ABHANDLUNGEN ZUM
URHEBER- UND KOMMUNIKATIONSRECHT

57

Iza Razija Mesevic

Urheberrechtssysteme und kollektive Rechtwahrnehmung in Südosteuropa

Nomos

Stämpfli Verlag

C.H.BECK

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ABHANDLUNGEN ZUM
URHEBER- UND KOMMUNIKATIONSRECHT

des Max-Planck-Instituts für
Innovation und Wettbewerb

Herausgegeben von
Josef Drexl
Reto M. Hilty
Gerhard Schricker
Joseph Straus

Band 57

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Iza Razija Mešević

Urheberrechtssysteme und kollektive Rechtwahrnehmung in Südosteuropa

Nomos Stämpfli Verlag C.H.BECK

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2013

ISBN 978-3-8487-1433-9 (Print)
ISBN 978-3-8452-5483-8 (ePDF)

ISBN 978-3-7272-7761-0 (Stämpfli Verlag AG Bern)

Die Schriftenreihe ist bis Band 51 beim Verlag C.H. Beck, München erschienen.

1. Auflage 2015
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mojoj mami Nevzeti/Meiner Mutter Nevzeta

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012/2013 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde für die Veröffentlichung aktualisiert und auf den Stand von Juni 2014 gebracht.

Mein besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Reto M. Hilty für die wertvollen Anregungen, kritischen Anmerkungen, Verständnis und Vertrauen, die die Fertigstellung der Arbeit gefördert haben. Ich bedanke mich ebenfalls für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Michael Lehmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Frau Dr. Silke von Lewinski für die konstruktiven Gespräche und Hinweise bei der Erstellung der Arbeit.

Mein Dank gilt auch dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München für die Ermöglichung eines mehrmonatigen Forschungsaufenthalts und die großzügige Gewährung eines Stipendiums. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind weitgehend das Resultat der Erkenntnisse, die ich durch die Nutzung der umfangreichen Ressourcen der Bibliothek des Instituts gewonnen habe.

Danken möchte ich besonders herzlich Frau Dr. Eva-Marina Bastian für die Hilfe bei der Korrektur des Manuskripts, aber in erster Linie für ihre Freundschaft, Unterstützung, Ratschläge und Ermutigungen während des gesamten Verfahrens der Promotion und der Veröffentlichung der Arbeit.

Meinem Ehemann Robert, der mein besonderer Promotionsbonus ist, gilt mein persönlicher Dank für seine liebevolle moralische Unterstützung, aus der ich immer wieder Kraft schöpfen konnte, aber auch für die Einsetzung seiner technischen Fachkenntnisse.

Größter persönlicher Dank gebührt meinen Eltern Nevzeta und Izudin Mešević, die mir Wurzeln und Flügel gegeben und dadurch auch meine berufliche Entwicklung gefördert haben. Die vorliegende Publikation widme ich meiner großartigen und wundervollen Mutter Nevzeta. Ich danke ihr vom ganzen Herzen für ihre Geduld, ihre selbstlose Liebe, ihren bedingungslosen Rückhalt und die Werte, die sie mir vermittelt hat.

Sarajevo, April 2015 Dr. Iza Razija Mešević

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungeverzeichnis 17

Einführung 29

1. Anlass der Arbeit 29
2. Gang der Untersuchung 30

I. Der Rechtsrahmen für die kollektive Rechtewahrnehmung in den südosteuropäischen Staaten 33

1. Südosteuropa 33
2. Das Urheberrecht in Südosteuropa 34
   2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat 38
      2.1.1 Das erste jugoslawische Urheberschutzgesetz 39
      2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus 41
      2.1.3 Die Renaissance der individuellen Urheberrechte 43
      2.1.4 Die kollektive Rechtewahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien 46
         2.1.4.1 Die Rechtewahrnehmung im alten Jugoslawien 47
         2.1.4.2 Die Rechtewahrnehmung in der Zeit des staatlichen Eigentums 49
         2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus 52
   2.2 Slowenien 60
      2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz 62
      2.2.2 Die Gesetzesnovellen 66
      2.2.3 Der rechtliche Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung in Slowenien 68
   2.3 Kroatien 70
      2.3.1 Die Anwendung des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes 71
      2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz 72

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.3.3 Die Grundzüge der Wahrnehmungsbestimmungen in Kroatien 76
2.4 Bosnien und Herzegowina 78
2.4.1 Das erste Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina 79
2.4.2 Das zweite Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina 81
2.4.3 Lex specialis-Ansatz bei der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bosnien und Herzegowina 84
2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo 88
2.5.1 Die gemeinsame Urheberrechtsregelung von Serbien und Montenegro (UrhG SM) 91
2.5.2 Das Urheberrechtsgesetz von Serbien 93
2.5.2.1 Die Novellen des UrhG Serb 95
2.5.2.2 Die zu erwartende Novelle des UrhG Serb 96
2.5.3 Das erste Urheberrechtsgesetz von Montenegro 97
2.5.4 Die Urheberrechtsgesetze von Kosovo 99
2.5.4.1 Die erste kosovarische Urheberrechtsregelung 100
2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo 101
2.5.5 Die rechtlichen Grundlagen der Rechtewahrnehmung in Serbien, Montenegro und Kosovo 103
2.5.5.1 Serbien 104
2.5.5.2 Montenegro 105
2.5.5.3 Kosovo 105
2.6 Mazedonien 107
2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung 108
2.6.2 Der aktuelle Rechtsrahmen des Urheberrechtsschutzes 112
2.6.3 Die Grundzüge des Wahrnehmungsrechts in Mazedonien 118
2.7 Albanien 120
2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht 120
2.7.2 Die erste postsozialistische Regelung des Urheberrechts 124
2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz 126
2.7.4 Die Gestaltung der Rechtewahrnehmung in Albanien 134
2.8 Bulgarien 135
2.8.1 Das Urheberrecht der Monarchie 135
2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts 137

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht 144
2.8.3.1 Substanzielle Gesetzesänderungen und -ergänzungen 149
2.8.3.2 Weitere Novellen 155
2.8.4 Kollektive Rechtewahrnehmung in Bulgarien 157
3. Fazit 163

II. Die kollektive Rechtewahrnehmung in der EU 171

1. Beiläufige Harmonisierung 172
1.1 Vermiet- und Verleih-Richtlinie 172
1.1.1 Wahrnehmung des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten 173
1.2 Satelliten- und Kabel-Richtlinie 173
1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft 174
1.2.2 Verwertungsgesellschaftenpflicht bei der Kabelweitersendung 174
1.2.3 Erweiterte kollektive Lizenzen 175
1.2.4 Mediation 176
1.3 Informations-Richtlinie 176
1.3.1 ErwG 17 und 18 177
1.3.2 ErwG 26 177
1.4 Folgerechts-Richtlinie 178
1.4.1 Kollektive Wahrnehmung des Folgerechts 178
1.4.2 Prinzipien der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts 178
1.5 Durchsetzungs-Richtlinie 179
1.5.1 Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Rechtsdurchsetzung 179
1.6 Dienstleistungs-Richtlinie 180
1.7 Schutzdauer-Richtlinie 182
1.7.1 Verwertungsgesellschaftenpflicht für den Anspruch ausübender Künstler auf zusätzliche Vergütung 183
1.7.2 ErwG 17 und 19 183
1.8 Richtlinie über die verwaisten Werke 184
1.8.1 Keine Harmonisierungsabsicht im Bereich des Wahrnehmungsrechts 185
1.8.2 ErwG 4 186
1.8.3 Sorgfältige Suche/Quellen 186
2. Soft Law - Kommissionsempfehlung 2005 187

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.1 Hintergrund des Soft Law-Ansatzes 190
2.1.1 Entschließung 2004 190
2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004 192
2.1.3 Kommissionsstudie 194
2.2 Kommissionsempfehlung 2005 197
2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 201
3. Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung 204
3.1 Hintergründe des neuen Regelungsansatzes 204
3.2 Die Grundzüge des neuen Rechtsrahmens 210
3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen 212
3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz 216
3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen 223
3.2.4 Durchsetzungsmaßnahmen 227
4. Rechtsprechung des EuGH und Entscheidungen der EK 229
4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder 230
4.2 Verwertungsgesellschaften und Nutzer 235
4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften 242
4.4 Status der Verwertungsgesellschaften 249
5. Fazit 251

III. Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa 255

1. Einführung 255
2. Slowenien 256
2.1 ZAMP Slow 256
2.2 SAZAS 258
2.3 SAZOR 260
2.4 Zavod AIPA 261
2.5 Zavod IPF 262
3. Kroatien 264
3.1 HDS ZAMP 265
3.2 DHFR, DHK, DZNAP und ARS CROATICA 268
3.3 HUZIP, ZAPRAF und ZANA 270
4. Bosnien und Herzegowina 271
4.1 SINE QUA NON 272
4.2 UZUS 274
4.3 KVANTUM und ELTA-KABEL 275
4.4 AMUS 276
4.4.1 Hintergründe 276

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4.4.2 Die neue Verwertungsgesellschaft 277
5. Serbien 279
5.1 SOKOJ Serb 279
5.2 OFPS und PI 281
5.3 OFA 283
6. Montenegro 284
6.1. PAM CG 284
7. Kosovo 286
7.1 APIK und VAPIK 286
8. Mazedonien 287
8.1 ZAMP Mzd 287
8.2 MMI und KOMIP 290
9. Albanien 294
9.1 Albautor und FMAA 295
9.2 AKDIE, AMI und AMP 297
10. Bulgarien 300
10.1 Muzikautor 301
10.2 Filmautor 302
10.3 Teaterautor 304
10.4 Artistautor 305
10.5 Profon 305
10.6 KOPI BG 307
10.7 REPRO BG 308
10.8 EAZIPA 309
11. Fazit 310

IV Das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa 317

1. Einführung 317
2. Der Begriff der Verwertungsgesellschaften und ihre Gründung 318
2.1 Die Bestimmung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft 318
2.2 Die Entstehung der Verwertungsgesellschaften 324
2.2.1 Das Erlaubnisverfahren 324
2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung 328
2.2.1.2 Die regulative Ansiedlung der Erlaubnisvoraussetzungen 333
2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen 334
2.2.1.4 Nationalität der Verwertungsgesellschaften 341

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.1.5 Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis 342
2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis 344
2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Verfahrens zur Erlaubniserteilung 346
2.2.2 Rechtsform der Verwertungsgesellschaften 348
2.2.2.1 Die Vereinigung 348
2.2.2.2 Andere Rechtsformen 351
2.2.3 Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften 356
2.2.3.1 Wettbewerbspotenzial 358
2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften 365
3. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften 369
3.1 Die Grundsätzen der Tätigkeitsausübung 369
3.1.1 Keine Gewinnerzielungsabsicht und ausschließliche Tätigkeit 370
3.1.2 Transparenz 374
3.1.2.1 Die Veröffentlichungspflicht 376
3.1.2.2 Die Auskunftspflicht 378
3.1.2.3 Die Pflicht, Einsichtnahme zu gewähren 379
3.1.2.4 Die Berichterstattungspflicht 379
3.1.3 Die Grundsätze der Verteilung und die Regeln dafür 380
3.1.3.1 Der Bestimmtheitsgrundsatz und das Schriftformerfordernis 381
3.1.3.2 Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit 382
3.1.3.3 Gesetzlich festgelegte Verteilungsregeln 383
3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung 384
3.1.5 Weitere Grundsätze 391
3.2 Die Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften 391
3.2.1 Die wahrgenommenen Rechte 396
3.2.1.1 Offener Rechtekatalog 397
3.2.1.2 Geschlossener Rechtekatalog 398
3.2.1.3 Die Verwertungsgesellschaftenpflicht 399
3.2.2 Die Verwaltungskosten 405
3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten 407
3.2.2.2 Gesetzliche Bestimmung der Verwaltungskosten 408
3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten 410

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit der Errichtung von Kultur- und Sozialfonds 417
3.3.2 Gesetzliche Pflicht zur Wahrnehmung sozialer und kulturfördernder Abgaben 419
3.4 Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften 420
4. Das Innen- und Außenverhältnis der Verwertungsgesellschaften 422
4.1 Das Verhältnis zu den Rechteinhabern 422
4.1.1 Die Grundlagen der Wahrnehmungstätigkeit 422
4.1.1.1 Die Vollmacht 423
4.1.1.2 Der Vertrag über die Wahrnehmung 425
4.1.1.3 Zwischenformen 429
4.1.1.4 Wahrnehmung aufgrund Gesetzes 431
4.1.2 Die Flexibilität der Rechteübertragung 432
4.1.2.1 Die Auswirkungen der CISAC-Entscheidung 434
4.1.2.2 Die Auswirkungen der Kommissionsempfehlung 2005 435
4.1.3 Der Wahrnehmungszwang 438
4.1.3.1 Persönlicher Anwendungsbereich des Wahrnehmungszwangs 440
4.1.4 Die Position der »Außenseiter« 441
4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung 442
4.1.4.2 Die Schutzrechte der Außenseiter 444
4.1.5 Die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft 447
4.2 Das Verhältnis zu den Nutzern 450
4.2.1 Die Rechtsgrundlage der Beziehung zu den Nutzern 450
4.2.1.1 Gesamtverträge 451
4.2.2 Der Kontrahierungszwang 461
4.2.2.1 Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs 462
4.2.2.2 Ausnahmen vom Kontrahierungszwang 464
4.2.3 Die Pflichten der Nutzer 466
4.2.3.1 Der Kontrahierungszwang und das Erlangen einer Nutzungserlaubnis 466
4.2.3.2 Mitteilungs- und Auskunftspflichten 467
4.2.3.3. Andere Pflichten 469
5. Die Tarife 469
5.1 Die Festlegung der Tarife 469
5.1.1 Die vereinbarten Tarife 470
5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen 471
5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen 479

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5.1.2 Die autonomen Tarife 481
5.1.2.1 Absolut autonome Tarife 481
5.1.2.2 Relativ autonome Tarife 485
5.1.3 Die Bestimmung der Tarife durch Dritte 497
5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle 497
5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ 498
5.2 Tarifstreitigkeiten 501
5.2.1 Tarifstelle 504
5.2.2 Mediation 509
6. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften 513
6.1 Ständige Aufsicht durch das zuständige Organ 515
6.2 Aufsicht seitens der Mitglieder 527
6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht 530
7. Die Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften 538
7.1 Internationale Zusammenarbeit 538
7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit 540
8. Fazit 543

V. Perspektiven der Verwertungsgesellschaften der Region 549

1. Einführung 549
2. Strategien 552
2.1 Nationale Strategien 552
2.1.1 Rechteinhaber 552
2.1.2 Rationalisierung 557
2.1.2.1 Outsourcing 558
2.1.2.2 One-stop-shop 559
2.2 Regionale Partnerschaften 560
2.2.1 Die »Supragesellschaft« 561
2.2.2 Vorbilder aus dem nordisch-baltischen Raum 564

Literaturverzeichnis 567

Quellenverzeichnis 585

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEPO-ARTIS	Association of European Performers' Organisations
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGE BuH	Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina
AGE Kro	Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien
AGE MN	Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro
AGE Serb	Anstalt für geistiges Eigentum Republik Serbien
AGE Slow	Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien
AKDIE	Gesellschaft für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten
Albautor	Albanische Gesellschaft für die Urheberrechte an Werken der Musik und an audiovisuellen Werken
AMI	Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung von Rechten der albanischen Tonträger- und Videogrammhersteller
AMP	Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung der Produzentenrechte
AMUS	Vereinigung von Komponisten und Musikschaffenden
APIK	Vereinigung der Urheber, Produzenten und Interpreten
ARS CROATICA	Kroatische Vereinigung für den Schutz von Werken der Bildkunst
Art.	Artikel
Artistautor	Vereinigung „Artistautor“
Aufl.	Auflage
AUrhA	Albanisches Urheberamt
Begründung UrhG Mzd	Begründung und die Regierungs-Erläuterung des Regelungsinhalts des Gesetzesvorschlags UrhG Mzd
Bericht 2005-2010	Bericht über die Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung der Urheber- und der verwandten Schutzrechte in Bosnien und Herzegowina für den Zeitraum 2005-2010

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bericht 2011	Bericht über die Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung der Urheber- und der verwandten Schutzrechte in Bosnien und Herzegowina für das Jahr 2011
BIEM	Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
bspw.	beispielsweise
BuH	Bosnien und Herzegowina
bzw.	Beziehungsweise
CELAS	Central European Licensing and Administration Service
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d´Auteurs et Compositeurs
CISAC- Entscheidung	Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 betreffend ein Verfahren nach Artikel 81 des EGV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (COMP/C2/38.698- „CISAC“)
CISAC- Urteil	Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. April 2013, Rs. T-422/08
Computer-Richtlinie	Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung)
Daft Punk	
Datenbank-Richtlinie	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
Dayton-Friedensabkommen	Generelle Rahmenvereinbarung für Frieden in Bosnien und Herzegowina
ders./dies	derselbe/dieselbe
DHFR	Gesellschaft der kroatischen Filmregisseure
DHK	Gemeinschaft von kroatischen Schriftstellern
Dienstleistungs-Richtlinie	Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
DPI	Handelsministerium Republik Mazedonien – Abteilung für die Gewerbeaufsicht
Durchsetzungs-Richtlinie	Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
DZNAP	Gemeinschaft für den Schutz der Journalistenurheberrechte

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

EAZIPA	Agentur für den Schutz von Rechten der ausübenden Künstlern, Produzenten- und Urheberrechten
EBU	European Broadcasting Union
Echerer-Bericht	Bericht des Europäischen Parlaments über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EMI	EMI Music Publishing
Entschließung 2004	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2004 zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte
Entschließung 2007	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007 zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden
Entschließung 2008	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2008 zur länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für legale Online-Musikdienste
EP	Europäisches Parlament
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof/Gerichshof der Europäischen Union
EULEX Kosovo	Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-Vertrag	Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgend
ff.	folgende

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Filmautor	Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Produzentenrechten
FMAA	Forum für den Schutz der audiovisuellen Urheber
Fn.	Fußnote
Folgenabschätzung	Commission Staff Working Document, Impact Assessment Reforming Cross-Border Collective Management of Copyright and Related Rights for Legitimate Online Music Services
Folgenabschätzung 2012	Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assesment, Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing of rights in musical works for online uses in the internal market, Brüssel, 11. Juli 2012, SWD(2012) 204 final
Folgerechts-Richtlinie	Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerk
Fortschrittsbericht RSerb 2013	Commission Staff Working Document, Serbia, 2013 Progress Report, Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Brüssel, 16. Oktober 2013, SWD(2013) 412 final
FS	Festschrift für [Nachname der geehrten Person]
FVJ	Föderative Volksrepublik Jugoslawien
GEMA I	Entscheidung der Kommission vom 2. Juni 1971 (71/224/EWG)
GEMA II	Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1972 (72/268/EWG)
GLA	General Licensing Agreement
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grundregelung UrhG Mzd	Ziele, Prinzipien und grundlegenden Lösungen des Vorschlags des UrhG Mzd
Gründungsentscheidung AUrhA	Entscheidung Nr. 232 über die Gründung und die Tätigkeit des Albanischen Urheberamtes
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Inlandsteil
GRUR Ausl.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Ausländischer Teil
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GWS	Gesetz über den Wettbewerbsschutz Republik Bulgarien

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

HDS ZAMP	Kroatische Komponistengesellschaft HDS ZAMP
Hrsg.	Herausgeber
HUZIP	Kroatische Vereinigung für den Schutz der Rechte der ausübenden Künstler
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. v.	im Sinne von
IFRRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations
IIC	International Review of Industrial Property and Copyright Law
IIPA	International Intellectual Property Alliance
Informations-Richtlinie	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
insb.	insbesondere
INTERGU	Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V.
IPDA	International Performers Database Association
JAA	Jugoslawische Urheberagentur
Jh.	Jahrhundert
JOL	Joint Online Licence Agreement
Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil	Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2008, Rs. 52/07
KKK FVJ	Komitee für Kultur und Kunst der Föderative Volksrepublik Jugoslawien
KKK VB	Komitee für Kultur und Kunst Volksrepublik Bulgarien
KM RB	Kultusministerium Republik Bulgarien
KM RM	Kultusministerium Republik Mazedonien
KOMIP	Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler
Kommission RSerb	Kommission für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte
Kommissionsempfehlung 2005	Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kommissionsmitteilung 2004	Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004 - Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt
Kommissionsstudie	Commission Staff Working Document, Study on a Community Initiative on the Cross- Border Collective Management of Copyright
kons.	konsolidiert
KOPI BG	Vereinigung „KOPI BG“
Lagebericht Mzd	Beurteilung der Situation auf dem Gebiet, das durch das Gesetz geregelt werden soll und die Gründe für die Verabschiedung des UrhG Mzd
Lit.	Litera, Buchstabe
Lucazeau/SACEM-Urteil	Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1989, verbundene Rs. 110/88, 241/88 und 242/88
Luksan-Urteil	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2012, in der Rs. C-277/10
Ministère Public/Tournier-Urteil	Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1989, Rs. 359/87
MMI	Mazedonische Musikindustrie- die Vereinigung der Tonträgerhersteller Skopje
MMR	Zeitschrift für MultiMedia und Recht
MPI Stellungnahme über die verwaisten Werke	Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Juli 2011 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011)289
Muzikautor	Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte
Nr.	Nummer
OFA	Organisation der Urheber der Werke der Fotografie
OFPS	Organisation der Tonträgerhersteller Serbiens
OSA-Urteil	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014, Rs. C-352/12
p. f.	post factum

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

p. m. a.	post mortem auctoris
PAM CG	Organisation zum Schutz der Rechte der Musikurheber Montenegros
Phil Colins-Urteil	Urteil des Gerichtshofes vom 20. Oktober 1993, verbundene Rs. C-92/92 und C-326/92
PI	Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern
Profon	Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung zugunsten der privaten Rechte von Tonträgerherstellern und Herstellern von Musikvideos und von ausübenden Künstlern
RA	Republik Albanien
RB	Republik Bulgarien
RB JUSAUTOR 1973	Regelbuch über die Aufgaben und die Organisationsstruktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Regelbuch BuH I	Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Regelbuch BuH II	Regelbuch über die Methode und die Form der Erfüllung von Bedingungen für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an juristische Personen für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung von Urheberrechten und von verwandten Schutzrechten
Regelbuch Muzikautor	Regelbuch über die Tätigkeit der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte Muzikautor
Regelbuch RK	Regelbuch über die fachlichen Kriterien und das Verfahren der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung und über die Vergütungen für die Tätigkeit des Sachverständigenrates
REPRO BG	Vereinigung „REPRO BG“
Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung	Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt
Richtlinie über die verwaisten Werke	Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Richtlinienvorschlag 2012	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt
RIDA	Revue internationale du droit d'auteur
RK	Republik Kroatien
RM	Republik Mazedonien
RMon	Republik Montenegro
Rn.	Randnummer
Rom-Abkommen	Abkommen über den Schutz von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen
RS	Republik Slowenien
RSerb	Republik Serbien
RZZAMP	Abteilungen für den Schutz von Musikurheberrechten
S.	Seite
S., s.	Siehe, siehe
SAA	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
SABAM III-Entscheidung	Urteil des Gerichtshofes vom 23. März 1974, Rs. 127/73
Sachverständigenrat RK	Sachverständigenrat für die Vergütungen auf dem Gebiet der Urheberrechte bzw. der verwandten Schutzrechte
SAKOJ	Komponistenverband Jugoslawiens
Satelliten- und Kabelrichtlinie	Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
SAZAS	Vereinigung der Komponisten und Urheber für den Schutz der Urheber- und verwandten Schutzrechte Sloweniens
SAZOR	Slowenische Organisation von Urhebern und Verlegern für die Vervielfältigungsrechte
SCAPR	Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights
Schutzdauer-Richtlinie	Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung)
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
sog.	so genannte/r/s
SOKOJ	Verband der Komponistenorganisationen Jugoslawiens

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

SOKOJ Serb	Organisation der Musikurheber Serbiens
SQN	Agentur für die Vertretung und für den Schutz der Urheberrechte
Stellungnahme des MPI	Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zuhanden des Bundesministeriums der Justiz betreffend die Empfehlung der Europäischen Kommission über die Lizenzierung von Musik für das Internet vom 18. Oktober 2005 (2005/737/EG)
Stellungnahme MPI 2012	Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licencing of rights in musical works for online uses in the internal market, COM (2012)372
Teaterautor	Vereinigung der Urheber von bühnenmäßigen Werken für die Wahrnehmung von Urheberrechten
Teilentscheidung	Teileintscheidung des Amts für den Wettbewerbsschutz RSlow, Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011
TRIPS - Übereinkommen	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u.	und
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UJDA	Vereinigung von jugoslawischen Urhebern von Bühnenwerken
UJMA	Vereinigung von jugoslawischen Musikurhebern
UrhG Alb	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte der Republik Albanien
UrhG BuH	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Bosnien und Herzegowina
UrhG Bulg	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Republik Bulgarien
UrhG DE	Deutsches Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhG Kosovo	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte von Kosovo
UrhG Kro	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Republik Kroatien

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

UrhG Mon	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Republik Montenegro
UrhG Mzd	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte der Republik Mazedonien
UrhG Serb	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte der Republik Serbien
UrhG Slow	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Republik Slowenien
UrhG SM	Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte des Staatenbundes Serbien und Montenegro
UrhR Büro Kosovo	Büro für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Kosovos
UrhWahrnG DE	Deutsches Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
usw.	und so weiter
v.	von/vom
VAPIK	Vereinigung von Bildkünstlern, Produzenten und ausübenden Künstlern
VB	Volksrepublik Bulgarien
Vermiet- und Verleihrichtlinie	Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung)
Vermittlungskommission RM	Kommission für die Vermittlung im Bereich der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte
Vorschlag UrhG Mzd 2013	Vorschlag des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Republik Mazedonien)
VRA	Volksrepublik Albanien
WahrnG BuH	Gesetzes über die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte
WCT	Urheberrechtsvertrag
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WIRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WPPT	Vertrag über Darbietungen und Tonträger
WTO	Welthandelsorganisation
WUA	Welturheberrechtsabkommen

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

z. B.	zum Beispiel
ZAMP	Anstalt für den Schutz von kleinen Urheberrechten bzw. Anstalt für den Schutz der Urhebermusikrechte
ZAMP Mzd	Vereinigung für den Schutz der musikalischen Urheberrechte
ZAMP Slow	Vereinigung der Urheber und Träger von kleinen und anderen Urheberrechten Sloweniens
ZANA	Vereinigung für den Schutz von Verlegern
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAPIS	Vereinigung der Urheber, Produzenten und Interpreten Sloweniens
ZAPRAF	Vereinigung für den Schutz, das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen von den Rechten der Tonträgerhersteller
Zavod AIPA	Anstalt für die Wahrnehmung der Rechte von Urhebern, Interpreten und Produzenten von audiovisuellen Werken Sloweniens
Zavod IPF	Anstalt für die Wahrnehmung der Rechte von Interpreten und Tonträgerherstellern
ZGB VA	Zivilgesetzbuch Volksrepublik Albanien
ZUM	Zeitschrift für Medien- und Urheberrecht

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Einführung

1. *Anlass der Arbeit*

Seit den letzten drei Erweiterungswellen erstreckt sich die Europäische Union (EU) aufgrund des Beitritts Sloweniens, Bulgariens und Kroatiens auch auf das Gebiet Südosteuropas. Andere südosteuropäische Staaten (Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien und Kosovo) sind von der europäischen Integration aber nicht abgekoppelt, sie durchlaufen vielmehr einem Prozess der Stabilisierung und der Assoziierung mit der Europäischen Union.[1] Trotz der mehr oder weniger starken Bindung dieser Länder an die EU ist in den dortigen Wissenschaftskreisen die kollektive Rechtewahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Südosteuropa weitgehend unbekannt. Viele wissenschaftliche Abhandlungen beschäftigen sich mit dem Wahrnehmungsrecht und den Verwertungsgesellschaften der EU-Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien; das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Länder Südosteuropas werden dagegen nicht umfassend behandelt. Dabei entstand in den letzten zwanzig Jahren dort eine vielfältige und teilweise spezifische Landschaft von Verwertungsgesellschaften, deren Rechtsgrundlagen und Besonderheiten eine Würdigung verdienen. Dies nimmt die vorliegende Arbeit zum Anlass, einen Blick über den Tellerrand der traditionellen und großen europäischen Verwertungsgesellschaften wie GEMA, SACEM oder SIAE zu werfen und einen Beitrag zur Transparenz der Wahrnehmungssysteme von jungen und von künftigen EU-Mitgliedstaaten beizusteuern.

Ferner verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, den regionalen Verwertungsgesellschaften einen Dienst zu erweisen und der Frage nachzugehen, wie sie als kleine Rechteverwalter ihren Platz im Kontext der immer stärker werdenden Tendenz nach mehr grenzüberschreitender Lizenzierung im Online-Bereich und mehr Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften finden können.

---

1 http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/western_balkans/index_de.htm (Stand 5. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert. Sie wird durch eine Einführung in den allgemeinen Rechtsrahmen für die kollektive Rechtewahrnehmung in Südosteuropa eingeleitet. Angesichts der Tatsache, dass das Wahrnehmungsrecht einen untrennbaren Teil des Urheberrechts bildet, wird im Kapitel I ein kurzer historischer Einblick in die Regelungen dieses Rechtsgebiets gegeben, gefolgt vom *status quo* des Urheberrechtsschutzes in den betreffenden Ländern. Der Fokus dieses Kapitels liegt allerdings darauf, die Wurzeln und die Entwicklung des Rechts und der Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung in den einzelnen Ländern darzustellen und ihre nationalen Besonderheiten aufzuzeigen. Letztere leisten einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Ausführungen in den Kapiteln III und IV.

Im Mittelpunkt der Untersuchung in Kapitel II steht die Bestandsaufnahme des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung (Richtlinien, *Soft Law*, Entscheidungen der Europäischen Kommission und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) in der EU. Die Arbeit wählt dabei keinen *de lege ferenda*-Ansatz, sondern legt auf diese Weise die Grundlagen für die spätere Bewertung der potenziellen Auswirkungen des europäischen Rechts der Verwertungsgesellschaften auf das Wahrnehmungsrecht der ausgewählten südosteuropäischen Staaten und auf die dortige Wahrnehmungspraxis in Kapitel IV.

Im Rahmen des Kapitels III wird das Ziel verfolgt, die Landschaft der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa und ihre Eigentümlichkeiten vorzustellen. Es wird ein Überblick über alle in den betreffenden Staaten tätigen Verwertungsgesellschaften gegeben. Dabei wird insbesondere auf die jeweilige Gründungsgeschichte, den Tätigkeitsbereich und die Position der Verwertungsgesellschaften innerhalb der einzelnen Länder eingegangen. Abschließend folgt eine kritische Würdigung des gegenwärtigen Wahrnehmungsmarktes der Region. Dabei wird auch auf seine Schwachstellen hingewiesen; außerdem werden mögliche Maßnahmen für die Behebung einiger dieser Probleme vorgeschlagen.

Kapitel IV stellt den zentralen Teil der Arbeit dar. In seinem Rahmen werden rechtsvergleichend Besonderheiten, vorbildhafte Lösungen, aber auch Unzulänglichkeiten der Wahrnehmungsregelungen der betreffenden Länder vorgestellt und evaluiert. Darüber hinaus wird in diesem Kapitel auch auf die jeweilige Wahrnehmungspraxis eingegangen, und zwar vorwiegend in Bezug auf die Tätigkeit lokaler Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik. Die Arbeit will in diesem Kapitel auch auf die Regelungen und die Wahrnehmungspraxis in der Region aufmerksam machen, die

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das Ergebnis der Umsetzung oder der Reflexion des EU-Rechtsrahmens in Bezug auf die dortigen Wahrnehmungssysteme sind.

Abschließend werden in Kapitel V Überlegungen zu den Perspektiven der kleinen Verwertungsgesellschaften der Region angestellt, insbesondere im Hinblick auf das Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Lizenzierung im Bereich der Online-Rechte der Musik und des für diese Zwecke aufgestellten EU-Rechtsrahmens.[2] Dabei werden neue nationale und regionale Strategien für die Erhaltung dieser Verwertungsgesellschaften und die gleichzeitige Wahrung der national geprägten Repertoires vorgestellt. Zu diesen nationalen Strategien gehört, dass die Verwertungsgesellschaften den Fokus auf die nationalen Rechteinhaber richten und ihre Tätigkeit durch die Bildung nationaler »*one-stop-shops*« und durch Outsourcing einzelner Wahrnehmungsdienstleistungen rationalisieren. Die regionalen Strategien setzen auf die Schaffung einer »Supragesellschaft« und/oder die Bildung gemeinsamer Datenbanken in Anlehnung an ein vergleichbares Kooperationsmodell nordischer Verwertungsgesellschaften.

2 Empfehlung der EK vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG) und die vor Kurzem angenommene Richtlinie über die kollektiven Rechtewahrnehmung (Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. EU L 84 vom 20. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

I. Der Rechtsrahmen für die kollektive Rechtewahrnehmung in den südosteuropäischen Staaten

1. Südosteuropa

Über die räumliche Abgrenzung der Region »Südosteuropa« besteht keine Einigkeit.[3] In der Südosteuropaforschung selbst findet man einerseits unterschiedliche wirtschaftliche, historische, politische, kulturelle, gesellschaftliche, religiöse und andere Kriterien, die für die Bestimmung dieses geografischen Gebietes verwendet werden. Andererseits wird seine partielle geografische Überschneidung mit den »Balkangebieten« thematisiert.[4] Wenn jedoch die Rechtsentwicklung oder die konkrete Entwicklung des Urheberrechts und der kollektiven Rechtewahrnehmung als das maßgebende Kriterium für die Ziehung der Grenzen dieser Region herangezogen wird, verengt sich der Kreis der dazu gehörenden Staaten. Einige von ihnen verbindet insbesondere die zeitweilig einheitliche Regelung des Urheberrechts im Rahmen des föderalen jugoslawischen Staates, dessen Teilrepubliken diese Länder waren. Hinzu kommt für die meisten Staaten der ideologische Einfluss des Sozialismus, der sich auf die nationalen Systeme des Urheberrechtsschutzes auswirkte.

Dennoch wäre der Versuch, die Verwertungsgesellschaften aller Staaten, die diese Gemeinsamkeiten erfüllen, zu durchleuchten, zu ambitioniert. Deshalb werden nur die Systeme der kollektiven Rechtewahrnehmung in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) behandelt, nämlich die von Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und unter Vorbehalt Kosovo. Denn sie bilden einen durchaus eng verbundenen Markt für

---

3 Roth (Hrsg.), Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas, 2009, 80; Hatschikjan in: Hatschikjan/Troebst (Hrsg.), Südosteuropa: Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, ein Handbuch, 1999, 1.

4 Nach Roth gehören im Allgemeinen zum Balkan wesentliche Teile der heutigen Staaten Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Griechenland und der europäische Teil der Türkei, während die Region Südosteuropa auch den gesamten jugoslawischen Staat in den Grenzen von 1989 (also auch Slowenien), Rumänien, Moldau, Slowakei und Ungarn mit einschließt. Ausführlicher hierzu Roth (Hrsg.), 2009, 80 ff.; Vergleichbar auch bei Hatschikjan in: Hatschikjan/Troebst (Hrsg.), 1999, 9 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kulturprodukte, auf dem keine tiefgreifenden sprachlichen und kulturellen Hindernisse bestehen. In die Betrachtung werden zudem Bulgarien und Albanien mit einbezogen, deren spezifischen Entwicklungen im Bereich des Wahrnehmungsrechts und der Wahrnehmungspraxis in der europäischen Literatur nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird.

2. *Das Urheberrecht in Südosteuropa*

Im folgenden Abschnitt wird eine kurze Einführung in das Urheberrecht der ausgewählten Länder gegeben. Dieses Vorgehen drängt sich aus drei Gründen auf. Zunächst, weil nicht außer Acht gelassen werden darf, dass das Wahrnehmungsrecht einen vom Urheberrecht nicht zu trennenden Teil und eine seiner Säulen[5] darstellt. Dazu kommt der Umstand, dass in den betroffenen Staaten der Sozialismus lange Jahre Einfluss ausübte. Abhängig von seiner Erscheinungsform zeigte er stärkere oder schwächere Auswirkungen auch auf den rechtlichen Schutz des künstlerischen Schaffens. Dieser Einfluss verlieh den Urheberrechten und den Wahrnehmungsorganisationen der Region einige Besonderheiten. Schließlich tragen heute die europäischen Integrationstendenzen zur Gestaltung der nationalen Urheberrechte und somit teilweise auch der Wahrnehmungssysteme bei. Mit dieser Einführung soll zunächst festgestellt werden, welchen Stellenwert das Urheberrecht und damit auch die kollektive Rechtewahrnehmung in diesen Ländern in der Vergangenheit hatte. Außerdem soll auf die Grundzüge und Besonderheiten des geltenden Rechtsrahmens für den Schutz des Urheberrechts und für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in den zu behandelnden Staaten hingewiesen werden.

---

5 Diese Säulen sind nach Dietz (Die fünf Säulen des Urheberrechtssystems und ihre Gefährdungen, in: Dietz/Dümling, Musik hat ihren Wert, 100 Jahre musikalische Verwertungsgesellschaft in Deutschland, 2003, 339): das materielle Urheberrecht, das Urhebervertragsrecht, die Regelung der verwandten Schutzrechte, die Wahrnehmung der Rechte und ihre Durchsetzung. Im Rahmen der Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (2002/2274(INI) von 2004 (Punkt 3)) wird die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zusammen mit den anerkannten Schutzrechten und den Bestimmungen über ihre Durchsetzung als das dritte unverzichtbare Glied oder als Säule im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bezeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tatsache ist, dass es in der Vergangenheit keineswegs eine homogene sozialistische Rechtsordnung gab und infolgedessen auch nicht von einem uniformen sozialistischen Urheberrecht gesprochen werden kann.[6] Obwohl der sozialistische Rechtskreis kein »monolithischer Block«[7] war, wird häufig pauschal behauptet, dass die individuellen Interessen der Urheber den Bedürfnissen der Allgemeinheit weichen mussten.[8] Tatsächlich waren in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg und damit in der Zeit der Neukodifizierung des Urheberrechts die Regelungen teilweise konzeptionell einheitlich. Dies traf auch auf die hier interessierenden Staaten zu.

Allerdings kam es kurz danach zu einer Differenzierung im Regelungsansatz, die für einige Staaten die Rückkehr zu alten, kontinentaleuropäischen Prinzipien des Urheberrechts bedeutete.[9] Die größten ideologischen Abweichler im Kreis der sozialistischen Staaten waren Jugoslawien und Albanien,[10] was sich zwangsläufig auch auf die Entwicklung ihrer Urheberrechte auswirkte.

Der *aquis communautaire* des Urheberrechts erreichte die Länder auf unterschiedlichem Weg. Den Rahmen für die Beziehung mit der Europäischen Union bilden die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen[11] (SAA)

---

6 Knap, Die Entwicklung des Urheberrechts in den sozialistischen Ländern und ihre Auswirkung auf die internationalen Beziehungen, GRUR Int. 1969, 435 (435); Dietz, Intellectual Property and Desocialization in Eastern Europe, 26 IIC 865 (1995); allgemein hierzu Ajani, Das Recht der Länder Osteuropas, 2005, 21 f.

7 Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005, 653.

8 Gegenargumente hierzu bei Ficsor, The Past, Present and Future of Copyright in the European Socialist Countries, 118 RIDA 33 ff. (1983).

9 Vgl. Dietz, Protection of Intellectual Property in Central and Eastern European Countries, The Legal Situation in Bulgaria, CDFR, Hungary, Poland and Romania, OECD Documents, 1995, 9.

10 Küpper, 2005, 605 ff.

11 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 84 vom 20. März 2004), der Republik Albanien (ABl. L 107 vom 28. April 2009), der Republik Montenegro (ABl. L 108 vom 29. April 2010) sowie der Republik Serbien (ABl. L 278 vom 18. Oktober 2013) andererseits. S. auch das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, unterschrieben am 16. Juni 2008, das noch nicht ratifiziert wurde (http://www.dei.gov.ba/dei/bih_eu/default.aspx ?id=9808&langTag=en-US (Stand 5. März 2014)), die Verordnung des Rates (EG) Nr. 594/2008 vom 16. Juni 2008 über bestimmte Prozeduren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden südosteuropäischen Staaten andererseits.[12] Eine Ausnahme stellen Slowenien,[13] Bulgarien[14] und Kroatien[15] dar, die bereits EU-Mitgliedstaaten sind, sowie Kosovo,[16] das einen speziellen Status

---

Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Angelegenheiten zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (ABl. L 169 vom 30. Juni 2008) sowie das Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Angelegenheiten zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (ABl. L 169 vom 30. Juni 2008).

12 Ausführlich hierzu Kocjančič, Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens, ZaöRV, 2006, 435 ff.; Priebe, Beitrittsperspektive und Verfassungsreformen in den Ländern des Westlichen Balkans, EuR, 2008, 301 ff.

13 Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (zu der Europäischen Union), ABl. L 236 vom 23. September 2003. Davor waren Grundlage der rechtlichen Beziehungen der Länder Zentral- und Osteuropas mit der EG die sog. Assoziations- bzw. Europaverträge, deren Vertragsparteien auch Slowenien und Bulgarien waren. http://ec.europa.eu/ enlargement/policy/glossary/ terms/europe-agreement_en.htm (Stand 5. März 2014).

14 Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zu der Europäischen Union, ABl. L 157 vom 21. Juni 2005.

15 Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. L 112 24. April 2012.

16 Kosovo wird gemäß der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 verwaltet und hat im Jahr 2008 die Unabhängigkeit

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

genießt. Mazedonien, Serbien und Montenegro haben Kandidatenstatus für einen EU-Beitritt, während Bosnien und Herzegowina sowie Albanien potenzielle Kandidatenländer sind.[17] Infolgedessen sind diese Länder verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um spätestens vier bis fünf Jahre[18] nach Inkraftsetzung dieser Abkommen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist.[19] Dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte. Allerdings beginnt die Verpflichtung zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den *acquis communautaire* und somit auch an die Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts bereits mit der Unterzeichnung der SAA.[20]

Bezüglich Kosovo, das auch den Status eines potenziellen Bewerberlandes hat[21] und erst an der Schwelle zum SAA steht, bestehen gleichfalls gewisse Anforderungen an die Anpassung der Schutzstandards an diejenigen

---

erklärt. Im gleichen Jahr wurde auch die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX Kosovo) in dieses Gebiet entsandt (http://www.eulex-kosovo.eu/en/info/whatisEulex.php (Stand 7. März 2014)). Am 19. April 2013 kam es zu einer Vereinbarung zwischen Kosovo und Serbien über Maßnahmen zur dauerhaften Normalisierung ihrer Beziehungen (»First agreement on principles governing the normalisation of relations«). S. Commission Staff Working Document, Serbia, 2013 Progress Report, Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Brüssel, 16. Oktober 2013, SWD (2013) 412 final, S. 5 (Progress Report RSerb 2013). Allerdings bildet der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auch den Rahmen der Beziehungen zwischen Kosovo und der EU. S. Recommendation for a Council decision authorising the opening of negotiations on a Stabilisation and Association Agreement between the European Union and Kosovo, Brüssel, 22.04.2013, COM(2013) 200 final.

17 http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_de.htm (Stand 5. März 2014).

18 Albanien vier, Montenegro, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina und Serbien fünf Jahre.

19 »Geistiges und gewerbliches Eigentum«: Art. 73 Abs. 2 SAA Albaniens, Art. 75 Abs. 3 SAA Montenegros, Art. 71 Abs. 2 SAA Mazedoniens, Art. 75 Abs. 3 SAA Serbiens, Art. 73 Abs. 3 SAA und Art. 38 Interimsabkommen Bosnien und Herzegowinas.

20 Vgl. bspw. Art. 68 SAA Mazedoniens, Art. 72 Abs. 2 SAA Serbiens und Art. 72 Abs. 2 SAA Montenegros.

21 http://ec.europa.eu/enlargement/countries/detailed-country-information/kosovo/index_de.htm (Stand 7. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der EU. So bestimmte für Serbien der Ratsbeschluss aus dem Jahr 2008[22] im Rahmen der Einhaltung von europäischen Standards in Bezug auf den Binnenmarkt eine fortdauernde Stärkung des Schutzes von Immaterialgüterrechten als Priorität.[23] Die Geltung dieser Regelung erstreckt sich gemäß der UN-Resolution 1244 ihrem Wortlaut nach auch auf Kosovo.

Ungeachtet der getreuen Übernahme des urheberrechtlichen *acquis communautaire* weisen die Urheberrechtsgesetze der Staaten nach wie vor gewisse nationale Besonderheiten auf. Diese sind kulturell und historisch tief verwurzelt und oftmals auch im Bereich des Wahrnehmungsrechts zu finden, das ohnehin bis vor kurzem ein beinahe »*acquis*-freies Gebiet« war, wie unten im Rahmen des Kapitels II erörtert wird.

Im Folgenden wird aus Platzgründen und um Abschweifungen von dem eigentlichen Thema zu vermeiden, nur ein punktueller Überblick über die Entwicklung und den Stand der Urheberrechtsgesetze in den ausgewählten Staaten gegeben, der auch jeweils die geschichtlichen Hintergründe und den Regelungsrahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung umfasst. Zunächst erfolgt jedoch eine kurze Einführung in das ehemalige jugoslawische Urheberrecht. Diese Vorgehensweise liegt nahe, da in den Staaten, die bis 1991 bzw. 1992 Bestandteil der ehemaligen SFRJ waren, ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Urheberrecht und ein gemeinsames System der kollektiven Rechtewahrnehmung bestanden. Die späteren Urheberrechtsgesetze dieser Länder und ihre Systeme der Rechtewahrnehmung wurden stark vom jugoslawischen Urheberrecht geprägt.

Eine detaillierte Beschäftigung mit dem materiellen Recht und der Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung erfolgt in Kapitel IV.

2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat

Das Urheberrecht in der ehemaligen SFRJ zeichnete sich durch zwei Besonderheiten aus. Die eine ist die jugoslawische »Vorliebe für umfassende

22 Beschluss des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der europäischen Partnerschaft mit Serbien einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/56/EG, ABl. L. 080 vom 19. März 2008.

23 Annex 2, Kurzfristige Prioritäten für Serbien.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Neuregelungen«[24], selbst dann, wenn die neuen Gesetze im Vergleich zu den früheren Regelungen keine wesentlichen inhaltlichen oder systematischen Neuerungen brachten[25]. So wurden im Jahr 1929 das erste Urheberrechtsgesetz verabschiedet; nach dem Zweiten Weltkrieg folgten in den Jahren 1946, 1957, 1968 und 1978 vier weitere. Sie spiegeln die drei Phasen[26] der Entwicklung des Urheberrechts im ehemaligen Jugoslawien wider[27]. Die andere Besonderheit liegt in der eindeutigen Anlehnung der urheberrechtlichen Regelungen an die kontinentaleuropäischen Vorbilder, wenn man von dem kurzen Zeitabschnitt 1946 bis 1957 absieht. Dies ist durchaus verwunderlich, da es sich um das Urheberrecht eines Staates mit einer über lange Zeit hinweg kommunistischen Staatsordnung handelte.[28]

Um potenzielle terminologische Missverständnisse zu vermeiden, muss betont werden, dass sich die Darstellung auf den jugoslawischen Staat im Zeitraum von seiner Entstehung im Jahr 1918 bis zu seiner Auflösung im Jahr 1991 bzw. 1992 bezieht.[29]

2.1.1 Das erste jugoslawische Urheberschutzgesetz

Auf dem geografischen Gebiet, das den größten Teil der sieben heute unabhängigen Staaten – Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und (unter Vorbehalt) Kosovo – umfasst,

---

24 Dietz, Das neue jugoslawische Urheberrechtsgesetz von 1978 aus rechtsvergleichender Sicht, UFITA 94 (1982), 1, 6.

25 Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 6.

26 1. Urheberschutz in der Monarchie, 2. Urheberrecht während der Herrschaft des staatlichen Kommunismus und 3. kontinentaleuropäisches Urheberrecht.

27 Krneta, Zur Entwicklung des Urheberrechts in Jugoslawien, GRUR Int. 1981, 663 (663).

28 Vgl. Gliha, Autorsko pravo u doba uključenosti u socijalistički pravni krug in: Gavella et al., Hrvatsko građanskopravno uređenje i kontinentalnoeuropski pravni krug, 1994, 132 ff.

29 Die Bundesrepublik Jugoslawien (Savezna Republika Jugoslavija) wurde am 27. April 1992 als einer der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegründet; am 4. Februar 2003 trat der Staatenbund von Serbien und Montenegro (Državna zajednica Srbija i Crna Gora) an ihre Stelle. Er löste sich am 3. Juni 2006 auf, was zur Entstehung von zwei selbstständigen Staaten – der Republik Serbien und der Republik Montenegro – führte. Das Urheberrecht der Bundesrepublik Jugoslawien wird nicht an dieser Stelle, sondern unten im Abschnitt 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo erörtert.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

herrschte unmittelbar vor der Entstehung des ersten jugoslawischen Staates der Slowenen, Kroaten und Serben (29. Oktober 1918)[30] ein Zustand des Rechtspartikularismus.

Im Königreich Jugoslawien wurde am 26. Dezember 1929das erste einheitliche Gesetz über den Schutz des Urheberrechts[31] verabschiedet. Vorher galt in Slowenien, Istrien, Dalmatien sowie Bosnien und Herzegowina das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895 bezüglich des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Fotografie.[32] Das ungarische[33] Urheberrechtsgesetz vom 26. April 1884 fand auf der Murinsel sowie in Kroatien, Slawonien und der Wojwodina[34] Anwendung. In Serbien und Montenegro bestand hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes eine legislative Lücke,[35] die sich nach Auffassung einzelner Autoren[36] auch auf Mazedonien erstreckte. Jedoch gehörte Mazedonien, von einer kurzen Unterbrechung abgesehen, vom Anfang des 15. Jh. bis zu den Balkankriegen 1912/1913 zum Osmanischen Reich. Aufgrund dieser Zugehörigkeit waren die dort geltende Verlagsverordnung und die Urheberrechtsverordnung aus

30 Nach der Vereinigung mit dem Königreich Serbien wurde die Staatsbezeichnung am 1. Dezember 1918 in Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und im Jahr 1929 in Königreich Jugoslawien umgewandelt.

31 Zakon o zaštiti autorskog prava, ABl. Nr. 304- CXXIX vom 27. Dezember 1929; Änderung und Ergänzung vom 2. Juli 1931 veröffentlicht im ABl. Nr. 150 vom 6. Juli 1931 und ABl. 151-L vom 7. Juli 1931.

32 Spaić, Teorija autorskog prava i autorsko pravo u SFRJ, 1983, 21; so auch Марковић, Ауторско право и сродна права, 1999, 99.

33 Einige Verfasser (Verona, Das neue jugoslawische Urheberrechtsgesetz, GRUR Ausl. 1958, 409 (409); Krneta, Einführung, Kroatien/I, 7, in: Möhring (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, 35. Lieferung, Juni 1996; Henneberg, Autorsko pravo, 2001, 20; Gliha, Obilježja hrvatskog autorskopravnog poretka i perspektiva razvoja, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, (2000), 99, 102) sprechen vom kroatisch-ungarischen Gesetz (Gesetzesartikel XVI/1884), das vom ungarisch-kroatischen Parlament (Sabor) am 4. Mai 1884 verabschiedet wurde und dessen Geltung sich auf Kroatien, Slowonien und die Murinsel erstreckte.

34 Spaić, 1983, 21; Марковић, 1999, 99.

35 Spaić, 1983, 21; Марковић, 1999, S. 99; Besarović, Intelektualna svojina, 2005, 49.

36 Pavelić, The Protection of Private Rights in a Socialist State: Recent Developments in Yugoslav Copyright Law, Harvard International Law Journal 14 (Winter 1973): 111-130, 112.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem Jahr 1857[37] zumindest formal auch in Mazedonien geltendes Recht. Die gleiche Rechtslage bestand auch in Kosovo, da dieser von der Mitte des 15. Jh. bis zum Jahr 1912 gleichfalls zum Osmanischen Reich gehörte. Ferner waren auch Teile von Serbien und Montenegro zum Zeitpunkt der Verabschiedung der beiden genannten Verordnungen Teil des Osmanischen Reichs; daher kann von der zeitweiligen, zumindest formalen Geltung der Verordnungen in diesen Gebieten ausgegangen werden.

Vorbilder für das erste Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 waren das österreichische Urheberrechtsgesetz von 1920, die deutschen Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von 1901 und betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie von 1907 sowie das schweizerische Bundesgesetz bezüglich des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst von 1922.[38] Das Königreich Jugoslawien war 1929 nicht Mitglied der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), strebte diese Mitgliedschaft aber an.[39]

Das Urheberschutzgesetz war ein für den Zeitpunkt seines Erlasses sehr modernes Gesetz, das unter anderem den Schutz kinematografischer Werke mit originellem Charakter (Filmwerke) gewährleistete (§ 3 Nr. 8), die Übertragung der Urheberrechte *inter vivos* und *mortis causa* (§14 f.) regelte und eine Schutzfrist von 50 Jahren *p. m. a.* (§ 38) mit Ausnahmen vorsah.

2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus

Die neue sozialistische Regierung der am 29. November 1945 gegründeten Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (FVJ) vertrat den Standpunkt, der

37 Später wurde letztere Verordnung vom »Hakki Telif Kanunu« (Verfasserrechtsgesetz) vom 8. Mai 1910 abgelöst. Nal, Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, 2000, 7 f.

38 Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (663).

39 Das Königreich Jugoslawien trat im Jahr 1930 der RBÜ zuerst in ihrer Berliner Fassung und unter Vorbehalt hinsichtlich des Übersetzungsrechts, sowie im folgenden Jahr auch in der Rom-Fassung bei. Gesetz vom 22. März 1930 über die RBÜ, in: Niketić, Zbirka zakona protumačenih sudskom i administrativnom praksom, 1933, 65 ff. Vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (663); Spaić, 1983, 21 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

neue Staat sei nicht mehr Mitglied der RBÜ,[40] da zwischen der jugoslawischen Monarchie und dem kommunistischen Jugoslawien keine juristische und staatliche Kontinuität bestehe. Grundlage dafür war die Auslegung des Gesetzes über die Ungültigkeit der Rechtsvorschriften, die vor dem 6. April 1941 und während der feindlichen Besetzung verabschiedet worden waren.[41] Zu diesen Vorschriften gehörten auch das Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 und das Gesetz über den Beitritt zur RBÜ vom 22. März 1930.

Ein Argument für die Ablehnung der früheren urheberrechtlichen Vorschriften war vermutlich die Vorbereitung der Neuregelung. Zudem herrschte im ehemaligen Jugoslawien in der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in Anlehnung an das sowjetische Vorbild staatlicher Sozialismus. Dementsprechend war das staatlich-sozialistische Eigentum die dominante Eigentumsform.[42] Diese Entwicklungsphase hatte deutliche Auswirkungen auf das erste jugoslawische Urheberrechtsgesetz.

Das neue Gesetz über den Schutz des Urheberrechts vom 25. Mai 1946[43] nahm nicht das Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 zum Vorbild, sondern orientierte sich an den sowjetischen Vorschriften über das Urheberrecht.[44] Die neuen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der FVJ

---

40 FVJ hat im Jahr 1951 die RBÜ in ihrer Brüsseler Fassung, erneut unter Vorbehalt des Übersetzungsrechts, ratifiziert. S. Ratifizierungsedikt vom 23. Juni 1951, ABl. des Präsidiums der Nationalen Versammlung von FVJ Nr. 13/1951; vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (664); Spaić, 1983, 22; Марковић, 1999, S. 100; Hazard, Communists and Their Law, A Search for Common Core of the Legal Systems of the Marxian Socialist States, 1969, 259 f. Zugunsten einer ununterbrochenen Mitgliedschaft in der RBÜ bei Štempihar, Avtorsko pravo, 1960, 17.

41 Zakon o nevažnosti pravnih propisa donesenih pre 6. aprila 1941 godine i za vreme neprijateljske okupacije, ABl. FVJ Nr. 86 vom 25. Oktober 1946. Allerdings wurden die vorsozialistischen Vorschriften im Fall von Rechtslücken im neuen Recht, sofern ideologisch unbedenklich, als »Rechtsregeln«, jedoch nicht als Rechtsnormen angewendet. Küpper, 2005, 608.

42 Der kommunistischen Lehre nach ist in der ersten Phase auf dem Weg des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus für die Schaffung der materiellen Grundlage für die Errichtung einer sozialistischen Wirtschaft und Gesellschaft notwendig, dass der Staat das Eigentum über die Produktionsmittel innehat (staatliches Eigentum). Spaić, Društvena svojina i autorsko pravo, in: Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 5.

43 Zakon o zaštiti autorskog prava, ABl. FVJ Nr. 45 vom 4. Juli 1946.

44 Марковић, 1999, 100; vgl. Pavelić, Harvard International Law Journal 14 (Winter 1973): 111-130, 113.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hatten Auswirkungen auf das Gesetz von 1946; vor allem die Idee des staatlich-sozialistischen Eigentums, die das Verständnis vom Vorrang des Allgemeininteresses vor den Interessen des Urhebers als Individuum widerspiegelte, sowie die Nichtmitgliedschaft in der RBÜ beeinflussten seinen Text.

Es handelte sich um eine restriktive Regelung mit vielen Rechtsschranken, zum Beispiel hinsichtlich der vertraglichen Übertragung von Verwertungsrechten, die auf eine Dauer von zehn Jahren begrenzt war (Art. 7 Abs. 1), oder der Erstveröffentlichung im Ausland (Art. 24). Sie führte zudem das Konzept der *domaine public payant* ein, auf dessen Grundlage die Übertragung von Urheberrechten nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen auf den Staat vollzogen wurde (Art. 11).[45]

2.1.3 Die Renaissance der individuellen Urheberrechte

Das Ende dieser Phase der Stagnation in der Urheberrechtsentwicklung wurde eingeleitet durch den Bruch Jugoslawiens mit der sowjetischen Schirmherrschaft im Jahr 1948. Damit einher ging in den Fünfzigerjahren des 20. Jh. die Abkehr von der bestimmenden Haltung des Staates in vielen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Im Jahr 1951[46] wurde schließlich auch die RBÜ ratifiziert.

Die Ablösung des staatlichen Sozialismus durch einen Selbstverwaltungssozialismus, der die Idee des sozialistischen Gemeinschaftseigentums mit sich brachte, wirkte sich auch auf das Verhältnis zum Urheberrecht aus. Mit dem Erlass eines neuen Urheberrechtsgesetzes am 10. Juli 1957[47] wurde im ehemaligen Jugoslawien der Grundstein für die Entwicklung eines mo-

45 Ausführlicher hierzu bei Blagojević/Spaić, Einführung, 8 ff. in: Das jugoslawische Urhebergesetz- Zakon o autorskom pravu, Originaltext und deutsche Übersetzung mit einer Einführung, 1960; vgl. Verona, GRUR Ausl. 1958, 409 (410); Spaić, in: Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 5 ff.; Krneta GRUR Int. 1981, 663 (664); Марковић, 1999, 100.

46 S. oben, Fn. 41.

47 Zakon o autorskom pravu, ABl. FVJ Nr. 36/1957 und ABl. SFRJ 11/1965; Blagojević/Spaić, Originaltext und deutsche Übersetzung mit einer Einführung, 1960, 38 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dernen und nur teilweise sozialistisch geprägten Urheberrechtsschutzes gelegt.[48] Die Gesetze, die in den Jahren 1968 und 1978 folgten, erweiterten auf der Basis der Schutzprinzipien des Gesetzes von 1957 den Schutzumfang der Urheberrechte.[49] Der Urheber als individueller Schöpfer und natürliche Person übernahm im Gesetz von 1957 die zentrale Rolle. Die Schutzfristen wurden erneut auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre *p. m. a.* festgesetzt, das Konzept der *domaine public payant* wurde abgeschafft. Das Gesetz sprach sich für das monistische Konzept des Urheberrechts aus. Es wurde die Auffassung vertreten, dass dieser urheberrechtliche Ansatz am besten dem Gedanken des sozialistischen Gemeinschaftseigentums entspreche, da die Produkte des Geistes nicht als Ware angesehen wurden, sondern die gleichzeitige Existenz einer geistigen Verbindung zwischen dem Werk und seinem Schöpfer anerkannt wurde.[50] Außerdem wurden die sehr weit und äußerst vage gefassten Schrankenbestimmungen des Gesetzes von 1946 deutlich an den RBÜ-Maßstab angepasst.[51] Schließlich führte das Gesetz auch ein zeitlich unbegrenztes Urheberpersönlichkeitsrecht ein.[52]

Die Verfassungsänderungen im jugoslawischen Staat, die Ratifizierung des Welturheberrechtsabkommens (WUA) im Jahr 1966[53] und die RBÜ-Revisionskonferenz in Stockholm im Jahr 1967 waren der Anlass für die Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes vom 20. Juli 1968[54]. Zum ersten Mal wurden dabei in einem jugoslawischen Urheberrechtsgesetz auch drei Urheberverträge (Art. 62 ff.) geregelt.[55.] Die Vorgängerregelung hatte

48 Allgemein hierzu Spaić, Zakon o autorskom pravu sa objašnjenjima, 1958; ders., 1983, 22; Blagojević/Spaić, 1960, 17 ff.; Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (664).

49 Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (664).

50 Spaić, in: Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 12.

51 Verona, GRUR Ausl. 1958, 409 (411 f.); vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (666 f.).

52 Ausführlicher hierzu Krneta, Das ewige Urheberpersönlichkeitsrecht aus der Sicht des jugoslawischen Rechts, GRUR Int. 1983, 437 ff.

53 ABl. SFRJ, Zusatz internationale Verträge und andere Abkommen, Nr. 4/1966.

54 ABl. SFRJ Nr. 30 vom 24. Juli 1968. Deutsche Übersetzung im Blatt für Patente-, Muster- und Zeichenwesen (1970), S. 10 ff.

55 Bis zum Erlass des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1968 waren die Verwertungsverträge in anderen verwandten Gesetzen, wie z. B. im Filmgesetz, sowie in Verordnungen und Anleitungen geregelt. Ausführlicher hierzu Verona, GRUR Ausl. 1958, 409 (412).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dagegen nur in einer einzigen Bestimmung die rechtsgeschäftliche Übertragung von Urheberrechten behandelt. Weitere große Neuerungen, die das Gesetz kennzeichneten, bezogen sich auf die Regelung der Rechte an Filmwerken (Art. 14 ff.),[56] die Ausdehnung des Katalogs der Urheberpersönlichkeitsrechte durch das Rückrufrecht (Art. 40) und eine Rückkehr zur *domaine public payant* (Art. 87), diese jedoch in einer konzeptionell veränderten Form[57].

Eine Verfassungsreform im Jahr 1974 wirkte sich auch auf das Urheberrecht aus und führte am 30. März 1978 zur Verabschiedung des nächsten und gleichzeitig letzten Urheberrechtsgesetzes im ehemaligen Jugoslawien.[58] Im Vergleich zum Vorgängergesetz aus dem Jahr 1968 ergänzte und veränderte das neue Gesetz teilweise den Schutz der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstandenen Werke (Art. 20 ff.)[59]. Außerdem wurde das Folgerecht (Art. 40) als ein besonderes Vermögensrecht und nicht nur als Auskunftsrecht[60] eingeführt[61].

Dieses Gesetz wurde in den folgenden Jahren zweimal überarbeitet[62] und bei der Auflösung Jugoslawiens von den ehemaligen Republiken bzw. den neuen unabhängigen Staaten als geltendes Urheberrecht übernommen. Kleinere Gesetzesänderungen im Jahr 1986 bezogen sich auf die Neurege-

---

56 Ausführlicher hierzu Janjić, Autorsko filmsko pravo, 1971, bspw. in Bezug auf die Abschaffung der *cessio legis* und die Einführung einer Übertragung der Rechte auf den Filmproduzenten auf vertraglichem Weg (91 f.), oder über die Verträge über Filmwerke (93 ff.) usw.; Spaić, Reforma našeg autorskog prava, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (1967), 57, 58 ff.; Kostić, Das neue jugoslawische Urhebergesetz, INTERGU (1968), 32, 35; Verona, Die Reform des jugoslawischen Urheberrechts, GRUR Int. 1969, 221 (222 f.).

57 Die Gesetzgeber entschlossen sich dieses Rechtsinstrument, das aus dem Urheberrechtsgesetz von 1957 verbannt worden war, wieder einzuführen, um unter anderem auch dem doktrinären Prinzip, dass das sozialistische Urheberrecht nur eine vorübergehende Kontrolle und kein dauerhaftes privates Eigentumsrecht gewährleistet, Rechnung zu tragen. S. Pavelić, Harvard International Law Journal 14 (Winter 1973): 111-130, 125.

58 ABl. SFRJ Nr. 19. vom 14. April 1978. S. erläuternd bei Henneberg/Stipković, Einführung, Jugoslawien/I, 14 ff. in: Möhring (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, 22. Lieferung, August 1988.

59 Ausführlicher hierzu Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 11 ff.

60 Verona, GRUR Int. 1969, 221 (225).

61 Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (668); Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 18 f.

62 ABl. SFRJ Nr. 24 vom 2. Mai 1986. und Nr. 21 vom 20. April 1990.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lung der Tarifbestimmung bei der Verwertung von kleinen Rechten, die zugunsten von Verwertungsgesellschaften erfolgte. Eine umfassende Gesetzesnovelle im Jahr 1990 konzentrierte sich dagegen auf die ausdrückliche Einführung des Schutzes von Computerprogrammen als besondere Werkkategorie[63] und auf den gesetzlichen Schutz[64] von ausübenden Künstlern als Leistungsschutzberechtigte[65] sowie auf die Erweiterung und Präzisierung des strafrechtlichen Urheberrechtsschutzes.[66]

2.1.4 Die kollektive Rechtewahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien

Die Regelung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im ehemaligen Jugoslawien erfolgte – von kleinen Ausnahmen abgesehen – in den Urheberrechtsgesetzen und entsprach damit dem »Fünf-Säulen-Modell«[67]. Infolgedessen bestand bis zur Auflösung des Staates und teilweise auch noch einige Zeit danach für die selbstständigen Nachfolgestaaten ein gemeinsamer Rechtsrahmen auf diesem Gebiet. Die betreffenden Bestimmungen spiegelten, wie auch die jugoslawischen Urheberrechtsgesetze selbst, die drei Entwicklungsphasen der damaligen Gesellschafts- und Staatsordnung wider. Nur für eine kurze Zeit, 1946 bis 1950 bzw. 1957, wurden im ehemaligen Jugoslawien die Urheberrechte von einer staatlichen Einrichtung verwaltet, wie das in einigen anderen sozialistischen Ländern üblich war. Aufgrund dessen kann man im Kontext des ehemaligen

63 Vgl. Schwartz, Recent Development in the Copyright Regimes of the Soviet Union and Eastern Europe, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 160 (1991). Vgl. Besarović, The Legal Protection of Computer Programs, Copyright, April (1987), 144, 149.

64 Die Rechte der ausübenden Künstler, die jugoslawische Staatsbürger sind, wurden bis dahin in eingeschränktem Rahmen durch die Allgemeine Verordnung über die Honorare der ausübenden Künstler musikalischer und literarischer Werke für die Vervielfältigung ihrer auf Tonträgern festgehaltenen Leistungen vom 6. Mai 1953 geschützt. Ausführlicher hierzu Blagojević/Spaić, 1960, 12 ff.; vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (669).

65 Interessant ist, dass der ehemalige jugoslawische Staat zwar zu den Erstunterzeichnern des Rom-Abkommens vom 26. Oktober 1961 gehörte, dieses von ihm jedoch nie ratifiziert wurde. Vukmir, Changes of the Croatian Copyright Law at the Turn of the Century, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 158; vgl. Krneta, GRUR Int. 1981, 663 (669).

66 Ausführlicher hierzu Krneta, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens, GRUR Int. 1993, 717 (725 ff.).

67 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

jugoslawischen Wahrnehmungssystems eher von einer Rechtewahrnehmung seitens privater Körperschaften als von einer verstaatlichten Rechteverwaltung sprechen.

Interessanterweise boten die Bestimmungen zur Rechtewahrnehmung des alten Jugoslawiens aus dem Jahr 1937 und das Urheberrechtsgesetz von 1957 die umfassendsten und stimmigsten Lösungen in diesem Bereich. Dies traf allerdings nicht auf das letzte jugoslawische Gesetz aus dem Jahr 1978 zu, wie es eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Ungeachtet der Gesetzgebung war der Wahrnehmungsmarkt in der ehemaligen SFRJ in den Jahren vor ihrer Auflösung vielfältig ausgestaltet. Dies war in erster Linie auf die vage und relativ dürftige gesetzliche Regelung, die durch viele inhaltliche Defizite, mangelnde Detailliertheit und zum Teil rudimentäre Bestimmungen gekennzeichnet war, zurückzuführen. Infolgedessen waren im Bereich der Rechtewahrnehmung unterschiedliche Akteure tätig. Zunächst waren dies die Urheber, die ihre Rechte selbst ausübten, sowie die einheimischen natürlichen Personen, insbesondere Anwälte, die als Vertreter dieser Urheber deren Rechte und die Rechte ausländischer Urheber wahrnahmen. Dazu kamen ausländische Agenten, Agenturen und andere ausländische natürliche und juristische Personen, die auch die Rechte der ausländischen Rechteinhaber in Jugoslawien wahrten.[68] Außerdem waren auf dem Wahrnehmungsmarkt verschiedene Urheberorganisationen, Urhebervereine und spezialisierte »Organisationen der vereinten Arbeit« im Sinne von Verwertungsgesellschaften tätig.[69]

2.1.4.1 Die Rechtewahrnehmung im alten Jugoslawien

Das erste jugoslawische Gesetz über den Schutz des Urheberrechts aus dem Jahr 1929 enthielt keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Tätigkeit der Rechtewahrnehmung und die Verwertungsgesellschaften selbst. Lediglich im Kapitel IV (Urheberrechtsverletzung) wurde teilweise die Rolle der literarischen und künstlerischen Organisationen hinsichtlich des Schutzes und der Durchsetzung von Urheberrechten deutlich (§§ 53 Abs. 4 und 62 Abs. 1 f). Nach der Verabschiedung des Gesetzes war in Zagreb noch im

68 Spaić, 1983, 232.
69 Spaić, 1983, 232.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

selben Jahr die Vereinigung von jugoslawischen Musikurhebern (Udruženje jugoslovenskih muzičkih autora, UJMA) und im Jahr 1937 die Vereinigung von jugoslawischen Urhebern von Bühnenwerken (Udruženje jugoslovenskih dramskih autora, UJDA) gegründet worden[70].

Die unzulänglichen Bestimmungen des Urheberschutzgesetzes, die eine Regelung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung nur zwischen den Zeilen erahnen ließen, wurden durch die Verordnung mit Gesetzeskraft über die urheberrechtliche Vermittlung vom 23. Dezember 1936 und das Regelbuch über nähere Bestimmungen zur urheberrechtlichen Vermittlung vom 23. Januar 1937 ergänzt[71]. Durch die Verordnung und das Regelbuch wurde zum ersten Mal ein umfassendes jugoslawisches Wahrnehmungsrecht geschaffen. Dieses führte viele Rechtsinstrumente ein, die durchaus mit den modernen Wahrnehmungsbestimmungen der heutigen Zeit Schritt halten konnten. Im gleichen Jahr wurden auch Erlaubnisse zur Tätigkeitsausübung im Bereich der Rechtewahrnehmung erteilt. Sie wurden der UJMA für die öffentliche Aufführung von Musikwerken und der UJDA für die öffentliche Darbietung von Bühnenwerken und dramatisch-musikalischen Werken[72] verliehen. Die genannte Verordnung führte u. a. ein Spartenmonopol (§ 4), klare Regeln in Bezug auf die Erlaubniserteilung zur Tätigkeitsausübung und die Aufsicht über die Wahrnehmungsorganisationen (§ 1 f.) ein und bestimmte ihre Rechtsform als Vereinigung (§ 5). Dies erscheint für die Zeit, in der die Verordnung verabschiedet wurde, recht bemerkenswert. Das begleitende Regelbuch bestimmte zudem auf detaillierte Weise den Inhalt der Wahrnehmungs- und Vermittlungstätigkeit (§ 3) und schrieb ihre gemeinnützige Natur (§ 10) sowie ein begrenztes Transparenzgebot vor (§ 15). Somit bot die Verordnung aus dem Jahr 1937 zusammen mit dem ergänzenden Regelbuch im Vergleich zu nachfolgenden Regelungen auf diesem Gebiet die umfassendsten und sogar vielleicht besten Lösungen zur Rechtewahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien.

70 Henneberg, 2001, 233.

71 Uredba sa zakonskom snagom o autorskopravnom posredništvu u. Pravilnik o bližim odredbama za autorsko-pravno posredništvo, ABl. Nr. 18-VI vom 26. Januar 1937.

72 Henneberg, 2001, 233 u. Fn. 362.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.1.4.2 Die Rechtewahrnehmung in der Zeit des staatlichen Eigentums

Das gesamte Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1946 war von dem Konzept einer starken staatlichen Kontrolle über die privaten Urheberrechte geprägt, was sich deutlich auf die Rechtewahrnehmung auswirkte. Diese wurde im betreffenden Gesetz nicht gesondert, sondern im Rahmen der Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung und der sogenannten übrigen Bestimmungen behandelt (Art. 20 ff.). Nach dem Wortlaut des Art. 22 waren die Urhebervereinigungen befugt, sich um die Wahrnehmung der Urheberrechte zu kümmern, indem sie den Rechteinhabern diesbezüglich Hilfe leisteten. Zudem sollten sie mit ihren Empfehlungen und Vorschlägen das Komitee für Kultur und Kunst der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (KKK FJV) und die Bildungsministerien der Republiken bei der Organisation und Durchsetzung des Urheberschutzes unterstützen. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung eine Aufteilung der Tätigkeiten im Wahrnehmungsbereich reflektierte, wurde dadurch auch deutlich, dass der Gesetzgeber keine eindeutige Differenzierung zwischen der Rechtewahrnehmung und der Rechtedurchsetzung vornahm. Art. 23 ging in seinem Wortlaut hinsichtlich der staatlichen Rolle bei der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit noch einen Schritt weiter und erstreckte sich auch auf die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern, die Nutzungsbedingungen und die Höhe der Nutzungsvergütung. Letztere sollte nicht wie üblich auf vertraglichem Weg zwischen den Parteien oder von den Vereinigungen selbst bestimmt werden. Ihre Festlegung sollte vielmehr durch Verwaltungsakte oder Regelbücher, die von den Bildungsministern der Teilrepubliken anhand von allgemeinen Richtlinien des KKK FVJ erlassen wurden, erfolgen.

Die staatliche Dominanz über die Urheberrechte erstreckte sich schließlich auch auf den Bereich der Rechtewahrnehmung als eine besondere staatliche Einrichtung gegründet wurde, die die Wahrnehmungstätigkeit ausüben sollte. Diese wurde kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes von 1946 durch die Verordnung über die Gründung der Anstalt für urheberrechtliche Vermittlung[73] ins Leben gerufen. Dadurch wurde der sozialistische Staat in vielen Fällen nicht nur kraft Gesetzes zum Inhaber der Urheberrechte, sondern zusätzlich auch ihr monopolistischer Verwalter. Tat-

73 Uredba o osnivanju Zavoda za autorsko-pravno posredništvo, ABl. FVJ Nr. 71 vom 3. September 1946.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sächlich beruhte die Wahrnehmungsberechtigung der Anstalt auf einem sogenannten Vertretungsvertrag (*ugovor o zastupanju*)[74] zwischen ihr und den Rechteinhabern oder ihren Vereinigungen (Art. 2 lit. b i.V.m. Art. 9). Die Rechteinhaber waren in Bezug auf die Wahrnehmung von gewissen Rechten, die traditionell und aus praktischen Gründen kollektiv wahrgenommen wurden, gänzlich auf diese Anstalt angewiesen, da keine natürliche oder juristische Person die Tätigkeit der urheberrechtlichen Vermittlung gewerblich ausüben durfte (Art. 8). Die Verordnung führte insoweit auch zur Auflösung von anderen Vermittlungs- oder Wahrnehmungsstellen (Art. 13).

Die Anstalt konnte die Urheber oder Inhaber der Urheberrechte auch ohne einen Vertretungsvertrag vertreten, wenn deren Rechte gefährdet waren und von keiner Person vertreten wurden (Art. 10). Obwohl sich die Anstalt in der Hand des sozialistischen Staates befand[75], übte sie ihre Tätigkeit überraschenderweise zum Teil nach dem Grundsatz der Gewinnerzielung aus. Nach Art. 7 der Verordnung sollte die Anstalt ihre Buchhaltung gemäß den kommerziellen Grundsätzen führen und ihren Unterhalt aus den eigenen Einnahmen bestreiten. Diese Einnahmen ergaben sich aus der Vergütung für die Rechtewahrnehmung, deren Höhe in den Vertretungsverträgen bestimmt werden sollte (Art. 9). Dieses Konzept stellte angesichts des Umstands, dass die Wahrnehmungstätigkeit in der Regel nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, eine ungewöhnliche Lösung dar. Das Prinzip der Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht besteht selbst, wenn es sich um private Wahrnehmungskörperschaften handelt; im Rahmen der Verwaltung von Urheberrechten durch eine staatliche Anstalt sollte es umso mehr erwartet werden.

Die Abschaffung der Verwaltungsanstalt im Jahr 1950 durch eine Verordnung über die Übertragung der Geschäfte der urheberrechtlichen Vertretung und Vermittlung auf die Verbände und Vereinigungen der Urheber

---

74 Es handelt sich hierbei um eine wörtliche Übersetzung des Namens dieser Vertragskategorie, auch Vollmachtsvertrag genannt. Ungleich der Vollmacht, die im ehemaligen jugoslawischen wie im deutschen Recht eine einseitige Willenserklärung darstellt, ist der Vertretungsvertrag tatsächlich eine gesonderte Vertragsform, dessen Hauptelement die Vollmacht selbst darstellt. Vgl. Loza, Obligaciono pravo, II dio, 1983, 171 ff.

75 Für die Verabschiedung des Regelbuchs über die Organisation und die Tätigkeitsausübung der Anstalt und der Richtlinien zur Tätigkeitsausübung sowie für die Aufsicht und die Wahl des Direktors der Anstalt war, zum überwiegenden Teil, das KKK FVJ zuständig. Art. 1 und 11 f. der Verordnung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Wahrnehmungsverordnung)[76] markierte den Übergang zu einem Wahrnehmungssystem, das für die privaten Urheberrechte eindeutig besser geeignet war. Der Inhalt der Verordnung wurde überwiegend in das Urheberrechtsgesetz des Jahres 1957 übernommen und dabei teilweise ergänzt und präzisiert. Die Wahrnehmungsverordnung sah die urheberrechtliche Vertretung und Vermittlung, also die Wahrnehmung der Urheberrechte, als eine Tätigkeit an, die entweder individuell vom Urheber[77] oder von den Verbänden und Vereinigungen der Urheber im Inland und für die für die inländischen Urheber im Ausland ausgeübt werden konnte. Als solche war sie anderen Personen als berufliche Tätigkeit vorenthalten (Art. 1). Besonders hervorzuheben ist die Bestimmung des Art. 4 der Wahrnehmungsverordnung, die eine Aufsicht vorsah. Diese, von staatlichen Organen, die für Wissenschaft und Kultur bzw. für Finanzen zuständig waren, vorzunehmende Aufsicht sollte sowohl über die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit der Verbände und Vereinigungen der Urheber als auch über deren Finanzbuchhaltung wachen.

Diese Regelung zeigte deutlich, dass die Wahrnehmungstätigkeit in die Hände der Urheber und ihrer unterschiedlichen Zusammenschlüsse übergeben wurde und lediglich die Aufsicht über deren Ausübung dem Staat vorbehalten war. Die Kosten, die für die Verbände und Vereinigungen aufgrund der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit entstanden, sollten gemäß Art. 5 der Wahrnehmungsverordnung aus der Vermittlungs- und Vertretungsvergütung gedeckt werden, deren Höhe von den Urheberverbänden bestimmt werden sollte. Letzteres stellte keine große konzeptuelle Veränderung im Vergleich zur Vorgängerverordnung aus dem Jahr 1946 und ihrer Gewinnorientierung dar; sie wird auch in der Literatur[78] negativ bewertet.

Nach der Verabschiedung der Wahrnehmungsverordnung gründeten die Urhebervereinigungen und -verbände die Anstalt für den urheberrechtlichen Schutz, die im Jahr 1952 in »Anstalt für den Schutz der Urheberrechte« umbenannt wurde[79]. In den folgenden Jahren gab es weitere Veränderungen in der Wahrnehmungslandschaft des ehemaligen Jugoslawiens. Der Tätigkeitsbereich der erwähnten Anstalt wurde ab 1. Januar 1955 von

76 Uredba o prenosu poslova autorsko-pravnog zastupanja i posredovanja na saveze i udruženja autora, ABl. FVJ Nr. 58 vom 11. Oktober 1950.

77 Die individuelle Wahrnehmung seitens der Urheber war in der letzten Regelung zur Rechtewahrnehmung aus dem Jahr 1946 nicht ausdrücklich vorgesehen.

78 Spaić, 1958, 85.

79 Henneberg, 2001, 233 f; vgl. Spaić, 1957, 221.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der neuen Anstalt für den Schutz von kleinen Urheberrechten (Zavod za zaštitu malih autorskih prava – ZAMP)[80] und der ebenfalls neu gegründeten Jugoslawischen Urheberagentur (Jugoslovenska autorska agencija – JAA) übernommen[81]. Die ZAMP wurde vom Komponistenverband Jugoslawiens gegründet und nahm das Recht der öffentlichen Aufführung und die mechanischen Rechte an nichtbühnenmäßigen[82] Musikwerken sowie einige andere Rechte wahr. Die JAA wurde von den übrigen Urhebervereinigungen und den Vereinigungen ausübender Künstler errichtet und verwaltete die Rechte an literarischen Werken und Bühnenwerken sowie die Rechte der ausübenden Künstler. Beide neu gegründeten Verwertungsgesellschaften unterhielten Geschäftsstellen in allen jugoslawischen Teilrepubliken. Diese übten alle Wahrnehmungstätigkeiten aus, lediglich die Verteilung und die Auslandsgeschäfte – bei ZAMP – und die Auslandsgeschäfte – bei JAA – wurden von den Zentralen in Belgrad übernommen.[83] Außerdem wurden beide Verwertungsgesellschaften ordentliche Mitglieder der Confédération Internationale des Sociétés d´Auteurs et Compositeurs (CISAC). Die ZAMP trat zudem dem Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique (BIEM) bei. Außerdem baute die ZAMP relativ früh ein Netzwerk von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wie GEMA, SACEM, BUMA, SUISA auf[84].

2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus

Das Urheberrechtsgesetz von 1957 läutete die Rückkehr zu den Prinzipien der RBÜ und des kontinentaleuropäischen Urheberrechts ein. Der Bereich der Rechtewahrnehmung und die Wahrnehmungsorganisationen selbst

80 Im Jahr 1971 änderte die ZAMP ihren Namen in Anstalt für den Schutz der Urhebermusikrechte; Henneberg, 2001, 234.

81 Henneberg, 2001, 233 f.; vgl. Spaić, 1957, S. 221; vgl. in: Yugoslavia-SOKOJ, Billboard, 6. November 1976, C-55.

82 Im Urheberrecht des ehemaligen Jugoslawiens und seiner Nachfolgestaaten wird häufig der Begriff »nichtbühnenmäßige Musikwerke« anstelle des Begriffs »nichtbühnenmäßige Aufführungen« verwendet.

83 Henneberg, 2001, 234; Spaić, 1983, 232.

84 Spaić, 1957, 222.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurden im Kapitel VI (Art. 68 ff.) detailliert geregelt[85], die Bedeutung der Körperschaften für die Wahrnehmungstätigkeit wurde anerkannt. Die Bestimmungen unterschieden zwischen der individuellen (Art. 68) und der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 69). Erstere wurde vom Urheber persönlich oder von seinem Bevollmächtigten ausgeübt, letztere sollten die Urheberverbände in Bezug auf bestimmte Urhebersparten übernehmen. Die Urheberverbände konnten nach Art. 71 die Urheberrechte auch mittels einer speziell für diesen Zweck gegründeten Urheberrechtsschutzanstalt wahrnehmen (Abs. 1). Diese hatte vor allem für die Wahrnehmung von urheberrechtlichen Vermögens- und Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Verwertung von Urheberwerken und für das diesbezügliche Inkasso zu sorgen (Abs. 2). Auf diesem Weg wurden die Gründung von ZAMP und JAA sowie die Grundlagen ihrer Wahrnehmungstätigkeit auch gesetzlich bestätigt.

Bezüglich der oben erwähnten Besonderheit der kollektiven Wahrnehmung von Urheberpersönlichkeitsrechten[86] ist anzumerken, dass dieses Konzept tatsächlich nicht ungewöhnlich ist. Ansätze davon können auch in der Tätigkeit einiger deutscher Verwertungsgesellschaften wie der GEMA und der VG Bild-Kunst gefunden werden.[87] Allerdings handelt es sich dabei nur um eine untergeordnete Tätigkeit, die im Rahmen der Wahrnehmung von Verwertungsrechten erfolgt. Im Kontext der jugoslawischen Urheberrechtsgesetze handelt es sich eher um ein mangelhaftes Verständnis des

85 Näher bei Blagojević/Spaić, 1960, 27; vgl. Katzarov, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht der UdSSR und der Volksdemokratien Europas, 1960, 324 f.

86 S. ausdrücklich in der Gesetzgebung § 53 Abs. 4 des Urheberschutzgesetzes aus 1929; § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Regelbuchs über nähere Bestimmungen zur urheberrechtlichen Vermittlung von 1937; Art. 71 des Urheberrechtgesetzes aus dem Jahr 1957;. Später in der Literatur: Štempihar, 1960, 66; Janjić, Industrijska svojina i autorsko pravo, 1982, 282; Spaić, 1983, 231; Milić, Komentar Zakona o autorskom pravu sa sudskom praksom, 1987, 188.

87 Thielecke, Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts – Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritannien, 2003, 83 ff.; Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, 2000, 118 ff.; vgl. Art. 8 b), Art. 9 b) und 10 b) der CISAC-Satzung (verabschiedet von der Generalversammlung in Brüssel am 9 Juni 2011), die von einer Förderung der moralischen Interessen der Urheber spricht,http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&searchbar_Word=statute&charset=utf-8&PHPSESSID=81D825BB90867542AB0664A0E8395B34 (Stand 8. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Konzepts der kollektiven Rechtewahrnehmung und um eine unzulängliche Differenzierung zwischen Schutz mittels Durchsetzung und Wahrnehmung von Rechten.

Die Urheberrechtsschutzanstalt hatte das ausschließliche Recht, die urheberrechtliche Vermittlung in Form der Verschaffung und Erteilung von Verwertungserlaubnissen innerhalb Jugoslawiens und für die jugoslawischen Bürger im Ausland auszuüben (Art. 71 Abs. 3). Diese Position wurde durch das für alle anderen Personen geltende Verbot, diese Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben, gestärkt (Art. 71 Abs. 4).

Die Satzung der Urheberrechtsschutzanstalt sowie die anderen Rechtsnormen für sie wurden von den Urhebervereinigungen, die sie gegründet hatten, verabschiedet. Allerdings trat die Satzung erst nach ihrer Genehmigung durch das Sekretariat für Bildungswesen und Kultur des Bundesexekutivrates in Kraft (Art. 72). Dies ist ein Hinweis auf die teilweise noch bestehende staatliche Kontrolle im Bereich der Wahrnehmung. Das Sekretariat war sowohl für die Aufsicht über die Urhebervereinigungen als auch über die Urheberrechtsschutzanstalten zuständig[88].

Interessanterweise waren die Urheberrechtsschutzanstalten nach Art. 73 Abs. 1 berechtigt, die Urheberrechte zu schützen und wahrzunehmen, falls sich der Urheber dem nicht ausdrücklich widersetzte. Letzteres stellte den Ansatz einer rudimentären, allerdings durchaus umfassenden Wahrnehmungsvermutung dar. Für die Einleitung und Führung eines Rechtsstreits vor Gerichten und anderen Organen benötigte die Anstalt jedoch eine besondere Vollmacht des Urhebers (Art. 73 Abs. 2). Eine Ausnahme galt im Fall der kleinen Rechte (Art. 74 Abs. 1). Letzteres setzte voraus, dass die Urheber auch Mitglieder des Urhebervereins waren, die über die betreffende Urheberrechtsschutzanstalt ihre Rechte wahrnahmen, oder den Status ausländischer Urheber hatten, deren Rechte aufgrund eines Vertrages von dieser Anstalt wahrgenommen wurden.

Die Wahrnehmungspraxis veränderte sich unter der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 1957 weiter. Eine Neustrukturierung der ZAMP führte zu einer Aufteilung ihres Tätigkeitsbereichs. Ab 1965 war sie nur mehr für die Inkassotätigkeit bezüglich der öffentlichen, nichtbühnenmäßigen Aufführung musikalischer und literarischer Werke und für die Vertre-

88 Spaić, 1958, 87.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tung von Verlegern beim Vermieten von Noten für die Aufführung von Orchesterwerken (in Kroatien)[89] zuständig.[90] Die Verteilungstätigkeit hinsichtlich der kleinen Rechte sowie alle Wahrnehmungstätigkeiten in Bezug auf mechanische Rechte und die Geschäfte mit dem Ausland wurden dagegen vom Komponistenverband Jugoslawiens (Savez kompozitora Jugoslavije – SAKOJ) ausgeübt.[91] SAKOJ wurde später in den Verband der Komponistenorganisationen Jugoslawiens (Savez organizacija kompozitora Jugoslavije – SOKOJ) umgewandelt und wurde auch ordentliches Mitglied in CISAC (1956) und in BIEM (1959)[92].

Im Urheberrechtsgesetz von 1968 war das Kapitel VII (Art. 88 ff.) der Wahrnehmung von Urheberrechten gewidmet. Ohne die bisherige Regelung grundlegend zu verändern, führte dieses Kapitel eine Liberalisierung der Rechtsform der jugoslawischen Verwertungsgesellschaften und eine Einschränkung ihrer Handlungsbefugnisse ein. Ebenso präzisierte es die Grundlage und den Inhalt der Beziehungen zwischen den Beteiligten. Im Unterschied zum Gesetz von 1957 wurde die Wahrnehmung der Urheberrechte den Urheberorganisationen, die die Form von Verbänden und Vereinigungen hatten, im Allgemeinen sowie allen Körperschaften und Organisationen, die zum Zweck des Schutzes von Urheberrechten eingetragen worden waren, anvertraut. Letzteres war unabhängig davon, ob es sich dabei um ihre Haupt- oder ihre Nebentätigkeit handelte (Art. 89 Abs. 1). Diese Regelung stellte in Bezug auf die Grundprinzipien der kollektiven Rechtewahrnehmung eine durchaus ungewöhnliche Lösung dar, da die Rechtewahrnehmung die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sein sollte.[93]

Die erwähnte generelle Wahrnehmungsvermutung zugunsten der Urheberrechtsschutzanstalt im Urheberrechtsgesetz von 1957 wurde abgeschafft und für alle Kategorien der Wahrnehmungskörperschaften durch die Vollmacht des Urhebers als Grundlage für die Wahrnehmung ersetzt (Art. 89

89 Henneberg/Stipković, in: Möhring. (Hrsg.), 1988, 47.
90 Henneberg, 2001, 234.
91 Allerdings wurde bspw. von seinem Mitglied HDS häufig Missfallen über seine Verteilungspraxis und die Festanlage von einem Teil der eingenommenen Vergütungen geäußert. http://www.hds.hr/about_us/chronology_hr.htm (Stand 8. März 2014).
92 Henneberg, 2001, 234; Spaić, 1983, 236; Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47.
93 Ficsor, Collective Management of Copyright and Related Rights, 2002, 162.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abs. 1). Für die Wahrnehmung von kleinen Rechten bedurften nur die Urheberorganisationen keiner Vollmacht (Art. 89 Abs. 3), was einer rudimentären Form der Verwertungsgesellschaftenpflicht gleichkam.

Hinsichtlich der Wahrnehmungsgrundlage der Verwertungsgesellschaften bzw. der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den Rechteinhabern und den Verwertungsorganisationen divergieren die in der Literatur vertretenen Meinungen. Einige Autoren[94] wiesen nach Erlass der Regelung darauf hin, dass es sich um eine ausschließliche Übertragung im Sinne einer Zession der Rechte auf die Verwertungsorganisation zu Wahrnehmungszwecken handle. Dennoch zeigte sich, dass einige den Begriff Übertragung als Mandat bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag verstanden. Diejenigen[95], die dieser Auffassung waren, vertraten außerdem, das Mandat sei als Vertragsverhältnis mit einer Vollmacht der Verwertungsgesellschaft verbunden, die sie berechtige, die Rechteinhaber zu vertreten. In der zur Verfügung stehenden Literatur zum jugoslawischen Wahrnehmungsrecht findet sich jedoch kein Hinweis darauf, den Wahrnehmungsvertrag als einen Vertrag *sui generis* anzuerkennen.

Die Urheberorganisationen konnten erneut die Urheberrechte mittels speziell für diese Zwecke gegründeter Körperschaften wahrnehmen (Art. 90 Abs. 1). Die Beziehungen zwischen den Urheberorganisationen und diesen Körperschaften wurden insbesondere in Bezug auf den Umfang und die Art der Wahrnehmung sowie die Höhe der Gebühren für die Dienstleistungen der Körperschaft vertraglich geregelt (Art. 90 Abs. 2).

Auch die Frage der Tarifbestimmung wurde im Urheberrechtsgesetz von 1968 in Zusammenhang mit einer umfassenderen Regelung des Urhebervertragsrechts novelliert: Art. 58 Abs. 4 bestimmte, dass für die öffentliche, nichtbühnenmäßige Aufführung und Wiedergabe von musikalischen und literarischen Werken die jeweiligen Urheberorganisationen die Höhe der Vergütung für einzelne Aufführungs- und Wiedergabearten festlegen.

Ausgenommen von dieser autonomen Tariffestsetzung waren jedoch die Übertragung und Sendung durch Rundfunkanstalten. Die besondere Bedeutung dieser Bestimmung lag in der vollständigen Autonomie hinsichtlich der Tarife für die kleinen Rechte, die keiner Bestätigung durch staatliche

94 Štempihar, 1960, 65.

95 Rosina, Vertragsfreiheit im jugoslawischen Urheberrecht, in: Reimer (Hrsg.), Vertragsfreiheit im Urheberrecht, 1977, 127.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Organe mehr bedurften[96]. In den übrigen Fällen galt die allgemeine Bestimmung des Art. 58 Abs. 2, wonach die Höhe der Vergütung für die Nutzung des Urheberwerkes durch Vereinbarung zwischen dem Inhaber der Urheberrechte und dem Nutzungsberechtigten oder durch Vereinbarung zwischen ihren Organisationen bestimmt wurde.[97] Die Verordnungen, Anleitungen und Beschlüsse, die Fragen der Urhebervergütung behandelt hatten, wurden außer Kraft gesetzt (Art. 111).

Das Urheberrechtsgesetz von 1978 widmete das Kapitel VI (Art. 90 ff.) der Wahrnehmung von Urheberrechten. Die betreffenden, teilweise unvollständigen Bestimmungen des letzten jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes stellten allerdings nicht, wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre, die Krönung oder zumindest den Ausbau der vorangegangenen Regelungen dar.[98] Die Rechtewahrnehmung im In- und Ausland konnte nach Art. 91 Abs. 1 f, außer durch die Urheber oder ihre Bevollmächtigten (Art. 90) auch durch die Urheberorganisationen und die »Organisationen der vereinten Arbeit« erfolgen.[99] Für letztere war erforderlich, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Ausübung des Urheberschutzes registriert waren. Dies traf auf die bereits erwähnten ZAMP und SOKOJ zu, die ihre Wahrnehmungstätigkeit weiter ausübten[100].

Allerdings konnten auch die Körperschaften gemäß Art. 91 Abs. 1 Bevollmächtigte der Urheber i.S.d. Art. 90 sein,[101] was auf eine unklare Differenzierung zwischen der Tätigkeit der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung hindeutet.[102] Wahrnehmungsgrundlage war nach wie

96 Kostić, INTERGU (1968), 32, 37.

97 Pisar, Coexistence and Commerce, Guidelines for Transactions Between East and West, 1970, 369; Ficsor, 118 RIDA 33, 97 ff. (1983); Verona, GRUR Int. 1969, 221 (225).

98 Vgl. Dietz, UFITA 94 (1982), 1, 30 f.

99 Diese Organisationen konnten die Tätigkeit der Rechtewahrnehmung, die nach der Klassifikation der Tätigkeiten den »Rechtsanwaltstätigkeiten und ähnlichen« zugeordnet war, nur dann ausüben, wenn sie im Einklang mit dem jugoslawischen Gesetz über die assoziierte Arbeit (ABl. Nr. 53/1976 und Nr. 57/1983) beim Wirtschaftskreisgericht eingetragen waren. Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 46.

100 Janjić, 1982, 282; Besarović, Pravo industrijske svojine i autorsko pravo, 1984, 298 f.

101 Milić, 1987, 189.

102 Sogar heute noch nehmen einige Verwertungsgesellschaften der ehemaligen jugoslawischen Republiken Rechte auch individuell für die Urheber wahr. S. unten, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP u. 4.4 AMUS.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vor die Vollmacht der Urheber; nur die Wahrnehmung der kleinen Rechte konnte im Sinn einer Verwertungsgesellschaftenpflicht ohne Vollmacht durch die Urheberorganisationen erfolgen (Art. 91 Abs. 1 u. 3). Eine Spezialvollmacht benötigten die Wahrnehmungskörperschaften wiederum für die Vertretung vor Gericht und vor anderen Organen, ebenfalls mit Ausnahme der kleinen Rechte (Art. 92 und Art. 93 Abs. 1). Das Erfordernis einer ausdrücklichen Vertretungsvollmacht[103] muss angesichts der kollektiven Natur der Wahrnehmungstätigkeit für die Verwertungsgesellschaften in der Praxis sehr hinderlich gewesen sein. Zudem kann darin ein Hinweis darauf gesehen werden, dass die Wahrnehmungstätigkeit nicht die Durchsetzung der kollektiv wahrgenommenen Rechte umfasste.

Die erste Gesetzesnovelle im Jahr 1986 bewirkte durch die Aufhebung des Art. 57 Abs. 3 eine Stärkung der Position der Wahrnehmungskörperschaften bei der Festsetzung der Tarife für die Nutzung kleiner Rechte. Die Vorschrift betraf die Festlegung der Vergütungshöhe für die einzelnen Arten der öffentlichen, nichtbühnenmäßigen Aufführung und der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der Radio- und Fernsehsendung sowie der Fernsehübertragung von musikalischen und schriftlichen Werken. Die Vergütung sollte in einem Selbstverwaltungsabkommen zwischen der betreffenden Urheberorganisation, der »Organisation der vereinten Arbeit« für den Rundfunk, der Jugoslawischen Wirtschaftskammer, dem Jugoslawischen Gewerkschaftsbund und dem Sozialistischen Bund des Jugoslawischen Arbeitervolkes bestimmt werden.[104] In Kapitel VI wurde dagegen der neue Art. 91a eingefügt, auf dessen Grundlage die Urheberorganisationen die Urhebervergütung für die kleinen Rechte gemäß ihren Allgemeinen Selbstverwaltungsbestimmungen autonom festlegen konnten, falls kein Urhebervertrag abgeschlossen oder die Höhe der Vergütung nicht bestimmt worden

103 Es wurde verlangt, dass die Vollmacht die genaue Bezeichnung der vertretenden Verwertungsgesellschaft (Urheberorganisation oder »Organisation der vereinten Arbeit«), den Vertretungsrahmen, den Gegenstand der Vertretung usw. enthielt. Milić, 1987, 195.

104 Im Zeitraum von der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1978 bis zu seiner Änderung im Jahr 1986 wurde allerdings kein Selbstverwaltungsabkommen zur Tarifbestimmung abgeschlossen, da es zwischen den Betroffenen zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Rechtsnatur der Vergütungen für die Nutzung kleiner Rechte und der Grundlage für die Bestimmung ihrer Höhe kam; Milić, 1987, 194.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

war.[105] Mit anderen Worten wurden die Tarife für die Verwertung von kleinen Rechten nach der Novelle des Jahres 1986 primär vertraglich und nur sekundär autonom durch die Wahrnehmungskörperschaften festgelegt. Die Novelle des Jahres 1990 brachte sodann den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern sowie Bestimmungen für ihre Wahrnehmung (Art. 99p, 99r, 99s und 99t), die zum Teil die Regelung der Wahrnehmung von Urheberrechten zum Vorbild hatten, jedoch von Unklarheit geprägt waren.

Während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 1978 war eine weitere Neuverteilung der Wahrnehmungskompetenzen im Bereich der Verwertung von kleinen Rechten vorgesehen. Von 1982 an sollte die Inkassotätigkeit auf diesem Wahrnehmungsgebiet den Sektoren bzw. Abteilungen für den Schutz von Musikurheberrechten (Radne zajednice za zaštitu autorskih muzičkih prava – RZZAMP) anvertraut werden.[106] Es war dabei geplant, diese Abteilungen entweder im Rahmen von SOKOJ oder im Rahmen von Komponistenvereinigungen der Republiken und Provinzen zu gründen.[107] Im Fall von Kroatien wurde die Umstrukturierung noch im selben Jahr realisiert.[108] Bis zur Gründung der Abteilungen im Rahmen der Komponistenorganisationen in den Teilrepubliken bzw. bis zur Transformation der lokalen Geschäftsstellen der ZAMP in die RZZAMP und der Auflösung der ZAMP übernahmen diese Geschäftsstellen die Inkassotätigkeit.[109]

Dieser Transformationsprozess war allerdings bis zur Auflösung der SFRJ nicht abgeschlossen. Darüber hinaus war auf dem Wahrnehmungsmarkt weiterhin die JAA, und zwar auch mit ihren Geschäftsstellen in den Teilrepubliken, tätig, deren Aktivitäten allerdings in der Praxis keine Schnittstelle zur Tätigkeit von SOKOJ hatten[110]. Die JAA nahm nämlich u. a. das Verlags- und Übersetzungsrecht an Schriftwerken, das Recht der öffentlichen bühnenmäßigen Aufführung von dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken sowie das Nutzungsrecht an Werken der bildenden Kunst und Architektur wahr.[111]

---

105 Ein Beispiel dieser Tarife war das Regelbuch von SOKOJ über die Vergütungen für die öffentliche Aufführung und öffentliche Wiedergabe von Musikwerken (Pravilnik o naknadama za javno izvođenje i saopštavanje javnosti muzičkog djela), ABl. SFRJ Nr. 74/1989 und 26/1990.

106 Spaić, 1983, 236.

107 Spaić, 1983, 236.

108 S. unten, III. Kapitel, 3.1 Kroatien.

109 Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47; Spaić, 1983, 236.

110 Henneberg/Stipković, in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47.

111 Ders., in: Möhring (Hrsg.), 1988, 47.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zum Zeitpunkt, in dem sich die ersten Teilrepubliken für unabhängig erklärten, waren in der SFRJ folgende 15 Wahrnehmungskörperschaften tätig: JAA, SOKOJ, die Urheberagenturen der (Sozialistischen) Republiken Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien und der sozialistischen autonomen Provinz Kosovo (Avtorska agencija za Slovenijo, Autorska agencija za SR Hrvatsku, Autorska agencija za SR Bosnu i Hercegovinu, Autorska agencija za SR Srbiju, Autorska agencija za SR Makedoniju, Autorska agencija SAP Kosovo), die Urhebervermittlungsagentur der (Sozialistischen Republik) Montenegro (Autorska posrednička agencija Crne Gore), ZAMP Sarajevo, ZAMP Zagreb – Sektor für den Schutz der Musikurheberrechte der Sozialistischen Republik Kroatien (Radna zajednica za zaštitu autorskih muzičkih prava SR Hrvatske), ZAMP Skopje, ZAMP Ljubljana – Anstalt für den Schutz der Urheberrechte in der Sozialistischen Republik Slowenien (Zavod za varstvo avtorskih pravicah v SR Sloveniji), ZAMP Belgrad und ZAMP Priština.[112]

2.2 Slowenien

Am 25. Juni 1991 erklärte Slowenien als erste der jugoslawischen Teilrepubliken seine Unabhängigkeit. Der neue Staat übernahm zusammen mit vielen anderen zivilrechtlichen Vorschriften das letzte jugoslawische Urheberrechtsgesetz von 1978 mit seinen Novellen, um einem potenziellen Rechtsvakuum zu entgehen.[113] Allerdings waren die Vorschriften nicht mehr in Kraft, sondern wurden nur sinngemäß angewendet, sofern sie nicht mit der Rechtsordnung des neuen Staates unvereinbar waren.[114]

Bald nach der Unabhängigkeitserklärung begann man damit, einen neuen Rechtsrahmen für den urheberrechtlichen Schutz zu schaffen, der von dem letzten jugoslawischen Urheberrechtsgesetz losgelöst war und den internationalen Verpflichtungen Sloweniens[115] entsprach.[116] Das erste slowenische

112 Trampuž, Avtorsko pravo v praksi, 1991, 211 f.
113 Krneta, Der gegenwärtige Stand des Schutzes auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in Bosnien und Herzegowina, GRUR Int. 1997, 826 (827).
114 Trampuž, Das neue Urheberrecht in Slowenien-eine europäische Landschaft stellt sich vor, GRUR Int. 1995, 766 (767, Fn. 11).
115 Diese ergaben sich bspw. aus dem Kooperationsvertrag mit der EG und der Mitgliedschaft im GATT und in der Welthandelsorganisation (WTO).
116 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (767).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG Slow)[117] wurde am 30. März 1995 verabschiedet und seitdem viele Male geändert und ergänzt. Der Inhalt seiner Bestimmungen orientierte sich stark an den europäischen Richtlinien und lehnte sich an das deutsche und teilweise auch an das österreichische Urheberrecht an.[118] Wie in den weiteren Abschnitten

117 Zakon o avtorski in sorodnih pravicah, ABl. (Uradni list) Republik Slowenien (RS) Nr. 21 vom 14. April 1995; Deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1995, 783 ff.; Änderungen und Ergänzungen: ABl. RS Nr. 9 vom 09. Februar 2001, Nr. 43 vom 26. April 2004, Nr. 17 vom 17. Februar 2006, Nr. 139 vom 29. Dezember 2006, Nr. 68 vom 8. Juli 2008 und Nr. 110 vom 23. Dezember 2013. Angesichts der mehrfachen Gesetzesänderungen wurden auch drei konsolidierte Gesetzesfassungen veröffentlicht, und zwar in ABl. RS Nr. 94 vom 26. August 2004, Nr. 44 vom 25. April 2006 und Nr. 16 vom 23. Februar 2007. Zudem ist zu erwähnen das Gesetz über die Zollmaßnahmen bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (ABl. RS Nr. 30 vom 26. April 2001), auf dessen Grundlage der Art. 173 UrhG Slow aufgehoben wurde; Deutsche Übersetzung in GRUR Int. 2001, 1040 ff. Ursprünglich sollte die letzte Gesetzesnovelle des UrhG Slow viel umfassender sein. Vorgesehen war, dass sie nicht nur eine Anpassung des Gesetztes an den *acquis communautaire* vornimmt, sondern auch die Unzulänglichkeiten des UrhG Slow bezüglich der Regelung der Vergütung für die private und sonstige eigene Vervielfältigung und der kollektiven Rechtewahrnehmung behebt. Der Vorbereitungsprozess für diese Reform dauerte zwei Jahre. Im Jahr 2011 wurde der Entwurf eines Vorschlags zur Änderung des UrhG Slow vom slowenischen Amt für geistiges Eigentum an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet (http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/osnutek-predloga-novele-zakona-o-avtorski-in-sorodnih-pravicah/ (Stand 8. März 2014). Im Oktober 2012 veröffentlichte das (umbenannte) Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie auf seiner Internetseite den Vorschlag eines Gesetzes zur Änderung des UrhG Slow und übergab es in die interministerielle Auswertung. (http://www.mgrt.gov.si/fileadmin/mgrt.gov.si/pageuploads/DNT/SNTS/predlogi_predpisov/predlog_ZASP_-_med__8-10-12.pdf (Stand 8. März 2014). Im April 2013 wurde ein erneuter Vorschlag eines Gesetzes zur Änderung des UrhG Slow auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht, und die Öffentlichkeit wurde um Kommentare gebeten. (http://www.mgrt.gov.si/fileadmin/mgrt.gov.si/pageuploads/DNT/gospodarsko_pravo_in_intelektualna_lastnina/ZASP_objava_PREDLOG_10.4.2013.pdf (Stand 8. März 2014). Zuletzt reichte eine Gruppe von Abgeordneten im Oktober 2013 in der Nationalversammlung der Republik Slowenien den Vorschlag des Gesetzes zur Änderung des UrhG Slow ein, der auf dem Vorschlag des erwähnten Ministeriums vom August 2013 basierte. (http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/ novice/elektronske-novice/clanki/predlog-sprememb-in-dopolnitev-zakona-o-avtorski-in-sorodnih-pravicah-zasp/ (Stand 8. März 2014). Nichtsdestotrotz wurde die Reform letztendlich in einer reduzierten Form durchgeführt.

118 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (767 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zum Urheberrecht in den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken deutlich wird, stellte das UrhG Slow in vielerlei Hinsicht den Prototyp[119] für die Regelungen in den Nachbarstaaten dar.

2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz

Bereits in seiner Urfassung stand das UrhG Slow weitestgehend mit den bis dahin verabschiedeten EG-Richtlinien in Einklang.[120] Nachstehend werden nur die prägnantesten Lösungen dieser ersten Fassung sowie die wichtigsten der zahlreichen Novellen dargestellt.

Das UrhG Slow folgt dem »Fünf-Säulen-Modell«.[121] Seine klare Orientierung an den EG-Richtlinien zeigt sich in der Übernahme ihrer Einzellösungen, Legaldefinitionen und Terminologie sowie in der Verallgemeinerung bestimmter in den Richtlinien enthaltener Regelungen.[122] Außerdem identifiziert sich das neue Gesetz mit dem *droit d'auteur*-Modell, indem es sich zum Schöpferprinzip[123] bekennt, auf Grund dessen die originäre Urheberschaft nur natürlichen Personen zuerkannt wird (Art. 10). Das Gesetz übernahm auch die monistische Urheberrechtskonzeption,[124] indem es das Urheberrecht als ein einheitliches Recht bestimmte (Art. 15), die ewige Dauer der Urheberpersönlichkeitsrechte abschaffte und diese auf die Dauer der Verwertungsrechte beschränkte.

Eine Ausnahme zu den Schutzfristenbestimmungen stellt das Rückrufsrecht dar, welches nur zu Lebzeiten des Urhebers besteht (Art. 66). Die Schutzdauer der Urheberrechte wurde den Schutzfristen aus der Schutzdauer-Richtlinie[125] - Lebenszeit und 70 Jahre *p. m. a.* - angeglichen (Art. 59).

---

119 Dietz, Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum– am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens (1. Teil), GRUR Int. (2006), 809, 811.

120 Vukmir/Singer, New Slovenian Law on Copyright and Related Rights, Entertainment Law Review (1995), E-122.

121 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (811).

122 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (767 f.).

123 Czychowski, Republik Slowenien, in: Wandtke (Hrsg.), Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa, Teil 1, 1997, 157.

124 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (814); vgl. Trampuž, Avtorsko pravo, 2000, 129 f.

125 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Verwertungsrechte der Urheber sind im Art. 22 UrhG Slow in einer nicht abschließenden Liste aufgeführt und waren im Hinblick auf die spezifische Verwertungsform ursprünglich in die Kategorien der Verwertung von Werken in körperlicher, unkörperlicher und veränderter Form eingeteilt. Diese Klassifizierung lehnte sich, mit Ausnahme der Nutzung in veränderter Form[126], stark an die Regelung in § 15 des deutschen Urheberrechtsgesetzes an.[127] Die letzte Kategorie erweckt nach Meinung einiger Autoren[128] einen teilweise irreführenden Eindruck und führte zur Forderung nach einer Umbenennung dieser Verwertungsform in »Vervielfältigung in einem neuen Werk«. Neben den Urheberpersönlichkeitsrechten (Art. 16 ff.) und den Verwertungsrechten sah die Urfassung des UrhG Slow auch die sonstigen Rechte des Urhebers vor (Art. 34 ff.). Sie umfassten das Recht des Zugangs und der Herausgabe, das Folgerecht und die Vergütungsansprüche für das öffentliche Verleihen und die Überspielung von Ton- und Bildträgern sowie das Fotokopieren der Urheberwerke zu Zwecken der privaten und sonstigen eigenen Nutzung. Die Regelung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung entspricht einer kombinierten Träger- und Geräteabgabe nach dem Vorbild des deutschen Rechts.[129] Die einzelnen inhaltlichen Schranken des Urheberrechts sind in Art. 47 ff. geregelt.

Die Urfassung des UrhG Slow beinhaltete zudem die als Generalklausel dienende allgemeine Bestimmung des Art. 46, nach deren Kriterien die einzelnen Schranken zu beurteilen sind.[130] Diese Generalklausel umfasst den

---

Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006. In der Zwischenzeit wurde die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 265 vom 11. Oktober 2011 verabschiedet.

126 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (819, Fn. 95); vgl. Czychowski, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 160.

127 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG DE) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des »Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes« vom 1. Oktober 2013, BGBl. I/2013, Nr. 59 vom 8. Oktober 2013, S. 2728 ff.

128 Trampuž/Oman/Zupančič, Zakon o avtorski in sorodnih pravicah s komentarjem, 1997, 91.

129 Dietz, Tendenzen der Entwicklung des Urheberrechts in den Ländern Mittel- und Osteuropas, UFITA 129 (1995), 5, 27.

130 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (776); Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, S. 142.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Drei-Stufen-Test,[131] der allerdings durch den Zusatz erweitert wurde, dass der Umfang einer solchen Nutzung im Hinblick auf den zu erzielenden Zweck beschränkt sei und den guten Sitten entsprechen müsse.[132]

Besondere Abschnitte widmet das UrhG Slow der Regelung von audiovisuellen Werken (Art. 103 ff.) und Computerprogrammen (Art. 111 ff.). Zudem regelt es die Rechte an den in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken in Anlehnung an die Lösung des jugoslawischen Urheberrechts. Allerdings enthält diese Regelung eine aus der Computer-Richtlinie[133] übernommene, verallgemeinernde Definition dieser Werkkategorie[134] und eine zeitlich auf zehn Jahre beschränkte gesetzliche Lizenz zugunsten der Arbeitgeber (Art. 101 Abs. 1)[135]. Im Fall der Computerprogramme und Datenbanken sowie der Kollektivwerke (Art. 112 und Art. 102 Abs. 2) ist die gesetzliche Lizenz zugunsten der Arbeitgeber zeitlich unbegrenzt. Das UrhG Slow beinhaltet außerdem eine Regelung des Spannungsverhältnisses zwischen Urheberrecht und Eigentumsrecht (Art. 40 ff.) und führt zum ersten Mal die gesetzliche Regelung der nationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein (Art. 43).

Neben den drei klassischen verwandten Schutzrechten sieht das UrhG Slow auch zwei neue Leistungsschutzrechte vor. Es handelt sich um das Recht der Filmhersteller (Art. 133 ff.), dessen Regelung sich an die betreffenden Bestimmungen der Vermiet- und Verleih-Richtlinie[136] anlehnt[137], sowie um das Recht der Verleger (Art. 139 ff.). Letzteres umfasst den Vergütungsanspruch für die reprografische Vervielfältigung (Art. 139) und die Rechte, die den Verwertungsrechten und sonstigen Rechten des Urhebers

131 Kritisch und erläuternd zur Anwendung dieses Mechanismus Geiger/Griffiths/Hilty, Erklärung für eine ausgewogene Auslegung des Drei-Stufen-Tests im Urheberrecht, GRUR Int. 2008, 822 (823 ff.).

132 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (826).

133 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung), ABl. L 111 vom 05. Mai 2009.

134 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (771).

135 S. für die entgegengesetzte Haltung gegenüber einer derartigen Regelung dieser Werkkategorie, unten, 2.3 Kroatien, 2.3.2 Das Kroatische Urheberrechtsgesetz.

136 Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006.

137 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (781).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gleichen, und zwar an der erstmaligen rechtmäßigen Ausgabe eines gemeinfreien Werkes (Art. 140) und einer wissenschaftlichen Ausgabe eines gemeinfreien Werkes (Art. 141). Einige Autoren[138] hinterfragen allerdings mit guter Begründung, ob es bei den letzten beiden Kategorien tatsächlich um die Rechte des Verlegers oder vielmehr um die des Herausgebers gehe. Diese Auffassung ist vor allem im Kontext des Art. 141 relevant, der das Recht derjenigen Person zuspricht, die die Ausgabe in der Weise vorbereitet hat, dass sie sich wesentlich von den bekannten Ausgaben des Werkes unterscheidet. Dies trifft eher auf einen Wissenschaftler – also einen Herausgeber – als auf einen Verleger zu[139].

Die Durchsetzung der Urheberrechte wurde nach dem Vorbild des III. Teils des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und einiger Empfehlungen des Europarates in diesem Bereich geregelt.[140] Besonders hervorzuheben ist die Einführung der zivilrechtlichen Geldbuße (Art. 168 Abs. 1), die im Fall der vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Verletzung des Verwertungsrechts oder eines sonstigen Rechts des Urhebers angeordnet werden kann. Dabei kann die Zahlung eines Betrages verlangt werden, der verglichen mit der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung um bis zu 200 % erhöht ist, und zwar unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Schaden aufgrund der konkreten Verletzung entstanden ist. Die Geldbuße fand ihren Weg in das neue slowenische Urheberrecht, um die langjährige Praxis der vorsätzlichen Piraterie zu beenden. Diese wurde bis dahin zivilrechtlich durch Schadensersatz in Höhe einer üblichen Urhebervergütung sanktioniert, was dazu führte, dass sich diese Tätigkeit für vorsätzliche Rechtsverletzer lohnte.[141]

138 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 335 ff.; Dietz, Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum - am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens (2. Teil), GRUR Int. 2006, 906 (910 f.).

139 § 70 Abs. 2 UrhG DE , wo diese Rechte dem Verfasser der Ausgabe zustehen.

140 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (778 f.).

141 Ausführlicher hierzu Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (779 f.); Trampuž/ Oman/Zupančič, 1997, 386 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.2 Die Gesetzesnovellen

Die erste Novelle im Jahr 2001 betraf größtenteils die Anpassung des Gesetzes an die Ansprüche der Informationsgesellschaft. Beispielsweise erfuhr die Klassifizierung der Verwertungsrechte in Art. 22 eine strukturelle Veränderung und Ergänzung. So wurde als weitere Werknutzung in unkörperlicher Form das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Abs. 2 Nr. 8) eingeführt, das zusätzlich im neuen Art. 32.a definiert wird. Zudem wurde eine neue Kategorie der Verwertungsrechte, nämlich die Nutzung der Vervielfältigungsstücke des Werkes (Abs. 4) aufgenommen, die jetzt das Verbreitungs- und Vermietrecht umfasst. Diese Rechte gehörten vorher in die Kategorie der Nutzung in körperlicher Form. Das Vervielfältigungsrecht wurde in Art. 23 in Einklang mit der Informations-Richtlinie[142] neu geregelt. Der Katalog der verwandten Schutzrechte wurde um das Recht der Datenbankhersteller (neue Art. 141.a bis 141.f) ergänzt. Zudem fanden der Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen und der Schutz technischer Schutzmaßnahmen durch Änderung des Art. 166 und durch den neuen Art. 166.a ihren Weg in das slowenische Urheberrecht. Schließlich wurden die Strafbestimmungen des Art. 184 geändert.

Die folgende Novelle aus dem Jahr 2004 (2004-Novelle) war zum Teil durch den kurz darauf folgenden Beitritt Sloweniens zur EU geprägt. Allerdings widmete sie sich vorwiegend einer Neuregelung des Wahrnehmungsrechts, insbesondere der kollektiven Rechtewahrnehmung; diese wird unten in Kapitel IV ausführlich erläutert. Durch die Änderung des Art. 43 wurde u. a. das Prinzip der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts eingeführt. Die Regelung der technischen Schutzmaßnahmen, die mit der Novelle von 2001 eingeführt worden war, wurde geändert (Art. 166.a) und um weitere Bestimmungen (neue Art. 166.b und 166.c) über die Kennzeichnungspflicht sowie die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen ergänzt. In Einklang mit Art. 5 der Informations-Richtlinie wurden die Schranken um die Ausnahmen zugunsten behinderter Personen (neuer Art. 47.a) und in Bezug auf die vorübergehende Vervielfältigung (neuer Art. 49.a) erweitert.

---

142 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22/06/2001.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Durch die erste der beiden Gesetzesnovellen, die im Jahr 2006 erfolgten (erste 2006-Novelle), wurden im Wege einer Ergänzung des Art. 1 alle EG-Richtlinien, einschließlich der Durchsetzungs-Richtlinie[143], in das slowenische Recht übernommen. Außerdem wurden Änderungen bei der Regelung des Folgerechts (Art. 35), der Klageansprüche (Art. 167), des Schadensersatzes und der zivilrechtlichen Geldbuße (Art. 168), der einstweiligen Maßnahmen und der Beweissicherung (Art. 170 und 171) sowie der Auskunftspflicht des Verletzers (Art. 172) vorgenommen. Viele dieser Änderungen waren eindeutig die Folge der Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie in das slowenische Recht. Außerdem wurde die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung teilweise revidiert; dies wird Gegenstand der Ausführungen in Kapitel IV sein.

Die zweite Gesetzesnovelle des Jahres 2006 (zweite 2006-Novelle) war wiederum nahezu ausschließlich den Bestimmungen zur kollektiven Rechtewahrnehmung gewidmet.

Eine weitere Gesetzesnovelle im Jahr 2008 brachte eine geringfügige Änderung der gesetzlichen Lizenz (Schrankenregelung) in Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und die Einführung einer besonderen Verteilungsregelung für auf dieser Grundlage eingenommene Vergütungen (neuer Art. 154 Abs. 3).

Die letzte Gesetzesänderung im Jahr 2013 betraf die Anpassung des slowenischen Urheberrechtsgesetzes an die Vorgaben der letzten Änderung der Schutzdauer-Richtlinie. Insbesondere wurden die Berechnung der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text (neuer Art. 60 b) und die Länge der Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller (Änderungen in Art. 127 und Art. 132) neu geregelt. Des Weiteren wurden die neuen Artikel 122.a, 122.b und 122.c eingeführt, die die Kündigung des Übertragungsvertrags, die zusätzliche jährlich zu zahlende Vergütung und die wiederkehrende Vergütung regeln. Das neue Recht auf die zusätzliche jährliche Vergütung wurde verwertungsgesellschaftenpflichtig ausgestaltet (Art. 147 Abs. 1 Nr. 5), was noch im Kapitel IV erörtert werden wird.

143 Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30. April 2004.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.3 Der rechtliche Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung in Slowenien

Bereits die Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 beinhaltete im Kapitel VI eine umfassende Regelung des Wahrnehmungsrechts (Art. 142-163), die in der Literatur[144] als sehr modern und vollständig eingestuft wurde. Der 2. Abschnitt des Gesetzes war der kollektiven Rechtewahrnehmung gewidmet. Die Bestimmungen blieben jedoch im Laufe der Jahre nicht unverändert, sondern waren Gegenstand häufiger und umfassender Novellen.[145]

Infolgedessen können zwei Phasen in der Entwicklung des slowenischen Wahrnehmungsrechts unterschieden werden. Die erste wurde durch die Verabschiedung des UrhG Slow im Jahr 1995 eingeleitet, die das slowenische Wahrnehmungsrecht frühzeitig von der vergleichsweise rudimentären jugoslawischen Regelung löste. Die zweite begann mit der 2004-Novelle, die eine Reform des Wahrnehmungsrechts zum Ziel hatte, und zwar insbesondere der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung. Damit wurde versucht, die Unzulänglichkeiten zu beheben, die bei der Anwendung der Urfassung des UrhG Slow in der Praxis zu Tage traten[146]. Die meisten Bestimmungen zur Wahrnehmung aus dem Jahr 1995 wurden durch neue Lösungen ersetzt, nur die wenigsten wurden bloß inhaltlich geändert oder ergänzt. Die geltende Regelung des Wahrnehmungsrechts in Slowenien stammt zum überwiegenden Teil aus der 2004-Novelle und aus einigen Änderungen und Ergänzungen im Jahr 2006[147]. Wie bereits erwähnt,[148] ist der

144 Czychowski, in: Wandtke (Hrsg.) 1997, 173; vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 45 ff.

145 Allerdings wird im Gutachten des Instituts für wirtschaftliche Rechtsanalyse der Juristischen Fakultät der Universität in Maribor bezüglich der bisherigen Novellen (bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2013) des UrhG Slow geurteilt, dass alle diese Novellen, die eine radikale Änderung in der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung bewirkten, in einem Eilverfahren angenommen wurden, was inakzeptabel sei. Zudem wurde gesagt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Verfahrens der Gesetzesänderungen die fachliche und interessierte Öffentlichkeit nicht ausreichend integrierte und nicht auf die Probleme der Verwertungsgesellschaften in der Wahrnehmungspraxis hörte. (Nedorečenost in pravne praznine, AVTOR (2010), 4, 5).

146 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (912).

147 Ders., GRUR Int. 2006, 906, (912).

148 S. oben, Fn. 117.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Versuch einer umfassenden Reform der kollektiven Rechtewahrnehmung in den Jahren 2012 und 2013 gescheitert.

Schließlich muss erwähnt werden, dass die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung im UrhG Slow einen bedeutenden Einfluss auf den gesetzlichen Rahmen der Wahrnehmungstätigkeit in den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken ausübte. Dies trifft insbesondere auf Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien zu.

Die individuelle und kollektive Durchsetzung (*uveljavljanje*) von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wurde bereits in der Urfassung des UrhG Slow in Art. 1 Abs. 3 als einer seiner Regelungsgegenstände genannt. Somit folgte das UrhG Slow in seiner Systematik dem »Fünf-Säulen-Modell«[149] und schloss die Bestimmungen zur Wahrnehmung in die Regelung des Urheberrechts mit ein. Nur gewisse spezifische Fragen, wie die Festlegung der Vergütungshöhe für die private Vervielfältigung, die Festlegung der Liste der Mediatoren und nähere Bestimmungen zur Mediation sowie zur Arbeitsweise des Urheberrechtsrates wurden in den Durchführungsvorschriften geregelt[150]. In der Literatur[151] wird darauf hingewiesen, dass der Begriff »Durchsetzung« im weiten Sinne zu verstehen sei, und zwar als die umfassende Tätigkeit der Rechtewahrnehmung einschließlich Abschluss von Nutzungsverträgen, Inkasso, Verteilung usw. Er sollte nicht auf die bloße Rechtsdurchsetzung (*izvrševanje*) vor Gerichten und anderen Behörden reduziert werden. Nichtsdestotrotz wurde der Begriff mit der 2004-Novelle durch die Formulierung »Verwaltung und Durchsetzung« (*upravljanje in uveljavljanje*) in Art. 1 Abs. 3 ersetzt.

Die allgemeinen Bestimmungen (1. Abschnitt) des Kapitels VI sehen in ihrer derzeit geltenden Fassung vor, dass der Urheber seine Rechte persönlich wahrnehmen oder von einem Vertreter wahrnehmen lassen kann (Art. 142). Der Titel dieses Kapitels wurde mit der 2004-Novelle gleichfalls in

---

149 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

150 Verordnung über den Betrag der Vergütung für private und sonstige eigene Vervielfältigung (Uredba o zneskih nadomestil za privatno in drugo lastno reproduciranje), ABl. RS Nr. 103 vom 6. Oktober 2006; Verordnungen über die Mediation in Streitfällen in Bezug auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Uredbo o mediaciji v sporih v zvezi z avtorsko ali sorodnimi pravicami), ABl. RS Nr. 35 vom 5. April 2005; Beschlüsse über die Bestimmung und Ergänzung der Liste von Mediatoren (Sklep o določitvi seznama mediatorjev; Sklep o dopolnitvi seznama mediatorjev), ABl. RS Nr. 82 vom 9. September 2005 und Nr. 36 vom 20. April 2007; Geschäftsordnung für den Urheberrechtsrat (Poslovnik Sveta za avtorsko pravo), ABl. RS Nr. 87 vom 16. November 2012.

151 Trampuž, Kolektivno upravljanje avtorske in sorodnih pravic, 2007, 42 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

»Verwaltung und Durchsetzung der Rechte« abgeändert. In Art. 143 wurde die Unterscheidung zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung eingeführt. Der 2. Abschnitt des betreffenden Kapitels II trägt seit der 2004-Novelle den Titel »Kollektive Verwaltung« und war, wie oben erwähnt, Gegenstand der am weitest gehenden Änderungen und Ergänzungen. Diese werden gemeinsam mit den Erläuterungen zum geltenden Recht und der aktuellen Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung in Slowenien in Kapitel IV dieser Arbeit dargestellt.

2.3 Kroatien

Zeitgleich mit der slowenischen Unabhängigkeitserklärung wurden am 25. Juni 1991 vom kroatischen Parlament sowohl die Erklärung der souveränen und unabhängigen Republik Kroatien als auch der Verfassungsbeschluss über die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Kroatien verabschiedet.

Mit dem Gesetz über die Übernahme der Bundesgesetze im Bereich des Bildungswesens und der Kultur, die in der Republik Kroatien als nationale Gesetze angewendet werden,[152] wurde unter anderem auch das zweimal novellierte jugoslawische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1978 als nationales Gesetz übernommen.[153] Gleichzeitig wurden im Gesetz einige kleinere Änderungen[154] vorgenommen. In den folgenden Jahren kam es zu weiteren Änderungen und Ergänzungen[155] der alten jugoslawischen Regelung. Schließlich wurde ein neues kroatisches Urheberrechtsgesetz, das mittlerweile selbst Gegenstand einiger Novellen war, verabschiedet. Diese Vorschriften werden im Weiteren in ihren Grundzügen erläutert. Der Inhalt der geltenden Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung wird dann in Kapitel IV detailliert dargestellt.

---

152 Zakon o preuzimanju saveznih zakona iz oblasti prosvjete i kulture koji se u Republici Hrvatskoj primjenjuju kao republički zakoni, vom 8. Oktober 1991, ABl. (Narodne novine) Republik Kroatiens (RK) Nr. 53/1991.

153 S. erläuternd Krneta, in: Möhring (Hrsg.), 1996, 8.

154 Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 des betreffenden Gesetzes aus dem Jahr 1991.

155 Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o autorskom pravu: ABl. RK Nr. 58 vom 18. Juni 1993; Nr. 76 vom 19. Juli 1999; Nr. 127 vom 29. November 1999 (Korrektur) und Nr. 67 vom 24. Juli 2001. Vor den Änderungen im Jahr 1999 wurde die konsolidierte Gesetzesfassung im ABl. Nr. 9/1999 veröffentlicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.3.1 Die Anwendung des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes

Als Gegenstand der Novellen des Jahres 1993 sind u. a. die Regelung der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke (Art. 20 bis 23), die Bestimmung des Prozentsatzes beim Folgerecht (Art. 40), die Ergänzung und zum Teil Neuregelung der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler (Art. 91, 91a, 93, 94 und 99r) und die strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 100 ff.) hervorzuheben. Die Änderungen im Wahrnehmungsrecht werden nachfolgend in Kapitel IV ausführlicher behandelt.

Die Reform aus dem Jahr 1999 spiegelte eine deutliche Anpassung des Gesetzestextes an die Anforderungen von TRIPS wider, da zu diesem Zeitpunkt die baldige WTO-Mitgliedschaft Kroatiens in Aussicht stand.[156] Computerprogramme wurden als Schriftwerke ebenso geschützt (Art. 3 Abs. 2) wie Sammlungen von Urheberwerken, Daten und sonstigem urheberrechtlich relevantem Material (Art. 4) in Anlehnung an Art. 10 TRIPS. Einer weiteren TRIPS-Anforderung kam der neue Art. 30a nach, der das Vermietrecht zugunsten von Urhebern von Computerprogrammen, Filmwerken und Werken, die auf einem Tonträger gespeichert sind, einführte. Gleiches gilt für Art. 97 bezüglich der Durchsetzung dieser Rechte[157]. Zudem wurde zum ersten Mal die nationale Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Art. 30 Abs. 2) in das kroatische Gesetz aufgenommen. Die Schutzdauer der Verwertungsrechte der Urheber wurde auf 70 Jahre *p. m. a.* (Art. 81 Abs. 1) und diejenige der Verwertungsrechte der ausübenden Künstler auf 50 Jahre *post factum* (*p. f.*) erstreckt (Art. 113). Einige der wichtigsten Änderungen betrafen die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 90 und 116) und die Einführung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (Art. 120c, Abs. 1); sie werden ebenfalls in Kapitel IV detailliert behandelt. Gleichfalls hervorzuheben ist die Erweiterung des Katalogs der Leistungsschutzrechte um die Kategorien der Tonträgerhersteller (Art. 120a) und Sendeunternehmen (120b).

Eine weitere Gesetzesänderung im Jahr 2001 war dagegen geringfügig und nur terminologischer Natur.

156 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 149 f.

157 Ausführlicher hierzu Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 156 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bereits bei der Ausarbeitung der Novelle im Jahr 1999 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Zeit reif sei für ein umfassendes neues kroatisches Urheberrechtsgesetz.[158] Allerdings überwog die Auffassung, dass in dieser Aufbauphase eines Urheberschutzsystems die bestehenden Novellen ausreichend seien.[159] Die weitere Entwicklung des Urheberrechts in Kroatien sah *Gliha*[160] jedoch in der Verabschiedung eines neuen eigenständigen Gesetzes. Auschlaggebend war dabei für ihn u. a., dass es sich bei dem übernommenen jugoslawischen Urheberrechtsgesetz um einen mehrfach geänderten Gesetzestext des ehemaligen jugoslawischen Staates handelte, dessen Terminologie teilweise ebenso unklar war, wie die Frage, ob ein dualistisches oder ein monistisches Konzept bevorzugt wurde. Außerdem war *Gliha* der Ansicht, dass die Struktur dieses Gesetzestextes durch die eingefügten Änderungen ungeeignet geworden sei und dass seine Bestimmungen nach einer umfassenden Angleichung an die neuen internationalen und europäischen Urheberschutzstandards verlangten.

2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz

Während der ersten Aufbauphase der neuen Urheberrechtssysteme in den jugoslawischen Nachfolgestaaten verabschiedete Kroatien im Jahr 2003 als letzte der ehemaligen Republiken ein Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhG Kro)[161]. Dieses war eines der Gesetze aus dem sogenannten »europäischen Paket« der Vorschriften, die in Erfüllung der Verpflichtungen Kroatiens aus dem SAA verabschiedet werden mussten.[162] Kroatien ersetzte somit das alte jugoslawische Urheberrechtsgesetz durch eine eigene nationale Regelung. Darüber hinaus verfolgte der kroatische Gesetzgeber das Ziel, das Urheberrechtssystem den Ansprüchen der Informationsgesellschaft anzupassen, die Bedingungen für eine effektive Rechtewahrnehmung zu schaffen und die staatlichen Verpflichtungen nicht

158 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 151, Fn. 5.
159 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 151, Fn. 5.
160 Gliha, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 99, 120 f.
161 Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima, ABl. RK Nr. 167 vom 22. Oktober 2003, Nr. 79 vom 30. Juli 2007, Nr. 80 vom 13. Juli 2011 und Nr. 141 vom 27. November 2013.
162 Gliha, Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima, 2004, Einleitende Bemerkungen, XVIII; vgl. Pintarić, Kroatien, WiRO 2004, 30, 30.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nur aus dem SAA, sondern auch aus anderen multilateralen Verträgen, wie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), zu erfüllen.[163]

Im Vergleich zu seinem jugoslawischen Vorgängergesetz, das neben monistischen Merkmalen auch Züge der dualistischen Konzeption aufwies, hat das neue UrhG Kro eine deutlich monistische Orientierung[164] (Art. 13 Abs. 1). Allerdings wurde diese bei der Regelung der Wirkung des *droit moral* nach dem Ablauf der Schutzfristen nicht konsequent zum Ausdruck gebracht[165] (Art. 106). Wie im UrhG Slow wurden auch im kroatischen Urheberrechtsgesetz erstmals die »sonstigen Rechte des Urhebers« (Art. 32 ff.) als dritte Komponente aufgenommen. Ihre Regelung orientiert sich stark am Vorbild des deutschen Urheberrechtsgesetzes.[166] Zu den sonstigen Rechten zählen die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung und die sonstige eigene Nutzung sowie das Recht des öffentlichen Verleihens, das Folgerecht und die übrigen sonstigen Rechte, wie das Zugangsrecht und das Recht, die öffentliche Ausstellung des unveröffentlichten Urheberwerks zu verbieten. Die Schranken wurden in Einklang mit der Informations-Richtlinie geregelt. Eine Besonderheit stellt die generelle Schrankenbestimmung des Art. 80 dar, die als eine Schrankenschranke, dem UrhG Slow vergleichbar, den Drei-Stufen-Test einführte[167]. Dem Schutz der Computerprogramme (Art. 107 ff.) und der audiovisuellen Werke (Art. 114 ff.) wurden gesonderte Abschnitte gewidmet.

Der Inhalt der drei verwandten Schutzrechte, die in Kroatien bereits vor der Inkraftsetzung des UrhG Kro geschützt waren, wurde in dem neuen Gesetz nicht gravierend geändert. Vielmehr wurde er den neuen Nutzungsverhältnissen einer digitalen Umgebung angepasst.[168] Zudem wurden drei neue Leistungsschutzrechte eingeführt, die der Verpflichtung, das kroatische Recht an den *acquis communautaire* anzugleichen, geschuldet waren[169].

---

163 Gliha, Obilježja novog hrvatskog autorskopravnog poretka, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 33, 33.

164 Gliha, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 33, 39.

165 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (813 f.).

166 Ders., GRUR Int. 2006, 809 (823).

167 Ders., GRUR Int. 2006, 809 (826); Modrušan-Ranogajec, Nova sadržajna ograničenja autorskog prava, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2005) 111, 118 f.; Gliha, 2004, 137 f.

168 Gliha, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 42.

169 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 43.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Regelung des Rechts der Filmproduzenten[170], lehnt sich inhaltlich deutlich an die des Leistungsschutzrechts der Tonträgerhersteller an (Art. 138 ff.). Das Recht der Hersteller von *sui generis* Datenbanken aus der Datenbank-Richtlinie[171] wurde als ein weiteres verwandtes Schutzrecht eingeführt (Art.147 ff.). Das Recht der Verleger an ihren Ausgaben wurde als ein Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ihrer schriftlichen Ausgaben (Art. 145) und ein Quasi-Urheberrecht[172] in Bezug auf ihre *editio princeps* (Art. 146) anerkannt. Die Regelung des Schutzes der Verleger ist der des UrhG Slow vergleichbar. Demzufolge können die gleichen Bedenken in Bezug auf die originären Rechteinhaber dieser Befugnisse geäußert werden.[173]

Im Vergleich zum ehemaligen jugoslawischen Recht stellen die Bestimmungen zum Rechtsverkehr mit Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler eine Neuheit dar. Auf einer Linie mit der monistischen Konzeption des Urheberrechts wurden Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über Urheberrechte und Rechte der ausübenden Künstler eingeführt. Dies trifft für die übrigen gesetzlich anerkannten verwandten Schutzrechte nicht zu, da sie nur eine vermögens- und keine persönlichkeitsrechtliche Komponente haben. Die Urheberrechte sind somit prinzipiell nicht *inter vivos* übertragbar (Art. 42). Dennoch kann der Urheber für eine andere Person ein Recht auf Nutzung der Urheberrechte begründen, d.h. ihr ein Nutzungsrecht einräumen, oder ihr die Wahrnehmung des Urheberrechts auf der Grundlage eines Vertrags, einer Nutzungsgenehmigung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts überlassen (Art. 44 Abs. 1). Somit verbleibt das Urheberrecht beim Urheber, ist jedoch mit dem Nutzungsrecht einer anderen

170 Obwohl an dieser Stelle und auch in einigen anderen Regelungen der Region die begriffe Filmproduzenten und Videogrammhersteller synonym verwendet werden, wurde im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Art. 2 und Art. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie vom Gerichtshof betont (Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik, Rs. C-61/05, ABl. C 244 vom 16. September 2006), dass Videogrammhersteller nicht den Status von Filmproduzenten genießen.

171 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 077 vom 27. März 1996.

172 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (911).

173 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Person belastet[174]. Diese Regelung des UrhG Kro lehnt sich deutlich an die Lösungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes (§ 29 ff.) an.

Auch das Arbeitnehmerurheberrecht (Art. 75 f.) erfuhr im Rahmen des UrhG Kro eine Reform. Die klassische gesetzliche Lizenz zugunsten der Arbeitgeber wurde abgeschafft und mit der Ausnahme der Spezialregelung für Computerprogramme (Art. 108) durch eine Lösung ersetzt, die für den Urheber günstiger ist und auf der vertraglichen Regelung der Frage der Rechtsinhaberschaft basiert.[175]

Die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung erfuhren in der Urfassung des UrhG Kro keine grundlegende Reform. Sie wurden vielmehr durch die ausdrückliche oder detaillierte Regelung derjenigen Fragen präzisiert, die sich in der Praxis als wichtig erwiesen hatten. Dazu gehörten zum Beispiel die Prozesslegitimation in Bezug auf die Rechte, die kollektiv wahrgenommen werden.[176] Daneben beinhaltet das UrhG Kro auch gänzlich neue Schutzbestimmungen, wie diejenigen in Bezug auf die technischen Schutzmaßnahmen (Art. 175) und die zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (Art. 176).

Auch nach Verabschiedung des UrhG Kro wurden im Einklang mit der Nationalen Strategie für die Entwicklung des Systems des geistigen Eigentums der Republik Kroatien 2005 bis 2010[177] weitere Reformen des Urheberrechts angestrebt. Da die Durchsetzungs-Richtlinie nach Verabschiedung des UrhG Kro erlassen wurde, konnte sie in der neuen Regelung nicht formell umgesetzt werden. Allerdings waren die Bestimmungen zum Schutz der Urheberrechte bereits in gewissem Maße an die Anforderungen der Durchsetzungs-Richtlinie angeglichen; dies geschah durch die Angleichung an das TRIPS-Übereinkommen und die Anlehnung an vorbildhafte Regelungen anderer Staaten[178]. So wurden im Rahmen der Novelle im Jahr

174 Gliha, 2004, 120.
175 Vgl. ders., 2004, 134 f.
176 Ders., 2004, 46.
177 Nacionalna strategija razvoja sustava intelektualnog vlasništva Republike Hrvatske 2005-2010; Die Regierung der RK hat am 1. April 2010 die revidierte Strategie für die Jahre 2010-2012 verabschiedet. Beide Dokumente abrufbar (auf Englisch) unter http://www.dziv.hr/en/national-strategy/ (Stand 9. März 2014).
178 Matanovac, Uticaj Dirketive 2004/48/EC o provedbi prava intelektualnog vlasništva na hrvatski autorskopravni poredak, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2005), 15, 49; vgl. allgemein zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie: dies., Građanskopravna zaštita prava intelektualnog vlasništva u odnosu prema Direktivi 2004/48/EZ o provedbi prava intelektualnog vlasništva-analiza stanja i

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2007[179] die Anforderungen aus Art. 6 (1), Art. 7 (1), Art. 8 (3) und Art. 9 der Durchsetzungs-Richtlinie u. a. durch Änderungen und Ergänzungen des Art. 185, durch die neuen Art. 185a ff. und durch Änderungen des Art. 187 in das nationale Recht umgesetzt.

Von den übrigen Änderungen soll an dieser Stelle noch die Einführung einer gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts in Art. 20 Abs. 2 hervorgehoben werden, die allerdings erst mit dem EU-Beitritt Kroatiens in Kraft getreten ist. Ebenso erwähnenswert erscheint die Änderung und Ergänzung des Art. 98 zum Zweck der Unterstützung der erlaubten Nutzung im Rahmen der Schrankenregelung (Art. 82 ff.) bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen. Die Gesetzesänderung von 2011 betraf den Sitz der Verwertungsgesellschaften (Art. 157 Abs. 2). Dagegen umfasste die Novelle aus dem Jahr 2013 insbesondere die Übernahme des *acquis communautaire* (neuer Art. 1.a) und die Anpassung des UrhG Kro an die Änderung der Schutzdauer-Richtlinie. Es wurde ein neuer Art. 100.a über die Schutzdauer des Urheberrechts für Musikwerke mit Text eingefügt. Außerdem wurden die Schutzfristen für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller in Art. 131 und Art. 137 verlängert. In einem neuen Kapitel 2.s mit den neuen Artikeln 137.a bis 137.d wurde das Verhältnis zwischen dem Recht der ausübenden Künstler und dem Recht der Tonträgerhersteller geregelt. Schließlich wurden die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, z. B. in Art. 189, geändert.

Alle Novellen, die die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften betreffen, werden im Rahmen des Kapitels IV erörtert.

2.3.3 Die Grundzüge der Wahrnehmungsbestimmungen in Kroatien

Bereits die erste Novelle des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes in Kroatien aus dem Jahr 1993 wirkte sich auf die Regelung des Wahrnehmungs-

---

nagovještaj promjena, S. 119 ff. u. Josipović/Matanovac, Zaštita intelektualnog vlasništva u hrvatskom kaznenom i prekršajnom pravu i prilagodba europskom pravu, 171 ff., in: Adamović/Dika/Gliha, et al., Hrvatsko pravo intelektualnog vlasništva u svjetlu pristupa Europskoj uniji, 2006.

179 Ausführlicher hierzu Matanovac/Gliha, Novela Zakona o autorskom pravu i srodnim pravima iz 2007. godine, in: Adamović/Blažević/Cvetić et al., Prilagodba hrvatskog prava intelektualnog vlasništva europskom pravu, 2007, 115, 129 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechts aus. Durch die Novelle im Jahr 1999 wurde die Reform weitergeführt. Diese Reformen zeichneten sich durch eine Präzisierung der Wahrnehmungsbestimmungen, durch die Liberalisierung des Verfahrens zur Tarifbestimmung und durch die Einführung einer Aufsicht über die Wahrnehmungsorganisationen aus. Allerdings brachte erst das neue UrhG Kro eine umfassende Regelung der Wahrnehmungstätigkeit. Der kroatische Gesetzgeber blieb dem »Fünf-Säulen-Modell«[180] treu und so werden im Art. 1 Nr. 3, dem UrhG Slow vergleichbar, die individuelle und die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ausdrücklich als einer der Regelungsgegenstände des UrhG Kro bezeichnet. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen des UrhG Kro durch eine Durchführungsvorschrift[181] (Regelbuch RK) bezüglich der kollektiven Rechtewahrnehmung ergänzt. Der Abschnitt IV (Art. 154 ff.) des UrhG Kro widmet sich unter dem Titel »Die Rechtewahrnehmung« detailliert diesem Gebiet. Außerdem enthalten insbesondere die Art. 49, 174, 190 und 191 Bestimmungen, die dieses Thema unmittelbar betreffen.

Art. 155 trägt die Überschrift »Individuelle Rechtewahrnehmung« und kennzeichnet diese als Tätigkeit, die sich auf einzelne Nutzungen der Schutzgegenstände bezieht und vom Rechteinhaber selbst oder seinem Vertreter ausgeübt wird. Als bevollmächtigter Vertreter können ein Anwalt und sogar eine juristische Person, die die Form einer Handelsgesellschaft hat und auf Rechtewahrnehmung spezialisiert ist, sowie eine Vereinigung der Rechteinhaber (Art. 157) auftreten. Im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung unterliegt die individuelle Rechtewahrnehmung nicht mehr der Erlaubnis und Aufsicht der Staatlichen Anstalt für geistiges Eigentum.[182] Demzufolge bleibt völlig unklar, um welche auf Rechtewahrnehmung spezialisierten juristischen Personen (Art. 155 Abs. 2) es sich handeln könnte und wodurch sie sich auszeichnen. Nachdem das Erfordernis der Erlaubnis

180 Dietz, in: Dietz/Dümling, 2003, 339; Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (912).

181 Regelbuch über die fachlichen Kriterien und das Verfahren der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung und die Vergütungen für die Tätigkeit des Sachverständigenrates (Pravilnik o stručnim mjerilima i postupku izdavanja odobrenja za obavljanje djelatnosti kolektivnog ostvarivanja prava i o naknadama za rad Vijeća stručnjaka), ABl. RK Nr. 72 vom 1. Juni 2004, Nr. 151 vom 23 Dezember 2008 und Nr. 90 vom 12. Juli 2013. Diese Durchführungsvorschrift ersetzte die Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (Pravilnik o stručnim mjerilima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskog prava i srodnih prava), ABl. RK Nr. 37 vom 6. April 2000.

182 Gliha, 2004, 165.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

abgeschafft worden war, wurden nämlich auch keine Kriterien dafür bestimmt. Außerdem erscheint es ungewöhnlich, dass eine Vereinigung gemäß Art. 157 UrhG Kro die Rechteinhaber auch im Rahmen der individuellen Rechtewahrnehmung vertreten kann, da sie auf die kollektive Rechtewahrnehmung spezialisiert sein und diese als einzige Tätigkeit ausüben sollte (Art. 157 Abs. 2 lit. c). Zudem unterliegt sie der Erteilung einer Erlaubnis. Der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung sind die Art. 156 ff. gewidmet, die im Rahmen des Kapitels IV ausführlich erläutert werden.

2.4 Bosnien und Herzegowina

Nach dem Unabhängigkeitsreferendum am 29. Februar und 1. März 1992 und der darauf folgenden Unabhängigkeitserklärung Bosniens und Herzegowinas wurden, vergleichbar mit den Nachbarstaaten Slowenien und Kroatien, zunächst die jugoslawischen Vorschriften zum Urheberrecht übernommen[183]. Die Aggression, die in den kommenden Jahren gegen den unabhängigen Staat gerichtet war und der daraus resultierende Kriegszustand verursachten dort einen Stillstand in fast allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Damit erhielt die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Urheberrechts im Vergleich zu den Anrainerstaaten einen etwas anderen Verlauf und eine Eigendynamik. Nach der Unterzeichnung des Dayton-Friedensabkommens[184] am 15. Dezember 1995 ergab sich ein neues Hindernis für das Urheberrecht in Bosnien und Herzegowina. Dieses bestand darin, dass ein ausdrücklicher Titel fehlte, der der parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina[185] die Gesetzge-

183 ABl. (Službeni list) Republik BuH Nr. 2 vom 11. April 1992 und Nr. 13/1994.

184 Die generelle Rahmenvereinbarung für Frieden in BuH (unterzeichnet am 14. Dezember 1995) sowie die Verfassung BuH (Annex IV des Dayton-Friedensabkommens) sind abrufbar unter http://www.ohr.int (Stand 13. März 2014).

185 Die Gesetzgebungskompetenz wird in der Verfassung BuH zwischen den Entitäten (der Föderation BuH und der Serbischen Republik) und dem Staat BuH in der Form aufgeteilt, dass eine Kompetenzvermutung zugunsten der Entitäten vorliegt, wenn die Verfassung BuH keine ausdrückliche Zuständigkeit des Staates BuH für einen bestimmten Bereich vorsieht (Art. III Abs. 3 der Verfassung BuH).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bungskompetenz im Bereich des Urheberrechts und des geistigen Eigentums im Allgemeinen[186] verlieh. Eine Abtretung der Kompetenz der Entitäten an den Staat,[187] wie sie die Verfassung von Bosnien und Herzegowina vorsieht, war nicht abzusehen. Infolgedessen kam der Anstoß zu einer Lösung von der internationalen Ebene, nämlich vom Friedensimplementierungsrat, der die Umsetzung des Dayton-Friedensabkommens überwacht.[188] In kurzer Zeit wurde der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes abgefasst und im Jahr 2002 vom staatlichen Parlament mit einigen Änderungen als das erste Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[189] verabschiedet. Dem Urheberrechtsgesetz von 2002 folgte im Jahr 2010 eine vollständige Neuregelung, die eine endgültige Loslösung vom jugoslawischen Urheberrecht mit sich brachte.

2.4.1 Das erste Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 spiegelt seine Entstehungsgeschichte wider. Der Zeitdruck, unter dem es abgefasst wurde, erlaubte keine grundlegenden konzeptionellen Veränderungen im Vergleich zum SFRJ-Gesetz aus dem Jahr 1978 in seiner novellierten Fassung[190]. Er erlaubte lediglich eine längst überfällige Schutzerweiterung, weshalb seine Verfasser das Gesetz als erste Aufbauetappe bezeichneten. Sie räumten einer Anpassung an die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens Vorrang ein.[191]

186 Art. III, Abs. 1 der Verfassung BuH.
187 Art. III, Abs. 5 der Verfassung BuH.
188 Ausführlicher hierzu Krneta, Bosnien und Herzegowina - die Vorbereitung zur gesetzlichen Regelung des geistigen Eigentums, GRUR Int. 2001, 969 (969), u. dies., Zakonsko uređenje prava intelektualnog vlasništva u Bosni i Hercegovini, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2002), 257, 261 f.
189 Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima u Bosni i Hercegovini, ABl. (Službeni glasnik) BuH Nr. 7 vom 10 April 2002, Nr. 32 vom 7. November (Korrektur) und Nr. 76 vom 25. September 2006 (Änderung); vgl. Pintarić, Bosnien und Herzegowina, WiRO 2002, 286 (287).
190 Vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (810).
191 Krneta, GRUR Int. 2001, 969 (969); dies., Kritički osvrt na neka rješenja Zakona o autorskom pravu i srodnim pravima u Bosni i Hercegovini, Pravna misao (2002), 3, 3; dies., Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2002) 257, 263; dies., Bosnien und Herzegowina – Neue Gesetze zum geistigen Eigentum, GRUR Int. 2003, 54 (54).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Außerdem wurden auch einige Regelungen aus dem *acquis communautaire* übernommen.

Im Gegensatz zum letzten jugoslawischen Urheberrechtsgesetz sah die neue Regelung von 2002 keine ewige Dauer der Urheberpersönlichkeitsrechte vor. Diese sollten nach Ablauf von 70 Jahren *p. m. a.* erlöschen, wie es auch bei den Verwertungsrechten der Fall ist (Art. 84 Abs.1).[192] Im Gegensatz zu seinem Vorgänger bekannte sich dieses Urheberrechtsgesetz damit deutlich zum Konzept der Einheitlichkeit des Urheberrechts. Die Dauer der Leistungsschutzrechte wurde auf 50 Jahre *p. f.* beschränkt (Art. 104, 109 Abs. 6 und 110 Abs. 2). Diese Schutzfriständerungen bedeuteten gleichzeitig eine Anpassung an die Bestimmungen der Schutzdauer-Richtlinie. Neben dem ererbten Schutz der ausübenden Künstler enthielt die Regelung von 2012 auch Bestimmungen über den Schutz der Rechte von Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Bedauerlicherweise sind im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens noch zwei weitere Leistungsschutzrechte, nämlich das Recht der Videogrammhersteller und das Recht der Datenbankhersteller, in den Gesetzestext aufgenommen worden. Ihr Inhalt wurde jedoch nicht durch weitere Regelungen klargestellt.[193] Diese Unzulänglichkeit wurde mit der Novelle des Jahres 2006 behoben.

Das Urheberrechtsgesetz von 2002 brachte in Anlehnung an die Computer-Richtlinie auch eine Erweiterung und Präzisierung des Schutzes für Computerprogramme. Unter anderem wurde für diese Werkkategorie eine besondere Schrankenregelung eingeführt (Art. 52). Allerdings wurde keine vollständige Umsetzung der Richtlinie vorgenommen. Hinsichtlich der Verwertungsrechte erweiterte die Regelung von 2002 den Begriff des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Art. 38) und fasste ihn im Sinne der Informations-Richtlinie und des WCT. Getreu den Bestimmungen von TRIPS wurde den Urhebern von Computerprogrammen, Filmwerken und Werken, die auf einem Tonträger aufgezeichnet sind, das ausschließliche Vermietrecht zuerkannt (Art. 37 Abs. 1). Die Regelung des urheberrechtlichen Schutzes (Art. 111 bis 135) erfuhr ebenfalls eine Neuerung, indem sie nunmehr in Anlehnung an Teil III des TRIPS-Übereinkommens umfassende zivilrechtliche Maßnahmen, einschließlich einstweiliger, sowie straf-

192 Ausführlicher hierzu bei Krneta, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, (2002), 257, 268; dies. GRUR Int. 2003, 54 (56); dies., Zaštita autorskih i srodnih prava u Bosni i Hercegovini, Pravni savjetnik (2003), 38, 42.

193 Ausführlicher hierzu bei Krneta, Pravna misao (2002), 3, 3 f.; dies., Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2002), 257, 265 f; dies. GRUR Int. 2003, 54 (55).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechtliche Maßnahmen und Zollmaßnahmen umfasst. Im Vergleich zum jugoslawischen Urheberrechtsgesetz erfuhr die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung keine bedeutende Reform; sie wird im Rahmen des Kapitels IV geschildert.

2.4.2 Das zweite Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina

Das geltende Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte aus dem Jahr 2010[194] (UrhG BuH) ist im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz von 2002 ein echtes Reformgesetz. Angesichts der mit ihm vollzogenen endgültigen Abnabelung vom jugoslawischen Urheberrecht kann es als das erste selbstständige bosnische Urheberrechtsgesetz bezeichnet werden. Die Intentionen, die der Regelung zugrunde lagen, waren einerseits eine umfassende Angleichung ihrer Bestimmungen sowohl an den *acquis communautaire* zu erreichen als auch an die internationalen Abkommen wie RBÜ, TRIPS, WCT, WPPT .[195] Andererseits sollte die Regelung gesetzestechnisch auf den Stand der modernen europäischen Urheberrechtsgesetze gebracht werden und trotzdem die wesentlichen charakteristischen, nationalen, sprachlichen und stilistischen Regelungsmerkmale beibehalten.[196]

Im neuen UrhG BuH werden unter anderem die Werke der Volkskunst ausdrücklich als nicht urheberrechtlich geschützt eingestuft (Art. 8 Abs. 1 lit. e). Die Elemente einer *domaine public payant*, die im Urheberrechtsgesetz von 2002 (Art. 54 Abs. 1) noch vorhanden waren, wurden endgültig beseitigt.[197] Ähnlich wie in den Regelungen der Nachbarstaaten ist auch im bosnischen Gesetz der Monismus ausgeprägt. Der bosnische Gesetzgeber definierte das Urheberrecht als ein einheitliches Recht am Urheberwerk (Art. 15), legte seine einheitliche Schutzdauer während der Lebzeiten des Urhebers sowie auf 70 Jahre *p. m. a.* (Art. 55) fest, allerdings mit Ausnahme des Rückrufrechts (Art. 61), dessen Dauer auf die Lebzeiten des Urhebers beschränkt ist, und bestimmte seine Unübertragbarkeit als einheitliches

194 Zakon o autorskom i srodim pravima, ABl. BuH Nr. 63 vom 3. August 2010.
195 Begründung des Entwurfs des UrhG BuH (Obrazloženje Nacrta Zakona o autorskom i srodnim pravima Bosne i Hercegovine), (Begründung UrhG BuH), Stand: 2008, Einführung (nicht veröffentlicht).
196 Begründung UrhG BuH, Einführung.
197 Begründung UrhG BuH, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Recht (Art. 64 Abs. 1). Eine mit dem monistischen Konzept nicht vollständig zu vereinbarende Regelung findet sich allerdings noch in Art. 64 Abs. 3, der die Möglichkeit der Übertragung von Verwertungsrechten (verwertungsrechtlichen Befugnissen) und sonstigen Rechten vorsieht, anstelle einer Einräumung von Nutzungsrechten wie im deutschen Urheberrechtsgesetz oder im UrhG Kro[198].

Der Inhalt des einheitlichen Urheberrechts ist in Art. 15 geregelt. Er umfasst, den Regelungen der Nachbarstaaten Slowenien und Kroatien entsprechend, neben den Urheberpersönlichkeits- und den Verwertungsrechten auch die Kategorie der sonstigen Rechte. Dazu gehören der Vergütungsanspruch für das Verleihen (Art. 34 Abs. 1), das Folgerecht (Art. 35 Abs. 1), der Vergütungsanspruch für die private und sonstige eigene Nutzung (Art. 36 Abs. 1) und das Recht auf Zugang zum Werk und auf seine Übergabe zu Ausstellungszwecken (Art. 39 Abs. 1 und 2).

Das Folgerecht wurde im UrhG BuH mit der Ausnahme einer Anpassung des Mindestveräußerungspreises an die wirtschaftlichen Bedingungen im Land (Art. 35 Abs. 5) in Einklang mit der Folgerechts-Richtlinie[199] geregelt. Die Verwertungsrechte des Urhebers wurden in einer nicht abschließenden Liste aufgeführt (Art. 20 Abs. 4). Sie umfassen das Vervielfältigungsrecht (Art. 21) und das Verbreitungsrecht (Art. 22). Ersteres wurde in Einklang mit Art. 2 der Informations-Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen der RBÜ und des Rom-Abkommens geregelt, letzteres entsprechend Art. 6 des WCT, Art. 8 und Art. 12 des WPPT und Art. 4 der Informations-Richtlinie.[200] Außerdem gehören das Vermietrecht (Art. 23), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 24), das Bearbeitungsrecht (Art. 33) und das Recht der audiovisuellen Bearbeitung (Art. 110) dazu. Die Schrankenregelungen, d.h. die gesetzliche Lizenz (Art. 41) und Fälle der freien Nutzung (Art. 42 ff) werden – wie im UrhG Slow und UrhG Kro – von einer Schrankenschranke (Art. 40 Abs. 1) eingeleitet. Diese Schrankenschranke beinhaltet allerdings nicht wie noch im Gesetzesvorschlag den Drei-Stufen-Test,[201] sondern nur die Ansprüche aus Art. 10 Abs. 1 und 2 RBÜ. Im Rahmen der Bestimmungen zur freien Nutzung wird die Implementierung der Schrankenregelung aus Art. 5 der Informations-Richtlinie deutlich.

198 S. oben, 2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz.

199 Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. L 272 vom 13. Oktober 2001.

200 Begründung UrhG BuH, S. 6.

201 Vgl. Begründung UrhG BuH, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch in Bezug auf die Einführung besonderer Abschnitte über die Computerprogramme (Art. 102 ff.) und über audiovisuelle Werke (Art. 109 ff.) lehnt sich das UrhG BuH an die Regelungstechnik und den Inhalt der Urheberrechtsgesetze der Nachbarstaaten an. Im Unterschied zum Gesetz aus dem Jahr 2002 wurde eine umfassende Angleichung an die Computer-Richtlinie erreicht. Die Anlehnung an die Regelungsmethode der Nachbarstaaten wird auch bei der Regelung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Urheber- und dem Eigentumsrecht (Art. 67 ff.) deutlich.

Die Bestimmungen zum Schutz der drei klassischen Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen wurden im Vergleich zur Regelung aus dem Jahr 2002 ergänzt und präzisiert. Zudem wurden zum ersten Mal drei neue verwandte Schutzrechte, nämlich das Recht der Filmproduzenten (Art. 131 ff.), das Recht der Verleger (Art. 138 ff.) und das Recht der Hersteller von Datenbanken (Art. 144 ff.) eingeführt. Im Rahmen des verwandten Schutzrechts der Filmproduzenten ist die Regelung des besonderen Schutzgegenstands in Form einer »Sequenz von bewegten Bildern« hervorzuheben. Diese stellt keine individuelle geistige Schöpfung dar, ist allerdings in der Regel das Resultat von seriösen Projekten, die erhebliche finanzielle Investitionen verlangen, wie Aufnahmen von medizinischen Eingriffen oder Naturereignissen. Demzufolge verdient sie Schutz vor der unrechtmäßigen Benutzung durch Dritte.[202]

Der Verlegerschutz ist mit den entsprechenden Regelungen der Nachbarstaaten vergleichbar. Infolgedessen gelten die gleichen Bedenken bezüglich der originären Rechteinhaberschaft des Verlegers insbesondere im Fall von wissenschaftlichen und kritischen Ausgaben von schutzfreien Werken.[203] Der Schutz der Datenbankhersteller ist eine Implementierung der Datenbank-Richtlinie in das Recht von Bosnien und Herzegowina.[204]

Der Abschnitt 6 des UrhG BuH mit dem Titel »Die Wahrnehmung der Rechte« enthält nicht ganz folgerichtig auch die Rechtsdurchsetzung (Art. 150 ff.). Die Bestimmungen dazu regeln erstmals im bosnischen Urheberrecht auch die technischen Schutzmaßnahmen (Art. 152) und den Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (Art. 153). Die

202 Begründung UrhG BuH, S. 21.
203 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz und 2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz.
204 Begründung UrhG BuH, S. 23 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelungen erfolgten in Einklang mit Art. 6 bzw. Art. 7 der Informations-Richtlinie, Art. 11 bzw. Art. 12 WCT und Art. 18 bzw. Art. 19 WPPT.[205] Begleitet werden sie von den entsprechenden Regelungen über die Kennzeichnungspflicht und die Durchsetzung von Schrankenbestimmungen (Art. 154 f.). Die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung im neuen UrhG BuH hatten auch die Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie zum Ziel. Dies kommt insbesondere in den Vorschriften zur Beweissicherung (Art. 161 UrhG BuH, Art. 7 der Durchsetzungs-Richtlinie), zur Auskunftspflicht (Art. 162 UrhG BuH, Art. 8 der Durchsetzungs-Richtlinie) und der Beweisführung (Art. 163 UrhG BuH, Art. 6 der Durchsetzungs-Richtlinie) zum Ausdruck.[206]

Schließlich ist im Zusammenhang mit den Schutzbestimmungen auch die erstmalige Einführung eines Registerbuchs zu erwähnen, das insbesondere zum Zweck der Beweissicherung beim Amt für geistiges Eigentum von Bosnien und Herzegowina geführt wird (Art. 164). Die Eintragung in das Registerbuch ist keine konstitutive Voraussetzung für die Entstehung des Schutzes. Ihre Einführung war vielmehr eine Reaktion auf die Bedürfnisse der Rechteinhaber, die in der Praxis nach einer Möglichkeit suchten, ihre Werke und Schutzgegenstände in einem institutionellen Rahmen zu hinterlegen und somit den Beweis für ihre Schöpfertätigkeit zu sichern.[207]

2.4.3 Lex specialis-Ansatz bei der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bosnien und Herzegowina

Die erwähnten mangelhaften Wahrnehmungsbestimmungen des novellierten jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1978[208] bildeten nach der Unabhängigkeitserklärung Bosnien und Herzegowinas und nach ihrer Übernahme in die Rechtsordnung des neuen Staates die dort geltende Regelung für die kollektive Rechtewahrnehmung.

205 Begründung UrhG BuH, S. 25.
206 Vgl. Begründung UrhG BuH, S. 26 f.
207 Begründung UrhG BuH, S. 27.
208 S. oben, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch im ersten Urheberrechtsgesetz des Jahres 2002 blieb die Wahrnehmungsregelung dürftig, unpräzise und lückenhaft.[209] Insgesamt wurden diesem Thema zehn Artikel gewidmet (Art. 86 bis 91 und Art. 105 bis 108), die durch ein Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung des Urheberrechts und von verwandten Schutzrechten[210] (Regelbuch BuH I) ergänzt werden. Wichtigster Schwachpunkt dieser Wahrnehmungsregelung war das Fehlen von Bestimmungen über die Aufstellung der Tarife, die Gesamtverträge oder Verträge mit den Nutzern, die Prinzipien der Verteilung und die Aufsicht über die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit. Infolgedessen bestand während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 2002 ein unklarer und ungenügender Rechtsrahmen für die praktische Ausübung der Wahrnehmung, die ohnehin seit Kriegsbeginn darunter litt, dass die Nutzer die Zahlungen verweigerten.

Bereits in der Vorbereitungsphase für eine Reform des Urheberrechts wurde beschlossen, den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung nach dem Vorbild einiger moderner europäischer Gesetze, wie dem deutschen und dem österreichischen, als *lex specialis* zu regeln.[211] Infolgedessen wurde das Gesetz über die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte[212] (WahrnG BuH) verabschiedet. Es wurde

209 Mešević, Reforma sistema kolektivnog ostvarivanja autorskih i srodnih prava u Bosni i Hercegovini - Quo vadis?, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu (2008), 331, 362. Vgl. Begründung des Entwurfes des Gesetzes über die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in BuH (Obrazloženje Nacrta Zakona o kolektivnom ostvarivanju autorskog i srodnih prava u Bosni i Hercegovini), (Begründung WahrnG BuH), Stand: 19. Januar 2009, S. 2 (nicht veröffentlicht).

210 Pravilnik o stručnim kriterijima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskog i srodnih prava, ABl. BuH Nr. 10/2002.

211 Begründung WahrnG BuH, S. 2

212 Zakon o kolektivnom ostvarivanju autorskog i srodnih prava, ABl. BuH Nr. 63 vom 3. August 2010. In der Resolution der CISAC (Europäisches Komitee der CISAC, 17. September 2010) wurden das WahrnG sowie das UrhG BuH allerdings mit der Begründung kritisiert, dass sie nicht allen Vorschlägen der CISAC und der Verwertungsgesellschaft SINE QUA NON ausreichend Rechnung trugen und kontroverse Bestimmungen eingeführt wurden, die im Ergebnis die private Natur der Urheberrechte ungerechtfertigt beeinträchtigen; es wurde daher an das Parlament BuH appelliert, diese Bestimmungen zu berichtigen. Ausführlicher hierzu unten, III. Kapitel, 1.3 Bosnien und Herzegowina.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

also eine Ausnahme von der vorherrschenden integrierenden Regelungstechnik[213] gemacht. Der Grund dafür lag einerseits in dem Umstand, dass die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung von der internationalen[214] und der europäischen Regelung überwiegend unberührt blieb. Demzufolge sollten bei der Abfassung des WahrnG BuH nicht der *acquis communautaire,* sondern die besten Modelle und Vorgehensweisen aus der Praxis der Staaten mit einer langen Tradition auf dem Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung als Maßstab dienen.[215] Andererseits ermöglichte ein spezielles Gesetz eine ausführliche und umfassende Regelung, ohne den Text des UrhG BuH zu überfrachten.[216] Letztendlich ließ diese Vorgehensweise eine »Befreiung« des UrhG BuH von den Bestimmungen über die kollektive Rechtewahrnehmung zu. Letztere wurden nämlich wegen der starken Interessengegensätze im parlamentarischen Verfahren des Öfteren heftig und ausführlich diskutiert, was zu der Gefahr führte, dass der gesamte Prozess einer Urheberrechtsreform aufgehalten wurde[217], mit der Folge, der unumstößlichen Verpflichtung gegenüber der EU, der WTO und der WIPO, ein Urheberrechtsgesetz zu verabschieden, nicht rechtzeitig nachkommen zu können.[218]

Ungeachtet dieser Intentionen des Gesetzgebers ist anzumerken, dass die Bestimmungen der Art. 4 f. des WahrnG BuH, d.h. Verwertungsgesellschaftenpflicht für gewisse Rechte und Ausnahmen von dieser Pflicht, besser in das UrhG BuH gepasst hätten. Ihre Regelung dort wäre sowohl aus rechtssystematischen als auch aus inhaltlichen Gründen angebrachter gewesen. Demzufolge trifft auch die Anmerkung in der Begründung des UrhG BuH nicht vollständig zu, wonach das spezielle Gesetz nur die Methode der kollektiven Rechtewahrnehmung enthalte, die Kategorien und der Umfang dieser Rechte dagegen im UrhG BuH geregelt seien[219].

---

213 Dietz (Legal regulation of collective management of copyright (collecting societies law) in Western and Eastern Europe, 49 Journal of the Copyright Society of the USA, 897, 899 (2001)) spricht von einer deutschen und auch portugiesischen Regelungsmethode (gesonderte Regelung) der kollektiven Rechtewahrnehmung und einem integrierenden Regelungsansatz (im Rahmen von Urheberrechtsgesetzen).

214 In der RBÜ betreffen Art. 11bis Abs. 2 und Art. 13 sowie im Rom- Abkommen Art. 12 die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung.

215 Vgl. Begründung WahrnG BuH, S. 2.

216 Das WahrnG BuH umfasst 49 Artikel.

217 Begründung WahrnG BuH S. 2 f.

218 Begründung WahrnG BuH S. 2 f.

219 Begründung UrhG BuH, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Abschnitt 6 des UrhG BuH trägt den Titel »Die Rechtewahrnehmung«, regelt aber, wie oben erwähnt, nicht folgerichtig auch die Rechtsdurchsetzung (Art. 150 ff. UrhG BuH). Für die Rechtewahrnehmung sind tatsächlich nur die Art. 147 ff. relevant. Zusammenfassend gesagt nehmen sie eine Differenzierung zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung vor, enthalten den Hinweis auf die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in einem speziellen Gesetz (Art. 147 Abs. 2 f.) und bestimmen die individuelle Rechtewahrnehmung und ihren Umfang näher.

Gegenstand des WahrnG BuH (Art. 1 Abs. 1) sind folgende Bereiche: Inhalt und Methode der kollektiven Rechtewahrnehmung, Verwertungsgesellschaften (*kolektivne organizacije*), Bedingungen und Verfahren für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Rechtewahrnehmung, Tarife und Tarifvereinbarungen, Aufsicht des zuständigen staatlichen Organs über die Verwertungsgesellschaften sowie Ernennung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit des Urheberrechtsrates. Das WahrnG BuH wird zusammen mit dem UrhG BuH angewendet und die dort anerkannten Rechte bleiben vom WahrnG BuH unberührt (Art. 1 Abs. 2). Außerdem wird das Gesetz auf die verwandten Schutzrechte und ihre Schutzgegenstände entsprechend angewendet (Art. 1 Abs. 3).

Angesichts der gewählten Technik der *lex specialis*-Regelung erscheint es allerdings überflüssig, dass der Gesetzgeber die Materie weiter aufgespaltet hat. Denn anstatt die Möglichkeit zu ergreifen, alle Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung in diesem besonderen Gesetz zu vereinen, überließ er detaillierte Bestimmungen einiger Bedingungen und Kriterien für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis (Art. 10 Abs. 2 lit. c), d) und e) und Art. 11 Abs. 2) einer Durchführungsvorschrift[220] (Regelbuch BuH II).

220 Regelbuch über die Methode und die Form der Erfüllung von Bedingungen für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an juristische Personen für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung vom Urheberrecht und von verwandten Schutzrechten (Pravilnik o načinu i formi ispunjavanja uslova za davanje dozvole pravnim licima za obavljanje poslova kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava), ABl. BuH Nr. 44 vom 6. Juni 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo

Am 27. April 1992 wurde die Bundesrepublik Jugoslawien[221] (BRJ) als einer der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegründet.[222] Danach galt das novellierte Urheberrechtsgesetz der SFRJ aus dem Jahr 1978 in der Bundesrepublik Jugoslawien weiter,[223] allerdings ohne vom neuen Staat ausdrücklich übernommen zu werden, wie dies in den anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken der Fall war. Ein neues Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[224] wurde im Jahr 1998 verabschiedet. Im Gegensatz zur Regelung der SFRJ war dieses Gesetz u. a. durch eine neue Systematik und Terminologie, einen breiteren Katalog an verwandten Schutzrechten und eine umfassende Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung gekennzeichnet.[225] Trotzdem wies es auch gewisse Mängel auf.[226]

Die BRJ wurde am 4. Februar 2003 durch den Staatenbund von Serbien und Montenegro[227] abgelöst, in dem 2004 wieder eine Neuregelung des Urheberrechts[228] (UrhG SM) erfolgte. Dieser Staatenbund löste sich am 3. Juni 2006 endgültig auf: In Montenegro verabschiedete das Parlament die Unabhängigkeitserklärung[229]; das Parlament von Serbien vollzog am 5. Juni 2006 den gleichen Schritt. Dies führte zur Entstehung zweier selbstständiger Staaten, der Republik Montenegro und der Republik Serbien.

---

221 Savezna Republika Jugoslavija.

222 S. oben, 2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat.

223 Art. 192 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) der Urheberrechtsregelung der BRJ aus 1998 (unten Fn. 228); vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (813); Марковић, 1999, 100 f.

224 Zakon o autorskom i srodnim pravima, ABl. (Službeni list) BRJ Nr. 24 vom 15. Mai 1998.

225 Марковић, 1999, 101.

226 Näher zu den Mängeln des 1998-Gesetzes: International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2003 Special 301 Report, Serbia and Montenegro, S. 597 ff. http://www.iipa.com/rbc/2003/2003SPEC301SERBIA.pdf (Stand 9. März 2014).

227 Državna zajednica Srbija i Crna Gora.

228 Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte – Zakon o autorskom i srodnim pravima, ABl. (Službeni list) Serbien und Montenegros Nr. 61 vom 24. Dezember 2004.

229 Odluka o nezavisnosti Republike Crne Gore; ABl. (Službeni list) der Republik Montenegro Nr. 36 vom 5. Juni 2006.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In der Republik Montenegro wurden die Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten der Unabhängigkeitserklärung in der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro galten, als montenegrinische Vorschriften entsprechend weiter angewendet[230], soweit sie nicht der Rechtsordnung und den Interessen der neuen Republik Montenegro widersprachen.[231] Infolgedessen war das UrhG SM bis zur Verabschiedung des ersten montenegrinischen Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhG Mon)[232] im Jahr 2011[233] im Bereich des Urheberrechts in der Republik Montenegro (RMon) geltendes Recht.

Da die Republik Serbien (RSerb) Rechtsnachfolger des Staatenbundes Serbien und Montenegro war, war die Geltung des UrhG SM auf ihrem Territorium unumstritten und keine formelle Gesetzesübernahme notwendig.

Nach der Verabschiedung des UrhG SM zeigten sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten, unter anderem im Hinblick auf die Tarifbestimmung durch die Verwertungsgesellschaften und die Schlichtung der Streitigkeiten bei ihrer Anwendung sowie im Hinblick auf die Höhe der Tarife. Zudem sollten redaktionelle Änderungen im Gesetzestext vorgenommen werden, die durch die Auflösung des Staatenbundes notwendig geworden waren.[234] Zunächst sollten diese Unzulänglichkeiten des UrhG SM in der RSerb durch eine Gesetzesnovelle behoben werden,[235] die allerdings aus dem Gesetzgebungsverfahren genommen und durch einen umfassenden neuen

230 Art. 4 des montenegrinischen Unabhängigkeitsbeschlusses. Vgl. Anwar (Hrsg.), Intellectual Property Law in South East Europe, 2008, 29.

231 Vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, 29.

232 Das neue Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Zakon o autorskom i srodnim pravima) der Republik Montenegros (RMon) wurde im ABl. (Službeni list) RMon Nr. 37 vom 29. Juli 2011 veröffentlicht.

233 In Montenegro wurde im Kontext der Rechtsdurchsetzung auch das Gesetz über die Anwendung der Vorschriften, die den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums regeln (Zakon o primjeni propisa kojima se uređuje zaštita prava intelektualne svojine) verabschiedet. ABl. RMon Nr. 45 vom 28. Juli 2005. Allerdings wurden mit dem Inkrafttreten des UrhG Mon folgende Artikel dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt: Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Punkt 8 ff., Art. 19 f., Art. 25 und Art. 26 Abs. 1 Punkte 1 und 13 ff. (Art. 208 Abs. 2 UrhG Mon).

234 Die Begründung des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des UrhG SM (Образложење Закона о изменама и допунама Закона о ауторском и сродним правима), Punkt II, Stand 30. November 2008 (nicht veröffentlicht).

235 Der Vorschlag des Gesetzesentwurfs über die Änderungen und Ergänzungen des UrhG SM (Предлог нацрта Закона о изменама и допунама Закона о ауторском и сродним правима), Stand 30. November 2008 (nicht veröffentlicht).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

»Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte« ersetzt wurde.[236] Dieser Entwurf wurde mit einigen Änderungen als Gesetzesvorschlag der Regierung der RSerb[237] der serbischen Volksversammlung vorgelegt und am 11. Dezember 2009 als Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhG Serb)[238] verabschiedet.

Das UrhG Serb fiel mit 226 Artikeln im Vergleich zu den 197 Artikeln des UrhG SM überraschend umfangreich aus, was vor allem an der Neuordnung des Wahrnehmungsrechts lag.[239] Dagegen sind die anderen Änderungen eher marginal; viele Bestimmungen des UrhG SM wurden ebenso wie dessen Struktur und Terminologie bewusst beibehalten[240].

In der Strategie der Entwicklung des geistigen Eigentums 2011- 2015[241] in der RSerb wurde bereits eine geringfügige Novelle dieses Gesetzes zum Zweck der vollständigen Anpassung an die EU-Standards verkündet. Dieser Gesetzesänderung folgte eine zweite; für 2014 wird schließlich die Verabschiedung einer weiteren Novelle erwartet.[242]

Angesichts der obigen Ausführungen werden im Weiteren zunächst die Merkmale des urheberrechtlichen Schutzes in Serbien und Montenegro gemeinsam in groben Zügen und summarisch behandelt (UrhG SM). Denn obwohl es sich nunmehr um zwei selbstständige Staaten handelt, teilten sie

236 Der Enwurf des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Нацрт Закона о ауторском и сродним правима), Stand Juni 2009 (nicht veröffentlicht).

237 Der Vorschlag des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Predlog Zakona o autorskom i srodnim pravima), Stand 21. September 2009 (nicht veröffentlicht).

238 Zakon o autorskom i srodnim pravima, (Službeni glasnik) ABl. RSerb Nr. 104 vom 16. Dezember 2009, Nr. 99 vom 27. Dezember 2011 und Nr. 119 vom 17. Dezember 2012.

239 Vgl. Tiede/Bogedain, Das Recht der Verwertungsgesellschaften der Republik Serbien und weitere Neuerungen im serbischen Recht, GRUR Int. 2012, 128 (129).

240 Begründung des Vorschlags des UrhG Serb (Obrazloženje predloga Zakona o autorskom i srodnim pravima), (Begründung UrhG Serb), Stand 21. September 2009 (nicht veröffentlicht), S. 3.

241 Стратегија развоја интелектуалне својине за период од 2011. до 2015. године, S. 20. http://www.zis.gov.rs/upload/documents/pdf_sr/pdf/Strategija%20razvoja%20intelektualne%20svojine.pdf (Stand 9. März 2014).

242 http://www.zis.gov.rs/pravna-regulativa/javne-rasprave.633.html (Stand 9. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bis 2009 in diesem Bereich den gleichen rechtlichen Rahmen. Danach werden jeweils die Bestimmungen des UrhG Serb und des UrhG Mon dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnitts werden, allerdings an gesonderter Stelle, auch das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte des Kosovo[243] (UrhG Kosovo) aus dem Jahr 2011 sowie das Vorgängergesetz behandelt. Der völkerrechtliche Status dieses Gebietes führt immer noch zu Kontroversen, denn die Provinz steht seit dem Ende des Kosovokriegs im Jahr 1999 unter der Verwaltung der Vereinten Nationen.[244] Die Republik Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 ihre Unabhängigkeit[245]; der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bildet seitdem den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen dieses Gebiets mit der EU.[246] Interessanterweise setzte das erste kosovarische Urheberrechtsgesetz von 2006 in seinen Übergangs- und Schlussbestimmungen weder das Urheberrechtsgesetz der BRJ von 1998 noch das UrhG SM von 2004 außer Kraft.

2.5.1 Die gemeinsame Urheberrechtsregelung von Serbien und Montenegro (UrhG SM)

Gegenstand des UrhG SM war die Regelung des Urheberrechts und der Rechte der ausübenden Künstler, des ersten Verlegers eines gemeinfreien Werkes, des Tonträgerherstellers, des Videogrammherstellers, des Sendeunternehmens und des Datenbankherstellers sowie der Art und Weise der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und ihres gerichtlichen Schutzes (Art. 1). Das Urheberwerk war nach Art. 2 Abs.

---

243 Zakon o autorskom i srodnim pravima, Gesetz Nr. 04/ L-065 vom 21. Oktober 2011. Dieses Gesetz setzte das erste kosovarische Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte außer Kraft (Gesetz Nr. 2004/45 vom 29. Juni 2006), das vom Parlament verabschiedet und vom Sondervertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 24. August 2006 verkündet wurde und gemeinsam mit der Verordnung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMIK) Nr. 2006/46 vom 24. August 2006 in Anwendung war.

244 Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 1244 vom 10. Juni 1999. http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/1999.shtml (Stand 10. März 2014).

245 Vgl. Tiede/Bogedain, Immaterialgüterschutz im jüngsten Staat Europas – neue Urheberrechts- und Patentgesetze der Republik Kosovo, GRUR Int. 2013, 748 (748).

246 S. oben, 2. Urheberrecht in Südosteuropa.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1 UrhG SM eine originelle geistige Schöpfung; im Werkkatalog fanden auch die Datenbanken in Einklang mit Art. 10 Abs. 2 TRIPS ihren Platz (Art. 5 Abs. 3). Zum Zweck der Beweissicherung konnten die Inhaber der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte die Exemplare ihrer Werke und ihrer Schutzgegenstände bei dem zuständigen Organ, der Anstalt für geistiges Eigentum, hinterlegen oder sie dokumentieren (Art. 175). Dieses Vorgehen war allerdings keine konstitutive Voraussetzung für die Entstehung der Rechte und hatte keinen Einfluss auf deren Schutzdauer[247].

Eine eindeutige Einordnung des UrhG SM in das monistische Urheberrechtskonzept fällt schwer, obwohl man sich in der inländischen Literatur[248] prinzipiell dafür aussprach. Die Regelung enthielt nämlich deutliche dualistische Merkmale[249]. Allerdings wiesen auch Autoren, die sich für das monistische Konzept des UrhG SM aussprachen, auf seine systematischen und terminologischen Defizite in dieser Frage hin.[250] Dementsprechend schien eine eindeutige »Klammerbestimmung«,[251] die die Einheit des Urheberrechts proklamierte, zu fehlen. An ihrer Stelle fand sich unter der Überschrift »Inhalt des Urheberrechts« (Kapitel 2, Abschnitt 4) eine gesonderte Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 14 ff.), der Verwertungsrechte des Urhebers (Art. 19 ff.), der Rechte des Urhebers gegenüber dem Eigentümer des Werkexemplars (Art. 33 ff.) und der Rechte des Urhebers auf eine besondere Vergütung (Art. 38 f.). Die letzten beiden Kategorien gehörten eindeutig in die Sparte der sonstigen Rechte des Urhebers, obwohl sie das UrhG SM nicht als solche bezeichnete.

Die Schranken des Urheberrechts wurden im Kapitel 2 Abschnitt 5 des UrhG SM geregelt. Im Abschnitt 6 (Kapitel 2) über die Rechtsübertragung (Art. 56 ff.) waren neben den allgemeinen Bestimmungen über die Urheberverträge auch die Regelungen des Verlagsvertrags, der Verträge über die Aufführung und über die Darbietung, des Vertrags über die Bearbeitung des Urheberwerkes, des Vertrags über das Filmwerk und des Vertrags über die Bestellung des Urheberwerkes enthalten.

Die diesbezüglich verwendete Terminologie und die Systematik des UrhG SM ließen ebenfalls Bedenken im Hinblick auf die Zugehörigkeit des

247 Vgl. Милић, Коментар Закона о ауторском и сродним правима: са судском праксом и међународним конвенцијама и уговорима, 2005, 224.
248 Марковић, 1999, 106.
249 Vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (813).
250 Марковић, 1999, 169 f.
251 Dietz, GRUR Int. 2006, 809 (814).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetzes zum monistischen Urheberrechtskonzept aufkommen. Es enthielt keine ausdrückliche Bestimmung zur Einheitlichkeit und demzufolge zur Unübertragbarkeit der Urheberrechte. Allerdings wurde im Rahmen der Bestimmungen über die vertragliche Rechteübertragung das Verbot einer Rechteübertragung von Persönlichkeitsrechten (Art. 58) postuliert. Trotzdem wurde in der inländischen Literatur[252] letzteres als eine negative Antwort auf die Frage, ob das Urheberrecht als Einheit übertragbar ist, und nicht als ein Kennzeichen der dualistischen Konzeption angesehen. Besonders interessant war der Wortlaut des Art. 59 UrhG SM, nach dem der Urheber oder sein Rechtsnachfolger einzelne oder alle Verwertungsrechte an seinem Werk einer anderen Person abtreten (*ustupiti*) kann. Allerdings handelt es sich hierbei nicht wirklich um eine Rechteabtretung im Sinne einer Zession, sondern um eine Einräumung von Nutzungsrechten. Dies geht bereits aus Art. 60 Abs. 2 f. UrhG SM hervor, welcher die ausschließliche und die nicht ausschließliche Abtretung behandelt. Zudem wird auch in der Literatur[253] von einer konstitutiven Übertragung gesprochen. In diesem Zusammenhang muss auch Art. 100 UrhG SM erwähnt werden, der die Dauer der Verwertungsrechte des Urhebers auf 70 Jahre *p. m. a.* begrenzt und eine Fortdauer der Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Ablauf der Schutzfrist für die Verwertungsrechte anordnet. Diese Regelung stellt eine weitere Abweichung vom monistischen Konzept dar.

In Kapitel VII des UrhG SM sind die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung enthalten, die den zivilrechtlichen Schutz der Rechte regeln. Dieser umfasst ebenso wie in den Regelungen der Nachbarstaaten die zivilrechtliche Geldbuße (Art. 178 UrhG SM) sowie Vorschriften über Wirtschaftsvergehen und Ordnungswidrigkeiten (Art. 187 ff. UrhG SM).

2.5.2 Das Urheberrechtsgesetz von Serbien

Wie erwähnt[254], lehnte sich das UrhG Serb in seiner ursprünglichen Fassung stark an das UrhG SM an. Ausgenommen davon ist nur das Wahrnehmungsrecht, das neu geregelt wurde. Auch wurde das UrhG Serb im Ver-

252 Марковић, 1999, 245.
253 Ders., 1999, 246 f.; vgl. Милић, 2005, 108.
254 S. oben, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gleich zum UrhG SM um das Recht der Verleger von Druckausgaben ergänzt (Art. 1). Die Bestimmungen über die Hinterlegung der Exemplare von Werken und Schutzgegenständen (Art. 202) wurden dagegen beibehalten und zu ihrer Umsetzung eine Durchführungsvorschrift[255] erlassen.

Eine Klammerbestimmung, die auf die Einheit des Urheberrechts hinweist, fehlt auch im UrhG Serb. Bei den Verwertungsrechten brachte es im Vergleich zum Vorgängergesetz u. a. eine Präzisierung der Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Art. 21 Abs. 3) sowie eine Regelung des Senderechts und dessen Anpassung an die Anforderungen der Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 28 f.).[256] Geändert wurde in Art. 39 die Regelung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung zu privaten, nichtkommerziellen Zwecken aus Art. 38 UrhG SM. Unter anderem wurde konkretisiert, wer zahlungspflichtig ist, und bestimmt, dass die Vergütung »gerecht« zu sein hat. Außerdem wurden die Kriterien für ihre Bemessung festgelegt. Die entsprechende Durchführungsvorschrift wurde 2010 verabschiedet.[257]

Der Schrankenkatalog wurde entsprechend Art. 5 der Informations-Richtlinie durch eine Schranke zugunsten von behinderten Personen erweitert (neuer Art. 54).[258] Im Abschnitt 6 (Kapitel 2) über die Rechtsübertragung (Art. 58 ff.) blieben Terminologie und Systematik im Vergleich zum UrhG SM unverändert; sie lassen erneut Bedenken in Bezug auf die Anwendung des monistischen Konzepts im UrhG Serb aufkommen. Die Be-

255 Verordnung über die Bedingungen, die die Exemplare der Urheberwerke und der Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte, die hinterlegt werden sollen, erfüllen müssen, über die Eintragung in das Register und die Hinterlegung der Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte und über den Inhalt des Registers der hinterlegten Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte (Uredba o uslovima koje trebaju da ispunjavaju primerci autorskih dela i predmeta srodnih prava koji se deponuju, unošenju u evidenciju i deponovanju autorskih dela i predmeta srodnih prava i sadržaju evidencije deponovanih autorskih dela i predmeta srodnih prava kod nadležnog organa), ABl. RSerb Nr. 45 vom 3. Juli 2010.

256 Mešević, Südosteuropa-Welle neuer Regelungen auf dem Gebiet des Urheberrechts, GRUR Int. 2011, 91 (91).

257 Verordnung über die Festlegung der Liste technischer Geräte und Gegenstände, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen Vergütung an die Rechtsinhaber der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte besteht (Uredba o utvrđivanju liste tehničkih uređaja i predmeta za koje postoji obaveza plaćanja posebne naknade nosiocima autorskog i srodnih prava) ABl. RSerb Nr. 45 vom 3. Juli 2010.

258 Vgl. Tiede/Bogedain, GRUR Int. 2012, 128 (133 f.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stimmung über die Dauer der Urheberpersönlichkeitsrechte auch nach Ablauf der Schutzfrist für die Verwertungsrechte (Art. 102 Abs. 2) blieb gleichfalls bestehen.

Die Regelung der verwandten Schutzrechte wurde im Vergleich zum Vorgängergesetz teilweise geändert und ergänzt. Dies betraf u. a. die Produzenten von Videogrammen, dienun auch als Filmproduzenten bezeichnet und neu definiert werden (Art. 130), sowie den Schutz der Verleger. Das UrhG SM verlieh nur den Personen, die ein gemeinfreies, vorher nicht veröffentlichtes Werk zum ersten Mal rechtmäßig veröffentlichten oder auf eine andere Weise öffentlich wiedergaben, ein Verwertungsrecht für die Dauer von 25 Jahren *p. f.* Dieses entsprach dem Verwertungsrecht des Urhebers. Im UrhG Serb wurde diese Bestimmung (Art. 141) mit der Überschrift »Das Recht der Verleger« versehen. Zudem wurde sie um eine neue Bestimmung über das Recht der Verleger von Druckausgaben auf die besondere Vergütung für die private Vervielfältigung (Art. 142) ergänzt.

2.5.2.1 Die Novellen des UrhG Serb

Die erste Novelle des UrhG Serb im Jahr 2011 (2011-Novelle), die in der Strategie der Entwicklung des geistigen Eigentums 2011 - 2015 angekündigt wurde, fiel umfangreicher aus als erwartet. Ihr Ziel war, die Harmonisierung des UrhG Serb mit dem *acquis communautaire* voran zu bringen.

Unter anderem wurde die Regelung des Vervielfältigungsrechts (Art. 20) präzisiert; in Art. 22 Abs. 4 wurde außerdem bestimmt, dass das Vermietrecht nicht der Erschöpfung unterliegt. Die Regelung des Folgerechts (Art. 35 f.) wurde mit der Folgerecht-Richtlinie in Einklang gebracht, auf Werke der bildenden Kunst beschränkt und die Berechnung der Vergütungshöhe detailliert geregelt. Der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 39 Abs. 1) wurde präzisiert und als unverzichtbar sowie zu Lebzeiten unübertragbar ausgestaltet. Weitere Änderungen betrafen die Schrankenregelungen (z. B. Art. 43 ff., die neuen Art. 54a bis 54v und Art. 55). Hervorzuheben sind auch die neue Definition des Schutzgegenstands des Rechts der Datenbankhersteller, die Konkretisierung des Schutzumfangs dieses Rechts und die Bestimmung der Rechte und Pflichten des rechtmäßigen Benutzers (Art. 138 Abs. 2, Art. 140 Abs. 1 Nr. 3 und der neue Art. 140a). In Kapitel VII über die Durchsetzung der Rechte ist insbesondere auf den neuen Art. 208a hinzuweisen. Dieser enthält die Pflicht des Rechteinhabers, der technische Schutzmaßnahmen einsetzt, ihre Anwendung auf den Werken oder Schutzgegenständen kenntlich zu machen, den Begünstigten

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Nutzung entsprechend der Schrankenregelung zu ermöglichen und die Klagebefugnis der Begünstigten im Fall des Verstoßes gegen diese Pflicht und die Pflicht, die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen auf den Werken kenntlich zu machen .

Die geringfügigen Änderungen der Wahrnehmungsbestimmungen im Rahmen der 2011-Novelle werden im Kapitel IV erörtert.

Die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2012 (2012-Novelle) betraf erneut das Recht des Urhebers auf eine besondere Vergütung (Art. 39). Insbesondere wurde der Katalog der Fälle, in denen Hersteller und Importeure keiner Zahlungspflicht unterliegen, erweitert (neuer Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5). Außerdem wurde die Möglichkeit einer Rückzahlung im Fall der späteren Ausfuhr der Geräte aufgenommen (neuer Art. 39 Abs. 7).

Weitere Neuregelungen betrafen vor allem den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung wieTarifsetzung, Abschaffung der Kommission für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Sie werden ausführlich im Kapitel IV behandelt. Diese Neuregelungen wurden im Progress Report RSerb 2013[259] teilweise als ein »Rückschritt in der Harmonisierung mit dem EU-*acquis*« bezeichnet.

2.5.2.2 Die zu erwartende Novelle des UrhG Serb

Für 2014 wird eine weitere Novelle des UrhG Serb erwartet. Sie soll die Anpassung der Schutzfristen für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller an die Schutzdauer-Richtlinie, die Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes in Einklang mit der Durchsetzungs-Richtlinie und vor allem die Verbesserung des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung bringen.[260] Auf die potenziellen Änderungen des Wahrnehmungsrechts wird punktuell im Rahmen des Kapitels IV eingegangen.[261]

259 4.7, Conclusion, 25.

260 Begründung der Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Образложење измена и допуна Закона о ауторском и сродним правима), http://www.zis.gov.rs/pravna-regulativa/javne-rasprave.633.html (Stand 11. März 2014).

261 S. unten, IV. Kapitel, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5.3 Das erste Urheberrechtsgesetz von Montenegro

Zwei Jahre nachdem die RSerb ihre eigenständige Regelung des Urheberrechts verabschiedete, wurde auch auf dem Gebiet von Montenegro die Geltung des UrhG SM beendet. Das UrhG SM war insbesondere wegen der Regelungslücken und der unzureichenden Harmonisierung mit dem *acquis* kritisiert worden, die u. a. die Regelung des Folgerechts, die Ausübung des Rechts der Kabelweitersendung und den Schutz technischer Maßnahmen betrafen.[262] Hinzu kam seine unzureichende Umsetzung, die u. a. auf unterschiedliche Durchsetzungsvorschriften in Serbien und Montenegro zurückzuführen war.[263]

Vom UrhG Mon war erwartet worden, diese Unzulänglichkeiten zu beheben. Interessanterweise behielt es bis heute seine ursprüngliche Fassung, während das UrhG Serb seit seiner Verabschiedung bereits zweimal novelliert wurde und seine erneute Novellierung im Laufe des Jahres 2014 erwartet wird. Lediglich das Wirtschaftsministerium Montenegros verabschiedete im Jahr 2011 eine Ergänzung zur Geschäftsordnung über die Hinterlegung und die Registrierung der Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte[264].

Das UrhG Mon[265] bleibt der dualistischen Urheberrechtskonzeption treu (Art. 13, Art. 62 und Art. 71 Abs. 2). Es sieht die Abtretung der Verwertungsrechte und eine ewige Dauer des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft und des Rechts auf den Schutz der Werkintegrität vor. Interessanterweise ermöglichte der montenegrinische Gesetzgeber ausdrücklich eine Einschränkung der Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers (Art. 14 Abs. 2). Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Einschränkung durch die Werknutzung bedingt oder ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen ist.

---

262 Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Analytical Report accompanying the Communication from the Commission to the European Council, Commission Opinion on Montenegro's application for membership of the European Union, Brüssel, 9. November 2010, SEC(2010) 1334, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/mn_rapport_2010_en.pdf (Stand 21. März 2014), S. 62.

263 Tiede/Bogedain/Eckoldt, Der Schutz von Urheberrechten in der Republik Montenegro, GRUR Int. 2014, 28 (28).

264 Pravilnik o deponovanju i evidenciji autorskih djela i predmeta srodnih prava, ABl. Rmon Nr. 37/2011.

265 Vgl. überblickend bei *Tiede/Bogedain/Eckoldt*, GRUR Int. 2014, 28 (29 ff.)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das UrhG Mon unterteilt die Verwertungsrechte im Hinblick auf die spezifische Verwertungsform in Anlehnung an die Urfassung des UrhG Slow[266] in Nutzung der Werke in körperlicher, unkörperlicher und veränderter Form (Art. 20). Die sonstigen Rechte des Urhebers umfassen das Zugangsrecht, das Folgerecht und das Recht auf Vergütung für die private und sonstige eigene Vervielfältigung (Art. 33 ff.).

Das Verhältnis zwischen dem Urheber- und dem Eigentumsrecht wurde in Art. 39 ff. geregelt. Die Schrankenregelung enthält eine »Schrankenschranke« in Art. 45 Abs. 1, gesetzliche Lizenzen und Fälle der freien Nutzung. Im Rahmen der Letzteren findet sich u. a. auch eine Schranke zum Zweck der Forschung mittels bestimmter Terminals (Art. 60), die teilweise mit der Schranke aus § 52b des deutschen UrhG für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven,[267] verglichen werden kann. Allerdings steht bei der montenegrinischen Regelung nicht die freie Zugänglichmachung, sondern die freie Nutzung dieser Werke ohne Vergütung im Mittelpunkt. Erwähnenswert ist auch, dass die Begünstigten nach Art. 45 Abs. 2 nicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Schranken verzichten können.

Im Zusammenhang mit den verwandten Schutzrechten regelt das UrhG Mon den Schutz der ausübenden Künstler (Art. 117 ff.), der Tonträgerhersteller (Art. 126 ff.), der Filmproduzenten (Art. 131 ff.), der Sendeunternehmen (Art. 135 ff.), der Verleger (Art. 137 f.) und der Datenbankhersteller (Art. 139 ff.).

Wie das Vorgängergesetz widmet es der Registrierung zu Beweiszwecken und nun auch der Kennzeichnung der Schutgegenstände ein eigenes Kapitel VII. Für Urheberwerke erfolgt die Kennzeichnung durch © und für Tonträger durch ® Art. 181 f.).

Im Rahmen der Bestimmungen über die Durchsetzung der Rechte (Kapitel VIII) sieht das Gesetz ausdrücklich vor (Art. 184 Abs. 1), dass bei mehreren gleichzeitigen Rechteinhabern jeder von ihnen in vollem Umfang die Durchsetzung der Rechte verlangen kann. In Art. 185 ist der Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen vorgesehen, gefolgt von Bestimmungen über den Schutz von technischen Maßnahmen (Art. 186), der Kennzeichnungspflicht (Art. 187) und der Durchsetzung von Schranken (Art. 188). Im Kontext der Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie wird die Beweissicherung (Art. 189) und die Auskunftspflicht (190)

266 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz.
267 Vgl. Tiede/Bogedain/Eckoldt, GRUR Int. 2014, 28 (32).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

geregelt. Das UrhG Mon sieht ebenso wie die Gesetze der Nachbarstaaten die zivilrechtliche Geldbuße im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässig begangenen Verletzung des Verwertungsrechts vor (Art. 139 Abs. 3). Schließlich ist zu unterstreichen, dass die Verletzungsverfahren auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als Eilverfahren ausgestaltet wurden (Art. 195).

Bei der Benennung der für die Aufsicht über die Anwendung des UrhG Mon zuständigen Organe (Art. 199 Abs. 1) kam es offensichtlich zu einem Versehen. Es wurden nämlich neben dem für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen staatlichen Verwaltungsorgan, dem Wirtschaftsministerium RMon, u. a. auch das für touristische Angelegenheiten sowie das für Arzneimittel und Medizinprodukte zuständige Verwaltungsorgan genannt. Ihre Zuständigkeit für die Aufsicht auf dem Gebiet des Urheberrechts ist offensichtlich verfehlt und gelangte möglicherweise durch die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus den Gesetzen zum gewerblichen Rechtsschutz in das UrhG Mon.

2.5.4 Die Urheberrechtsgesetze von Kosovo

Das erste Urheberrechtsgesetz von Kosovo aus dem Jahr 2006 war auf den ersten Blick eine Regelung, die in ihren acht Abschnitten alle fünf Säulen[268] eines modernen Urheberrechtsgesetzes berücksichtigte und in 224 Artikeln ausreichend behandelte. Allerdings wurde auf den zweiten Blick deutlich, dass das erste kosovarische Urheberrecht in Wahrheit einen Rechtsrahmen für den Urheberschutz bildete, der unter zahlreichen terminologischen, systematischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten litt. Diese betrafen insbesondere die Regelung der Rechtewahrnehmung, die im Kapitel IV behandelt wird. Nichtsdestotrotz stellte es eine gute Grundlage für die Errichtung eines neuen Urheberrechtssystems dar.

Das neue UrhG Kosovo von 2011 zeigt gewisse Verbesserungen im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz; allerdings sind die Änderungen des materiellen Urheberrechts nicht sehr zahlreich. Insgesamt leidet die Neuregelung, der das Gesetz von 2006 als Grundlage diente, immer noch unter einigen Schwächen. Ungeachtet dessen erfuhr der Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung im UrhG Kosovo eine weitgehende Reform, die umfassend in Kapitel IV dargestellt wird.

268 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5.4.1 Die erste kosovarische Urheberrechtsregelung

Der Regelungsbereich des ersten kosovarischen Urheberrechtsgesetzes (Art. 1) umfasste die auf dem geistigen Eigentum beruhenden Urheberreche der Urhebern, die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten, Sendeunternehmen, Datenbankhersteller und Verleger sowie die Verwaltung bzw. die Wahrnehmung (*administrimin/ostvarivanje*) der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte, ihre Durchsetzung und die Anwendung des Gesetzes auf Ausländer.

Eine Besonderheit enthielt bereits Art. 4, der die im Gesetz enthaltenen Begriffe, wie u. a. Urheberpersönlichkeitsrecht, Datenbank, Tonträger und Kollektivverbände bzw. Verwertungsgesellschaften definierte, ohne allerdings einer erkennbaren Systematik zu folgen. Vergleichbar mit den Urheberrechtsgesetzen der anderen Länder der Region enthielt auch dieses Gesetz besondere Abschnitte, die der Regelung von Computerprogrammen (Art. 121 ff.) und audiovisuellen Werken (Art. 108 ff.) gewidmet waren. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung für innerhalb von Bildungseinrichtungen entstandene Werke (Art. 131) hervorzuheben.

Das erste kosovarische Urheberrechtsgesetz bewegte sich, ähnlich wie das UrhG SM und das UrhG Serb, zwischen der monistischen und der dualistischen Konzeption. Dabei schien die Anlehnung an den Monismus etwas stärker zu sein, vor allem wegen der ausdrücklichen Anerkennung der Einheitlichkeit des Urheberrechts (Art. 6 Abs. 1). Die zum Dualismus tendierenden Elemente waren insbesondere in der Regelung der Schutzdauer zu finden, da die ewige Dauer (Art. 65) des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 18) und des Rechts auf den Schutz der Werkintegrität (Art. 19) vorgesehen war.

Zum Inhalt des Urheberrechts gehörten gemäß Art. 6 Abs. 2 die ausschließlichen persönlichkeitsrechtlichen (Art. 17 ff.) und vermögensrechtlichen Befugnisse (Art. 21 ff.) sowie die sonstigen Befugnisse (Art. 36 ff.) des Urhebers wie Zugangs- und Herausgaberecht,[269] Folgerecht und Vergütungsansprüche für das öffentliche Verleihen und die private Vervielfältigung. Die betreffende Regelung enthielt im Rahmen der Bestimmungen zu den Verwertungsrechten des Urhebers eine systematische Gliederung der Nutzungsformen (Art. 22), die sehr an die Urfassung des UrhG Slow erinnerte[270]. Die Schranken des Urheberrechts waren in die Nutzung der Werke

269 Das UrhG Kosovo bezeichnete es allerdings als Ausstellungsrecht (Art. 36 Abs. 2), was nicht gänzlich zutrifft.

270 S. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ohne Erlaubnis des Urhebers und ohne Entrichtung einer entsprechenden Vergütung sowie in gesetzliche Lizenzen unterteilt (Art. 42 Abs. 1). Zudem wurden diese Schranken von einer Schrankenschranke eingeleitet, die den Drei-Stufen-Test enthielt (Art. 42 Abs. 1), wie das auch in den meisten anderen Urheberrechtsgesetzen der Region der Fall ist.

Das Urhebervertragsrecht umfasste neben den allgemeinen Bestimmungen (Art. 76 ff.) auch die Regelung einzelner Verträge wie des Verlagsvertrags, der Verträge über die Aufführung und über die Darbietung und des Vertrags über die Bearbeitung des Werkes.

Die Durchsetzung der Rechte war in Abschnitt V (Art. 183 ff.) geregelt. Dieser umfasste im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen u. a. den besonderen Schutz technischer Schutzmaßnahmen und für die Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen (Art. 185 und 186). Im Rahmen der Bestimmungen zum zivilrechtlichen Schutz regelte das Gesetz u. a. die »Besondere Entschädigung« (Art. 188). Diese erinnerte an die zivilrechtliche Geldbuße in den Regelungen der anderen Staaten,[271] konnte allerdings auch die Höhe des gesamten Gewinns, der durch die Rechtsverletzung erzielt wurde, annehmen. Das Gesetz regelte außerdem die sog. Maßnahmen zur Anwendung des Rechtsschutzes, die Auskunftspflicht (Art. 195), die Zollmaßnahmen (Art. 196 und 198) und das Register der Werke und Schutzgegenstände (Art. 197).

2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo

Das neue kosovarische Urheberrechtsgesetz[272] behielt in Art. 4 die Definitionen der im Gesetz enthaltenen Begriffe bei. Allerdings ist die Regelung nunmehr systematischer und umfasst u. a. die Begriffsbestimmung aller Träger der verwandten Schutzrechte, mit Ausnahme der Verleger, sowie erneut die Definition des Kollektivverbandes i.S.d. Verwertungsgesellschaft und die des Büros für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Die Kollision zwischen dualistischen und monistischen Elementen ist auch in dieser Regelung vorhanden. Erneut bestimmt das UrhG Kosovo die Einheitlichkeit des Urheberrechts (Art. 6 Abs. 1); trotzdem dauert die Schutz-

271 S. bspw. oben, 2.2.1 Das slowenische Urheberrechtsgesetz und 2.3.2 Das kroatische Urheberrechtsgesetz.

272 Vgl. überblickend bei Tiede/Bogedain, GRUR Int. 2013, 748 (749 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

frist für das Veröffentlichungs- und Rückrufsrecht zu Lebzeiten des Urhebers (Art. 63) und für das Recht auf Schutz der Integrität des Werks und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 64) ewig. Ebenso wird von der Unübertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte und der Übertragbarkeit der Verwertungsrechte und der sonstigen Rechte (Art. 65 und Art. 67) gesprochen.

Die Gliederung der Nutzungsformen der Urheberwerke in Art. 22, d.h. Nutzung in körperlicher, unkörperlicher und veränderter Form, wurde gleichfalls beibehalten. Im Rahmen der Verwertungsrechte wurde die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf das Territorium der Republik Kosovo beschränkt (Art. 24 Abs. 2). Auf eine neue und etwas ungewöhnliche Weise geregelt wurde im UrhG Kosovo das Senderecht. Dieses wird nunmehr in Art. 30 als die Sendung und Weitersendung audiovisueller Programme bezeichnet. Der Inhalt dieses Senderechts wurde nicht bestimmt, dafür wurde den »audiovisuellen Mediendienstleistern«, die von der Unabhängigen Medienkommission lizenziert wurden, sowie den Kabelnetzbetreibern und den vergleichbaren Dienstleistern die Pflicht auferlegt, Programme auf der Grundlage gültiger Urheberverträge zu senden und weiterzusenden (Art. 30 Abs. 1). In Art. 31 wurden die »codierten Programme« in der Weise geregelt, dass dann, wenn die Programmsignale codiert sind, die öffentliche Wiedergabe durch Satelliten oder andere Plattformen nur erfolgen darf, wenn ausschließlich durch den audiovisuellen Mediendienstleister selbst oder mit seiner Zustimmung die Mittel zur Decodierung zur Verfügung gestellt werden. Die letzten beiden Regelungen des UrhG Kosovo verdeutlichen die Probleme der Tätigkeit von Sendeunternehmen die offensichtlich in in Kosovo aktuell bestehen.

Das Recht auf eine besondere Vergütung für die private Vervielfältigung (Art. 38) wurde im Fall der audiovisuellen Fixierung auf eine Trägervergütung reduziert. Der Inhalt der Schrankenregelung blieb unverändert, einschließlich der Regelung der Beziehung zwischen den technischen Maßnahmen und den Schranken (Art. 60).

Im Rahmen der Bestimmungen über besondere Werkkategorien wurden die Definitionen des audiovisuellen Werkes und des Computerprogrammes in den Definitionenkatalog des Art. 4 verlegt. Die Regelung des verwandten Schutzrechts der Sendeunternehmen erfuhr eine interessante, jedoch nicht klar verständliche terminologische und inhaltliche Änderung. Nach Art. 4 Nr. 1.1. werden »audiovisuelle Mediendienstleistungen« als Dienstleistungen definiert, die unter der redaktionellen Verantwortung des Anbieters der Programmdienste stehen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Anbieter die Programme hauptsächlich zu dem Zweck bereitstellt, die Öffentlichkeit

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

durch elektronische Kommunikationsnetze zu informieren, zu unterhalten oder fortzubilden. Ungeachtet dessen haben die »audiovisuellen Mediendienstleister« die gleichen Nutzungsrechte wie die Sendeunternehmen (Art. 45).

Im Abschnitt über die Durchsetzung der Rechte (Art. 177 ff.) wurde die Regelung der »Besonderen Entschädigung« (Art. 182 Abs. 2) durch die Bedingung ergänzt, dass die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sein muss. Die Bestimmungen zur Beweissicherung (Art. 186, neuer Abs. 6 f.) und zur Auskunftspflicht (Art. 189 Abs. 1 f.) wurden erweitert und präzisiert. Die Regelung der Zollmaßnahmen sowie des Registers der Werke und Schutzgegenstände ist im neuen UrhG Kosovo nicht mehr enthalten. Die strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 190 ff.) wurden einer umfassenden Änderung unterzogen und sind nun deutlich darauf ausgerichtet, ein funktionierendes Wahrnehmungssystem sicherzustellen (Art. 192 f.).

2.5.5 Die rechtlichen Grundlagen der Rechtewahrnehmung in Serbien, Montenegro und Kosovo

Die relativ dürftige Regelung der Rechtewahrnehmung im novellierten Urheberrechtsgesetz der SFRJ von 1978 wurde durch die entsprechenden Bestimmungen des ersten Urheberrechtsgesetzes der BRJ aus dem Jahr 1998[273] ersetzt. Diese wurden nahezu wörtlich in das UrhG SM übernommen; auch im neuen UrhG Serb wurden sie weitgehend beibehalten. Die 2012 erfolgte Novelle des UrhG Serb leistete einen deutlichen Beitrag zur Gestaltung des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung in Serbien. Ähnliches wird auch von der Gesetzesänderung im Jahr 2014 erwartet.

Durch die Verabschiedung des UrhG Mon entstand eine neue und erstmals selbstständige Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in Montenegro. In Kosovo war, wie bereits angedeutet,[274] die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung im ersten Urheberrechtsgesetz von vielen Unzulänglichkeiten geprägt. Die wesentlichen Neureglungen des jüngsten UrhG Kosovo greifen gerade diese Problematik auf und versuchen, die Rechtsgrundlage für ein funktionierendes Wahrnehmungssystem zu schaffen.

273 S. oben, Fn. 228.
274 S. oben, 2.5.4 Die Urheberrechtsgesetze von Kosovo.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.5.5.1 Serbien

Das UrhG Serb verfolgt das »Fünf Säulen Modell«[275] und bestimmt in Art. 1 die Methode der Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als einen seiner Regelungsgegenstände. Das Gesetz verfolgt diesen Regelungsansatz konsequent und wird nicht, wie das beispielsweise in Kroatien der Fall ist,[276] von Durchführungsvorschriften bezüglich der Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung ergänzt.[277]

Der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist Kapitel IV des UrhG Serb gewidmet. Mit der kollektiven Rechtewahrnehmung befasst sich dabei sein Abschnitt 2. Vor der Novelle von 2012 wurde der Abschnitt 2 des Kapitles IV durch das Kapitel V ergänzt (Art. 192 ff.), das den Status und die Tätigkeit der Kommission für das Urheberrecht und für verwandte Schutzrechte regelte. Nach deren Abschaffung ergänzen nunmehr die Kapitel Va mit dem Verfahren für die Erteilung der Zustimmung zum Tarif (Art. 201a ff.) und Kapitel Vb über die elektronische Protokolierung von Sendungen und Weitersendungen (Art. 201d) die Vorschiften für die kollektive Rechtewahrnehmung.

An erster Stelle wird in Art. 150 UrhG Serb die Möglichkeit des Rechteinhabers eröffnet, zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung zu wählen. Dabei wird diese Freiheit allerdings durch die Verwertungsgesellschaftenpflich eingeschränkt (Art. 29 Abs. 2, 39 f., 117, 127, 142 und 146)[278]. Der Inhalt der individuellen Rechtewahrnehmung wurde nicht definiert; es wurde nur bestimmt, dass sie unmittelbar vom Rechteinhaber oder durch einen Vertreter ausgeübt wird, der eine natürliche oder juristische Person sein kann und aufgrund einer entsprechenden Vollmacht tätig wird (Art. 151).

---

275 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

276 S. oben, 2.3.3 Die Grundzüge der Wahrnehmungsbestimmungen in Kroatien.

277 Die einzige Durchführungsvorschrift die unmittelbar mit der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung verbunden war, war die Verordnung über die Weise der Vergütungszahlung für die Tätigkeit der Kommission für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Уредба о начину плаћања накнаде за рад Комсије за ауторско и сродна права, ABl. RSerb Nr. 5 2011). Allerdings wurde diese Kommission durch die 2012 - Novelle des UrhG Serb abgeschafft. Demzufolge ist die besagte Verordnung obsolet geworden.

278 Ausführlich hierzu unten, IV. Kapitel, 3.2.1.3 Die Verwertungsgesellschaftenpflicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in Serbien wird zusammen mit der Praxis der Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Kapitels IV erörtert.

2.5.5.2 Montenegro

Wie bereits im Vorgängergesetz umfasst der Regelungsgegenstand des UrhG Mon auch die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 1) und verfolgt demzufolge gleichfalls einen integrierenden Regelungsansatz. Der montenegrinische Gesetzgeber spricht allerdings an dieser Stelle nicht allgemein von Rechtewahrnehmung, obwohl Art. 146 Abs. 1 auch die Möglichkeit der individuellen Rechtewahrnehmung vorsieht. Dabei wurde bestimmt (Art. 146 Abs. 2), dass die individuelle Rechtewahrnehmung persönlich oder durch einen Vertreter erfolgt.

Wiederum vergleichbar mit den meisten anderen Urheberrechtsgesetzen der Region widmet das UrhG Mon dem Wahrnehmungsrecht ein besonderes Kapitel, das den Titel »Kollektive Rechtewahrnehmung« trägt (Kapitel VI, Art. 146 ff.). In den allgemeinen Bestimmungen wird unter der Überschrift »Rechtewahrnehmung« festgelegt, dass die kollektive Rechtewahrnehmung durch spezielle Organisationen für die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechten ausgeübt wird (Art. 146 Abs. 3). Dieses Kapitel IV ist in fünf Abschnitte (A bis E) gegliedert, in denen die Verwertungsgesellschaften, ihre Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu den Nutzern, die Tarife und Gesamtverträge und die Kontrolle über ihre Tätigkeit geregelt sind.

Außerhalb des besonderen Kapitels IV regeln auch andere Bestimmungen die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, und zwar insbesondere Art. 37 Abs. 4 f. die Auskunftspflicht der Zahlungspflichtigen der Vergütung für die private Vervielfältigung, Art. 38 Abs. 1 die Bestimmung der Höhe der Vergütung, Art. 73 Abs. 2 die Aktivlegitimation, Art. 85 die kollektiven Urheberverträge und Art. 200 ff. die strafrechtlichen Bestimmungen.

2.5.5.3 Kosovo

Die Verwaltung bzw. Wahrnehmung (*administrimin*) von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird in Art. 1 Nr. 1. 3 UrhG Kosovo ausdrücklich als geregelter Bereich genannt. Die Bestimmungen über die

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechtewahrnehmung sind im Kapitel X, Unterkapitel A f. (Art. 157 ff.) angesiedelt. Daneben sind auch die Art. 4 Abs. 1 Nr. 1.2., Art. 30 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 192 f. und Art. 195 von Bedeutung. Die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung folgt demnach der Methodik des »Fünf Säulen Modells«.[279] Hinsichtlich der Tätigkeit des Büros für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte wurde sie um eine Durchführungsvorschrift ergänzt.

Die Infrastruktur für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit seitens der Kollektivverbände entwickelte sich während der Geltung des ersten Urheberrechtsgesetzes nicht in der vorgesehenen Art und Weise. Die Regierung Kosovos errichtete nämlich das Büro für die Rechte des geistigen Eigentums nicht, welches nach der ersten kosovarischen Urheberrechtsregelung (Art. 169 Abs. 1) für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis und die Ausübung der Kontrolle über die Kollektivverbände zuständig sein sollte. Somit konnte dieses Büro die fachlichen Kriterien für die Erlaubniserteilung auch noch nicht festsetzen (Art. 170 Abs. 4). Auch das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport, das bis zur Errichtung des Büros die betreffenden Kompetenzen wahrnehmen und entsprechende Verwaltungsanweisungen[280] erlassen sollte (Art. 169 Abs. 2), erfüllte die ihm zugewiesen Aufgaben nicht. Vielmehr übernahm ein beim Ministerium errichtetes Büro für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (UrhR Büro Kosovo)[281] die Tätigkeit.

Ungeachtet dessen war auch die erste gesetzliche Regelung des Wahrnehmungsrechts selbst, die auf den ersten Blick umfassend zu sein schien, durch eine problembehaftete Systematik gekennzeichnet sowie durch den sich wiederholenden und mangelhaften Inhalt der Bestimmungen und durch eine unpräzise und schwer verständliche Terminologie. Besonders auffällig war die anscheinend willkürliche Verwendung der Begriffe Verwaltung und Management (Art. 163), wobei an keiner Stelle der inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen erläutert wurde.

---

279 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

280 Lit. (f) der Verordnung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) Nr. 46 vom 24. August 2006.

281 Verordnung Nr. 01/2010 über die Gründung des Büros für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Pravilnik br. 01/2010 za osnivanje Kancelarije za autorsko pravo i srodna prava), in Kraft vom 07. Juni 2010, http://www.meiks.net/repository/docs/Aneksi_B_-_Lista_e_Akteve_nen-ligjore_te_aplikueshme_ne_Kosove.pdf (Stand 21. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das neue UrhG Kosovo leistete einen bedeutenden Beitrag zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten. Die betreffenden Regelungen beginnen mit allgemeinen Bestimmungen (Unterkapitel A/Rechteverwaltung), die besagen, dass der Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten seine Rechte individuell oder kollektiv verwalten kann (Art. 157 Abs. 1). Dabei wurde offensichtlich nicht zwischen den originären und den abgeleiteten Rechteinhabern differenziert. Art. 157 Abs. 2 f. regelt dann den Unterschied zwischen der individuellen und der kollektiven Verwaltung. Erstere liegt vor, wenn für jedes einzelne Werk bzw. jeden einzelnen Schutzgegenstand die Verwaltung separat durchgeführt wird. Letzere wird als Verwaltung definiert, die eine Reihe von Werken und Schutzgegenständen und gleichzeitig eine Mehrzahl von mit ihnen verbundenen Rechteinhabern umfasst.

Im Unterschied zum ersten kosovarischen Urheberrechtsgesetz fehlt eine Regelung des Inhalts der individuellen Rechteverwaltung. Art. 158 bestimmt nur, dass die individuelle Rechteverwaltung vom Rechteinhaber selbst oder von einem befugten Vertreter, der eine natürliche oder juristische Person sein kann, vorgenommen wird.

Der kollektiven Rechteverwaltung ist das Unterkapitel B gewidmet (Art. 159 ff.), in dessen Rahmen nun auch das UrhG Büro Kosovo seine gesetzliche Regelung erfahren hat (Art. 171 ff.). Im Jahr 2012 wurde schließlich eine ergänzende Durchführungsvorschrift (Regelbuch Kosovo)[282] erlassen, die die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung an die Verwertungsgesellschaften und das Verfahren dafür regelt. Die Einzelheiten der Bestimmungen im UrhG Kosovo zur kollektiven Rechtewahrnehmung werden im Rahmen des Kapitels IV erläutert.

2.6 Mazedonien

Im gleichen Jahr wie Slowenien und Kroatien erklärte auch Mazedonien[283] am 8. September in Folge eines Referendums seine Unabhängigkeit vom

282 Minister für Kultur, Jugend und Sport, Regelbuch Nr. 01/2012 vom 11. Juli 2012 über die Prozeduren der Erteilung bzw. Entziehung der Tätigkeitserlaubnis für Vereinigungen für die kollektive Rechtewahrnehmung. http://www.mkrs-ks.org/repository/docs/1547.pdf (Stand 5. Mai 2014).

283 In internationalen Beziehungen auch bezeichnet als Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

jugoslawischen Staat.[284] Ebenso wie in den anderen ehemaligen Teilrepubliken wurde zunächst das novellierte Urheberrechtsgesetz der SFRJ von 1978 übernommen[285]. Es blieb bis zur Verabschiedung des ersten mazedonischen Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Jahr 1996[286] in Kraft und wurde mehrmals geändert und ergänzt[287]. Im Jahr 2010 wurde das aktuell geltende Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[288] (UrhG Mzd) erlassen.

2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung

Bereits das erste selbstständige Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996, das aus neun Kapiteln bestand, die alle Säulen[289] des Urheberrechts enthielten, war ein modernes Gesetz.[290] Als legislatives Vorbild dafür diente wie auch

---

284 Die Souveränitätserklärung der Sozialistischen Republik Mazedonien wurde am 21. Januar 1991 (Декларација за сувереност на Социјалистичка Република Македонија), ABl. (Службен весник) der Sozialistischen Republik Mazedonien, Nr. 8-220/1, Januar 1991) und die Unabhängigkeitserklärung der Republik Mazedonien, die das Ergebnis des Referendums bestätigte, am 17. September 1991 vom mazedonischen Parlament verabschiedet.

285 Verfassungsgesetz zur Umsetzung der Verfassung der Republik Mazedonien (Уставниот закон за спроведување на Уставот на Република Македонија), ABl. Republik Mazedonien (RM) Nr. 52/1991 u. 04/1992. Vgl. Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, Авторско право, 2006, 50.

286 Закон за авторското право и сродните права, ABl. RM Nr. 47 vom 12. September 1996.

287 Закони за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сродните права: ABl. RM Nr. 3 vom 22. Januar 1998; ABL. RM Nr. 98 vom 27. Dezember 2002; ABL. RM Nr. 4 vom 17. Januar 2005; ABL. RM Nr. 131 vom 29. Oktober 2007. Im ABl. RM Nr. 23. Vom 12. April 2005 wurde die konsolidierte Fassung des Gesetzestextes veröffentlicht.

288 Закон за авторско право и сродните права, ABl. RM Nr. 115 vom 31. August 2010; Berichtigung des UrhG Mzd (Исправка на Законот за авторско право и сродните права), ABl. RM Nr. 140 vom 21.Oktober 2010; Ergänzung des UrhG Mzd (Закон за дополнување на Законот за авторско право и сродните права), ABl. RM Nr. 51 vom 13. April 2011; Gesetz über die Änderungen und Ergänzugen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Закон за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сродните права), ABl. RM Nr. 147 vom 28. Oktober 2013.

289 Vgl. Dietz, in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

290 Pepeljugoski, The Harmonization of the Republic of Macedonia Legislation to International Conventions and Treaties Regulating the Intellectual Property Issue, 15

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in einigen anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken[291] das UrhG Slow[292]. Allerdings zeichnete sich die mazedonische Regelung durch einige strukturelle und inhaltliche Eigenheiten aus.

An erster Stelle ist Art. 2 zu erwähnen, der Definitionen wichtiger Begriffe und Rechte[293] wie Öffentlichkeit, Verbreitung, Vermietung und öffentliche Aufführung enthielt.[294] Dadurch wollte der mazedonische Gesetzgeber zur Klarheit und Präzision des Gesetzes beitragen.[295] Das Urheberrecht umfasste in Anlehnung an das UrhG Slow Persönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte und sonstige Rechte wie Zugangs-, Ausstellungs- und Folgerecht[296] des Urhebers[297] und war zumindest formell vom urheberrechtlichen Monismus geprägt.[298] Zum Ausdruck kam dies in Art. 14, der von der Einheitlichkeit des Urheberrechts sprach, und in Art. 55, der dessen Übertragbarkeit als Ganzes ablehnte.[299] Allerdings war in Art. 57 Abs. 1 bei den allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung von Rechten von der Möglichkeit der Übertragung von Verwertungsrechten und sonstigen Rechten des Urhebers die Rede, was dualistische Ansätze erkennen ließ.

---

und Trajkovska, Presentation of the Copyright and Related Right Law and the International Legal Framework, 21 f., in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), Against the piracy in Macedonian air, The application of the Republic of Macedonia copyright and related right law in broadcasting activities; national and European experience, 1999.

291 Bspw. BuH und Serbien.

292 Pepeljugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 15.

293 Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 23; vgl. Дабовиќ-Анастасовска/ Пепељугоски, 2006, S. 55.

294 S. vergleichbare Regelungsmethode oben, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo und unten, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz u. 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

295 Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Коментар и прилози, 2007, 39.

296 Nach den Angaben der Literatur (Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 135) hat bisher kein mazedonischer Urheber dieses Recht geltend gemacht.

297 Ausführlicher hierzu bei Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 25.

298 Im Sinne eines Bekenntnisses zum urheberrechtlichen Monismus bei: Дабовиќ-Анастасовска/ Гавриловиќ, Правото на интелектуална сопственост во Република Македонија, in: Галев/ Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, 2007, 19, 25; Eindeutig bei: Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 97.

299 Vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, 28; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 117.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Schutzfristen (Art. 43 ff.) wurden dem EU-Maßstab angepasst[300]; für bestimmte Urheberpersönlichkeitsrechte[301] wurde die Schutzdauer jedoch abweichend geregelt. So war für das Recht auf Urheberbezeichnung, das Recht auf Unversehrtheit des Werkes und das Recht auf Untersagung von Entstellungen (Art. 52 Abs. 2) eine ewige Schutzdauer vorgesehen.[302] Die Dauer des Rückrufsrechts wurde auf die Lebenszeit des Urhebers beschränkt (Art. 52 Abs. 1).

Das Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 enthielt, ähnlich wie die neuen Regelungen der übrigen ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken, einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Urhebervertragsrechts (Art. 55 ff.). Letzterer enthielt Bestimmungen über das Arbeitnehmerurheberrecht (Art. 85 f.), deren Anlehnung an das UrhG Slow zu erkennen war[303]. Besondere Bestimmungen über die audiovisuellen Werke (Art. 87 ff.) und über die Computerprogramme (Art. 97 ff.), die die Umsetzung der Computer-Richtlinie in das mazedonische Recht darstellten,[304] waren gleichfalls Teil der Regelung. Der Katalog der verwandten Schutzrechte umfasste die klassischen drei Leistungsschutzrechte, zudem die Rechte der Filmproduzenten (Art. 121 ff.) und ungewöhnlicherweise auch der Bühnenproduzen-

300 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Аспекти на хармонизацијата на домашното право на интелектуална сопственост со правото на ЕУ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), Методи за хармонизација на националното законодавство со правото на Европската унија, 2008, 325 f.

301 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Меѓународните стандарди за авторско правна заштита и домашното авторско право, Правник (2006), 12, 16; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 153.

302 Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 25.

303 Pepelugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 17.

304 Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 26; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев, (Hrsg.), 2008, 321; Галев/Дабовиќ-Анастасовска, Имплементацијата на авторското право на ЕУ во домашно законодавство, Годишник на Правниот факултет »Јустиниан први« во Скопје во част на Тодорка Оровчанец (2006), 55, 61; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 164 ff.; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 181 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten (Art. 124 ff.) sowie die Rechte der Verleger (Art. 131 ff.). In der Literatur[305] wurde allerdings die Bedeutung der letzten beiden Leistungsschutzrechte hinterfragt und eine Regelung dieser Materie im Rahmen des Kulturgesetzes[306] vorgeschlagen.

Die Bestimmungen über die Rechtewahrnehmung umfassten u. a. die Unterscheidung zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 136) und eine detaillierte Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 138 ff.) in Kapitel IV. Die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung (Art. 156 ff.) enthielen u. a. den zivilrechtlichen Schutz,[307] in dessen Rahmen die Zivilstrafe[308] in Form der zivilrechtlichen Geldbuße, die in Anlehnung an das polnische, griechische und slowenische Urheberrecht[309] geregelt war (Art. 160 Abs. 1), die einstweiligen Maßnahmen (Art. 162) und die Beweissicherung (Art. 163) eine zentrale Rolle spielten. Zudem waren Schutzsicherungsmaßnahmen wie die Zollmaßnahmen (Art. 165) entsprechend den TRIPS-Anforderungen und strafrechtliche Bestimmungen (Art. 168 ff.) enthalten.

Die Novellierungen des Urheberrechtsgesetzes verfolgten unterschiedliche Zielsetzungen. Während die Novelle des Jahres 1998 vorwiegend der Präzisierung der Bestimmungen diente, verfolgte die Novelle aus dem Jahr 2002 vor allem das Ziel, eine Neuregelung der Schrankenbestimmungen zu erreichen. Die umfangreichsten Änderungen brachte die Novelle des Jahres 2005. Sie führte u. a. den Leistungsschutz der Datenbankhersteller (neue Art. 134-a ff.)[310] und den Schutz technischer Schutzmaßnahmen (Art. 158

---

305 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 32.

306 Закон за културата, ABl. RM Nr. 31 vom 2. Juli 1998, Nr. 49 vom 25. Juli 2003, Nr. 59 vom 18. September 2003 (konsolidierte Fassung), Nr. 82 vom 28. September 2005, Nr. 24 vom 1. März 2007, Nr. 116 vom 1. September 2010, Nr. 47 vom 8. April 2011, Nr. 51 vom 13. April 2011 und Nr. 136 vom 5. November 2012.

307 Ausführlicher hierzu bei Јаневски/Зороска-Каминоска, Граѓанско-судска заштита на авторското право и сродните права во Република Македонија, 521 ff. und Коџо, Авторското права и актуелните проблеми во заштита, 540 ff., in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007.

308 Ausführlicher hierzu bei: Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 271 f.; Trajkovska, in: Skerlev-Čakar (Hrsg), 1999, 28.

309 Pepeljugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 13, 19.

310 Vgl. Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Галев/ Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 31 f.; Галев/Дабовиќ-Анастасовска, Годишник на Правниот факултет »Јустиниан први« во Скопје во част на Тодорка Оровчанец (2006), 55, 62 f.; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 212; Дабовиќ-

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und neuer Art. 158-a) sowie der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (neuer Art. 158- b) ein[311]. Zudem regelte sie das Folgerecht in Einklang mit der Folgerechts-Richtlinie[312] (Art. 21 und neue Art. 21-a ff.). Außerdem erfolgte eine umfassende Reform des Wahrnehmungsrechts, die im Rahmen von Kapitel IV erörtert wird. Die Novelle aus dem Jahr 2007[313] richtete ihren Fokus auf die Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 168 f.) sowie auf die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Umsetzung des Urheberrechtsgesetzes und deren Inhalt (Art. 170). Dadurch wollte man eine Anpassung an die nationalen Gesetze im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und der Marktaufsicht (*nadzor nad tržištem*) sowie an die Durchsetzungs-Richtlinie bewirken[314].

Durch die genannten Novellen wurde eine Harmonisierung mit den Richtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erreicht; allerdings blieb eine vollständige Angleichung an die Durchsetzungs-Richtlinie aus.[315]

2.6.2 Der aktuelle Rechtsrahmen des Urheberrechtsschutzes

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 wurde etappenweise novelliert, ohne die zum Teil wörtlich aus dem internationalen und dem EU-Recht

---

Анастасовска/Пепељугоски, 2006, S. 244 ff; Ausführlicher hierzu bei: Пепељугоски, Заштита на базите на податоци »суи генерис« и како авторско дело, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 108 ff.

311 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Меѓународните и европските стандарди за авторско-правна заштита кај музичките дела, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 92 u. Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 252 ff.

312 Галев/Дабовиќ-Анастасовска, Годишник на Правниот факултет »Јустиниан први« во Скопје во част на Тодорка Оровчанец (2006), 55, 65; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, S. 324; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 135.

313 Ausführlicher hierzu bei Пепељугоски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 120 ff.

314 Пепељугоски, Новини во законодавство што регулира авторското право и сродните права во Република Македонија, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 120.

315 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 326 u. 337 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

übernommenen Regelungen gründlich zu hinterfragen.[316] Dies führte zu einer Inkohärenz des Gesetzestextes und zu terminologischen Unstimmigkeiten mit dem nationalen Rechtssystem, weshalb die Notwendigkeit einer gründlichen Reform evident war.[317] Zudem sollte eine vollständige Harmonisierung des Gesetzestextes mit den Anforderungen der Durchsetzungs-Richtlinie[318] und der nationalen und internationalen Praxis erfolgen.[319] Des Weiteren wurde in der Literatur[320] auf die mangelhafte Durchsetzung des novellierten Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 hingewiesen; auch von der IIPA und auf EU-Ebene wurde auf sie aufmerksam gemacht[321]. Der Gesetzesvorschlag des UrhG Mzd verfolgte die genannten Ziele, aber auch die Absicht, ein umfassendes, exaktes, einfaches und klares Wahrneh-

316 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, 39 und Поленак-Аќимовска/Наумовски, Најнови тенденции во авторското и сродните права, 306, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 338.

317 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, 39 und Поленак-Аќимовска/Наумовски, 306, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007; Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 338.

318 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, in: Камбовски/Бендевски/Галев (Hrsg.), 2008, 339; vgl. The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report, SEC (2010) 1332, S. 37. http://ec.europa.eu/ enlargement/ pdf/key_documents/ 2010/package/mk_rapport_2010_en.pdf (Stand 22. März 2014); vgl. Regierung Republik Mazedonien, Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012 (Стратегијата за интелектуална сопственост на Република Македонија 2009-2012), in der Fassung vom 3. September 2009, S. 12 u. 32. http://www.smeportal.mk/files/str-int-sops-2009-2012.pdf (Stand 7. Mai 2014).

319 Beurteilung der Situation auf dem Gebiet, das durch das Gesetz geregelt werden soll und die Gründe für die Verabschiedung des UrhG Mzd (Оцена на состојбите во областа што треба да се уреди со законот и причините за донесување Законот за авторското право и сродните права), (Lagebericht Mzd), Stand: Juli 2010, S. 8 f. (nicht veröffentlicht).

320 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, 94 u. Пепељугоски, 119, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007.

321 Vgl. IIPA 2003 (S. 628) and 2005 (S. 1) Special 301 Report, Special Mention (Countries), Macedonia. http://www.iipa.com/countryreports.html#M (Stand 23. März 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mungssystem und eine präzise Rechtsgrundlage für die effiziente Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen und Piraterie zu schaffen.[322] Schließlich erfuhr das UrhG Mzd im Vergleich zu dem Vorgängergesetz einige strukturelle und inhaltliche Veränderungen, allerdings auch eine deutlicher dualistische Prägung.

Die Zahl der Definitionen in Art. 2 des Gesetzes von 1996 wurde im UrhG Mzd reduziert, und zwar auf die Definitionen der Begriffe Öffentlichkeit, Veröffentlichung und Erscheinen der Schutzgegenstände. Der Abschnitt über das Verhältnis zwischen dem Urheber- und dem Eigentumsrecht, der bereits im Gesetz von 1996 vorhanden war,[323] wurde von der Definition der nationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts befreit. Diese befindet sich jetzt, systematisch richtig, bei der Regelung des Verbreitungsrechts (Art. 29 Abs. 5). Die Definition der Verwertungsrechte (Art. 26 ff.) befand sich im Gesetz von 1996 teilweise im Abschnitt über den Inhalt der Urheberrechte, überwiegend aber bei den Definitionen des Art. 2. Dies ist im UrhG Mzd, das eine systematisch kohärente und umfassende Regelung der Verwertungsrechte des Urhebers enthält, nicht mehr der Fall.

Die Verwertungsrechte umfassen das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Recht der Bearbeitung (Art. 27). Das Verbreitungsrecht beinhaltet auch das Einführen, Vermieten und Verleihen des Werkoriginals oder der -exemplare (Art. 29 Abs. 1). Den Inhalt des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Art. 30) bilden die öffentliche Aufführung, die Übertragung, die Vorführung und die Darbietung sowie die Rundfunksendung, die Weitersendung und die öffentliche Zugänglichmachung, die ausführlich in den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 31 ff.) geregelt wurden. Der Katalog der sonstigen Rechte des Urhebers im novellierten Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 enthielt das Ausstellungs- und Zugangsrecht, das Folgerecht und die Vergütungsansprüche aus dem öffentlichen Verleihen und der Vervielfältigung für private Zwecke.[324] Dieser Katalog wurde im UrhG Mzd (Art. 39) beibehalten und um den unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten (Art. 49) für den Fall, dass das Vermietrecht auf einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen wurde, erweitert. Gesetzliche Lizenzen wurden auf die reprografische Vervielfältigung und die Vervielfältigung auf sonstigen

322 Vgl. Ziele, Prinzipien und grundlegenden Lösungen des Vorschlags des UrhG Mzd (Целите, начелата и основните решенија на предлогот на законот), (Grundregelung UrhG Mzd), Stand: Juli 2010, S. 9 (nicht veröffentlicht).

323 Ausführlicher hierzu bei Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 120 ff.

324 Ausführlicher hierzu bei Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 137 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Trägern, die von einer natürlichen Person für die private Nutzung und zu nicht-kommerziellen Zwecken vorgenommen wird (Art. 54), beschränkt.

Eine stärkere dualistische Prägung des UrhG Mzd kommt vordergründig im Rahmen der Bestimmung über die Schutzfrist der Urheberrechte (Art. 55) zum Ausdruck, die die Dauer der Verwertungsrechte (70 Jahre *p. m. a.*) einerseits und die unterschiedlichen Schutzfristen der Persönlichkeitsrechte andererseits regelt. Weiter zeigt sich der Dualismus im Abschnitt über den Rechtsverkehr. Dieser trug in der vorangegangenen Regelung noch den Titel »Übertragung der Urheberrechte«, während das UrhG Mzd von einer »Übertragung der Verwertungsrechte« (Art. 63 ff.) spricht. Die Tendenz zum Dualismus wird insbesondere auch durch die Auffassung in der Literatur[325] bestärkt, dass diese Übertragung translativer Natur sei[326].

Eine weitere Änderung im Vergleich zur alten Regelung stellt die Möglichkeit der Rechteübertragung nicht nur durch Vererbung und schriftlichen Vertrag dar. Denn eine nicht ausschließliche Rechteübertragung ist nach Art. 63 Abs. 2 nun auch durch schriftliche Einwilligung, Erklärung oder Zustimmung möglich.

Der Inhalt der Regelung der verwandten Schutzrechte im vorangegangenen Urheberrechtsgesetz wurde, allerdings ohne den Schutz der Bühnenproduzenten, auch im UrhG Mzd weitgehend beibehalten. Eine Besonderheit der Neuregelung stellt die Einführung einer Art Persönlichkeitsrecht zugunsten der Tonträgerhersteller und Filmproduzenten[327] dar. Dieses besteht in Form eines Rechts auf Namensnennung bei jeder Verwendung des Ton- bzw. Filmträgers, es sei denn, dies ist nicht möglich (Art. 110 Abs. 1 und Art. 113 Abs. 1).

Die umfassendsten Novellen, die das UrhG Mzd erfuhr, betreffen die Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte (Art. 159 ff.). Dadurch wurde das Gesetz mit den Anforderungen der Durchsetzungs-Richtlinie in Einklang gebracht; dies war auch eines der Hauptziele der Reform. Ein Problem bei der Anwendung des vorherigen Urheberrechtsgesetzes war u. a.,

---

325 Дабовиќ-Анастасовска/Гавриловиќ, Основне белези на авторските договори, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 505 f.

326 Dagegen im Sinne einer konstitutiven Übertragung bei: Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 193.

327 Begründung und die Regierungs-Erläuterung des Regelungsinhalts des Gesetzesvorschlags (Образложение Влади-Објаснување на садржината на одредбите на предлог законот), (Begründung UrhG Mzd), Stand: Juli 2010, S. 3 (nicht veröffentlicht).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dass alle Urheberrechtsverletzungen, die Straftaten im Sinn des mazedonischen Strafgesetzes waren, zugleich als Ordnungswidrigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz angesehen wurden.[328] Dieses stellte die Gerichte bei ihrer Differenzierung vor Schwierigkeiten.[329] Das UrhG Mzd beseitigte diesen Dualismus und macht in Art. 159 deutlich, dass das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sowohl Schutz nach dem Straf- und Strafprozessgesetz als auch Schutz nach den Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten u. a. im UrhG Mzd und zivilrechtlichen Schutz genießen. Außerdem erfasst es mit den Bestimmungen über die Sanktionen wie Geldbuße und Maßnahmen wie Tätigkeits-, Dienst- und Berufsverbot für Ordnungswidrigkeiten (Art. 182 ff.) nur jene Rechtsverletzungen, die nicht unter das Strafgesetz fallen.[330]

Der Kreis der Schutzberechtigten wurde in Art. 160 definiert, der auch die Organisationen als Rechteinhaber einschließt. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei auch um Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, d.h. Verwertungsgesellschaften, handeln kann. Die Bestimmungen über den Schutz technischer Maßnahmen (Art. 163 f.) und der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen (Art. 165) sowie die Regelung der einstweiligen Maßnahmen (Art. 175) und der Maßnahmen für die Beweissicherung (Art. 176) wurden im UrhG Mzd im Vergleich zur vorherigen Regelung und ihren Änderungen präzisiert. Eine Neuerung im UrhG Mzd (Art. 177) stellt, dem Vorbild von Art. 6 der Durchsetzungs-Richtlinie folgend, die Möglichkeit der vom Gericht im Rahmen des Zivilverfahrens anzuordnenden Vorlage jener Beweismittel dar, die sich bei der gegnerischen Partei befinden. Ebenso wurde im UrhG Mzd (Art. 178) die dürftige Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes von 1996 über das Auskunftsrecht an die Anforderungen des Art. 8 der Durchsetzungs-Richtlinie angepasst.

Die erste Novelle des UrhG Mzd vom April 2011 betraf die Frage der Erlaubniserteilung an Verwertungsgesellschaften und wird im Rahmen des Kapitels IV behandelt. Die zweite und gleichzeitig letzte Anderung des UrhG Mzd aus dem Jahr 2013 fokussierte sich gleichfalls auf den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung, aber in einer umfassenderen Weise. Ziel dieser Novelle war es, eine legislative Grundlage dafür zu legen, dass

328 Lagebericht Mzd, S. 7 (oben, Fn. 319); Begründung UrhG Mzd, S. 6 f. (oben, Fn. 327).

329 Lagebericht Mzd, S. 7; Begründung UrhG Mzd, S. 6 f.

330 Vgl. Begründung UrhG Mzd, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ein Modell für das effiziente Funktionieren der kollektiven Rechtewahrnehmung geschaffen wird.[331] Bei der praktischen Anwendung des UrhG RM waren nämlich gewisse Probleme, Widersprüchlichkeiten und Unvollständigkeiten festgestellt worden, die zu Ungereimtheiten führten.[332] Die weiteren Änderungen im Rahmen dieser Novelle betrafen eine Erweiterung der Schrankenregelung (neuer Art. 52 Abs. 3), eine Präzisierung des Begriffs des Tonträgers (Art. 109 Abs. 2), die Einführung des Begriffs des Sendeunternehmens (neuer Art. 115 Abs. 1) sowie die Einführung der Registrierung von Urhebern und Trägern der verwandten Schutzrechte beim Kultusministerium (neuer Art. 195-a).[333] Des Weiteren erfolgten einige Änderungen bei den Sanktionen und Maßnahmen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 182 ff.), die allerdings vorwiegend auf die Umsetzung der novellierten Vorschriften für die kollektiven Rechtewahrnehmung ausgerichtet waren. Im Rahmen dieser Reform wird auch die Verabschiedung zweier Umsetzungsvorschriften erwartet.[334] Die Einzelheiten der Neuregelung des Wahrnehmungsrechts aufgrund dieser Novelle werden detailliert in Kapitel IV erläutert.

---

331 Vorschlag - Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Предлог - Закон за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сродните права), Regierung RM (Влада на Република Македонија), Nr. 41- 6182/1, 10. September 2013, Skopje, http://www.sobranie.mk/ext/materialdetails.aspx?Id=84ac04f3-1cfb-4d68-a870-c40068f1a964 (Stand 26. März 2014), (Vorschlag UrhG Mzd 2013) II. Ziele, Prinzipien und grundlegende Lösungen, S. 3.

332 Vorschlag UrhG Mzd 2013, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 17.

333 Vgl. Vorschlag UrhG Mzd 2013, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 17.

334 Vorschlag UrhG Mzd 2013, II. Ziele, Prinzipien und grundlegende Lösungen (Предлог-Закон за изменување и дополнување на Законот за аворското право и сродните права, II. Цели, начела и основни решенија), S. 3. Es handelt sich zum einen um eine Reglung über die Form, den Inhalt und die technischen Eigenschaften des Systems für die elektronische Registrierung von gesendeten Urheberwerken und Schutzgegenständen der verwandten Schutzrechte. Zum anderen sollte eine Regelung über das Verfahren der Sammlung und Verarbeitung von Daten, die Anträge und den Inhalt und die Methode der Führung des Registers der Urheber und Träger verwandter Schutzrechte erlassen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.6.3 Die Grundzüge des Wahrnehmungsrechts in Mazedonien

Bereits in der Urfassung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 war die Wahrnehmung der Rechte einer seiner Regelungsgegenstände. In Kapitel VI, das diesem Thema gewidmet war und dessen Bestimmungen vom UrhG Slow beeinflusst waren,[335] erfolgte eine ausführliche Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 138 ff.). Der Gesetzgeber argumentierte damals, dass die Regelung des materiellen Rechts an der gleichen Stelle erfolgen sollte wie diejenige der Wahrnehmung der Rechte und er sich deshalb für die integrierende Regelung[336] der Rechtewahrnehmung entschieden habe.[337] Diese Regelungsmethode wurde auch im UrhG Mzd beibehalten. Die ursprünglichen Bestimmungen zur Rechtewahrnehmung aus dem Jahr 1996 waren bis zur Verabschiedung des UrhG Mzd von nahezu allen Novellen (1998, 2005 und 2007) betroffen gewesen.[338] Insbesondere hatte die Novelle aus dem Jahr 2005 eine umfassende Reform des Wahrnehmungsrechts mit sich gebracht; in Kapitel IV wird ausführlich darüber berichtet. Das Regelungsmodell für die Rechtewahrnehmung wurde im UrhG Mzd infolge von Problemen, Widersprüchlichkeiten und Unzulänglichkeiten in der Wahrnehmungspraxis, die während der Geltung des novellierten Urheberrechtsgesetzes von 1996 auftraten, modifiziert, und zwar auch auf der Grundlage von Berichten der EU-Organe und der internationalen Praxis.[339] Dieses neue Modell sollte zu einer gleichberechtigten Stellung aller bei der Rechtewahrnehmung auftretenden Subjekte und zu einer Erhöhung der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Verwertungsgesellschaften durch die Verhinderung des Missbrauchs von Monopolpositionen führen.[340]

Die Regelung dieses Bereichs wurde im Kapitel IV mit dem Titel »Kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten« des UrhG Mzd angesiedelt (Art. 129 ff.), obwohl auch andere Bestimmungen des UrhG Mzd (Art. 162, 181, 182 Abs. 1 Nr. 2 f. und Art. 183 ff.) die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung behandeln. Wie die Gesetze der meisten Nachbarstaaten nahm auch das UrhG Mzd eine Differenzierung

335 Pepelugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 19.
336 Dietz, 49 Journal of the Copyright Society of the USA, 897, 899 (2001).
337 Vgl. Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 35 f.
338 S. oben, 2.6. Mazedonien.
339 Grundregelung UrhG Mzd, S. 10 f. (oben, Fn. 322); vgl. Begründung UrhG Mzd, S. 4 (oben, Fn. 327).
340 Begründung UrhG Mzd, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung vor (Art. 129 Abs.1). Die individuelle Rechtewahrnehmung wird persönlich oder durch einen Vertreter ausgeübt und betrifft die gesonderte Wahrnehmung für jedes Urheberwerk bzw. für jeden Schutzgegenstand der verwandten Schutzrechte. Die kollektive Rechtewahrnehmung dagegen wird von den Organisationen für die kollektive Verwaltung von Rechten, also den Verwertungsgesellschaften, nur für veröffentlichte Werke und Schutzgegenstände ausgeübt (Art. 129 Abs. 3). Sie umfasst die Wahrnehmung für mehrere Werke oder Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte und für mehrere Rechteinhaber gemeinsam. Zudem wird betont, dass die kollektive Rechtewahrnehmung dann erfolgt, wenn eine individuelle Rechtewahrnehmung wegen der Natur der Schutzgegenstände und aufgrund der Bedingungen und der Art ihrer Nutzung nicht möglich ist (Art. 130 Abs. 1). Allerdings betonte das UrhG Mzd auch, dass ausschließliche Rechte, die individuell verwaltet werden, auch kollektiv wahrgenommen werden können (Art. 130 Abs. 2). Die Bestimmungen zur kollektiven Rechtewahrnehmung werden ausführlich in Kapitel IV behandelt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bei der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung neben dem UrhG Mzd auch das Kulturgesetz[341] eine bedeutende Rolle spielt.[342] Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Einrichtungen, mitunter auch Verwertungsgesellschaften, die Tätigkeiten im Kulturbereich ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, und für die Bestimmungen über die Aufsichtstätigkeit des Kultusministeriums der Republik Mazedonien (KM RM).[343]

341 S. oben, 2.6. Mazedonien.

342 Поленак-Аќимовска/Наумовски, Домашни извори на авторското право и на сродните права, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 117

343 Art. 19 ff. und 80 ff. des Kultusgesetzes.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.7 Albanien

Die Geschichte des Urheberrechtsschutzes in Albanien ist relativ jung. Vor der Gründung des unabhängigen albanischen Staates in den heutigen Grenzen im Jahr 1912[344] galten dort aufgrund der langjährigen osmanischen Besatzung[345] zumindest formell die bereits erwähnte Verlagsverordnung und die Urheberrechtsverordnung aus dem Jahr 1857, die später durch das Verfasserrechtsgesetz vom 8. Mai 1910 abgelöst wurden[346]. Analog zum Markenrecht, wo die Anwendung der osmanischen Regelung fortgeführt wurde, gehen einige Autoren[347] davon aus, dass die Anwendung des Verfasserrechtsgesetzes auch im neuen albanischen Staat bis zur Verabschiedung neuer einschlägiger Regelungen fortdauerte. Andere Autoren[348] vertreten diese These zwar ebenfalls, betonen aber, dass die Regelung angesichts des niedrigen Bildungsstandes der Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt keine praktische Bedeutung hatte. Vor diesem Hintergrund kann gesagt werden, dass selbst dann, wenn die betreffenden Regelungen nach der Gründung des selbstständigen albanischen Staates eine Rolle spielten, bestenfalls von ihrer theoretischen Geltung, aber nicht von ihrer praktischen Anwendung gesprochen werden kann.

2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht

Die legislativen Vorbilder, die auch das Urheberrecht beeinflussten, fand Albanien nach Ausrufung der Volksrepublik am 11. Januar 1946 bei seinen kommunistischen Schutzherren.[349] Zuerst übernahm das ehemalige Jugoslawien bis 1948 diese Rolle, danach bis 1960/61 die Sowjetunion und zu-

344 Albanien erklärte seine Unabhängigkeit am 28. November in Vlora. Roth (Hrsg.), 2009, 102.
345 Eine vergleichbare Situation finden wir bspw. auch in Bulgarien, Kosovo oder Mazedonien. S. unten, 2.8 Bulgarien; S. oben, 2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat.
346 Hirsch, 1957, 33; Nal, 2000, 7 f.
347 Katzarov, 1960, 225 f.; Dagegen bei Küpper (2005, 617 u. 619), der von einer »völligen Aufhebung des alten Rechts« spricht.
348 Stoppel, Das Urheberrecht in Albanien, GRUR Int. 1985, 654 (654).
349 Küpper, 2005, 616 u. 619; Roth (Hrsg.), 2009, 104.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

letzt bis 1978 China. Danach begann für Albanien eine Phase der politischen und wirtschaftlichen Autarkie und der totalen Isolation.[350] Diese Isolierung macht es nahezu unmöglich, Informationen aus der sozialistischen Zeit Albaniens zu erhalten[351]; selbst heute noch erweist sich die Suche nach den Quellen des albanischen Urheberrechts und nach Erläuterungen dazu als schwieriges Unterfangen. Zudem ist anzumerken, dass Albanien zur Zeit des Sozialismus kein Mitglied der einschlägigen internationalen Abkommen war.[352] Dies wirkte sich zusätzlich negativ auf den Inhalt der ohnehin dürftigen Regelung zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten aus.

Die erste Verfassung der Volksrepublik Albanien aus dem Jahr 1946 erwähnte ausdrücklich den gesetzlichen Schutz des Urheberrechts (Art. 30 Abs. 3), woraufhin bereits im Jahr 1947 das erste Urheberrechtsgesetz[353] verabschiedet wurde.[354] Sein Inhalt stellte eine wörtliche Übernahme des jugoslawischen Urheberschutzgesetzes aus dem Jahr 1946 dar.[355] Den Hintergrund für diese Vorgehensweise bildeten die damalige Anlehnung des albanischen Staates an Jugoslawien und die ungenügenden eigenen Erfahrungen mit diesem Rechtsgebiet[356]. Wie dargestellt,[357] handelte es sich dabei um eine restriktive Regelung mit vielen Schranken, die von den RBÜ-Standards weit entfernt war.

Das albanische Gesetz wurde in den Jahren 1951 und 1952 geringfügig geändert. Allerdings wurde es, ähnlich wie in Bulgarien, das nachstehend behandelt wird[358], durch eine Vielzahl von Reglementierungen, dem sog. Urheberverwaltungsrecht, ergänzt, wobei insbesondere auf die Vergütungsordnungen für Kunstschaffende hinzuweisen ist.[359]

---

350 Küpper, 2005, 616 u. 619; Roth (Hrsg.), 2009, 104.
351 Ficsor, 118 RIDA 33, 55, Fn. 3 (1983).
352 Vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 10; Ficsor, 118 RIDA 33, 57 (1983); Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (661).
353 Gesetz Nr. 538 vom 24. September 1947 »Über den Schutz des Urheberrechts«, ABl. (Gazeta Zyrtare) Volksrepublik Albaniens (VA) Nr. 93/1947; Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (654, Fn. 11).
354 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (654 ff.)
355 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (654 ff.).
356 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (655).
357 S. oben, 2.1.1 Das erste jugoslawische Urheberschutzgesetz.
358 S. unten, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts.
359 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (655).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die staatlich gesteuerte Entwicklung im Kulturbereich wurde von einer Reform des Urheberrechts begleitet, in deren Folge im Jahr 1960 ein neues Urheberrechtsgesetz mit 55 Artikeln verabschiedet wurde.[360] Die SFRJ, deren Regelung dem albanischen Gesetz als Modell diente, orientierte sich zu diesem Zeitpunkt bereits an den alten kontinentaleuropäischen Wurzeln des Urheberschutzes aus der vorsozialistischen Zeit. Albanien wandte sich dagegen neuen legislativen Vorbildern zu, die es in der Sowjetunion, Rumänien und Bulgarien fand[361]. Im Rahmen der albanischen Kulturrevolution und der damit verbundenen allgemeinen legislativen Reform[362] wurde im Jahr 1968[363] erneut ein neues Urheberrechtsgesetz mit 19 Artikeln verabschiedet, das inhaltlich überwiegend dem allgemeinen Teil des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1960 entsprach.[364]

Nach der Verabschiedung des ersten sozialistischen Zivilgesetzbuchs Albaniens (ZGB VA) im Jahr 1981[365] wurden die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz in dieses Zivilgesetzbuch (Art. 315-328 ZGB VA)[366] übernommen.[367] Sie blieben geltendes Recht bis zur Verabschiedung des ersten postsozialistischen Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1992[368].

Eine der prägnantesten Bestimmungen zum Urheberrecht im ZGB VA war sicherlich die Generalklausel zu den Urheberwerken. Sie werden als

---

360 Gesetz Nr. 3077 über das Urheberrecht (Dekret mbi të drejtën e auktorit) vom 22. März 1960, ABl. VA Nr. 6/1960; Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (655, Fn. 21); vgl. Schwanke, Das Erbrecht in der Volksrepublik Albanien, Osteuropa-Recht 1964, 106 (108, Fn. 7).

361 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (655).

362 Ausführlicher hierzu bei Schwanke, Die neuere Rechtsentwicklung in Albanien, Osteuropa-Recht 1977, 113 ff.

363 Gesetz Nr. 4389 vom 7. Mai 1968 über das Urheberrecht, ABl. VA Nr. 6/1968; Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 33).

364 Vgl. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656).

365 Gesetz Nr. 6340 vom 26. Juni 1981, ABl. VA Nr. 3/1981. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 35).

366 Die Übersetzung ins Deutsche der betreffenden Bestimmungen des ZGB VA bei Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (662 f.).

367 Vgl. Küpper, 2005, 620; Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1968 wurde außer Kraft gesetzt. Stoppel, Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung in der Volksrepublik Albanien, Recht in Ost und West (1983), 220, 221.

368 Art. 53 (Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich) des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, ABl. (Fletorja Zyrtare) Republik Albaniens (RA) Nr. 3/1992, der die betreffenden Artikel des ZGB VA außer Kraft setzt; vgl. Stoppel, Albanien-Neues Urheberrechtsgesetz, GRUR Int. 1993, 94 (94).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Werke charakterisiert die »dem Aufbau des Sozialismus und der kommunistischen Erziehung der Massen dienen« (Art. 315 Abs. 1). Das Schöpferprinzip wurde zwar anerkannt (Art. 316 Abs. 1 S. 1), aber nicht ausdrücklich auf natürliche Personen bezogen, so dass auch die Urheberschaft von juristischen Personen wie Filmstudios und Rundfunkanstalten erfasst war (Art. 318 Abs. 1 und Art. 319). Das ZGB VA räumte den Urhebern gewisse Urheberpersönlichkeitsrechte wie das Recht auf Urhebernennung (Art. 323), auf Zustimmung zur Veröffentlichung, (Art. 320 Abs. 1 und Art. 323 Abs. 1) sowie auf Schutz der Werkintegrität (Art. 323 Abs. 1 i. V. m. Art. 325 Abs. 2) ebenso ein wie Verwertungsrechte (Art. 323).

Es enthielt allerdings keine Bestimmungen über den Rechtsverkehr, da eine Übertragung des Urheberrechts bzw. der Verwertungsrechte generell ausgeschlossen war[369]. Die Urheber konnten ihren Vertragspartnern und den Vertretern des verstaatlichten bzw. vergesellschaftlichten Nutzersektors nur im Rahmen von Musterverträgen, die der Ministerrat herausgab, eine Nutzungszustimmung erteilen.[370] Das ZGB VA enthielt auch eine Schrankenregelung (Art. 326 f.), die deutlich den Vorrang der Allgemeininteressen vor den Individualinteressen reflektierte[371]. Eine Regelung der verwandten Schutzrechte oder der Rechtewahrnehmung war nicht vorhanden.

Auch das erwähnte Urheberrechtsverwaltungsrecht entwickelte sich im Laufe der Zeit weiter. Insbesondere wurden die Vergütungsordnungen von den Reformen des Urheberrechts erfasst und in den Jahren 1960,[372] 1968[373]

369 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (658 u. 661).
370 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (660 f.).
371 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (659).
372 Beschluss Nr. 155 des Ministerrates vom 22. März 1960, ABl. VA Nr. 6/1960 (betreffend der schaffenden Künstler) und Beschluss Nr. 67 des Ministerrates vom 21. Januar 1960, ABl. VA Nr. 6/1960 (betreffend der ausübenden Künstler). Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 27).
373 Beschluss Nr. 73 des Ministerrates vom 29. Mai 1968 über die Vergütung von Urhebern literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke und von ausübenden Künstlern, ABl. VA Nr. 6/1968. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656, Fn. 34).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und 1977[374] neu verabschiedet.[375] Die gesetzliche Grundlage für die Verabschiedung dieser Vergütungsordnungen, die Aufzählungen von zu entlohnenden künstlerischen Leistungen und Werken sowie Rahmentarife enthielten,[376] war gleichfalls im ZGB VA geregelt.[377] Sie führten zu einer drastischen Kürzung der Vergütungssätze, zu einer Reduzierung der Vergütungen auf eine einmalige Zahlung durch die Abschaffung der Honorare für Neuauflagen und zu ihrer Einschränkung auf vorwiegend unentgeltliche Vergünstigungen.[378] Letztere umfassten kürzere Arbeitszeiten, die Zurverfügungstellung des Arbeitsmaterials wie Schreibmaschinen, Instrumente, Farben oder den Zusatzurlaub bzw. ideelle Anreize wie Orden, Titel oder Ehrungen.[379] Hinzu kam, dass in dieser Zeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Albanien nicht nur im Produktions- oder Dienstleistungsbereich, sondern auch im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit untersagt war, so dass diese nur im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden konnte.[380] Sogar die Kunstschaffenden, die den Status eines »freischaffenden Künstlers« erwarben, bekamen von dem Verband der Schriftsteller und Künstler ein monatliches Gehalt, obwohl sie in keinem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zu ihm standen.[381]

2.7.2 Die erste postsozialistische Regelung des Urheberrechts

Das erste albanische Gesetz über das Urheberrecht[382] nach dem politischen Umbruch wurde im Jahr 1992 verabschiedet.[383] Außerdem wurde Albanien am 6. März 1994 zum ersten Mal in seiner Geschichte Mitgliedsstaat eines

374 Beschluss Nr. 180 des Ministerrates vom 9. Juni 1977 über die Vergütung von Urhebern literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher und publizistischer Werke und von verschiedenen ausübenden Künstlern, ABl. VA Nr. 5/1977. Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (657, Fn. 41).
375 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656 ff.).
376 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (657).
377 »Die Höhe der Vergütung des Urhebers und die Art seiner Bezahlung werden durch Verfügungen des Ministerrats geregelt«, Art. 328 S. 1 ZGB VA.
378 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (656).
379 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (656 u. 659 f.).
380 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (659).
381 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (659).
382 S. oben, Fn. 368.
383 Vgl. Stoppel, GRUR Int. 1993, 94 (94).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

internationalen Abkommens im Bereich des Urheberrechts, nämlich der RBÜ.[384] Es handelte sich bei dem Gesetz um eine dualistisch geprägte Regelung bescheidenen Umfangs mit nur 54 Artikeln, die die grundlegenden Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte behandelte. Sie wurde in den Jahren 1995,[385] 2000[386] und 2001[387] novelliert; 2000 sogar zweimal.

Zum ersten Mal seit dem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1960 wurde ein Werkkatalog aufgenommen. Neben der klassischen Aufzählung der geschützten Werke sah das Gesetz von 1992 auch den Schutz der Computerprogramme (Art. 1 Abs. 1 lit. a) vor sowie, in Anlehnung an die Computer-Richtlinie, einige spezielle Bestimmungen für Computerprogramme (Art. 13 f.).[388] Den Urheber wurde der Schutz ihrer Urheberpersönlichkeits- (Art. 4) und Urheberverwertungsrechte (Art. 5) gewährt, allerdings enthielt die Regelung keine Klammerbestimmung über die Einheitlichkeit des Urheberrechts. Die Schrankenregelung (Art. 6 ff.) war umfassend und enthielt nur die Fälle der freien unentgeltlichen Werknutzung, aber keine gesetzlichen Lizenzen. Die Schutzfrist (Art. 17) betrug die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre *p.m.a.* Diese Schutzfrist galt allerdings nur für die Verwertungsrechte, während eine ewige Schutzdauer der Persönlichkeitsrechte vorgesehen war, was auf die dualistische Prägung dieser Regelung hinweist. Für Werke der angewandten Kunst waren ausdrücklich kürzere Schutzfristen, nämlich 25 Jahre ab der Herstellung, vorgesehen (Art. 20).[389]

---

384 http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15 (Stand 25. März 2014).

385 Gesetz Nr. 7923 über einige Änderungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, vom 19. April 1995, ABl. RA Nr. 11/1995.

386 Gesetz Nr. 8594 über einige Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht (Ligj Nr. 8594 Për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 7564, datë 19.05.1992 Për të Drejtën e Autorit), vom 6. April 2000, ABl. RA Nr. 9/2000 und Gesetz Nr. 8630 über Änderung des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, geändert durch Gesetz Nr. 7923 vom 14. April 1995 und durch Gesetz Nr. 8594 vom 6. April 2000 (Ligj Nr. 8630 Për një ndryshim në ligjin nr. 7564, datë 19.05.1992 Për të Drejtën e Autorit«, ndryshura me ligjin Nr. 7923, datë 19.04.1995 dhe ligjin Nr. 8594, datë 06.04.2000), vom 3. Juli 2000, ABl. RA Nr. 21/2000.

387 Gesetz Nr. 8826 über einige Ergänzungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht (Ligj Nr. 8826 datë 05.11.2001 për disa shtesa në ligjin Nr. 7564, datë 19.05.1992 Për të Drejtën e Autorit), vom 5. November 2001.

388 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 20; Ders., 26 IIC 870 (1995).

389 Ders., UFITA 129 (1995), 5, 29; Stoppel, GRUR Int. 1993, 94, 94.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die erste postsozialistische Urheberrechtsregelung in Albanien enthielt nur einen allgemeinen und keinen besonderen Teil des Urhebervertragsrechts.[390] Trotzdem stellte dies im Vergleich zu der sozialistischen Zeit einen großen Entwicklungsschritt in der Regelung des Rechtsverkehrs dar. Zudem wurde zum ersten Mal der Schutz der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler (Art. 34), der Tonträgerhersteller (Art. 35 f.) und der Sendeunternehmen (37) anerkannt. Ebenso wurden auch die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung und der Status der Verwertungsgesellschaften erstmalig gesetzlich geregelt (Art. 41 ff.); dies wird im Detail im Rahmen des Kapitels IV behandelt. Der Rechtsdurchsetzung war in der Urfassung des Urheberrechtsgesetzes des Jahres 1992 nur Art. 50 gewidmet, dessen vage Regelung auf einen zivil- und strafrechtlichen Schutz der Rechte hinwies.

Das Urheberrechtsgesetz wurde einigen Änderungen und Ergänzungen unterzogen, welche die Defizite der ersten Fassung allerdings nicht ausreichend beheben konnten. Die Novelle des Jahres 1995 betraf die Bestimmungen über die Schutzdauer und die kollektive Rechtewahrnehmung. Die erste Novelle des Jahres 2000 befasste sich vorwiegend mit der Regelung der Rechtsdurchsetzung und mit dem Geltungsbereich des Gesetzes. Die zweite Novelle aus dem gleichen Jahr führte die gesetzliche Monopolposition der Verwertungsgesellschaften nach Kunstsparten ein. Die letzte Novelle im Jahr 2001 betraf erneut die Rechtsdurchsetzung und führte den Tatbestand des Verwaltungsvergehens ein.

2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 und seine nachfolgenden Novellen waren ein großer Schritt in der Entwicklung des Urheberschutzes in Albanien, insbesondere im Vergleich zur sozialistischen Zeit. Ungeachtet dessen handelte sich dabei um eine Regelung, die zwar nahezu alle Fragen des Urheberrechts behandelte, aber in einer eher skizzenhaften Art und Weise. Infolgedessen konnte sie den Anforderungen, die aufgrund der Entwicklung des Privatsektors in der Kulturindustrie, der Tätigkeit von jungen Verwertungsgesellschaften und der Eröffnung von Verhandlungen mit der

390 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 36.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

EU für die Unterzeichnung des SAA an sie gestellt wurden, nicht nachkommen.

Als Konsequenz davon wurde am 28. April 2005 das Gesetz Nr. 9380 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte verabschiedet[391] (UrhG Alb), das noch heute gilt. Diese Regelung wurde zunächst im Jahr 2008 durch das Gesetz Nr. 9934[392] geringfügig (Art. 106 Abs. 3) ergänzt. Etwas umfassendere Änderungen brachte im Jahr 2013 das Gesetz Nr. 78.[393]

Der Gegenstand des UrhG Alb (Art. 2) ist sehr weit gefasst und erinnert mehr an ein Kulturgesetz. Es regelt nämlich die Rechte und die Pflichten der Subjekte, die an einer kreativen, produktiven, wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit der Beurteilung, Verwertung, Nutzung oder Veräußerung der Werke der Literatur, Kunst oder Wissenschaft teilhaben. Eine der Besonderheiten des UrhG Alb ist die Liste mit Definitionen wichtiger Gesetzesbegriffe (Art. 4).[394] Sie enthält u. a. eine Generalklausel mit der Definition des Urheberwerks und definiert einzelne Werkkategorien wie Werk der angewandten Kunst, Musikwerk, audiovisuelles Werk und kinematografisches Werk sowie den Begriff der Originalität des Werkes und gewisse Verwertungsarten wie Übersetzung, Vervielfältigung, Vermieten und Verleihen und Satelliten- und Kabelsendung. Allerdings wird das Urheberwerk als Gegenstand des Urheberrechts in Art. 7 erneut und zum Teil abweichend definiert.

Das UrhG Alb enthält gesonderte Regelungen für Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwertungsrechte (Art. 10 ff.) und keine Klammerbestimmung über die Einheitlichkeit des Urheberrechts. Die Regelung der Verwertungsrechte wird ambitioniert von einer Bestimmung eingeleitet

391 Ligj Nr. 9380 Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të, ABl. RA Nr. 42 vom 13. Juni 2005; vgl. Stoppel, Albanien, WiRO 2005, 286 (287).

392 Ligj Nr. 9934, datë 26.6.2008 për një ndryshim në ligjin nr. 9380, datë 28.4.2005 «Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të", ABl. RA Nr. 112 vom 21 Juli 2008; Art. 106 wird durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, der bestimmt, dass der Zeitraum aus Art. 21 Abs. 1 des UrhG Alb bezüglich der Schutzfrist für Urheberwerke, die die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre p. m. a., unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer rechtmäßigen Veröffentlichung, beträgt, nicht den Zeitraum von 1968 bis 1991 berücksichtigt; vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, 5.

393 Ligj Nr. 78 datë 14.2.2013 për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 9380, datë 28.4.2005 «Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të", të ndryshuar, ABl. RA Nr. 31 vom 12. März 2013.

394 S. vergleichbare Regelungsmethode oben, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo und 2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung sowie unten, 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Art. 12 Abs. 2), die das Recht des Urhebers auf Vergütung bei jeder Werknutzung festschreibt, unabhängig davon, ob diese Werknutzung von ihm genehmigt wurde oder nicht und sogar dann, wenn er auf das Recht auf Vergütung verzichtet hat. Angesichts der Geschichte des Urheberschutzes in Albanien enthält diese Bestimmung eine klare Aussage darüber, dass der Urheber nicht, wie in der sozialistischen Zeit, für die Nutzung seiner Werke entschädigungslos bleiben soll.

Hinsichtlich des ausschließlichen Rechts des Urhebers auf Werknutzung wird zwischen der Nutzung der Werke in körperlicher und nicht-körperlicher Form (Art. 13 Abs. 1) differenziert. Allerdings wurde versäumt, ausdrücklich zu bestimmen, welche Nutzungsarten in welche dieser beiden Kategorien fallen. Die Kategorie der sonstigen Rechte des Urhebers wurde nicht explizit genannt. Die Regelung des Folgerechts (Art. 18) und des Zugangsrechts zugunsten der Urheber von Werken der plastischen und grafischen Kunst (Art. 19) wurde dafür bei den Verwertungsrechten angesiedelt. Die Verwertungsrechte (Art. 13 Abs. 2) umfassen den klassischen Rechtekatalog, einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 13 Abs. 2 lit. h).

Die Schutzfrist der Urheberrechte wird einheitlich für die Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwertungsrechte auf die Lebenszeit und 70 Jahre *p. m. a.* bestimmt (Art. 21). Wie bereits erwähnt,[395] wird bei ihrer Berechnung der Zeitraum von 1968 bis 1991 nicht berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass diese Regelung die Konsequenz des Fehlens einer effektiven Wahrnehmung in dieser Zeitspanne[396] ist. Auf diese Weise wurde den Urhebern die Möglichkeit gegeben, diese »versäumte« Periode zumindest bei der Schutzdauer nachzuholen.

Die Schranken des Urheberrechts (Art. 26 ff.) schließen die Fälle der freien Nutzung ein, die zumeist von Pflichten zur Achtung des Rechts auf Namensnennung und zur Benennung der Quelle des Werkes begleitet sind; sie enthalten keine gesetzlichen Lizenzen. Daneben regelt das UrhG Alb auch besondere Schranken für Computerprogramme (Art. 82 f.) und Datenbanken (Art. 96).

Das Urhebervertragsrecht (Art. 30 ff.) wurde im Gegensatz zum vorherigen Gesetz um einen besonderen Teil mit den Urheberverträgen und einen

395 S. oben, Fn. 392.
396 Ausführlicher hierzu oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kontrollmechanismus für den Abschluss der Verträge erweitert. Der Verlagsvertrag (Art. 38 ff.) wurde ausführlich geregelt und die Pflicht zu seiner Hinterlegung/Registrierung (Art. 45 Abs. 1) beim Albanischen Amt für das Urheberrecht[397] (AUrhA) bestimmt. Diese Registrierungspflicht gilt auch für die Rechte, die an den Verleger übertragen werden. Der Vertrag und die Rechteübertragung erlangen erst mit der Registrierung und Zertifizierung beim AUrhA Gültigkeit (Art. 45 Abs. 1). Auch die Wirksamkeit der Verträge für Theateraufführungen und/oder musikalische Aufführungen, die gleichfalls detailliert geregelt wurden (Art. 47 ff.), ist an die Registrierung und Zertifizierung durch das AUrhA gebunden (Art. 47 Abs. 2). Diese Registrierung und Zertifizierung wurde bisher als nützliches Kontrollinstrument angesehen.[398] Allerdings wird nach Angaben des AUrhA[399] angestrebt, die Registrierungspflicht bei einer Reform des Urheberrechtsgesetzes in eine bloße Hinterlegungspflicht umzuwandeln. Ungeachtet dessen normiert Art. 51 Abs. 3 für die Übertragung der verwandten Schutzrechte, dass jeder Vertrag über eine ausschließliche Rechteübertragung beim AUrhA hinterlegt, registriert und zertifiziert werden soll. Diese Bestimmung wirft die Frage auf, ob davon auch die Urheberverträge betroffen sind.[400] Tatsächlich geht das AUrhA in der Praxis in dieser Weise vor.[401]

Das UrhG Alb regelt in Abschnitt II unter dem Titel »Verwandte Schutzrechte« drei Leistungsschutzrechte, nämlich das der ausübenden Künstler (Art. 52 ff.), der Tonträgerhersteller (Art. 59 ff.) und der Produzenten von Filmwerken und anderen audiovisuellen Werken (Art. 64 ff.).[402] Trotzdem

397 Zyra Shqiptare për të Drejtat e Autorit.

398 Vgl. Unesco, World Anti Piracy Observatory, Albania, 2009, S. 6.

399 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verfasser.

400 Nach dem Art. III Nr. 8 der Entscheidung Nr. 232 vom 19. April 2006 über die Gründung und die Tätigkeit des Albanischen Urheberamtes, ABl. RA 43/2006 (Vendim Nr. 232, datë 19.4.2006 për krijimin dhe funksionimin e Zyrës Shqiptare për të Drejtat e Autorit (ZSHDA)), (Gründungsentscheidung AUrhA), besteht eine Registrierungspflicht bezüglich der Verträge aus den Art. 45 Abs. 1 (Verlagsvertrag), 47 [Abs. 2] (Vertrag für Theater- und/oder musikalische Aufführungen) und 51 Abs. 3 (Verträge über verwandte Schutzrechte), aber auch hinsichtlich aller anderen Verträge, unabhängig von der Kategorie der Rechte, die übertragen werden, deren Gegenstand eine ausschließliche Rechtsübertragung sei.

401 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 19 (Buletini informativ i aktivitetit të zyrës shqiptare për të drejtat e autorit, 2007-2009), das ebenso über die Anzahl von 812 registrierten Verträgen im Zeitraum 2007-2009 informiert (S. 39). http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2007-2009.pdf (Stand 8. Juni 2014).

402 Vgl. Unesco, 2009, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sieht es in Abschnitt III »Rechtshandlungen bezüglich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte« auch den *sui generis* Schutz zwar nicht der Datenbankhersteller, sondern der Urheber einer Datenbank (Art. 97 f.) vor, sowie eine Regelung der Rechte von Sendeunternehmen (Art. 99 ff.).

Dieser Abschnitt III enthält auch besondere Kapitel über Film- und andere audiovisuelle Werke (Art. 67 ff.), Computerprogramme (Art. 75 ff.), Werke der schönen Künste, der Architektur und der Fotografie (Art. 85 ff.) sowie ein Kapitel über Datenbanken (Art. 95 f.). Letzteres sollte im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz des Datenbankurhebers (Art. 97 f.) gesehen werden. Das Kapitel über die Werke der schönen Künste, der Architektur und der Fotografie enthält auch Bestimmungen über Persönlichkeitsrechte (Art. 90 ff.) wie z. B. das Recht am eigenen Bild und das Recht am geschriebenen Wort.

Abschnitt IV des UrhG Alb trägt den Titel »Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten«, umfasst allerdings auch ein kurzes Kapitel über das AUrhA (Art. 117). Dieses wird als juristische Person des öffentlichen Rechts und als zentrale Institution für die Ausübung von Aktivitäten zur Unterstützung und Umsetzung der albanischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf dem Territorium der Republik Albanien definiert (Art. 117 Abs. 1). Das AUrhA ist dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport untergeordnet. Durch die Gründungsentscheidung AUrhA[403] aus dem Jahr 2006, die u. a. seinen Status, seine Tätigkeit und seine interne Organisation näher bestimmte, wurde das AUrhA auch faktisch ins Leben gerufen.[404] Es erhielt das Mandat zur Kontrolle der Nutzung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte sowie zur Kontrolle der Rechtsgrundlagen dieser Nutzung; außerdem erhielt es die Möglichkeit Geldbußen zu verhängen.[405] Zudem wurde dem AUrhA u. a. auch die Funktion einer Registerstelle für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Urheberverträge und Verwertungsgesellschaften anvertraut.[406]

---

403 S. oben, Fn. 400.

404 Anwar (Hrsg.), 2008, S. 5.

405 Art. I Nr. 3 u. Art. II Nr. 5 der Gründungsentscheidung AUrhA.

406 Art. III Nr. 6 ff. u. Art. VI Nr. 36 der Gründungsentscheidung AUrhA; vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Council of Europe/ERICarts, Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition, 2011, http://www.culturalpolicies.net/web/albania.php?aid=517 (Stand 24. März 2014); vgl. Unesco, 2009, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine Registrierungspflicht für Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte besteht allerdings im UrhG Alb, im Gegensatz zu derjenigen für Urheberverträge, nicht. Infolgedessen hat die Registrierung von Urheber- und Leistungsschutzrechten auch keinen konstitutiven Charakter für den Rechtserwerb, sondern dient nur Beweiszwecken gegenüber Dritten und für die Gerichte[407]. Nach der erfolgten Registrierung der Rechte oder der Rechteübertragung wird vom AUrhA ein Zertifikat erteilt.[408] Allerdings kann ein Antrag auf Registrierung der Rechte bzw. der Rechteübertragung vom AUrhA im Rahmen seiner Überprüfung auch abgelehnt werden.[409] Abschließend ist noch die Kompetenz des AUrhA zu erwähnen, zum Zweck der Marktkontrolle seinen Stempel auf den vervielfältigten Werksexemplaren anzubringen.[410]

Die mit »Bestimmungen über den Schadensersatz« überschriebenen Regelungen im UrhG Alb (Abschnitt IV, Kapitel III, Art. 118 ff.), betreffen die Instrumente der Rechtsdurchsetzung. Tatsächlich enthält das UrhG Alb eine relativ detaillierte Regelung des Anspruchs eines jeden Rechteinhabers auf Vernichtung und Neutralisierung der Exemplare der geschützten Werks, das unter Verstoß gegen das UrhG Alb vervielfältigt wurde, sowie der dafür benutzten Geräte oder Mittel (Art. 120 ff.). Der Schadensersatzanspruch wird in diesem Zusammenhang dagegen nur erwähnt (Art. 120 Abs. 1 u. Art. 121 Abs. 4). Über den Anspruch auf Vernichtung und Neutralisierung entscheidet das zuständige Gericht, nachdem der vom AUrhA berufene Experte sein Gutachten abgegeben hat (Art. 120 Abs. 2). Darüber hinaus enthält das UrhG Alb auch Bestimmungen über die Sequestration des Werkes und seiner Kopien (Art. 122), über deren Konfiszierung sowie über diejenige der betreffenden Geräte und ihre Übergabe an das AUrhA zur weiteren Verwaltung (Art. 123).

Das UrhG Alb umfasst auch Bestimmungen über Verwaltungsvergehen (Art. 130 ff.). Diese werden mit Geldbußen geahndet,[411] welche von den Inspektoren des AUrhA auferlegt und von den Steuerbehörden vollstreckt werden (Art. 131).[412]

---

407 Art. VII Nr. 46 u. Nr. 50 der Gründungsentscheidung AUrhA; vgl. Anwar (Hrsg.), 2008, S. 5.
408 Art. VII Nr. 45 ff. und 49 ff. der Gründungsentscheidung AUrhA.
409 Art. VI Nr. 42 f. der Gründungsentscheidung AUrhA.
410 Art. III Nr. 17 u. Art. VII Nr. 51 der Gründungsentscheidung AUrhA.
411 Vgl. Unesco, 2009, S. 7.
412 Art. II Nr. 5 u. Art. VIII Nr. 52 der Gründungsentscheidung AUrhA.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Durch die Novelle des UrhG Alb im Jahr 2013 wurde der Begriff der »Inspektion« neu in die Liste der Definitionen des Art. 4 (neue Nr. 44) eingeführt. Ebenso wurden die Bestimmungen der Art. 130 ff. über die Verwaltungsvergehen einer Änderung unterzogen; Art. 133, der die Erhebung von Geldbußen betraf, wurde gestrichen. Es kam dadurch zu einer Übertragung der Kompetenzen der Inspektoren des AUrhA (Änderung des Art. 131) auf eine neue Inspektionsbehörde im Bereich des Urheberrechts, die durch einen Beschluss des Ministerrates bestimmt werden sollte.[413] Allerdings sollte die bestehende Behörde die Inspektionen weiter durchführen und ihre Tätigkeit bis zur Errichtung der neuen Behörde ausüben (Art. 7 der Novelle/Übergangsbestimmungen). Die Novelle betraf auch die Frage der Rechtsstellung der Verwertungsgesellschaften; darüber wird in Kapitel IV berichtet.

Insgesamt gesehen leidet das UrhG Alb an einigen Unzulänglichkeiten, die sowohl regelungstechnischer als auch inhaltlicher Natur sind. Erstere betreffen vor allem die Systematik des Gesetzes; letztere insbesondere die mangelnde Harmonisierung mit dem *acquis communautaire*, und zwar u. a. mit der Informations-, Durchsetzungs- und Folgerechts-Richtlinie. Zudem wurden auf internationaler Ebene die ungenügende Durchsetzung der Rechte von staatlichen Organen, insbesondere des AUrhA und der Zollbehörden, sowie die hohe Piraterierate beklagt.[414]

413 Nämlich durch das Gesetz über Inspektionen in der Republik Albanien (Gesetz Nr. 10433 vom 16. Juni 2011, ABl. RA Nr. 90 vom 5. Juli 2011) wurde die Aufsichtskompetenz auf dem Markt der urheberrechtlich geschützten Produkte vom AUrhA zu den ad hoc Inspektoren in Rahmen des Ministeriums für Kultur und Tourismus übertragen, in der Hoffnung eine Effizienzsteigerung zu erzielen. Noch im Jahr 2013 war dieser Kompetenzübergang in der Praxis nicht vollendet. Vgl. Albania, IIPA 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301, http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301ALBANIA.PDF (Stand 24. März 2014). Die Gesetzesnovelle des UrhG Alb im Jahr 2013 sollte wahrscheinlich diesen Prozess unterstützen.

414 Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301 f., http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301ALBANIA.PDF (Stand 24. März 2014); vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition, 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Durchsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Organen sind auf die Personalpolitik und auf Fragen der Fachkompetenz und der mangelnden Erfahrung zurückzuführen.[415] Es überrascht demzufolge nicht, dass der Erlass eines neuen Urheberrechtsgesetzes ansteht.[416] Diese Reform begann bereits im Jahr 2008 und stellte das Ergebnis einer Überprüfung des geltenden UrhG Alb dar.[417] Sie sollte das Urheberrecht in Einklang mit den EU-Richtlinien, insbesondere mit der Durchsetzungs-Richtlinie, bringen und die »Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015«[418] der albanischen Regierung implementieren.[419] Zudem sollte die neue Regelung zu einer Restrukturierung und Stärkung der Kompetenzen des AUrhA führen.[420] Diese Gesetzesreform steht allerdings immer noch aus.[421] Die Erwartung, dass das neue Urheberrechtsgesetz im Laufe des Jahres 2012 oder dann Anfang 2013 verabschiedet wird, hat sich nicht erfüllt.[422]

---

415 Albania, IIPA 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 297 f. u. Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301 f.; vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition, 2011.

416 Vgl. Peto/Spiro, Albania, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 15, 23.

417 Unesco, 2009, S. 3.

418 Keshilli i ministrave, Strategjia për zbatimin e të drejtave të pronësisë intelektuale 2010-2015. Genehmigt durch die Entscheidung des Ministerrates Nr. 760, vom 01. September 2010. http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/Strategjia-Kombëtare-e-Zbatimit-të-të-Drejtave-të-Pronësisë-Intelektuale.pdf (Stand 8. Juni 2014).

419 Albania, IIPA 2011 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, http://www.iipa.com/rbc/2011SPEC301ALBANIA. pdf_(Stand 26. März 2014), S. 286; Unesco, 2009, S. 3.

420 Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301

421 Albania, IIPA 2014 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 203, http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 19. März 2014).

422 Albania, IIPA 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 297 u. Albania, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 301.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.7.4 Die Gestaltung der Rechtewahrnehmung in Albanien

In der sozialistischen Ära Albaniens stellte sich die Frage der Entwicklung eines Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht, weil der Rechtsverkehr mit Urheberrechten auf der Basis der Gewinnerzielung seitens der Rechteinhaber ebenso wie eine unabhängige schöpferische Tätigkeit für die längste Zeit ausgeschlossen war.[423] Erst mit der Verabschiedung des ersten postsozialistischen Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1992 bekam dieser Bereich einen Rechtsrahmen und sein Aufbau konnte beginnen.

Hinsichtlich der potenziellen Existenz von Verwertungsgesellschaften in der sozialistischen Zeit kann unter diesen Umständen nur auf den Verband der Schriftsteller und Künstler Albaniens hingewiesen werden.[424] Dieser wurde im Jahr 1945 gegründet und seine Mitglieder waren neben Schriftstellern auch Maler, Bildhauer, Komponisten, Schauspieler, Regisseure, Musiker und Sänger.[425] Der Verband übte jedoch keine klassischen Wahrnehmungstätigkeiten wie Inkasso oder Verteilung aus und konnte sie aufgrund der damaligen Regelung des Urheberrechts auch nicht ausüben.[426] Allerdings erfüllte er andere Aufgaben, die sich an die Wahrnehmungstätigkeit anlehnen oder traditionell einer Verwertungsgesellschaft anvertraut werden oder anvertraut werden können. Diese umfassten beispielsweise die Unterstützung beim Abschluss und bei der Abwicklung von Verträgen mit den Nutzern, die Betreuung der Mitglieder, die Popularisierung ihrer Werke und deren Bewahrung nach dem Tod der Künstler.[427]

In dieser Phase war auch das freie Aushandeln von Tarifen nicht möglich. Die in den Vergütungsordnungen festgelegten Rahmensätze bildeten die Grundlage für die Berechnung der konkreten Vergütungen, die in jedem Einzelfall von besonderen Kommissionen bestimmt wurden.[428] Die betreffenden Kommissionen waren dem albanischen Ministerium für Bildung und Kultur untergeordnet, allerdings auch dem erwähnten Verband der Schriftsteller und Künstler angegliedert.[429]

Das erste albanische postsozialistische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 widmete der kollektiven Rechtewahrnehmung ein besonderes Kapitel

423 S. oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.
424 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (660 f.).
425 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (660).
426 S. oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.
427 Stoppel, GRUR Int. 1985, 654 (660 f.).
428 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (660).
429 Ders., GRUR Int. 1985, 654 (660).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

VIII (Art. 41 ff.). Das Kapitel I des geltenden UrhG Alb (Art. 106 ff.) behandelt diesen Bereich nunmehr in Abschnitt IV. Dieser wird von der Festlegung der grundsätzlichen Möglichkeit einer individuellen und kollektiven Rechtewahrnehmung eingeleitet (Art. 106 Abs. 1 f.), widmet sich aber im Weiteren ausschließlich der kollektiven Rechtewahrnehmung. Außerdem behandeln einige andere Vorschriften Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung, insbesondere die Art. 68 Abs. 5, 102 Abs. 2 f., 103 Abs. 2 f. und 130 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 und Abs. 6. Allerdings wurde der Bereich der Rechtewahrnehmung nicht ausdrücklich als einer der Regelungsgegenstände des UrhG Alb angeführt, was auf die äußerst generelle Bestimmung[430] seiner Gegenstände zurückzuführen ist.

2.8 Bulgarien

Vor der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wende in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts und der Verabschiedung eines modernen Urheberrechtsgesetzes war Bulgarien einer der orthodoxen sozialistischen Staaten.[431] Dies wirkte sich auch auf das Urheberrecht aus. Die Geschichte seiner gesetzlichen Regelung fing in Bulgarien allerdings bereits im 19. Jahrhundert an.

2.8.1 Das Urheberrecht der Monarchie

Nach Beendigung der osmanischen Herrschaft über Bulgarien durch Russland im Jahr 1878[432] begann die Entwicklung des bulgarischen Urheberrechts. Wie im Fall von Kosovo, Mazedonien[433] und Albanien[434] gab es auch in Bulgarien bereits vorher, zumindest formell, eine Urheberschutzregelung, die aus der osmanischen Verlagsverordnung und der Urheberrechtsverordnung aus dem Jahr 1857 bestand.

---

430 S. oben, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.
431 Dietz, 1995, 29.
432 Der Frieden von San Stefano vom 3. März 1878 beendete den Russisch-Türkischen Krieg und stellte zusammen mit dem Berliner Vertrag die Grundlagen für die Unabhängigkeit des bulgarischen Staates auf.
433 S. oben, 2.1 Der ehemalige jugoslawische Staat.
434 S. oben, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die ersten urheberrechtlichen Bestimmungen waren im bulgarischen Strafgesetz aus dem Jahr 1896 (Art. 373) angesiedelt und betrafen die strafrechtliche Haftung für Fälschungen und Plagiate.[435] Das bulgarische Handelsgesetz aus dem Jahr 1897 regelte den Verlagsvertrag (Art. 432 bis 450).[436]

Das erste bulgarische Urheberrechtsgesetz[437] wurde im Jahr 1921 verabschiedet und in den Jahren 1936 und 1939 geändert.[438] Als Vorbild diente ihm das russische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1911.[439] Das Gesetz regelte u. a. die Fragen der Urheberschaft, der Dauer der Urheberrechte und der Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte der Urheber.[440][441] Die Regelungsmethode war von einem dualistischen Ansatz[442] geprägt. Dieser führte zur Regelung u. a. des Gegenstands, der Rechtssubjekte, der Dauer und des Inhalts des Urheberrechts im Urheberrechtsgesetz und die Aufnahme des besonderen Teils des Urhebervertragsrechts wegen dessen schuldrechtlichen Charakters im Gesetz über die Schuldverhältnisse.[443] Dieser Ansatz wurde auch in das nachfolgende bulgarische Urheberrechtsgesetz übernommen.

---

435 Аврамов/Таджер, Абворско право на Народна Република България, 1965, 19 f.; Avramov, Das Urheberrecht und das Urhebervertragsrecht der Volksrepublik Bulgarien, UFITA 50 A (1967), 98, 98; Wandtke, Republik Bulgarien in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 40; Каменова, Межународно и национално авторско право, 2004, 27; Лозев, Актуални проблеми на авторското право и сродните му права, 2007, 41.

436 Аврамов/Таджер, 1965, 20; vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 99; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 40; Каменова, 2004, 27 f.; Лозев, 2007, 41; Саракинов, Авторско право и сродните му права в Република България, 2007, 26.

437 Закон за авторското право, ABl. (Държавен вестник) Nr. 86 vom 20. Juli 1921.

438 ABl. Nr. 246 vom 30. Oktober 1936 und Nr. 73 vom 1. April 1939.

439 Каменова, 2004, S. 28; Лозев, 2007, 41 f.

440 Vgl. Лозев, 2007, S. 44 f.; Каменова, 2004, S. 28 f.; Аврамов/Таджер, 1965, 20 f.

441 Detailliert zur Struktur und zum Inhalt dieses Urheberrechtsgesetzes bei Лозев, 2007, 42 ff.

442 Аврамов/Таджер, 1965, 20. Dieser ist vom Dualismus im Urheberrecht zu unterscheiden.

443 Аврамов/Таджер, 1965, S. 21 f.; Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 112 f.; Каменова, 2004, S. 29; Markova, Letter from Bulgaria, Copyright, January (1985), 29, 31.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts

Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschten in Bulgarien veränderte sozialwirtschaftliche Verhältnisse. Die Monarchie wurde im Jahr 1946 von einer Volksrepublik abgelöst, wodurch Bulgarien dem Kreis der sozialistischen Staaten angehörte. Während im Zeitalter des Sozialismus das jugoslawische Urheberrecht die meiste Zeit den kontinentaleuropäischen Vorbildern folgte und Albanien eine Urheberrechtsregelung von nahezu ausschließlich nomineller Natur besaß, schlug Bulgarien einen Mittelweg ein. Die Urheberrechte wurden den Schöpfern gesetzlich zugesprochen, allerdings mit gewissen Einschränkungen zugunsten des Staates.

Ähnlich wie im damaligen Jugoslawien[444] wurde auch in Bulgarien die Auffassung vertreten, dass der Beitritt des Königreichs Bulgarien zur RBÜ im Jahr 1921[445] für die neue Volksdemokratie nicht zwangsläufig eine Kontinuität der Mitgliedschaft bedeutete.[446] Vergleichbar dem jugoslawischen Gesetz aus dem Jahr 1957 wirkte sich diese Einstellung auch auf den Inhalt des neuen bulgarischen, sozialistischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1951[447] aus, das nur 32 Artikel enthielt. Allerdings wurden bereits vor der Verabschiedung dieses Gesetzes Vorschriften zu den Urhebervergütungen[448] erlassen. Diese Entwicklung bildete nur den Anfang der regulativen

---

444 S. oben, 2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus.

445 Allerdings nach der Liste der Vertragsstaaten ist Bulgarien seit 5. Dezember 1921 ein Mitglied, http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15 (Stand 27. März 2014). Beitritt zur Pariser Fassung am 4. Dezember 1974; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 60.

446 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 100; Dagegen bei Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 9.

447 Закон за авторското право, ABl. Volksrepublik Bulgariens (VB) Nr. 92 vom 16. November 1951.

448 Anordnung Nr. 977, bzw. die Tarife zur Vergütung der schriftstellerischen Arbeit (Заповед относно тарифите за хоноруване на писателския труд), ABl. VB Nr. 238 vom 17. Oktober 1946; Anordnung Nr. 1105, bzw. Vergütungen für die wissenschaftliche Arbeit (Заповед относно хонорарите за научни трудове), ABl. VB Nr. 286 vom 12, Dezember 1946; Anordnung Nr. 451, bzw. zu zahlende Vergütungen an Urheber, Übersetzer, Herausgeber, Künstler und Korrektoren (Заповед относно заплащане хонорари на авторите, преводачите, редакторите, художниците и коректорите), ABl. VB Nr. 97 vom 29. April 1947 und Anordnung Nr. 92, bzw. Tarife von zu zahlenden Vergütungen an Urheber, Übersetzer, Herausgeber, Korrektoren und Künstler (Заповед относно Тарифата за заплащане хонорарите на авторите, преводачите, редакторите,

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tätigkeit des sozialistischen Staates im Tarifbereich, die sich im Laufe der Jahre auf alle Bereiche der schöpferischen Tätigkeit erstreckte[449]. Die vertragliche Aushandlung der Vergütungshöhe und ihr potenzieller Bezug zu dem wirtschaftlichen Erfolg der verwerteten Werke waren in Bulgarien aus der ausländischen Praxis bekannt.[450] Diese Methode der Bestimmung der Vergütung war in dem sozialistischen Land allerdings eher verpönt; sie wurde als für die Urheber schädlich angesehen und war auch nur auf ausländische Rechteinhaber anwendbar.[451] Die einheimischen Urheber waren dagegen in ein System vom Ministerrat festgelegter Tarife eingebettet. Diese zeichneten sich durch Vergütungen innerhalb fixer Minimal- und Maximalbeträgen aus, die von der Kategorie des Werks, seinem ideologischen Wert oder der Verwertungsart abhingen und nicht, zumindest was den Grundbetrag anging, von den Verwertungsergebnissen.[452] Zudem wurden sie den Urhebern teilweise bereits aufgrund der Schaffung der Werke zugesprochen.[453]

Allein bei den Werken der bildenden und der angewandten Kunst, die ihrer Natur nach für eine verallgemeinernde Vergütungsregelung nicht geeignet waren, wurden die Tarifsätze nicht staatlich bestimmt.[454] Allerdings erfolgte ihre Bestimmung auch nicht auf dem Verhandlungsweg, sondern wurde von einer Kommission vorgenommen, die vom Künstlerverband ernannt wurde.[455] Ebenso gab es ein System der Genehmigung für die öffentliche Aufführung von Musikwerken.[456]

Angesichts dessen lässt sich nicht leugnen, dass das System der staatlich festgelegten Tarife und Formularverträge, wenigstens in einem bestimmten Maß, für die Kunstschaffenden auch gewisse Vorteile hatte. Denn durch die staatlich garantierte Minimalvergütung und die festgelegten Vertragsbedin-

---

коректорите и художниците), ABl. VB Nr. 196 vom 25. August 1947. Аврамов/Таджер, 1965, 21, Fn. 28.

449 Саракинов, 2007, 27.

450 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 128.

451 Vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 124 u. 127 f.

452 Ders., UFITA 50 A (1967), 98, 124 ff.; Markova, Copyright, January (1985), 29, 31; Sarakinov, Letter from Bulgaria, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Ficsor, 118 RIDA 33, 91 f. (1983).

453 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 126.

454 Ders., UFITA 50 A (1967), 98, 127.

455 Ders., UFITA 50 A (1967), 98, 127.

456 Bulgaria-JUSAUTOR, Billboard (1976), C-16.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gungen waren vor allen Dingen auch die freischaffenden Urheber abgesichert, wodurch der Schaffensprozess gefördert wurde.[457] Die Kehrseite dieser staatlichen Unterstützung zeigte sich allerdings in der staatlichen Zensur und der Einschränkung der ausschließlichen Rechte zugunsten der Allgemeinheit.

Der Paradigmenwechsel im neuen bulgarischen Urheberrecht im Vergleich zur Urheberrechtsregelung der Monarchie wird bereits im Art. 1 des Urheberrechtsgesetzes von 1951 deutlich. Danach war es Aufgabe des Gesetzes, der sozialistischen Kultur in der Volksrepublik Bulgarien zum Aufbau und zur Blüte zu verhelfen, die Verwendung und die Verbreitung der Werke unter den Arbeitern zu erhöhen sowie die Interessen der Urheber zu sichern und zu schützen und sie mit den Interessen des Volkes in Einklang zu bringen.

Die Errichtung des staatlichen Monopols für die gesamte Kulturindustrie war ein weiterer Beweis für diesen Wandel[458]. Dadurch wurde jeglicher Wettbewerb im Bereich der Kultur eliminiert, da u. a. Verlage sowie Sende- und Filmproduktionsunternehmen nicht als gewinnorientierte Organisationen, sondern als kulturpolitische Instrumente angesehen wurden.[459] Die Interessen der Urheber mit den Interessen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen war Leitmotiv des sozialistischen bulgarischen Urheberrechts. Leider wirkte sich dieser Balanceakt oft nachteilig auf die Urheber aus, und zwar in Form von Beschränkungen ihrer ausschließlichen Rechte.[460] Diese umfassten zum Beispiel gesetzliche Lizenzen zugunsten der verstaatlichten Sendeunternehmen für die genehmigungsfreie Rundfunkübertragung bereits veröffentlichter Werke (Art. 9), die freie Nutzung von fremden Werken zum Zweck der Schaffung einer neuen geistigen Schöpfung (Art. 6 lit.

457 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Wandtke, GRUR Int. 1995, 564 (566).

458 Каменова, 2004, 29; Ulmer, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Westen und Osten, GRUR Int. 1968, 406 (407); Ficsor, 118 RIDA 33, 39 (1983); Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 11 f.; vgl. generell Dietz, 26 IIC 866 (1995) sowie Ders., Grundlagen des Urhebervertragsrechts und der Vertragsfreiheit im Urheberrecht der sozialistischen Länder (am Beispiel der DDR) in: Reimer (Hrsg.), 1977, 114.

459 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 123.

460 Gegenteilige Auffassung bei Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 100 u. 107 ff.; Näher über die Einschränkungen bei Лозев, 2007, 49; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 41.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

a),[461] Zwangslizenzen (Art. 23)[462] und sogar die Möglichkeit einer Enteignung des Urheberrechts (Art. 22)[463].

Der sozialistische Gesetzgeber fand allerdings auch Rechtfertigungen für solche Einschränkungen. Diese waren in der staatlichen »Unterstützung« der schöpferischen Tätigkeit durch die staatlich festgesetzten Vertragsbedingungen, die sog. »Kontraktationen", zu finden oder in den Honorarzahlungen, die nicht von dem wirtschaftlichen Erfolg des Werkes, sondern von seinem Umfang oder seiner Gattung abhingen.[464] Demzufolge wurde erwartet, dass die Urheber die großzügige Zurverfügungstellung ihrer Werke für die Allgemeinheit duldeten.

Die Regelung aus dem Jahr 1951 war ein reines Urheberrechtsgesetz, da Vorschriften zu den verwandten Schutzrechten fehlten und Urheberschutz für Tonträger sowie Fernseh- und Radioprogramme[465] (Art. 18 Abs. 7) gewährt wurde. Insbesondere ist die differenzierte Regelung der Schutzfrist nach dem Tod des Urhebers, die bis zur Volljährigkeit der Erben oder bis zu ihrem Studienabschluss andauerte, allerdings nicht länger als bis zu ihrem 24. Lebensjahr (Art. 18)[466], zu erwähnen. Zudem verdient die zeitliche Beschränkung der Rechteeinräumung auf höchstens fünf Jahre (Art. 20 Abs. 2) Beachtung. Im Kontext des Urhebervertragsrechts sind außerdem die Formularverträge hervorzuheben, die ungeachtet der Regelung der Urheberverträge im Gesetz über die Schuldverhältnisse, vom Komitee für Kultur und Kunst (KKK VB) festgelegt wurden. Unter den Formularverträgen war z. B. der Verlagsvertrag für diejenigen Verlage verbindlich, die dem KKK VB untergeordnet waren.[467]

Ebenso verdienen die sog. »Kontraktationen«[468] eine Würdigung, bei denen es sich um Verträge mit Elementen des Werk- und des Urhebervertrags handelte. Sie wurden mit Unternehmen der staatlichen Kulturindustrie zum

461 Vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 108.
462 Vgl. Eminescu, Aktuelle Probleme des Urheberrechts der europäischen sozialistischen Staaten, GRUR Int. 1980, 387 (394); Лозев, 2007, 50; Knap, GRUR Int. 1969, 435 (437).
463 Vgl. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 104; Katzarov, 1960, S. 267 f.
464 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 101 (Fn. 2) u. 108.
465 Лозев, 2007, 47; Markova, Copyright, January (1985), 29, 29.
466 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 110; Katzarov, 1960, 281; Pisar, 1970, 368.
467 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 114; Ficsor, 118 RIDA 33, 87 (1983).
468 Geregelt wurden sie durch eine Vorschrift des Präsidenten des KKK VB vom 1. Juli 1965, die auf der Grundlage einer Verordnung des Ministerrates vom 28. Januar 1956 verabschiedet wurde. Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 123 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zweck der Schaffung eines Werkes und dessen ideologischer Ausgestaltung durch den Auftraggeber geschlossen; bereits dafür bekam der Urheber eine Vergütung. Falls das Unternehmen das Werk auch benutzte, erhielt der Urheber ein zusätzliches Honorar.[469]

Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1951 wurde dreimal novelliert, und zwar in den Jahren 1956, 1972 und 1990.[470] Die erste Novelle im Jahr 1956 betraf u. a. die Vererbung der Urheberrechte und die Entlohnung für Übersetzungen und Fotografiewerke, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden waren.[471] Mit der zweiten Novelle im Jahr 1972[472] erfolgte vor allem eine Anpassung an die Schutzstandards der RBÜ,[473] u a. hinsichtlich der Schutzfristen,[474] sowie die Aufhebung der Bestimmung zur Enteignung des Urheberrechts Jahr 1974 kam es dann zum Beitritt der Volksrepublik Bulgarien zur Pariser Fassung der RBÜ. 1975 wurde das Land außerdem Mitglied des WUA.[475] Die letzte Novelle aus dem Jahr 1990[476] führte u. a. das Verbreitungsrecht sowie verschärfte Sanktionen für Urheberrechtsverletzungen ein. Letzteres war insbsondere eine Folge des steigenden Angebots von Piraterieprodukten seitens privater Vertreiber, die aufgrund der Lockerung des staatlichen Monopols auf dem Kulturmarkt Ende der achtziger Jahre zum Zuge kamen.[477]

---

469 Avramov, UFITA 50 A (1967), 98, 123.

470 Berichtigungen des Urheberrechtsgesetzes wurden im ABl. VB Nr. 10 vom 1. Februar 1952 und Nr. 32 vom 20. April. 1990 veröffentlicht. Лозев, 2007, 56; Саракинов, 2007, 26.

471 ABl. VB Nr. 55 vom 10. Juli 1956; vgl. Аврамов/Таджер, 1965, 22.

472 ABl. VB Nr. 35 vom 5. Mai 1972.

473 Каменова, 2004, 30 f.; dies., Хармонизиране на авторското право в Европа, 1997, 6; dies., in: Каменова (Hrsg.), Интелектуална собственост в обединена Европа, 1997, 29.

474 Каменова, 2004, S. 185; Саракинов, 2007, 136.

475 Markova, Copyright, January (1985), 29, 29; Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 133 (1990); Kamenova, Civil Law in Bulgaria: The Relationship Between International and Domestic Law and the Impact on Civil Law (With Special Emphasis on the Law of Obligations and Developments in Intellectual Property) in: Ginsburgs et al. (Hrsg.), The Revival of Private Law in Central and Eastern Europe, 1996, 553 f.

476 ABl. VB Nr. 30 vom 13. April 1990.

477 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 169; Bodewig, Aktuelle Informationen, Bulgarien-Urheberrechtsänderung durch Einführung des Vermietrechts, des Kabelweitersenderechts sowie durch Verstärkung der Strafvorschriften, GRUR Int. 1990, 547 (547); Каменова, 2004, 31; Dietz, 1995, 33. f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abgesehen vom Urheberrechtsgesetz spielten im bulgarischen Urheberrecht auch weiterhin die Dekrete des Ministerrates, mit denen die Tarife für die Urhebervergütungen festgesetzt wurden, sowie Dekrete, die Standards und Beziehungen im Verlagswesen regelten, eine bedeutende Rolle.[478] Letztlich wurde ein System von acht Tarifen, die Vergütungen für Urheber, Interpreten und andere schöpferisch Tätige enthielten, eingeführt[479]. Dieses System wurde in den Jahren 1975 und 1985 durch zwei weitere Tarife für den Bereich der Werbung und der Aufführungen in Gaststätten ergänzt.[480] Neben den Tarifen waren für die Anwendung und Auslegung des Urheberrechtsgesetzes und der Regelungen über den Verlagsvertrag auch die Regelbücher und Anordnungen des Präsidenten des KKK VB sowie die Anordnungen, Instruktionen, Formularverträge und andere Rechtsakte des KKK VB von Bedeutung.[481]

Der politische und gesellschaftliche Umbruch sowie die Wirtschaftsreformen[482], zu denen es in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts in Bulgarien kam, wirkten sich nicht nur auf den Kulturmarkt, sondern auch auf das Urheberrecht, insbesondere auf die Tarife, aus. Auch der Abschluss des bilateralen Handelsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1991[483] übte Einfluss aus. Durch das Dekret des Ministerrates über die Vergütungen für Urheber und Interpreten von 1991[484] wurde eine Deregulierung der Tarife angestrebt. Infolgedessen wurden auf einen Schlag die Kontrolle über die Verfügungen über Rechte im In- und Ausland sowie alle vorhandenen Tarifregelungen abgeschafft.[485] Damit konnte die

478 Аврамов/Таджер, 1965, 22.

479 Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 10 von 1971, ABl. VB Nr. 31, 32, 33 und 34 vom 1971. Саракинов, 2007, S. 27; vgl. Billboard (1976), C-16.

480 Саракинов, 2007, S. 27.

481 Аврамов/Таджер, 1965, S. 22; Каменова, 2004, 31.

482 Ausführlicher hierzu bei Spetter, The New Economis Reform in Bulgaria, Background Problems and Prospects of the New Economic Mechanism, 1984 und Jackson, Bulgaria's Attempt at «Radical Reform", 1988.

483 Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 135 (1990); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, S. 41.

484 ПМС за авторските и изпълнителските възнаграждение Nr. 19 vom 13. Februar 1991, ABl. VB Nr. 16 vom 26. Februar 1991; Änderung durch Dekret des Ministarrates (ПМС) Nr. 238 vom 24. November 1992, ABl. VB Nr. 99 vom 8. Dezember 1992; vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 12, Fn. 22; Ders., 1995, 33 f., Fn. 72; Каменова, 1997, 9; dies., in: Каменова (Hrsg.), 1997, 31 f.

485 Sarakinov, Copyright, July-August (1991); Moldoveanu, Copyright Issues in Eastern Europe: A Summary, 8 Publishing Research Quarterly, 34, 34 (1992); Dietz,

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Höhe der Vergütung für die Werknutzung zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern frei ausgehandelt werden.[486] Die mit dem Dekret eingeführten neuen Tarife bezogen sich nur auf die Fälle, in denen die Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers genutzt werden konnten.[487] Außerdem wurden sie auf die sekundäre Nutzung der Tonträger in Hotels und die Leerkassettenabgabe, die durch das Dekret eingeführt wurden, erstreckt.[488] Diese Tarife wurden allerdings im Jahr 1993 wieder außer Kraft gesetzt.[489] Die abrupte Abschaffung des Systems garantierter Vergütungen und der Wechsel zum System der vereinbarten Vergütungen ohne jede Übergangsphase wurden allerdings von den Kreativen nicht ausnahmslos begrüßt.[490]

Im Zusammenhang mit dem sozialistischen bulgarischen Urheberrecht sind noch eine Besonderheit beim Schutz von Computerprogrammen sowie die spezielle Regelung des Urheberrechts an Werken der Architektur[491] zu erwähnen. Der Schutz von Computerprogrammen wurde als ein *sui generis*-Schutz bezeichnet und zwischen 1976 und 1987 in einigen Dekreten geregelt[492].

1995, 34; Лазарова, Колективно управление на авторските права. Българският опит, Собственост и право (1997), 44, 45.

486 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Ders., 2007, 27; Moldoveanu, Publishing Research Quarterly (1992), 34, 34; Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 12; Ders. 1995, 34.

487 Лазарова, Собственост и право (1997), 44, 45; Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Ders., 2007, 27; Dietz, 1995, 34.

488 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170 f.; Dietz, 1995, 34.

489 Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 160 vom 1993, ABl. RB Nr. 74 vom 31. August 1993; Саракинов, 2007, 28.

490 Dietz, 1995, 12 f.; Ders., 26 IIC 867 (1995).

491 Ausführlich hierzu in: Bodewig, Aktuelle Informationen: Bulgarien-Neue Verordnung über das Urheberrecht an Werken der Architektur, GRUR Int. 1983, 673 (673 f.).

492 Gyertyánfy, The Possibilities for Copyright Protection of Software in the European Socialist Countries, Copyright, April (1989), 118, 122; Eskenazi, Bulgarian Legislation for the Legal Protection of Computer Software, Industrial Property, November (1981), 288 ff.; Ders. Protection of Software According to Bulgarian Legislation and Practice, Annuaire de l´AIPPI (1987), 60 ff.; Bodewig, Aktuelle Informationen, Bulgarien-Regelung über die Schaffung und Verwertung von Software durch Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen, GRUR Int. 1988, 721 (721); Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 132 f. (1990); Dietz, 1995, 13 u. 108.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht

Trotz aller Novellen konnte von dem Urheberrechtsgesetz des Jahres 1951 nicht erwartet werden, sich an die Ansprüche der modernen Technologien sowie an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse angemessen anzupassen.[493] Deshalb wurde seit 1990 über die Verabschiedung eines neuen Urheberrechtsgesetzes diskutiert.[494] Diese Diskussionen wurden insbesondere durch die Verpflichtungen Bulgariens beflügelt, die sich aus dem erwähnten Handelsabkommen mit den USA und dem Assoziierungsabkommen mit der EG und den Mitgliedstaaten ergaben.[495] Das neue bulgarische Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[496] (UrhG Bulg) wurde am 16. Juni 1993 verabschiedet.[497] Seitdem wurde es mehrmals aufgrund von Anpassungen an die Anforderungen des *acquis communautaire* und der internationalen Abkommen geändert und ergänzt.[498] Zudem wurden zahlreiche Rechtsakte für seine Durchführung

493 Dietz, Bulgarisches Urheberrecht und acquis communautaire, GRUR Int. 2004, 699 (701).

494 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 42.

495 Schwartz, 38 Journal of the Copyright Society of the USA, 123, 136 (1990); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 41; Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 12, Fn. 26; Ders., 1995, 20 f.; Doynov, Intellectual Property and Favourable Legal Realisation in Bulgaria, in: Altvater (Hrsg.), Intellectual Property in Central and Eastern Europe: The Creation of Favourable Legal and Market Preconditions, 1998,132 f.; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (700).

496 Законът за авторското право и сродните му права, ABl. Republik Bulgariens (RB) Nr. 56 vom 29. Juni 1993. Deutsche Übersetzung in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 191 ff.

497 Bodewig, Aktuelle Informationen: Bulgarien-Neues Urhebergesetz, GRUR Int. 1994, 180 (180 f.).

498 ABl. RB Nr. 63 vom 5. August 1994, Nr. 10 vom 27. Januar 1998, Nr. 20 vom 5. März 1999, Nr. 28 vom 4. April 2000, Nr. 107 vom 28. Dezember 2000, Nr. 77 vom 9. August 2002, Nr. 28. vom 1. April 2005, Nr. 43 vom 20. Mai 2005, Nr. 74 vom 13. September 2005, Nr. 99 vom 9. Dezember 2005, Nr. 105 vom 29. Dezember 2005, Nr. 29 vom 7. April 2006, Nr. 30 vom 11. April 2006, Nr. 73 vom 5. September 2006, Nr. 59 vom 20. Juli 2007, Nr. 12 vom 13. Februar 2009, Nr. 32 vom 28. April 2009, Nr. 25/2011 in Kraft getreten am 25. März 2011 und Nr. 21 vom 8. März 2014. http://lex.bg/bg/laws/ldoc/2133094401 und http://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=83222 (Stand 27. März 2014); vgl. Sarakinov, The New Copyright Legislation in Bulgaria and the Effects on the Media, in: Becker/Vlad (Hrsg.), Copyright and consequences: Central European and U.S. perspectives, 2003, 147; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erlassen.[499] Trotzdem stellt seine Durchsetzung ebenso wie die Durchsetzung des urheberechtlichen Schutzes im Allgemeinen in Bulgarien, den Berichten der IIPA zufolge,[500] immer noch ein erhebliches Problem dar.[501] In der Praxis wird insbesondere über eine hohe Piraterierate im Online-Bereich geklagt.[502] In der Literatur[503] wird auch darauf hingewiesen, dass die Schutzstandards, die »mechanisch« in das bulgarische Urheberrecht übernommen wurden, in der bulgarischen Praxis nicht zu den gleichen Ergebnissen wie in ihren Ursprungsländern führen. Dieses liege daran, dass die wirtschaftlichen und psychologischen Voraussetzungen in Bulgarien mangelhaft seien.

Die Urfassung des UrhG Bulg spiegelte das Bestreben des Gesetzgebers wider, den neuen marktwirtschaftlichen Verhältnissen im Lande Rechnung zu tragen, ohne dabei die traditionellen Rechtsinstitute des bulgarischen Urheberrechts zu vernachlässigen.[504] Es handelt sich um eine Regelung nach dem kontinentaleuropäischen Modell,[505] die das »Fünf Säulen Modell« verfolgt.[506] Eine strukturelle Besonderheit des UrhG Bulg, die allerdings auch in einigen anderen Regelungen in der Region in ähnlicher Art und Weise zu finden ist,[507] liegt in den Zusatzbestimmungen (§ 1 ff.).[508] Diese enthalten die Definitionen verschiedener Begriffe[509] wie Vervielfältigung des Werkes, Tonträger und Datenbank, aber auch materielle Regelungen, wie die Bestimmung der Vergütungen.

---

499 Саракинов, 2007, S. 30 f.

500 Bulgaria, IIPA Special 301 Report, Berichte 2002-2014. http://www.iipa.com/countryreports.html (Stand 28. März 2014).

501 Ausführlicher zu den Problemen der Durchsetzung im Allgemeinen bei Саракинов, 2007, S. 360 ff.

502 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 28. März 2014), S. 116 f.

503 Саракинов, 2007, S. 359 u. 363.

504 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, S. 42.

505 Йотов, Право на интелектуалната собственост, 1998, S. 62; Георгиев, Въведение в авторското право, Коментар, практика, примерни договори, 1993, 51; Каменова, 2004, 33; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (701).

506 Dietz, in: Dietz/Dümling, 2003, 339; Ders., GRUR Int. 2004, 699 (701 f.).

507 S. vergleichbare Regelungsmethode oben, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo, 2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung und 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

508 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 42.

509 Vgl. Георгиев, 1993, 99.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Folgenden werden die Grundzüge des UrhG Bulg[510] und seiner Novellen sowie die historischen Hintergründe und der generelle Rechtsrahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bulgarien punktuell dargestellt. Eine ausführliche Erläuterung des bulgarischen Wahrnehmungsrechts und seiner Reformen erfolgt in Kapitel IV.

Im Vergleich zum Urheberrechtsgesetz von 1951 ist das UrhG Bulg viel umfangreicher (102 Artikel mit Zusatz-, Übergangs- und Schlussbestimmungen). Zum ersten Mal wurde in das bulgarische Urheberrecht neben einer Generalklausel zum Urheberwerk auch ein umfassender *exempli causa*[511] Katalog der geschützten Werke eingeführt (Art. 3), der auch erstmalig Computerprogramme enthielt.[512] Dieser Werkkategorie wurde zudem ein besonderer Abschnitt gewidmet (Art. 70 f.),[513] der die Lösungen der Computer-Richtlinie widerspiegelt.[514]

Das UrhG Bulg spricht nicht von der Einheit des Urheberrechts, sondern führt in Kapitel 4 die Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 15 ff.) und die Verwertungsrechte (Art. 18 ff.) getrennt auf. Letzteres lässt auf eine Prägung durch die dualistische Theorie schließen,[515] was auch in der bulgarischen Literatur[516] bestätigt wird. Die Urheberpersönlichkeitsrechte umfassen auch das Zugangs-[517] und das Rückrufsrecht (Art. 15 Abs. 7 f.) und sind zum Teil sogar veräußerlich (Art. 16 Abs. 2)[518].

---

510 Detaillierte Darstellung der Grundfassung des UrhG Bulg bei Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 43 ff. u. Георгиев, 1993, 39 ff.

511 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, S. 43; Саракинов, 2007, 39 f.

512 Ausführlicher hierzu bei Соколов, Закрила на компютърните програми по българското авторско право, Собственост и право (1998), 45 ff.; vgl. Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (701); Георгиев, 1993, S. 42; Саракинов, 2007, S. 47 f.; Каменова, 2004, 72.

513 Ausführlich hierzu bei Йотов, 1998, S. 68 f.; Георгиев, 1993, 78 f.; Über spätere Novellen des Computerprogrammschutzes bei Лозев, Изменения и допълнения на ЗАПСП относно компютърните програми и базите данни, Собственост и право (2000), 60, 61 f.

514 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 20; Ders., 26 IIC 870 (1995); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 43 f.; Саракинов, 2007, 130 f.

515 Vgl. Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 46 f.

516 Каменова, 2004, 129.

517 Ausführlich hierzu bei Лозев, Правото на автора на достъп до произведението му, Собственост и право (2001), 61 ff.

518 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 47; Йотов, 1998, 49; Георгиев, 1993, 52; Саракинов, 2007, 100 f.; Каменова, 2004, 145.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Gesetz enthält eine nicht abschließende Aufzählung[519] der einzelnen verwertungsrechtlichen Befugnisse (Art. 18 Abs. 2).[520] Außerdem sah bereits die Urfassung des UrhG Bulg im Rahmen der Verwertungsrechte auch eine Regelung des Folgerechts vor (Art. 20 UrhG Bulg).[521]

Die Schranken des Urheberrechts werden im Kapitel 5 (Art. 23 ff.) unter dem Titel »Freie Werknutzung« behandelt. Sie enthalten im Vergleich zur kommunistischen Ära weit weniger Einschränkungen der ausschließlichen Urheberrechte und gewähren auch einen Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Diese wurde nach dem Vorbild des französischen Rechts als eine bloße Leerträgervergütung geregelt[522] und steht neben den Urhebern auch den Inhabern verwandter Schutzrechte zu (Art. 26).

Die dem RBÜ-Maßstab entsprechende Schutzfrist wurde im UrhG Bulg beibehalten und auf alle Werkkategorien erstreckt (Art. 27), mit Ausnahme der ewigen Dauer gewisser Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 34).[523]

Die aus der kommunistischen Zeit stammende Tradition einer umfassenden Regelung des Urhebervertragsrechts wurde fortgeführt, allerdings auf moderne Art und Weise und nunmehr im Rahmen des UrhG Bulg.[524] Dieses enthält in Art. 43 ff. sowohl den allgemeinen als auch den besonderen Teil des Urhebervertragsrechts wie Verlagsvertrag und Aufführungsvertrag.[525] Zudem hat sich in diesem Zusammenhang auch die Situation der Kulturindustrie Bulgariens,[526] insbesondere hinsichtlich der Position der Nutzer,

---

519 Каменова, 2004, S. 156.

520 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 24 f.; Георгиев, 1993, 54.

521 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 26; Ders., 26 IIC 870 f. (1995); Bodewig, GRUR Int. 1994, 180 (180); Йотов, 1998, 50 f.

522 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 27; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 50; Йотов, 1998, 53; Саракинов, 2007, 118.

523 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 24; Ders., 26 IIC 868 (1995); Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 52.

524 Йотов, 1998, 59; Саракинов, 2007, 143 f.

525 Ausführlich hierzu bei: Йотов, 1998, 62 ff.; Георгиев, 1993, 67 ff.; Саракинов, 2007, 155 ff.; Каменова, 2004, 207 ff.; Коджабашев, Използване на авторско произведение-издателски договор, Собственост и право (2005), 61 ff; Ders., Договори за възпроизвеждане и разпространение на звукозаписи, Собственост и право (2005), 55 ff.; Костов, Коментар на новите тендеции в режима на договора за публично изпълнение, Собственост и право (2005), 55 ff.

526 Die Urheberindustrie stellt in der Zwischenzeit einen bedeutenden, allerdings klein(er)en Anteil der bulgarischen Wirtschaft dar. Nichtsdestotrotz zählt sie zu den sich am schnellsten entwickelnden Wirtschaftszweigen. 2007 WIPO Study of

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

verändert. Zum Beispiel wurde das staatliche Monopol für die elektronischen Medien abgeschafft; bereits im Jahr 1992 wurden erste private Sendeunternehmen gegründet.[527] Die Bestimmung der Tarife war in der ersten Fassung des UrhG Bulg der Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen und lag nicht mehr beim Staat (§ 5 der Zusatzbestimmungen). Ausgenommen war nur die dispositive Bestimmung von Mindestprozentsätzen zum Beispiel beim Verlagsvertrag (Art. 47 Abs. 3). Trotzdem sind einige Beschränkungen der Rechteeinräumung, die ein Relikt aus der vergangenen Zeit sind, beibehalten worden. Dazu gehören beispielsweise die Deckelung der Vertragsdauer,[528] auf drei und fünf, bzw. höchstens zehn, Jahre (Art. 36 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2).[529]

Erst mit der Verabschiedung des UrhG Bulg wurde der Schutz von Leistungsschutzrechten eingeführt.[530] Dieser umfasst die drei klassischen verwandten Schutzrechte[531] aus dem Rom-Abkommen,[532] deren Schutzdauer 50 Jahre *p. f.* beträgt (Art. 73 ff.).[533] Die letzten Vorschriften in der Urfassung des UrhG Bulg widmeten sich einer inhaltlich bescheidenen Regelung

---

the Economic Contribution of the Copyright-Based Industries in Bulgaria, Based on Year 2005, 2007, S. 6 u. 11.

527 Sarakinov, in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 148.

528 Begründung dieser Einschränkung bei Каменова, 2004, 201.

529 Die betreffenden Einschränkungen der Vertragsdauer sind, trotz Eliminierungsbestrebungen, im Rahmen der legislativen Reformen in den Jahren 2000 und 2002, bis heute im UrhG Bulg verankert. Сакскобурготски, Мотиви към проекта на Закон за изменение и допълнение на ЗАПСП, Интелектуална собственост (2002), 24, 24; IIPA, 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360 f., http://www.iipa.com/rbc/2003/2003SPEC301BULGARIA.pdf (Stand 29. März 2014).

530 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 38 f.; Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 57.

531 Ausführlicher zu der Problematik der Regelung der Rechte der Sendeunternehmen bei Петрова, Права на радио- и телевизионните организации върху разпространяваните от мях програми, Собственост и право (2003), 60 ff.; Lozev, Copyright and Broadcast Organizations in Bulgaria, in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 153 ff.; Саракинов, 2007, 250 ff.

532 Der Beitritt zum Rom-Abkommen selbst erfolgte allerdings erst am 31. August 1995. Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 60; Каменова, 2004, 254 f.; Die Liste der Mitgliedstaaten des Rom-Abkommens ist abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=17 (Stand 28. März 2014).

533 Ausführlicher hierzu bei Йотов, 1998, 75 ff.; Георгиев, 1993, 79 ff.; Каменова, 2004, 253.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der zivilrechtlichen (Art. 94 ff.) und strafrechtlichen (Art. 97 f.) Rechtsdurchsetzung.

2.8.3.1 Substanzielle Gesetzesänderungen und -ergänzungen

Die ursprüngliche Fassung des UrhG Bulg war, wie erwähnt, Gegenstand vieler Änderungen und Ergänzungen. Die wichtigsten Reformen sind in den Gesetzesnovellen vom April 2000 (2000-Novelle), vom August 2002 (2002-Novelle), vom Dezember 2005 (2005-Novelle), vom März 2011 (2011-Novelle) und vom März 2014 (2014-Novelle) konzentriert[534] und werden nachfolgend kurz dargestellt.

Die 2000-Novelle hatte zum Ziel, das UrhG Bulg an das harmonisierte europäische Urheberrecht, insbesondere die Schutzdauer-Richtlinie, die Satelliten- und Kabel-Richtlinie sowie die Datenbank-Richtlinie, anzunähern. Außerdem sollte es an die Anforderungen aus dem TRIPS-Übereinkommen und den beiden WIPO-Verträgen angepasst werden.[535] Infolgedessen ging zu diesem Zeitpunkt der Schutzumfang der Urheberrechte in Bulgarien bezüglich der digitalen Umgebung über den damaligen *acquis*-Maßstab hinaus.[536] Zudem sollte die Novelle auch der Durchsetzung des UrhG Bulg durch eine Stärkung der Rolle von Verwertungsgesellschaften und die Erweiterung ihrer Kompetenzen Rechnung tragen.[537] Die besonders hervorzuhebenden Änderungen und Ergänzungen[538] sind zum einen die Einführung des Rechts der Zugänglichmachung für Urheber (Art. 18 Abs. 2 Nr. 10) und für Inhaber verwandter Schutzrechte (Art. 76 Abs. 1 Nr. 3, Art. 86 Abs. 1 Nr. 4, Art. 90a Abs. 1 Nr. 8 u. Art. 91 Abs. 1 Nr. 3).[539] Zum anderen

534 ABl. RB Nr. 28/2000, 77/2002, 99/2005, 25/2011 und 21/2014.
535 Kretschmer, Deutschland-Bericht über die urheberrechtliche Vergütung, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702).
536 GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702 f.).
537 Пашова, Предстояшите промени в Закона за авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост (1999), 9, 10.
538 Ausführlich zu der 2000-Novelle bei Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702 f.).
539 Vgl. Саракинов, 2007, 111; Каменова, 2004, 165.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

beziehen sie sich auf den Schutz von zur Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen und der technischen Schutzmaßnahmen gegen ihre Entfernung und Umgehung (Art. 97 Abs. 5 ff.).[540]

Des Weiteren wurde die Schutzfrist der Urheberrechte auf den EU-Maßstab von 70 Jahren *p. m. a.* erhöht und ihre rückwirkende Anwendung vorgeschrieben (Art. 27 f., neuer Art. 28a u. Art. 29 sowie § 51 der Übergangs- und Schlussbestimmungen).[541] Außerdem wurde ein neues verwandtes Schutzrecht für Filmproduzenten (Art. 90a ff.) eingeführt,[542] dessen Regelung durch die 2002- und 2005-Novellen weiterentwickelt wurde. Unter dem Einfluss der Schutzdauer-Richtlinie wurde die »Vier-Personen-Regel« im Hinblick auf Filmwerke (Art. 29) eingeführt.[543] Der Vergütungsanspruch in Form einer Leerträgervergütung für die private Vervielfältigung, der keine Umsetzung in der Inkassopraxis fand, wurde noch detaillierter geregelt und durch eine Gerätevergütung ergänzt, die auch Reprografiegeräte umfasste (Art. 26).[544] Des Weiteren ist noch die Einführung eines besonderen Schutzrechts für die Veröffentlichung einer *editio princeps* mit einer Schutzdauer von 25 Jahren (Art. 34a) zu erwähnen, das nicht in den

540 Саракинов, Изменения и допълнения в Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2000), 56, 60 f.; IIPA 2002 Special 301 Report, Bulgaria, S. 332, http://www.iipa.com/rbc/2002/ 2002SPEC301BULGARIA.pdf (Stand 29. März 2014).

541 Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz., GRUR Int. 2004, 699 (702); Schrameyer/Borneheim-Merten, Bulgarien, WiRO 2000, 262 (262); Пашова, Новите срокове на закрила на авторските права, Собственост и право (2000), 55, 57 ff.; Лозев, Измения в ЗАПСП вследствие Европейските Директиви за хармонизиране на авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост (2000), 21, 21; Саракинов, Собственост и право (2000), 56, 57; Саракинов, 2007, S. 132 u. 137.

542 Vgl. Каменова, 2004, 253; Саракинов, Собственост и право (2000), 56, 58 f.

543 Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Dietz GRUR Int. 2004, 699 (702); Ausführlicher hierzu bei Саракинов, Нови законоположения при авторското право върху филмите, Собственост и право (2001), 64, 64 ff.

544 Саракинов, Собственост и право (2000), 56, 58; Лазарова, Право на компензационно възнаграждение за използване на защитени произведения без съгласието на автора. Механизъм на управление на правото, Собственост и право (2002), 59, 62 ff.; Ausführlicher hierzu bei Лозев, Едно ново право-възнаграждение при възпроизвеждане по репрографски начин за лично ползване, Собственост и право (2000), 60, 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rahmen der verwandten Schutzrechte eingeordnet wurde,[545] was einige Autoren[546] kritisierten. Zuletzt soll auch auf die Regelung der Sicherungs- (Art. 96a) und Zollmaßnahmen[547] (Art. 96b ff.) hingewiesen werden, die in den 2002- und 2005-Novellen teilweise neu gefasst wurden.

Die 2002-Novelle hatte im Hinblick auf den *acquis communautaire* die Zielsetzung, eine Umsetzung der Informations- und Datenbank-Richtlinie vorzunehmen.[548] Demzufolge wurde u. a. durch die Einfügung eines neuen Kapitels 11a das *sui generis* Recht der Datenbankhersteller in das UrhG Bulg (neue Art. 93b ff.) eingefügt.[549] Besondere Erwähnung verdient auch die eindeutige Bestimmung der nationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts (neuer Art. 18a).[550] Obwohl der Drei-Stufen-Test bereits in der Urfassung des UrhG Bulg (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2) vorhanden war,[551] wurde er erneut, allerdings in der allgemeinen Form einer Schrankenschranke, für alle Kategorien der freien Nutzungen vorgesehen (neuer Art. 23). Zudem wurde nahezu die gesamte Schrankenregelung, insbesondere in Anlehnung an Art. 5 der Informations-Richtlinie, neu strukturiert und formuliert (Art.

545 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703).

546 Каменова, 2004, 192 f.

547 Vgl. Blakeney/Westkamp/Gibson, Zur Durchsetzbarkeit von Immaterialgüterrechten in Bulgarien-Kurzüberblick über die materiellen, prozessualen und zollrechtlichen Rechtsbehelfe, WiRO 2006, 271 (274); Соколов, Използване на граничния контрол за по-ефективна борба с нарушенията на авторското право, Собственост и право (2000), 60, 63 f.; Димитрова, Мерки на границата по ЗАПСП, Собственост и право (2001), 59 ff.

548 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703); Сакскобургготски, Интелектуална собственост (2002), 24, 24.

549 Ausführlich hierzu bei Соколов/Младенов, Новите аспекти в закрилата на базите данни по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2003), 54, 54 ff.; Саракинов, 2007, 260 ff.; Каменова, 2004, 264 ff.; Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703); Schrameyer/Bornheim-Merten, Bulgarien, WiRO 2002, 349 (350); IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360.

550 Сакскобургготски, Интелектуална собственост (2002), 24, 24; IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360; Ausführlich hierzu bei Лазарова, Ограничаване на авторските права. Прекратяване на правото на разпространение след първата продажба и последиците от него, Собственост и право (2003), 58 ff.; Коджабашев, Използване на авторско произведение-възпроузвеждане и разпространение, Собственост и право (2005), 57, 58 f.

551 Schranke zugunsten von Wissenschaft und Unterricht. Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (704, Fn. 50).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

24 ff.).[552] Dabei wurde ein neuer Art. 25a aufgenommen, der nach dem Vorbild der Informations-Richtlinie in seinem Abs. 1 bestimmt, dass die freie Nutzung (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1) nicht mit einer Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verbunden sein darf. Diese Bestimmung wurde in der 2005-Novelle um einen Abs. 2 ergänzt, nach dem die betroffenen Nutzer von den Rechteinhabern Zugang zum technisch geschützten Material verlangen können.[553] Allerdings wird diese Regelung von keiner weiteren Bestimmung im UrhG Bulg begleitet, welche die Details der diesbezüglichen Maßnahmen des Rechteinhabers und die Möglichkeiten der Nutzer normiert. Somit scheint die Bestimmung in der Praxis nur schwer durchsetzbar zu sein. Abschließend ist die Einführung des neuen § 5a im Rahmen der Zusatzbestimmungen zu erwähnen, der für die Hersteller von CDs und Matrizen eine Zulasungspflicht festlegte. Diese Bestimmung wurde allerdings später durch die Verabschiedung einer *lex specialis-Regelung*[554] wieder aufgehoben.

Die 2005-Novelle vervollständigte die Anpassung des UrhG Bulg an den *acquis communautaire* und brachte die Umsetzung der Folgerechts- und der Durchsetzungs-Richtlinie mit sich.[555] An erster Stelle ist die Einführung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts mit Wirkung ab der Inkraftsetzung des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU (Art. 18a) zu erwähnen.

Art. 20 des UrhG Bulg bekam eine neue Überschrift, nämlich »Das Recht auf einen Anteil bei der Weiterveräußerung von Kunstwerken« und wurde neu und detailliert gefasst,[556] um den Anforderungen der Folgerechts-Richtlinie gerecht zu werden.[557]

Um dem Diskriminierungsverbot in der EU Rechnung zu tragen, wurden zudem neue Bestimmungen aufgenommen und bestehende Bestimmungen zum Anwendungsbereich des UrhG Bulg in Bezug auf die Urheberwerke

552 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (704); Саракинов, 2007, 123; Ders., Последните изменения и допълнения в Закона за авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост (2002), 23, 24 f.; Каменова, 2004, 178 ff; IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 360.

553 Vgl. Саракинов, Най-важното в последните измения и допълнения на Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 83, 86.

554 ABl. RB Nr. 74/2005. Vgl. Ivanova, Bulgarien, WiRO 2005, 382, 382.

555 Саракинов, Най-важноте промени в Закона за авторското право и сродните му права (Fortsetzung aus Nr. 1/2006), Собственост и право (2006), 65, 65.

556 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85 f.

557 Ivanova, Bulgarien, WiRO 2006, 124 (125); Саракинов, 2007, S. 114 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sowie die Gegenstände bzw. Inhaber der verwandten Schutzrechte (Art. 99 ff.) ergänzt. Die novellierte Regelung des Rechts der Kabelweiterleitung (Art. 21, neuer Abs. 3 ff.) sah einen unverzichtbaren, selbstständigen Vergütungsanspruch gegenüber dem Kabelunternehmen vor für den Fall, dass der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Tonträger- oder Filmhersteller einräumte.[558] Ähnlich wurde auch in Bezug auf die Einräumung des Vermietrechts an die gleichen Verwerterkategorien ein unverzichtbarer Anspruch auf eine selbstständige und angemessene Vergütung vorgesehen. Ebenso wurde ein Vergütungsanspruch für das Verleihen eingeführt,[559] das bis zu dieser Novelle als ein Teil des allgemeinen Verbreitungsrechts angesehen wurde[560] (neuer Art. 22a). Dieser Anspruch diente der Umsetzung von Art. 4 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie.

Der dritte Teil des UrhG Bulg über die Durchsetzung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wurde einer umfassenden Reform unterzogen.[561] Diese brachte u. a. die Einführung der Beweisvorlage durch die gegnerische Partei auf Anordnung des Gerichts (neuer Art. 95v) und die Auskunftspflicht des Verletzers und anderer Personen (neuer Art. 95g)[562] im Einklang mit der Durchsetzungs-Richtlinie. Zudem wurden auch die Zusatzbestimmungen des UrhG Bulg geändert und u. a. durch die Begriffsbestimmung des Vermietens und des Verleihens von Schutzgegenständen (§

558 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 84.

559 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85.

560 Ders., 2007, 116; Лозев, Измененията и допълненията на ЗАПСП и правото на наем, правото на заем и някои сродни права, Собственост и право (2000), 64, 65 f.

561 Ausführlich zu den Bestimmungen des UrhG Bulg über die Durchsetzung der Rechte bei Саракинов, 2007, 265 ff.; Ders., Кой носи отговорност при нарушаване на авторски и сродни на мях права, Собственост и право (2007), 63 ff.; Ders., Собственост и право (2006), 65, 66 ff.; Коджабашев, Иск за обезщетение по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 62 ff.; Ders., Искове за защита при нарушения по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 61 ff.; Ders., Обезпечения и информация в исковата защита по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право (2006), 62, 64 ff.; Ders., Административно-наказателна отговорност по Закона за авторското право и сродните му права-нарушения и наказания, Собственост и право (2006), 52 ff.; Ders., Административнонаказателна отговорност по Закона за авторското право и сродните му права. Установяване на нарушенията, обжалване, Собственост и право (2007), 67 ff.

562 Vgl. Саракинов, 2007, 267 ff.; Ders., Собственост и право (2006), 65, 68 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2, neue Abs. 15 und 16) und der professionellen Schutzorganisationen erweitert. Diese Organisationen können seit der Novelle auch die Rechte aus dem UrhG Bulg im Zivilverfahren durchsetzen (§ 2, neuer Abs. 17).[563]

Die vorletzte Novelle aus dem Jahr 2011 war das Ergebnis heftiger Diskussionen zwischen dem Kultusministerium der Republik Bulgarien (KM RB), dem Parlament, den Rechteinhabern und den Nutzern. Sie führte insbesondere zu Änderungen bei den Sicherungs- und einstweiligen Maßnahmen (Art. 96a) und brachte neue zwingende Verwaltungsmaßnahmen (neuer Art. 96e). Zudem wurde nach der 2000-Novelle eine erneute Änderung im System der Vergütungsregelung für die private Vervielfältigung (Art. 26) durchgeführt, die nun, zehn Jahre nach der Einführung in das UrhG Bulg, endgültig zu seiner effektiven Umsetzung beitragen sollte.[564]

Die neue Vergütungsregelung für private Vervielfältigungen hat nach dieser Novelle nicht mehr die Form einer Geräteabgabe, sondern umfasst nun lediglich die leeren Träger, die vorwiegend für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken gedacht sind. Die Liste dieser Träger sollte zusammen mit den genauen Tarifen im Rahmen jährlicher Vereinbarungen zwischen der zuständigen Verwertungsgesellschaft und der Nutzerseite bestimmt werden.[565] Ferner erfolgte eine signifikante Reform im Bereich der Registrierung von und der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (insbesondere die neuen Art. 40a ff.), die im Kapitel IV ausführlich erläutert wird.

Die 2011-Novelle wurde von der IIPA[566] stark kritisiert, unter anderem deshalb, weil die Bestimmungen über die Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie vor dem Erlass der Gesetzesänderung aus dem Text des Vorschlags gestrichen wurden. Dieses Defizit wurde *post facto* auch von einigen Abgeordneten des Parlaments bestätigt.[567] Allerdings wurden

563 Ders., Собственост и право (2006), 65, 66.

564 Vgl. Kirkorian-Tsonkova, Bulgaria-New Development to the Amendments to the Copyright Act, http://merlin.obs.coe.int/cgi-bin/search.php?action= show&s%5Bresult%5D=short&s%5Btext%5D=kirkorian+bulgaria (Stand 28. März 2014).

565 Vgl. Kirkorin-Tsonkova, Bulgaria-Amendments to the Copyright and Related Rights Act, http://merlin.obs.coe.int/cgi-bin/search.php?action=show&s%_5Bresult%5D=short&s%5Btext%5D=kirkorian+bulgaria (Stand 28. März 2014).

566 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 119.

567 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 119.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auch die neuen, erwähnten Lösungen des UrhG Bulg bemängelt und insbesondere im Kontext der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde über die Probleme bei ihrer Umsetzung berichtet.[568]

Die vorläufig letzte Änderung des UrhG Bulg aus dem Jahr 2014 (2014-Novelle) bewirkte vorwiegend eine Harmonisierung mit den Änderungen der Schutzdauer-Richtlinie. Von IIPA[569] war erhofft worden, dass diese Möglichkeit auch genutzt werde, die Unzulänglichkeiten der bestehenden Regelung zu beseitigen, insbesondere Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Online-Piraterie einzuführen und die Haftung der Internet Service Provider zu regeln. Diese Hoffnungen wurden jedoch nicht erfüllt. Allerdings brachte die 2014-Novelle einige Änderungen im Bereich des Wahrnehmungsrechts, die in Kapitel IV näher erläutert werden.

2.8.3.2 Weitere Novellen

Die übrigen, zahlreichen Änderungen und Ergänzungen des UrhG Bulg hatten keinen vergleichbar starken Einfluss auf seinen Inhalt und seine Struktur wie die fünf oben dargestellten. Zudem wurden sie teilweise durch die Änderung bzw. Verabschiedung anderer Gesetze initiiert.

Die erste dieser Novellen aus dem Jahr 1994 (ABl. RB Nr. 63) wurde durch die Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzes veranlasst. Extreme Zustände in Folge einer Überflutung des bulgarischen Marktes mit Piraterieprodukten in den Jahren 1996 und 1997 führten zusammen mit dem internationalem Druck zu weiteren Reformen.[570] Dazu gehörte u. a. auch die Einführung des Nachweises über das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an Ton- und Bildträgern und der Zulassung von Leerträgerproduzenten durch das Dekret Nr. 87/1996. Dieses wurde in den Jahren 1997 und 1998 geändert und später durch eine *lex specialis* (ABl. RB Nr. 74/2005) ersetzt.[571]

---

568 Bulgaria, IIPA 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 119.

569 Bulgaria, IIPA 2014 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 100 f., http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 28. März 2014).

570 Vlad/Becker, in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 255; Саракинов, 2007, 360 f.

571 Ausführlicher hierzu bei Енчев, Интелектуална собственост- състояние и закрила 4 години след приемане на Закона за авторското право и сродните му

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine Novelle des UrhG Bulg im Jahr 1998 (ABl. RB Nr. 10) wurde durch eine weitere Novelle von 2000 (ABl. RB Nr. 28) aufgehoben bzw. neu gefasst. Sie brachte Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf die Kontrolle der Herstellung von Bild- und Tonträgern durch die Anbringung von Stickern (neuer Art. 93a) sowie hinsichtlich der Definitionen im Rahmen der Zusatzbestimmungen (§ 2 Nr. 10).[572] Eine weitere unbedeutende Novelle des UrhG Bulg erfolgte im Jahr 2000 (ABl. RB Nr. 107) und betraf dessen Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 51). Im Jahr 2005 wurde das Gesetz sogar viermal geändert, allerdings durch andere Gesetze[573] und in geringfügiger Weise bzw. meistens in terminologischer Hinsicht.

Die beiden Novellen des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung aus dem Jahr 2009 (ABl. RB Nr. 12 und 32) bewirkten wieder kleinere terminologische Anpassungen oder bestimmten deren Inkraftsetzung. Weitere geringfügige Änderungen des UrhG Bulg erfolgten durch das Gesetz über die Landvermessung und Kartografie (ABl. RB Nr. 29/2006), die Verwaltungsprozessordnung (ABl. RB Nr. 30/2006), das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Marken und geografischen Angaben (ABl. RB Nr. 73/2006) und die Zivilprozessordnung (ABl. RB Nr. 59/2007).

права, Собственост и право (1998), 53, 54 ff.; Саракинов, Най-важното от новия Закон за административносто регулиране на производството и търговията с оптични дискове, матризи и други носители, Собственост и право (2005), 53 ff.; Ders., 2007, 311 ff.; Лозев, Авторскоправни аспекти на контрола върху използването на звукозаписи, видеозаписи и компактдискове, Собственост и право (1998), 51 ff.; Георгиева, Режимът на регистрации и лицензиране по смисъла на ПМС 87/96, Собственост и право (1998), 64 ff; Антонов, Контроът върху възпроизвеждането и разпространението на аудио-визуални продукти, кабелни и спътникови програми, Интелектуална собственост (1999), 22 ff.; IIPA 2002 Special 301 Report, Bulgaria, S. 326 f. u. 333 f.; IIPA 2003 Special 301 Report, Bulgaria, S. 87 ff.; IIPA 2005 Special 301 Report, Bulgaria, S. 87 f., http://www.iipa.com/rbc/2005/2005SPEC301BULGARIA.pdf (Stand 29. März 2014).

572 Vgl. Йотов, 1998, 69 f.

573 Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Tourismusgesetzes (ABl. Nr. 28), Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher (ABl. Nr. 43), Gesetz über die verwaltungsrechtliche Regelung der Herstellung und des Handels mit optischen Disketten, Matrizen und anderen Trägern, die Gegenstände des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte beinhalten (ABl. Nr. 74) und Gesetz über die Steuer- und [Sozial-]Versich-erungsprozessordnung (ABl. Nr. 105).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.8.4 Kollektive Rechtewahrnehmung in Bulgarien

Während sich das Urheberrecht zur Zeit der Monarchie nicht mit dem Aspekt der Rechtewahrnehmung befasste, hatte das Urheberrecht der Volksrepublik Bulgarien eine deutliche Vorstellung davon, wie diese Tätigkeit ausgeübt werden sollte. Infolgedessen wurde die bulgarische Wahrnehmungslandschaft bis in die Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts von der Verstaatlichung der Kulturindustrie, der staatlichen Festlegung der Tarife für die Werknutzung und der staatlichen Urheberagentur geprägt.

Durch das Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 241 vom 20. Dezember 1961 wurde das Direktorium für den Schutz des Urheberrechts gegründet[574] und im folgenden Jahr errichtet.[575] Das Direktorium war als ein Organ des KKK VB für die Anwendung des Urheberrechts und der Tarife zuständig.[576] In seinen Aufgabenbereich fielen u. a. die Verbreitung der bulgarischen Werke der Literatur und Wissenschaft im Ausland, die Genehmigung der Vertragsbedingungen zwischen bulgarischen Urhebern und ausländischen Verlagen, Theatern usw., die Kontrolle der Vertragsbedingungen für die Nutzung der Werke ausländischer Urheber in Bulgarien, das Inkasso der fälligen Auslandsvergütungen sowie die Auszahlung der Vergütungen an die ausländischen Urheber.[577] Seit dem Jahr 1973 war das Direktorium im Rahmen der internationalen Beziehungen unter dem verkürzten Namen »JUSAUTOR« tätig.[578] Die Nutzung der Werke bulgarischer Urheber im Ausland und ausländischer Urheber in Bulgarien war nämlich bis zum Jahr 1990 nur auf der Grundlage von Verträgen zulässig, die von der JUSAUTOR entweder genehmigt oder abgeschlossen wurden.[579]

---

574 Das erste Regelbuch über seine Tätigkeit wurde im ABl. VB Nr. 69/1962 veröffentlicht. Саракинов, 2007, 28.

575 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31.

576 Аврамов/Таджер, 1965, 22; Саракинов, 2007, 28; Каменова, 2004, 31.

577 Аврамов/Таджер, 1965, 22 f.; Markova, Copyright, January (1985), 29, 31; vgl. Eminescu, Rechtsstellung und Rolle der Urhebervereinigungen und Urheberverbände in Rumänien und anderen sozialistischen Staaten, GRUR Int. 1987, 152 (156); vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 42, Fn. 116; Саракинов, 2007, 28.

578 Markova, Copyright, January (1985), 29, 32; Bodewig, Aktuelle Informationen, Bulgarien-Neue Regelung für die Verwertungsagentur »JUSAUTOR«, GRUR Int. 1987, 518 (518).

579 Markova, Copyright, January (1985) 29, 32; Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 170; Allgemein hierzu bei Hazard, 1969, 261 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach der 1972-Novelle (Art. 29) des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1951 und dem Erlass eines neuen Regelbuchs (RB JUSAUTOR 1973) über seine Tätigkeit[580] wurde das Direktorium umstrukturiert.[581] Angesichts der Tatsache, dass es weiterhin bei dem KKK VB angesiedelt war und dieses auch die Leitung inne hatte, behielt es die Attribute einer staatlich verwalteten Verwertungsagentur, die auf gesetzlicher Grundlage und im Namen und auf Rechnung der Urheber tätig war.[582] Ferner nahm JUSAUTOR auch die Inkassotätigkeit für die Rechte der öffentlichen Aufführung und die mechanischen Vervielfältigungsrechte von Musikwerken sowie für die Rechte an der Rundfunkübertragung wahr.[583]

Ihre Verwaltungskosten betrugen etwa 25 % der Einnahmen und die Mitglieder waren vorwiegend Komponisten, Schriftstellern und Textern; Verleger gehörten nicht dazu.[584] Zudem war eine Mitgliedschaft in der JUSAUTOR bulgarischen Urhebern vorbehalten.[585] Das Führungsorgan der JUSAUTOR war der Vorstand, an dessen Spitze der Vorsitzende der Verlagskomitees im Rahmen der KKK VB stand.[586] Zu diesem Organ gehörten auch prominente Vertreter der Kunstverbände, die gleichermaßen an Kommissionen wie die Kommission für die Registrierung der Werke und die Kommission für die Verteilung beteiligt waren, die im Rahmen der JUSAUTOR gebildet wurden.[587] Darüber hinaus hatte die JUSAUTOR auch einen Generaldirektor.[588]

Ihre Tätigkeit hob sich wegen ihres staatlichen Charakters allerdings deutlich von der Wahrnehmungstätigkeit einer Verwertungsgesellschaft des

580 Regelbuch über die Aufgaben und die Organisationsstruktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts (Правилник за задачите и устройството на Дирекцията за защита на авторското право), ABl. VB Nr. 18 vom 2. März 1973; Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518); Billboard, 1976, C-14.

581 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31.

582 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31 f.

583 Markova, Copyright, January (1985), 29, 31 f.; Саракинов, Колективно управление на авторските и сродните им права, Какво се представлява как се извършва, 2008, 21; Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518).

584 Billboard, C-16.

585 Billboard, C-16.

586 Nr. II. 5 RB JUSAUTOR 1973.

587 Nr. II. 5 RB JUSAUTOR 1973.

588 Nr. II. 10 RB JUSAUTOR 1973. Vgl. Markova, Copyright, January (1985), 29, 31 f.; Billboard, 1976, C-14.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

privaten Rechts ab. Abgesehen von den oben erwähnten Wahrnehmungsaufgaben war die JUSAUTOR auch für die staatliche Kontrolle und Tätigkeit im Bereich des Urheberrechts zuständig. Ihre Aufgaben umfassten insbesondere die Ausarbeitung von Entwürfen für die Novellierung der bestehenden Urheberrechtsregelung und der Tarife sowie die Verabschiedung von Dekreten, Verordnungen und Anweisungen für die Durchführung der urheberrechtlichen Regelung[589]

Die Zuständigkeit für die Erfüllung von sozialen und kulturellen Aufgaben zugunsten der Urheber lag nicht bei der JUSAUTOR, sondern bei den Gewerkschaften der Kreativen sowie beim Staat selbst. Denn die Mitglieder dieser Gewerkschaften konnten sich aus besonderen Fonds bedienen, die zum Zweck der Unterstützung ihrer künstlerischen Arbeit in ihrem Rahmen errichtet wurden; zudem nahmen die Urheber am staatlichen Sozialversicherungssystem teil.[590] Die JUSAUTOR als die einzige Rechtewahrnehmungskörperschaft in Bulgarienwar seit 1976 Mitglied der CISAC und schloss Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Gesellschaften ab. Derartige Verträge wurden beispielsweise für große Rechte mit SOKOJ (Jugoslawien), SGDL (Frankreich), für Aufführungsrechte mit SACEM (Frankreich), GEMA (Deutschland), JASRAC (Japan) und für mechanische Rechte mit SDRM (Frankreich), ZAIKS (Polen) abgeschlossen.[591]

Im Jahr 1987[592] wurde durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Aufgaben und die Struktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts[593] die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der

589 RB JUSAUTOR 1973, Nr. I. 4 lit. V. Vgl. Markova, Copyright, January (1985), 29, 32.

590 Аврамов/Таджер, 1965, 9; Billboard, 1976, C-16.

591 Markova, Copyright, January (1985), 29, 32.

592 Eigentlich wurde diese Änderung bereits im Jahr 1974 (vgl. Саракинов, 2008, 21) durch das Dekret des Ministerrates Nr. 54 vom 5. Juli 1974 über die Änderungen und Ergänzungen der Tarife für die Vergütungen für Urheber und Interpreten und andere Vergütungen für schöpferische Leistung (Постановление за изменение и допълнение на тарифите за авторски, изпълнителски и други възнагаждения за творчески труд), ABl. VB Nr. 91 vom 22. November 1974, Art. 3, vorgenommen.

593 Правилник за изменение и допълнение на Правилника за задачите и устройството на Дирекцията за защита на авторското право, ABl. VB Nr. 23 vom 24. März 1987.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

JUSAUTOR geändert; ihr offizieller Name war nunmehr Agentur für Urheberrechte (Агенција за авторско право).[594] Durch diesen Rechtsakt wurde die komplexe Natur von JUSAUTOR zum Ausdruck gebracht. Sie wurde als ein gesellschaftlich-staatliches Organ, das die Vereinigungen der Kulturschaffenden und interessierte Ämter und Organisationen aus der Kulturindustrie, die in seinem Vorstand vertreten sind, vereinigt bezeichnet, und auch als juristische Person.[595]

Die gesellschaftlich-politischen Veränderungen seit Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wirkten sich auch auf die Natur und die Tätigkeit der JUSAUTOR aus. Mit Dekret Nr. 19 des Ministerrates aus dem Jahr 1991[596] wurde die JUSAUTOR umfassend definiert: 1. als ein staatliches Organ, in dessen Kompetenz unter anderem die Umsetzung des Urheberrechtsgesetzes fällt, 2. als eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, für den Fall, dass ihr diese Befugnis aufgrund Gesetzes, eines sonstigen Rechtsakts oder dem Willen der Rechteinhaber erteilt wurde, und 3. als eine Vertreterin der Urheber bei dem Abschluss von Verträgen über die Rechteübertragung, wenn sie von ihnen dazu beauftragt wird.[597] Dadurch wurde zum ersten Mal der Ansatz des Konzepts der kollektiven Rechtewahrnehmung eingeführt und die Monopolposition der JUSAUTOR im Bereich der Rechtewahrnehmung abgeschafft bzw. zumindest auf die Inkassotätigkeit für die kleinen Rechte und die Leerkassettenabgabe reduziert.[598] Währenddessen wurde in anderen Sparten die Möglichkeit einer konkurrierenden Wahrnehmungstätigkeit eröffnet.[599] Die JUSAUTOR wurde infolge dieser Entwicklungen neuen Regelungen unterworfen, die vom Ministerrat genehmigt wurden und für die Agentur strukturelle Änderungen mit sich brachten. Die Reformen waren ein deutliches Anzeichen für die voranschreitende Loslösung vom staatlichen Interventionismus auch in diesem Bereich. Die JUSAUTOR wurde in diesen Regelungen als eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht be-

594 Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518).
595 Bodewig, GRUR Int. 1987, 518 (518).
596 S. oben, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts.
597 Sarakinov, Copyright, July-August (1991), 169, 171.
598 Ders., Copyright, July-August (1991), 169, 171.
599 Ders., Copyright, July-August (1991), 169, 171.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zeichnet, die aus Vergütungen und Gebühren finanziert wird und die kollektive Rechtewahrnehmung sowie andere ihr vom Staat anvertrauten Aufgaben erfüllt.[600]

Eine gesetzliche Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde erstmals im Jahr 1993 durch das UrhG Bulg (Art. 40) und seine Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften (организации за колективно управление) eingeführt. Dieser Regelung wurde in der Literatur[601] allerdings zum Teil mit Skepsis begegnet. Nach *Sarakinov*[602] herrscht in Bulgarien heute noch in der Gesellschaft eine falsche Vorstellung über die Rolle und die Natur der Verwertungsgesellschaften. Im Einklang mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen des § 8 UrhG Bulg wurde die staatliche Agentur JUSAUTOR aufgelöst und ihr Vermögen auf das Kultusministerium übertragen. Somit wurde endgültig der Weg für die Errichtung privatrechtlicher Verwertungsgesellschaften auf freiwilliger Grundlage freigemacht.[603] Vergleichbar mit der diesbezüglichen Entwicklung in Jugoslawien[604] sollte das Vermögen der JUSAUTOR an neu gegründete Verwertungsgesellschaften verteilt werden (§ 8 Abs. 3). Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Verteilung wurden durch ein Dekret aus dem Jahr 1995 bestimmt.[605] Die ersten Verwertungsgesellschaften im urheberrechtlichen Bereich, nämlich *Muzikautor*, *Teaterautor* und *Filmautor*, wurden in

600 Ders., Copyright, July-August (1991), 169, 171.

601 Георгиев, 1993, 66.

602 Саракинов, 2007, 362.

603 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 58; Енчев, От управлението на авторските и сродни права до европейското културно сътрудничество, Интелектуална собственост (1996), 21, 22; Каналева-Иванова, Организации за колективно управление на права, сродни на авторското, Собственост и право (2003), 54, 56; Bodewig, GRUR Int. 1994, 180 (180); Bodewig, Aktuelle Informationen: Bulgarien-Verteilung des Vermögens der früheren Urheberrechtsagentur an neu gegründete Verwertungsgesellschaften, GRUR Int. 1995, 914 (914); Саракинов, 2007, 148; Ders., 2008, 21.

604 S. oben, 2.1.2 Der Urheberschutz in der Zeit des staatlichen Sozialismus.

605 Verordnung des Ministerrats Nr. 155 vom 31. Juli 1995 über die Annahme des Dekrets über die Bedingungen und das Verfahren der Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur (Постановление за приемане на Наредба за условията и реда за разпределяне на имуществото на Агенцията за авторско право), ABl. RB Nr. 70 vom 8. August 1995; Bodewig, GRUR Int. 1995, 914 (914); vgl. Лазарова, Собственост и право (1997), 44, 48.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den Jahren 1993 und 1994 gegründet. Ab 1998 wurden auch im Bereich der verwandten Schutzrechte Verwertungsgesellschaften ins Leben gerufen.[606]

Die Regelung der Verwertungsgesellschaften in der Urfassung des UrhG Bulg wurde von *Dietz*[607] begründeter Weise als »knapp und wenig überzeugend« charakterisiert. Obwohl das UrhG Bulg auf dem »Fünf Säulen Modell« aufgebaut ist,[608] ist sein Gegenstand (Art. 1) sehr generell formuliert. Infolgedessen ist die Rechtewahrnehmung auch nicht explizit davon erfasst. Zudem differenziert das UrhG Bulg nicht klar zwischen der individuellen und der kollektiven Wahrnehmung von Rechten. Schließlich fällt die Regelung der Verwertungsgesellschaften in Kapitel VII mit dem Titel »Nutzung der Werke« erst seit der 2011-Novelle nicht mehr unter die allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I), die eigentlich den allgemeinen Teil des Urhebervertragsrechts bilden. Ihr ist nunmehr ein gesonderten Abschnitt I.a über die »Kollektive Rechteverwaltung« gewidmet. Die anfängliche, dürftige Regelung dieses Bereichs in Art. 40 der Urfassung des UrhG Bulg wurde später durch die 2000- und 2005-Novellen sowie durch die Änderung und Ergänzung vom April 2005 (ABl. RB Nr. 28) nur geringfügig ausgebaut. Somit ließ sie den Verwertungsgesellschaften viel frei gestaltbaren Spielraum für die Ausübung ihrer Tätigkeiten. Dieser wirkte sich nicht notwendigerweise positiv auf die Wahrnehmungspraxis aus[609].

Die geschilderte langjährige Entwicklung war unter Umständen auf die staatliche Natur und das jahrelange staatliche Monopol der JUSAUTOR sowie eine daran anknüpfende Abneigung gegen die Kontrolle des Staates in diesem Bereich zurückzuführen.[610] Trotzdem brachte die vorletzte Novelle von 2011, deren Lösungen ausführlich in Kapitel IV behandelt werden, eine substanzielle Änderung des Konzepts mit sich. Allerdings verbesserte sie das System nicht zwangsläufig an allen seinen Schwachstellen.[611] Das Modell der kollektiven Rechtewahrnehmung funktioniert allerdings insgesamt

606 Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 56.
607 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (702).
608 S. oben, 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.
609 Ausführlicher hierzu unten, III. Kapitel, 10. Bulgarien.
610 Vgl. Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 43.
611 Abgesehen von Art. 40 und den neuen Art. 40a ff. der 2011-Novelle, enthält das UrhG Bulg auch andere Bestimmungen, die den Tätigkeitsrahmen der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien bilden, und zwar Art. 20a Abs. 6 f., Art. 21 Abs. 2 ff., Art. 22a Abs. 1 u. 5, Art. 26 Abs. 5-8 und Abs. 12, Art. 33, Art. 54 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 65 Abs. 2, Art. 73, Art. 95a, Art. 97 Abs. 4, Art. 98, Art. 98b, § 5, § 8 und § 42-45.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gesehen in der Praxis, wenn auch mit einigen Abstrichen. Ungeachtet dessen stammen Angaben in der Literatur[612] zufolge vom Gesamtbetrag der eingenommenen Vergütungen für die Urheber, Interpreten und Produzenten zwei Drittel aus der individuellen und nur ein Drittel aus der kollektiven Rechtewahrnehmung.

3. Fazit

Die Darstellung des Urheberrechtsschutzes und des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung in den ausgewählten Staaten der Region bestätigt zum Teil die Aussage einiger Autoren,[613] dass das Konzept des Urheberrechtsschutzes eines Landes stark mit dem dort herrschenden Eigentumskonzept zusammenhängt. Die kommunistische Staatsordnung, die nach dem Zweiten Weltkrieg allen behandelten Ländern gemeinsam war, und das mit ihr verbundene Konzept des Staats- oder Gemeinschaftseigentums wirkten sich deutlich auf die Prinzipien des Urheberschutzes in der Region aus.

Als eine der prägnantesten Gemeinsamkeiten der Urheberrechtssysteme in dieser Zeit muss des Fehlen von Rechtsstreitigkeiten und demzufolge auch von Rechtsprechung zum Urheberrecht[614] hervorgehoben werden. Grund dafür ist, dass die kommerziellen Nutzer und die Kulturindustrie verstaatlicht waren. Dies traf sogar auf das ehemalige Jugoslawien zu, dessen Urheberrechtsgesetze am längsten von dem alten vorsozialistischen Gesetz, den westeuropäischen Modellen und den internationalen Abkommen geprägt wurden. In Bulgarien und Albanien war dies ebenfalls der Fall. Infolgedessen kümmerte sich der Staat selbst um die Durchsetzung der Urheberrechte. Vor diesem Hintergrund verpflichteten sich die Vertreter der staatlichen Kulturindustrie im Rahmen der mit den Urhebern geschlossenen Verträge nicht nur gegenüber den Rechteinhabern selbst sondern in gewisser Weise auch gegenüber den Staaten.[615]

Nach der Privatisierung der Kulturindustrie in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wirkte sich diese Situation negativ auf das Funktionieren der Wahrnehmungssysteme in den jeweiligen Ländern aus. Die neuen

612 Саракинов, 2008, 17.
613 Spaić, Simpozij o društvenoj svojini, 1965, 14.
614 Eminescu, GRUR Int. 1980, 387 (396); Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 49.
615 Vgl. Eminescu, GRUR Int. 1980, 387 (395).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Privatnutzer hatten nämlich wenig Erfahrung in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ein geringes Bewusstsein sowie geringe Kenntnisse des Urheberrechts. Infolgedessen widersetzten sie sich den Ansprüchen neuer Verwertungsgesellschaften auf Zahlung von Vergütungen für die Nutzung der Schutzgegenstände häufig über Jahre hinweg sowie in einigen Ländern bis heute. Diese Problematik wird im III. und IV. Kapitel näher erörtert.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten sind auch deutliche Unterschiede in der Entwicklung des Urheberrechts der einzelnen Staaten während der sozialistischen Ära zu erkennen. Dies ist auf den Einfluss verschiedener Faktoren zurückzuführen. Zu diesen gehören vor allem die Mitgliedschaft in internationalen Abkommen, die kulturelle und die wirtschaftliche Isolierung gegenüber anderen Ländern, wie dies insbesondere in Albanien der Fall war, die Ablehnung der Rechtsinstituten des Urheberrechts, die im früheren Gesellschaftssystem entwickelt wurden oder die Orientierung an ihnen, und zwar insbesondere im ehemaligen Jugoslawien und in Bulgarien.[616]

Nach der Umkehr zu marktwirtschaftlichen Prinzipien sowie nach den politischen und sozialen Reformen erfolgte in den betreffenden Ländern eine Neukodifizierung des Urheberrechts. Insbesondere führte die Auflösung der SFRJ zur Entstehung neuer Staaten, die ihre Souveränität auch auf diesem Gebiet durch neue Regelungen, die sich vom Recht des ehemaligen gemeinsamen Staates abheben sollten, ausdrücken wollten.[617] Dies stellte eine Entwicklung dar, die im völligen Gegensatz zu den parallelen Bestrebungen der EG in den neunziger Jahren des letzten Jahrhundets stand, die auf eine Harmonisierung des Urheberrechts der Mitgliedstaaten in binnenmarktrelevanten Fragen gerichtet waren.

Es ist interessant, dass die so entstandenen neuen Regelungen zwei Gemeinsamkeiten aufweisen. Zum einen erfüllen sie die Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen zum Urheber- und Leistungsschutzrecht sowie den Harmonisierungsrichtlinien. Zum anderen verwirklichen sie ein sehr traditionelles kontinentaleuropäisches Urheberrecht mit gewissen nationalen bzw. regionalen Besonderheiten. Sie nehmen ihre kontinentaleuropäischen Vorbilder sogar in Fragen wie den neuen Technologien, bei denen selbst die moderne Urheberrechtstheorie in Zweifel geraten könnte,[618] »beim Wort«.

Im Fall der verselbstständigten Teilrepubliken der SFRJ kam es nach der Auflösung des gemeinsamen Staates zu einer Welle der Übernahme und der

616 Knap, GRUR Int. 1969, 435 (436).
617 Dietz, 26 IIC 854 (1995).
618 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 51.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Anpassung des Urheberrechtsgesetzes der SFRJ und zu einer anschließenden Neuregelung des Urheberrechts. Das vorwiegend klassische, kontinentaleuropäisch orientierte Urheberrechtgesetz des ehemaligen Staates bildete für die betreffenden Länder eine gute Grundlage dafür, eigene Systeme für das Urheberrecht und die kollektiven Rechtewahrnehmung zu schaffen; dies gilt insbesondere im Vergleich zu Bulgarien und Albanien.

Trotzdem hatte dieser legislative Vorteil nicht notwendigerweise gleichzeitig auch positive Auswirkungen auf die Durchsetzung der neuen Urheberrechtsgesetze und die Wahrnehmung der Rechte in der Praxis. Einige dieser Länder, wie z. B. Slowenien und Mazedonien, haben sehr früh nach der Unabhängigkeit ein eigenes Urheberrechtssystem geschaffen, das sich stark an den bestehenden *acquis communautaire* und die legislativen Vorbilder aus westeuropäischen Ländern, insbesondere Deutschland, anlehnte. Andere, wie Serbien und Montenegro, verabschiedeten vergleichsweise schnell die ersten eigenen Urheberrechtsgesetze, wichen dabei allerdings nicht sehr weit von den jugoslawischen Wurzeln ab. Einen dritten Weg ging Kroatien, das sich mit Reformen auf dem Gebiet des Urheberrechts etwas mehr Zeit ließ. Dies gilt auch für Bosnien und Herzegowina, das allerdings praktisch daran gehindert war, ein eigenes System zu entwickeln.

Einigen dieser Länder, wie z. B. Slowenien, Serbien und Mazedonien, sind die zahlreichen Novellen der Urheberrechtsgesetze oder, wie im Fall von Kosovo, Neuregelungen des Urheberrechts gemeinsam. Dies erinnert an das Charakteristikum in der Gesetzgebung des ehemaligen gemeinsamen Staates, trifft allerdings auch auf das UrhG Bulg zu. Diese Novellen waren zum Teil auf die Harmonisierungsvorgaben[619] zurückzuführen oder aber auf eine zweite oder sogar dritte Welle der vollständigen Neuregelung des Urheberrechts nach nur einigen Jahren der Geltung der ersten Urheberrechtsgesetze.

Es ist fraglich, ob diese kontinuierliche Feinanpassung der Gesetze, insbesondere im Kontext der kollektiven Rechtewahrnehmung, den nationalen

619 Für alle der betreffenden Länder der Region steht noch eine Angleichung an die Bestimmungen der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. EU, L 299/5 vom 27. Oktober 2012 (Richtlinie über die verwaisten Werke) und nun auch der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung aus. Mit Ausnahme von Kroatien und Slowenien müssen noch BuH, Serbien, Montenegro, Mazedonien und Kosovo als Länder im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und Bulgarien als Mitgliedstaat noch eine Harmonisierung mit den Änderungen der Schutzdauer - Richtlinie vornehmen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Urheberrechtssystemen immer einen Gefallen tat. Womöglich erweckte sie stattdessen den Eindruck eines schnellen Veraltens und mangelnden Nachhaltigkeit der Urheberrechtsgesetze, was sich unweigerlich negativ auf ihre praktische Umsetzung auswirken musste. Es scheint, dass die nationalen Gesetzgeber versuchen, die Durchsetzungsprobleme durch ständige Gesetzesänderungen und Neuregelungen zu lösen. Dadurch entließen sie die eigentlichen Durchsetzungsorgane ohne Grund und ohne Not aus der Verantwortung.

In der Zwischenzeit wurde die Angleichung der Urheberrechtsgesetze in den betreffenden Ländern an den *acquis communaitaire* weitgehend abgeschlossen, mit Ausnahme insbesondere von Albanien und Kosovo. Im Zuge dessen wurde die Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung, die ebenso kontinuierlich Gegenstand von Gesetzesnovellen war, ziemlich umfassend ausgestaltet.

Damit ist spätestens jetzt der Zeitpunkt gekommen, in dem die Gerichte und die anderen Durchsetzungsorgane damit anfangen sollten, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet aufzunnehmen und auszuüben. Sie sollten dabei keinen fragenden Blick auf den Gesetzgeber richten und auch uneindeutige und vage Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Wahrnehmungsrechts, anwenden. Zudem sollten sie einen Korpus an Rechtsprechung bilden, eine herrschende Meinung begründen und noch bestehende Regelungslücken füllen.

Weitere Gemeinsamkeiten der Urheberrechtgesetze der Nachfolgestaaten der SFRJ stellen insbesondere der breite Katalog der verwandten Schutzrechte, besondere Abschnitte über audiovisuelle Werke und Computerprogramme sowie eine umfassende Regelung des allgemeinen und des besonderen Teils des Urhebervertragsrechts dar.

Wie oben erwähnt, steht in Albanien eine Feinanpassung des Urheberrechts an die Harmonisierungsrichtlinien, und hier insbesondere an die Durchsetzungs-Richtlinie, noch aus. Das UrhG Alb ist von einigen Besonderheiten, wie der Regelung von Persönlichkeitsrechten oder der obligatorischen Registrierung und Zertifizierung von Urheberverträgen, gekennzeichnet. Ungeachtet dessen bedarf dieses Gesetz auch einer terminologischen, systematischen und inhaltlichen Novellierung. Albanien verabschiedete zwar das erste Urheberrechtsgesetz bereits im Jahr 1992, wodurch dem Land bis heute ausreichend Zeit für den Aufbau eines Urheberrechtssystems zur Verfügung stand. Die Folgeerscheinungen des sozialistischen Urheberrechtsregimes sowie die mangelnde Regelungs- und Praxiserfahrung auf diesem Gebiet waren aber offensichtlich sehr stark und beeinträchtigten seine Entwicklung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In Bulgarien stammt der rechtliche Rahmen für den Schutz des Urheberrechts aus dem Jahr 1993. Er war mehrmals Gegenstand von Änderungen und Ergänzungen, zuletzt im Jahr 2013. Die geschah vorwiegend aus den gleichen Gründen wie bei den Urheberrechtsgesetzen der anderen Länder. Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist es wichtig, auf die Ausführungen von *Sarakinov*[620] hinzuweisen. Er beklagte die routinemäßige Übernahme der Schutzstandards aus den ausländischen Urheberrechtsregelungen in das UrhG Bulg und wies auf ihre mäßigen Ergebnisse infolge der unterschiedlichen Voraussetzungen in Bulgarien hin. Es ist interessant, dass diese Bemerkung auch auf die Urheberrechtsgesetze anderer Länder der Region übertragen werden kann.

Schließlich ist es wichtig zu erwähnen, dass alle Länder eine Harmonisierung mit dem *acquis communautaire* anstrebten. Allerdings versuchten sie gleichzeitig auch, ihre nationalen substanziellen oder regelungstechnischen Besonderheiten des Urheberrechts so weit wie möglich beizubehalten. Dazu gehören die monistische oder dualistische Prägung, die zeitliche Einschränkung der Rechteübertragung und die Deckelung der Dauer von Urheberverträgen, die umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts, die Registrierung und Zertifizierung von Urheberverträgen, die Terminologie und die Definitionen der gesetzlichen Begriffe.

Wie im Rahmen des II. Kapitels noch näher erläutert wird, stellte das Gebiet der Rechtewahrnehmung in der EU bis zur Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung eine durchaus harmonisierungsfreie Zone dar und erlaubte somit bei der Regelung dieser Materie eine besonders starke nationale Prägung. Der generelle Rechtsrahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung ist in den betreffenden Ländern ebenso wie das Urheberrecht selbst unterschiedlich ausgestaltet. Dies gilt besonders, wenn man auch seine historische legislative Entwicklung in Erwägung zieht. Mit anderen Worten, die Unterschiede, die beim Konzept für den Schutz der Urheber bestehen, haben sich auch auf die Bestimmungen für die Wahrnehmung und auf das Konzept der Rechtewahrnehmung übertragen. Auch in diesem Zusammenhang sind wiederum die Länder der ehemaligen SFRJ miteinander verbunden, denn ihre gegenwärtigen Wahrnehmungsregeln weisen vergleichbare Lösungen auf und sind aus einer gemeinsamen Regelung im ehemaligen Jugoslawien entstanden. Bulgarien und Albanien gingen bei der kollektiven Rechtewahrnehmung ihre eigenen Wege, und zwar sowohl während der Zeit der kommunistischen Staatsordnung als auch heute noch.

620 S. oben, 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im ehemaligen jugoslawischen Staat wurde die Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung sehr früh thematisiert. Das erste Urheberschutzgesetz aus dem Jahr 1929 enthielt zwar fast keine Bestimmungen dazu, das Gebiet wurde aber in zwei gesonderten Rechtsakten geregelt. Diese behandelten die Materie umfassend und führten zur Gründung von Urhebervereinigungen. Bezüglich der späteren Rechtsentwicklung kann beobachtet werden, dass im gleichen Umfang, in dem das jugoslawische Urheberrecht typisch kommunistische Regelungsmerkmale aufwies, diese Ideologie sich auch auf die Bestimmungen zur Rechtewahrnehmung auswirkte. Das für sie charakteristische Wahrnehmungskonzept ging von der Existenz einer staatlichen oder quasistaatlichen Wahrnehmungseinrichtung aus. Im damaligen Staat kam dieses Konzept durch die Geltung des 1946-Urheberschutzgesetzes und der aus dem gleichen Jahr stammenden Verordnung über die Gründung der staatlichen Wahrnehmungsanstalt zum Ausdruck. Allerdings wurde dieser Ansatz im Jahr 1950, also noch vor der Verabschiedung des nächsten Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1957, durch die Verordnung über die Übertragung der Wahrnehmungstätigkeit auf Urheberorganisationen verändert. Anders gesagt, die Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung wurde relativ bald an Vereinigungen der Rechteinhaber und ihre Einrichtungen abgegeben. Diese hatten allerdings eine komplexe Organisationsstruktur und Zuständigkeitsaufteilung, die mit der Zeit immer undurchsichtiger wurde. Zudem wies die gesetzliche Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung, obwohl kontinentaleuropäisch geprägt, auch gewisse Schwachpunkte auf. Am bedeutendsten sind dabei die undeutliche Grenzlinie zwischen der individuellen und der kollektiven Rechtewahrnehmung, gewisse terminologische Unzulänglichkeiten, die unklare Differenzierung zwischen der Rechtewahrnehmung und der Rechtsdurchsetzung, der Mangel an Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Urhebers, Verwertungsgesellschaften und Nutzern und die Bedingungen und Prinzipien für die Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften.

Im Gegensatz zur Regelung der kollektiven Wahrnehmung im ehemaligen jugoslawischen Staat wirkte sich die herrschende Ideologie in Bulgarien deutlicher auf die entsprechende Regelung aus. Der damalige Rechtsrahmen und die Praxis der Wahrnehmungstätigkeit waren bis in die neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts von einer Verstaatlichung der Kulturindustrie, von der staatlichen Festlegung der Tarife für die Werknutzung i.S. eines Verwaltungsurheberrechts und von einer staatlichen Urheberrechtsagentur JUSAUTOR gekennzeichnet.

Noch gravierender war die Lage in Albanien, wo bis zum Jahr 1992 überhaupt nicht von einer kollektiven Rechtewahrnehmung gesprochen werden

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

kann. Ähnlich wie in Bulgarien war in diesem Land eine freie Aushandlung von Vergütungssätzen nicht möglich; die Rahmensätze wurden vielmehr in Vergütungsordnungen bestimmt.

Im Gegensatz zu Bulgarien und Albanien, wo ein Wahrnehmungssystem nahezu von Grund auf neu aufgebaut werden musste, genossen die unabhängigen Teilrepubliken der ehemaligen SFRJ bei der Errichtung ihrer eigenen nationalen Wahrnehmungssysteme einen erheblichen Vorteil. Dieser lag in der privatrechtlich und kontinentaleuropäisch orientierten Regelung und Praxis des ehemaligen Staates auf diesem Gebiet. Trotzdem erbten die neuen Länder auch die Schwächen des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung der SFRJ. Diese Schwächen wirkten sich insbesondere in den ersten Jahren nach der Erklärung ihrer Unabhängigkeit auch auf die Tätigkeit ihrer nationalen Verwertungsgesellschaften aus.

Bezüglich der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in diesen Ländern kann an erster Stelle, mit der auffälligen Ausnahme von Bosnien nd Herzegowina, ein integrierender Regelungsansatz im Rahmen der nationalen Urheberrechtsgesetze festgestellt werden. Diese Regelungsmethode findet auch in Bulgarien und Albanien Anwendung. Sie wird jedoch nicht in allen Ländern konsequent verfolgt. Denn die gesetzlichen Wahrnehmungsbestimmungen werden z. B. in Kroatien und Slowenien von erläuternden oder ergänzenden Durchführungsvorschriften zu bestimmten Fragen, insbesondere Mediation, Bedingungen für die Erlaubniserteilung, Vergütungssätze für die private Vervielfältigung und Tarifstelle, begleitet.

Nur Bosnien und Herzegowina entschied sich bei der Regelung des Wahrnehmungsrechts für einen *lex specialis*-Ansatz und normierte es im Rahmen eines besonderen Gesetzes über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Allerdings wurde das WahrnG BuH auch von Durchführungsvorschriften ergänzt, die ähnliche Fragen behandeln, wie sie in den Regelungen mit integrierendem Ansatz zu finden sind.

Außerdem wird das Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung in all diesen Ländern ausdrücklich als Regelungsgegenstand der Urheberrechtsgesetze definiert. Dies trifft aber beispielsweise auf das UrhG Bulg und UrhG Alb nicht zu, deren Regelungsgegenstände sehr generell verfasst sind.

Das Wahrnehmungsrecht stellt in den Nachfolgestaaten der ehemaligen SFRJ, vergleichbar mit dem Urheberrecht im Allgemeinen, ein *work in progress* dar. Die häufigen Novellen und Neuregelungen im Bereich des Urheberrechts hatten neben der Harmonisierung mit dem *acquis communautaire* und der Erfüllung der Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen auch das Ziel, die Bestimmungen zur kollektiven Rechtewahrnehmung zu ergänzen und zu verbessern. Die erwähnten Gesetzesänderungen erfolgten

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

entweder in Anlehnung an die westeuropäischen Vorbilder oder aber um den Anforderungen der Wahrnehmungspraxis gerecht zu werden. Insgesamt gesehen hatten diese Novellen allerdings nicht notwendigerweise immer eine positive Auswirkung. Insbesondere die Wahrnehmungsbestimmungen des UrhG Slow, des ersten Urheberrechtsgesetzes eines Nachfolgestaates der ehemaligen SFRJ, übten auf die Regelungen einiger anderer Länder, insbesondere Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien, vor allem anfänglich eine Vorbildwirkung aus.

Im Gegensatz zu den Nachfolgestaaten der SFRJ erhielten Bulgarien und Albanien ihre ersten gesetzlichen Regelungen der kollektiven Rechtewahrnehmung und ihrer Ausübung durch privatrechtliche Verwertungsgesellschaften etwas später, nämlich erst im Rahmen der Urheberrechtgesetze, die in den neunziger Jahren des letzen Jahrhunderts verabschiedet wurden. Die Besonderheit der bulgarischen Regelung bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg lag in ihrer Dürftigkeit. Diese war offensichtlich Ausdruck der Abneigung gegenüber der übermäßigen Regelung und Verstaatlichung der Wahrnehmungstätigkeit in der sozialistischen Ära. Infolgedessen wurde den vielen neu gegründeten Verwertungsgesellschaften ein großer, frei gestaltbarer Spielraum für die Ausübung ihrer Tätigkeiten gelassen. In Albanien wurde die staatliche Regelung im Tarifbereich bis zur Verabschiedung des UrhG Alb beibehalten. Die Bestimmungen zur Wahrnehmungstätigkeit sind im UrhG Alb allerdings auch mittelbar im Rahmen der Gründungsentscheidung für das AUrhA enthalten. Diese Bestimmungen sind durch gewisse Schwächen gekennzeichnet, die eine Folge mangelnder Erfahrung in der Regelung dieser Materie und ihrer Praxis darstellen. Sie werden ausführlich im III. und IV. Kapitel dargestellt.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Die kollektive Rechtewahrnehmung in der EU

Nach einem kohärenten und systematischen Rechtsrahmen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der EU sucht man vergeblich. Allerdings brachte die kürzlich verabschiedete Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung einen ersten Schritt in Richtung einer Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts.

Während einige Autoren[621] das Urheberrecht angesichts des Umfangs der einschlägigen EU-Gesetzgebung zu Recht als ein »Lieblingskind« Europas bezeichnen, gilt dies für den Bereich seiner kollektiven Wahrnehmung nicht. Trotzdem wurde die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften immer wieder von der Europäischen Kommission (EK) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) untersucht, und zwar insbesondere hinsichtlich ihrer Konformität mit den primärrechtlichen Wettbewerbsregeln. Außerdem sprachen die Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts am Rande auch einige Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung an. Schließlich befasste sich die EK, mehr oder minder erfolgreich, ausführlich mit Lösungen für die Herausforderungen, die sich aus der Online-Lizenzierung von Musikrechten ergeben.

Ungeachtet dessen bedeutet die Tatsache, dass der EU-Gesetzgeber erst im Jahr 2014 die Grundzüge einer Regelungspolitik für diesen kulturell sensiblen Bereich festlegte, nicht, dass der Einfluss der bestehenden Rechtsprechung und sekundärrechtlichen Vorschriften auf die Tätigkeit der in der EU ansässigen Verwertungsgesellschaften ignoriert werden kann. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich dieser Einfluss auch auf die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa erstreckt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den *status quo* des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung in der EU gegeben. Dabei wird kein *de lege ferenda*-Ansatz mit einer Darstellung von Perspektiven für die weitere Harmonisierung verwendet. Die Bestandsaufnahme soll vielmehr als Grundlage für die spätere Bewertung der potenziellen Auswirkungen der EU-Vorschriften auf das Wahrnehmungsrecht der ausgewählten südosteuropäischen Staaten und die Wahrnehmungspraxis der dortigen

621 Hilty, Intellectual Property and the European Community`s Internal Market Legislation. Copyright in the Internal Market, 35 IIC 760 (2004).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwertungsgesellschaften dienen. Ebenso dient diese Darstellung als Ausgangspunkt für die Diskussion der Perspektiven dieser Verwertungsgesellschaften in den Kapiteln IV und V.

1. Beiläufige Harmonisierung

Wie oben bereits angedeutet, gab es im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung bis zur Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung im Jahr 2014,[622] die an gesonderter Stelle dargestellt wird, keine[623] oder allenfalls wenig[624] Harmonisierung auf EU-Ebene. Die Harmonisierungsansätze dazu in den bestehenden Richtlinien zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten sind fragmentarischer Natur und können als beiläufige Harmonisierungen bezeichnet werden.

1.1 Vermiet- und Verleih-Richtlinie

Die erste Erwähnung der kollektiven Rechtewahrnehmung[625] erfolgte in der ersten Phase der Harmonisierung der binnenmarktrelevanten Fragen des Urheberrechts. Dies geschah im Rahmen der zweiten vertikalen Harmonisierungsrichtlinie und im Kontext der Einführung des unverzichtbaren Anspruchs auf eine angemessene Vergütung für Urheber und ausübende Künstler für das Vermieten (Art. 5 Abs. 1), sofern sie ihr Vermietrecht an

622 Ausführlicher zu den früheren Aufforderungen des Europäischen Parlaments an die EK, eine besondere Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung zu verabschieden, und die anfängliche Bereitschaft der EK, eine Harmonisierung anzusteuern unten, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004.

623 Heine, Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, 2008, 83; Heine/Eisenberg, Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten nach der Dienstleistungsrichtlinie, GRUR Int. 2009, 277 (281).

624 Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., Harmonizing European Copyright Law, The Challenges of Better Lawmaking, 2009, 119 u. 130; Lewinski, Rechtewahrnehmung: Urhebervertragsrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht, in: Riesenhuber (Hrsg.), Systembildung im Europäischen Urheberrecht, 2006, 216.

625 Schierholz, Collective rights management in Europe-practice and legal framework, in: Walter/Lewinski, European copyright law. A Commentary, 2010, Rn. 12.0.38.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einen Tonträgerhersteller oder einen Filmproduzenten übertragen bzw. abtreten.

1.1.1 Wahrnehmung des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten

Die Richtlinie eröffnete einerseits die Möglichkeit, die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen oder anzuvertrauen (Art. 5 Abs. 3). Andererseits wurde den Mitgliedstaaten überlassen zu regeln, ob und in welchem Umfang dies zwingend ausgestaltet werden kann und gegenüber wem diese Vergütung gefordert oder eingezogen werden darf (Art. 5 Abs. 4). Auf diesem Weg wurde für den Vergütungsanspruch zumindest die Möglichkeit einer Verwertungsgesellschaftenpflicht in den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten geschaffen[626]. Zudem wurde in den Erwägungsgründen (ErwG) dieser Richtlinie im Zusammenhang mit dem Vergütungsanspruch und der potenziellen Verwertungsgesellschaftenpflicht auch die Treuhandfunktion der Verwertungsgesellschaften angesprochen[627].

1.2 Satelliten- und Kabel-Richtlinie

Die umfassendste Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung in einer Urheberrechtsrichtlinie ist in der Satelliten- und Kabel-Richtlinie zu finden,[628] obwohl sie dort erneut nur als eine begleitende Frage behandelt wird. Diese Richtlinie enthält im Gegensatz zur Vermiet- und Verleih-Richtlinie eine ausdrückliche Verwertungsgesellschaftenpflicht, allerdings bezüglich des ausschließlichen Rechts der Kabelweiterleitung. Ferner enthält sie eine Definition der Verwertungsgesellschaften, die jedoch nur vage und rudimentär ist.

---

626 Vgl. Reinbothe, Der Acquis communautaire des Europäischen Urheberrechts: Stand und Entwicklung der Rechtsangleichung und Harmonisierungskonzept, 98 u Lewinski, 235, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006; Heine, 2008, S. 83, Fn. 303; Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.38.

627 Dillenz, Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int. 1997, 315 (319).

628 Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al*., 2009, 120.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft

Nach der weiten Definition von Verwertungsgesellschaft in Art. 1 Abs. 4, die nur für die Zwecke dieser Richtlinie gedacht ist, ist darunter »jede Organisation, die Urheber- oder verwandte Schutzrechte als einziges Ziel oder als eines ihrer Hauptziele wahrnimmt, oder verwaltet« zu verstehen. Angesichts der unterschiedlichen Traditionen bezüglich des Konzepts der kollektiven Rechtewahrnehmung in den Mitgliedstaaten konnte nur eine derartig vage Definition die Differenzen überbrücken.[629] Gleichzeitig wurde dadurch eine horizontale Klärung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft im Rahmen einer möglichen zukünftigen Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in der EU nicht im Voraus beeinflusst[630]. Infolgedessen umfasst diese Definition diverse Kategorien von Verwertungsgesellschaften und sogar andere Organisationen wie Gewerkschaften, die sich mit der kollektiven Rechtewahrnehmung beschäftigen.[631] Möglicherweise integriert sie auch, obwohl einige Autoren[632] diese Auslegung ablehnen, Organisationen, die sich mit individueller Rechtewahrnehmung befassen, wie Musikverlage oder -agenten.[633] Insbesondere fehlt in der Definition die Bestimmung der kollektiven Rechtewahrnehmung als typische Aufgabe der Verwertungsgesellschaften.[634]

1.2.2 Verwertungsgesellschaftenpflicht bei der Kabelweitersendung

Die Regelung der Verwertungsgesellschaftenpflicht in Art. 9 Abs. 1[635] stellte bis zur Änderung der Schutzdauer-Richtlinie im Jahr 2011 eine einmalige Lösung im Urheberrecht der EU dar.[636] Sie verfolgte das Ziel, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu sichern und –konkreter–

629 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.3.
630 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 234.
631 Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 122.
632 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 233 f.; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.3.
633 Vgl. Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 122.
634 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 233.
635 Mit Ausnahme des Art. 10 derselben Richtlinie.
636 Dillenz, GRUR Int. 1997, 315 (319); Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 120; Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 234.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zu bewirken, dass vertragliche Vereinbarungen nicht durch die Einsprüche von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen besitzen, infrage gestellt werden können.[637] Ferner beabsichtigte sie, den Kabelunternehmen einen zentralen Lizenzerwerb zu ermöglichen.[638] Im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Wahrnehmungspflicht wird in Art. 9 Abs. 2 auch der Umstand berücksichtigt, dass ein Rechteinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat. In dieser Situation gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, auch seine Rechte wahrzunehmen. Falls mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte dieser Art wahrnimmt, hat der betreffende Rechteinhaber die Möglichkeit zu wählen, welche von ihnen als zur Wahrung seiner Rechte bevollmächtigt gelten soll.

Einige Autoren[639] interpretieren diese Bestimmung als die Einführung einer gesetzlichen Treuhand für die betroffenen Rechteinhaber. Ferner sind sie der Auffassung, dass die Bestimmung Ausdruck unterschiedlicher Auffassungen in den Mitgliedstaaten bezüglich des Spartenmonopols der Verwertungsgesellschaften ist. Im Rahmen der Bestimmung wurde auch das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf diese Kategorie der Rechteinhaber festgeschrieben. Dies zeigt sich in der Formulierung, dass sich für sie aus der Vereinbarung zwischen dem Kabelunternehmen und der Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt zur Wahrung ihrer Rechte gilt, die gleichen Rechte und Pflichten ergeben, wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigten.

1.2.3 Erweiterte kollektive Lizenzen

Eine weitere Erwähnung von Verwertungsgesellschaften im Rahmen dieser Richtlinie ist in ihrem Art. 3 Abs. 2 bezüglich des Satellitenrundfunks zu finden. Diese Bestimmung lässt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit der Anwendung von erweiterten kollektiven Lizenzen bei der öffentlichen Wiedergabe über Satellit.[640] Diese Option gilt unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig mit einer solchen Wiedergabe von demselben Sendeunternehmen über erdgebundene Systeme gesendet wird und dass ge-

637 ErwG Nr. 28.
638 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.40.
639 Dillenz, GRUR Int. 1997, 315 (319).
640 Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wisse Schutzrechte (jederzeitiger Ausschluss der Ausdehnung des kollektiven Vertrags auf seine Werke und das Wahlrecht, seine Rechte individuell oder kollektiv wahrzunehmen) der betroffenen Außenseiter gewahrt werden. Allerdings fand diese Regelung keine Anwendung auf Filmwerke und Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke geschaffen werden.

1.2.4 Mediation

Abschließend ist auf das Vermittlungsverfahren hinzuweisen, welches die Richtlinie einführte. Dieses wird eingesetzt, falls keine Vereinbarung über die Lizenzerteilung zur Kabelweitersendung zwischen der Verwertungsgesellschaft oder dem Sendeunternehmen auf der einen und dem Kabelunternehmen auf der anderen Seite zustande kommt (Art. 11 Abs. 1). Die Mitgliedstaaten müssen nämlich gewährleisten, dass jeder der Beteiligten für den Fall, dass die Vertragsverhandlungen scheitern oder überhaupt nicht stattfinden,[641] einen oder mehrere Vermittler anrufen kann. Allerdings wurde im Zusammenhang mit dieser Lösung von der EK festgestellt, dass sie allzu sehr auf die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten setzt und keine Fristen für die hinhaltende Partei vorsieht.[642]

1.3 Informations-Richtlinie

Im Gegensatz zur Vermiet- und Verleih-Richtlinie sowie zur Satelliten- und Kabel-Richtlinie enthält diese Richtlinie in ihrem normativen Teil keine ausdrückliche Erwähnung von Verwertungsgesellschaften und ihrer Tätigkeit. Nichtsdestotrotz nimmt sie im Rahmen der ErwG darauf Bezug.[643] Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die ErwG selbst keinen normativen Gehalt oder Harmonisierungsgehalt haben[644] und somit unverbindlich sind.

641 Dies., 2009, 122.
642 Dies., 2009, 122 f.
643 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.41; Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123.
644 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 236.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.3.1 ErwG 17 und 18

Im Rahmen des ErwG 17 wird von den Verwertungsgesellschaften die Einhaltung gewisser Prinzipien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gefordert. Es wird verlangt, sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf die Beachtung der Wettbewerbsregeln ihre Tätigkeit stärker rationalisieren und für mehr Transparenz sorgen, und dies insbesondere aufgrund der durch die Digitaltechnik bedingten Erfordernisse. Einige Autoren[645] deuten diese Formulierung als ein Bekenntnis dazu, dass die Verwertungsgesellschaften einen selbstverständlichen integralen Teil des Urheberrechts darstellen und infolgedessen nicht sie selbst thematisiert werden, sondern bloß die Frage ihrer Effizienz angesprochen wird.
Nach ErwG 18 lässt die Richtlinie die Regelungen der betroffenen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Rechten, wie diejenigen für die erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt. Ungeachtet dessen, dass der EU-Gesetzgeber in diesem Zusammenhang potenziell zum Ausdruck bringen wollte, er beabsichtige nicht, mit der Informations-Richtlinie die nationalen Bestimmungen zum Wahrnehmungsrecht zu harmonisieren, wird in der Literatur[646] noch eine weitere mögliche Auslegung dieses ErwG angeboten. Danach sei den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessungsspielraum für die Einführung von Schranken eingeräumt, soweit dies in Form von Regelungen für die Verwaltung von Rechten erfolge.

1.3.2 ErwG 26

Im Rahmen dieses ErwG wurde in Bezug auf Radio- und Fernsehproduktionen, die Musik aus gewerblichen Tonträgern enthalten und die von den Sendeunternehmen auf Abruf angeboten werden, angeregt, Vereinbarungen über Sammellizenzen zu fördern. Dadurch sollte der Erwerb der betreffenden Rechte erleichtert werden. Diese Sammellizenzen betreffen Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften.[647]

645 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.41.
646 Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123 f.
647 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 236; vgl. Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 124.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.4 Folgerechts-Richtlinie

Ähnlich wie bei der Vermiet- und Verleih-Richtlinie überließ es der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten, die Modalitäten für die Wahrnehmung des Folgerechts zu regeln. Die Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft stellt dabei nur eine der Möglichkeiten dar.[648] Falls diese Wahrnehmungsform gewählt wird, legte er, teilweise vergleichbar mit der Informations-Richtlinie, einige Prinzipien für die Ausübung ihrer Tätigkeit fest. Allerdings betonen einige Autoren,[649] dass diese Richtlinie auf der kollektiven Rechtewahrnehmung basiert bzw. sie nachdrücklich empfiehlt.

1.4.1 Kollektive Wahrnehmung des Folgerechts

Die kollektive Wahrnehmung des Folgerechts kann von den Mitgliedstaaten obligatorisch oder fakultativ ausgestaltet werden (Art. 6 Abs. 2). Infolgedessen kann auch eine Verwertungsgesellschaftenpflicht konstituiert werden.[650] Zudem wird in ErwG Nr. 30 betont, dass die Mitgliedstaaten, die eine Wahrnehmung des Folgerechts durch eine Verwertungsgesellschaft vorsehen, auch bestimmen können, dass nur den zuständigen Verwertungsgesellschaften ein Auskunftsrecht zusteht. Dadurch bleibt der Kunstmarkt von mehrfachen Auskunftsansprüchen über die Weiterveräußerung der Werke verschont.[651]

1.4.2 Prinzipien der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts

Wie oben erwähnt, sieht die Richtlinie in ErwG Nr. 28 vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Wahrnehmung des Folgerechts durch Verwertungsgesellschaften gewährleisten sollen, dass diese transparent und effizient arbeiten. Zudem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Vergütungen für Urheber aus anderen Mitgliedstaaten tatsächlich eingezo-

648 ErwG Nr. 28.
649 Reinbothe, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 98; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.42.
650 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 235.
651 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.42.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gen und verteilt werden. Diese Formulierung bezweckt ein Verbot der Diskriminierung bei der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts. Ungeachtet dessen stellt sie für gewisse Autoren,[652] wie bereits erwähnt, auch eine Empfehlung für diese Form der Wahrnehmung dar, da es für die individuellen Rechteinhaber mühevoll und kostspielig ist, ihre Ansprüche in anderen Mitgliedstaaten selbst geltend zu machen.

1.5 Durchsetzungs-Richtlinie

Der Gegenstand dieser Richtlinie liegt nicht unmittelbar im Bereich des Urheberrechts. Allerdings erfasst sie im Rahmen der Harmonisierung von nationalen Regelungen im Bereich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auch die Position der Verwertungsgesellschaften in diesem Prozess.

1.5.1 Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Rechtsdurchsetzung

In ErwG 18 kommt die Intention des EU-Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die Befugnis, die Anwendung von Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen aus der Richtlinie zu beantragen, nicht nur den eigentlichen Rechteinhabern eingeräumt werden soll, sondern auch Personen, die ein unmittelbares Interesse daran haben und klagebefugt sind. Zu dieser Gruppe können auch Berufsorganisationen gehören, die mit der Verwertung der Rechte oder mit der Wahrnehmung kollektiver und individueller Interessen betraut wurden, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und mit ihm im Einklang steht. Mit anderen Worten fallen (auch) Verwertungsgesellschaften darunter. Im normativen Teil der Richtlinie wurde präzisiert, dass die Mitgliedstaaten auch Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Rechteinhabern (Art. 4 lit. c)[653] das Recht einräumen sollten, Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach II. Kapitel der Richtlinie zu beantragen.

652 Dies., in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.42.
653 Dies., in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.43.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.6 Dienstleistungs-Richtlinie

Im Rahmen des sekundären EU-Rechts, welches das Thema der kollektiven Rechtewahrnehmung zumindest ansatzweise behandelt, erscheint es von Bedeutung, auch die Dienstleistungs-Richtlinie[654] in diesen Überblick mit aufzunehmen – ungeachtet dessen, dass es sich um eine nicht-urheberrechtliche Richtlinie mit horizontaler Wirkung handelt, die weder in ihren Bestimmungen noch in den ErwG die Verwertungsgesellschaften ausdrücklich erwähnt. Grund dafür ist, dass sie eine potenziell weitreichende Wirkung hat auf das Wahrnehmungsrecht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Mitgliedsstaaten und der Länder, die sich im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess befinden, wie beispielsweise Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien.

Die Richtlinie sieht eine Ausnahme von der Anwendung ihres Art. 16 (Dienstleistungsfreiheit) u. a. auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Art. 17 Nr. 11) vor. Allerdings enthält sie keinen gleichzeitigen expliziten Ausschluss von Dienstleistungen, wie sie grenzüberschreitende Verwertungsgesellschaften erbringen, die mit der Wahrnehmung dieser Rechte verbunden sind.

Infolgedessen wurden in der Literatur unterschiedliche Auffassungen über die Anwendbarkeit der Richtlinie auch auf diese Verwertungsgesellschaften vertreten.[655] Letztere reichten vom Einbezug der Wahrnehmungstätigkeit bezüglich Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in die betreffende Ausnahmeregelung,[656] bis zur gegenteiligen Auslegung,[657]

654 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006.

655 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.70.

656 Drexl, Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Deutschland nach Erlass der Kommissionsempfehlung über die kollektive Verwertung von Online-Musikrechten, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog. Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 2007, 393 f.; Alich, Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lizenzierung von Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int. 2008, 996 (1004); Scholz, Dienstleistungsrichtlinie und Verwertungsgesellschaften. Kann die Dienstleistungsrichtlinie das nationale Monopol der Verwertungsgesellschaften aushebeln? MR 2011, 73 (75).

657 Heine, 2008, 252 f.; Heine/Eisenberg, GRUR Int. 2009, 277 (280).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nach der die Richtlinie Anwendung auf das Wahrnehmungsrecht der Mitgliedstaaten findet. Diese zweite Position wurde mit der Begründung, die Ausnahme betreffe nur die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte als solche, also ihr Bestehen, den Umfang, die Dauer usw. auch im Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie der EK[658] vertreten.

Versteht man das Urheberrecht als ein System mit fünf stützenden Säulen[659], erscheint diese Auslegung des Art. 17 der Dienstleistungs-Richtlinie geradewegs als verfehlt. Denn in diesem Fall stellen das Wahrnehmungsrecht und die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften eine dieser Säulen dar und kein isoliertes Element oder eine bloße technische Dienstleistung, die aus diesem System herausgenommen und einem anderen Regime unterworfen werden kann.

Ungeachtet dessen betonte die EK im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung,[660] dass die Verwertungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung dem Art. 16 der Dienstleistungs-Richtlinie unterliegen. Letzteres sollte zum Ergebnis führen, dass sie ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können.[661]

---

658 http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf (Stand 29. April 2014), S. 49.

659 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

660 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt, COM(2012) 372 final, Brüssel, 11. Juli 2012. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/com-2012-3722_de.pdf (Stand 2. April 2014), 1.4 Kohärenz mit anderen Politikbereichen und ErwG. Nr. 3 (Richtlinienvor-schlag 2012).

661 Vgl. Drexl, Collective Management of Copyrights and the EU Principle of Free Movement of Services After the OSA Judgment - In Favour of a More Balanced Approach, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 3. http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id= 2397062 (Stand 3. April 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der EuGH vertrat jedoch in seinem OSA- Urteil[662] nur einige Tage nach Annahme der Richtlinie[663] eine andere Auffassung als die EK.[664] Er stellte nämlich fest, dass nur Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Art. 16 der Dienstleistungs-Richtlinie ausgenommen werden können. Demzufolge sind auf Urheberrechte bezogene Dienstleistungen, die Verwertungsgesellschaften anbieten, auch gemäß Art. 17 Nr. 11 der Dienstleistungs-Richtlinie vom Anwendungsbereich ihres Art. 16 ausgeschlossen.[665] Mit anderen Worten, Art. 17 Nr. 11 muss nach Auffassung des EuGH eine weite Auslegung erfahren, was möglicherweise bereits zu einer Änderung der vor kurzem verabschiedeten Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung führen könnte.[666]

1.7 Schutzdauer-Richtlinie

Der EU-Gesetzgeber schlug bei der Änderung der Schutzdauer-Richtlinie im Jahr 2011 einen anderen Weg ein als in der Vermiet- und Verleih-Richtlinie und der Folgerechts-Richtlinie. Bei diesen Richtlinien war es den Mitgliedstaaten überlassen geblieben, ob sie die Wahrnehmung des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten und des Folgerechts verwertungsgesellschaftenpflichtig ausgestalten wollten oder nicht.

---

662 Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014, Rs. C-352/12 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Krajský soud v Plzni (Tschechische Republik) mit Entscheidung vom 10. April 2012, beim Gerichtshof eingegangen am 24. Juli 2012, in dem Verfahren OSA – Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o.s. gegen Léčebné lázně Mariánské lázně a.s. http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf? text= &docid=148388&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first& part= 1&cid=206405 (Stand 10. April 2014). Ausführlicher zum OSA-Urteil unten, 4.2 Verwertungsgesellschaften und Nutzer.

663 Allerdings wurde diese Auffassung der EK in Bezug auf die Anwendung der Dienstleistungs-Richtlinie auf die Verwertungsgesellschaften im Text der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung weggelassen. Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 4.

664 Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 2.

665 OSA-Urteil, Rn. 65; vgl. Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No 14-06, 3. März 2014, S. 2.

666 Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No 14-06, 3. März 2014, S. 28 u. 31.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.7.1 Verwertungsgesellschaftenpflicht für den Anspruch ausübender Künstler auf zusätzliche Vergütung

Durch die Änderung der Richtlinie wurden die Schutzfristen für ausübende Künstler, deren Darbietungen auf Tonträgern aufgezeichnet sind, auf 70 Jahre *post factum* verlängert (Art. 3 Abs. 1 S. 2). Dabei berücksichtigte der EU-Gesetzgeber, dass die ausübenden Künstler im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit Tonträgerherstellern für die Übertragung/Abtretung der Rechte an ihren Darbietungen sowohl Lizenzgebühren als auch einmalige Zahlungen erhalten können (ErwG 9).

Um sicherzustellen, dass diese Kategorie der ausübenden Künstler auch von der Verlängerung der Schutzfrist profitiert, wurde als begleitende Maßnahme (ErwG 11 u. 12) ein unverzichtbarer verwertungsgesellschaftenpflichtiger Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung seitens des Tonträgerherstellers eingeführt (Art. 3 Abs. 2b u. Abs. 2d). Der ausübende Künstler ist berechtigt, diese Zahlungen für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung bzw. der rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe des Tonträgers zu erhalten. Wie erwähnt, wurde damit die gleiche Methode der Wahrnehmung, d.h. die Verwertungsgesellschaftenpflicht, wie bei der Regelung der Wahrnehmung des Rechts der Kabelweitersendung in der Satelliten- und Kabelrichtlinie gewählt.

1.7.2 ErwG 17 und 19

Außerhalb des normativen Teils dieser Richtlinie ist die kollektive Rechtewahrnehmung an zwei weiteren Stellen erwähnt, nämlich in den ErwG 17 und 19.

Zum einen wird im ErwG 17 das Verhältnis zwischen den nationalen Vorschriften und Vereinbarungen und der Änderung der Schutzdauer-Richtlinie von 2011 und angesprochen. Diese Vorschriften und Vereinbarungen, bleiben nämlich unberührt, soweit sie mit den Bestimmungen der geänderten Richtlinie vereinbar sind. Als Beispiele solcher Vereinbarungen werden die Tarifverträge genannt, die in den Mitgliedstaaten zwischen Vertretungsorganisationen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern geschlossen werden. Als derartige Vertretungsorganisationen kommen in erster Linie die Verwertungsgesellschaften der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller in Betracht. Allerdings könnte diese Formulierung auch

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Verbände bzw. Gewerkschaften von ausübenden Künstlern umfassen.[667]

Zum anderen wurde im Zusammenhang mit der Begründung für die Einführung einer einheitlichen Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text in ErwG 19 argumentiert, dass durch die unterschiedlichen Regelungen der Schutzdauer für Musik und Text in den Mitgliedstaaten eine Harmonisierungslücke geschaffen wurde. Diese ist nach Auffassung des EU-Gesetzgebers ein Hindernis für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, beispielsweise bei der grenzüberschreitenden kollektiven Rechtewahrnehmung. Obwohl nicht im Fokus der in diesem ErwG angesprochenen Problematik, zeigt die Formulierung doch ein besonderes Interesse und eine ausgeprägte Sensibilität des EU-Gesetzgebers für die Frage der grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Urheberrechten im Kontext des ungehinderten Dienstleistungsverkehrs. Folglich wurde diese Thematik auch im Rahmen der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung umfassend behandelt.

1.8 Richtlinie über die verwaisten Werke

Auch diese Richtlinie enthält nur eine beiläufige Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung, obwohl vor ihrer Verabschiedung eine stärkere Einbindung der Verwertungsgesellschaften bei ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten erwartet[668] worden war. Der EU-Gesetzgeber distanzierte sich ausdrücklich davon, durch diese Richtlinie auch den Bereich des Wahrnehmungsrechts harmonisieren zu wollen. Dafür machte er sich die Ressourcen, insbesondere die Datenbanken, der Verwertungsgesellschaften der

667 Verbände bzw. Gewerkschaften von ausübenden Künstlern werden bspw. an mehreren Stellen in Rahmen der Folgenabschätzung zum Vorschlag KOM(2008)464 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte erwähnt. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/ docs/term/ia_term_en.pdf (Stand 1. April 2014).

668 Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Juli 2011 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011)289, S. 2 f., Rn. 4 u. S. 6, Rn. 17-20 (MPI Stellungnahme zu den verwaisten Werke). http://www.ip.mpg.de/ files/pdf1/Stellungnahme-RichtlinienvorschlagVerwaisteWerke7.pdf (Stand 1. April 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mitgliedstaaten[669] zunutze, um die sorgfältige Suche nach verwaisten Werken zu ermöglichen.

1.8.1 Keine Harmonisierungsabsicht im Bereich des Wahrnehmungsrechts

Vergleichbar mit der Informations-Richtlinie, in der die Regelung allerdings nur in einem ErwG angesprochen wird, lässt die Richtlinie über die verwaisten Werke in ihrem normativen Teil (Art. 1 Abs. 5) jegliche nationale Regelung der Mitgliedstaaten über die Verwaltung von Rechten unberührt. In Rahmen des ErwG 24 werden als Beispiele die nationalen Regelungen der erweiterten kollektiven Lizenzen, der gesetzlichen Vermutung in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung und der kollektiven Verwertung oder ähnliche Regelungen oder eine Kombination dieser Elemente, einschließlich ihrer Anwendung auf die Massendigitalisierung genannt. Allerdings wurde bereits im Kontext des Vorschlags für diese Richtlinie[670] die Frage aufgeworfen, inwiefern die diesbezüglichen Regelungen der Mitgliedstaaten ohne weiteres mit den Vorgaben des Vorschlags vereinbar sind.[671]

Wie im Fall der Informations-Richtlinie verfolgt die genannte Bestimmung vermutlich erneut das Ziel, die Haltung des EU-Gesetzgebers zu unterstreichen, wonach mit dieser Richtlinie keine Harmonisierungsaufgaben im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung erfüllt werden sollten. Diese Auffassung wird auch durch die Annahme des Richtlinienvorschlags von 2012[672] einige Monate vor der Verabschiedung der Richtlinie über die verwaisten Werke bestätigt.

669 Vgl. MPI Stellungnahme zu den verwaisten Werke, S. 6, Rn. 18.

670 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011) 89 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2011. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/_LexUriServ.do?uri=COM:2011:0289:FIN:DE:PDF (Stand 4. April 2014).

671 MPI Stellungnahme zu den verwaisten Werke, S. 2 f., Rn. 4.

672 S. oben, Fn. 660.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1.8.2 ErwG 4

Der EU-Gesetzgeber würdigte in Rahmen des ErwG 4, dass in den Mitgliedstaaten schon vor der Verabschiedung dieser Richtlinie Lösungen für das Problem der Massendigitalisierung, zum Beispiel hinsichtlich der sog. vergriffenen Werke, durch Konsens der betroffenen Interessengruppen entwickelt wurden. Folglich ließ er diese Lösungen unberührt. In diesem Zusammenhang wurde im ErwG 4 ausdrücklich auf die Absichtserklärung[673] über die Grundprinzipien der Digitalisierung und der Bereitstellung vergriffener Werke hingewiesen, die von Vertretern europäischer Bibliotheken, Autoren, Verlegern und Verwertungsgesellschaften unterzeichnet und von der Kommission bezeugt worden war. Diese Absichtserklärung bleibt ebenfalls ausdrücklich von der Richtlinie unberührt.

Es kann gesagt werden, dass der EU-Gesetzgeber auf diesem Weg die Verwertungsgesellschaften der Mitgliedstaaten implizit als eine der Schlüsselfiguren für die Erfüllung der Aufgabe der Bewahrung/Digitalisierung und der Verbreitung des europäischen Kulturerbes anerkannte. Im Rahmen der Absichtserklärung wurden die EK und die Mitgliedstaaten aufgefordert, zu gewährleisten, dass den freiwilligen Lizenzvereinbarungen für die Nutzung vergriffener Werke, die Nutzer, Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften nach den Grundsätzen der Absichtserklärung schließen, die erforderliche Rechtsicherheit im nationalen und grenzüberschreitenden Rahmen zukommt.

1.8.3 Sorgfältige Suche/Quellen

Ungeachtet obiger Ausführungen wurden die Verwertungsgesellschaften zudem mittelbar auch als ein Instrument für die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestimmt. So wurde in Art. 3 Abs. 1 f. normiert, dass zur Feststellung, ob ein Werk oder Tonträger in die Kategorie der verwaisten Werke fällt, eine sorgfältige Suche durchgeführt werden muss. Dafür sollen nach Treu und Glauben die für die betreffende Kategorie der Werke bzw. Tonträger geeigneten Quellen konsultiert werden. Welche Quellen das sind, können die Mitgliedstaaten selbst bestimmen; allerdings müssen sie

673 http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/out-of-commerce/index_de.htm (Stand 2. April 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mindestens die im Anhang der Richtlinie aufgeführten relevanten Quellen berücksichtigen. Letztere schließen[674] explizit auch Datenbanken der Verwertungsgesellschaften, die mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betraut sind, sowie solche von Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, Autoren, ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und für audiovisuelle Werke ein. Mit anderen Worten spielen die Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten eine tragende Rolle bei dem Ermitteln und Ausfindigmachen von Rechteinhabern sowie bei der Feststellung, ob ein Werk verwaist ist oder nicht.

2. *Soft Law - Kommissionsempfehlung 2005*[675]

Infolge der Entwicklung und Expansion von Online-Nutzungsmethoden für urheberrechtlich geschützte Werke und angesichts des Netzwerks bilateraler Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften stellt die Erteilung territorial beschränkter Lizenzen an die »klassischen« gewerblichen Nutzer keine optimale Lösung mehr dar. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Musik zu. Denn die Online-Dienstleistungsanbieter solcher Inhalte benötigen, entsprechend der Erreichbarkeit ihres Leistungsangebots, Nutzungsgenehmigungen für alle Staaten, in denen ein Abruf der Inhalte möglich ist. Demzufolge befürworten sie die Erteilung von Mehrgebietslizenzen, um dabei Zeit und Transaktionskosten zu sparen.

Die Kommissionsempfehlung 2005 gab eine wenig zufriedenstellende Antwort auf die Bedürfnisse dieser neuen Nutzerkategorie. Denn sie führte zu einer Verstreuung und Aufspaltung des Weltrepertoires und brachte nur den großenRechteinhabern Vorteile.[676] Die von der EK empfohlene »right-

674 Anhang: Nr. 1 lit. d), Nr. 2 lit. e), Nr. 3 lit. b) und Nr. 4 lit. e).

675 Empfehlung der EK vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG), ABl. L 276 vom 21. Oktober 2005, S. 54 ff.

676 Max-Planck Institut für geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licencing of rights in musical works for online uses in the internal market, COM (2012)372, Rn. 12 (Stellungnahme MPI 2012).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

holders Option 3«[677] wurde als kulturpolitisch bedenklich eingeschätzt und es wurde auf den negativen Einfluss auf die Vielfalt in der europäischen Musik aufmerksam gemacht, der durch die Favorisierung des populären Repertoires zum Nachteil der innovativen und national geprägten Musik entsteht.[678] Zudem waren der Erlass und die Umsetzung der Kommissionsempfehlung 2005 von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Europäischen Parlament (EP) und der EK gekennzeichnet.[679] Die Empfehlung war bis zur kürzlich erfolgten Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung das letzte Ergebnis des ersten Versuchs des EU-Gesetzgebers, das Wahrnehmungsrecht zu regeln, allerdings nicht auf eine umfassende Weise.[680]

Die Kommissionsempfehlung 2005 ist ein nicht rechtsverbindliches Instrument,[681] allerdings hat sie für die Mitgliedstaaten gewisse politische Relevanz. Diese können sie nicht ohne Begründung ignorieren. Zudem dient sie für die nationalen Gerichte als Auslegungsmaßstab, sobald ein Mitgliedstaat als Maßnahme zu ihrer Umsetzung das nationale Wahrnehmungsrecht ändert.[682]

Außerdem kann im Zusammenhang mit der Kommissionsempfehlung 2005 auf ihr beachtliches politisches Gewicht, das sogar über die Grenzen

677 Ausführlicher hierzu unten, 2.1.3 Kommissionsstudie und 2.2. Kommissionsempfehlung 2005.

678 Vgl. Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 390; ders., Auf dem Weg zu einer neuen europäischen Marktordnung der kollektiven Wahrnehmung von Online-Rechten der Musik? - Kritische Würdigung der Kommissionsempfehlung vom 18. Oktober 2005, in: Riesenhuber (Hrsg.), Wahrnehmungsrecht in Polen, Deutschland und Europa, 2006, 213; Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zu Händen des Bundesministeriums der Justiz betreffend die Empfehlung der Europäischen Kommission über die Lizenzierung von Musik für das Internet vom 18. Oktober 2005 (2005/737/EG) (Stellungnahme des MPI), GRUR Int. 2006, 222, 225; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.101 und 12.0.102; Gilliéron, Collecting Societies and the Digital Environment, 37 IIC 969 (2006). Eine andere Meinung wird wenig überzeugend von Lüder (First Experience With EU-wide Online Music Licensing, GRUR Int. 2007, 649 (657) vertreten.

679 Heine, 2008, 86.

680 Vgl. Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 198 f.

681 Art. 288 Abs. 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 83 vom 30. März 2010, S. 47 ff. (AEUV).

682 Heine, 2008, 225 f.; vgl. Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 1989, Rs. C-322/88, Salvatore Grimaldi gegen Fonds des maladies professionnelles.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der EU hinaus reicht, hingewiesen werden. Sie behandelt nämlich den »kulturell sensiblen«[683] Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung, und obwohl sie keine horizontale Ausrichtung besitzt (Online-Rechte an Musik), ist ihre Auswirkung auf das gesamte Wahrnehmungssystem,[684] also auch den Offline-Bereich, nicht zu unterschätzen.

Nützlich für die Bewertung von potenziellen Auswirkungen dieser Empfehlung auf die Regelungen der in dieser Arbeit behandelten Länder und auf ihre Wahrnehmungspraxis sind auch die Standpunkte und Vorschläge zur kollektiven Rechtewahrnehmung im Online- und Offline-Bereich, die in den Rechtsinstrumenten der EU-Organe zu finden sind. Dies trifft insbesondere auf diejenigen zu, die politische Wirkung haben (Entschließungen des EP, Mitteilungen der EK usw.). Diese Rechtsinstrumente wurden sowohl vor der Kommissionsempfehlung 2005, als auch danach erlassen.

An dieser Stelle wird weniger auf die umfassende Kritik und die Bewertung der Kommissionsempfehlung 2005, die in der Literatur[685] zu finden ist, eingegangen. Vielmehr wird der Fokus auf ihren Inhalt und auf die Aussagen der Rechtsinstrumente der EU-Organe gerichtet, die den Prozess ihrer Verabschiedung und Umsetzung begleiteten. Insbesondere finden diejenigen Kerngehalte dieser Maßnahmen Beachtung, die für kleine Verwertungsgesellschaften in den behandelten Ländern von Interesse sind. Dies soll dazu dienen, ihren potenziellen Einfluss und ihre Auswirkungen auf die Systeme der kollektiven Rechtewahrnehmung in diesen Staaten im Rahmen der Kapitel IV und V bewerten zu können.

683 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 370, Fn. 4.

684 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 370; ders., in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 200.

685 S. bspw. Heine, 2008, 213 ff.; Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 369 ff.; ders., in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 193 ff.; Stellungnahme des MPI, GRUR Int. 2006, 222 ff.; Einem, Grenzüberschreitende Lizenzierung von Musikwerken in Europa - Auswirkungen der Empfehlung der EU-Kommission zur Rechtewahrnehmung auf das System der Gegenseitigkeitsverträge, MMR 2006, 647 ff.; Hilty, Kollektive Rechtewahrnehmung und Vergütungsregelungen: Harmonisierungsbedarf und -möglichkeiten, in: Leistner (Hrsg.), Europäische Perspektiven des geistigen Eigentums, 2010, 125 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.1 Hintergrund des Soft Law-Ansatzes

Der Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten rückte, abgesehen von den oben geschilderten peripheren Harmonisierungsansätzen, erst durch das Grünbuch der EK[686] »Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft«[687] in das Augenmerk der EU. Allerdings fiel er alsbald bis zum »Echerer-Bericht«[688] des EP aus dem Jahr 2003[689] erneut aus ihrem Fokus.[690] Dieser Bericht wurde durch die Entschließung des EP (Entschließung 2004) zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte[691] angenommen. Auf ihn folgte als nächste Aktivität der EK auf diesem Gebiet die Kommissionsmitteilung 2004.[692]

2.1.1 Entschließung 2004

In der Entschließung 2004 sind gleichfalls Punkte enthalten,[693] die für das spezifische Thema der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa von besonderer Bedeutung sind. So vertrat das EP angesichts der Erweiterung der EU in der Entschließung 2004 die Auffassung, dass im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung Handlungsbedarf bestehen könnte. Es wies dabei darauf hin, dass in den neuen Mitgliedstaaten immer noch nicht in allen Bereichen Verwertungsgesellschaften bestanden und die vorhandenen

686 Grünbuch vom 19. Juli 1995, KOM(95) 382 endg.

687 Dritter Teil, Mit der Rechteverwertung verbundene Fragen, Abschnitt VIII, Erwerb und Wahrnehmung von Rechten.

688 Europäisches Parlament, Bericht über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (2002/2274(INI)) (»Echerer Bericht") vom 11. Dezember 2003, http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2003-0478+0+DOC +XML+V0 //DE (Stand 2. Mai 2014).

689 Allerdings wurden in der Zwischenzeit von der EK Konsultationen zu diesem Thema in Form von Anhörungen und internationalen Konferenzen durchgeführt (Echerer-Bericht, Begründung, Fn. 5).

690 Vgl. Schierholz in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.48 f.; Heine, 2008, 84.

691 Entschließung vom 15. Januar 2004, (2002/2274(INI)), ABl. C 92E vom 16. April 2004, S. 435 ff.

692 S. unten, Fn. 704.

693 Entschließung 2004, Nr. 8-10.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwertungsgesellschaften immer noch instabil waren und mit Schwierigkeiten beim Inkasso kämpften.

Bezüglich der kulturellen und sozialen Funktionen der Verwertungsgesellschaften erkannte das EP ihre kulturelle und gesellschaftspolitische Tätigkeit an, die sie zu Trägern hoheitlicher Funktionen machen.[694] Das EP ging davon aus, dass kulturelle und soziale Tätigkeiten sowie Aufgaben im gemeinsamen Interesse gerechtfertigt sind, soweit sie innerhalb der Verwertungsgesellschaft demokratisch legitimiert und/oder gesetzlich vorgeschrieben sind und alle Mitgliedergruppen in gerechter Weise Nutzen daraus ziehen können.[695]

Hinsichtlich der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften betonte das EP, dass diese nach den Prinzipien der Transparenz, Demokratie und Beteiligung der Rechteinhaber arbeiten müssen.[696] Es forderte effiziente, unabhängige, regelmäßige, transparente und sachkundige Kontrollmechanismen und europaweit vergleichbare und kompatible sowie bezahlbare Schlichtungsmechanismen für Streitfälle zwischen Verwertungsgesellschaften, Rechteinhabern und Nutzern.[697] Zudem äußerte das EP den Wunsch nach einer Informationspflicht der Verwertungsgesellschaften nach innen und außen. Es forderte, in diesem Sinne die Tarife, die Verteilungsschlüssel und den Jahresabschluss sowie die Informationen über Gegenseitigkeitsverträge auch im Internet zu veröffentlichen, und verlangte eine nachvollziehbare Auflistung sämtlicher angemessener Verwaltungskosten.[698] Des Weiteren erkannte das EP die Bedeutung interner demokratischer Strukturen von Verwertungsgesellschaften für die Legitimation ihrer Tätigkeit und ihr erfolgreiches Funktionieren an und forderte Mindeststandards für Organisationsstrukturen, Transparenz, Rechnungslegung und Rechtsbehelfe.[699] Ferner verlangte das EP auch eine bessere Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften.[700]

Im Hinblick auf die wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften vertrat das EP eine

694 Entschließung 2004, Nr. 27.
695 Entschließung 2004, Nr. 47.
696 Entschließung 2004, Nr. 31.
697 Entschließung 2004, Nr. 30 und 49 f.
698 Entschließung 2004, Nr. 52 und 54.
699 Entschließung 2004, Nr. 40.
700 Entschließung 2004, Nr. 39.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eigene Auffassung. Danach schaffen *de jure* und *de facto* Monopole grundsätzlich keine Probleme für den Wettbewerb, solange sie den Rechteinhabern oder Nutzern keine unangemessenen Beschränkungen auferlegen.[701] Letztlich ist auf den Standpunkt des EP hinzuweisen, dass die Freiheit des Urhebers darüber zu entscheiden, welche Rechte er einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung überträgt und welche er individuell wahrnimmt, auch rechtlich verankert werden soll.[702]

Abschließend ist anzumerken, dass die besagte Entschließung des EP dessen Auffassung widerspiegelte, dass eine zukünftige Regelung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften auf EU-Ebene nicht die fundamentalen Grundsätze des Urheberschutzes aufgeben sollte.[703]

2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004[704]

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in der Informationsgesellschaft erkannte das EP ungeachtet des oben Erwähnten bereits im Rahmen des Echerer-Berichts, dass zumindest die für die Online-Nutzung erforderlichen Rechte EU-übergreifend vergeben werden und erhältlich sein sollten.[705] Auch in der Kommissionsmitteilung 2004 wurde die Frage aufgegriffen, ob die gegenwärtigen Formen der Rechtewahrnehmung im Kontext der Informationsgesellschaft das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Die Mitteilung ist ein Ergebnis der Sondierungen, die die EK in den Jahren 1995 bis 2002 zur individuellen und kollektiven Rechtewahrnehmung durchführte.[706] Bei dieser Untersuchung wurde die Forderung nach mehr

701 Entschließung 2004, Nr. 14.
702 Entschließung 2004, Nr. 33.
703 Dietz, Marketing and Enforcing Intellectual Property in Europe- European Parliament Versus Commission: How to Deal with Collecting Societies? 35 IIC 813 (2004).
704 Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. April 2004 Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt KOM (2004) 261 endg.
705 Entschließung 2004, Begründung, 3. Informationsgesellschaft.
706 Neben der Frage der kollektiven Rechtewahrnehmung war ebenso das Thema der Digital Rights Management-Systeme und der individuellen Rechtewahrnehmung Gegenstand der Kommissionsmitteilung 2004.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gemeinschaftsweiter Lizenzierung geäußert.[707] Zur Lösung dieses Problems unternahm die EK verschiedene Schritte. Dabei bezeichnete sie die Regelung der Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften als die am wenigsten eingreifende Option. Folglich sprach sich die EK in der Kommissionsmitteilung 2004 für gesetzgeberische Maßnahmen aus, die das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung gewährleisten sollen.[708]

Nach Auffassung der EK ist eine einheitliche Regelung in Bezug auf folgende Fragen erforderlich: Gründung und Status von Verwertungsgesellschaften, Beziehung zwischen ihnen und Nutzern sowie Rechteinhabern und externe Kontrolle der Verwertungsgesellschaften. Diesbezüglich sei eine Angleichung der Regelungen zu den Personen, die Verwertungsgesellschaften gründen können, zum Status von Verwertungsgesellschaften, zum Nachweis ihrer Effektivität, zu den Rechnungslegungspflichten und zur Mindestzahl vertretener Rechteinhaber notwendig.[709] Die EK betonte aber zugleich, dass die Effizienz einer Verwertungsgesellschaft nicht von ihrem Rechtsstatus abhänge.

Ungeachtet dessen sollte eine gemeinschaftsweite Anwendung gewisser Grundsätze bezüglich Lizenzgebühren und Lizenzbedingungen ermöglicht werden. Diese umfassen die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Tarife, die Erteilung von Lizenzen unter angemessenen Bedingungen, die Anfechtung von Tarifen vor Gerichten oder besonderen Schiedsstellen und die fortgeführte Rechtenutzung auch im Fall einer Tarifanfechtung unter der Voraussetzung, dass ein Betrag bei der Verwertungsgesellschaft hinterlegt wurde. Des Weiteren wies die EK im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung auch auf die Grundsätze der Beziehung von Verwertungsgesellschaften zu den Rechteinhabern wie redliche Verwaltung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Rechenschaftspflicht hin. Diese sollten auf den Wahrnehmungsauftrag (Flexibilität bezüglich der Laufzeit und des Umfangs), die Bedingungen der Mitgliedschaft und die Position der Rechteinhaber innerhalb der Verwertungsgesellschaft (beispielsweise Einfluss auf den Ent-

707 Kommissionsmitteilung 2004, 1.2.4. Die Forderung nach gemeinschaftsweiten Lizenzen.

708 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.55; Enziger, Der europäische Rechtsrahmen für kollektive Rechtewahrnehmung, GRUR Int. 2006, 985 (988).

709 Kommissionsmitteilung 2004, 3.5.1. Gründung und Status von Verwertungsgesellschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

scheidungsprozess und die soziale und kulturelle Politik der Verwertungsgesellschaft sowie der Zugang zu internen Dokumenten, insbesondere den Rechnungslegungsunterlagen) Anwendung finden.[710] Zuletzt sollten gemeinsame Grundlagen hinsichtlich gewisser Kriterien für die externe Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und für die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verbindlichkeit der Entscheidungen von Aufsichtsbehörden geschaffen werden.[711] Entsprechende Behörden sollten nach der Auffassung der EK in allen Mitgliedstaaten errichtet werden.[712]

Die EK äußerte abschließend ihre Absicht, ein Rechtsinstrument vorzuschlagen, das gewisse Aspekte der kollektiven Rechtewahrnehmung und der redlichen Verwaltung von Verwertungsgesellschaften regeln sollte.[713] Zudem betonte sie, dass »weiches Recht« kein geeignetes Mittel darstelle.[714] Umso mehr überraschten der Ton und die Ergebnisse der anschließenden Studie der EK-Mitarbeiter[715] über die Gemeinschaftsinitiative zur grenzübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, die nach der Kommissionsmitteilung 2004 nicht absehbar waren.[716]

2.1.3 Kommissionsstudie

In dieser Studie wurde das Regelungsvorhaben der EK auf den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung von Online-Musikrechten reduziert.[717] Gleichzeitig wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die vorgeschlagene

710 Kommissionsmitteilung 2004, 3.5.3. Die Beziehung zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhabern.
711 Kommissionsmitteilung 2004, 3.5.4. Die externe Kontrolle der Verwertungsgesellschaften.
712 Kommissionsmitteilung 2004, 3.5.4. Die externe Kontrolle der Verwertungsgesellschaften.
713 Kommissionsmitteilung 2004, 3.6. Fazit.
714 Kommissionsmitteilung 2004, 3.6. Fazit.
715 Commission Staff Working Document, Study on a Community Initiative on the Cross- Border Collective Management of Copyright, Brüssel, 7. Juli 2005 (Kommissionsstudie). http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt_en.pdf (Stand 8. Mai 2014).
716 Die Kommissionsstudie ist ein Ergebnis der ersten Phase des Konsultationsprozesses, der durch die Kommissionsmitteilung 2004 initiiert wurde.
717 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 369 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Handlungsoption 3 (»right-holders option«)[718] auf diesem Gebiet das effektivste Modell für die grenzüberschreitende Rechtewahrnehmung sei.

Eines der Probleme, das die Kommissionsstudie im Zusammenhang mit der Untersuchung der grenzüberschreitenden Rechtewahrnehmung ausmachte, war die Diskriminierung der ausländischen Rechteinhaber bei der grenzüberschreitenden Verteilung der Vergütungen.[719] Ein weiteres Problem war nach der Kommissionsstudie, dass die Rechteinhaber eines Staates gehindert wurden, der Verwertungsgesellschaft eines anderen Staates die Wahrnehmung ihrer Rechte anzuvertrauen.[720]

Des Weiteren nahm die EK an, die Option 3 gebe den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, genrespezifische Repertoires zu bilden (Spezialisierung); sie sei daher eine Antwort auf die Bedürfnisse der diversifizierten Online-Musikdienste.[721] Die EK selbst erkannte jedoch an, dass die Option 3 keinen einheitlichen Zugang zum gesamten europäischen Repertoire ermögliche. Stattdessen werde dieses Repertoire zwischen einer kleinen Anzahl starker Verwertungsgesellschaften (drei bis vier) aufgeteilt, die für die Online-Lizenzierung zuständig wären.[722] Zudem sah die EK ein, dass diese Option Einfluss auf die Online-Lizenzierungsaktivitäten von kleineren Verwertungsgesellschaften nehme, die ein beschränktes nationales Repertoire innehaben.[723] Ferner erkannte sie, dass das Risiko bestehe, diese Verwertungsgesellschaften seien möglicherweise nicht in der Lage, eine aktive Rolle im Bereich der Online-Lizenzierung von Musikwerken zu

---

718 Nach dieser Handlungsoption sollte den Rechteinhabern die Wahl der Verwertungsgesellschaft überlassen werden, die ihre Rechte grenzüberschreitend in der EU wahrnimmt und ein Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die Rechtsinhaber ermöglicht werden. Allerdings wird dieser Wettbewerb nach der späteren Kommissionsempfehlung 2005 in der Literatur (Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 385) als Repertoirewettbewerb eingeschätzt. Die Handlungsoption 1 sah die Beibehaltung des *status quo* vor und nach der Handlungsoption 2 sollte ein Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die gewerblichen Nutzer ermöglicht werden (»commercial users option«).

719 Kommissionsstudie, 1.1.4.2 Restrictions: cross-border distribution of royalties; Kritisch zu diesem Ergebnis der EK Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 206.

720 Kommissionsstudie, 1.1.4.3. Restrictions: provision of cross-border collective management services.

721 Kommissionsstudie, 3.5. Give right-holders the choice to authorise collecting societies of their choice to online rights for the entire EU.

722 Kommissionsstudie, 4.5. Innovation and growth and 4.7. Vertical integration of the media.

723 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

spielen.[724] Sollten diese Verwertungsgesellschaften kein Repertoire für die Online-Verwertung anbieten können, wurde von der EK als potenzielle Lösung die Transformation der Rolle dieser kleinen Verwertungsgesellschaften im Online-Bereich vorgeschlagen. Sie könnte so ausgestaltet werden, dass diese ihre Online-Wahrnehmungsaktivitäten mit denjenigen größerer Verwertungsgesellschaften vereinen.[725] Ebenso könnten sie zu Agenten i.S.v. lokalen Vertretern der Letzteren in Bezug auf jedes der Elemente, die die kollektive Rechtewahrnehmung ausmachen, werden.[726]

Die EK führte die Modalitäten einer solchen Tätigkeit nicht weiter aus. In der Literatur[727] wurde hierzu angemerkt, dass sich dadurch das Verhältnis zwischen den Verwertungsgesellschaften ändern und im Online-Bereich ein Über-/Unterordnungsverhältnis entstehen würde, das Verwertungsgesellschaften »zweiter Klasse« zur Folge hätte.

Die Annahme der EK, dass die kleinen Verwertungsgesellschaften mit schwachem nationalem Repertoire im Rahmen der Option 3 trotzdem aufgrund ihrer Effizienz ausländische Rechteinhaber anziehen können,[728] erscheint eher unwahrscheinlich.[729] Besonders interessant ist auch die Beurteilung der EK, dass die kleinen Verwertungsgesellschaften ohne die Gegenseitigkeitsverträge kein attraktives, konkurrenzfähiges Repertoire haben.[730] Zudem behauptet die EK, dass die großen Verwertungsgesellschaften das Repertoire der kleinen Verwertungsgesellschaften nicht nutzen würden, um den Online-Anbietern eine attraktive Dienstleistung anzubieten.[731] In der Literatur[732] wurde vorgeschlagen, »Subventionen« aus den Gesamteinnahmen aller Rechteverwalter i.S.d. der Kommissionsempfehlung 2005 könnten womöglich zu mehr Ausgewogenheit zugunsten der Verwertungsgesellschaften, die weniger lukrative Kunstsparten verwalten, beitragen.

724 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
725 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
726 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
727 Schmidt, Die kollektive Verwertung der Online-Musikrechte im Europäischen Binnenmarkt. Anmerkung zur Studie der Europäischen Kommission über eine Initiative zur grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung der Urheberrechte im Musiksektor, ZUM 2005, 783 (788).
728 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
729 Gyertyánfy, Collective Management of Music Rights in Europe After the CISAC Decision, 41 IIC 83 (2010).
730 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
731 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
732 Hilty, in: Leistner (Hrsg.), 2010, 149.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ungeachtet dessen könnte die Annahme der EK zutreffend sein, dass der Großteil der Aktivitäten von kleinen Verwertungsgesellschaften aus der Verwaltung des Repertoires der großen Verwertungsgesellschaften bestehe und infolgedessen auch die Mehrheit der Einnahmen ins Ausland verteilt werde.[733]

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Kommissionsstudie bei den Preisen von »erstklassigen Inhalten« (*premium content*) spricht und behauptet, die Option 3 ermögliche, diese Inhalte auch höher zu bepreisen.[734] Von der EK wurde weiter angeführt, es sei vielleicht empfehlenswert, die nationalen Kultur- und Sozialfonds auch gegenüber den Rechteinhabern aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen.[735]

2.2 Kommissionsempfehlung 2005

Die anschließende Kommissionsempfehlung 2005 befürwortete weiterhin die in der Kommissionsstudie vorgeschlagene Option 3. Ihr Adressatenkreis war sehr weit gefasst und umfasste die Mitgliedstaaten und alle Marktteilnehmer, die in der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten tätig sind.[736] Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere auf die Definition der Verwertungsgesellschaft[737] in der Empfehlung hinzuweisen, obwohl auch die Definitionen der Musikwerke und der Rechteinhaber bedenklich erscheinen. Als Verwertungsgesellschaft wird nämlich jede Person bezeichnet, die Dienstleistungen im Sinne des Buchstabens a) der Kommissionsempfehlung 2005 für mehrere Rechteinhaber erbringt. Auf diesem Weg werden die Verwertungsgesellschaften auf bloße Inkassostellen der Rechteinhaber reduziert und die Aufgaben ignoriert, die sie im öffentlichen Interesse erfüllen.[738]

Das Kernstück des Textes stellt die Empfehlung dar, den Rechteinhabern das Recht zu geben, die Wahrnehmung jeglicher Online-Rechte (alle oder

733 Kommissionsstudie, 4.11.2. Large and medium size CRMs.
734 Kommissionsstudie, 4.9. Consumers/prices.
735 Kommissionsstudie, 7.4. Have any accompanying measures to maximise positive impact and minimise negative impact been taken?
736 Kommissionsempfehlung 2005, Adressaten, Nr. 19.
737 Kommissionsempfehlung 2005, Begriffsbestimmungen, Nr. 1 lit. e).
738 Stellungnahme des MPI, GRUR Int. 2006, 222 (224).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eines Teils davon), die für den Betrieb legaler Online-Musikdienste notwendig sind, im gewählten territorialen Umfang der Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen, ungeachtet des Sitzstaates oder der Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft oder des Rechteinhabers.[739] Das Recht, jegliche Online-Rechte herauszunehmen und für mehrere Gebiete auf eine andere Verwertungsgesellschaft als die nationale zu übertragen, sollte nach Ankündigung dieses Vorhabens innerhalb einer angemessenen Frist seitens der Rechteinhaber realisiert werden können.[740]

Die Kommissionsempfehlung 2005 sah außerdem vor, bei einer solchen Übertragung sollten alle beteiligten Verwertungsgesellschaften sicherstellen, dass die betreffenden Online-Rechte vom Geltungsbereich aller bestehenden Gegenseitigkeitsverträge ausgenommen werden, die zwischen ihnen abgeschlossenen wurden.[741] Auf diese Weise beabsichtigte die EK, die Gegenseitigkeitsverträge im Onlinebereich zu beseitigen,[742] allerdings ohne diese zu verbieten.[743] Angesichts der Unverbindlichkeit der Kommissionsempfehlung 2005 ist es aber fraglich, ob die Verwertungsgesellschaften dieses Herausnehmen der Rechte auch billigen müssen.[744] In diesem Zusammenhang wurde in der Literatur[745] darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschaffung der Gegenseitigkeitsverträge und ein Wechsel von leistungsstarken Rechteinhabern zu größeren Verwertungsgesellschaften zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten von kleineren Verwertungsgesellschaften in der EU führen würde, denn sie würden in diesem Fall das kommerzielle internationale Musikrepertoire nicht mehr wahrnehmen und müssten ihre Kosten auf eine geringere Zahl von Rechteinhaber verteilen.

739 Kommissionsempfehlung 2005, Die Beziehung zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern, Nr. 3.

740 Kommissionsempfehlung 2005, Die Beziehung zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern, Nr. 5 lit. c).

741 Kommissionsempfehlung 2005, Die Beziehung zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern, Nr. 5 lit. d).

742 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 381; Stellungnahme des MPI, GRUR Int. 2006, 222 (222 f.); Einem, MMR 2006, 647 (648); Poll, CELAS, PEDL & Co.: Metamorphose oder Anfang vom Ende der kollektiven Wahrnehmung von Musik-Online-Rechten in Europa?, ZUM 2008, 500 (502).

743 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 381.

744 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 381; ders., in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 205.

745 Heine, 2008, 227, 233 f. u. 257.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Letzteres würde zu potenziellen Einschränkungen bei der Ausübung ihrer kulturellen und sozialen Funktionen führen.

Die Kommissionsempfehlung 2005 legte im Zusammenhang mit den Online-Rechten an Musik in der Präambel gewisse Prinzipien für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften fest[746], die auch schon im Echerer-Bericht, in der Entschließung 2004 und in der Kommissionsmitteilung 2004 hervorgehoben wurden.[747] Diese umfassen die Beachtung des Wettbewerbsrechts, Rationalität, Transparenz, Nichtdiskriminierung sowie Effektivität und Effizienz bei der Verteilung der Vergütungen, die im Auftrag der Rechteinhaber in anderen Mitgliedstaaten als denen ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit eingenommen wurden.

Rationalisierung und Transparenz wurden durch weitere Empfehlungen über Rechenschaftspflicht, Vertretung der Rechteinhaber in den Entscheidungsgremien der Verwertungsgesellschaften und Streitbeilegungsverfahren präzisiert. Die Rechenschaftspflicht sollte gegenüber allen vertretenen Rechteinhabern bestehen, und zwar hinsichtlich der erteilten Lizenzen, der anwendbaren Tarife und der eingenommenen und verteilten Vergütungen.[748] Bezüglich der Streitbeilegungsverfahren forderte die EK die Mitgliedstaaten auf, effektive Mechanismen zur Verfügung zu stellen, insbesondere bezüglich Tarifen, Lizenzbedingungen, Übertragung der Online-Rechte zur Wahrnehmung und Entzug von Online-Rechten.[749] Die Beziehung zwischen den Rechteinhabern und der Verwertungsgesellschaft sollte sich nach Auffassung der EK so gestalten, dass alle Kategorien der Rechteinhaber bezüglich aller angebotenen Wahrnehmungsleistungen gleich behandelt werden.[750] Zudem sollte die Beteiligung der Rechteinhaber im internen Entscheidungsprozess der Verwertungsgesellschaften fair und ausgewogen gestaltet werden.[751] Insbesondere präzisierte die Kommissionsempfehlung 2005, dass die Vergütungen an alle vertretenen Rechteinhaber oder Kategorien von Rechteinhabern gerecht verteilt werden sollten.[752]

---

746 Kommissionsempfehlung 2005, ErwG. Nr. 10-13.
747 Schierholz, in: Walter/ Lewinski, 2010, Rn. 12.0.90.
748 Kommissionsempfehlung 2005, Rechenschaftspflicht Nr. 14.
749 Kommissionsempfehlung 2005, Streitbeilegung, Nr. 15.
750 Kommissionsempfehlung 2005, Vertretung und Diskriminierungsverbot, Nr. 13.
751 Kommissionsempfehlung 2005, Vertretung und Diskriminierungsverbot, Nr. 13.
752 Kommissionsempfehlung 2005, Gerechte Verteilung der Einnahmen und Abzüge, Nr. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hinsichtlich des Prinzips der Nichtdiskriminierung wurde in der Kommissionsempfehlung 2005 auch gesagt, die Verwertungsgesellschaften sollten die Lizenzen an gewerbliche Nutzer auf der Grundlage objektiver Kriterien und ohne Diskriminierung der Nutzer erteilen.[753] Die Transparenz sollte auch durch weitere Empfehlungen gesichert werden. Die erste davon ist, dass die Verwertungsgesellschaften die Rechteinhaber und die gewerblichen Nutzer über ihr Repertoire, die bestehenden Gegenseitigkeitsverträge, den territorialen Umfang ihrer Vertretungsmacht und die anwendbaren Tarife regelmäßig informieren sollten.[754] Die zweite besagt, dass eine Kundgabepflicht unter den Verwertungsgesellschaften und gegenüber den gewerblichen Nutzern bezüglich der Veränderungen im Repertoire, das sie vertreten, bestehen sollte, der innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen werden muss.[755]

Die Kommissionsempfehlung äußerte sich auch zu den Abzügen von den eingenommenen und zu verteilenden Vergütungen. Es wurde empfohlen, dass die Verträge und die statutarischen Mitgliedschaftsbestimmungen, die das Verhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Rechteinhabern im Kontext der Kommissionsempfehlung 2005 regeln, präzisieren sollten, ob und wenn ja in welchem Umfang Abzüge für andere Zwecke als die Erbringung von Wahrnehmungsleistungen einbehalten werden.[756] Zudem wurde befürwortet, dass die Verwertungsgesellschaften bei der Auszahlung der Vergütungen an die Rechteinhaber die einbehaltenen Einnahmen auflisten.[757]

753 Kommissionsempfehlung 2005, Die Beziehung zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern, Nr. 9.

754 Kommissionsempfehlung 2005, Die Beziehung zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern, Nr. 6.

755 Kommissionsempfehlung 2005, Die Beziehung zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern, Nr. 7.

756 Kommissionsempfehlung 2005, Gerechte Verteilung der Einnahmen und Abzüge, Nr. 11.

757 Kommissionsempfehlung 2005, Gerechte Verteilung der Einnahmen und Abzüge, Nr. 12.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005

Im selben Jahr wie die Empfehlung wurde auch die Folgenabschätzung[758] der EK zu den vorgeschlagenen drei Lösungsoptionen für die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Rechten an Musikwerken veröffentlicht. Sie basierte auf den Ergebnissen der Konsultationsprozesse, die durch die Kommissionsmitteilung 2004 und die Kommissionsstudie angestoßen worden waren sowie auf den Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragenkatalog der EK.[759] Später wurde auch eine Bewertung der Entwicklung des Online-Musiksektors in der EU nach Verabschiedung der Kommissionsempfehlung 2005 vorgenommen. [760]

In dieser Folgenabschätzung stellte die EK wiederum die gleichen Auswirkungen auf die Tätigkeit kleinerer Verwertungsgesellschaften fest wie in der Kommissionsstudie. Bei Anwendung der Option 3 werde die starke Abhängigkeit kleinerer Verwertungsgesellschaften vom attraktiven Repertoire ihrer größeren Konkurrenten, das sie durch die Gegenseitigkeitsverträge zur Wahrnehmung erhielten, geringer.[761] Dies folge daraus, dass sie aufgrund der Effizienz ihrer Tätigkeit auch Rechteinhaber aus anderen Mitgliedstaaten direkt anwerben könnten.[762] Seit der Kommissionsstudie und dem Konsultationsprozess, der der Verabschiedung der Kommissionsemp-

758 Commission Staff Working Document, Impact Assessment Reforming Cross-Border Collective Management of Copyright and Related Rights for Legitimate Online Music Services, SEC(2005) 1254, Brüssel, 11. Oktober 2005 (Folgenabschätzung).

759 Folgenabschätzung, 6. Results of stakeholder consultation.

760 Am 17. Januar 2007 wurde von der EK eine »Aufforderung zur Stellungnahme« zum Zweck der Bewertung des europäischen Online-Musiksektors im Lichte der Kommissionsempfehlung 2005 veröffentlicht. Ihre Ergebnisse, die in die Richtung gingen, dass ein Markt für die EU-weite Lizenzierung von Musik für Online-Dienste im Entstehen sei, wurden als Zusammenfassung am 7. Februar 2008 veröffentlicht (http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/monitoring-report_en.pdf (Stand 9. Februar 2011). Allerdings vertrat das EP hierzu eine andere Auffassung, nämlich dass diese Bewertung der derzeitigen Lage nicht gerecht wurde (Entschließung 2008, unten Fn. 764). Ausführlich über die Modelle für die grenzüberschreitende Lizenzierung, die sich nach der Kommissionsempfehlung 2005 entwickelten bei Alich, GRUR Int. 2008, 996 (998 ff.).

761 Folgenabschätzung, 4.10. Consequences for medium size CRMs.

762 Folgenabschätzung, 4.10. Consequences for medium size CRMs.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

fehlung 2005 vorausging, wurde das anfänglich noch involvierte EP hinsichtlich der aktuellen Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht mehr beteiligt. Als Antwort auf diese Haltung der EK verabschiedete das EP zwei Entschließungen,[763] welche die Kommissionsempfehlung 2005 scharf kritisierten.[764]

Das EP verurteilte insbesondere die Vorgehensweise der EK bei der Verabschiedung der Kommissionsempfehlung 2005. Dabei kritisierte das EP insbesondere den Mangel seiner formellen Beteiligung ebenso wie der des Rates an diesem Prozess als eine »Umgehung des demokratischen Prozesses« und den Umstand, dass als Ansatz für die Regelung kein zwingendes Recht gewählt wurde.[765] Das EP betonte zudem, die Verwertungsgesellschaften seien überwiegend nichtkommerzielle Organisationen, und sprach sich für einen kontrollierten Wettbewerb zwischen ihnen aus.[766] Es befürwortete auch die zukünftige Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der Förderung von kultureller Vielfalt, Kreativität und lokalen Repertoires, was voraussetze, dass ihr Recht, kulturelle Abschläge einzubehalten, aufrechterhalten bleibe.[767] Ebenso brachte das EP seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass einige Bestimmungen der Kommissionsempfehlung 2005 angesichts der potenziellen Konzentration von Rechten bei größeren Verwertungsgesellschaften negative Auswirkungen auf die lokalen Repertoires und die kulturelle Vielfalt haben könnten.[768] Ähnlich wie in seiner Entschließung 2004 betonte das EP außerdem das Bedürfnis nach verbesserter Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften, nach Solidarität, Transparenz und Nicht-Diskriminierung, nach Regelungen über die Rechenschaftspflicht, nach Kontrollmechanismen sowie nach einer fairen und ausgewogenen Vertretung jeder Kategorie von Rechteinhabern und nach

763 Entschließung des EP vom 13. März 2007 zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2006/2008(INI)), ABl. C 301E vom 13. Dezember 2007, S. 64 ff. und Entschließung des EP vom 25. September 2008 zur länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für legale Online-Musikdienste (2010/C 8 E/19), ABl. C 8E vom 14. Januar 2010, S. 105 ff. (Entschließung 2007 und Entschließung 2008).

764 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 10.0.92.

765 Entschließung 2007, lit. A - C.

766 Entschließung 2007, lit. H.

767 Entschließung 2007, lit. I und K.

768 Entschließung 2007, lit. L.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen in den Mitgliedstaaten.[769] Nach Auffassung des EP sollten Verwertungsgesellschaften ihre Dienstleistungen auf der Grundlage von drei Schlüsselprinzipien, namentlich Effizienz, Gerechtigkeit und Transparenz ausüben.[770]

Abschließend forderte das EP u. a. die EK auf, einen Vorschlag für eine flexible Richtlinie zur Regelung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für grenzübergreifende Online-Musikdienste vorzulegen.[771] Die EK sollte dabei die Besonderheiten des digitalen Zeitalters und die Notwendigkeit berücksichtigen, die europäische kulturelle Vielfalt, kleine Beteiligte und lokale Repertoires auf der Grundlage des Prinzips der Gleichbehandlung zu schützen.[772]

Die EK reagierte auf diese Forderung nicht. Das EP stellte infolgedessen in seiner Entschließung 2008 fest, dass deshalb und aufgrund der Entscheidung, die Frage im Rahmen einer Empfehlung zu regeln, ein Klima der Rechtsunsicherheit für die Rechteinhaber und die Nutzer geschaffen worden sei.[773] Zudem wies das EP auf das Tätigwerden der EK im Verfahren gegen CISAC hin.[774] Dabei vertrat es die Auffassung, mit der Entscheidung in diesem Verfahren sei einem Oligopol mit einigen großen Verwertungsgesellschaften der Weg geebnet worden, was zum Verschwinden kleiner Verwertungsgesellschaften führen werde.[775]

Das EP verabschiedete zwei weitere Entschließungen[776], in denen es die EK an seine Entschließung 2008 erinnerte und erneut auf das Bedürfnis hinwies, die kulturelle Vielfalt, kleinere Rechteinhaber und lokale Repertoires zu schützen.[777]

---

769 Entschließung 2007, lit. R, S und U.
770 Entschließung 2007, lit. R.
771 Entschließung 2007, Nr. 1.
772 Entschließung 2007, Nr. 1.
773 Entschließung 2008, Nr. 2.
774 S. unten, 4.3. Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.
775 Entschließung 2008, Nr. 3.
776 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2008 zu der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung (2007/2211(INI)) und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2008 zur Kulturwirtschaft in Europa (2007/2153(INI)).
777 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.92.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. *Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung*

Wie oben erwähnt,[778] nahm die EK einen Kurswechsel im Hinblick auf ihre Auffassung in der Kommissionsmitteilung 2004 vor. Anstelle eines zwingenden Rechtsinstruments wurde für den Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung nur eine sektorenspezifische Empfehlung verabschiedet. Die Einwände des EP in seinen Entschließungen 2007 und 2008[779] wurden von der EK nicht berücksichtigt und es schien so, als wären die horizontalen Harmonisierungsbestrebungen auf diesem Gebiet gescheitert. Trotzdem kam es in der EK seit 2010 zu einem Sinneswandel, auf Grund dessen der Richtlinienvorschlag 2012 veröffentlicht und im Jahr 2014 auch die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung erlassen wurde.

3.1 Hintergründe des neuen Regelungsansatzes

Die 2014 erlassene Richtlinie ist eine rechtliche Maßnahme auf dem Gebiet des Urheberrechts[780] für die Verwirklichung des Ziels, im digitalen Binnenmarkt den Zugang zu Inhalten, die unter anderem auch Gegenstand von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sind, zu erleichtern. Bereits im

---

778 S. oben, 2.1.3 Kommissionsstudie und 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

779 S. oben, 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

780 Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über Inhalte im digitalen Binnenmarkt, COM(2012) 789 final, Brüssel, 18. Dezember 2012, 1. Einleitung, S. 1 f. Neben dem Prozess der Überarbeitung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht, dessen Teilergebnis auch die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung ist, wählte die EK auch einen weiteren Handlungsschwerpunkt aus. Sie initiierte einen strukturierten Dialog mit und unter den Interessensträgern unter der Bezeichnung »Lizenzen für ganz Europa«, der im Ergebnis wirksame, marktorientierte Lösungen für die Hindernisse liefern sollte, die einer ungestörten Verbreitung von Inhalten im digitalen Binnenmarkt im Wege stehen. (http://ec.europa.eu/licences-for-europe-dialogue/ u. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/licences-for-europe/131113_ten-pledges_en.pdf (Stand 7. Mai 2014). Als Teil dieser Überarbeitung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht leitete die EK am 5. Dezember 2013 auch eine öffentliche Konsultation ein, die am 5. Februar 2014 abgeschlossen wurde. S. Europäische Kommission, Urheberrecht – Kommission startet öffentliche Konsultation, Pressemitteilung, Brüssel, 5. Dezember 2013 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1213_de.htm?locale=en) (Stand 8. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rahmen der Mitteilung der EK »Eine digitale Agenda für Europa«[781] wurde betont, dass für die Stärkung des Vertrauens zwischen den Rechteinhabern und Nutzern und für die Erleichterung der grenzüberschreitenden Lizenzierung, die Verwaltung und Transparenz der kollektiven Rechtewahrnehmung verbessert und technisch angepasst werden müsse.

Als ein Instrument (»Schlüsselaktion«) für die Erreichung dieses Ziels wurde die Vorlage eines Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie für die kollektive Rechteverwertung bis 2010 genannt.[782] Eine vorbereitende Maßnahme für die Verabschiedung dieser Richtlinie war die öffentliche Anhörung zum Thema der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der EU, die die EK am 23. April 2010 durchführte.[783]

Im Rahmen dieser Anhörung wurde bestätigt, dass ein Bedarf dafür bestehe, bessere Organisations- und Transparenzstandards für Verwertungsgesellschaften sowie eine Regelung, die die Lizenzerteilung für die Online-Nutzung von Musikwerken erleichtert, einzuführen.[784] Trotzdem wurden konkrete Umrisse der neuen Regelung erst im Rahmen der Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«[785] bekannt,[786]

781 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010) 245 endg., Brüssel, 19. Mai 2010, 2.1.1 Öffnung des Zugangs zu Inhalten, S. 8 f.

782 Eine Digitale Agenda für Europa, 2.1.1 Öffnung des Zugangs zu Inhalten, S. 10.

783 http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/index_de.htm (Stand 7. Mai 2014).

784 Richtlinienvorschlag 2012, 2.1 Öffentliche Konsultation, S. 6.

785 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM(2011) 287 endg., Brüssel 25. Mai 2011.

786 Die Verabschiedung der Richtlinie (»Überarbeitung des Rechtsrahmens«) wurde von der EK gleichzeitig als eines der Instrumente im Rahmen des Bereichs des geistigen Eigentums für die Förderung und Wachstum von Vertrauen auf den Binnenmarkt erkannt. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Binnenmarktakte, Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen »Gemeinsam für neues Wachstum«, Brüssel, 13. April 2011, KOM(2011) 206 endg., 2.3. Rechte des geistigen Eigentums.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die die Gesamtstrategie der EK für die Errichtung eines integrierten Binnenmarktes für die Rechte des geistigen Eigentums aufzeigte.

Dieses Arbeitsprogramm der EK sah die Verabschiedung »unterstützender Vorschriften« im Bereich des Urheberrechts vor, die bewirken sollten, dass den Verbrauchern in der EU ein breiteres und differenzierteres Angebot an Musikinhalten zur Verfügung steht. Ebenso sollten die Vorschriften einen geeigneten Rechtsrahmen für zukünftige Geschäftsmodelle der Online-Lizenzierung bilden.[787] Die EK kündigte in diesem Zusammenhang an, im Laufe des Jahres 2011[788] einen Vorschlag zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung zu unterbreiten, der sowohl eine Mehrgebietslizenzierung als auch eine gesamteuropäische Lizenzierung ermögliche. Dieser Vorschlag sollte aber auch Lösungen für andere, nicht grenzübergreifende Formen der kollektiven Rechtewahrnehmung enthalten.[789] Diese Lösungen sollten eine gemeinsame Regelung für Leitung, Transparenz und effektive Überwachung der Verwertungsgesellschaften, einschließlich gemeinsam verwalteter Einnahmen umfassen.[790]

Im Hinblick auf diesen neuen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Lizenzierung,[791] schlug die EK vor, sog. Europäische «Rechtemakler" zuzulassen. Diese sollten in der Lage sein, Mehrgebietslizenzen für das Weltmusikrepertoire zu erteilen und gleichzeitig die Entwicklung der kulturellen Vielfalt in Europa zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte eine durchsetzbare, europäische Verwaltungsregelung geschaffen werden, die eine solche Lizenzierung ermöglicht. Die EK betonte im Zusammenhang mit der grenzübergreifenden Wahrnehmung von Urheber-

787 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 12 f.

788 Der Vorschlag für ein Rechtsinstrument zur Schaffung eines europäischen Rahmens für die Online-Lizenzierung von Urheberechten wurde für das zweite Halbjahr 2011 angekündigt. Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, Anhang: Überblick über die künftigen Maßnahmen der Kommission, S. 29.

789 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 13.

790 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 14.

791 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechten für Online-Dienste, dass diese Tätigkeit ein hohes Niveau an technischen Fachkenntnissen, Infrastruktur und elektronischen Vernetzung verlangt.

Der Richtlinienvorschlag wurde gemeinsam mit der begleitenden Folgenabschätzung[792] im Jahr 2012 und damit etwas später als angekündigt veröffentlicht.[793] Als anzustrebende Ziele des Richtlinienvorschlags 2012[794] nannte die EK zwei Gebiete, auf denen Handlungsbedarf bestehe. Zum einen bezweckte der Vorschlag eine Verbesserung von Standards im Bereich der Leitung und Transparenz von Verwertungsgesellschaften im Allgemeinen, um so eine wirksamere Aufsicht der Rechteinhaber über ihre Tätigkeit und eine erhöhte Effizienz der Rechtewahrnehmung zu bewirken. Zum anderen sollte eine Erleichterung der Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Verwertungsgesellschaften für die Online-Nutzung von Musikwerken herbeigeführt werden.

In der Erläuterung der Hintergründe des Vorschlags betonte die EK, dass die bisherigen Richtlinien zum Urheberrecht die Funktionsweise der Verwertungsgesellschaften als solche nicht behandelten.[795] Nach seiner Veröffentlichung wurde der Vorschlag stark kritisiert,[796] unter anderem deshalb,[797] weil die EK es versäumt hatte, den gesamten Rechtsrahmen und die Umstände, die das aktuelle System der kollektiven Rechtewahrnehmung gestalteten, zu berücksichtigen. Ferner wurde gefragt, warum die beiden Bereiche gemeinsam in einer Richtlinie behandelt wurden.[798]

---

792 Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment, Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing of rights in musical works for online uses in the internal market, Brüssel, 11. Juli 2012, SWD(2012) 204 final (Folgenabschätzung 2012).

793 Europäische Kommission, Urheberrecht: Die Kommission schlägt einfachere Nutzungsrechte für Musik auf dem EU-Binnenmarkt vor, Pressemitteilung, Brüssel, 11. Juli 2012. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-772_de.htm (Stand 5. Mai 2014).

794 Richtlinienvorschlag 2012, 1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags, S. 3.

795 Richtlinienvorschlag 2012, 1.3. Bestehenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet, S. 4.

796 Vgl. Stellungnahme MPI 2012.

797 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 3.

798 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 25.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Rahmen der Folgenabschätzung 2012 wurden unterschiedlichen Vorgehensoptionen für die Behandlung der beiden Bereiche erläutert. Im Ergebnis wurden die Optionen A4 (Kodifizierung der Grundsätze im Bereich der Transparenz, Leitung und Überwachung im Rahmen eines ausführlichen Regelwerks)[799] für den Bereich der generellen Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften und Option B2 (Europäische Lizenzbescheinigung)[800] für den Bereich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken gewählt.

Im Hinblick auf die Lage der Verwertungsgesellschaften in der Region Südosteuropa und das Schicksal ihres nationalspezifischen Repertoires ist die Bewertung in der Folgenabschätzung 2012 hinsichtlich der potenziellen Einflüsse der einzelnen »B-Optionen« auf die kleinen Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften sowie auf die kulturelle Vielfalt in Europa interessant.[801] Nach der Einschätzung der EK würde die Option B3 die großen Rechteinhaber aufgrund ihrer besseren Verhandlungsposition begünstigen. Dagegen würden die kleinen Rechteinhaber, die an Verwertungsgesellschaften gebunden bleiben müssten, niedrigere Vergütungsauszahlungen erhalten, weil sie die erhöhten Verwaltungskosten dieser Verwertungsgesellschaften tragen würden. Außerdem könnten sie infolgedessen »gezwungen« sein, ihre Rechte an Verlage oder Tonträgerhersteller zu übertragen. Nach der Option B1 (*status quo*) würden den kleinen und mittleren Verwertungsgesellschaften immer noch die technischen Voraussetzungen fehlen, Mehrgebiets- und Multirepertoirelizenzen zu erteilen. Auf der anderen Seite könnten sie teilweise weiterhin auf der Grundlage verbleibender Gegenseitigkeitsverträge Multirepertoirelizenzen für ihr eigenes Territorium vergeben.

Die EK plädierte in der Folgenabschätzung 2012 für die Option B2 und betonte, auf diese Weise bestehe keine Gefahr eines Zweiklassensystems im Bereich der Lizenzierungsinfrastrukturen. Mit anderen Worten würden die wirtschaftlich lukrativen Repertoires im Vergleich zu den lokalen Repertoires oder Nischenrepertoires nach dieser Option nicht in den Genuss

799 Weitere Optionen umfassten die Beibehaltung des *status quo* (A 1), eine verbesserte Durchsetzung des geltenden EU-Rechts (A 2) und die Kodifizierung bestehender Rechtsgrundsätze (A 3).

800 Weitere Optionen umfassten die Beibehaltung des *status quo* (B 1), die parallele direkte Lizenzvergabe (B 3), die erweiterte kollektive Lizenzvergabe in Verbindung mit dem Ursprungslandprinzip (B 4) und die Lizenzerteilung über ein zentrales Portal (B 5).

801 Folgenabschätzung 2012, 6.6.3. Impacts on stakeholders and cultural diversity, S. 48 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

besserer Lizenzierungsinfrastrukturen oder -bedingungen kommen. Infolge dieser Option würden sich die kleinen Verwertungsgesellschaften auf die Infrastruktur der Inhaber der Europäischen Lizenzbescheinigung bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen verlassen und selbst weiterhin Lizenzen an lokale Online-Dienste vergeben.

Im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt behauptete die EK, könnten die kleineren Verwertungsgesellschaften, im Fall eines fortgeführten s*tatus quo* (B1), möglicherweise keine Mehrgebietslizenzen erteilen, da ihr Repertoire zwar kulturell bedeutend sei, aber eine geringere wirtschaftliche Bedeutung besitze als ein Repertoire, das über die kulturellen Grenzen hinaus populär ist. Dies würde sich negativ auf die Verfügbarkeit von kulturspezifischen Repertoires außerhalb der nationalen Grenzen auswirken.

Auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt warb die EK erneut für die Option B2. Sie sollte sich positiv auf die kulturelle Vielfalt auswirken, da alle Online-Dienste dadurch in der Lage wären, große Repertoires, die lokale und Nischenrepertoires umfassen, anzubieten. Bei Option B3 müsse nach Auffassung der EK eine kleinere Anzahl von Rechteinhabern die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften tragen. Dadurch würde die überwiegende Zahl der kleinen Rechteinhaber weniger Vergütungen bekommen. Außerdem könnten die kommerziellen Möglichkeiten für die Repertoires kleinerer Verwertungsgesellschaften beeinträchtigt werden. Insgesamt würden die lokalen und Nischenrepertoires sowie weniger populäre Repertoires darunter leiden. Das potenzielle Verschwinden dieser Repertoires würde sich nachteilig auf die kulturelle Vielfalt auswirken. Die Option B4 würde nach der Bewertung der EK einen neutralen Einfluss auf die Lizenzierung von kleinen und Nischenrepertoires haben. Allerdings würde das höchstwahrscheinlich unter ungünstigeren Bedingungen im Vergleich zur Lizenzierung populärer Repertoires geschehen.

Die endgültige Fassung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung behielt ihr »Zwei- Säulen« Regelungskonzept (Standards der Tätigkeitsausübung und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung der Musikwerke), zeigt allerdings gewisse inhaltliche Abweichungen von dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag 2012. Angesichts des Umstands, dass eine umfassende Behandlung der einzelnen Bestimmungen dieses Rechtsaktes aus 2014 aufgrund seines Umfangs und Komplexität über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde, werden nachstehend nur seine prägnantesten Grundzüge erläutert. Dabei wird insbesondere auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, die für die kleineren Verwertungsgesellschaften der Region von Bedeutung sein könnten.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.2 Die Grundzüge des neuen Rechtsrahmens

Bevor auf den eigentlichen Inhalt der neuen Richtlinie eingegangen wird, soll auf gewisse Änderungen der Meinung des EU-Gesetzgebers seit der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags 2012 hingewiesen werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema dieser Arbeit ist der Sinneswandel bei der Einstellung gegenüber kleinen Verwertungsgesellschaften interessant.

Der Richtlinienvorschlag 2012[802] sah nämlich in seinen Erwägungsgründen die Möglichkeit vor, gewisse Ausnahmen für sehr kleine Verwertungsgesellschaften zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt sein, die sehr kleinen Verwertungsgesellschaften von bestimmten Transparenzpflichten und der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsgremiums zu befreien.[803] Begründet wurde dies damit, kleine Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen aus der Richtlinie erhalten zu wollen. Allerdings sind diese Ausnahmen in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung nicht mehr vorhanden.[804]

Dafür hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, auch auf die Verwertungsgesellschaften, die ihren Sitz zwar außerhalb der EU haben, aber im betreffenden Mitgliedstaat tätig sind, dieselben oder vergleichbare Bestimmungen (Umsetzung von Titel II der Richtlinie in das nationale Recht) anzuwenden.[805] Ungeachtet dessen scheint es, dass nach dem Sinneswandel der EK in Richtung einer Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung durch ein bindendes Rechtsinstrument, diese sich partiell von der Kommissionsempfehlung 2005 im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Auswirkungen distanzierte. Diese Tendenz ist im Richtlinienvorschlag 2012[806]

802 ErwG. Nr. 13 und Nr. 20.

803 Transparenzbericht und Angaben über die Verwendung der Beträge für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen im Jahresbericht.

804 Vgl. ErwG. Nr. 24 und Nr. 36.

805 ErwG. Nr. 10.

806 Insbesondere wurde die fehlende Verbindlichkeit der Kommissionsempfehlung 2005 betont. Infolgedessen war ihre Umsetzung freiwillig und wurde im Ergebnis als unbefriedigend und als nicht von allen in demselben Maße befolgt, eingestuft. Ebenso wurde unterstrichen, dass die Empfehlung nicht sehr ins Detail ging und aufgrund ihres freiwilligen Charakters nicht genügte, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

deutlicher zu erkennen als in der Richtlinie selbst,[807] die einen etwas zurückhaltenderen Wortlaut verwendet.

Schließlich muss auch auf das veränderte Verhältnis zwischen der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung und der Dienstleistungs-Richtlinie hingewiesen werden. Im Richtlinienvorschlag 2012[808] wurde unmissverständlich betont, dass in der EU niedergelassene Verwertungsgesellschaften als Dienstleister den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie unterliegen. Dagegen erhielt die endgültige Fassung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung einen etwas anderen Wortlaut,[809] unter anderem auch durch den Einfluss des OSA-Urteils.[810] Nunmehr wird nur durch eine generelle Formulierung der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit unterstrichen,[811] indem beteuert wird, dass Verwertungsgesellschaften die in den Verträgen verankerten Freiheiten genießen sollen, wenn sie Rechteinhaber vertreten und Lizenzen an Nutzer vergeben, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig oder wohnhaft sind.[812]

Richtlinienvorschlag 2012, 1.3 Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet, S. 5 und ErwG. Nr. 5 und Nr. 23. Allerdings wurde im Rahmen der Stellungnahme MPI 2012 (Rn. 12) betont, dass die mangelnde Umsetzung der Kommissionsempfehlung 2005 nicht an ihrem unverbindlichen Charakter lag. Als Ursache dafür wurde die Koexistenz der kontinentaleuropäischen und der angloamerikanischen Traditionen der kollektiven Rechtewahrnehmung genannt.

807 ErwG. Nr. 6 und Nr. 39.

808 1.4 Kohärenz mit anderen Politikbereichen, S. 5 und ErwG Nr. 3.

809 Einige Autoren (Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 31) vertreten die Auffassung, dass die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung bereits einer Überarbeitung unterzogen werden sollte, um ihre Beziehung zum Prinzip der Dienstleistungsfreiheit auf eine maßgeschneiderte Weise zu regeln.

810 S. oben, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

811 Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 4.

812 S. ErwG. Nr. 4 und vgl. ErwG. Nr. 18 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die neue Richtlinie teilt ihren Regelungsbereich in fünf Titel[813] auf. Die Bestimmungen in den Titeln I, II, IV und V[814] finden auf alle Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der EU unabhängig vom Sektor, in dem sie tätig sind, Anwendung. Der Titel III sowie Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 gelten dagegen für Verwertungsgesellschaften, die ihren Sitz in der EU haben und Urheberrechte an Musikwerken wahrnehmen, und dies nur für die gebietsübergreifende Online-Nutzung. Im Vergleich zum Richtlinienvorschlag 2012 wurde der Geltungsbereich der Richtlinie auch auf andere Körperschaften erstreckt (Art. 2 Abs. 3 f.). Zum einen umfasst er jetzt Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum einer Verwertungsgesellschaft stehen oder von ihr beherrscht werden. Dabei kann es sich um Tochtergesellschaften einer Verwertungsgesellschaft handeln oder um eine von ihr kontrollierte Einrichtung, der gewisse Wahrnehmungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fakturierung oder Verteilung, anvertraut sind.[815] In Fällen, in denen die Bestimmungen der Richtlinie Anwendung fänden, wenn eine Verwertungsgesellschaft diese Tätigkeiten ausüben würde, gelten sie auch für die genannten Einrichtungen.

Zum anderen gelten gewisse Bestimmungen der Richtlinie[816] auch für alle Arten der sog. »unabhängigen Verwertungseinrichtungen«.[817] Diesen

813 Titel I: Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen); Titel II: Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung (Kapitel 1: Vertretung der Rechtsinhaber, Mitgliedschaft und Organisation von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung; Kapitel 2: Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten; Kapitel 3: Rechtewahrnehmung für andere Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung; Kapitel 4: Verhältnis zu den Nutzern und Kapitel 5: Transparenz und Berichtspflichten); Titel III: Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung; Titel IV: Durchsetzungsmaßnahmen und Titel V: Berichterstattung und Schlussbestimmungen.

814 Eine Ausnahme gilt für Art. 34 Abs. 2 und Art. 38.

815 Vgl. ErwG. Nr. 17.

816 Art. 16 Abs. 1 (Verhandlungen über die Lizenzierung nach Treu und Glauben und Austausch von Informationen), Art. 18 (Informationen an Rechtsinhaber über die Wahrnehmung ihrer Rechte), Art. 20 (Informationen an Rechtsinhaber, andere Verwertungsgesellschaften und Nutzer auf Anfrage), Art. 21 Abs. 1 lit. a - g (gewisse Informationen für die Öffentlichkeit), Art. 36 (Überwachungsbehörden) und Art. 42 (Schutz personenbezogener Daten).

817 Vgl. ErwG Nr. 15 f. und Art. 3 Abs. 1 lit. b.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

können die Rechteinhaber die Wahrnehmung ihrer Rechte anvertrauen, allerdings haben sie einen kommerziellen Charakter und sind nicht im Eigentum der Rechteinhaber bzw. werden nicht von ihnen kontrolliert. Die Produzenten von audiovisuellen Werken und Tonträgern, Sendeunternehmen, Verleger sowie Manager und Agenten von Rechteinhabern fallen nicht in diese Kategorie. Die Bestimmungen betreffen vorwiegend Informationspflichten dieser Einrichtungen.

Infolge dieser Festlegung ihres Geltungsbereichs wird die Wirkung der Richtlinie möglicherweise in gewissem Umfang auch auf diejenigen Einrichtungen erstreckt, die im Zuge der Anwendung der Kommissionsempfehlung 2005 entstanden sind, aber daneben auch auf zukünftige und innovative Lizenzierungskörperschaften.

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen in Art. 3[818] wird an dieser Stelle insbesondere auf die Definition der Verwertungsgesellschaft eingegangen. Sie baut auf die Definition in der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf und enthält im Vergleich zur Kommissionsempfehlung 2005 eine deutlich umfassendere Charakterisierung.[819] Trotzdem ist sie weit davon entfernt, Verwertungsgesellschaften in ihrer besonderen und charakteristischen Funktion als Träger sozialer und kultureller Tätigkeiten[820] im öffentlichen Interesse zu definieren.

Verwertungsgesellschaften werden in der Richtlinie als »Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung« bezeichnet. Sie umfassen jede Organisation, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, im

818 Es werden Definitionen folgender Begriffe gegeben: Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, unabhängige Verwertungseinrichtungen, Rechtsinhaber, Mitglied, Statut, Mitgliederhauptversammlung, Direktor, Einnahmen aus den Rechten, Verwaltungskosten, Repräsentationsvereinbarung, Nutzer, Repertoire, Mehrgebietslizenzen und Online-Rechte an Musikwerken.

819 S. oben, 1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft und 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

820 In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass bspw. im Fall von Abgaben für Privatkopien der EuGH nicht beanstandete, dass die Hälfte der Erlöse an die zugunsten der Rechtsinhaber geschaffenen sozialen und kulturellen Einrichtungen ausgezahlt wird, soweit sie den Berechtigten zugutekommen und die Art und Weise ihres Funktionierens nicht diskriminierend ist. Vgl. Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2013, Amazon.com International sales und andere gegen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH, Rs. C-521/11, ABl. EU C 252 vom 31. August 2013.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Namen mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen, und zwar aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung. Neben der erneuten Ignorierung sozialer und kultureller Tätigkeiten dieser Körperschaften und ihrer Treuhandfunktion[821] stellen die beiden Voraussetzungen, die Verwertungsgesellschaften alleine oder kumulativ erfüllen müssen, einen weiteren Schwachpunkt dieser Definition dar.

Die erste Voraussetzung besagt, dass die Verwertungsgesellschaft im Eigentum ihrer Mitglieder stehen oder von ihnen beherrscht werden soll. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Verwertungsgesellschaft nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Im Ergebnis ist nach der Richtlinie eine Körperschaft, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder die nicht im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder nicht von ihnen beherrscht wird, ebenfalls eine Verwertungsgesellschaft. Dadurch weicht die Definition der Verwertungsgesellschaft unbedeutend von der Begriffsbestimmung einer «unabhängigen Verwertungseinrichtung" (Art. 3 Abs. 1 lit. b) ab. Um sich der Festlegung der Natur einer Verwertungsgesellschaft zu nähern, hätte die Richtlinie besser eine kumulative Erfüllung dieser Voraussetzungen verlangen müssen.

Diese Art der Begriffsbestimmung hängt höchstwahrscheinlich auch mit dem Umstand zusammen, dass Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Rechtsformen tätig sind,[822] einige von ihnen auch als GmbH. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen erwähnt die Definition die Rechtsform nicht.[823]

Im Zusammenhang mit der Definitionen in der Richtlinie ist noch auf die Begriffsbestimmungen der «Rechteinhaber" und «Repräsentationsvereinbarungen" kurz einzugehen. Wie bereits in der Kommissionsempfehlung 2005 wird wiederum keine Differenzierung zwischen den originären und den derivativen Rechteinhabern vorgenommen.[824] Eine natürliche oder juristische Person wird sogar dann als Rechteinhaber bezeichnet, wenn sie aufgrund eines Rechteverwertungsvertrages oder auf gesetzlicher Grundlage Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat.

821 Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 28.
822 Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 29.
823 Vgl. ErwG Nr. 14.
824 Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 17.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dabei weist die Richtlinie anscheinend auf die Verleger hin,[825] die nach ihrem Wortlaut aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an diesen Einnahmen haben und sie auch von der Verwertungsgesellschaft einziehen dürfen. Es ist nicht ganz deutlich, ob der EU-Gesetzgeber damit der Auslegung der Informations-Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 lit. b) im Luksan-Urteils[826], die in Richtung der Unübertragbarkeit des Anspruchs auf einen gerechten Ausgleich für die Privatkopieausnahme geht[827], widerspricht.[828]

Für die Repräsentationsvereinbarung wurde zum ersten Mal in einer Richtlinie eine Definition gegeben, allerdings keine besonders geglückte. Die Richtlinien, die eine beiläufige Harmonisierung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung bewirkten, behandelten diesen Vertrag bzw. den Gegenseitigkeitsvertrag nicht. Angesichts der Tatsache, dass die Kommissionsempfehlung 2005 offensichtlich die Beseitigung der Gegenseitigkeitsverträge im Online-Bereich anstrebte,[829] wurde ihnen in ihrem Rahmen ebenfalls nicht die nötige Beachtung geschenkt. Dabei muss allerdings betont werden, dass auch die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung von diesem Regelungsansatz nicht wesentlich abweicht.[830] Die Repräsentationsvereinbarungen nach der Richtlinie umfassen jede Vereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaften, mit der eine Verwertungsgesellschaft die andere beauftragt, die von ihr vertretenen Rechte wahrzunehmen.

---

825 Vgl. ErwG Nr. 20.

826 Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2012, in der Rs. C-277/10, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Handelsgericht Wien (Österreich) mit Entscheidung vom 17. Mai 2010, beim Gerichtshof eingegangen am 3. Juni 2010, in dem Verfahren Martin Luksan.

827 Im ErwG. Nr. 13 wird nur bestimmt, dass diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, durch Gesetz, Verordnung oder sonstige spezielle Regelung diesen Ausgleich mit Wirkung in ihrem Hoheitsgebiet sowie die Bedingungen für dessen Einziehung festzulegen.

828 Ausführlicher hierzu im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit Vogel/VG Wort in Deutschland u. a. Ungern-Sternberg, Urheberrechtliche Verwertungsrechte im Lichte des Unionsrechts, GRUR 2012, 1198 ff.; ders., Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2012, GRUR 2013, 248 ff.; Flechsig, Vorausabtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche - Unionsrechtliche Auswirkungen der EuGH-Entscheidung Luksan auf Urheber, Verwerter und Intermediäre, MMR 2012, 293 ff. und Riesenhuber, Priorität als Verteilungsprinzip?, ZUM 2012, 746 ff. Vgl. Urteil des Oberlandesgericht München (6 U 2942/12) vom 17. Oktober 2013 in der Sache V./Verwertungsgesellschaft Wort e. V.

829 S. oben, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

830 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 50.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ausdrücklich aufgenommen wurden die Repräsentationsvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen (Art. 29 f.). Der Schwachpunkt der Begriffsbestimmung liegt in dem Umstand, dass gerade das Element der Gegenseitigkeit darin nicht zum Ausdruck kommt, was insbesondere bei den Repräsentationsvereinbarungen für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen deutlich wird (Art. 29 f.). Der EU-Gesetzgeber wäre besser beraten gewesen, die traditionellen Gegenseitigkeitsverträge gesondert zu definieren und sie auch so zu betiteln und nur die Vereinbarungen zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen als »Repräsentationsvereinbarungen« mit diesem Inhalt zu bestimmen.

3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz

Im Rahmen der allgemeinen Grundsätze für die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 4) spricht die Richtlinie implizit die Frage der Treuhandfunktion der Verwertungsgesellschaften an, indem gesagt wird, dass die Verwertungsgesellschaften im besten Interesse der Rechteinhaber handeln sollen.

Die auch in der CISAC-Entscheidung der EK[831] zu Mitgliedschaftsklauseln angesprochene Möglichkeit der Rechteinhaber, eine Verwertungsgesellschaft auszuwählen oder zu einer anderen zu wechseln, ist in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie verankert. Die Rechteinhaber können danach eine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung ihrer Rechte, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und von sonstigen Schutzgegenstände in den Gebieten ihrer Wahl auswählen. Dies gilt ungeachtet des Mitgliedstaates, der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung von Verwertungsgesellschaften oder Rechteinhabern. In diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit Kritik hinsichtlich der Kommissionsempfehlung 2005[832] aber auch des Richtlinienvorschlags 2012[833] geäußert, und zwar im Hinblick auf einen Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften. Der EU-Gesetzgeber nahm diese Kritik zum größten Teil auf und führte in der Richtlinie eine eingeschränkte Form des Wahrnehmungszwangs (Art. 5 Abs. 2 S. 2) ein. Demnach sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, die Rechtewahrnehmung in ihrem Tätigkeitsbereich zu

831 S. unten, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.
832 S. unten, IV. Kapitel, 4.1.3 Der Wahrnehmungszwang.
833 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

übernehmen, es sei denn, sie haben objektiv nachvollziehbare Gründe, sie abzulehnen.

Auch dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität bei der Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaften, das bereits in der Kommissionsmitteilung 2004 und der Entschließung 2004 zum Ausdruck kam,[834] trägt die Richtlinie Rechnung (Art. 5 Abs. 4 ff.). So können die Rechteinhaber den einer Verwertungsgesellschaft erteilten Wahrnehmungsauftrag beenden oder ihr die Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für die Gebiete ihrer Wahl entziehen.[835] Dafür nennt die Richtlinie eine angemessene Frist von höchstens sechs Monaten. Allerdings wird nicht ganz deutlich, wann die Frist für die Rechteinhaber zu laufen beginnt. Als wichtige Unterstützung der praktischen Anwendung dieser Bestimmung legte der EU-Gesetzgeber fest, dass die Verwertungsgesellschaften die Erteilung des Wahrnehmungsauftrags für die entzogenen Rechte oder Werke/Schutzgegenstände an eine andere Verwertungsgesellschaft nicht zur Bedingung der Beendigung bzw. der Einschränkung des Wahrnehmungsauftrags machen dürfen.[836]

Ferner regelt die Richtlinie die Frage der Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft sowie ihre Entscheidungsfindungsprozesse. Zunächst wurde festgelegt, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft objektiv, transparent und nicht diskriminierend und in den Satzungen oder Mitgliedschaftsbedingungen verankert sein müssen (Art. 6 Abs. 2). Bereits bei den Begriffsbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 lit. d) wurde der Kreis der Subjekte, die Mitglied werden können, sehr weit gefasst (Rechteinhaber und Einrichtungen, die sie vertreten einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften). Alle diese Mitglieder müssen beim Entscheidungsfindungsprozess fair und ausgewogen vertreten sein (Art. 6 Abs. 3).

Darüber hinaus berücksichtigt die Richtlinie auch die Position der Wahrnehmungsberechtigten in den Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaf-

834 S. oben, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004.

835 Allerdings wurde im Rahmen des ErwG. Nr. 19 betont, dass ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Rechteinhaber, über ihre Werke/Schutzgegenstände zu verfügen, und der Fähigkeit der Verwertungsgesellschaft, diese Rechte wirksam wahrzunehmen, gewahrt bleiben sollte. Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 37.

836 Vgl. im Kontext der Daft Punk-Entscheidung der EK unten, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten auf die Rechteinhaber, die auf vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, mindestens die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 4, Art. 20, Art. 29 und Art. 33 der Richtlinie[837] anwenden (Art. 7). Einen wichtigen Beitrag für die effektive Teilnahme der Mitglieder am Entscheidungsfindungsprozess bilden die Bestimmungen der Richtlinie zur Rolle und zur Funktionsweise der Mitgliederhauptversammlung der Verwertungsgesellschaft (Art. 8). Ziel der Richtlinie ist es, dass die wichtigsten Entscheidungen[838] in der Verwertungsgesellschaft von diesem Organ getroffen werden,[839] das mindestens einmal jährlich einberufen wird (Art. 8 Abs. 2). Der EU-Gesetzgeber berücksichtigt auch den Umstand, dass nicht alle Verwertungsgesellschaften Mitglieder haben, wie dies zum Beispiel bei Stiftungen der Fall ist, oder auch Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, Mitglieder werden können, wie zum Beispiel eine GmbH.

In diesem Zusammenhang wurde geregelt, dass die Befugnisse einer Mitgliederhauptversammlung dem Aufsichtsgremium oder der Versammlung der Rechteinhaber übertragen werden können (Art. 8 Abs. 12 f.). Prinzipiell sollen alle Mitglieder bei der Mitgliederhauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sein (Art. 8 Abs. 9). Die Mitgliedstaaten können jedoch Einschränkungen dieser Rechte vorsehen, und zwar aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft oder/und der Beträge, die ein Mitglied erhält oder die ihm zustehen. Allerdings müssen diese Kriterien auf eine faire und verhältnismäßige Weise in der Satzung oder den Mitgliedschaftsbestimmungen der Verwertungsgesellschaft festgelegt sein und so auch angewendet werden.

Ebenfalls geregelt ist die kontinuierliche Aufsicht der Mitglieder über die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung der Personen, die die Geschäfte der

837 Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Kommunikation mit der Verwertungsgesellschaft, Zurverfügungstellung bestimmter Informationen der Verwertungsgesellschaft auf Anfrage, Zurverfügungstellung von Informationen über die zentralen Bedingungen der Gegenseitigkeitsverträge und die Möglichkeit ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

838 In Art. 8 Abs. 5 wurde das Mindestmaß an Kompetenzen einer Mitgliederhauptversammlung ausführlich festgelegt (beispielsweise die Entscheidung über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung, die Verwendung der nicht verteilten Beträge, die Abzüge von den Einnahmen sowie die allgemeine Anlagepolitik). Zusätzlich wurde noch ausdrücklich (Art. 8 Abs. 8) die Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung, die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft zu kontrollieren, bestimmt, indem sie mindestens den jährlichen Transparenzbericht genehmigt und über die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt.

839 Vgl. ErwG. Nr. 22.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwertungsgesellschaft führen.[840] Das Gremium, das diese Funktion ausübt, muss eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft widerspiegeln (Art. 9 Abs. 2); seine Mitglieder müssen bei der Mitgliederhauptversammlung jährlich eine Erklärung über Interessenskonflikte abgeben (Abs. 3). Ferner wurde eine Berichterstattungspflicht dieses Gremiums gegenüber der Mitgliederhauptversammlung festgelegt (Abs. 5).

Im Hinblick auf die Einziehung und Verwendung von Einnahmen aus den Rechten trug der EU-Gesetzgeber der Praxis von Risikoanlagen dieser Einnahmen seitens einiger europäischer Verwertungsgesellschaften Rechnung (Art. 11).[841] Nunmehr werden die Verwertungsgesellschaften unter anderem dazu verpflichtet, eine getrennte Buchhaltung zu führen. Zum einen über die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus ihrer Anlage und zum anderen über das eigene Vermögen sowie die Erträge aus diesem Vermögen, aus den Verwaltungskosten und sonstigen Tätigkeiten (Art. 11 Abs. 3). Prinzipiell dürfen die Verwertungsgesellschaften nach dem Wortlaut der Richtlinie die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen nur zur Verteilung an die Rechtsinhaber verwenden (Art. 11 Abs. 4). Allerdings wurde die Möglichkeit, diese Mittel anzulegen nicht ausgeschlossen. Die Verwertungsgesellschaften müssen dabei jedoch im besten Interesse der vertretenen Rechteinhaber und in Einklang mit der allgemeinen Anlagepolitik und den Grundsätzen des Risikomanagements[842] sowie gewissen anderen Prinzipien handeln (Art. 11 Abs. 5).

Bereits in der Kommissionsempfehlung 2005[843] wurde die Frage der Abzüge von den eingenommenen Vergütungen angesprochen. Nun werden die Verwertungsgesellschaften in der Richtlinie verpflichtet, die Rechteinhaber über die Verwaltungskosten und die anderen Abzüge zu informieren, und zwar bevor sie der Rechtewahrnehmung durch sie zustimmen (Art. 12 Abs. 1). In den Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften auf Grundlage

840 Der EU-Gesetzgeber legte besonderen Wert auf die Prinzipien, nach denen diese Personen ihre Aufgaben erfüllen müssen, nämlich solide, umsichtig und angemessen, sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 10).

841 Vgl. Folgenabschätzung 2012, S. 20, Fn. 95 und Europäische Kommission, Proposed Directive on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing- frequently asked questions, Memo/12/545 vom 11. Juli 2012.

842 Sie werden von der Mitgliederhauptversammlung bzw. vom Aufsichtsgremium (Art. 8 Abs. 6) bestimmt.

843 S. oben, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

von Repräsentationsvereinbarungen muss die ausländische Verwertungsgesellschaft solchen anderen Abzügen von den Einnahmen aus ihren Rechten ausdrücklich zustimmen (Art. 15 Abs. 1). Die Abzüge müssen nach Art. 12 Abs. 2 im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft angemessen sein und objektiv festgelegt werden. Besonders wichtig ist die Betonung in den Erwägungsgründen, dass die Richtlinie die Abzüge nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt (zum Beispiel für soziale, kulturelle oder Bildungszwecke), soweit sie diese Aspekte nicht selbst regelt und sofern diese Abzüge mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang wird zu Recht unterstrichen, dass die Entscheidung über den Abzug anderer Kosten als Verwaltungskosten von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft getroffen werden sollte.[844] Die Richtlinie bestimmt auch (Art. 12 Abs. 4), dass dann, wenn eine Verwertungsgesellschaft soziale, kulturelle und Bildungsleistungen erbringt, die durch solche Abzüge finanziert werden, sie diese Leistungen auf der Grundlage fairer Kriterien bereitstellen soll.[845] Dabei wurde insbesondere an den Zugang zu diesen Leistungen und an ihren Umfang gedacht. Allerdings wird in den Erwägungsgründen[846] erläutert, dass dieser diskriminierungsfreie Zugang für alle Rechteinhaber und nicht nur für die Mitglieder gilt. Diese Auffassung stimmt mit der bereits in der Kommissionsstudie[847] geäußerten Position der EK überein, es wäre möglicherweise empfehlenswert, die nationalen Kultur- und Sozialfonds auch gegenüber den Rechteinhabern aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen. Ob diese Auffassung gerechtfertigt ist und in welchem Maße sie mit der bisherigen Praxis der Verwertungsgesellschaften[848] zu vereinbaren ist, ist noch ungewiss.

Im Hinblick auf die Verteilung und Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge verlangt die Richtlinie, das Verfahren so schnell

844 ErwG. Nr. 28.

845 Vgl. Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2013, Rs. C-521/11, ABl. EU C 252 vom 31. August 2013.

846 ErwG. Nr. 28.

847 S. oben, 2.1.3 Kommissionsstudie.

848 Vgl. bspw. die Bestimmungen der Satzung der GEMA-Sozialkasse (in der Fassung vom 1. Januar 2014). https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/ Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/GEMA-Sozialkasse.pdf (Stand 12. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wie möglich abzuschließen (Art. 13 Abs. 2).[849] Besondere Aufmerksamkeit widmet die Richtlinie in diesem Zusammenhang dem Ermitteln und Ausfindigmachen von Rechteinhabern und der Verwendung von nicht verteilbaren Beträgen (Art. 13 Abs. 3 ff.). Ihre transparente Verwendung wird durch die Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung sichergestellt. Zudem wurde der Praxis nationaler Verwertungsgesellschaften Rechnung getragen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wurde, festzulegen, dass diese Beträge zur Finanzierung von sozialen, kulturellen und Bildungsleistungen verwendet werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen (Repräsentationsvereinbarungen) schreibt die Richtlinie ein Diskriminierungsverbot vor (zum Beispiel bezüglich Tarifen und Verwaltungskosten.) im Hinblick auf die Rechteinhaber, deren Rechte auf dieser Grundlage wahrgenommen werden (Art. 14 Abs. 1). Gleichfalls werden die Prinzipien der Regelmäßigkeit, Sorgfalt und Korrektheit bei der Verteilung und Ausschüttung der Beträge an die Schwesterngesellschaften festgeschrieben (Art. 15 Abs. 2).

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Richtlinie der Beziehung zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern (Art. 16 f.). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Verhandlungen über die Lizenzierung von Nutzungsrechten nach Treu und Glauben geführt werden. Im Hinblick auf die Bestimmung der Tarife regelt die Richtlinie, dass diese unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Rechtenutzung und den von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen stehen müssen (Art. 16 Abs. 2). Dabei ist es als besonders positiv anzusehen, dass der EU-Gesetzgeber zumindest eine eingeschränkte Version des Kontrahierungszwangs der Verwertungsgesellschaften einführte (Art. 16 Abs. 3).[850] Die Verwertungsgesellschaften wurden nämlich verpflichtet, unverzüglich auf Anfragen von Nutzern zu antworten. Außerdem müssen sie ihnen mitteilen, welche Informationen für die Abgabe eines Lizenzangebots erforderlich sind. Nach Eingang dieser Informationen muss

849 Spätestens neun Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Inkassotätigkeit vorgenommen wurde. Allerdings beanstanden einige Autoren (Lewinski, EU Challenges and Solutions in the Field of Collective Management of Copyright and Related Rights, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 104, 111) bereits die Kürze dieser Frist.

850 Vgl. die Kritik im Rahmen der Stellungnahme MPI 2012, Rn. 11.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer entweder ein Lizenzangebot unterbreiten oder eine begründete Erklärung über die Ablehnungsgründe abgeben. Im Gegenzug bestimmt die Richtlinie auch eine Informationspflicht zu Lasten der Nutzer. Diese betrifft die ihnen verfügbaren relevanten Informationen über die Nutzung der Rechte aus dem Repertoire der Verwertungsgesellschaft zum Zweck der Einziehung von Vergütungen und ihrer Verteilung und Ausschüttung an die Rechteinhaber (Art. 17). Allerdings lässt diese Bestimmung die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Auskunftsansprüche unberührt.[851]

Die Richtlinie legt ein besonderes Augenmerk auf die Transparenz der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften, und zwar gegenüber den Rechteinhabern, Nutzern, anderen Verwertungsgesellschaften, die sie aufgrund der Repräsentationsvereinbarungen vertreten, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit. Von den Verwertungsgesellschaften wird nämlich verlangt, den Rechteinhabern und Schwesterngesellschaften (Art. 18 f.) mindestens einmal im Jahr gewisse Informationen[852] zur Verfügung zu stellen. Dabei besteht diese Pflicht nur gegenüber den Rechteinhabern, denen die Verwertungsgesellschaft im Berichtszeitraum Einnahmen zuwies oder ausschüttete, bzw. gegenüber Schwestergesellschaften, deren Rechte sie im Berichtszeitraum wahrnahm.

Darüber hinaus verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den Rechteinhabern und Schwestergesellschaften, aber auch den Nutzern, auf deren begründeten Antrag hin mindestens Informationen über ihren Tätigkeitsbereich und die umfassten Lizenzgebiete unverzüglich elektronisch zur Verfügung stellen (Art. 20). Dabei überließ es der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob und in welcher Höhe dafür Gebühren verlangt werden dürfen.[853]

---

851 ErwG. Nr. 33.

852 Für die Rechteinhaber sind es u. a. Informationen über die zugewiesenen Einnahmen, die ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten, die Abzüge für die Verwaltungskosten und andere eventuelle Abzüge (bspw. für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen). Für die Schwesterngesellschaften sind es u. a. vergleichbare Informationen über die Abzüge und Informationen über die verweigerten und vergebenen Lizenzen im Hinblick auf die Werke und Schutzgegenstände, die von dem Gegenseitigkeitsvertrag umfasst sind.

853 ErwG. Nr. 35.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie bereits erwähnt, werden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, einige Segmente ihrer Tätigkeitsausübung auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und zwar durch Veröffentlichung gewisser Informationen in aktualisierter Fassung (Satzung, Mitgliedschaftsbedingungen, Verteilungsgrundsätze usw.) auf ihrer Webseite (Art. 21). Im Zusammenhang mit den in der Richtlinie festgelegten Transparenzanforderungen, spielt der jährliche Transparenzbericht (Art. 22), den die Verwertungsgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform erstellen und veröffentlichen müssen, eine zentrale Rolle.[854] Dieser Bericht soll die Rechteinhaber in die Lage versetzen, Verwertungsgesellschaften zu überwachen und miteinander zu vergleichen[855] und soll mindestens fünf Jahre lang auf der Webseite abrufbar zur Verfügung stehen. Einen Teil dieses Transparenzberichts bildet ein gesonderter Bericht über die Verwendung der Beträge, die für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen einbehalten wurden (Art. 22 Abs. 3). Wie bereits erwähnt,[856] übernahm die Richtlinie die im Richtlinienvorschlag 2012 vorgesehene Ausnahme von gewissen Transparenzpflichten für sehr kleine Verwertungsgesellschaften nicht. Demzufolge ist es fraglich, inwieweit die kleineren und jungen Verwertungsgesellschaften die umfassenden Informations- und Berichterstattungspflichten erfüllen können, ohne dass ihre Verwaltungskosten dadurch steigen und sich negativ auf die Einnahmen der Rechteinhaber auswirken.[857]

3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen

Der zweite Schwerpunkt der Richtlinie ist die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Nutzung der Online-Rechte an Musikwerken mit dem Ziel, der Fragmentierung des digitalen Binnenmarktes für die Online-Musikdienste entgegenzuwirken. Die betreffenden Regelungen bauen auf dem Konzept der Kommissionsempfehlung 2005 auf.[858] Allerdings wurden sie durch Lösungen ergänzt, die den nationalspezifischen Repertoires den Zu-

854 Sein Mindestinhalt wurde im Anhang der Richtlinie bestimmt (Art. 22 Abs. 2).
855 ErwG. Nr. 36.
856 S. oben, 3.2 Die Grundzüge des neuen Rechtsrahmen.
857 Lewinski, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 104, 111
858 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gang zu Dienstleistungen jener Verwertungsgesellschaften erleichtern sollten, die über Kapazitäten verfügen, Mehrgebietslizenzen zu erteilen.[859] Nachfolgend werden nur die grundlegenden Bestimmungen des Titels III der Richtlinie erläutert, die von Bedeutung für die kleinen Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa sein könnten.

Zunächst ist zu betonen, dass die Richtlinie an Verwertungsgesellschaften, die länderübergreifende Leistungen anbieten, besondere Mindestanforderungen stellt. Diese betreffen deren Kapazität zur Abwicklung von Mehrgebietslizenzen (Art. 24),[860] die Transparenzanforderungen im Hinblick auf das Repertoire und die Lizenzgebiete, die sie vertreten, sowie die Korrektheit der Informationen darüber (Art. 25 f.). Außerdem beziehen sich diese Anforderungen auch auf die Korrektheit bezüglich der Abrechnung und Rechnungsstellung an die Online-Dienste und die Ausschüttung der Beträge an die Rechteinhaber (Art. 27 Abs. 3 ff. und Art. 28).

In diesem Zusammenhang ist für die kleinen Verwertungsgesellschaften in der Region Südosteuropa insbesondere Art. 28 Abs. 3 von Bedeutung, der obige Anforderungen bezüglich der Korrektheit der Ausschüttung im Fall von abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen behandelt. In diesem Fall wird die zur Lizenzerteilung beauftragte Verwertungsgesellschaft verpflichtet, die Beträge korrekt und unverzüglich zu verteilen und der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft die Informationen über die Nutzung, die eingezogenen und verteilten Beträge und die Abzüge (Art. 28 Abs. 2) zu übermitteln. Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, ist die auftraggebende Verwertungsgesellschaft für die nachfolgende Verteilung der Beträge und die Weiterleitung dieser Informationen an die Rechteinhaber verantwortlich.

---

859 Drexl, Max-Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 17.

860 Es handelt sich vor allem mindestens um die Fähigkeit, die einzelnen Musikwerke, die diese Verwertungsgesellschaften vertreten, (vollständig oder teilweise) korrekt bestimmen zu können, ebenso wie die Rechte (vollständig oder teilweise) an ihnen und die entsprechenden Rechteinhaber, und zwar für jedes einzelne relevante Gebiet (Art. 24 Abs. 2). Für die Erfüllung dieser Anforderung und eine effiziente und transparente Verarbeitung der Daten ist es erforderlich, dass die Verwertungsgesellschaften über entsprechende Rechtsdatenbanken verfügen, die kontinuierlich aktualisiert werden (ErwG. Nr. 41).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Repräsentationsvereinbarungen sind für diese Kategorie von Verwertungsgesellschaften besonders interessant, weil gefragt werden kann, ob sie tatsächlich über Möglichkeiten verfügen, die obigen Anforderungen für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen zu erfüllen. Selbst die Richtlinie stellt in Aussicht, dass nicht alle Verwertungsgesellschaften in der Lage oder bereit sein werden, Mehrgebietslizenzen zu erteilen.[861] Zur Unterstützung dieser Tätigkeit sieht sie im Rahmen der Erwägungsgründe die Möglichkeit der Auslagerung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen vor. Allerdings wurde dabei nicht gesagt, inwieweit bzw. in welchem Umfang diese Auslagerung erfolgen darf.[862] Außerdem wird die Zusammenlegung oder gemeinsame Nutzung von »Back-Office«-Kapazitäten angesprochen.[863] Trotzdem ist die Bündelung von Musikrepertoires diejenige Lösung, die die Richtlinie eindeutig bevorzugt[864] und zu deren Gunsten sie mit der Förderung der kulturellen Vielfalt, der Reduktion der Transaktionsvorgänge und -kosten und der Entstehung neuer Online-Dienste argumentiert.[865] Sie kann allerdings nur durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen realisiert werden, auf deren Basis Verwertungsgesellschaften, die über die erwähnten Kapazitäten nicht verfügen, andere Verwertungsgesellschaften mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen an Musikwerken aus ihrem Repertoires beauftragen.[866]

Während die Forderung nach einer diskriminierungsfreien Wahrnehmung des Repertoires der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft (Art. 29 Abs. 1) mehr als begründet ist, wird der Anspruch nach einer nicht-exklusiven Natur der Repräsentationsvereinbarungen in diesem Zusammenhang nicht ganz ersichtlich. Die Argumentation, Exklusivabreden steigerten

861 ErwG. Nr. 44.

862 ErwG. Nr. 43 f. Im Richtlinienvorschlag 2012 war diese Lösung in Art. 27 enthalten. In der Literatur (Stellungnahme MPI 2012, Rn. 59) wird die Auffassung vertreten, dass es sich dabei nicht um die Auslagerung der eigentlichen Lizenzvergabe handeln kann.

863 ErwG. Nr. 43 f.

864 Darauf deutet die in ErwG. Nr. 44 verwendete Formulierung hin, nach der Verwertungsgesellschaften dazu ermuntert werden sollten, auf freiwilliger Basis andere Verwertungsgesellschaften mit der Erteilung ihres Repertoires zu beauftragen.

865 ErwG. Nr. 44.

866 ErwG. Nr. 44.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Wahlmöglichkeiten der Nutzer, die sich eine Mehrgebietslizenz beschaffen wollen, und der Verwertungsgesellschaften, die eine länderübergreifende Verwaltung für ihr Repertoire suchen,[867] ist nicht gänzlich überzeugend. Zunächst ist die Frage noch offen, wie viele Verwertungsgesellschaften im Musikbereich in der EU in der Lage sein werden, Mehrgebietslizenzen zu erteilen. Ferner wird die Nichtausschließlichkeit der Repräsentationsverträge dazu führen, dass für die Nutzer Rechtsunsicherheit entsteht. Schließlich ist unklar, inwieweit diese Nichtausschließlichkeit für die Bündelung der Repertoires tatsächlich förderlich ist.

Eine der Fragen, die die Kommissionsempfehlung 2005 offen ließ,[868] nämlich diejenige nach einem Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen erteilen, wurde in der Richtlinie beantwortet (Art. 30 Abs. 1). Verwertungsgesellschaften müssen ihnen unterbreitete Anträge auf Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung annehmen. Damit aber keine unverhältnismäßige und über das erforderliche Maß hinausgehende Verpflichtung entsteht,[869] findet der Wahrnehmungszwang nur dann Anwendung, wenn sich der Antrag auf diejenige Kategorie der Online-Rechte bezieht, für die die betreffende Verwertungsgesellschaft bereits Mehrgebietslizenzen vergibt oder anbietet. Dabei gilt die Verpflichtung, die Rechtewahrnehmung zu übernehmen, nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für das gebündelte Repertoire und nicht nur für ihr eigenes Repertoire erteilen.[870] Darüber hinaus ist die Verwertungsgesellschaft, bei der der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, das Repertoire der antragstellenden Verwertungsgesellschaft unter gleichen Bedingungen wahrzunehmen wie das eigene (Art. 30 Abs. 3).

Für die kleinen Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa und ihre Repertoires spielt allerdings eine andere Bestimmung der Richtlinie eine wesentlich bedeutendere Rolle. Die Richtlinie sieht vor, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft das Repertoire der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft in alle ihre Angebote aufnehmen muss, die sie an die Anbieter von Online-Diensten richtet (Art. 30 Abs. 4). Dadurch sollen die Interessen der Rechteinhaber der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft geschützt werden und den kleinen und weniger bekannten Repertoires unter gleichen

867 ErwG. Nr. 44.
868 S. unten, IV. Kapitel, 4.1.3 Der Wahrnehmungszwang.
869 ErwG Nr. 46.
870 ErwG Nr. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bedingungen der Zugang zum Binnenmarkt ermöglicht werden.[871] Dieses Ziel könnte tatsächlich erreicht werden, allerdings nur dann, wenn das System der Pauschallizenzen im Online-Bereich erhalten bleibt.[872]

Ungeachtet dessen sieht die Richtlinie auch die Möglichkeit vor, dass sich die Rechteinhaber selbst um die Erteilung von Mehrgebietslizenzen für ihre Online-Rechte kümmern, indem sie der Verwertungsgesellschaft, die sie mit der Wahrnehmung betraut haben, diese Rechte wieder entziehen (Art. 31). Die Rechteinhaber können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn ihre Verwertungsgesellschaft die Mehrgebietslizenzen bis zu dem in der Richtlinie bestimmten Stichtag nicht vergibt oder anbietet oder wenn sie den Auftrag dafür keiner anderen Verwertungsgesellschaft erteilt. Die Rechteinhaber können in diesem Fall die Mehrgebietslizenzen selbst vergeben oder diese Tätigkeit über einen bevollmächtigten Dritten oder eine andere Verwertungsgesellschaft, die über die dafür erforderlichen Kapazitäten verfügt, ausüben.

3.2.4 Durchsetzungsmaßnahmen

Der EU-Gesetzgeber regelt die Maßnahmen für die Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen werden, in Titel IV (Art. 33 ff.) der Richtlinie. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die für alle[873] Verwertungsgesellschaften gelten.

An erster Stelle müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verwertungsgesellschaften wirksame und zügige Beschwerdeverfahren (beispielsweise in Bezug auf den Abschluss oder die Beendigung des Wahrnehmungsvertrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Abzüge oder die Verteilung) für ihre Mitglieder und für Verwertungsgesellschaften, für deren Repertoire sie Mehrgebietslizenzen erteilen, zur Verfügung stellen (Art. 33).[874] Allerdings ist es auch möglich, bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften, ihren Mitgliedern, Rechteinhabern oder Nutzern alter-

871 Vgl. ErwG Nr. 46.
872 S. unten, V. Kapitel, 2.2 Regionale Partnerschaften.
873 Eine Ausnahme gilt für die Artikel 34 Abs. 2 und Art. 38.
874 Allerdings wird im ErwG Nr. 49 betont, dass diese Verfahren auch anderen Rechteinhabern, die eine Verwertungsgesellschaft unmittelbar vertritt, zur Verfügung stehen sollten.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

native Streitbeilegungsverfahren durchzuführen (Art. 34). Diese außergerichtlichen Verfahren sollen schnell, unabhängig und unparteiisch sein. Allerdings schreibt die Richtlinie keine bestimmte Form für sie vor.[875] Schließlich regelt die Richtlinie, wie geschäftlichen Streitigkeiten[876], beispielsweise über Lizenzbedingungen, zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu behandeln sind (Art. 35). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Streitigkeiten vor Gericht oder eine andere, unabhängige und unparteiische Streitbeilegungsstelle mit einschlägigen Kenntnissen des geistigen Eigentums gebracht werden.

Die Richtlinie regelt ferner[877] die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, allerdings nicht generell, sondern nur im Hinblick auf die Fragen, die von der Richtlinie umfasst sind (Art. 36 Abs. 1). Es wurde den Mitgliedstaaten überlassen, zu wählen, welche Behörden[878] diese Aufsichtstätigkeit im jeweiligen Land ausüben werden bzw. ob eine *Ex-ante*- oder *Ex-post*-Kontrolle eingeführt wird.[879] Eine wichtige Regelung in diesem Kontext ist auch die Einführung von Verfahren, mit denen Mitglieder, Rechteinhaber, Nutzer, andere Verwertungsgesellschaften aber auch sonstige Beteiligte die genannten Behörden über Umstände informieren können, die ihrer Ansicht nach einen Rechtsverstoß darstellen. Dabei kann dieser Rechtsverstoß durch Verwertungsgesellschaften oder Nutzer entstanden sein.[880] Es ist allerdings aus der betreffenden Bestimmung nicht deutlich, was die Konsequenz dieser Information ist. Es bleibt unklar, ob die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auch verpflichtet sind, diesen Meldungen nachzugehen und Aufsichtstätigkeiten einzuleiten oder nicht.

Ungeachtet dessen verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten zu garantieren, dass die betreffenden Behörden auch Sanktionen verhängen bzw. Maßnahmen ergreifen können, falls nationale Vorschriften zur Umsetzung

875 ErwG. Nr. 49.
876 ErwG. Nr. 49.
877 Eine solche Struktur dieses Titels im Rahmen des Richtlinienvorschlags 2012 wurde kritisiert (Stellungnahme MPI 2012, Rn. 67), da sie den Eindruck erweckt, dass Konflikte durch Selbstregulierung gelöst werden sollten und die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften eine sekundäre Rolle spielt.
878 Dabei sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, neue Behörden einzurichten, sondern können bestehende Kapazitäten verwenden.
879 Vgl. ErwG Nr. 50.
880 ErwG. Nr. 50.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dieser Richtlinie verletzt werden (Art. 36 Abs. 3). Die Richtlinie schreibt zwar ausdrücklich keine bestimmten Arten von Sanktionen und Maßnahmen vor,[881] verlangt allerdings, dass sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Im Gegensatz zur Einführung dieser eingeschränkten Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften bleibt die Richtlinie neutral in Bezug auf die Bedingungen für die vorherige Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaften,[882] was dem Harmonisierungsvorhaben Abbruch tut.

4. Rechtsprechung des EuGH und Entscheidungen der EK

Abgesehen von den oben vorgestellten Vorschriften des sekundären EU-Rechts ist auch das europäische Primärrecht, konkreter seine Wettbewerbsbestimmungen (Art. 101 Abs. 1, Art. 102 und Art. 106 Abs. 2 AEUV),[883] Teil des Rechtsrahmens für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Durch die Entscheidungen der EK und die Rechtsprechung des EuGH hat das EU-Wettbewerbsrechts bedeutenden Einfluss auf die Verwertungsgesellschaften.[884] Anfänglich wurde das Recht der Verwertungsgesellschaften sogar ausschließlich von den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages geformt[885]. Der Schwerpunkt dieser Entscheidungen lag auf der Beurteilung des Verhaltens von Verwertungsgesellschaften nach Art. 102 AEUV (Missbrauchskontrolle) sowie in ihrem Innen- und Außenverhältnis.[886]

EuGH und EK nahmen in ihren Entscheidungen vor allem zu drei Bereichen Stellung, und zwar zur Beziehung der Verwertungsgesellschaften zu

881 Dafür wurden im Rahmen des ErwG. Nr. 50 einige Beispiele aufgezählt wie die Anweisung zur Entlassung nachlässiger Direktoren oder der Entzug der Tätigkeitserlaubnis.

882 ErwG. Nr. 50; vgl. Drexl, Max-Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 23 u. 25.

883 Ehemalige Art. 81 Abs. 1, Art. 82 und Art. 86 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) bzw. ehemalige Art. 85 Abs. 1, Art. 86 und Art. 90 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag).

884 Heine, 2008, 89 f.

885 Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 194.

886 Stockmann, Die Verwertungsgesellschaften und das nationale und europäische Kartellrecht, in: Becker (Hrsg.), 1990, 41.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ihren Mitgliedern, zu den Nutzern und zum Verhältnis der Verwertungsgesellschaften untereinander.[887] Außerdem sprachen sie auch die Natur und den Status von Verwertungsgesellschaften an.

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Meilensteine dieser Rechtsprechung gegeben, um später in den Kapiteln IV und V möglicherweise vergleichbare Verhaltensweisen in der Praxis der Verwertungsgesellschaften in den Staaten Südosteuropas erkennen und bewerten zu können.

4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder

Die Fragen, die in diesem Zusammenhang von EK und EuGH behandelt wurden, betrafen die Diskriminierung von EU-Angehörigen, den Umfang der Rechteeinräumung in den Wahrnehmungsverträgen und die Laufzeit dieser Verträge.

Die GEMA I-Entscheidung[888] der EK legte den Grundstein für das Diskriminierungsverbot bei der Ausübung von Wahrnehmungstätigkeiten seitens der Verwertungsgesellschaften[889] und das Verbot einer unnötigen Bindung der Rechteinhaber an sie.[890] Hinsichtlich dieser Verbote wurde ein Verstoß gegen Art. 86 des EWG-Vertrages aufgrund von Bestimmungen in der Satzung und anderen internen Rechtsakten sowie den Berechtigungsverträgen der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA festgestellt. Im Phil Collins-Urteil[891] bestätigte der EuGH die Anwendung des allgemeinen Verbots der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 7 Abs. 1 des EWG-Vertrages) auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte. Er stellte fest, das Diskriminierungsverbot gebiete, Personen, die

887 Kommissionsmitteilung 2004, 3.4. Kollektive Rechtewahrnehmung und Wettbewerb.

888 71/224/EWG: Entscheidung der EK vom 2. Juni 1971, »GEMA I«, ABl. L 134 vom 20. Juni 1971, S. 15 ff.

889 Vgl. Guibault/Gompel, Collective Management in the European Union, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 140.

890 Vgl. Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.25 u. 12.0.29.

891 Urteil des EuGH vom 20. Oktober 1993, verbundene Rs. C-92/92 und C-326/92 - Phil Collins gegen Imtrat Handelsgesellschaft mbH und Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH und Leif Emanuel Kraul gegen EMI Electrola GmbH.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befänden, vollkommen gleich zu behandeln wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.[892] Infolgedessen ist es einem Mitgliedstaat untersagt, die Gewährung eines ausschließlichen Rechts davon abhängig zu machen, ob der Begünstigte Inländer oder Ausländer ist.[893]

Die dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalte betrafen zwar nicht unmittelbar Verwertungsgesellschaften, sondern das Verbot des Vertriebs von Tonträgern in Deutschland, die ohne Erlaubnis hergestellt wurden, wobei Darbietungen im Ausland stattgefunden hatten.[894] Trotzdem ist dieses Urteil für die Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot interessant, und zwar einerseits im Zusammenhang mit dem Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften[895] auch gegenüber ausländischen Rechteinhabern, und andererseits im Hinblick auf deren Berechtigung, Zugang zu den Kultur- und Sozialfonds der nationalen Verwertungsgesellschaften zu erhalten.[896]

Die Satzung der GEMA sah nämlich vor, dass deutsche Staatsbürger unabhängig von ihrem bürgerlichen oder steuerlichen Wohnsitz ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden konnten. Für ausländische Rechteinhaber galt dies dagegen nur dann, wenn sie ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland hatten (§ 6 lit. a der Satzung). Diese Regel war auch auf Musikverlage mit Sitz in Deutschland anwendbar, während Musikverlage mit Sitz im Ausland nur angeschlossene Mitglieder werden konnten (§ 6 lit. b Abs. 1 der Satzung). Verlagsfirmen mit Sitz in Deutschland, die wirtschaftliche oder personelle Verbindungen mit ausländischen Verlagen hatten, konnten nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgenommen werden (§ 6 lit. b Abs. 4 der Satzung). Die EK stellte einen Verstoß gegen Art. 86 des EWG-Vertrages fest, soweit diese

892 Phil Collins-Urteil, Begründung, Nr. 27 und Nr. 32; Karnell, Wer liebt Phil Collins? - Die EG ist »ein gemeinsames Unternehmen, an dem alle Bürger Europas als Einzelne teilhaben können.« (Generalanwalt F.G. Jacobs in seinen Schlussanträgen vor dem EuGH am 30. 6. 1993), GRUR Int. 1994, 733 (733); Loewenheim, Intellectual Property before the European Court of Justice, 26 IIC 847 f. (1995).

893 Phil Collins-Urteil, Begründung, Nr. 32.

894 Phil Collins-Urteil, Begründung, Nr. 3 und Nr. 7; Ausführlich auch bei Loewenheim, 26 IIC 847 f. (1995).

895 Enziger, GRUR Int. 2006, 985 (990).

896 Winghardt, Gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot und Inländerbehandlungsgrundsatz unter dem Blickwinkel der kollektiven Wahrnehmung urheberrechtlicher Ansprüche, GRUR Int. 2001, 993 (1003 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Satzungsbestimmungen den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten die ordentliche Mitgliedschaft versagen bzw. erschweren.[897] Zudem sah die Satzung der GEMA (§ 7) vor, dass die Rechteinhaber für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ein Mindestaufkommen nachweisen mussten. Darin sah die EK einen Verstoß gegen Art. 86 EWGV, falls dieses Aufkommen von der GEMA kommen muss und sonstige Aufkommen, die von anderen Verwertungsgesellschaften stammen, unberücksichtigt bleiben.[898] Außerdem waren gemäß der GEMA-Satzung nur deutsche Staatsangehörige als ordentliche Mitglieder in den Aufsichtsrat wählbar. Die EK hielt auch dies für einen Verstoß gegen Art. 86 EWGV, soweit dadurch Angehörige anderer Mitgliedstaaten ausgeschlossen wurden.[899]

Auch im Zusammenhang mit der deutschen Verwertungsgesellschaft GVL, die gleichfalls Inhaberin eines tatsächlichen Monopols war, entschied die EK entsprechend. Sie sah in der Weigerung, mit ausländischen Künstlern ohne Wohnsitz in Deutschland Wahrnehmungsverträge abzuschließen, eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und stellte damit einen Missbrauch im Sinne von Art. 86 EWGV fest.[900]

Für die Verwendung der Beträge, die von der Verteilungssumme für kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, sowie der Zinserträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren usw. wurde von der GEMA eine Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik verabschiedet. Diese Geschäftsordnung enthielt die Voraussetzungen, wie zum Beispiel die mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft in der GEMA und die Übertragung der Rechte für die ganze Welt auf die GEMA, die erfüllt werden mussten, um in den Genuss dieser zusätzlichen Zahlungen zu kommen. Die EK sah in der Geschäftsordnung einen Verstoß gegen Art. 86 des EWGV, soweit sie einem engen Mitgliederkreis ohne objektiv-wirtschaftliche oder kulturelle Gründe zulasten anderer Mitglieder oder sonstiger Urheber wirtschaftliche Vorteile gewährt und Rechtsanspruch und Rechtsweg ausgeschlossen sind.[901]

---

897 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 1 ff.

898 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 4.

899 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 5.

900 Entscheidung der EK vom 29. Oktober 1981, »GVL«, GRUR Int. 1982, 242 (246); vgl. ebenso die EuGH Entscheidung vom 2. März 1983, Rs. 7/82, »GVL«, GRUR Int. 1983, 734 (739 f.); vgl. Dillenz, Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int. 1997, 315 (317).

901 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 8 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bezüglich der Auszahlung der Mittel aus der Sozialkasse der GEMA beanstandete die EK insbesondere die Bestimmungen der Satzung der Sozialkasse über die Einstellung dieser Vergünstigung mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der GEMA.[902] Ebenso kritisierte sie den Ausschluss des Rechtswegs sowie die Wartezeit von 20 bzw. 10 Jahren ununterbrochener ordentlicher Mitgliedschaft für die Nutzung dieser Mittel, die sie als ein Instrument der unverhältnismäßig starren Bindung der Mitglieder an die Verwertungsgesellschaft bezeichnete.[903]

Ungeachtet dessen vertrat die EK in der GEMA I-Entscheidung auch die Auffassung, dass eine Verletzung des Art. 86 EWGV vorliege, wenn die Satzung und der Berechtigungsvertrag der GEMA den Mitgliedern nicht die freie Wahl lassen, a) ob sie ihre Rechte für Länder, in denen die GEMA nicht unmittelbar tätig ist, ganz oder teilweise der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft übertragen, b) ob sie für Länder, in denen die GEMA unmittelbar tätig ist, ihre Rechte insgesamt auf die GEMA übertragen oder nach Sparten[904] auf mehrere Gesellschaften aufteilen und c) ob sie die Verwaltung einzelner Sparten nach ordnungsgemäßer Kündigung zum Ende eines jeden Jahres[905] der GEMA entziehen möchten, ohne dadurch die ordentliche Mitgliedschaft oder Leistungen aus den Wertungsverfahren oder der Sozialkasse einzubüßen.[906] Als eine unnötige Bindung der Mitglieder an die GEMA sah die EK auch den Umstand an, dass diese ihre Rechte für sechs Jahre an die GEMA übertragen mussten, diese Übertragung auch alle zukünftig entstehenden Werke umfasste und nicht von einer Kündigung

902 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 8.

903 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 8 u. 12 f.

904 In der GEMA I und der späteren GEMA II-Entscheidung (72/268/EWG: Entscheidung der EK vom 6. Juli 1972 (GEMA II)), ABl. L 166 vom 24. Juli 1972, S. 22 f.) wurden die sieben Sparten auch bestimmt. Die Sparteneinteilung, die in den GEMA I- und GEMA II-Entscheidungen vorgenommen wurde, sollte nach der Aussage der Daft Punk-Entscheidung (unten, Fn. 912) mit Rücksicht auf die technische und rechtliche Entwicklung (Online-Dienstleistungen) überprüft werden (Riesenhuber/Vogel, Europäisches Wahrnehmungsrecht-zur Mitteilung der Kommission über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt, EuZW 2004, 519, (522)).

905 Bzw. drei Jahre nach der GEMA II-Entscheidung. Ausführlicher hierzu Karnell, Verwertungsgesellschaften in einem zusammenwachsenden Europa, GRUR Int. 1991, 583 (589).

906 GEMA I-Entscheidung, Art. 1 Abs. 7; vgl. Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, S. 140.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Mitgliedschaft berührt wurde.[907] Diese Regelung erschwerte nach Auffassung der EK unbillig einen Wechsel zu einer anderen Verwertungsgesellschaft, da der Rechteinhaber mehrere Jahre lang kein neues Werk in die neue Verwertungsgesellschaft einbringen konnte.[908]

Damit vergleichbar wurde im Rahmen der SABAM III-Entscheidung des EuGH[909] festgestellt,[910] dass eine obligatorische Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Urheberrechte, bei der nicht zwischen den allgemein anerkannten verschiedenen Verwertungsformen unterschieden wird, dann eine unangemessene Geschäftsbedingung darstelle, wenn sie nach dem Austritt des Mitgliedes für einen längeren Zeitraum weiterbesteht.

In diesem Zusammenhang muss auch die Daft Punk-Entscheidung der EK[911] erwähnt werden. Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass die französische Verwertungsgesellschaft SACEM es aufgrund ihrer Satzung, die eine Pflichtübertragung aller Rechte vorsah, ablehnte, die Mitglieder der Gruppe Daft Punk aufzunehmen.[912] Diese wollten zwei Rechtekategorien (Nutzung im Internet, CD-ROM, DVD usw.) aus ihrem Wahrnehmungsvertrag mit SACEM herausnehmen und individuell wahrnehmen.[913] Die SACEM erlaubte ein Herausnehmen der Rechte nur dann, wenn eine andere Verwertungsgesellschaft mit ihrer Wahrnehmung betraut wurde.[914] Die SACEM begründete ihre Haltung damit, dass sie auf diesem Weg die Urheber von unangemessenen Ansprüchen der Tonträgerindustrie schützen und einer

907 GEMA I-Entscheidung, II. C. Nr. 2 lit. c.
908 GEMA I-Entscheidung, II. C. Nr. 2 lit. c.
909 EuGH Entscheidung vom 27. März 1974, Rs. 127/73, »SABAM III«, GRUR Int. 1974, 342 (344).
910 Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 140.
911 Entscheidung der EK vom 12. August 2002, COMP/C2/37.219, Banghalter und Homem Christo gegen Sacem, http://ec.europa.eu/competition/ antitrust/cases/dec_docs/37219/37219_11_3.pdf (Stand 27. April 2014).
912 Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 223, Fn. 78; Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 141.
913 Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 223, Fn. 78; Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 141.
914 Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 223, Fn. 78; Allendesalazar/Valina, Collecting Societies: The Usual Suspects, S. 15, http://www.eui.eu/RSCAS/Research/Competition/2005/200510-CompAllendesalazar.pdf (Stand 20. Oktober 2012); Toft, Collective rights management in the online world. A review of recent Commission initiatives, 2006, S. 11, http://ec.europa.eu/competition/speeches/ text/sp2006_008_en.pdf (Stand 27. April 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

»Rosinenpickerei« der wertvollsten Rechte vorbeugen wollte.[915] Die EK sah diese Ablehnung der SACEM als eine unverhältnismäßige Einschränkung der individuellen Wahrnehmung der betreffenden Rechten an, die im Widerspruch zu Art. 82 des EGV stand.[916] Sie begründete ihren Standpunkt insbesondere mit dem Argument, dass der technische Fortschritt, der die Transaktionskosten mindere, es den Urhebern ermöglichte, gewisse Rechtekategorien wirtschaftlich und technisch individuell auszuüben. Die EK akzeptierte, dass die SACEM ihre Regel gegen die individuelle Rechtewahrnehmung beibehielt, allerdings unter der Voraussetzung, dass Ausnahmen zugelassen werden, wobei die Verwertungsgesellschaft jeden Antrag auf das Herausnehmen der Rechte individuell behandeln und ihre Entscheidung begründet[917] und objektiv sein müsse.[918]

Der generelle Bedarf nach mehr Flexibilität in der Rechteübertragung, vor dessen Hintergrund die erwähnten drei Entscheidungen ergingen, wurde in der zuvor erwähnten Kommissionsmitteilung 2004[919], aber auch in der Entschließung 2004 erneut angesprochen.

4.2 Verwertungsgesellschaften und Nutzer

Den Rahmen für die Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern bildet die Rechtsprechung des EuGH, die vorwiegend das Ergebnis von Vorlagefragen französischer Gerichte ist. Ausgangspunkt dieser Vorlagefragen waren Rechtsstreitigkeiten zwischen der französischen Verwertungsgesellschaft SACEM und den lokalen Diskothekenbetreibern.[920] Für die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa und die eventuellen Auswirkungen dieser Urteile auf ihre Beziehungen zu den Nutzern

915 Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 141; Toft, 2006, S. 11; Allendesalazar/Valina, S. 15.

916 Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 141; Toft, 2006, S. 11; Allendesalazar/Valina, S. 15.

917 Ausführlicher über die Gründe bei Allendesalazar/Valina, S. 18 f.

918 Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 141; Toft, 2006, S. 12; Allendesalazar/Valina, S. 15 f.

919 Riesenhuber/Vogel, EuZW 2004, 519 (522).

920 Urteil des EuGH vom 9. April 1987, Rs. 402/85, Basset gegen Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique, SACEM, GRUR Int. 1998, 243 ff. (Basset/SACEM); Urteil des EuGH vom 13. Juli 1989, Rs. 359/87, Ministère Public gegen Tournier, GRUR Int. 1990, 622 ff. (Ministère Public/Tournier); Urteil des

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

spielen insbesondere die Entscheidungen Ministère Public/Tournier und Lucazeau/SACEM eine wichtige Rolle. Diese beiden Urteile betreffen die Blankettlizenzierung und die Höhe der Nutzungsvergütungen. Mit ihnen wurden das System der Blankettlizenzierung und die Gegenseitigkeitsverträge bestätigt,[921] was auch im Hinblick auf den EU-Rechtsrahmen für die Beziehungen der Verwertungsgesellschaften untereinander von zentraler Bedeutung ist. Außerdem wurde zeitgleich der Missbrauchskontrolle von Nutzungsbedingungen Nachdruck verliehen.[922] Ungeachtet dessen ist im Zusammenhang mit der Beziehung zu den Nutzern bezüglich der Festlegung der Tarife von Verwertungsgesellschaften auch auf die neuere Entscheidung des EuGH in der Sache Kanal 5 u. TV 4/STIM[923] und auf das vor kurzem ergangene OSA-Urteil[924] hinzuweisen.

Im Fall Ministère Public/Tournier wurden dem EuGH fünf Fragen zur Auslegung der Art. 30, 59, 85 und 86 EWGV vorgelegt.[925] Für die Beziehung der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern sind vor allem die erste und die dritte Frage wichtig, die die Konformität der von SACEM[926] festgesetzten Gebühren mit Art. 86 EWGV betreffen. Ebenso bedeutend sind die zweite und die vierte Frage, bei denen es um einen Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 EWGV geht. Dieser sollte in der Verweigerung des unmittelbaren Zugangs der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Nutzer zum Repertoire

---

EuGH vom 13. Juli 1989, verbundene Rs. 110/88, 241/88 und 242/88, François Lucazeau und andere gegen Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM) und andere (Lucazeau/SACEM), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/;jsessionid=fnLTTvNhSLlrQqXMWyRQpTW0MNGp1XFkq8zygw0ypppQFn1GWxD7!-1305426208?isOldUri=true&uri=CELEX:61988CJ0110 (Stand 27. April 2014).

921 Riesenhuber/Vogel, Europäisches Wahrnehmungsrecht - zur Mitteilung der Kommission über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt, EuZW 2004, 519 (519.)

922 Riesenhuber/Vogel, EuZW 2004, 519 (519).

923 Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2008, Rs. 52/07, Kanal 5 Ltd. U. TV 4 AB/STIM, GRUR 2009, 421 ff.

924 S. oben, Fn. 662.

925 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 7, GRUR Int. 1990, 622 (622 f.).

926 Die SACEM wurde als eine Gesellschaft mit in einem wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes beherrschender Stellung bezeichnet, die in Frankreich über ein tatsächliches Monopol für die Wahrnehmung der Rechte und Erhebung der Gebühren verfügt; Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 7 Abs. 1, GRUR Int. 1990, 622 (622).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nationaler Verwertungsgesellschaften liegen sowie in der Weigerung der Verwertungsgesellschaft, den Diskothekenbetreibern eine Nutzungsgenehmigung nur für einen Teil ihres ausländischen Repertoires zu erteilen. Vergleichbare Sachverhalte lagen auch in der Rechtssache Lucazeau/SACEM den zur Vorabentscheidung gestellten Fragen über die Auslegung der Art. 85 und 86 EWGV zugrunde. Fraglich war, ob gewisse Geschäftsbedingungen, die die SACEM den Diskothekenbetreibern auferlegte, mit den genannten Vorschriften vereinbar waren.

Im Fall Ministère Public/Tournier wurde gefragt, ob die Gebührenhöhe mit Art. 86 EWGV vereinbar oder Ausdruck einer missbräuchlichen und wettbewerbswidrigen Praxis sei, mit der unangemessene Geschäftsbedingungen erzwungen werden sollten, über die nicht verhandelt werden konnte.[927] Ebenso wurde geprüft, ob eine unangemessene Geschäftsbedingung vorliegt, wenn die Verwertungsgesellschaft für diese Gebühr eine Bemessungsgrundlage und einen Satz festsetzt, der um ein Vielfaches höher ist als derjenige, der von allen anderen Verwertungsgesellschaften im Bereich der Urheberrechte in den EWG-Mitgliedstaaten praktiziert wurde, ohne dass ein objektiver Grund und ein Bezug zu den an die Urheber ausgeschütteten Beträgen vorlagen.[928] Der EuGH argumentierte, dass unangemessene Geschäftsbedingungen erzwungen werden, wenn die Gebühren, die die Verwertungsgesellschaft von den Diskotheken verlangt, erheblich höher sind, als diejenigen in anderen Mitgliedstaaten,[929] falls die Tarife in ihrer Höhe auf einer einheitlichen Grundlage miteinander verglichen werden.[930] Die Bewertung fällt jedoch anders aus, wenn die betreffende Verwertungsgesellschaft diese Differenz auf objektive und relevante Unterschiede bei der Wahrnehmung von Urheberrechten im betroffenen Mitgliedstaat und in anderen Mitgliedstaaten stützt.[931] Ein Unterschied in den

927 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 7 Abs. 1 GRUR Int. 1990, 622 (622 f.).

928 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 7 Abs. 3, GRUR Int. 1990, 622 (623).

929 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 46, GRUR Int. 1990, 622 (626); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 33.

930 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 46, GRUR Int. 1990, 622 (626); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 33.

931 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 46, GRUR Int. 1990, 622 (626); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 33.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nationalen Tarifen ist also möglich und kann auch begründet werden.[932] In der Literatur[933] wurde darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Grundsätze die Nutzer vorrangig nachweisen müssen, dass die betreffenden Tarife erheblich höher als jene in anderen Mitgliedstaaten sind, wobei diese auf einer einheitlichen Grundlage verglichen werden müssen. Erst dann ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, diese Differenz zu rechtfertigen.

Das Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil des EuGH gibt ebenfalls Antworten auf Fragen der Tariffestlegung durch Verwertungsgesellschaften. Auch hier ging es um die Frage, ob ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung i.S.d. Art. 82 EGV vorlag. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob ein solcher Missbrauch besteht, wenn eine Verwertungsgesellschaft mit faktischer Monopolstellung ein Vergütungsmodell anwendet, nach dem die Nutzungsgebühren für die Übertragung musikalischer Werke im Fernsehen auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Einnahmen der kommerziellen Sender berechnet werden.[934] Diese Einnahmen ergeben sich aus der Ausstrahlung von für die Allgemeinheit bestimmten Sendungen oder subsidiär aus der Werbung und/oder aus den Abonnements; die Prozentsätze hängen von dem im Fernsehen ausgestrahlten Musikanteil ab.[935] Außerdem wollte das Gericht wissen, ob es die Bewertung beeinflussen kann, wenn die Werknutzung und der Zuschaueranteil nach einer anderen Methode genauer festgestellt und mengenmäßig bestimmt werden können.[936]

Der EuGH antwortete auf diese Fragen, Art. 82 EGV sei dahingehend auszulegen, dass eine Verwertungsgesellschaft ihre Position nicht missbräuchlich ausnutze, wenn sie wie im vorliegenden Fall ein Vergütungsmodell anwendet, wonach die Höhe der Vergütung einem Anteil der Einnahmen der Sender entspricht.[937] Dies setze voraus, dass dieser Anteil die Menge urheberrechtlich geschützter Musik, die tatsächlich übertragen wurde, berücksichtige. Der EuGH machte hier zur Bedingung, dass es keine

932 Reinbothe, Rechtliche Rahmenbedingungen für Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt, in: Becker (Hrsg.), Die Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt, 1990, 22.

933 Cherpillod, Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften im Gemeinschaftsrecht, in: Hilty (Hrsg.), Die Verwertung von Urheberrechten in Europa, 1995, 43 f.

934 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 17, GRUR 2009, 421 (422).

935 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Sachverhalt, GRUR 2009, 421 (422).

936 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 17, GRUR 2009, 421 (422).

937 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 41, GRUR 2009, 421 (423).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

andere Methode gibt, nach der die Nutzung dieser Werke und der Zuschaueranteil genauer festgestellt und mengenmäßig bestimmt werden können, ohne dass es gleichzeitig zu einer unverhältnismäßigen Steigerung der Verwaltungskosten und der Kosten für die Nutzungsüberwachung kommt.[938]

In einer weiteren Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 82 EGV bestehe, wenn eine Verwertungsgesellschaft die Nutzungsgebühren unterschiedlich berechnet, je nachdem ob es sich um private oder öffentlich-rechtliche Sender (STV) handelt.[939] Der EuGH wies hier darauf hin, dass STV im Gegensatz zu Kanal 5 und TV 4 weder über Werbeeinnahmen noch über Einnahmen aus Abonnements verfüge; die von STV geschuldete Pauschalgebühr werde ohne Rücksicht auf die tatsächlich übertragene Menge urheberrechtlich geschützter Musik erhoben.[940] Dadurch stellte der EuGH die Gleichwertigkeit der Leistungen von privaten und öffentlichen Fernsehunternehmen[941] und ihr Verhältnis als Wettbewerber[942] untereinander infrage. Zudem betonte der EuGH, es sei zu prüfen, ob eine solche Praxis objektiv zu rechtfertigen ist, wobei sich ihre Rechtfertigung auf die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Unternehmen und die Art ihrer Finanzierung stützen könnte.[943]

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Ministère Public/Tournier-Urteil gezeigt wurde, ist ein Unterschied in den nationalen Tarifen der Verwertungsgesellschaften keine Seltenheit und kann auch begründet werden. Trotzdem kam diese Frage erneut im OSA-Fall vor dem EuGH zur Sprache. Ausgangspunkt des Vorabentscheidungsverfahrens war ein Rechtsstreit zwischen der tschechischen Verwertungsgesellschaft Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o.s. (OSA), die ein gesetzliches Spartenmonopol nach dem tschechischen Urheberrechtsgesetz genießt, und der Kureinrichtung Léčebné lázně.[944] Letztere installierte in ihren Patientenzimmern Fernseh- und Radiogeräte, über die Werke aus dem Repertoire von

938 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 41, GRUR 2009, 421 (423); vgl. Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.34.
939 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 42 GRUR 2009, 421 (424).
940 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 44 ff., GRUR 2009, 421 (424).
941 Alich, Europäische Union-Urteil des EuGH zur Tariffestlegung von Verwertungsgesellschaften, GRUR Int. 2009, 273 (273).
942 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 46, GRUR 2009, 421 (424).
943 Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil, Begründung, Nr. 47, GRUR 2009, 421 (424).
944 OSA-Urteil, Rn. 11 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

OSA öffentlich wiedergegeben wurden, ohne dass ein Lizenzvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen worden war. Im Rahmen der dritten Vorlagefrage des tschechischen Gerichts prüfte der EuGH, ob die Art. 56 und 102 AEUV (bzw. Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie) so auszulegen seien, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung des gesetzlichen Spartenmonopols entgegenstehen, die einem Dienstleistungsempfänger keine freie Wahl einer Verwertungsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat ermögliche.[945] Léčebné lázně argumentierte im Ausgangsverfahren,[946] dass die OSA ihre Monopolstellung missbrauche, weil die Vergütungen nach ihren Tarifen im Vergleich zu denjenigen der Verwertungsgesellschaften benachbarter Staaten für die gleiche Form der Nutzung unverhältnismäßig hoch seien.[947]

Der EuGH stellte bei der Auslegung des Art. 102 AEUV zunächst fest, dass OSA eine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts habe. Ferner berief sich der EuGH auf seine Rechtsprechung zu den Fällen Ministère Public/Tournier und Lucazeau/SACEM. Er betonte, dass dann, wenn eine Verwertungsgesellschaft Tarife erzwingt, die nach einem auf einheitlicher Grundlage vorgenommenen Vergleich erheblich höher sind als diejenigen in den übrigen Mitgliedstaaten, diese Differenz als Anzeichen für einen Missbrauch der beherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) anzusehen sei.[948] In diesem Fall muss die Verwertungsgesellschaft selbst diese Differenz rechtfertigen. Das kann z. B. durch den Hinweis auf objektive Unterschiede zwischen den Verhältnissen in dem betreffenden Mitgliedstaat und in den übrigen Mitgliedstaaten geschehen.[949] Der EuGH berief sich in seinen Ausführungen auch auf das Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil[950] und betonte, ein Missbrauch könne auch darin bestehen, dass ein überhöhter Preis ohne vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung verlangt werde. Die von ihm angeführten Umstände sind allerdings noch vom vorlegenden nationalen Gericht zu prüfen.

945 OSA-Urteil, Rn. 14 Nr. 3.
946 S. oben ein vergleichbares Argument, das im Ministère Public/Tournier-Fall vorgebracht wurde.
947 OSA-Urteil, Rn. 13.
948 OSA-Urteil, Rn. 87.
949 OSA-Urteil, Rn. 87.
950 OSA-Urteil, Rn. 88.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Lizenzierung betonte der EuGH in den Urteilen Ministère Public/Tournier und Lucazeau/SACEM, Art. 85 EWGV sei dahingehend auszulegen, dass er jede abgestimmte Verhaltensweise der nationalen Verwertungsgesellschaften untersage, die bezweckt oder bewirkt, dass eine Verwertungsgesellschaft den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Nutzern den unmittelbaren Zugang zu ihrem Repertoire verwehrt.[951] Allerdings sei eine solche abgestimmte Verhaltensweise dann nicht zu vermuten, wenn sich das Parallelverhalten der Verwertungsgesellschaften durch andere Gründe als dem Vorliegen einer Abstimmung erklären lasse.[952] Dies könnte der Fall sein, wenn beispielsweise eine ausländische Verwertungsgesellschaft für einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Repertoire in einem anderen Land ein eigenes Verwertungs- und Kontrollsystem aufbauen müsste.[953]

Im Hinblick auf die Missbilligung der Blankettlizenzen im Fall Ministère Public/Tournier stellte der EuGH fest, die Weigerung der Verwertungsgesellschaft, Nutzungsgenehmigungen für einen Teil ihres ausländischen Repertoires zu erteilen, verursache nicht zwangsläufig eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt. Eine solche sei nur dann gegeben, wenn auch bei unmittelbarem Zugang zu einem Teil des Repertoires die Interessen der Rechteinhaber voll gewahrt werden könnten, ohne dass sich deswegen die Kosten der Verwaltung der Verträge und der Überwachung der Nutzung der geschützten Musik erhöhten.[954] Denn nach Auffassung des EuGH verfolgen die Verwertungsgesellschaften ein rechtmäßiges Ziel, wenn sie sich bemühen, die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Nutzern der aufgezeichneten Musik zu wahren.[955] Die zu diesem Zweck abgeschlossenen Verträge mit den Nutzern könnten nur dann als wettbewerbsbeschränkend i.S.d. Art. 85 EWGV angesehen werden, wenn die umstrittenen

951 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 26, GRUR Int. 1990, 622 (624); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 20.

952 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 24, GRUR Int. 1990, 622 (624); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 18.

953 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 24, GRUR Int. 1990, 622 (624); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 18; vgl. Cherpillod, in: Hilty (Hrsg.), 1995, 41; Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, S. 142.

954 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 33, GRUR Int. 1990, 622 (625).

955 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 31, GRUR Int. 1990, 622 (625).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Praktiken die Grenzen des zur Erreichung des genannten Zwecks Unerlässlichen überschritten.[956]

4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften

Die Beziehungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten, die auf Verträgen über die gegenseitige Vertretung (Gegenseitigkeitsverträge) beruhen, wurde insbesondere im Rahmen der Ministère Public/Tournier- und der Lucazeau/SACEM-Urteile des EuGH angesprochen. Zuletzt wurde diese Frage auch in der CISAC- Entscheidung der EK[957] und den Urteilen[958] des Gerichts der EU (EuG), mit denen diese Entscheidung teilweise für nichtig erklärt wurde, sowie im OSA- Urteil[959] behandelt.

Ungeachtet dessen, dass sie die Beziehung der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern betrafen, zielten die im Zuge der Ministère Public/Tournier und Lucazeau/SACEM-Verfahren zur Vorabentscheidung gestellten

956 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 31, GRUR Int. 1990, 622 (625).

957 Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 betreffend ein Verfahren nach Artikel 81 des EGV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (COMP/C2/38.698- »CISAC«).

958 Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. April 2013, CISAC gegen Europäische Kommission, Rs. T-422/08 (CISAC-Urteil); S. auch Gericht der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 43/13, Luxemburg, 12. April 2013, Urteile in den Rechtssachen T-392/08 AEPI/Kommission, T-398/08 Stowarzyszenie Autorów ZAiKS/Kommission, T-401/08 Säveltäjäin Tekijänoikeustoimisto Teosto ry/Kommission, T-410/08 GEMA/Kommission, T-411/08 Artisjus/Kommission, T-413/08 SOZA/Kommission, T-414/08 Autortiesību un komunicēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība/Kommission, T-415/08 Irish Music Rights Organisation Ltd/Kommission, T-416/08 Eesti Autorite Ühing/Kommission, T-417/08 Sociedade Portuguesa de Autores/Kommission, T-418/08 OSA/Kommission, T-419/08 LATGA-A/Kommission, T-420/08 SAZAS/Kommission, T-421/08 Performing Right Society/Kommission, T-422/08 SACEM/Kommission, T-425/08 Koda/Kommission, T-428/08 STEF/Kommission, T-432/08 AKM/Kommission, T-433/08 SIAE /Kommission, T- 434/08 Tono/Kommission, T-442/08 CISAC/Kommission, T-451/08 Stim/Kommission. http://curia.europa. eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-04/cp130043de.pdf (Stand 08. April 2014).

959 S. oben, Fn 674.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Fragen[960] mittelbar auch auf die Gegenseitigkeitsverträge ab. Sie führten zu der Feststellung des EuGH, dass diese Verträge für sich allein den Wettbewerb nicht in einer Weise beschränkten, der sie unter das Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWGV fallen lasse.[961] Allerdings könne die Bewertung anders ausfallen, wenn diese Verträge Ausschließlichkeitsregelungen enthielten, die Verwertungsgesellschaften verpflichten, den im Ausland ansässigen Nutzern von aufgezeichneter Musik den unmittelbaren Zugang zu ihrem Repertoire zu verwehren.[962] Mit anderen Worten wurden die Gegenseitigkeitsverträge zu diesem Zeitpunkt dann als wirtschaftlich gerechtfertigt angesehen, wenn eine Nutzungskontrolle vor Ort erforderlich war.[963]

Die Umstände, vor deren Hintergrund die CISAC-Entscheidung der EK getroffen wurde, stellten sich allerdings etwas anders dar. Die Entscheidung war das Ergebnis eines Verfahrens, das von der EK im Jahr 2003 aufgrund der Beschwerden des Medienunternehmens RTL Group im Jahr 2000 und der Music Choice Europe plc, eines digitalen und interaktiven Audiosenders, eingeleitet wurde. Sie wurde an 24 Verwertungsgesellschaften für Musik aus dem EWR,[964] die alle CISAC-Mitglieder sind, adressiert.[965] In der Entscheidung wurde diesen Verwertungsgesellschaften einerseits untersagt, untereinander die sog. Mitgliedschaftsklausel der Gegenseitigkeitsverträge anzuwenden. Andererseits wurde auch die Anwendung von Klauseln[966] und von abgestimmten Verhaltensweisen verboten, die zu Gebietsbeschränkungen führen, beides mit der Begründung, dass sie Art. 81 EGV und Art. 53 EWR-Abkommen verletzen.[967] Die Mitgliedschaftsklausel beschränke die Rechteinhaber darin, selbst eine Verwertungsgesellschaft auszuwählen oder ihre Verwertungsgesellschaft zu wechseln. Die Gebietsklausel umfasse Gebietsbeschränkungen, die eine Verwertungsgesellschaft daran hinderten,

960 S. oben, 4.2. Verwertungsgesellschaften und Nutzer.
961 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 20, GRUR Int. 1990, 622 (624); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 14.
962 Ministère Public/Tournier-Urteil, Begründung, Nr. 20, GRUR Int. 1990, 622 (624); Lucazeau/SACEM-Urteil, Begründung, Nr. 14.
963 Kommissionsmitteilung 2004, 3.4. Kollektive Rechtewahrnehmung und Wettbewerb; Guibault/Gompel, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 144.
964 Vgl. Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.94.
965 CISAC-Entscheidung, Entscheidung, Art. 1 ff.
966 Die beiden Klauseln beruhten auf den Bestimmungen des CISAC Modell-Vertrages. Vgl. Whelan, CISAC: How Difficult it is to Prove a Concerted Practice, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488, 486.
967 CISAC-Entscheidung, Entscheidung, Art. 1 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gewerblichen Nutzern außerhalb ihres nationalen Gebiets Lizenzen zu erteilen. Insbesondere enthalte sie eine Ausschließlichkeitsklausel, durch die eine Verwertungsgesellschaft eine andere dazu ermächtigen könne, ihr Repertoire in einem bestimmten Gebiet auf ausschließlicher Basis zu verwalten. Somit betrafen diese beiden Klauseln und die auf ihrer Grundlage abgestimmten Verhaltensweisen[968] nach Auffassung der EK nicht nur das Verhältnis der Verwertungsgesellschaften untereinander, sondern auch ihre Beziehungen zu den Rechteinhabern und Nutzern. Die Aufhebung dieser Wettbewerbsbeschränkungen sollte nach der EK dazu führen, dass die Urheber nach Kriterien wie Qualität der angebotenen Dienstleistungen oder Höhe der anfallenden Verwaltungskosten wählen können, welche Verwertungsgesellschaft ihre Urheberrechte verwaltet.[969] Dadurch würde es auch für die Nutzer einfacher, für die Übertragung von Musiksendungen per Internet, Kabel oder Satellit in verschiedenen Ländern Mehrgebietslizenzen von einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl zu erwerben.[970]

Nach Auffassung der EK stellte die Entscheidung die kulturelle Vielfalt im Musiksektor nicht in Frage,[971] sondern wirkte sich im Gegenteil positiv auf sie aus.[972] Ebenso verbot sie nicht das System der Gegenseitigkeitsverträge als solches oder die Möglichkeit, bestimmte Gebietsbeschränkungen in diese Verträge einzuführen, sondern richtete sich gegen abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einer systematischen Gebietsabgrenzung nach nationalen Territorien führen.[973] Im begleitenden Memorandum wurde betont, die EK sehe keine objektiven Gründe dafür, von einer Benachteiligung kleiner Verwertungsgesellschaften durch die Entscheidung auszugehen.[974]

968 Whelan, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488, 487.

969 Pressemitteilung: IP/08/1165, Kartellrecht: Kommission untersagt europäischen Verwertungsgesellschaften wettbewerbsverzerrende Praktiken, http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1165&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en (Stand 8. April 2014).

970 IP/08/1165.

971 CISAC-Urteil, Nr. 95.

972 MEMO/08/511, Antitrust: Commission prohibits practices which prevent European collecting societies offering choice to music authors and users – frequently asked questions, Brüssel, 16. Juli 2008, http://europa.eu/rapid/ pressReleasesAction.do?reference=MEMO/08/511&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en (Stand 8. April 2014); vgl. IP/08/1165.

973 CISAC-Entscheidung, Nr. 95.

974 MEMO/08/511.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Denn nach ihrer Auffassung wird ein erhöhter Wettbewerb nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften von Vorteil sein, die ungeachtet ihrer Größe effizienter sind.[975]

Was die Mitgliedschaftsklausel und die Gebietsklausel betrifft, passten die beteiligten Verwertungsgesellschaften ihre Praxis größtenteils an die Auffassung der EK an.[976] Gegen die Behauptung, es liege eine abgestimmte Verhaltensweise vor[977], gingen sowohl die CISAC als auch die Mehrzahl der betroffenen Verwertungsgesellschaften mit einer Anfechtungsklage[978] zum EuG vor, mit dem Ziel, Art. 3 der CISAC-Entscheidung für nichtig erklären zu lassen.[979]

Im Verfahren vor dem EuG behauptete die CISAC, die EK habe das Vorliegen einer abgestimmten Verhaltensweise und somit einen Verstoß gegen Art. 81 u. Art. 253 EGV aufgrund der Gebietsbeschränkungen auf das Inland nicht bewiesen. Selbst wenn es sich tatsächlich um eine abgestimmte Verhaltensweise handle, beschränke diese den Wettbewerb nicht und verstoße folglich auch nicht gegen Art. 81 EGV.[980] Sie argumentierte, die EK habe sich auf die Feststellung beschränkt, das Parallelverhalten der Verwertungsgesellschaften sei nicht auf normale Marktbedingungen zurückzuführen, obwohl es eine andere Erklärung für dieses Verhalten gebe.[981] Die EK erwiderte darauf, dass sie ihre Feststellung einer abgestimmten Verhaltensweise auch auf andere Anhaltspunkte[982] gestützt habe, die »Unterlagen«

975 MEMO/08/511.

976 Whelan, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488, 487 f. Vgl. CISAC-Entscheidung, Rn. 137; Quintas, The empire strikes back: CISAC beats Commission in General Court, Journal of Intellectual Property Law & Practice (2013) 8 (9): 680-683, 680.

977 Soweit die Klagen der Verwertungsgesellschaften die Nichtigerklärung der beiden anderen Artikel der CISAC-Entscheidung betrafen, wurden sie vom Gericht abgewiesen. Gericht der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 43/13, Luxemburg, 12. April 2013, S. 2.

978 Die European Broadcasting Union (EBU) unterstützte als Streithelferin die Klage der CISAC. CISAC-Urteil, Rn. 47 ff.

979 S. oben, Fn. 958.

980 CISAC-Urteil, Rn. 80.

981 CISAC-Urteil Rn. 87.

982 Diese Anhaltspunkte umfassten die Gespräche über die Reichweite der Mandate von Verwertungsgesellschaften, die Vereinbarungen von Santiago und von Sydney sowie den historischen Zusammenhang zwischen der Ausschließlichkeitsklausel und den Gebietsbeschränkungen auf das Inland, CISAC-Urteil, Rn. 88.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

i.S.d. PVC II-Urteil[983] darstellten und sie deswegen nicht prüfen musste, ob sich das Verhalten der Verwertungsgesellschaften auch anders erklären lasse.

Das EuG wendete seine frühere Rechtsprechung an[984] und stellte zunächst fest, dass bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten über das Vorliegen einer Zuwiderhandlung, die Beweislast, «aussagekräftige und übereinstimmende" Beweise beizubringen, bei der EK liege.[985] Es prüfte demnach, ob das Vorliegen einer Verletzungshandlung von der EK mit Beweismitteln nachgewiesen worden war, die über eine alleinige Feststellung des Parallelverhaltens hinausgingen.[986] Dabei stellte dass EuG fest, dass die Wahrnehmungsstrukturen für die von der CISAC-Entscheidung erfassten Verwertungsformen aus denjenigen hervorgehen, die auch bei den herkömmlichen Verwertungsformen verwendet werden. Das Gericht kam dabei zu dem Ergebnis, die EK sehe bei den herkömmlichen Verwertungsformen die Gebietsbeschränkungen nicht als einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln an.[987] Ebenso stellte das EuG klar, das Aufkommen neuer Informationstechnologien, die eine Online-Nutzung von Werken ermöglichen, bedeute nicht, dass die Wahrnehmungsstrukturen sofort überholt wären oder dass die betreffenden Verwertungsgesellschaften sofort miteinander in Wettbewerb treten müssten.[988] Im Ergebnis urteilte das EuG, dass die EK das Bestehen einer abgestimmten Verhaltensweise nicht rechtlich hinreichend belegt habe und sich keine Beweise für eine Abstimmung bezüglich der Gebietsbeschränkungen aus den von ihr vorgebrachten Anhaltspunkten ergäben.[989]

Im zweiten Schritt prüfte das EuG, ob die EK hinreichende Anhaltspunkte vorgetragen habe, um den anderen Erklärungen der CISAC für die

983 Urteil des Gerichts vom 20. April 1999, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission (T-305/94 bis T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 u. T-335/94, Slg. 1999, II-931).

984 Whelan, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488, 487; vgl. Rn. 91-99.

985 CISAC-Urteil, Rn. 91 u. 96; vgl. Quintas, Journal of Intellectual Property Law (2013) 8 (9): 680-683, 681.

986 CISAC-Urteil, Rn. 101 f.

987 CISAC-Urteil, Rn. 129.

988 CISAC-Urteil, Rn. 130.

989 CISAC-Urteil, Rn. 107, 114, 119 u. 131 f.; vgl. Quintas, Journal of Intellectual Property Law (2013) 8 (9): 680-683, 681 f.; vgl. Whelan, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488, 487.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Parallelität der Verhaltensweisen die Plausibilität zu nehmen.[990] Die CISAC brachte unter anderem vor, dass eine Präsenz von Verwertungsgesellschaften vor Ort für die wirksame Überwachung der Nutzung und damit die effiziente Bekämpfung unbefugter Nutzungen erforderlich sei.[991] In den Ministère Public/Tournier- und Lucazeau/SACEM-Urteilen hatte der EuGH die Gebietsbeschränkungen im Lichte der Offline-Nutzung bewertet. Im Unterschied dazu betraf die angefochtene CISAC-Entscheidung die systematische Anwendung der Gebietsbeschränkungen bei der Lizenzierung von Internet-, Satelliten- und Kabelweiterleitungsnutzung von Musik.[992] Dabei wandte die EK den bereits in diesen beiden Entscheidungen eingeführten Test an[993] und ging davon aus, dass bei den genannten Nutzungsarten technische Lösungen vorhanden seien, die eine Nutzungskontrolle ermöglichten, auch wenn sich der Lizenznehmer außerhalb des Inlandsgebiets der Verwertungsgesellschaft befinde.[994]

Das EuG wies dagegen zunächst darauf hin, in der CISAC- Entscheidung werde betont, dass sich die Prüfung seitens der EK ausschließlich auf die legale Verwertung von urheberrechtlich geschütztem Material beschränkte. Dabei stellte es fest, die Entscheidung erläutere nicht, wie sich die Aufsichtstätigkeit in Bezug auf die erlaubten Nutzungen von der Aufdeckung und Verfolgung unbefugter Nutzungen trennen lasse.[995] Das EuG führte aus, dass die EK die Erklärungen der Klägerin für die Parallelität der Verhaltensweisen nicht mit der bloßen Behauptung widerlegen könne, eine Nutzungskontrolle aus der Ferne sei möglich. Es kam zu diesem Ergebnis, obwohl sich in der mündlichen Anhörung gezeigt hatte, dass eine Fernkontrolle der Online-Bereitstellung von Musik in der Praxis möglich ist.[996] Wie das EuG richtig ausführte, gilt diese Behauptung nur für die Überwachung erteilter Lizenzen und lässt die Frage offen, von wem und wie unbefugte Nutzungen aufgespürt und verfolgt werden können.[997] Das EuG legte dabei

990 CISAC-Urteil, Rn. 133.
991 CISAC-Urteil, Rn. 135 u. Rn. 140; Quintas, Journal of Intellectual Property Law (2013) 8 (9): 680-683, 682.
992 CISAC-Entscheidung, Nr. 80.
993 CISAC-Entscheidung, Nr. 80.
994 CISAC-Entscheidung, Nr. 80, 174 u. 184 ff.; vgl. Alich, GRUR Int. 2008, 996 (997).
995 CISAC-Urteil, Rn. 142 f.
996 CISAC-Urteil, Rn. 157 f.
997 CISAC-Urteil, Rn. 159.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ausführlich die Gründe dar, warum einer lokale Verwertungsgesellschaft die ökonomischen Anreize dafür fehlen, die Überwachungsrolle für eine andere Verwertungsgesellschaft zu übernehmen, mit der sie in Bezug auf die Lizenzerteilung womöglich im Wettbewerb steht.[998]

Interessanterweise betonte die EK in ihrer Argumentation dazu, dass die lokale Verwertungsgesellschaft trotz des Wettbewerbs mit der anderen Verwertungsgesellschaft aufgrund der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Rechteinhabern ihre Überwachungsrolle nicht aufgeben dürfe. Allerdings wurde sie vom EuG darauf hingewiesen, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Treuhänderfunktion nur in Bezug auf die ihnen angehörenden Rechteinhaber, und nicht auch gegenüber denjenigen anderer Verwertungsgesellschaften geltend machen.[999] Abschließend stellte das EuG fest, die EK habe es in der CISAC-Entscheidung versäumt, dem Vorbringen der CISAC, Gebietsbeschränkungen auf das Inland seien ein Instrument für die wirksame Bekämpfung unbefugter Nutzungen, anhand von Beispielen[1000] die Plausibilität zu nehmen.[1001]

Obwohl die EK ankündigte, das Urteil anfechten zu wollen, deutete die CISAC in ihrer Reaktion auf das Urteil an, zum früheren Modell der Gegenseitigkeitsverträge mit Gebietsklauseln, zurückkehren zu wollen.[1002] In der Literatur[1003] wurde die Möglichkeit diskutiert, dass das Urteil Einfluss auf die Fassung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung haben werde, was allerdings nicht notwendigerweise zutraf.

Die Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten waren nicht Gegenstand der Vorlagefragen des OSA-Verfahrens vor dem EuGH. Dieser äußerte sich jedoch bei der Prüfung, ob das gesetzliche Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften in einem Mitgliedstaat eine gerechtfertigte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 65 AEUV) sein kann, auch zu den Gegenseitigkeitsverträgen. Er stellte dabei fest, dass der Schutz von Rechten des geistigen Eigentums

998 CISAC-Urteil, Rn. 149 ff.
999 CISAC-Urteil, Rn. 152.
1000 Das NCB-Modell, die Simulcasting- und die Webcasting-Vereinbarung, die Vereinbarung von Santiago, die CELAS und das Dokument mit dem Titel »Cross border collective management of online rights in Europe«.
1001 CISAC-Urteil, Rn. 166, 169, 171, 177 u. 180 f.
1002 Vgl. Quintas, Journal of Intellectual Property Law (2013) 8 (9): 680-683, 682 f.
1003 Vgl. Ders., Journal of Intellectual Property Law (2013) 8 (9): 680-683, 682.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ein zwingender Grund des Allgemeininteresses und das gesetzliche Spartenmonopol dafür geeignet sei, eine wirksame Rechtewahrnehmung und Kontrolle der Achtung dieser Rechte im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates zu gewährleisten.[1004] Der EuGH urteilte auch, dass die Regelung des gesetzlichen Spartenmonopols nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung des Ziels des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums erforderlich sei. Letzteres, weil diese Regelung einen Teil des territorial aufgeteilten Schutzes der Urheberrechte darstelle, zu dem auch die Gegenseitigkeitsverträge gehören.[1005]

Bei der Bewertung dieser Verträge berief sich der EuGH teilweise auf seine Ministère Public/Tournier- und Lucazeau/SACEM-Urteile.[1006] Er betonte aber auch im Zusammenhang mit dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, es gebe nach dem gegenwärtigen Stand des Unionsrechts keine andere Methode, mit der das gleiche Schutzniveau für die Urheberrechte erreicht werden könne, als diejenige, die auf einem territorial aufgeteilten Schutz und damit auch auf einer territorial aufgeteilten Kontrolle dieser Rechte beruhe.[1007] Ebenso verwies der EuGH darauf, dass es beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts zu erheblichen Problemen bei der Nutzungskontrolle und der Entrichtung der geschuldeten Gebühren führen würde, wenn man einem Nutzer erlaubte, für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Entrichtung der Gebühren eine beliebige in der Union niedergelassene Verwertungsgesellschaft zu wählen.[1008] Auf diesem Wege bekräftigte der EuGH, vergleichbar mit dem CISAC-Urteil des EuG, erneut die Rolle und Bedeutung der Gegenseitigkeitsverträge für ein funktionierendes System der kollektiven Rechtewahrnehmung im Binnenmarkt.

4.4 Status der Verwertungsgesellschaften

Im Rahmen der GEMA I-Entscheidung wurde festgestellt, die GEMA sei ein Unternehmen i.S.d. Art. 86 EWGV.[1009] Ebenso bestätigte die EK, dass

1004 OSA-Urteil, Rn. 70 ff.
1005 OSA-Urteil, Rn. 73.
1006 OSA-Urteil, Rn. 74 f.
1007 OSA-Urteil, Rn. 76.
1008 OSA-Urteil, Rn. 77.
1009 Vgl. Mestmäcker, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., 2004, § 30, Rn. 11.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die GEMA durch die entgeltliche Vermittlung und Wahrnehmung von musikalischen Urheberrechten eine unternehmerische, aus Dienstleistungen bestehende Tätigkeit sowohl gegenüber den Musikanbietern als auch gegenüber den Musikverbrauchern ausübe.[1010] Zudem wurde von der EK behauptet, die GEMA sei kein öffentliches Unternehmen i.S.d. Art. 90 Abs. 1 EWGV und ihr seien keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt worden.[1011] Auch sei sie nicht mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, sondern allenfalls mit solchen von allgemeinem kulturellem und sozialem Interesse betraut worden.[1012] Diese Auffassung der EK wurde später auch vom EuGH in Bezug auf die belgische Verwertungsgesellschaft SABAM, die deutsche Verwertungsgesellschaft GVL und die tschechische Verwertungsgesellschaft OSA bestätigt.[1013] Trotzdem betonte die EK in der CISAC-Entscheidung, es sei nicht auszuschließen, dass die relevanten Gesetze anderer EWR-Staaten die Funktionen und den Status der Verwertungsgesellschaften in einer Weise beschreiben, die die Vermutung nahelegt, die Verwertungsgesellschaften seien mit Dienstleistungen von generellem wirtschaftlichem Interesse betraut worden.[1014]

Im SABAM III-Urteil erkannte der EuGH die Existenz leistungsfähiger Verwertungsgesellschaften als eine Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung von Urheberrechten an.[1015] Er betonte, dass die Verwertungsgesellschaften mit dem Zweck handelten, die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder vor allem gegenüber bedeutenden Musiknutzern zu wahren.[1016] Infolgedessen müssten sie über eine derartige Stellung verfügen, dass die an die Verwertungsgesellschaft angeschlossenen Urheber ihre Rechte an sie

1010 GEMA I-Entscheidung, C. Die Stellung der GEMA in Deutschland, II. A.

1011 Allerdings wurde festgestellt, dass der GEMA kein gesetzliches Monopol zustehe.

1012 GEMA I-Entscheidung, III. Beurteilung nach Art. 90 Abs. 1 EWGV, Nr. 1 ff.; vgl. auch GVL-Entscheidung, Begründung, Nr. 43 ff. u. 65 ff., GRUR Int. 1981, 242 (245 u. 247); vgl. Enziger, GRUR Int. 2006, 985 (989).

1013 SABAM III-Urteil, Begründung, GRUR Int. 1974, 342 (344), GVL-Urteil, Begründung, Nr. 29 ff., GRUR Int. 1983, 734 (738) und OSA-Urteil, Rn. 80 f.; vgl. Enziger, GRUR Int. 2006, 985 (989); Stockmann, in: Becker (Hrsg.), 1990, 39; Karnell, GRUR Int. 1991, 583 (586); Mestmäcker, 2004, § 30, Rn. 12; Dietz, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft, in: Beier, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Band II, 1991, 1467.

1014 CISAC-Entscheidung, Nr. 257.

1015 Stockmann, in: Becker (Hrsg.), 1990, 43.

1016 SABAM III-Urteil, Begründung, GRUR Int. 1974, 342 (344).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

abtreten, soweit das notwendig ist, um ihrer Tätigkeit das erforderliche Gewicht und Volumen zu verleihen.[1017]

In dem vor kurzem ergangenen OSA-Urteil äußerte sich das Gericht auch zum Thema des gesetzlichen Spartenmonopols der Verwertungsgesellschaften, das im Recht des Mitgliedstaates verankert ist. Das Gericht berief sich auf die ständige Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 102 AEUV und wies darauf hin, dass die Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung ausschließlicher Rechte i.S.v. Art. 106 Abs. 1 AEUV, d.h. Wahrnehmung desselben Rechts in Bezug auf dieselbe Kategorie von Werken im Gebiet des Mitgliedstaates, als solche nicht unvereinbar mit Art. 102 AEUV sei.[1018] Demzufolge stelle die bloße Gewährung des gesetzlichen Spartenmonopols einer Verwertungsgesellschaft, wie im konkreten Fall der OSA, für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, keinen Verstoß gegen Art. 102 AEUV dar.[1019] Das Gericht fügte bei der Prüfung der dritten Vorlagefrage im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 56 AEUV[1020] an, die nationale Regelung des Spartenmonopols sei als zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums geeignet anzusehen. Zu diesem Ergebnis kam es, weil das Spartenmonopol eine wirksame Wahrnehmung dieser Rechte sowie eine wirksame Kontrolle ihrer Achtung auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen kann.[1021]

5. *Fazit*

Trotz der Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung kann gesagt werden, dass sich der Rechtsrahmen für die kollektive Rechtewahrnehmung in der EU noch im Aufbau befindet. Denn einige bedeutende Fragen blieben entweder außerhalb des Regelungsrahmens, wie z. B. die Tätigkeitserlaubnis, oder wurden, wie z. B. die. Aufsicht und die Gegenseitigkeitsverträge, nicht ausreichend behandelt. Nachdem die Richtlinie erst im Jahr 2014 verabschiedet wurde, steht ihre Umsetzung in der EU und den Ländern der Region, die sich im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess befinden, noch aus. Für die Gesetzgeber in Südosteuropa gab es vor der Verabschiedung der Richtlinie nur wenige Maßstäbe und

1017 SABAM III-Urteil, Begründung, GRUR Int. 1974, 342 (344).
1018 OSA-Urteil, Rn. 83.
1019 OSA-Urteil, Rn. 84.
1020 OSA- Urteil, Rn. 67 ff.
1021 OSA- Urteil, Rn. 72.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vorbilder, an denen sie sich bei der Gestaltung der nationalen Regelungen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften orientieren konnten. Hinzu kommt die teilweise eingeschränkte Verbindlichkeit einiger der vorgestellten Rechtsquellen für die betroffenen Staaten.

Ein Schwerpunkt des vorgestellten Rechtsrahmen der EU bis zur Verabschiedung der Richtlinie für die kollektive Rechtewahrnehmung lag in den vereinzelten Vorschriften zur Rechtewahrnehmung, die in den Richtlinien zur Harmonisierung des Urheberrechts zu finden sind, wie z. B. die Definition der Verwertungsgesellschaften oder die Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Recht der Kabelweitersendung. Die Harmonisierungsrichtlinien sind für alle in dieser Arbeit behandelten Staaten der Region verbindlich, sei es aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der EU oder aufgrund der Beteiligung am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.[1022] Demnach ist ihre Umsetzung in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zu erwarten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Richtliniengesetzgeber bei einigen Fragen der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht explizit war, sondern den Staaten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung zugestand, wie z. B. bei der Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Folgerecht.

Auch die Kommissionsempfehlung 2005 gehört zum *acquis communautaire,* ist aber für die südosteuropäischen Mitgliedstaaten der EU, konkret Slowenien, Bulgarien und Kroatien, nicht verbindlich. Sie ist allerdings weder für diese Mitgliedstaaten noch für die Bewerberstaaten und die potenzielle Bewerberstaaten, die sich im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess befinden, rechtlich irrelevant. Trotzdem reichten die politischen Wirkungen der Kommissionsempfehlung 2005 über die Grenzen der EU und über den Wahrnehmungssektor (grenzüberschreitende Lizenzierung der Online-Musikrechte) hinaus, für den sie gedacht war.

Vergleichbares gilt auch für die Entschließungen des EP und die Kommissionsmitteilung 2004. Sie schreiben insbesondere gewisse Prinzipien der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften, wie Transparenz, Demokratie, Rechenschaftspflicht und Nichtdiskriminierung, fest, die ihren Platz auch in den Wahrnehmungsregelungen Südosteuropas verdienen. Die Urteile des EuGH und des EuG sowie die Entscheidungen der EK bieten vor allem wertvolle Maßstäbe für die Bewertung der Verhaltensweisen von Verwertungsgesellschaften nach den Wettbewerbsregeln der EU und sind somit ein verbindlicher Teil des *acquis communautaire*. Infolgedessen soll-

1022 S. oben, I. Kapitel, 2. Das Urheberrecht in Südosteuropa.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten die nationalen Regelungen Südosteuropas diese Kriterien berücksichtigen. Bisher gibt es nur die CISAC-Entscheidung der EK, die sich auf ein südosteuropäische Verwertungsgesellschaft, nämlich die SAZAS aus Slowenien, bezieht.

Die Bestandsaufnahme der EU-Regelungen zur Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und die Feststellung ihrer Auswirkungen auf das Wahrnehmungsrecht und die Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung in den betroffenen Staaten der Region sagt allerdings wenig über ihre konkrete Umsetzung dort aus. Diese wird detailliert im IV. Kapitel behandelt werden.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa

1. Einführung

In den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts blühte die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in den meisten der hier behandelten Staaten auf. Diese Entwicklung war eine Folge der Urheberrechtsreformen, die die neu etablierten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prinzipien der früheren sozialistischen Länder reflektierten. In den Ländern der ehemaligen SFRJ, denen das Konzept der kollektiven Rechtewahrnehmung und die Grundsätze des kontinentaleuropäischen Urheberrechts nicht fremd waren, nahm dieser Prozess die Form einer Transformation von Verwertungsgesellschaften, ihrer Zunahme sowie ihrer Diversifizierung an. Für Bulgarien bedeutete dieser Wandel den Wechsel von einer staatlichen Wahrnehmungsagentur zu privatrechtlichen Wahrnehmungskörperschaften. In Albanien führte er zur erstmaligen Gründung von Verwertungsgesellschaften und zu ihrer Einführung auf dem Kulturmarkt.

Trotzdem ist die aktuelle Bestandsaufnahme dieser regionalen Landschaft von Verwertungsgesellschaften, in der über 30 dieser Körperschaften bestehen, immer noch von einer gewissen Dynamik gekennzeichnet. Diese ist insbesondere auf eine fortdauernde »Feinanpassung« der nationalen Urheberrechtsgesetze im Bereich des Wahrnehmungsrechts zurückzuführen. Zudem wird dieser stetige Wandel auch vom Wunsch der Rechteinhaber beeinflusst, von einer spartenspezifischen Verwertungsgesellschaft vertreten zu werden, was zur Gründung immer neuer Verwertungsgesellschaften führt. Ebenso wird er von wirtschaftlich bedingten Formen der Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften eines Landes gesteuert, aber auch von den Rivalitäten zwischen ihnen. Ungeachtet dessen bestehen in den betreffenden Ländern Verwertungsgesellschaften überwiegend in den klassischen urheberrechtlichen Wahrnehmungssparten, nämlich Musik,

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Film und Literatur, und für die Wahrnehmung von traditionellen Leistungsschutzrechten wie den Rechten der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller[1023]

Nachfolgend wird ein summarischer Überblick über den *status quo* der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern gegeben. Dabei wird insbesondere auf ihre Charakteristika, gegenseitige Beziehungen im Rahmen des jeweiligen Landes sowie ihre Tätigkeitsbereiche hingewiesen.

2. Slowenien

In Slowenien erkennt man deutlich zwei Entwicklungsphasen beim Aufbau der Verwertungsgesellschaften. Die erste Phase begann mit der Verabschiedung des UrhG Slow. Sie brachte wie in den meisten übrigen Teilrepubliken der SFRJ die Umwandlung der lokalen Zweigstelle von ZAMP und ihre Anpassung an die neuen Bedingungen und den neuen Rechtsrahmen sowie die Gründung erster nationaler urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften. In dieser Phase wurde der Aufbau des slowenischen Wahrnehmungssystems auch von anderen Körperschaften unterstützt, die zwar keine Verwertungsgesellschaften waren, aber in gewissen Sparten die Wahrnehmung übernahmen. Die zweite Aufbauphase wurde von der Gründung einer leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaft eingeleitet. Sie wurde durch den Aufbau von Wahrnehmungskörperschaften in weiteren Wahrnehmungssparten fortgeführt und ist durch die Komplexität der Beziehungen zwischen den bestehenden Verwertungsgesellschaften gekennzeichnet.

2.1 ZAMP Slow

Die Vereinigung der Urheber und Inhaber von kleinen Rechten und anderen Urheberrechten Sloweniens, Gesellschaft ZAMP - Vereinigung der Urheber Sloweniens[1024] (ZAMP Slow) ist die älteste Verwertungsgesellschaft

1023 Im Rahmen der Entschließung 2004 (s. oben, II. Kapitel, 2.1.1) wurde im Zusammenhang mit den damals neuen EU-Mitgliedstaaten auf den Umstand hingewiesen, dass nicht in allen Wahrnehmungssparten Verwertungsgesellschaften entstanden sind.

1024 Združenje avtorjev in nosilcev malih in drugih avtorskih pravic Slovenije, Društvo ZAMP – Združenje avtorjev Slovenije.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sloweniens. Ihre Ursprünge gehen auf die Geschäftsstelle ZAMP Slowenien[1025] aus den Zeiten der ehemaligen SFRJ zurück. Im Unterschied zu den Geschäftsstellen von ZAMP in Kroatien und Mazedonien, die sich zu Verwertungsgesellschaften im Bereich der musikalischen Rechte wandelten,[1026] beschlossen die Musikurheber in Slowenien, eine gänzlich neue Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung ihrer Rechte (SAZAS) zu gründen. Infolgedessen nimmt ZAMP Slow aufgrund der Tätigkeitserlaubnis[1027] des Amtes für geistiges Eigentum RS (AGE Slow) vom 14. November 1997 die Urheberrechte an Werken auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Publizistik sowie an ihren Übersetzungen wahr.[1028] Allerdings wurde der Umfang ihrer tatsächlichen Wahrnehmungstätigkeit in der Praxis durch die Tätigkeitserlaubnisse eingeschränkt, die später gegründeten Verwertungsgesellschaften erteilt wurden.[1029] Für ZAMP Slow übernimmt die ZAMP Urheberrechtsgesellschaft GmbH[1030] im Einklang mit

1025 Ausführlich zu den Wahrnehmungskörperschaften im ehemaligen Jugoslawien oben, I. Kapitel, 2.1.4 Die kollektive Rechtewahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien.

1026 S. unten, 3.1 HDS ZAMP und 8.1 ZAMP Mzd.

1027 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-9/96 http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-9_1996_ZAMP.pdf (Stand 30. April 2014).

1028 Die ZAMP Slow nimmt nach der Tätigkeitserlaubnis folgende Rechte an den betreffenden Werken wahr: nichtbühnenmäßige öffentliche Wiedergabe von schriftlichen Werken auf dem Gebiet der Literatur, Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Nutzung (nur bezüglich der Verteilung), Kabelweiterleitung, Vervielfältigung der Literaturwerke auf Tonträgern und Videogrammen, Vermieten von Tonträgern und Videogrammen, öffentliches Verleihen von Tonträgern mit literarischen Werken, Vervielfältigung von Urheberwerken in Lehr- und Textbüchern, Vervielfältigung aktueller Beiträge in der periodischen Presse und der Tagespresse, Vervielfältigung von Passagen oder kurzen Literaturwerken in der periodischen Presse oder der Tagespresse und Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken im Rahmen von Werbesendungen, die bis zu 60 Sekunden dauern. Allerdings stellte das AGE Slow im Rahmen seines Beschlusses Nr. 31222-2/2014-15/106 vom 22. April 2014 fest, dass die ZAMP Slow Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow verletzt, wenn sie das Recht der Kabelweiterleitung an den genannten Werken nicht kollektiv wahrnimmt, und machte ihr zur Auflage, innerhalb von neun Monaten ab Zustellung des Beschlusses damit anzufangen. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/ upload_folder/novice_dogodki/ZAMP_Sklep_31222-2_2014-15.pdf (Stand 1. Juli 2014).

1029 Ausführlich hierzu unten, 2.3 SAZOR und 2.5. Zavod IPF.

1030 ZAMP Avtorska družba d.o.o.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Art. 146 Abs. 2 UrhG Slow als eine Art »Fachdienst« die verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmungstätigkeit.[1031] ZAMP Slow ist seit 1999 Mitglied der Internationalen Konföderation der Urheber- und Komponistengesellschaften (CISAC)[1032] und schloss Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, darunter u. a. mit der S.I.A.E und der VG Wort ab.

2.2 SAZAS

Die Vereinigung der Komponisten und Urheber für den Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte Sloweniens – Vereinigung SAZAS[1033] wurde am 11. Februar 1993 gegründet[1034]. Am 12. März 1998 erhielt sie die Tätigkeitserlaubnis[1035] für die Wahrnehmung von kleinen Rechten einschließlich des Rechts der Kabelweiterleitung und von mechanischen Rechten an Musikwerken sowie des Vermietrechts und des Rechts des öffentlichen Verleihens von Tonträgern und Videogrammen mit musikalischen Werken, des Rechts der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken, die ein Teil von Werbesendungen sind, die nicht länger als 60 Sekunden dauern, und des Vergütungsanspruchs für Ton- und Bildaufnahmen von Musikwerken für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch; hinsichtlich letzterem allerdings nur für die Verteilung.

1031 http://www.zamp.si/avtorska_druzba.php (Stand 30. April 2014).

1032 CISAC Society codes listing, SG12-1020 (12. März 2014). http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&sort_by=date&sort_order=desc&searchbar_Word=%20SOA%20codes%20%20listing&charset=utf-8&PHPSESSID=78546C58552DEDF419909542D6B33B47 (Stand 30. April 2014).

1033 Združenje skladateljev in avtorjev za zaščito avtorske in sorodnih pravic Slovenije - Združenje SAZAS. Vorher hieß diese Verwertungsgesellschaft »Vereinigung der Komponisten, Urheber und Verleger für den Schutz der Urheberrechte - Vereinigung SAZAS« (Združenje skladateljev, avtorjev in založnikov za zaščito avtorskih pravic Slovenije - Združenje SAZAS).

1034 http://www.sazas.org/o-sazas-u/osebna-izkaznica.aspx (Stand 2. Mai 2014).

1035 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-3/96, ABl. RS Nr. 11/1998.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bis zur Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für Zavod AIPA[1036] hatte die SAZAS auch die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung der Urheberrechte[1037] bezüglich des Rechts der Kabelweiterleitung an audiovisuellen Werken inne. Allerdings umfasste diese Tätigkeitserlaubnis nicht die Wahrnehmung der Rechte von Filmproduzenten. Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis[1038] war an die Gründung einer Verwertungsgesellschaft der Rechteinhaber von audiovisuellen Werken gebunden. Die SAZAS ist seit 1996[1039] Mitglied der CISAC sowie des BIEM[1040]; sie schloss über 50 Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland ab, u. a. mit der GEMA, HDS ZAMP, SABAM, SACEM.[1041]

1036 Die Tätigkeitserlaubnis für diese Verwertungsgesellschaft wurde zunächst im Jahr 2010 und dann erneut mit dem gleichen Tenor im Jahr 2012 erteilt (s. unten, 2.4 Zavod AIPA). Allerdings wird auf der offiziellen Webseite des AGE Slow angegeben, dass die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis der SAZAS in dieser Sparte bis zum 6. Februar 2012 (Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod AIPA im Jahr 2012) gültig war. http://www.uil-sipo.si/uil/dejavnosti/avtorska-in-sorodne-pravice/kolektivno-upravljanje/ (Stand 30. April 2014).

1037 Durch den Beschluss der Versammlung von SAZAS im Frühjahr 2010 wurde dieser Verwertungsgesellschaft die Vereinigung von Urhebern audiovisueller Werke (Društvo audiovizualnih avtorjev – AVA) angegliedert. SAZAS Jahresbericht 2010, S. 10. http://www.sazas.org/Portals/0/Dokumenti/Letno_porocilo_ za_leto_ 2010.pdf (Stand 28. April 2014). Allerdings erteilte das AGE Slow dieser Verwertungsgesellschaft keine Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an audiovisuellen Werken. Darüber hinaus stellte das AGE Slow im Rahmen seines Beschlusses Nr. 31221-8/2013-3 vom 5. Februar 2014 fest, dass SAZAS Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow verletzt, da sie ohne eine Tätigkeitserlaubnis des AGE Slow die Rechte der Urheber von audiovisuellen Werken kollektiv wahrnimmt. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/ upload_folder/novice_dogodki/SAZAS_ Sklep_31221-8_2013-3.pdf (Stand 6. Mai 2014).

1038 Začasno dovoljenje vom 24. Januar 2001, ABl. RS. Nr. 12/2001. Ausführlich zu der Kritik an der Ausübung dieser Tätigkeit von SAZAS und den Beziehungen mit AGICOA im Bericht »Kollektive Wahrnehmung der Rechte an audiovisuellen Werken - Bestandsaufnahme in Slowenien - Dezember 2008« (Kolektivno uveljavanje pravic za audiovizuelna djela-Pregled stanja v Sloveniji – decembar 2008). https://www.aipa.si/media/7162/AIPA-Pregled-stanja-December-2008.pdf (Stand 28. April 2014).

1039 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1040 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies& Countries= &Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 28. April 2014).

1041 http://www.sazas.org/o-sazas-u/dejavnost/sodelovanje-s-tujimi-drustvi.aspx (Stand 28. April 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.3 SAZOR

Die Slowenische Organisation von Urhebern und Verlegern für die Vervielfältigungsrechte – SAZOR[1042] wurde am 20. Juni 2003 von der Handels- und Industriekammer Sloweniens, der ZAMP Slow und der Slowenischen Vereinigung von technischen und wissenschaftlichen Übersetzern gegründet. Sie bekam allerdings erst einige Jahre später, am 28. Juni 2007, die Tätigkeitserlaubnis,[1043] und zwar für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der Urheber und Verleger an Werken der Literatur, Wissenschaft und Publizistik und an ihren Übersetzungen, für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Personen und für die Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Nutzung in Form von Fotokopieren jenseits des in Art. 50 UrhG Slow vorgesehenen Umfangs.[1044]

1042 SAZOR - Slovenski avtorski in založniški organizaciji za pravice reproduciranja GIZ.

1043 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 31225-1/2007-8, ABl. RS Nr. 83/2007.

1044 Vor der Erlaubniserteilung an SAZOR war in der gesamten Sparte der Wahrnehmung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Bezug auf die private und sonstige eigene Vervielfältigung aufgrund einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis (Začasno dovoljenje Nr. 800-3/96 vom 3. Oktober 1997, ABl. RS Nr. 11/1998), die 2006 abgelaufen ist, die Slowenische Urheberagentur (Avtorska agencija za Slovenijo), die keine Verwertungsgesellschaft ist, aktiv. Diese Körperschaft betrieb allerdings nur das Inkasso, während für die Verteilung die entsprechenden Verwertungsgesellschaften (z. B. ZAMP und SAZAS) oder die repräsentativen Vereinigungen der Rechteinhaber zuständig waren. http://www.uil-sipo.si/uil/dejavnosti/avtorska-in-sorodne-pravice/kolektivno-upravljanje/ (Stand 1. Mai 2014). Weitere Verwertungsgesellschaften erwarben später die Erlaubnis dazu, in dieser Wahrnehmungssparte tätig zu sein. Es handelt sich um Zavod AIPA (audiovisuelle Werke) und Zavod IPF (s. unten, 2.4. Zavod AIPA und 2.5. Zavod IPF). Auch eine weitere Vereinigung (Združenje avtorjev, producentov in izvajlacev Slovenije – Združenje ZAPIS/Vereinigung der Urheber, Produzenten und Interpreten Sloweniens – Vereinigung ZAPIS) reichte im Jahr 2012 beim AGE Slow einen Antrag auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis oder alternativ einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis ein für die kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- und Videoaufnahme von geschützten Werken für private und sonstige eigene Zwecke (Art. 50 UrhG Slow). Beide Anträge wurden vom AGE Slow abgelehnt, http://www.uil-sipo.si/uploads/media/ZAPIS_Odlocba_2013.pdf (Stand 30. April 2014). Gegen diesen Beschluss erhob ZASPIS im März 2014 Verwaltungsklage (http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zdruzenje-zapis-vlozilo-tozbo-v-upravnem-sporu-zoper-odlocbo-urada/ (Stand 30. April 2014); S. auch http://www.zapis.si/. Vgl.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Angesichts der Überschneidung der Wahrnehmungstätigkeiten von SAZOR und ZAMP Slow wurden mit Beschluss der Generalversammlung von ZAMP Slow alle ordentlichen Mitglieder von ZAMP Slow auch Mitglieder von SAZOR, sofern die betreffenden Urheber diese Mitgliedschaft nicht ausdrücklich ablehnten.[1045] Zudem vertraute die SAZOR die Durchführung von verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung der ZAMP GmbH an, die diese Tätigkeiten auch für die Vereinigung ZAMP Slow ausübt. Die SAZOR ist seit 2007 ordentliches Mitglied der Internationalen Föderation der Gesellschaften für die mechanischen Rechte (IFRRO).[1046]

2.4 Zavod AIPA

Die Anstalt für die Wahrnehmung der Rechte von Urhebern, Interpreten und Produzenten von audiovisuellen Werken Sloweniens – Zavod AIPA[1047] ist die jüngste slowenische Verwertungsgesellschaft; die Tätigkeitserlaubnis wurde ihr am 11. Oktober 2010 vom AGE Slow[1048] erteilt. Am 6. Februar 2012 wurde Zavod AIPA eine Tätigkeitserlaubnis des AGE Slow mit dem gleichen Tenor verliehen.[1049] Zavod AIPA nimmt für die Miturheber der audiovisuellen Werke (Art. 105 UrhG Slow) das Recht auf angemessene Vergütung für die Ton- oder Videoaufnahme von audiovisuellen Werken für private oder sonstige eigene Zwecke und das Recht der Kabelweiterleitung wahr. Diesen Vergütungsanspruch macht sie auch zu Gunsten der Filmproduzenten geltend. Außerdem verwaltet sie den Vergütungsanspruch

---

Repas, Slovenia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 64.

1045 Die Begründung der Tätigkeitserlaubnis der SAZOR ist abrufbar unter http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31225-1_2007-8_SAZOR-GIZ.pdf (Stand 28. April 2014).

1046 http://www.ifrro.org/members/sazor-giz (Stand 28. April 2014).

1047 Zavod za uveljavljanje pravic avtorjev, izvajalcev in producentov avdiovizualnih del Slovenije-Zavod AIPA.

1048 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 31227-1/2008-129. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-129_AIPA-skupaj.pdf (Stand 30. April 2014).

1049 http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-231_AIPA-ponovno.pdf (Stand 1. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der ausübenden Künstler, wenn Ton- oder Videoaufnahmen ihrer Interpretationen, die Teil eines audiovisuellen Werkes sind, zu privaten Zwecken hergestellt werden.[1050] Zavod AIPA ist Mitglied der Dachorganisationen Rat der Gesellschaften für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern (SCAPR)[1051] und im Verband der europäischen Gesellschaften der ausübenden Künstler (AEPO-ARTIS)[1052]. Sie schloss außerdem mit Zavod IPF ein Abkommen über die gegenseitige Zusammenarbeit, aufgrund dessen diese Verwertungsgesellschaft für Zavod AIPA die verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung ausübt.[1053]

2.5 Zavod IPF

Die Anstalt für die Wahrnehmung der Rechte von Interpreten und Tonträgerherstellern - Zavod IPF[1054] wurde im Sommer 1997 gegründet. Am 7. November 2000 erhielt sie die Tätigkeitserlaubnis für das Recht der öffentlichen Wiedergabe, der privaten Vervielfältigung, der Kabelweiterleitung, des Vermietens und der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe von

1050 Tenor der Tätigkeitserlaubnis von Zavod AIPA Nr. 31227-1/2008-129, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-129_AIPA-skupaj.pdf (Stand 30. April 2014). Im Zusammenhang mit der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod AIPA äußerte die Verwertungsgesellschaft SAZAS dahingehend Kritik, dass es sich bei dieser um eine von der Nutzerseite gegründete Verwertungsgesellschaft handele (Znižana raven zaščite, AVTOR, Nr. 3, Dezember 2010, 8, 8). Allerdings geht aus Art. 148 Abs. 3 UrhG Slow hervor, dass die angehende Verwertungsgesellschaft im Verfahren der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis Angaben dazu machen muss, wie viele Personen sie beauftragten, die Urheberrechte an ihren Werken wahrzunehmen. Aus der Begründung der Tätigkeitserlaubnis (S. 4 ff.) wird ersichtlich, dass die Verwertungsgesellschaft dem auch nachkam und Rechteinhaber aus dem audiovisuellen Sektor vertritt, darunter 140 Miturheber von audiovisuellen Werken, 68 Interpreten und 48 Filmproduzenten.

1051 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 30. April 2014).

1052 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 30. April 2014).

1053 Begründung der Tätigkeitserlaubnis von Zavod AIPA Nr. 31227-1/2008-129, S. 3.

1054 Zavod za uveljavljanje pravic izvajalcev in proizvajalcev fonogramov Slovenije – Zavod IPF.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tonträgern im Rahmen von Werbung, die bis zu 60 Sekunden dauert.[1055] Am 12. November 2007 erwarb Zavod IPF auch die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis[1056] für die Wahrnehmung des Rechts auf angemessene Vergütung für die Ton- oder Videoaufnahmen von geschützten Werken, die für die private Verwendung im Einklang mit Art. 50 UrhG Slow hergestellt wurden. Diese Erlaubnis lief allerdings Ende des Jahres 2009 ab. Die Tätigkeit übte Zavod IPF aufgrund der Vereinbarung vom 18. Juni 2007 zwischen SAZAS, ZAMP Slow und Zavod IPF über das Inkasso der Vergütungen für die private und sonstige eigene Vervielfältigung aus. Allerdings bezog sich diese Erlaubnis nicht auf die Vergütung für das Fotokopieren von Werken der Literatur, Wissenschaft, Publizistik und ihren Übersetzungen; diese fällt in den Tätigkeitsbereich von SAZOR..[1057]

1055 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-9/96, ABl. RS Nr. 110-111/2010. Die Erlaubnis wurde durch den Beschluss (*sklep*) des AGE Slow Nr. 800-26/2 vom 30. Mai 2002 berichtigt. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-26_2_ PF-popravek.pdf (Stand 2. Mai 2014).

1056 Začasno dovoljenje Nr. 31223-8/2007. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/ upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31223-8_2007-2_IPF-zacasno.pdf (Stand 2. Mai 2014).

1057 Derzeit nimmt – abgesehen von den Ton- und Videoaufnahmen audiovisueller Werke, für die Zavod AIPA zuständig ist – keine Verwertungsgesellschaft diesen Vergütungsanspruch wahr. Die betreffenden Verwertungsgesellschaften haben nämlich bisher keine Vereinbarung darüber getroffen, welche von ihnen sich dieses Mal beim AGE Slow im Namen aller anderen um die Tätigkeitserlaubnis bewerben sollte. Vgl. https://www.zavod-ipf.si/sl/Documents/Zapisniki/zapisnik-praznjaki.pdf (Stand 2. Mai 2014). Die Verwertungsgesellschaft SAZAS reichte am 19. Oktober 2009, unterstützt von ZAMP Slow, einen Antrag für die Erteilung beim AGE Slow ein. Sie wollte nämlich Zavod IPF nicht erneut bevollmächtigen, diese Tätigkeit auszuüben, weil sie die Ansicht vertrat, dass Zavod IPF während ihres Mandats nicht im Einklang mit der abgeschlossenen gegenseitigen Vereinbarung gehandelt hatte. Dieser Antrag wurde allerdings im Juli 2010 abgelehnt. Ein Antrag auf die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis in der gleichen Sparte wurde ebenfalls von Zavod IPF, unterstützt durch Zavod AIPA, eingereicht und ebenfalls im Juli 2010 abgelehnt. Beide, SAZAS (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 1080/201) und Zavod IPF (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 111/2010) reichten wegen dieser Beschlüsse Klage zum Verwaltungsgericht RS ein. Die Klage von Zavod IPF wurde am 15. März 2011 abgewiesen und dies damit begründet, der Kläger habe nicht bewiesen, dass er alle Kategorien von Vergütungsberechtigten des Art. 154 Abs. 1 UrhG Slow vertrete. Mit anderen Worten müsste die antragstellende Verwertungsgesellschaft von allen anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften bevollmächtigt sein. Vergleichbar wurde auch in dem von SAZAS

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zavod IPF schloss insgesamt 37 Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften, sowohl im Bereich der Rechte von ausübenden Künstlern, z. B. mit PI, SENA, ABRAMUS, RAAP, als auch im Bereich der Rechte von Tonträgerherstellern, z. B. mit ZAPRAF, PROPHON, ab. Sie ist Mitglied in den Dachorganisationen SCAPR[1058] und AEPO-ARTIS.[1059]

3. *Kroatien*

Angesichts der Größe des kroatischen Staatsgebiets ist die Anzahl der nationalen Verwertungsgesellschaften überraschend hoch. Eine stimulierende Wirkung auf ihre Entwicklung übte sicherlich auch die Verabschiedung des

---

eingeleiteten Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 1080/201) und den Verfahren im Zusammenhang mit beantragten vorübergehenden Tätigkeitserlaubnissen der beiden Verwertungsgesellschaften entschieden. S. SAZAS Jahresbericht 2010, S. 6; S. Protokoll über die durchgeführte Aufsicht (Zapisnik o opravljenen inšpekcijskem nadzoru) auf die Initiative von SAZAS, Nr. 0610-234/2009/5 vom 13. Dezember 2010, S. 3 f. und 10. Vgl. auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts RS (Upravno sodišče Republike Slovenije) im Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 111/2010, I U 1080/2010-17 und I U 1150/2010-24 vom 15. März 2011. Das AGE Slow lehnte erneute Anträge der SAZAS auf Erteilung einer ständigen oder vorläufigen Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- oder Videoaufnahme von geschützten Werken für private und sonstige Zwecke ab. S. Beschluss des AGE Slow Nr. 31221-19/2010-33/103 und Beschluss des AGE Slow Nr. 31221-19/2010-52/103. Auch gegen diese Beschlüsse klagte SAZAS ohne Erfolg; Entscheidungen des Verwaltungsgerichts RS: I U 1183/2012-13 vom 3. Juli 2012 und I U 152/2013-15 vom 12. November 2013. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/upravno-sodisce-je-kot-pravilni-in-zakoniti-potrdilo-odlocbi-urada-o-zavrnitvi-zahtev-za-izdajo-d/ (Stand 6. April 2014). Alle betreffenden Verwertungsgesellschaften (SAZAS, ZAMP Slow, SAZOR, Zavod IPF und Zavod AIPA) kamen erst im Laufe des Jahres 2013 zu einer Vereinbarung und beschlossen, der Verwertungsgesellschaft SAZOR die Inkassotätigkeit in Bezug auf diesen Vergütungsanspruch für die insgesamt 8000 Rechteinhaber, die von ihnen vertreten werden, anzuvertrauen. Über den Antrag auf Erteilung der entsprechenden Tätigkeitserlaubnis wurde vom AGE Slow noch nicht entschieden, da zunächst der zeitlich frühere Antrag von ZAPIS (s. oben, Fn. 1045) behandelt wurde. Zavod IPF Jahresbericht 2013 (Letno poročilo 2013), S. 10 u. 30. https://www.zavod-ipf.si/media/202982/ipf_lp_2013.pdf (Stand 8. Mai 2014).

1058 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 2. Mai 2014).

1059 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 2. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

UrhG Kro im Jahr 2004 aus. Mit diesem Gesetz wurden einige neue verwandte Schutzrechte wie die Rechte der Verleger sowie der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung und seine obligatorische kollektive Wahrnehmung eingeführt. Einige Verwertungsgesellschaften sind Vereinigungen der Urheber/Rechteinhaber mit einer langen Tradition, die im Laufe der Zeit auch die kollektive Rechtewahrnehmung übernahmen.

3.1 HDS ZAMP

Die älteste Verwertungsgesellschaft in Kroatien[1060] ist die Verwertungsgesellschaft für Musikrechte Kroatische Komponistengesellschaft HDS ZAMP«[1061]. Sie spielt die tragende Rolle im System der kollektiven Rechtewahrnehmung in Kroatien, insbesondere deshalb, weil ihr viele der jüngeren Verwertungsgesellschaften das Inkasso und einige andere Wahrnehmungstätigkeiten auf vertraglicher Basis anvertrauten.

Die Gesellschaft HDS wurde unter der damaligen Bezeichnung Vereinigung der Komponisten Kroatiens (Udruženje kompozitora Hrvatske) bereits 1945 gegründet.[1062] Im Jahr 1982 wurde die kroatische Geschäftsstelle der ZAMP[1063] in eine Abteilung (*radna zajednica*) der HDS umgewandelt und somit in die HDS eingegliedert;[1064] damit erstreckte sich der Aufgabenbereich der Vereinigung auch auf den Schutz der Urheberrechte. Nach der Unabhängigkeitserklärung Kroatiens löste sich die HDS von SOKOJ[1065]. Sie änderte ihre Rechtsform von einer gesellschaftlichen Organisation in

1060 Beschluss des Staatlichen Anstalt für geistiges Eigentum (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo) UP/I-034-03/00-020/0005.

1061 Hrvatsko društvo skladatelja HDS ZAMP.

1062 http://www.hds.hr/o-nama/povijest-hds-a/ (Stand 6. Juni 2014); vgl. auch Art. 1 der Satzung der kroatischen Komponistenvereinigung (Statut Hrvatskog društva skladatelja), in der Fassung vom 26. Mai 2013 (Satzung HDS), http://www.hds.hr/o-nama/sluzbeni-akti/ (Stand 6. Juni 2014).

1063 Ausführlich zur Rechtsnatur und zur Geschichte der ZAMP oben, I. Kapitel, 2.1.4.2 Die Rechtewahrnehmung in der Zeit des staatlichen Eigentums u. 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

1064 Henneberg, 2001, 234.

1065 Ausführlich zur Rechtsnatur, Geschichte und Tätigkeit von SOKOJ oben, I. Kapitel, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eine Bürgervereinigung (*udruženje građana*); die ZAMP wurde in ihre Fachabteilung für das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen für die Nutzung von Musikwerken umgewandelt.[1066]

Bereits 1992 wurde die HDS ZAMP Mitglied der CISAC[1067] und des BIEM[1068]. Im Jahr 1994 erteilte ihr das Ministerium für Bildung und Kultur die Tätigkeitserlaubnis für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung,[1069] diese wurde später durch die Tätigkeitserlaubnis der Staatlichen Anstalt für geistiges Eigentum RK (AGE Kro) ersetzt[1070]. In der Zwischenzeit baute die HDS ZAMP im Bereich der kleinen und mechanischen Rechte durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen ein dichtes Netzwerk mit ausländischen Schwestergesellschaften auf.[1071] Zudem vertritt sie ca. 7.900 Rechteinhaber, die entweder assoziierte oder ordentliche Mitglieder sind.[1072]

Anfänglich nahm die HDS ZAMP die Inkasso- und Verteilungstätigkeit nur für die Rechte der öffentlichen Aufführung und der Rundfunksendung von Musikwerken, die sog. kleinen Rechte, sowie für die Rechte der mechanischen Vervielfältigung von Musikwerken wahr. Später kam die Inkassotätigkeit auf vertraglicher Grundlage auch für die Kroatische Vereinigung für den Schutz der Rechte der ausübenden Künstler (HUZIP),[1073] die Vereinigung für den Schutz, das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen

1066 http://www.hds.hr/about_us/chronology_hr.htm (Stand 3. Mai 2014).

1067 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1068 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies& Countries=&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 3. Mai 2014).

1069 Ausführlich zu den Änderungen der Zuständigkeiten für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis in Kroatien unten, IV. Kapitel, 2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung.

1070 Beschlüsse des AGA Kro (Rješenja Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: 034-03/00-020/0005, Nr. 559-07/3-009 vom 29. September 2004 und Klasse: UP/I-034-03/00-02/0005 vom 27. März 2007 (Vermietrecht bezüglich der Musikwerke, die in Videogramme integriert sind).

1071 Ein detaillierter Überblick über die Gegenseitigkeitsverträge ist im Jahresbericht (S. 38 f.) HDS ZAMP 2012 (Godišnje izvješće) enthalten, http://www.zamp.hr/uploads/documents/izvjesca/ZAMP_izvjesce_2012.pdf (Stand 3. Mai 2014).

1072 Jahresbericht HDS ZAMP von 2012, S. 3.

1073 Hrvatska udruga za zaštitu izvođačkih prava (HUZIP).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aus den Rechten der Tonträgerhersteller[1074] (ZAPRAF)[1075] und die Gesellschaft der kroatischen Filmregisseure (DHFR)[1076] dazu[1077]. Die HDS ZAMP nimmt außerdem den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung musikalischer Werke für die private und sonstige eigene Nutzung wahr.

Aufgrund der Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften HUZIP, ZAPRAF und DHFR über die gemeinsame Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private und sonstige eigene Nutzung vom 29. April 2005 und des Art. 158 Abs. 2 UrhG Kro nimmt sie diese Vergütung auch für die betreffenden Verwertungsgesellschaften ein. Nach der Gründung der Verwertungsgesellschaft ZANA, der Vereinigung für den Schutz von Verlegern[1078], übernahm die HDS ZAMP diese Aufgabe auch für diese.[1079] Nach der Satzung der HDS (Art. 33) nimmt sie auch die Rechte der bühnenmäßigen öffentlichen Darbietung und öffentlichen Wiedergabe von musikalischen und choreografischen Werken, die sog. großen Rechte, sowie bestimmte Persönlichkeitsrechte und Nutzungsrechte an Musikwerken im Rahmen von audiovisuellen Werken wahr. Sie vermietet außerdem Noten für Orchester- und andere Aufführungen aufgrund der Verträge mit Verlegern und Eigentümern dieser Notenliteratur (Satzung HDS, Art. 35). Zudem schließt die HDS ZAMP mit den Nutzern auch Verträge über die Erlaubniserteilung für die Kabelweiterleitung[1080] von Fernsehprogrammen in Kroatien,[1081] wobei Vertragspartei auf der Seite der Rechteinhaber die HDS

1074 Udruga za zaštitu, prikupljanje i raspodjelu naknada fonogramskih prava (ZAPRAF).

1075 http://www.zamp.hr/autori/faq/pregled (Stand 3. Mai 2014). S. auch Punkt 4 und Punkt 8 des Beschlusses der Agentur für den Wettbewerbsschutz (Rješenje agencije za zaštitu tržišnog natjecanja), Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21 vom 16. Dezember 2010 (ABl. RK Nr. 6/2011). Die Grundlage für diese Art von Vereinbarungen ist in Art. 158 Abs. 2 f. UrhG Kro und in Art. 33 Abs. 1 lit. f) der Satzung HDS verankert.

1076 Društvo hrvatskih filmskih redatelja (DHFR).

1077 http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/31/175/kabelski-operateri (Stand 3. Mai 2014).

1078 Udruga za zaštitu nakladnika ZANA.

1079 http://www.udrugazana.hr/ und http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/64/ 98/privatno-kopiranje (Stand 3. Mai 2014).

1080 Agreement concerning the license for transmission of television programs in Croatia – GLA.

1081 http://www.hrt.hr/najcesca-pitanja/najcesca-pitanja-vezana-za-program- hrt-a (Stand 4. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ZAMP,[1082] EBU Cable Coordinator, VG Media und RTL Group sowie AGICOA sind.[1083] HDS ZAMP tritt dabei allerdings nicht als eine Verwertungsgesellschaft, sondern als Bevollmächtigter der betreffenden Rechteinhaber, nämlich der EBU Cable Coordinator und VG Media, auf.[1084]

3.2 DHFR, DHK, DZNAP und ARS CROATICA

Die DHFR[1085] übt die kollektive Rechtewahrnehmung von Urheberrechten an audiovisuellen Werken und von Rechten der Filmregisseure aus.[1086] Wie oben erwähnt, übernimmt die HDS ZAMP für diese Verwertungsgesellschaft das Inkasso.[1087]

1082 Zwischen HDS ZAMP und DHFR wurde am 8. April 2003 ein Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit abgeschlossen. Auf dessen Grundlage bevollmächtigte DHFR die HDS ZAMP, Verhandlungen zu führen und Verträge über die Erlaubniserteilung für die Weiterleitung der audiovisuellen Werke, die ein Teil der Fernsehprogramme sind, für das Gebiet der Republik Kroatien abzuschließen. Ebenso wurde sie bevollmächtigt, die Inkassotätigkeit im Namen der DHFR und auf ihre Rechnung auszuüben (http://www.zamp.hr/ uploads/documents/korisnici/kabel/ugovor_DHFR_2012.pdf (Stand 4. Mai 2014)). Einen vergleichbaren Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit in Bezug auf die Wahrnehmung und den Schutz von Urheberrechten, Rechten der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller schloss die HDS ZAMP am 10. Januar 2005 mit HUZIP und ZAPRAF nur im Hinblick auf die Musikwerke ab.

1083 Punkt 13 des Beschlusses der Agentur für den Wettbewerbsschutz (oben, Fn. 1076) und http://www.hrt.hr/najcesca-pitanja/najcesca-pitanja-vezana-za-program-hrt-a (Stand 4. Mai 2014).

1084 Punkt 10 des Beschlusses der Agentur für den Wettbewerbsschutz und http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/31/175/kabelski-operateri (Stand 4. Mai 2014).

1085 http://www.dhfr.hr/.

1086 Beschluss des AGA Kro (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I- 034-03/03-020/0001, Nr. 559-07/3-04-013 vom 11. Dezember 2004. Durch den Beschluss des AGA Kro (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I-034-03/00-020/0001 Nr. 559- 07/3-09-005 vom 12. Dezember 2009 wurde dieser Verwertungsgesellschaft auch die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung des Rechts der Weiterleitung von audiovisuellen Werken erteilt, http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/kabel/ugovor_DHFR_2012.pdf (Stand 3. Mai 2014).

1087 Nach den Angaben aus der Stellungnahme des Sachverständigenrates für die Vergütungen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (Mišljenje Vijeća stručnjaka za naknade na području autorskog prava, odnosno

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Gemeinschaft der kroatischen Schriftsteller DHK[1088] ist für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für das öffentliche Verleihen[1089] und des Vergütungsanspruchs der Urheber für die Vervielfältigung ihrer schriftlichen Ausgaben für die private und sonstige eigene Nutzung zuständig.[1090] Sie gehört der IFRRO an und hat über 500 Mitglieder.[1091]

Im November 2007 wurde die Gemeinschaft für den Schutz der Urheberrechte von Journalisten DZNAP[1092] gegründet. Sie nimmt die Rechte von Journalisten im Rahmen der Pressespiegel und Internetportale kollektiv wahr.[1093] Allerdings ist die Tätigkeitserlaubnis der DZNAP nur vorläufig bis sie zumindest einen Gegenseitigkeitsvertrag abschließt und ihr auch die Zeitungsverleger ihre Rechte zur Wahrnehmung anvertrauen.[1094] Diese Tätigkeitserlaubnis ist zwar immer noch gültig,[1095] die effektive Tätigkeitsausübung der DZNAP ist aber von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Zu den Schwierigkeiten zählen unter anderem das mangelnde Interesse von Journalisten, einer Verwertungsgesellschaft beizutreten oder an ihrer Tätigkeitsausübung teilzunehmen, sowie Konflikte mit den Verlegern und gescheiterte Verhandlungen über einen Vertragsabschluss mit der Vereinigung der Zeitungsverleger.[1096] Die DZNAP schloss am 14. Oktober 2008

---

srodnih prava) vom 18. Januar 2006 (Begründung, Punkt 1), nimmt diese Verwertungsgesellschaft auch die Rechte der Videogrammhersteller (Filmproduzenten) wahr, http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_ vijeca _strucnjaka.pdf (Stand 4. Mai 2014).

1088 Društvo hrvatskih književnika DHK.

1089 http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/ (Stand 8. März 2014).

1090 Art. 8 der Satzung der DHK (zuletzt geändert am 06. Juni 2013; konsolidierte Fassung), http://www.dhk.hr/Stranica.aspx?id=1 (Stand 3. Mai 2014); vgl. http://www.ifrro.org/members/društvo-hrvatskih-književnika-croatian-writers-association (Stand 5. Mai 2014).

1091 http://www.ifrro.org/RRO?field_country_nid=266&field_select_activity_nid=473 (Stand 4. Mai 2014).

1092 Društvo za zaštitu novinarskih autorskih prava DZNAP.

1093 http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/ (Stand 4. Mai 2014).

1094 http://www.dznap.hr/index.php?page=izvjestaj-2007-2010&hl=hr_HR (Stand 5. Mai 2014).

1095 http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/ kolektivno/ (Stand 7. Mai 2014).

1096 Bericht des Präsidenten der DZNAP für das Jahr 2013, http://www.dznap.hr/images/stories/documents/2014.4.10/izvjestaj_predsjednika_dznap_za_2013.pdf (Stand 4. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mit der HDS ZAMP einen Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit ab, aufgrund dessen sie dieser die Ausübung der fachlichen Tätigkeiten im Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung anvertraute.[1097]

Die Kroatische Vereinigung für den Schutz der Rechte der bildenden Künstler ARS CROATICA[1098] ist für die Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts zuständig.[1099] Allerdings vertraute sie die fachliche Arbeit auf vertraglicher Basis der Kroatischen Urheberagentur (Hrvatska autorska agencija) an, die nicht den Status einer Verwertungsgesellschaft hat.[1100]

3.3 HUZIP, ZAPRAF und ZANA

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten sind in Kroatien derzeit drei Verwertungsgesellschaften tätig. Die HUZIP,[1101] die die Rechte der ausübenden Künstler wahrnimmt, die ZAPRAF, die für die Rechte von Tonträgerherstellern zuständig ist[1102] und die ZANA, die die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs der Verleger für die private Vervielfältigung ihrer Ausgaben übernimmt.[1103]

Die HUZIP ist ordentliches Mitglied von AEPO-ARTIS, SCAPR und der International Performers Database Association (IPDA); sie schloss Gegenseitigkeitsverträge mit mehreren ausländischen Schwestergesellschaften wie GVL, USUS und SENA.[1104]

1097 http://www.dznap.hr/index.php?page=izvjestaj-2007-2010&hl=hr_HR (Stand 5. Mai 2014).

1098 Hrvatska udruga za zaštitu prava likovnih umjetnika »ARS CROATICA".

1099 http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarvanje/kolektivno/ (Stand 4. Mai 2014).

1100 http://www.haa.hr/default.aspx?id=18 (Stand 5. Mai 2014).

1101 Beschluss des AGA Kro (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: 034-03/00-020/0003, Nr. 559-07/3-04-018 vom 28. September 2004.

1102 Beschlüsse des AGA Kro (Rješenja Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I -034-03/00-020/0004, Nr. 559-02/1-04-009 vom 14. Dezember 2004 und Klasse: UP/I -034-03/2000-020/0004, Nr. 559-07/3-05-020 vom 30. Januar 2006.

1103 http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/ kolektivno/ (Stand 5. Mai 2014).

1104 http://en.huzip.hr/about-huzip (Stand 5. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Verwertungsgesellschaft ZAPRAF wurde im Jahr 1995 unter dem Namen Kroatische diskografische Vereinigung (*Hrvatska diskografska udruga*) gegründet. Im April 2005 änderte sie ihren Namen ZAPRAF und richtete ihre Tätigkeit vorrangig auf die kollektive Rechtewahrnehmung aus.[1105] ZAPRAF ist Mitglied der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI).[1106]

Zurzeit bestehen Unstimmigkeiten zwischen HUZIP und ZAPRAF im Hinblick auf die Erlaubniserteilung und die Inkassotätigkeit für die Online-Nutzung von Musik im Segment der verwandten Schutzrechte. Stein des Anstoßes ist die Frage, welche der beiden Verwertungsgesellschaften diese Rechte wahrnehmen soll bzw. wem die betreffenden Rechte und Vergütungen und in welchem Umfang zustehen.[1107]

Die ZANA[1108] wurde im Januar 2007 gegründet und begann im April 2009 mit der Ausschüttung der eingenommenen Vergütungen. Seit Februar 2010 ist sie Mitglied der IFRRO und nimmt die Rechte von 80 Rechteinhabern wahr. Bislang schloss sie einen Gegenseitigkeitsvertrag mit der russischen Verwertungsgesellschaft CopyRus.[1109]

4. *Bosnien und Herzegowina*

In Slowenien und Kroatien ergab sich nach der Unabhängigkeitserklärung eine gewisse Kontinuität in der kollektiven Rechtewahrnehmung, weil die transformierten nationalen ZAMP-Geschäftsstellen ihre Tätigkeit fortführten.

Im Unterschied dazu kam es aufgrund der Kriegsereignisse in Bosnien und Herzegowina 1992 zum vollständigen Stillstand der Wahrnehmungstätigkeit, der bis 1997[1110] bzw. 2002 andauerte. Nach der Verabschiedung des

1105 http://www.zapraf.hr/o-nama/ (Stand 5. Mai 2014).

1106 http://www.zapraf.hr/zapraf-je-postao-punopravni-clan-ifpi-a/ (Stand 5. Mai 2014).

1107 Gliha, Croatia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 38; vgl. http://www.huzip.hr/novosti/obavijest-clanovima-huzipa-i-hgua (Stand 5. Mai 2014).

1108 http://www.udrugazana.hr/.

1109 http://www.ifrro.org/members/croatian-publishers-reprographic-right-association (Stand 5. Mai 2014).

1110 Krneta, GRUR Int. 1997, 826 (828).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

WahrnG BuH 2010 mussten die Verwertungsgesellschaften, die nach den Bestimmungen des ersten Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2002 gegründet worden waren, ihre Rechtsform und Tätigkeit an die neue Regelung anpassen. Die Frist dafür betrug zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes und wurde von der Auflage begleitet, erneut Anträge für die Erlaubniserteilung einzureichen (Art. 44 Abs. 2 WahrnG BuH).[1111] Infolgedessen ist auf dem Gebiet von Bosnien und Herzegowina nur eine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung von Urheberrechten an Musikwerken tätig. Trotzdem werden hier zunächst diejenigen Verwertungsgesellschaften vorgestellt, die bis 2012 tätig waren; danach werden die Gründe für den Entzug der Tätigkeitserlaubnisse sowie die Eigenschaften der neuen Verwertungsgesellschaft erläutert.

4.1 SINE QUA NON

Im Jahr 1997 wurde die Agentur für die Vertretung und den Schutz der Urheberrechte SINE QUA NON GmbH[1112] (SQN) gegründet. Allerdings wurde ihr erst 2002 als einer Rechtsperson, die auf die Wahrnehmungstätigkeit im Bereich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte spezialisiert ist, eine Tätigkeitserlaubnis[1113] für die kollektive Rechtewahrnehmung erteilt. In diesem Jahr wurden nämlich das erste Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina und das Regelbuch BuH I[1114] verabschiedet. Diese Tätigkeitserlaubnis war weit gefasst und betraf die Wahrnehmung a) der Rechte der Urheber aufgrund ihrer Vollmacht, der Vollmacht von Urhebervereinigungen oder von Inhabern der Urheberrechte und b) der Rechte ausübender Künstler aufgrund ihrer Vollmacht, der Vollmacht der Vereinigungen von ausübenden Künstlern oder von anderen Inhabern dieser verwandten Schutzrechte.

1111 Ausführlich hierzu unten, insbesondere IV. Kapitel, 2.2.2 Rechtsform der Verwertungsgesellschaften.

1112 Agencija za zastupanje i zaštitu autorskih prava SINE QUA NON d.o.o.

1113 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5694/02-01 SŽ vom 4. Juni 2002.

1114 S. oben, Fn. 210.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Allerdings übte die SQN nur die kollektive Wahrnehmung der Rechte der nichtbühnenmäßigen öffentlichen Aufführung und Sendung der musikalischen und literarischen Werke (Art. 87 Abs. 3 des Urheberrechtgesetzes aus dem Jahr 2002) effektiv aus. Zudem war sie in der individuellen Wahrnehmung von Urheberrechten tätig. Die SQN ist seit 2001[1115] Mitglied der CISAC[1116] und unterzeichnete bislang Gegenseitigkeitsverträge mit 50 ausländischen Verwertungsgesellschaften.[1117] Sie ist ein Mitglied von BIEM.[1118] Im Jahr 2005 wurde daneben die Vereinigung »Sine Qua Non«

1115 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1116 Die CISAC verabschiedete in den Jahren 2003 (Verwaltungsrat der CISAC, 6. Juni 2003), 2006 (Europäisches Komitee der CISAC, 10. Mai 2006) und 2010 (Europäisches Komitee der CISAC, 17. September 2010) Resolutionen zur Unterstützung der SQN. In der ersten Resolution appellierte die CISAC an die bosnischen Behörden, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die SQN zu unterstützen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 zu gewährleisten. Die CISAC ersuchte ebenso höflich den Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse, die der vollständigen Durchsetzung dieses Gesetzes im Weg stünden, zu beseitigen. Die zweite Resolution enthielt ebenso einen Appell an die Behörden, während die dritte sich mit unterschiedlichem Anliegen an mehrere Institutionen richtete, und zwar an das Amt für geistiges Eigentum Bosniens und Herzegowinas zum Zweck der Überprüfung der erteilten Tätigkeitserlaubnisse, damit nur legitime Verwertungsgesellschaften tätig sind, die Parlamentarische Versammlung von Bosnien und Herzegowina, die Aufsichtsbehörde für den Kommunikationssektor (Regulatorna agencija za komunikacije), den Ministerpräsidenten zum Zweck der Ergreifung von Maßnahmen für die Koordinierung der Tätigkeiten der Rechtsdurchsetzungsbehörden im Bereich des geistigen Eigentums sowie an den Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft und der EU in Bosnien und Herzegowina. Alle drei Resolutionen zeigten jedoch in der Praxis beschränkte Durchsetzungskraft. Die Resolutionen von 2003 und 2006 sind abrufbar unter: http://www.sqn.ba/index.php?type=0&a=66 (Stand 5. Mai 2014. Die Resolution von 2010 ist im SQN Jahresbericht 2010 (*Godišnji izvještaj*) wiedergegeben, http://www.sqn.ba/images/upload/static/GODIŠNJI%20IZVJEŠTAJ%20ZA%202010%20.pdf (Stand 5. Mai 2014).

1117 SQN Jahresbericht 2010 , S. 15.

1118 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies& Countries=&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 5. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte[1119] gegründet.[1120] Die verwaltungstechnischen Tätigkeiten übt für diese Vereinigung nach ihrer Satzung die SQN GmbH aus.[1121].

4.2 UZUS

Im Jahr 2003 wurde der Vereinigung unabhängiger Musikurheber, Interpreten, Arrangeure und Personen der Öffentlichkeit (UZUS) die erste Tätigkeitserlaubnis[1122] für eine Verwertungsgesellschaft im Bereich des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler[1123] erteilt. Diese Erlaubnis betraf die Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler aufgrund ihrer Vollmacht, der Vollmacht der Vereinigungen ausübender Künstler oder anderer Inhaber dieses verwandten Schutzrechts. Obwohl diese Erlaubnis mit derjenigen der Verwertungsgesellschaft SQN teilweise konkurrierte, kam es, wie oben angedeutet, in der Wahrnehmungspraxis nach Angaben der UZUS zu keiner Überschneidung der Ansprüche dieser beiden Verwertungsgesellschaften. Dies lag daran, dass die SQN die Rechte der ausübenden Künstler nicht effektiv wahrnahm. Die UZUS schloss einige Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften wie der HUZIP ab.

1119 Udruženje »Sine Qua Non« za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava.

1120 Die Gründer waren, unter anderem, die Vereinigung der Komponisten und Musikschaffenden – AMUS, die Schriftstellervereinigung Bosnien und Herzegowina sowie die Vereinigung der Filmarbeiter – UFR und die SQN GmbH.

1121 Vgl. die Satzung der Vereinigung »Sine Qua Non« für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte (Statut Udruženje »Sine Qua Non«, za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava), in der Fassung vom 24. Oktober 2011, Art. 42 Abs. 2.

1122 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5472/03-01 SŽ vom 30. Juli 2003.

1123 Udruženje nezavisnih muzičkih autora, izvođača, aranžera i javnih ličnosti »UZUS«.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4.3 KVANTUM und ELTA-KABEL

Zwei weiteren Verwertungsgesellschaften wurde in den Jahren 2005 und 2006 eine Tätigkeitserlaubnis erteilt, zuerst der Vereinigung für den Schutz der diskografischen Veröffentlichungen »KVANTUM«[1124] für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der Tonträgerhersteller[1125] auf der Grundlage einer Vollmacht der Rechteinhaber. Die Ausübung der rechtlichen, buchhaltungs- und verwaltungstechnischen sowie der EDV-Aufgaben in ihrem Namen vertraute die KVANTUM aufgrund Art. 6 des Regelbuchs BuH I der UZUS an. Ihre Betätigung in der Wahrnehmungspraxis erwies sich als sehr bescheiden. Zudem schloss diese Verwertungsgesellschaft keine Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ab.

Im Jahr 2006 wurde der jüngsten Verwertungsgesellschaft in Bosnien und Herzegowina unter Geltung des Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der Sendeunternehmen erteilt, nämlich dem Unternehmen für die Kabelübertragung von Ton-, Bild- und anderen Informationen »ELTA-KABEL« GmbH[1126].[1127] Ähnlich wie KVANTUM vertraute auch die ELTA-KABEL die Ausübung ihrer rechtlichen Aufgaben der Verwertungsgesellschaft UZUS an. Wie im Verhältnis von SQN und UZUS, wo nach der Tätigkeitserlaubnis eine partielle Konkurrenz zwischen den Wahrnehmungssparten bestand, ohne dass es allerdings praktisch zu einer Überschneidung kam, blieb eine Überschneidung auch im Fall von SQN und ELTA-KABEL aus, zumindest ihren eigenen Angaben zufolge. Nach den Angaben von AGICOA[1128] zogen die EBU, VG-Media und AGICOA Vergütungen für die Weiterleitung von Fernsehprogrammen in Bosnien und Herzegowina durch ELTA-KABEL ein. Die internationalen Rechteinhaber schlossen nämlich mit ELTA-KABEL einen Dienstleistungsvertrag (*Service Agreement*) für die Ausführung i.S.d. *servicing* hinsichtlich des Inkasso

1124 Udruženje za zaštitu diskografskih izdanja »KVANTUM«.

1125 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5333/05-05 VL vom 10. Oktober 2005.

1126 Preduzeće za prenos zvuka, slike i ostalih informacija kablovima »ELTA-KABEL« d.o.o.

1127 Beschluss des Amtes für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-3905/06-04 VL vom 6. Mai 2006.

1128 Angaben aus der schriftlichen Korrespondenz mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Vergütungen aus Lizenzverträgen für die Weiterleitung der Fernsehprogramme, die mit Kabelunternehmen in Bosnien und Herzegowina abgeschlossen wurden.

4.4 AMUS

4.4.1 Hintergründe

Nach der Verabschiedung des WahrnG BuH führte das AGE BuH eine Untersuchung der Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bosnien und Herzegowina für den Zeitraum von 2005 bis 2010 durch und verfasste darüber einen Bericht (Bericht 2005 – 2010), der von der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas angenommen wurde.[1129]

Der Bericht 2005 – 2010 befasst sich mit der Funktionsweise der vier Verwertungsgesellschaften SQN, ELTA- KABEL, USUS und KVANTUM und dem im Zeitraum 2005 bis 2010 gültigen Rechtsrahmen[1130] für ihre Tätigkeit. Im Bericht 2005 – 2010 wurde betont, die an diese Verwertungsgesellschaften erteilten Erlaubnisse zeigten, dass deren Tätigkeitsbereiche sich teilweise überschnitten, was zum Wettbewerb zwischen ihnen führe. Das AGE BuH schnitt auch die Frage der Legitimität dieser Verwertungsgesellschaften an, da aus ihrer Tätigkeit nicht deutlich werde, dass sie die Rechte nur einer beschränkten Anzahl von Rechteinhabern wahrnehmen.

Zudem merkte das AGE BuH an, die Verwertungsgesellschaften würden an die Nutzer mehr Nutzungsrechte abtreten, als sie selbst innehätten. Dies habe zur Folge, dass die Nutzer über den Umfang ihrer Repertoires getäuscht würden. Eine weitere Frage, die im Rahmen des Berichts 2005 – 2010 aufgeworfen wurde, betraf die Rechtsform der tätigen Verwertungsgesellschaften sowie die Frage, ob Verwertungsgesellschaften nicht-gewinnorientierte juristische Personen sein sollten. SQN und ELTA-KABEL waren nämlich als GmbH tätig, während UZUS und KVANTUM die Rechtsform einer Vereinigung hatten. Die Rechtsform einer GmbH wurde dabei als weniger geeignet eingestuft.

1129 Izvještaj o funkcioniranju sistema kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava u BiH u periodu od 2005. do 2010. godine, Mostar, Oktober 2011, http://www.ipr.gov.ba/en/kolektivne-organizacije-za-ostvarivanje-autorskih-i-srodnih-prava-en.html (Stand 5. Mai 2014).

1130 Urheberrechtsgesetz von 2002 und Regelbuch BuH I.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Bericht 2005 – 2010 wurde auch die Problematik der Transparenz sowie der demokratischen Führung und Effizienz der Verwertungsgesellschaften aufgegriffen. Das AGE BuH verwies auf seine beschränkten Aufsichtskompetenzen nach dem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 und stellte abschließend fest, dass nach den unzureichenden wirtschaftlichen Ergebnissen der Verwertungsgesellschaften zu urteilen im entscheidenden Zeitraum das System der kollektiven Rechtewahrnehmung kaum existiert habe.[1131] In der Anlage zum Bericht 2005 – 2010 bewertete das AGE BuH einzeln die Tätigkeit der vier Verwertungsgesellschaften.[1132] Infolge dieses Berichts entzog es ihnen im Jahr 2012[1133] ihre Tätigkeitserlaubnis entweder teilweise (SQN und ELTA-KABEL)[1134] oder gänzlich (USUS und KVANTUM).[1135]

4.4.2 Die neue Verwertungsgesellschaft

Bereits vor dem oben dargestellten Entzug der Tätigkeitserlaubnis reichte die Vereinigung von Komponisten und Musikschaffenden AMUS[1136] im

1131 Bericht 2005-2010, S. 6 ff.

1132 http://www.ipr.gov.ba/en/kolektivne-organizacije-za-ostvarivanje-autorskih-i-srodnih-prava-en.html (Stand 5. Mai 2014).

1133 http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/elta_decision_revoked.pdf, http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/kvantum_decision_revoked.pdf, http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/sqn_decision_revoked2.pdf und http://www.ipr.gov.ba/images/kolektorg/uzus_decision_revoked.pdf (Stand 5. Mai 2014); ABl. BuH Nr. 79 vom 8. Oktober 2012.

1134 Durch die Erlaubniserteilung an AMUS (ABl. BuH, Nr. 55 vom 17. Juli 2012) wurden die Tätigkeitserlaubnisse von SQN und ELTA-KABEL diesen teilweise entzogen, und zwar in Bezug auf die Wahrnehmung der Urheberrechte.

1135 Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1136 Asocijacija kompozitora-muzičkih stvaralaca, http://www.amus.ba/en/.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

April 2012 einen Antrag auf Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Urhebern von Musikwerken ein.[1137] Diesem Antrag wurde durch Beschluss des AGE BuH[1138] stattgegeben.[1139]

AMUS wurde bereits im Jahr 1946 als eine Fachvereinigung gegründet.[1140] Diese Vereinigung hat um die 500 Mitglieder.[1141] Bisher schloss sie nur mit der türkischen Verwertungsgesellschaft MSG[1142] einen Gegenseitigkeitsvertrag ab.[1143] AMUS ist vorläufiges Mitglied der CISAC.[1144]

Trotz der kurzen Dauer ihrer Tätigkeit sieht sich AMUS bereits zahlreicher Kritik seitens der Nutzer und der eigenen Mitglieder ausgesetzt. Es gibt

---

1137 Aus dem Bericht über die Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung der Urheber- und der verwandten Schutzrechte in Bosnien und Herzegowina für das Jahr 2011 (Izvještaj o funkcioniranju sistema kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava u BiH za 2011. godinu, Mostar, 20. Dezember 2012 (Bericht 2011)) geht hervor, dass auch andere neue und alte Verwertungsgesellschaften Anträge auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis gestellt haben. So reichte z. B. die SQN einen Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ein, ebenso eine neue Organisation (Art-Vereinigung für die Wahrnehmung kollektiver Rechte/Art-udruženje za ostvarivanje kolektivnih prava) für die Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis für die Kabelweiterleitung audiovisueller Werke. Beide Anträge wurden abgelehnt. (Bericht 2011, S. 8). Im Jahr 2012 wurden mit dem Antrag von AMUS sogar sechs Anträge beim AGE BuH gestellt, und zwar von a) KVANTUM für die Rechte der Tonträgerhersteller. Dieser Antrag vom Januar 2012 wurde zurückgezogen, um im Juli des gleichen Jahres erneut eingereicht zu werden. Es stehen keine offiziellen Informationen über das weitere Verfahren aufgrund dieses Antrags zur Verfügung; b) SQN für die Rechte an Musikwerken. Über das Schicksal dieses Antrags stehen keine offiziellen Informationen zur Verfügung; c) »Art« erneut für die gleiche Kategorie der Rechte; der Antrag wurde wiederum abgewiesen; und d) UZUS für die Rechte der ausübenden Künstler. Auch über den aktuellen Verlauf dieses Verfahrens gibt es keine offiziellen Informationen. Bericht 2011, S. 9 ff.

1138 Beschluss über die Erteilung der Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der Urheber von Musikwerken, IP-03-47-5-12-06059/12VT, Banja Luka, 21. Juni 2012.

1139 Gegen diesen Beschluss erhob die SQN Verwaltungsklage vor dem Gericht Bosnien und Herzegowinas (Sud Bosne i Hercegovine); Bericht 2011, S. 10.

1140 http://www.amus.ba/en/onama.php?ID=1 (Stand 5. Mai 2014).

1141 http://www.amus.ba/astra_userfiles/file/list%20of%20members.pdf (Stand 5. Mai 2014).

1142 Urheberzeitschrift (Autorske novine Nr. 7 vom 30. April 2013), http://www.amus.ba/astra_userfiles/file/AUTORSKE%20NOVINE%207.pdf (Stand 5. Mai 2014).

1143 Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit.

1144 Society Codes Listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Konflikte, und zwar sowohl zwischen den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern und der Verwertungsgesellschaft selbst.[1145] AMUS werden Mangel an Transparenz und Effizienz bei der Tätigkeitsausübung sowie ein autokratischer Führungsstil vorgeworfen.[1146] Mit anderen Worten handelt es sich um die gleichen Defizite, die auch den vorherigen vier Verwertungsgesellschaften angelastet wurden.

5. *Serbien*

Die Lage auf dem serbischen Wahrnehmungsmarkt ist gekennzeichnet von der Existenz einer Verwertungsgesellschaft im musikalischen Bereich, die schon eine lange Tradition hat, und drei sehr jungen Gesellschaften, die sich auf dem Markt noch behaupten müssen. Eine davon ist im Bereich der Urheberrechte tätig, die beiden anderen im Bereich der verwandten Schutzrechte.

5.1 SOKOJ Serb

Die Organisation der Musikurheber Serbiens »SOKOJ«[1147] (SOKOJ Serb) ist die älteste Verwertungsgesellschaft in Serbien; sie nimmt die Rechte an Musikwerken wahr. Ihre Geschichte begann mit der Gründung des Verbands SAKOJ[1148] im Jahr 1950. Ihrer Satzung nach [1149] (Art. 48) ist SOKOJ Serb die Rechtsnachfolgerin des SAKOJ, des Verbands der Komponistenorganisationen Jugoslawiens – Gesellschaft für den Schutz der Urheber-

1145 Mešević, Bosnia and Herzegovina, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29.

1146 Dies., Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29 f.

1147 »SOKOJ« – Organizacija muzičkih autora Srbije.

1148 S. oben, I. Kapitel, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

1149 Die Satzung der »SOKOJ« – Organisation der Musikurheber Serbiens (Statut »SOKOJA« - Organizacije muzičkih autora Srbije) in der Fassung vom 10. März 2010 (Satzung SOKOJ Serb), http://www.sokoj.rs/propisi/statut-sokoja (Stand 5. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechte (SOKOJ) und der SOKOJ – Organisation für den Schutz der Musikurheberrechte. Die SOKOJ ist Mitglied von CISAC und BIEM; dieser Status als Mitglied besteht, seit SAKOJ in den Jahren 1956 bei CISAC und 1959 bei BIEM Mitglied wurde.[1150]

SOKOJ Serb nimmt die Rechte von über 9.000 einheimischen Rechteinhabern wahr[1151] und baute mit 101 Gegenseitigkeitsverträgen ein Netzwerk mit ausländischen Schwestergesellschaften (59 für kleine Rechte und 42 für mechanische Rechte) auf.[1152] Sie fällt in die Kategorie derjenigen Verwertungsgesellschaften, die seit der Auflösung der SFRJ kontinuierlich die Rechtewahrnehmung ausüben. Allerdings kam es auch in ihrem Fall in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre zu einer Verminderung der Ausschüttungen ins Ausland.[1153]

Die Kontinuität war jedoch nicht vollkommen. Durch die organisatorische und materielle Unterstützung des öffentlichen Rundfunksenders RTS sowie die politische Unterstützung des damaligen Milošević-Regimes[1154] wurde in Serbien 1999 die Verwertungsgesellschaft AAI[1155] gegründet, der die Tätigkeitserlaubnis für die gleiche Sparte erteilt wurde. Hinzu kam, dass der RTS sich beharrlich weigerte, Urhebervergütungen an die SOKOJ Serb zu zahlen.[1156] Im folgenden Jahr ordnete der Beschluss des Handelsgerichts

---

1150 Ausführlich zur Geschichte von SOKOJ Serb unter: http://www.sokoj.rs/o-nama/istorijat (Stand 5. Mai 2014). S. auch Art. 6 der Satzung SOKOJ Serb.

1151 Nach dem Art. 10 der Satzung SOKOJ Serb sind dies die Rechte der mechanischen Vervielfältigung, der Verbreitung der Exemplare, der Vermietung der Exemplare, der Aufführung, der Darbietung, der Übertragung von Aufführungen und Darbietungen, der Sendung, der Kabelweiterleitung, der öffentlichen Zugänglichmachung, der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, auf besondere Vergütung für die private Vervielfältigung und auf Vergütung für das Verleihen.

1152 http://www.sokoj.rs/o-nama/medjunarodna-saradnja und http://www.sokoj.rs/o-nama/lista-inostranih-drustava (Stand 5. Mai 2014).

1153 Hennessy, Mike, Die Urheberrechtssituation in Jugoslawien: Teil 2: Autorenvereinigung erfährt Unterstützung. Abrufbar unter: http://www.mediabiz.de/musik/news/die-urheberrechtssituation-in-jugoslawien-teil-2-autorenvereinigung-erfaehrt-unterstuetzung/96311 (Stand 5. Mai 2014).

1154 Hennessy, oben, Fn. 1154.

1155 Vereinigung von Urhebern und Interpreten (Asocijacija autora i izvođača).

1156 Nach den Angaben des damaligen Direktors der SOKOJ Ivan Tasić gab es zu diesem Zeitpunkt fünf rechtskräftige, allerdings nicht vollstreckte Gerichtsentscheidungen, in denen die RTS verpflichtet wurde, fällige Urhebervergütungen zu zahlen. Zum Interview mit Ivan Tasić, http://www.vreme.com/arhiva_html/502/08.html (Stand 5. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in Belgrad die Löschung von SOKOJ Serb aus dem Handelsregister an. Darauf wurde ihr am 19. Juli 2000 von der Bundesanstalt für geistiges Eigentum Jugoslawiens (Staatenbund) die Tätigkeitserlaubnis entzogen.[1157] Als deren langjähriges Mitglied erfuhr die SOKOJ Serb in dieser Situation starke Unterstützung seitens der CISAC mittels einer Resolution des Verwaltungsrates vom Dezember 2000 und vieler Briefe des Generalsekretärs an die Regierung Jugoslawiens.[1158] Nach dem Fall der Milošević-Regierung wurde der SOKOJ Serb erneut die Tätigkeitserlaubnis erteilt, sie wurde wieder ins Handelsregister eingetragen und die Tätigkeitserlaubnis von AAI wurde widerrufen.[1159]

Durch die Änderung des UrhG Serb im Jahr 2012 (Art. 127 Abs. 10 und Art. 156 Abs. 5 f.) wurden ein einheitliches Inkassoverfahren mit einem einheitlichen Abrechnungsbeleg für die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken zugunsten der Urheber und die einheitliche Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und auf ihnen aufgenommenen Darbietungen eingeführt. Infolgedessen schloss die SOKOJ mit OFPS und PI einen entsprechenden Vertrag ab.[1160]

5.2 OFPS und PI

In den letzten Jahren wurden in Serbien zwei Verwertungsgesellschaften für die kollektive Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte gegründet,

---

1157 Nach Auffassung von Tasić wandten das Handelsgericht und die Bundesanstalt das damalige Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1998 nicht richtig an und legten der SOKOJ Verpflichtungen auf, die nur neu zu gründende Verwertungsgesellschaften betrafen. Zum Interview mit Ivan Tasić, oben, Fn. 1157). Hennessy, oben, Fn. 1154.

1158 In der betreffenden Resolution wurde u. a. von der jugoslawischen Regierung verlangt, RTS aufzuerlegen, die Pflichten aufgrund des Urheberrechts zu achten und der AAI die Tätigkeitserlaubnis zu entziehen. Ebenso wurde davor gewarnt, dass diese Situation zu einem Verbot der Nutzung von weltweit urheberrechtlich geschützter Musik in Jugoslawien führen könnte. Der CISAC-Generalsekretär Eric Baptiste betonte in Briefen an den damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten und das Ministerium für Entwicklung, Wissenschaft und Umwelt, dass die AAI nur gegründet worden sei, um den Interessen des RTS zu dienen. Hennessy, oben, Fn. 1154.

1159 Hennessy, oben, Fn. 1154.

1160 Am 14. April 2014 wurde eine Änderung dieses Vertrags vereinbart, http://www.pravainterpretatora.org/vesti.html (Stand 6. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nämlich zunächst 2002 die OFPS[1161] – Organisation der Tonträgerhersteller Serbiens[1162] und danach 2007 die PI[1163]-Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern[1164].

Die OFPS, ehemals OFPYU,[1165] nimmt die Rechte der Tonträgerhersteller wahr. Zudem übernahm die OFPS aufgrund des Vertrages über die geschäftliche Zusammenarbeit[1166] mit der Verwertungsgesellschaft PI auch den überwiegenden Teil der Verantwortung für die Wahrnehmung der einheitlichen Vergütung für die sekundäre Nutzung von Tonträgern gemäß den Art. 117 und 127 UrhG Serb. Das Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge dieser Verwertungsgesellschaft umfasst sowohl Schwestergesellschaften aus der Region wie ZAPRAF oder PROPHON, als auch aus den EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern wie SENA aus Holland, SCPP aus Frankreich und VOIS aus Russland.[1167]

Die Verwertungsgesellschaft PI nimmt die Rechte ausübender Künstler von musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken wahr[1168] und

---

1161 OFPS – Organizacija proizvođača fonograma Srbije.

1162 Beschluss der Bundesanstalt für geistiges Eigentum (Rešenje Saveznog zavoda za intelektualnu svojinu) Nr. 2269-2/02 vom 14. Juni 2002, erneuert durch die Beschlüsse Nr. 5494/1-05 vom 13. April 2005 und Nr. 1049/10/2 vom 11. Mai 2010 der Anstalt für geistiges Eigentum RSerb, http://www.ofps.org.rs/about_us/legal_basis/ (Stand 5. Mai 2014).

1163 PI – Organizacija za kolektivno ostvarivanje prava interpretatora.

1164 Beschluss der Anstalt für geistiges Eigentum RSerb (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu) Nr. 6737/07-2 vom 6. Juni 2007.

1165 Beschluss der Bundesanstalt für geistiges Eigentum (Rešenje Saveznog zavoda za intelektualnu svojinu), Nr. 2269-2/02 vom 14. Juni 2002, erneuert durch die Beschlüsse der Anstalt für geistiges Eigentum RSerb (Rešenja Zavoda za intelektualnu svojinu Republike Srbije) Nr. 5494/1-05 vom 13. April 2005 und Nr. 1049/10/2 vom 11. Mai 2010.

1166 Dieser Vertrag (Ugovor o poslovnoj saradnji) vom 21. Juni 2010, der im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vertrag zwischen SOKOJ, OFPS und PI zum einheitlichen Inkassoverfahren bewertet werden muss, und seine Annexe sind abrufbar unter: http://www.ofps.org.rs/o_nama/akti/ ugovor_o_poslovnoj_saradnji_ofps_pi/ (Stand 5. Mai 2014).

1167 http://www.ofps.org.rs/srodne_organizacije/strane/ (Stand 5. Mai 2014).

1168 In Art. 14 der Satzung der Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler (Statut Organizacije za kolektivno ostvarivanje prava interpretatora) in der Fassung vom 21. Juni 2013 (Satzung PI), sind die Rechte, die diese Verwertungsgesellschaft wahrnimmt, ausführlich wiedergegeben, http://pravainterpretatora.org/images/stories/downloads/Statut_2013.pdf (Stand 5. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurde von acht Vereinigungen oder ihren Verbänden gegründet[1169]. Zudem schloss sie sechzehn Gegenseitigkeitsverträge[1170] ab, ist ordentliches Mitglied der SCAPR[1171] und Mitglied der AEPO-ARTIS[1172]. Bis vor kurzem wurde die PI ihren eigenen Angaben zufolge aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Urheberagentur Serbiens (Autorska agencija za Srbiju) fachlich und technisch unterstützt.[1173] Allerdings ist die Urheberagentur Serbiens selbst keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Agentur, die auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums spezialisiert ist und auch Anwaltsdienstleistungen anbietet[1174]. Art. 156 Abs. 2 Nr. 2 UrhG Serb sieht jedoch vor, dass nur eine Verwertungsgesellschaft auf vertraglicher Basis die Durchführung von bestimmten verwaltungstechnischen Aufgaben als zusätzliche Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer anderen Verwertungsgesellschaft übernehmen kann. Angesichts dieser Regelung ist die anscheinend vollzogene Auflösung der rechtlichen Beziehung zwischen der PI und der Urheberagentur als eine positive Entwicklung zu bewerten.

5.3 OFA

Der jüngsten Verwertungsgesellschaft in Serbien[1175] im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Rechten der Urheber fotografischer Werke im Hinblick auf ihre Weiterleitung und auf das Recht auf besondere Vergütung

1169 Der Verband der musikalischen Vereinigungen von Vojvodina, Vereinigung der Beschäftigten in der Unterhaltungsindustrie Serbiens, Vereinigung der Jazz-, Pop- und Rockmusiker Serbiens, Vereinigung der Balletttänzer Serbiens, Vereinigung der Pop- und Folkmusiker »Čubura«, Vereinigung für die Förderung und den Schutz der Musik im Geiste des Volksschaffens Serbiens »Koreni", Vereinigung »Estrada Melos" und Vereinigung der Orchestermusiker Serbiens.

1170 http://pravainterpretatora.org/bilateralni-ugovori-sa-inostranim-organizacijama.html (Stand 5. Mai 2014).

1171 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 5. Mai 2014).

1172 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 5. Mai 2014).

1173 http://archive.today/WYInV (Stand 5. Mai 2014).

1174 http://www.autorskaagencija.com/.

1175 http://www.zis.gov.rs/prava-is/autorsko-pravo/колективне-организације.43.html und http://www.ofa.rs/ (Stand 6. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aus Art. 39 UrhG RSerb[1176] wurde die Tätigkeitserlaubnis im Jahr 2013 erteilt. Angesichts der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit befindet sie sich erst in der Phase der Tarifsetzung.[1177]

6. *Montenegro*

Montenegro erklärte erst im Jahr 2006 seine Unabhängigkeit vom Staatenbund Serbien und Montenegro[1178] und erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem montenegrinischen System der kollektiven Rechtewahrnehmung und von montenegrinischen Verwertungsgesellschaften gesprochen werden. Außerdem nahm die Anstalt für geistiges Eigentum der Republik Montenegro (AGE MN)[1179] erst im Mai 2008 ihre Tätigkeit auf und konnte deshalb erst von diesem Zeitpunkt an ihre Zuständigkeiten im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung wahrnehmen, insbesondere Tätigkeitserlaubnisse nach dem UrhG SM erteilen.

6.1. PAM CG

Bis vor kurzem[1180] existierte in Montenegro nur eine Verwertungsgesellschaft, die PAM CG[1181] - Organisation zum Schutz der Rechte der Musikurheber Montenegros,[1182] die von dem Komponistenverein und dem Musikverband Montenegros gegründet worden war. Die Erlaubnis zur Ausübung der kollektiven Wahrnehmung von Rechten an Musikwerken mit und

1176 Satzung der OFA in der Fassung vom 18. April 2013, Art. 2. http://www.ofa.rs/?page_ id=128 (Stand 6. Mai 2014).
1177 http://www.ofa.rs/?p=5174 (Stand 6. Mai 2014).
1178 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.
1179 Die AGE MN (Zavod za intelektualnu svojinu Crne Gore) wurde durch die Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise der staatlichen Verwaltung (Uredba o organizaciji i načinu rada državne uprave) vom 11. Mai 2007 (ABl. Republik Montenegro Nr. 25/2007) gegründet und nahm ihre Tätigkeit am 25. Mai 2008 auf (ABl. Republik Montenegro Nr. 30/2008).
1180 Am 30. Mai 2014 wurde die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Filmproduzenten an die Verwertungsgesellschaft »A-prava Montenegro« erteilt. Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.
1181 NVO Organizacija za zaštitu prava autora muzika Crne Gore.
1182 http://www.pam.org.me (Stand 6. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ohne Wörtern und an dramatisch-musikalischen Werken wurde dieser Verwertungsgesellschaft bereits am 9. Januar 2006 von der Anstalt für geistiges Eigentum Serbien und Montenegro erteilt und im Jahr 2010 von der AGE MN erneuert.[1183] Das Repertoire der PAM CG bilden Musikwerke mit und ohne Wörter frei von Einschränkungen bezüglich des Musikgenres. Die Rechte an diesen Schöpfungen umfassen diejenigen der Komponisten, Songtexter und Arrangeure sowie die Rechte anderer Träger der Urheberrechte.[1184] Nach der Tätigkeitserlaubnis vom 15. Juni 2010 nimmt die PAM CG die Rechte aus den Art. 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 38 UrhG SM[1185] wahr.[1186] Trotzdem verwaltet die PAM CG in der Praxis nicht alle diese Rechte auch effektiv.

PAM CG ist seit Juni 2011 ordentliches Mitglied der CISAC und schloss nach eigenen Angaben[1187] Gegenseitigkeitsverträge u. a. mit SUISA aus der

---

1183 Beschluss der Anstalt für geistiges Eigentum Serbiens und Montenegros (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu Srbije i Crne Gore), Nr. 221001/1-05, erneuert durch den Beschluss der AGA MN, Nr. 01-4054 vom 15. Juni 2010, http://www.ziscg.me/doc/rjesenje1_pam.pdf (Stand 6. Juni 2014).

1184 Art. 2 Abs. 3 des Vertrages über die nicht ausschließliche Einräumung der Nutzungsrechte an Musikwerken aus dem Repertoire der PAM CG (Ugovor o neisključivom ustupanju prava korišćenja muzičkih djela sa reperetoara PAM CG), http://pam.org.me/korisnici/osnovni-ugovor/ (Stand 6. Mai 2014).

1185 Es sind dies das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Vermietung, der Aufführung, der Darbietung, der Übertragung von Aufführung und Vorführung, der Sendung, der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten Werken, der öffentlichen Wiedergabe von Werken, die auf einem Tonträger fixiert sind und der Vergütungsanspruch für die private, nicht-kommerzielle Verwendung von Werken. In diesem Zusammenhang muss allerdings erwähnt werden, dass ein neues UrhG Mon im Jahr 2011 verabschiedet wurde. S. oben, I. Kapitel, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.

1186 Nach Art. 7 der Satzung der Nichtregierungsorganisation Organisation für den Schutz der Rechte der Musikurheber Montenegros PAM CG (Statut NVO Organizacija za zaštitu prava autora muzike Crne Gore PAM CG) in der Fassung vom 3. Mai 2014 (Satzung PAM CG), abrufbar unter http://pam.org.me/wp-content/uploads/2014/05/statut-pam-cg1.pdf (Stand 19. Juli 2014), umfasst ihr nominaler Wahrnehmungsbereich das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermietrecht, das Aufführungsrecht, das Vorführungsrecht, das Recht, Aufführungen und Vorführungen öffentlich wahrnehmbar zu machen durch Lautsprecher, Bildschirme usw., das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten Werken, das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Werke von Ton- oder Bildträgern und das Recht auf besondere Vergütung für die private Vervielfältigung.

1187 Angaben aus der schriftlichen Korrespondenz mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schweiz, UCMR-ADA aus Rumänien, AKM aus Österreich, MSG aus der Türkei, ABRAMUS aus Brasilien, SGAE aus Spanien, AEPI aus Griechenland und RAO aus Russland ab.

7. *Kosovo*

Zu Zeiten der SFRJ übten SOKOJ und ZAMP Priština die Wahrnehmungstätigkeit auf dem Gebiet des Kosovo aus, allerdings nur bis zu den Jahren 1986/87, als die letzten Vergütungen an die kosovarischen Rechteinhaber ausgeschüttet wurden. Infolgedessen wurden in Kosovo über 20 Jahre lang Werke ohne Vergütung verwendet. Vor der Verabschiedung der ersten kosovarischen Urheberrechtsregelung[1188] bestand noch ein anderer Gesetzesentwurf für ein kosovarisches Urheberrecht, der eine staatliche Urheberrechtsagentur für die Wahrnehmung der Rechte vorsah.[1189] Allerdings wurde dieser Entwurf nie Gesetz; an seiner Stelle wurden ein erstes Urheberrechtsgesetz und später dann das UrhG Kosovo[1190] verabschiedet, das den privatrechtlichen Verwertungsgesellschaften den Vorzug gab.

7.1 APIK und VAPIK

Infolge der Gründung des UrhR Büros Kosovo[1191] im Jahr 2010 wurde im August 2011 die erste kosovarische Verwertungsgesellschaft, Vereinigung der Urheber, Produzenten und Interpreten (APIK), gegründet[1192]. Kurz danach wurde auch die Vereinigung von Bildkünstlern, Produzenten und ausübenden Künstlern (VAPIK) errichtet[1193] Am 12. Juli 2012 erteilte das UrhR Büro Kosovo[1194] beiden Vereinigungen Tätigkeitserlaubnisse für die

1188 S. oben, I. Kapitel, 2.5.4.1 Erste kosovarische Urheberrechtsregelung.
1189 Angaben aus der Korrespondenz mit der Verf.
1190 S. oben, I. Kapitel, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo.
1191 S. oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo.
1192 http://www.petosevic.com/resources/news/2011/08/000742 (Stand 6. Mai 2014).
1193 Artistët vizuel, producentët dhe interpretuesit e Kosovës (VAPIK). http://www.vapik.org/en/index.html. (Stand 6. Mai 2014)
1194 http://www.mkrs-ks.org/?page=2,6,341 (Stand 6. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

kollektive Rechtewahrnehmung. Die APIK übt die kollektive Rechtewahrnehmung im Bereich der Musikwerke, die VAPIK[1195] diejenige im Bereich der audiovisuellen Werke aus.[1196] Da sie erst kürzlich gegründet wurden, können derzeit noch keine weiteren Angaben zu ihrer Tätigkeit gemacht werden.

8. *Mazedonien*

Mazedonien ist eine weitere ehemalige SFRJ-Teilrepublik, die an die Tradition der kollektiven Rechtewahrnehmung des Vorgängerstaates anknüpfen konnte. Durch die Transformation der nationalen Geschäftsstelle von ZAMP in eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft wurde die Kontinuität der kollektiven Wahrnehmung in diesem Land nicht gravierend gestört. Die Gründung und die Tätigkeitsausübung weiterer Verwertungsgesellschaften im Bereich der Leistungsschutzrechte waren allerdings mit gewissen Schwierigkeiten verbunden.

8.1 ZAMP Mzd

Die älteste und bis vor kurzem auch die einzige Verwertungsgesellschaft in Mazedonien ist die Vereinigung für den Schutz der musikalischen Urheberrechte – ZAMP[1197] (ZAMP Mzd). Die Geschichte der ZAMP Mzd[1198] und ihrer Tätigkeit im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von kleinen Rechten an Musikwerken begann bereits im Jahr 1947 und dauert bis heute im

1195 http://www.vapik.org/en/licences/vapik_licence.jpg (Stand 6. Mai 2014).

1196 Zogjani, Protection of Musical Works as a Copyright: Kosovo Case. Universität von Pristina, Dezember 2013. http://www.share-pdf.com/2013/ 12/21/684a66f4f45942f9b42caaf4442dba50/Protection%20of%20Musicial%20Work%20as%20a%20copy%20right-Kosovo%20case%20Arbereshe%20Zogjani%20-%20(ENG).htm (Stand 6. Mai 2014).

1197 Здружение за заштита на авторски музички права – ЗАМП.

1198 Zur Tätigkeit von ZAMP Mzd bei Бужаровски, Колективно остварување на авторските музички права во Република Македонија, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 475 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gewand verschiedener organisatorischer Formen an,[1199] die die ZAMP Mzd im Laufe der Jahre annahm.[1200]

Für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an musikalischen Werken war vor der Unabhängigkeitserklärung Mazedoniens, ebenso wie in anderen ehemaligen Republiken, die SOKOJ, später SOKOM,[1201] mit ihrer Organisationseinheit vor Ort (ZAMP Mazedonien) zuständig.[1202] Dagegen wurden die anderen Urheberrechte und die Rechte der ausübenden Künstler von der Urheberagentur Jugoslawiens über ihre Zweigstelle in Mazedonien[1203] wahrgenommen.[1204] Die endgültige Umwandlung und Verselbständigung von ZAMP Mzd war im Jahr 2000 abgeschlossen.[1205] In diesem Jahr wurden nämlich der Beschluss über die Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten an nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken[1206] und das Regelbuch über den Schutz der Urheberrechte und die Verteilung der Urhebervergütungen sowie das Regelbuch zum Tarif für die

1199 Nach eigenen Angaben hatte ZAMP Mzd zuerst die Form einer Abteilung (radna zajednica), danach eines Fachdienstes, um letztendlich eine Vereinigung zu werden.

1200 Vaskovski, The Usage of Copyright Music Works and Offences and Sanctions Thereon, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 33.

1201 Komponistenverband Mazedoniens (Сојузот на композиторите на Македонија). Dieser Verband war ursprünglich auf die Komponisten von E-Musik und weniger auf diejenigen von U-Musik ausgerichtet. Infolgedessen wurden letztere sogar noch in den Neunzigerjahren, als ihnen der Großteil der eingenommenen Vergütungen zu verdanken war, hinsichtlich der Beteiligung in den Verwaltungsorganen und der Verteilung diskriminiert. Бужаровски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 476.

1202 Vgl. Lagebericht Mzd, S. 2, oben, Fn. 319.

1203 Urheberagentur Mazedoniens (Авторската агенција за Македонија).

1204 Lagebericht Mzd, S. 2.

1205 Lagebericht Mzd, S. 4.

1206 Решение за дозвола за колективно остварување на авторското право на несценски музички дела vom 26. November 1998, ABl. RM Nr. 78 vom 10. Dezember 1999. Die Erlaubnis betraf die verwertungsgesellschaftenpflichtige Wahrnehmung der kleinen Rechte an Musikwerken, des Folgerechts bezüglich der Originalpartituren von Musikwerken und des Rechts der Kabelweiterleitung von nichtbühnenmäßigen Musikwerken sowie die fakultative kollektive Wahrnehmung von mechanischen Rechten und dem Vermietrecht an Tonträgern und Videogrammen. Im Einklang mit den Anforderungen des UrhG Mzd aus dem Jahr 2010 (Art. 197) hatte die ZAMP Mzd einen neuen Antrag an das KM RM gestellt, auf dessen Grundlage ihr am 8. April 2011 (Beschluss Nr. 54-54/1, ABl. RM vom 10. Mai 2011) erneut die Tätigkeitserlaubnis erteilt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwertung von musikalischen Urheberwerken[1207] veröffentlicht.[1208] Nach der öffentlichen Ausschreibung für die Erteilung der Erlaubnis für die kollektive Rechtewahrnehmung im Jahr 2002[1209] bekam ZAMP Mzd am 12. Juni 2003 auch eine, allerdings nur vorübergehende Tätigkeitserlaubnis[1210] [1211] für die kollektive Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung von Urheberwerken einschließlich der audiovisuellen Werke. Diese Tätigkeitserlaubnis gilt bis zum ersten Tag nach der Veröffentlichung der ständigen Tätigkeitserlaubnis im ABl. RM, die an Vereinigung der Rechteinhaber audiovisueller Werke erteilt wird.

1207 Правилник за заштита на авторските права и распределба на авторските надоместоци und Правилник со тарифа за кориштење авторски музички дела; Beide veröffentlicht im ABl. RM Nr. 1/2000. In der Zwischenzeit wurden die beiden Regelbücher neu verabschiedet, und zwar das Regelbuch über die Tarife am 3. November 2011 und das Regelbuch über die Verteilung (Правилник за распределбе на авторските надоместоци) am 2. Dezember 2013. Die Satzung ist zurzeit in der Fassung vom 19. November 2013 (konsolidierte Fassung) in Kraft. Die Regelungen sind abrufbar unter http://www.zamp.com.mk/ legislation.html (Stand 5. Mai 2014).

1208 Lagebericht Mzd, S. 4, oben, Fn. 319.

1209 Veröffentlicht im ABl. RM Nr. 77/2002.

1210 Решение за привремена дозвола за колективно остваривање за кабловско реемитување на авторски дела, ABl. RM Nr. 39 vom 16. Juni 2003.

1211 Diese Tätigkeit übt die ZAMP Mzd im Einklang mit dem UrhG Mzd und der sog. Besonderen Vereinbarung aus, die sich auf die Vereinbarung über die Regelung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte für die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen über das Kabelnetz der Republik Mazedonien und andere Begleitvereinbarungen, die ein Teil dieser Vereinbarung sind, bezieht. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind ZAMP Mzd, EBU, VPRT und AGICOA auf der Seite der Rechteinhaber und die Wirtschaftliche Interessengemeinschaft von Kabelnetzbetreibern M K NET – Skopje (Стопнската интересна заедница на оператори на кабловската мрежа M K HET – Скопје) auf der Nutzerseite (GLA). S. Tätigkeitserlaubnis vom 16. Juni 2003 Punkt. 5, oben, Fn. 1211. In der Zwischenzeit wurden neue GLA-Verträge für den Zeitraum von 2008 bis 2010 und am 27. Juni 2011 für die simultane, unveränderte und unbeschränkte Weiterleitung von Fernsehprogrammen im Kabelnetz von RM auch für den Zeitraum von 2011 bis 2015 zwischen EBU, VG Media, RTL, AGICOA und ZAMP Mzd auf der einen Seite und M K NET auf der anderen Seite abgeschlossen. Ebenso wurden Lizenzvereinbarungen zwischen ZAMP Mzd und AGICOA auf der Rechteinhaberseite und den Kabelnetzbetreibern in Bezug auf die Fernsehprogramme und Kanäle, die nicht durch EBU/VG Media vertreten werden, abgeschlossen, http://www.zamp.com.mk/kabelci.html (Stand 6. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Am 8. April 2011 wurde der ZAMP Mzd auf ihren Antrag[1212] hin eine neue Erlaubnis für die Wahrnehmung folgender Rechte erteilt: Vervielfältigung und Vermietung von nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken auf Tonträgern und Videogrammen, öffentliche Wiedergabe von nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken, Kabelweiterleitung von nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken und das Folgerecht an den Originalpartituren der musikalischen Werke.[1213] Seit Mai 1993 ist ZAMP Mzd Mitglied der CISAC und schloss bisher 53 Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften im Bereich der kleinen und 16 Gegenseitigkeitsverträge im Bereich der mechanischen Rechte.[1214]

8.2 MMI und KOMIP

Im Rahmen des Verfahrens nach der erwähnten öffentlichen Ausschreibung aus dem Jahr 2002[1215] wurde noch einer Verwertungsgesellschaft, der MMI – Mazedonische Musikindustrie – Vereinigung der Tonträgerhersteller Skopje,[1216] eine auf ein Jahr bis zum 31. Mai 2004 befristete Erlaubnis erteilt.[1217] Sie betraf die Wahrnehmungstätigkeit im Bereich der Veröffentlichung – i.S. der Rundfunksendung und anderen Arten der öffentlichen Wiedergabe – von Tonträgern, die nichtbühnenmäßige Aufführungen von musikalischen Werken enthalten und für einen kommerziellen Zweck veröffentlicht werden.[1218] Diese Erlaubnis wurde allerdings nicht verlängert, obwohl die MMI ihre Tätigkeit aufnahm.[1219]

Im Jahr 2006 erfolgte eine weitere öffentliche Ausschreibung,[1220] auf deren Grundlage zwei neue Tätigkeitserlaubnisse erteilt wurden. Zum einen wiederum der MMI für die kollektive Wahrnehmung des verwandten

1212 Neue Erlaubniserteilung nach den Bestimmungen des UrhG Mzd (Art. 197), das 2010 verabschiedet wurde.
1213 ABl. RM, Nr. 65 vom 10. Mai 2011. http://www.slvesnik.com.mk/ Issues/465A64DCB939574A90F8A18B0DEF6ACF.pdf (Stand 8. Mai 2014).
1214 http://www.zamp.com.mk/about_us.html (Stand 5. Mai 2014) .
1215 S. oben, Fn. 1210.
1216 Македонската музичка индустрија-Здружение на фонограмски продуценти од Скопје. http://mmi.mk/.
1217 Lagebericht Mzd, S. 4 f., oben Fn. 319.
1218 Lagebericht Mzd, S. 5
1219 Lagebericht Mzd, S. 5
1220 ABl. RM Nr. 106 vom 19. April 2006.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schutzrechts der Tonträgerhersteller[1221], zum anderen zum ersten Mal[1222] der Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung von Rechten von Musikinterpreten und -produzenten der Republik Mazedonien »KOMIP« – Skopje[1223] für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler an ihren aufgenommenen nichtbühnenmäßigen Aufführungen von Musikwerken sowie Werken der Volkskunst und an veröffentlichten Tonträgern mit diesen Aufführungen.[1224] Die beiden Verwertungsgesellschaften nahmen allerdings lange Zeit ihre Tätigkeit nicht im vollen Umfang auf,[1225] da sie einen langjährigen Rechtsstreit über die ge-

1221 Beschluss über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der Tonträgerhersteller (Решение за издавање дозволе за колективно остварување сродни права на фонограмски продуценти) Nr. 07-2629/3 vom 23. Juni 2006, ABl. RM, Nr. 111/2006. Diese Tätigkeitserlaubnis umfasste das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Vervielfältigung und des Vermietens von Tonträgern und die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Tonträgern und für die Vervielfältigung von Tonträgern für private Zwecke.

1222 Beschluss über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler (Решение за издавање дозволе за колективно остварување сродни права на уметници изведувачи на музички дела) Nr. 07-2634/3 vom 26. Juni 2006, ABl. RM, Nr. 111/2006.

1223 Здружението за колективно остварување на сродните права на музичките изведувачи и продуценти од Република Македонија »КОМИП« – Скопје. Durch die Satzungsänderung vom 11. April 2011 wurde u. a. auch der Name der Verwertungsgesellschaft in Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler Republik Mazedoniens – KOMIP, Skopje (Здружение за колективно управување на сродните права на уметниците изведувачи од Република Македонија – КОМИП, Скопје) geändert. Die Satzung von KOMIP ist aktuell in der konsolidierten Fassung vom 25. Dezember 2013 in Kraft, http://komip.mk/Default.asp? ItemID=B804B03619A0C04A9118959273 107BEC (Stand 6. Mai 2014).

1224 Lagebericht Mzd, S. 5, oben, Fn. 319. Die betreffende Tätigkeitserlaubnis, oben, Fn. 1223, umfasste das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Aufführungen, der Vervielfältigung von aufgenommenen Aufführungen und die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Tonträgern mit Aufführungen, für das Vermieten von Tonträgern mit Aufführungen und für die Vervielfältigung von veröffentlichten Tonträgern mit Aufführungen für private Zwecke.

1225 Allerdings dementierte die KOMIP auf ihrer Homepage in einer Reaktion auf die Angaben in der Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012 mit einem Brief an deren Verfasser, dass die Verwaltungsverfahren für die

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

genseitige Anfechtung der jeweiligen Tätigkeitserlaubnisse vor der zuständigen Regierungskommission und den Gerichten führten,[1226] über den in Kapitel IV[1227] ausführlich berichtet wird. Am 26. Oktober 2010 unterschrieben die beiden Verwertungsgesellschaften allerdings die Absichtserklärung, sich zu einem Verband zusammen zu schließen.[1228] Dieses Bündnis wurde tatsächlich im März 2011 geschlossen. Sein Zweck war, einen gemeinsamen Antrag zu stellen für die Erteilung der Erlaubnis zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mit Aufzeichnungen, die für kommerzielle Zwecke veröffentlicht wurden.[1229] Jedoch war die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwertungsgesellschaften nur von kurzer Dauer.

Am 1. September 2011 stellte die KOMIP einen Antrag auf Erteilung einer neuen Tätigkeitserlaubnis im Einklang mit dem UrhG Mzd aus dem Jahr 2010 (Art. 198 Abs. 2), der durch Beschluss des KM RM abgelehnt

---

Erlaubniserteilung an zwei weitere Verwertungsgesellschaften, nämlich KOMIP und MMI, nicht abgeschlossen seien. Die KOMIP wies u. a. darauf hin, dass nur rechtskräftige Tätigkeitserlaubnisse im ABl. RM veröffentlicht werden, was auf diejenigen von KOMIP und MMI zutrifft, und dass sich die geführten Verwaltungsstreitverfahren auf das Schweigen der Verwaltung und nicht auf die Tätigkeitserlaubnisse selbst bezogen. Zudem wurde betont, dass die KOMIP, obwohl das KM RM das Verfahren zur Bestätigung ihrer Regelbücher bis zur Entscheidung über gewisse Vorfragen einstellte, die Tätigkeit in Bereichen, die von den Regelbüchern nicht erfasst sind, wie die Beziehungen zu den Nutzern, aufgenommen hat, http://www.komip.mk/?ItemID=7EB860C8CFBA0C40B68B6905409C262A (Stand 5. Mai 2014). Dies bestätigen auch die Informationen auf ihrer Homepage. Allerdings war auch vor der Verabschiedung des UrhG Mzd durchaus fraglich und erst danach eindeutig, dass die Tätigkeit nicht auf der gesetzlich vorgesehenen Grundlage geschieht. Ausführlich hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1226 Lagebericht Mzd, S. 5; vgl. Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012, S. 24 (oben, Fn. 318).

1227 S. unten, IV. Kapitel, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1228 Bericht über die Tätigkeit von KOMIP für den Zeitraum April 2010 bis April 2014 (Извештај за работата на КОМИП во периодот април 2010 - април 2014 година) http://www.komip.mk/?ItemID=1195C37014E50940B8874EB32DB18D6C (Stand 7. Mai 2014).

1229 Bericht über die Tätigkeit von KOMIP für den Zeitraum April 2010 bis April 2014.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurde.[1230] Gegen diesen Beschluss erhob die KOMIP erfolgreich Verwaltungsklage.[1231] Nach der Nichtigerklärung dieses Beschlusses musste das KM RM erneut über den Antrag von KOMIP entscheiden. Es lehnte ihn erneut ab, wogegen die KOMIP am 18. März 2014 wiederum Verwaltungsklage erhob.[1232] Dies führt dazu, dass jegliche Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit auf dem mazedonischen Territorium durch diese Verwertungsgesellschaften potenziell gesetzeswidrig ist.[1233]

Auch MMI reichte im Jahr 2012 einen neuen Antrag beim KM RM ein, in dessen Folge ihr endgültig die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung folgender Rechte erteilt wurde: des Rechts auf einheitliche Vergütung für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mit aufgezeichneten Darbietungen, die für kommerzielle Zwecke hergestellt wurden, des Vergütungsanspruchs der ausübenden Künstler für die Rundfunksendung und sonstige öffentliche Wiedergabe ihrer aufgenommenen oder gesendeten Darbietungen und des Vergütungsanspruchs der ausübenden Künstler im Bereich der Musik für das Vermieten von Tonträgern und Videogrammen.[1234]

MMI begann ihre Tätigkeit im Dezember 2012. Anfang 2014 nahm sie die Rechte von 218 ausübenden Künstlern und 64 Tonträgerherstellern, die ihre Mitglieder sind, wahr.[1235] Nach eigenen Angaben ist sie Mitglied von IFPI, AEPO-ARTIS und SCAPR,[1236] allerdings finden sich hierzu keine Informationen auf den offiziellen Internetseiten dieser Organisationen.

1230 Beschluss Nr. 54-11189/3. vom 2. November 2011. http://komip.mk/WBStorage/Files/активности%20комип%202010%202014.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1231 Urteil des Verwaltungsgerichts (Пресуда на Управниот суд) U-6 Nr. 1085/2011. http://www.komip.mk/WBStorage/Files/PresudaU1085pravosilna.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1232 http://mmi.mk/library/izvestai/2013_Izvestaj%20za%20rabotenjeto% 20na% 20MMI.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1233 Ausführlich hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1234 ABl. RM Nr. 60 vom 16. Mai 2012, http://mmi.mk/library/Resenie%20MMI.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1235 http://mmi.mk/library/izvestai/2013_Izvestaj%20za%20rabotenjeto%20na20MMI.pdf (Bericht über die Tätigkeit von MMI für 2013 vom 27. März 2014) http://mmi.mk/Article.aspx?id=16# und (Stand 7. Mai 2014).

1236 Dabovik- Anastasovska/Zdraveva, Macedonia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014) 42, 49.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

9. Albanien

Derzeit sind in Albanien zumindest nominal, drei Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten befasst. Die Charakterisierung ihrer Tätigkeit als nominal ist auf die besorgniserregende Lage der Wahrnehmungspraxis zurückzuführen. Denn die betreffenden Körperschaften haben bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit der kontinuierlichen Missachtung des UrhG Alb seitens der Nutzer und mit seiner mangelhaften Durchsetzung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung zu kämpfen.[1237] Allerdings berichtet das AUrhA gleichfalls von fehlenden Kontakten und mangelnder Zusammenarbeit sowohl unter den Verwertungsgesellschaften in Albanien selbst, als auch in Bezug auf die Schwestergesellschaften im Ausland.[1238] Hinzu kommt, dass in Albanien eine gewisse Unbeständigkeit auf dem Markt der Verwertungsgesellschaften besteht. Einige dieser Körperschaften übten nach ihrer Gründung die kollektive Rechtewahrnehmung nur kurz aus; ihre Tätigkeitserlaubnis war von kurzerDauer. Die anderen begingen bei ihrer Tätigkeitsausübung erhebliche Fehler, so dass das zuständige Organ ihre Tätigkeitserlaubnis zeitweilig aussetzte[1239]. Diese Umstände schufen auf dem albanischen Kulturmarkt ein Klima der Unsicherheit sowohl für die Urheber als auch für die Nutzer.

1237 S. CISAC Jahresbericht 2004, S. 31, und CISAC Jahresbericht 2008, S. 22 und 28, zu der diesbezüglichen Resolution des Europäischen Komitees von CISAC. Im Brief der CISAC und BIEM an den Direktor des AUrhA von Juli 2010 wird die Lage des Urheberrechtsschutzes in Albanien als »zu den schlechtesten in Europa« gehörend bezeichnet; vgl. Mac Blane, CISAC Calls for Vast Improvements to Albania's Copyright Regime, http://www.cisac.org/CisacPortal/ listeArticle.do?numArticle=1170&method= afficherArticleInPortlet (Stand 12. Januar 2011). Allerdings hat die Albautor Medienberichten zufolge auch mit internen Konflikten zu kämpfen. Vgl. Këshilli Drejtues i »Albautorit«: Kemi çfarë të provojmë në gjyq, http://lajme.shqiperia.com/lajme/artikull/ iden/418717/titulli/Keshilli-Drejtues-i-Albautorit-Kemi-cfare-te-provojme-ne-gjyq (Stand 8. Mai 2014). Die Rechteinhaber beteuern in den Medien, dass sie seit Jahren keine Ausschüttungen erhalten haben. http://www.balkaninsight.com/ en/article/albanian-authors-wait-in-vain-for-lost-royalties (Stand 8. Mai 2014.).

1238 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 53.

1239 Londo, AL:Office for copyright protection recommends suspension of licenses for collective rights agencies in: Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.). Europäisches Medienrecht- der Newsletter, 2013, Ausgabe 2, 26. http://www.emr-

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

9.1 Albautor und FMAA

Die älteste dieser Verwertungsgesellschaften ist die Albautor - Albanische Gesellschaft für die Urheberrechte an Werken der Musik und audiovisuellen Werken; lange Zeit war sie auch die einzige.[1240] Sie wurde 1992 in Einklang mit dem albanischen Urheberrechtsgesetz aus demselben Jahr gegründet. Zuerst war die Gesellschaft ein »Generalist« und somit in allen urheberrechtlichen Sparten aktiv; seit 1995 war sie nur mehr im musikalischen und audiovisuellen Bereich tätig.[1241] Obwohl aus ihrem Namen immer noch hervorgeht, dass sie die Rechte an audiovisuellen Werken wahrnimmt, kam es im Jahr 2004 zu einer Ausgliederung des audiovisuellen Bereichs[1242]. Für diese Sparte wurde eine andere Verwertungsgesellschaft, die heutige FMAA, auf der Grundlage einer »abgeleiteten Lizenz« eingesetzt. Trotzdem war die Albautor immer noch für die Wahrnehmung der musikalischen Rechte im audiovisuellen Bereich zuständig. Seit Einführung des Verfahrens der Gründungskontrolle für Verwertungsgesellschaften gemäß dem UrhG Alb und der Festlegung des Tätigkeitsbereichs des AUrhA wurden der Albautor vom Minister für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport zwei Tätigkeitserlaubnisse für die Sparte der Rechte im Bereich der Musik und ihrer mechanischen Vervielfältigung erteilt. Dies geschah zunächst im Jahr 2007[1243], als die Lizenz von 2004 erneuert wurde [1244] und dann im Jahr 2010[1245] mittels Wiederlizenzierung.

---

sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/EMR-Newsletter/EMR_Newsletter_2013_02.pdf (Stand 8. Mai 2014) Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1240 Agjencia Shqiptare për të drejtën e autorit në fushën e muzikës dhe të veprave audiovizuale-Albautor. S. Satzung (Statuti) der Albautor in der Fassung vom 6. Juli 2005.

1241 S. die Angaben von Buda, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, http://lajme.parajsa.com/Kulture/id_72106/ (Stand 8. Mai 2014).

1242 S. die Angaben von Buda, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, oben, Fn. 1242.

1243 Lizenz Nr. 1 vom 5. Juli 2007 (Erneuerung der Lizenz); Anordnung (Urdhër) Nr. 448 vom 5. Juli 2007, ABL. RA Nr. 89/2007, durch welche die Anordnung des Ministers (Urdhri i Ministrit) Nr. 66 vom 30. März 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

1244 Ausführlich zur beschränkten Dauer der Tätigkeitserlaubnis nach dem UrhG Alb unten, IV. Kapitel, 2.2.1.5 Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis.

1245 Lizenz Nr. 1 vom 16. August 2010 (Wiederlizenzierung); Anordnung (Urdhër) Nr. 434 vom 16. August 2010, ABl. RA Nr. 109 vom 17. August 2010.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nachdem Untersuchungen des AUrhA ergeben hatten, dass die Albautor und eine weitere Verwertungsgesellschaft, die AKDIE, bei ihrer Tätigkeit gewisse gesetzliche Pflichten gegenüber dem AUrhA und den Urhebern missachteten,[1246] schlug sie dem zuständigen Ministerium am 16. Januar 2013 vor, die Tätigkeitserlaubnisse für sechs Monate zu widerrufen.[1247] In der Zwischenzeit ist die Tätigkeitserlaubnis der Albautor am 1. September 2013 abgelaufen und wurde nicht verlängert.[1248]

Die Albautor wurde im Jahr 1993 Mitglied von CISAC, allerdings ist sie derzeit vorläufig für ein Jahr von der Mitgliedschaft in diesem Dachverband ausgeschlossen.[1249] Nach den Angaben auf der offiziellen Webseite von BIEM[1250] ist Albautor kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Organisation. Aufgrund der fehlenden Informationsquellen kann kein umfassendes Bild über das Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge von Albautor gegeben werden.[1251] Allerdings bestehen sicher Vertragsbeziehungen mit Muzikautor,[1252] HDS ZAMP[1253] und SOKOJ[1254].

1246 Albautor und AKDIE haben die Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler nicht eingezogen und auch nicht ausgeschüttet, dem AUrhA die notwendigen Informationen über die Tätigkeitsausübung, wie die Tarife und Verträge mit den Nutzern, nicht zugestellt und keine jährlichen Hauptversammlungen abgehalten.

1247 Londo, in: Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.). Europäisches Medienrecht- der Newsletter, 2013, Ausgabe 2, 26. Allerdings wurde nach den Angaben des AUrhA, ‚Jahresanalyse Januar bis Dezember 2013/, http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2013.pdf (Stand 8. Juni 2014), der Vorschlag am 10. Oktober 2013 (Dokument Nr. 1038) beim zuständigen Ministerium eingereicht. Bisher äußerte sich das Ministerium nicht offiziell über seine Annahme oder Ablehnung.

1248 http://zshda.gov.al/?page_id=41 (Stand. 4. Juni 2014).

1249 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1250 Abrufbar unter: http://www.biem.org/index.php?option=com_societies& view=societies&Countries=&Itemid=261&lang=en#biemScthttp://www.biem.org/Society Show.aspx?CountryId=2. (Stand 8. Mai 2014).

1251 Nach Angaben von Buda, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, waren es im Jahr 2008 36 Gegenseitigkeitsverträge, oben, Fn. 1242.

1252 Die Liste der ausländischen Gesellschaften, mit welchen die Muzikautor Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat (Списък на чуждестранните дружества, с които МУЗИКАУТОР има договор за взаимно представителство), ist aburfabr unter http://www.musicautor.org/images/docs/10_2_4_Spis_societe_11_2010.pdf (Stand 8. Mai 2014).

1253 Jahresbericht HDS ZAMP 2012, S. 38 f., oben, Fn. 1072.

1254 http://www.sokoj.rs/o-nama/lista-inostranih-drustava (Stand 8. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auf dem Gebiet der kollektiven Wahrnehmung der Rechte im audiovisuellen Bereich, insbesondere der Rechte von Regisseuren und Drehbuchautoren,[1255] ist die Verwertungsgesellschaft FMAA – Forum für den Schutz der Urheber[1256] audiovisueller Werke tätig. Diese Verwertungsgesellschaft wurde ursprünglich im Jahr 2004 errichtet.[1257] Ihre Tätigkeitserlaubnis[1258] wurde 2008 vom zuständigen Minister für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte im Bereich des Films und anderer audiovisueller Werke[1259] erteilt und im Jahr 2011[1260] erneuert.

9.2 AKDIE, AMI und AMP

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung verwandter Schutzrechte existieren in Albanien derzeit zwei Verwertungsgesellschaften. Die ältere von ihnen ist die Verwertungsgesellschaft AKDIE für die Rechte der ausübenden Künstler. Nach ihr wurde die Verwertungsgesellschaft AMI gegründet, der allerdings nach kurzer Tätigkeitsdauer die Erlaubnis zur kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen wurde.[1261] Im Jahr 2011 wurde dafür die Verwertungsgesellschaft AMP gegründet, die teilweise die Wahrnehmungssparte der AMI übernahm.

1255 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015, S. 12 (oben, Fn. 418).

1256 Forumi për Mbrojtjen e Autorëve të Audiovizualëve - FMAA.

1257 Nach Angaben von Milkani, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, oben, Fn. 1242.

1258 Lizenz Nr. 2 vom 1. April 2008; Anordnung (Urdhër) Nr. 301 vom 1. April 2008, ABL. RA Nr. 50 vom 11. April 2008, durch welche die Anordnung des Ministers (Urdhri i Ministrit) Nr. 66 vom 30. März 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

1259 Vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition 2011.

1260 Anordnung (Urdhër) Nr. 257 vom 4. November 2011, ABl. RA Nr. 157 vom 1. Dezember 2011.

1261 Anordnung (Urdhër) Nr. 249 vom 26. Oktober 2011 über den Widerruf der Anordnung vom 27. Februar 2009 über die Erlaubniserteilung an die Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung von Rechten der albanischen Tonträger- und Videogrammhersteller (AMI), http://qbz.gov.al:81/doc.jsp?doc=docs/Urdher%20Nr%20249%20Datë%2011-11-2011.htm (Stand 8. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die AKDIE - Gesellschaft für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten[1262] nahm im Jahr 2008 ihre Tätigkeit auf.[1263] In ihrem Kompetenzbereich lag nach der Tätigkeitserlaubnis von 2008 die kollektive Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler an Werken der Choreografie, Film- und Theaterwerken sowie dramatischen und musikalischen Werken, die auf Ton- oder Bildträgern fixiert sind.[1264] Ihr Wahrnehmungsbereich ist nach der erneuerten Tätigkeitserlaubnis allerdings sehr allgemein gefasst.[1265] Ungeachtet dessen nimmt sie nach der Satzung der AKDI[1266] folgende Rechte kollektiv wahr: den Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler aus dem Vermieten von Tonträgern und Videogrammen, das Recht der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, die für kommerzielle Zwecke veröffentlicht wurden, das Recht auf Kabel- und Satellitenweiterleitung, das Recht auf die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken in Fällen, in denen der Urheber dem Tonträgerhersteller diese Vervielfältigung bereits erlaubt hat, die öffentliche Zugänglichmachung von Darbietungen, die auf einem Tonträger aufgenommen sind und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Urheberwerken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte. Infolgedessen ist der Wahrnehmungsbereich dieser Verwertungsgesellschaft nicht gänzlich klar festgelegt. Seine Bestimmung in der Satzung deutet sogar darauf hin, dass die AKDIE einige Rechte an Urheberwerken wahrnimmt. Wie oben bereits im Zusammenhang mit der Albautor erwähnt,[1267] schlug das AUrhA dem

1262 Agjencia e Administrimit Kolektiv të të drejtës së Artistëve Interpretues dhe/ose ekzekutues – AKDIE. Davor hieß die AKDIE Gesellschaft für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten im audiovisuellen Bereich.

1263 Lizenz Nr. 3 vom 9. Juli 2008; Anordnung (Urdhër) Nr. 669 vom 22. Mai 2008, ABl. RA Nr. 119 vom 30. Juli 2008. Die Tätigkeitserlaubnis (Lizenz) der AKDIE wurde für eine weitere Dauer von drei Jahren verlängert durch die Anordnung (Urdhër) Nr. 209 vom 5 September 2011, ABl. RA Nr. 133 vom 28. September 2011.

1264 Anordnung Nr. 669 vom 22. Mai 2008.

1265 AKDI ist nach der Anordnung Nr. 209 vom 5. September 2011 befugt, Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten von Werken im Hinblick auf »alle Formen von Darbietungen in der Öffentlichkeit« kollektiv wahrzunehmen.

1266 Art. 4 Abs. 2 der Satzung von AKDIE, http://www.akdie.org/sites/ default/files/statuti_akdie.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1267 S. oben, 9. 1 Albautor und FMAA.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ministerium für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport im Jahr 2013 vor, ihre Tätigkeitserlaubnis für sechs Monate zu widerrufen.

Nach der AKDIE wurde für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten die Verwertungsgesellschaft AMI – Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung von Rechten der albanischen Tonträger- und Videogrammhersteller gegründet.[1268] Durch eine Anordnung des Ministers für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport aus dem Jahr 2009[1269] wurde ihr die Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung verwandter Schutzrechte der Tonträger- und Videogrammhersteller erteilt.[1270] Allerdings wurde diese Erlaubnis im Jahr 2011 widerrufen.[1271] Die Gründe dafür waren nach Angaben in der entsprechenden Anordnung des Ministers für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport Regelverstöße bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, die das AUrhA festgestellt hatte.

Die Tätigkeitserlaubnis für die neu gegründete Verwertungsgesellschaft AMP Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung der Produzentenrechte[1272] wurde im Jahr 2012 erteilt.[1273] Aus ihrem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, um welche Produzentenrechte es sich handelt. Allerdings wird aus den Angaben auf der offiziellen Webseite[1274] von AMP ersichtlich, dass sie die Rechte der Tonträgerhersteller wahrnimmt. Somit hat sie teilweise den Wahrnehmungsbereich der ehemaligen Verwertungsgesellschaft AMI übernommen.

1268 Agjencive të administrimit kolektiv të të drejtave të prodhuesve shqiptarë të fonogrameve dhe videogrameve.

1269 Lizenz Nr. 4 vom 27. Februar 2009; Anordnung (Urdhër) Nr. 92 vom 27. Februar 2009, ABl. RA Nr. 33 vom 26. März 2009.

1270 http://www.qpz.gov.al/doc.jsp?doc=docs/Udhezim%20Nr%2092%20Datë% 2027-02-2009.htm (Stand 24. Mai 2011).

1271 Anordnung (Urdhër) Nr. 249 vom 26 Oktober 2011, ABL. RA, Nr. 151 vom 14. Dezember 2011.

1272 Agjenci e Administrimit Kolektiv të të drejtave të producentëve.

1273 Anordnung (Urdhër) Nr. 18 vom 23. Januar 2012, ABL. RA, Nr. 5 vom 16. Februar 2012.

1274 http://amp.org.al/index.php?statuti=1 (Stand 8. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

10. Bulgarien

Ein Charakteristikum des Wahrnehmungsmarktes in Bulgarien stellte noch in jüngster Vergangenheit die unverhältnismäßig große Anzahl von Verwertungsgesellschaften dar. Bis vor kurzem waren im Register des KM RB insgesamt 35 Verwertungsgesellschaften aufgeführt.[1275] Die meisten von ihnen existierten allerdings nur in diesem Verzeichnis und übten ihre Kernaufgaben wie Lizenzerteilung, Inkasso und Verteilung in der Praxis nicht effektiv aus.[1276] Abhilfe in dieser Situation schuf die 2011-Novelle des UrhG Bulg, in deren Folge die Zahl der Verwertungsgesellschaften auf dem bulgarischen Wahrnehmungsmarkt abnahm.[1277] Derzeit sind acht Organisationen in das Register der Verwertungsgesellschaften (Art. 40 UrhG RB) eingetragen.[1278]

Auch bei den Verwertungsgesellschaften für die ausübenden Künstler in Bulgarien ist eine Besonderheit zu verzeichnen. Jede von ihnen war bisher auf einen bestimmten Teil der Gemeinschaft der ausübenden Künstler konzentriert, zum Beispiel auf die Schauspieler, die Interpreten der klassischen Musik und der Volksmusik oder die Interpreten, die ihre Rechte an die Produzenten übertragen.[1279] In der Literatur[1280] wurde in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen diesen Verwertungsgesellschaften untereinander und auf internationaler Ebene hingewiesen. Ebenso wurde auf das Fehlen einer Verwertungsgesellschaft aufmerksam gemacht, die eine Vorbildfunktion übernehmen kann, wie das im Bereich der Urheberrechte auf die Muzikautor zutrifft.

Ungeachtet dessen muss betont werden, dass die oben erwähnte nominale Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit in der Vergangenheit nicht auf

---

1275 http://mc.government.bg/files/469_Spisyk-avtorsko%20pravo%20chl.40.pdf (Stand 10. August 2011).

1276 Саракинов, От кого, как и какви ауторски и сродни тях права се управлявам в България чрез организации за колективно управление, Собственост и право, (2009), 74, 75; ders., 2008, 23.

1277 Eine Erneuerung der Registrierung von Verwertungsgesellschaften war nach der 2011-Novelle nur dann möglich, wenn diese in den letzten Jahren die Vergütungen effektiv eingenommen und ausgeschüttet hatten. Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

1278 http://mc.government.bg/page.php?p=52&s=456&sp=0&t=0&z=0 (Stand 30. April 2014).

1279 Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 57.

1280 Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 60.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Verwertungsgesellschaften Musikautor, Filmautor, Teaterautor, Artistautor und Profon zutraf.[1281] Von ihnen wurde erwartet, dass sie nach der 2011-Novelle erfolgreich eine Registrierung vornehmen würden. Es wurden auch die Verwertungsgesellschaften KOPI BG, EAZIPA und REPRO BG ins Register des KM RB eingetragen. Ihre Tätigkeitsbereiche und Charakteristika werden nachfolgend in den wichtigsten Zügen dargestellt.[1282]

10.1 Muzikautor

Die Muzikautor - Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte[1283] wurde im Jahr 1992 gegründet und beim Gericht in Sofia registriert;[1284] am 13. Januar 1994 wurde sie auch in das Register des KM RB[1285] eingetragen. Die erneute Registrierung nach der 2011-Novelle des UrhG RB erfolgte am 27. Oktober 2011.[1286]

Muzikautor ist die Verwertungsgesellschaft mit der längsten Tradition in Bulgarien, sie vertritt über 2500 bulgarische Urheber[1287]. Nach dem neuen Zertifikat des KM RB aus dem Jahr 2011 nimmt sie folgende Rechte wahr: das Recht auf Vervielfältigung von Musikwerken und literarischen Werken in Verbindung mit Musikwerken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 UrhG Bulg), das Recht auf Verbreitung von Aufzeichnungen, die diese Werke enthalten (Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 UrhG Bulg), das Recht auf die öffentliche Aufführung dieser Werke (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 UrhG Bulg), das Recht auf drahtlose Sendung dieser Werke (Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 UrhG Bulg), das Recht auf Sendung- und Weiterleitung dieser Werke durch Kabelnetze und sonstige elektronische Kommunikationsnetze (Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 UrhG Bulg), das

1281 Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 75; ders., 2008, 23.

1282 Die übrigen im Register des MK eingetragenen Verwertungsgesellschaften waren u. a. Softaautor, Iza-Art, Bia, Bazi, Art pro muzika, Interfilmart, Ustrem 2004, Nazip, TV-autor.

1283 Музикаутор – Сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права.

1284 Beschluss Nr. (Решение по ф. д.) Nr. 18208 aus dem Jahr 1992.

1285 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 11 vom 19. Januar 1994.

1286 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-0152.

1287 http://www.musicautor.org/images/docs/avtori/Chlenove_MUSICAUTOR.pdf (Stand 30. April 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 UrhG Bulg), das Bearbeitungs- und Synchronisierungsrecht (Art. 18 Abs. 2 Nr. 8 UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg).

Zudem trat Muzikautor zumindest bis 2011 im Rahmen der Generellen Lizenzvereinbarung mit Kabelunternehmen über die Lizenzierung der gleichzeitigen Kabelweiterleitung von Fernsehprogrammen in vollständiger und unveränderter Weise in Bulgarien im Namen aller Rechteinhaber (Muzikautor, Teaterautor, Filmautor, AGICOA, EBU und VG Media) auf, und zwar in Bezug auf die Berichterstattung und Fakturierung sowie im Fall von Streitigkeiten über die Durchführung des Vertrags vor allen zuständigen bulgarischen Behörden.[1288] Die Muzikautor ist Mitglied der BIEM[1289] und seit 1993 der CISAC[1290]. Ihre internationale Zusammenarbeit mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland führte zu 60 Gegenseitigkeitsverträgen. Dazu zählen Verträge mit Artisjus aus Ungarn, Austro-Mechana aus Österreich, BMI aus den USA, GEMA aus Deutschland, SIAE aus Italien und mit den Gesellschaften aus der Region.

10.2 Filmautor

Die Verwertungsgesellschaft im Bereich der audiovisuellen Werke in Bulgarien ist die Filmautor[1291] - Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Produzentenrechten.[1292] Diese Körperschaft wurde im

---

1288 Art. 1 Abs. 3 dieses Vertrages. http://www.musicautor.org/ TXT/KABELNI_ TEXT/dogovor_ko.html (Stand 15. Juni 2011); Саракинов, Отговорности на българските кабелни оператери по Закона за авторското право и сродните му права при препредаването на чужди телевизиони програми, Собственост и право (2002), 56, 62; ders., in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 150 f.

1289 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies& Countries =&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 30. April 2014).

1290 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1291 Сдружение за колективно управление на авторски и продуцентски права ФИЛМАУТОР.

1292 Vorher hieß diese Verwertungsgesellschaft noch Filmautor - Gemeinnützige Vereinigung für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung von bestimmten Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu privaten Zwecken (Филмаутор-Дружество с нестопанска цел за осъществяване на дейност в частна полза за колективно управление на някои авторски и сродни на тях права).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Jahr 1993 gegründet[1293] und am 1. März 1994 beim KM RB registriert.[1294] Am 27. Oktober 2011 erfolgte die Registrierung nach der 2011-Novelle des UrhG Bulg[1295]. In ihrem Rahmen werden die Rechte von über 1500 nationalen Filmurhebern wie Regisseuren und Drehbuchautoren sowie seit der Änderung der Satzung im Jahr 2000[1296] auch von Filmproduzenten als Träger verwandter Schutzrechte verwaltet. Im Hinblick auf Filmwerke und andere audiovisuelle Werke wurde der Filmautor durch das Zertifikat des KM RB aus dem Jahr 2011 die kollektive Wahrnehmung folgender Rechte anvertraut: des Vervielfältigungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Bulg), des Verbreitungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 UrhG Bulg), des Aufführungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg), des Rechts auf drahtlose Sendung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Bulg), des Rechts auf Sendung und Weiterleitung durch Kabelnetze oder andere elektronische Kommunikationsnetze (Art. 18 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 90a Abs. 1 Nr. 4 UrhG Bulg), des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 10 UrhG Bulg), des Übersetzungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Bulg), des Verarbeitungs- und Synchronisierungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 8 UrhG Bulg), des Rechts der Ein- und Ausfuhr von Exemplaren, die diese Werke enthalten (Art. 18 Abs. 2 Nr. 11 UrhG Bulg) und des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8).

Obwohl der Umfang der von Filmautor wahrzunehmenden Rechte schon vor der Erteilung dieses Zertifikats ziemlich weit gefasst war, wurden von ihr nur die Rechte der Kabelweiterleitung, des Vermietens, der öffentlichen Zugänglichmachung und der privaten Vervielfältigung effektiv verwaltet.[1297] Grund dafür war die Möglichkeit der Filmproduzenten, einige dieser Rechte selbst individuell wahrzunehmen.[1298] Filmautor nimmt allerdings Angaben in der Literatur zufolge aufgrund des vor Verabschiedung des UrhG Bulg[1299] geltenden Systems auch alle Arten von Rechten an vor 1993 produzierten bulgarischen Filmen wahr.[1300]

1293 Beschluss Nr. (Решение по ф. д. брой) 18311 von 1993.
1294 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 44 vom 1. März 1994.
1295 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 26-00-0551.
1296 http://www.filmautor.org/ (Stand 1. Mai 2014).
1297 Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 77; ders., 2008, 43 f.
1298 Vgl. ders., 2008, 43.
1299 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts.
1300 Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 77; ders., 2008, 44.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seit 1998 ist diese Verwertungsgesellschaft Mitglied der CISAC[1301]. Zu ihrem internationalen Netzwerk gehören unter anderem die Verwertungsgesellschaften VEVAM in Holland, SKAM in Frankreich, LITA in der Slowakei und Artisijus in Ungarn[1302], mit denen sie Gegenseitigkeitsverträge abschloss[1303].

10.3 Teaterautor

Die Verwertungsgesellschaft Teaterautor - Vereinigung der Urheber von bühnenmäßigen Werken für die Wahrnehmung von Urheberrechten[1304] wurde wie die Muzikautor im Jahr 1992 gegründet[1305] und zwei Jahre später am 13. Januar 1994 in das Register des KM RB eingetragen[1306]. Die neue Registrierung beim KM RB erfolgte wie bei den oben behandelten Verwertungsgesellschaften im Jahr 2011.[1307] Die Teaterautor übt nach diesem Zertifikat das Recht der öffentlichen Darbietung von dramatischen und musikdramatischen Werken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 UrhG Bulg)[1308] aus, indem sie die betreffenden Rechteinhaber in ihren Beziehungen mit den Theatern[1309] und seit einigen Jahren auch bei Fernsehsendungen von Theaterproduktionen vertritt[1310]. Ebenso nimmt sie aufgrund des Zertifikats von 2011 den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8) wahr. Wie Muzikautor und Filmautor ist auch Teaterautor seit

1301 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1302 Бакърджиева, Interview mit Ликова, Авторите са свободни да се договарят помежду си, Интелектуална собственост (1998), 25, 26.

1303 http://www.filmautor.org/assets/normativna_baza/spisyk_srodni_organizacii.pdf (Stand 1. Mai 2014).

1304 Театераутор – Дружество на автори на сценични произведения за управление на авторски права.

1305 Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 18207 von 1992.

1306 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 10 vom 19. Januar 1994.

1307 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-00256 vom 27. Oktober 2011.

1308 Vgl. Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 77.

1309 Wie Саракинов (2008, 25, Fn. 1) anmerkt, handelt es sich bei der Tätigkeit von Teaterautor in diesem Zusammenhang um eine »partielle kollektive Rechtewahrnehmung« bzw. eine »agenturartige Wahrnehmung«.

1310 Саракинов, 2008, 44.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1995 Mitglied der CISAC; allerdings wurde diese Mitgliedschaft im Jahr 2013 infolge einer Compliance-Prüfung beendet.[1311]

10.4 Artistautor

Die Verwertungsgesellschaft Vereinigung Artistautor[1312] wurde im Jahr 1998 gegründet[1313] und am 19. Oktober desselben Jahres in das Register des KM RB eingetragen.[1314] Die Neueintragung erfolgte im Jahr 2012.[1315] Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Besonderheiten der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Rechte von ausübenden Künstlern ist zu betonen, dass Artistautor vor der Neuregistrierung nur die Interessen der Schauspieler vertrat[1316]. Sie nimmt nach dem neuen Zertifikat des KM RB die Rechte der ausübenden Künstler aus Art. 76 Abs. 1 Nr. 1- 4 UrhG Bulg und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8) wahr. Aus dieser neuen Festlegung des Wahrnehmungsbereichs ergibt sich, dass Artistautor nunmehr auch die Rechte ausübender Künstler anderer Kategorien wahrnehmen könnte.

10.5 Profon

Eine weitere Verwertungsgesellschaft im Bereich der Leistungsschutzrechte ist die Profon - Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung der privaten Rechte von Tonträgerherstellern und Herstellern von Musikvideos

1311 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033. http://www.cisac.org/CisacPortal/consultNewsletterArticle.do?id=1733 (Stand 1. Mai 2014).

1312 Vorher hieß diese Verwertungsgesellschaft noch Artistautor – Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern (Артистаутор-Дружество за колективно управление и защита правата на артистите- изпълнители).

1313 Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 9847 von 1998.

1314 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 107 vom 22. Oktober 1998.

1315 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-181 vom 5. Juli 2012.

1316 Vgl. Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 77; ders., 2008, 23.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und ausübenden Künstlern[1317].[1318] Profon[1319] wurde wie die anderen Verwertungsgesellschaften zunächst 1998[1320] beim Gericht in Sofia und am 28. Oktober desselben Jahrs auch beim KM RB registriert;[1321] 2011 erfolgte dort eine Neuregistrierung[1322]. Ihr Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge umfasst Schwestergesellschaften aus 23 Ländern, darunter SENA in Holland, OFPS in Serbien, Zavod IPF in Slowenien, PPF in Großbritannien und AIE in Spanien.[1323]

1317 Дружество за колективно управление в частна полза правата на продуцентите на звукозаписи и музикални видеозаписи и на артистите – изпълнители.

1318 Bulgarien hat nach den Daten der IFPI das größte prozentuale Wachstum der Einnahmen aus Rechten der öffentlichen Aufführung von Musik in Europa für das Jahr 2010 erzielt. Dieser Erfolg liegt bei der Profon, die im Jahr 2010 755 000 Lew aus der Musiknutzung in Handels- und Touristikobjekten einnahm, was im Vergleich zum Jahr 2009 eine Steigerung von 61% bedeutete. http://prophon.org/display.php?bg/новини/28//ПРОФОН_извежда_България_на_първо_място_по_ръст_на_приходите_от_публично_изпълнение_на_музика_в_Европа_за_2010_г. (Stand 1. Mai 2014).

1319 Aus dem Zertifikat des KM RB aus dem Jahr 2011 geht hervor, dass diese Verwertungsgesellschaft folgende Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller wahrnimmt: das Recht auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern [Tonaufzeichnungen] und Aufzeichnungen von audiovisuellen Werken mit Musik (Art. 76 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 86 Abs. 1 Nr.1 UrhG Bulg), das Recht auf die öffentliche Aufführung dieser Aufzeichnungen (Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 86 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg), das Recht auf drahtlose Sendung dieser Aufzeichnungen (Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 86 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg), das Recht auf Sendung und Weiterleitung dieser Aufzeichnungen durch Kabelnetze und andere elektronische Kommunikationsnetze (Art. 76 Abs. 1 Nr..2 und Art. 86 Abs..1 Nr. 3), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dieser Aufzeichnungen (Art. 76 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 86 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg). .

1320 Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 4778 von 1998.

1321 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 108 vom 29. Oktober 1998.

1322 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 26-00-0550 vom 27. Oktober 2011.

1323 http://prophon.org/bg_version/pages/zoom/6@Bilateral%20Agreements% 2020 14.pdf (Stand 1. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

10.6 KOPI BG

Die Verwertungsgesellschaft Vereinigung KOPI BG[1324] wurde im Jahr 2002[1325] gegründet und war zumindest nominal in Bezug auf die kollektive Rechtewahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung bereits vor der 2011-Novelle des UrhG Bulg tätig. Diese Organisation war bei ihrer Wahrnehmungstätigkeit mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Diese sind zurückzuführen auf die fehlende Umsetzung der Bestimmungen des UrhG Bulg zu diesem Vergütungsanspruch in der Praxis sowie auch auf die entsprechenden legislativen Eingriffe in das UrhG Bulg, mit denen versucht wurde, diese Situation zu verändern.[1326] Nach ihrer Neuregistrierung beim KM RB im Jahr 2011[1327] wurde ihr durch das entsprechende Zertifikat des KM RB die kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg) zum Zweck der Verteilung an die Verwertungsgesellschaften, die einzelne Kategorien der Vergütungsberechtigten vertreten, anvertraut. Infolgedessen sind in ihren Verwaltungsorganen die Repräsentanten der Verwertungsgesellschaften Muzikautor, Filmautor, Teaterautor, Artistautor und Profon vertreten.[1328]

Auch nach der Neuregistrierung hatte KOPI BG mit Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu kämpfen, was an der fehlenden Zahlungs- und Informationsbereitschaft der Vergütungspflichtigen lag.[1329] Nach den Angaben aus dem IIPA 301 Bericht für 2014 führten die geringen Einnahmen dazu, dass die Verwertungsgesellschaft im Jahr 2013 ihre Tätigkeit

1324 Сдружение КОПИ-БГ.

1325 Beschluss (Решение по ф. д.) des Städtischen Gerichts in Sofia (Софийски градски съд) Nr. 47 von 2002.

1326 S. oben, I. Kapitel, 2.8.3.1 Substanzielle Gesetzesänderungen und -ergänzungen.

1327 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-0250 vom 27. Oktober 2011.

1328 Zertifikat des KM RB Nr. 62-00-0250 vom 27. Oktober 2011.

1329 http://prophon.org/display.php?bg/новини/105//КОПИ_БГ_и_ситуацията_с_компенсационните_възнаграждения_за_частно_копиране_в_България (Stand 2. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einstellte.[1330] Allerdings ist sie immer noch im Register der Verwertungsgesellschaften des KM RB eingetragen.[1331]

10.7 REPRO BG

Die jüngste Verwertungsgesellschaft in Bulgarien ist die Vereinigung REPRO BG,[1332] die erst 2010 beim zuständigen Gericht in Sofia[1333] registriert wurde und 2012 die Tätigkeitserlaubnis des KM RB[1334] erhielt. Ihr Wahrnehmungsbereich umfasst den Vergütungsanspruch für die private, reprografische oder vergleichbare Vervielfältigung von gedruckten Werken (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für das Verleihen von literarischen Werken und Trägern, die diese Werke enthalten (Art. 22a Abs. 2 UrhG Bulg).[1335] Den Verwaltungsrat dieser Verwertungsgesellschaft bilden im Unterschied zum KOPI BG die Vertreter der Vereinigungen von Vergütungsberechtigten.[1336] Sie ist Mitglied der IFRRO.[1337]

1330 Bulgaria IIPA 2014 301 Special Report on Copyright Protection and Enforcment, S. 101.

1331 http://mc.government.bg/page.php?p=52&s=456&sp=0&t=0&z=0 (Stand 10. Mai 2014).

1332 Сдружение »РЕПРО БГ.

1333 Beschluss (Решение по ф. д.) des Städtischen Gerichts in Sofia (Софийски градски съд) Nr. 819 von 2010.

1334 Zertifikat des KM RB Nr. 60-00-0425 vom 12. Januar 2012.

1335 Zertifikat des KM RB Nr. 60-00-0425 vom 12. Januar 2012.

1336 Vereinigung »Assoziation bulgarisches Buch« (Сдружение »Асоциация българска книга"), Vereinigung »Verband der bulgarischen Schriftsteller« (Сдружение »Съюз на българските писатели"), Vereinugung »Vereinigung der bulgarischen Schriftsteller« (Сдружение »Сдружение на българските писатели") und Vereinigung »Assoziation der Schriftsteller in Bulgarien« (Сдружение »Асоциация на писателите в България«).

1337 http://www.ifrro.org/members/repro-bg (Stand 2. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

10.8 EAZIPA

Die Verwertungsgesellschaft Agentur für den Schutz von Rechten der ausübenden Künstler, Produzenten und Urhebern EAZIPA[1338] ist ebenfalls eine relativ junge Organisation, die 2007[1339] errichtet wurde und 2011 die Tätigkeitserlaubnis des KM RB im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erhielt.[1340] Diese Tätigkeiterlaubnis betraf allerdings nur das Folgerecht (Art. 20 und Art. 20a UrhG Bulg), das Vermiet- und Verleihrecht im Hinblick auf Träger, die Schutzgegenstände nach dem UrhG Bulg enthalten (Art. 22a Abs. 1 und 2, Art. 84, Art. 90 und Art. 90v UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg).

Trotzdem schien die EAZIPA die Grenzen der ihr eingeräumten Wahrnehmungssparte in der Praxis zu überschreiten.[1341] Die Streitigkeiten über diese Grenzen[1342] sowie die Frage der Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis[1343] an sie für Wahrnehmungssparten, die bereits von Muzikautor und Profon abgedeckt wurden, prägten den Wahrnehmungsmarkt in Bulgarien

---

1338 Европейска Агенция за защита на изпълнителски, продуцентски и авторски права ЕАЗИПА.

1339 Beschluss (Решение по ф. д.) des Städtischen Gerichts in Sofia (Софийски градски съд) Nr. 1 vom 31. Januar 2007.

1340 Zertifikat des KM RB Nr. 12-00-0159 vom 27. Oktober 2011.

1341 Im September 2011 wandte sich die IFPI in einem Brief an das KM RB. Sie wies auf die langjährige Zusammenarbeit mit Profon, die konkurrierende Tätigkeit von EAZIPA, das begrenzte Repertoire von EAZIPA und die vermeintlichen Versuche der EAZIPA Nutzungserlaubnisse für die Rechte aus dem Wahrnehmungsbereich der Profon, aber auch der Musikautor zu erteilen, hin. http://prophon.org/display.php?bg/новини/44//Изпълнителният_директор_на_IFPI_с_писмо_до_министъра_на_културата_Вежди_Рашидов (Stand 2. Mai 2014).

1342 S. die unterstützende Deklaration einer Gruppe von Urhebern, Interpreten und Tonträgerherstellern zugunsten von Muzikautor und Profon. http://prophon.org/display.php?bg/новини/208//_Отворено_писмо_от_българските_автори%2C_изпълнители_и_продуценти (Stand 2. Mai 2014).

1343 S. Beschluss Nr. 7398 des Obersten Verwaltungsgerichts (Върховния административен съд) vom 30. Mai 2013, http://prophon.org/display.php?bg/новини/93//ВАС%3A_Министерство_на_културата_трябва_да_даде_становище_по_регистрацията_на_ЕАЗИПА (Stand 2. Mai 2014), der nach der Beschwerde der EAZIPA gegen den »stillschweigenden« und daher unbegründeten Beschluss des KM RB, der EAZIPA die Tätigkeitserlaubnis für die strittigen Sparten zu verweigern, erging.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

im Zeitraum von 2011 bis 2013. In der Folge wurde der EAZIPA durch Anordnung des KM RB vom 21. Oktober 2013[1344] erneut die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im Bereich der Musik verweigert.[1345]

11. Fazit

Unterschiede bezüglich der Entwicklungsstufen, des Tätigkeitsumfangs und der praktischen Hindernisse, gegen die Verwertungsgesellschaften bei ihrer Tätigkeit ankämpfen müssen, zeugen auf den ersten Blick von einer Heterogenität der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern der Region. Obwohl diese Wahrnehmungskörperschaften kein gänzlich einheitliches Bild abgeben, können zwischen einigen von ihnen Parallelen gezogen werden. Eine davon stellt mit Sicherheit der Umstand dar, dass sie gelegentlich auch selbst einer effektiven kollektiven Rechtewahrnehmung im Wege stehen.

In Slowenien war das System der kollektiven Rechtewahrnehmung bis 2013 stark von den Rivalitäten und angespannten Beziehungen belastet, die zwischen einigen der Verwertungsgesellschaften, insbesondere SAZAS, ZAMP Slow und Zavod IPF, hinsichtlich der kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- oder Bildaufnahmen gewisser Werkkategorien für private oder sonstige eigene Bedürfnisse bestehen. Vergleichbare Beziehungen herrschten auch zwischen einigen anderen Verwertungsgesellschaften wie SAZAS und Zavod AIPA in Bezug auf die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken. Der Hinweis, dass von diesem Konkurrenzverhalten und vom Mangel an Bereitschaft zur Zusammenarbeit die jeweiligen Rechteinhaber am meisten betroffen sind, erübrigt sich fast von selbst. Um die Lücke im slowenischen

1344 http://prophon.org/NewsFiles/Zapoved_MK_21.10.13.pdf und http://prophon.org/display.php?bg/новини/146//Министерство_на_културата_ отказа_регистрация_на_сдружение_ЕАЗИПА (Stand 2. Mai 2014).

1345 Die EAZIPA versuchte in diesem Zusammenhang erfolglos, eine Kartellvereinbarung zwischen KM RB, Muzikautor und Profon nachzuweisen. http://prophon.org/display.php?bg/новини/188//Абсурдните_обвинения_на_ЕАЗИПА_за_картел_между_ПРОФОН%2C_Музикаутор_и_МК_паднаха_и_в_съда (Stand 2. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wahrnehmungssystem bei der kollektiven Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs[1346] so schnell wie möglich zu schließen, ist ein enges Zusammenwirken der Verwertungsgesellschaften notwendig. Die Einzelheiten der Vereinbarung zwischen den betroffenen Verwertungsgesellschaften SAZAS, SAZOR, ZAMP, Zavod IPF und Zavod AIPA aus dem Jahr 2013 in diese Richtung sind nicht bekannt. Fest steht nur, dass alle diese Verwertungsgesellschaften die Organisation SAZOR bevollmächtigten, für sie die Inkassotätigkeit auszuüben.

Als eine potenzielle Kooperationsform bietet sich auch die Errichtung einer neuen Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung des betreffenden Vergütungsanspruchs an, deren gleichrangige Gründer die konkurrierenden Wahrnehmungskörperschaften wären. Auf diesem Wege würde eine Zweckgemeinschaft mit wenig Spielraum für Rivalitäten entstehen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Gründung einer Organisation in Anlehnung an die deutsche Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ). Diese ist selbst keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Form der Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften bezüglich der Vergütung für die private Vervielfältigung.[1347]

Im breiteren Kontext der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den slowenischen Verwertungsgesellschaften ist die Initiative zu begrüßen, einen einheitlichen Abrechnungsbeleg oder eine Sammelrechnung für alle Verwertungsgesellschaften einzuführen.[1348]

Eine mit Slowenien vergleichbare Lage bestand bis vor kurzem in Mazedonien hinsichtlich der Konkurrenz zwischen den Gesellschaften KOMIP und MMI; auch sie brachte nur Nachteile für die Inhaber der betreffenden verwandten Schutzrechte mit sich. Zudem resultierte sie in einer Irreführung der zahlenden Nutzer, weil die KOMIP zur Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht dem Gesetz entsprechend berechtigt war.

1346 S. oben, 2.5 Zavod IPF.

1347 Vogel, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR 1993, 513 (516 f.); Kreile, Die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, GRUR 1999, 885 (887 ff.).

1348 http://www.sazas.org/javnost/articleid/394/cbmoduleid/578.aspx (Stand 8. Mai 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die geschilderten Zustände in den beiden Ländern erwecken den Eindruck, dass die betreffenden Verwertungsgesellschaften mehr um ihre eigenen Interessen und weniger um die der Rechteinhaber bemüht sind. Denn wenn das Gegenteil zuträfe, würden sie eine zügige und auf einem Kompromiss beruhende Lösung und kein Kräftemessen im Kampf um Wahrnehmungssparten anstreben.

Des Weiteren ist in einigen Ländern der Region die deutliche Dominanz einer Verwertungsgesellschaft auf dem Wahrnehmungsmarkt zu erkennen. Diese Dominanz kann allerdings unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen und ist nicht notwendigerweise als negativ zu bewerten. In Kroatien beispielsweise spielt die Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP im gesamten Bereich der Rechtewahrnehmung die zentrale Rolle. Von insgesamt acht tätigen Verwertungsgesellschaften haben nur drei, nämlich ARS CROATICA, ZANA und DHK, die HDS ZAMP nicht mit dem Inkasso oder der Ausübung von fachlichen Tätigkeiten in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung betraut.

Die Vorteile dieser Entwicklung sind durchaus ersichtlich. Sie bestehen u. a. in einer Vereinfachung des Inkassoverfahrens, die insbesondere die Nutzer schätzen dürften, und in der potenziellen Senkung der Verwaltungskosten. Auf der anderen Seite ist aber auch der Wunsch der Rechteinhaber in einzelnen Kunstsparten verständlich, dass ihre Rechte von den eigenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die ihre spezifischen Interessen adäquat vertreten können. Ungeachtet dessen kann eine Erlaubniserteilung an Körperschaften, die offensichtlich über unzureichende fachliche, technische und möglicherweise auch wirtschaftliche Kapazitäten verfügen, um alle Aspekte der Wahrnehmungstätigkeit ausüben zu können, nicht gänzlich gerechtfertigt werden.

Eine vergleichbare Situation bestand bis 2012 auch in Bosnien und Herzegowina, wo die Verwertungsgesellschaft UZUS diese Tätigkeiten auch für die Verwertungsgesellschaften KVANTUM und ELTA-KABEL ausübte. Allerdings konnte man sie nicht als die dominante Wahrnehmungskörperschaft auf diesem Gebiet bezeichnen, da sie selbst wenig Erfahrung in der Rechtewahrnehmung hatte. Dafür agiert jetzt auf dem Gebiet von Bosnien und Herzegowina eine andere Verwertungsgesellschaft, die AMUS, die angesichts ihrer alleinigen Existenz auf dem Wahrnehmungsmarkt als dominant anzusehen ist.

Das UrhG Kro (Art. 158 Abs. 2) ermöglicht die Ausübung von fachlichen Tätigkeiten in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung durch eine andere Verwertungsgesellschaft. Diese Lösung kann tatsächlich für die

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gründung neuer Verwertungsgesellschaften förderlich sein und als geeignete Lösung bis zum Aufbau eigener Kapazitäten junger Wahrnehmungskörperschaften dienen. Wenn sie allerdings dauerhaft zur Art und Weise der Ausübung von Wahrnehmungstätigkeit wird, bestehen Fehlstellungen im nationalen Wahrnehmungssystem, die nach anderen Lösungen verlangen. Als eine Lösungsmöglichkeit bietet sich eine partielle Konzentration verwandter Verwertungsgesellschaften, wie zum Beispiel DHK, DZNAP und ZANA, im Rahmen einer neuen Verwertungsgesellschaft an. Diese Konzentration könnte sich positiv auf die technische, fachliche und finanzielle Grundlage der Wahrnehmung durch diese neuen Verwertungsgesellschaften auswirken und sie zu einer selbstständig funktionierenden Wahrnehmungskörperschaft machen.

Angesichts des Bestehens einer leistungsfähigen und offensichtlich vertrauenswürdigen Verwertungsgesellschaft mit viel Erfahrung einerseits und der Größe des Staatsgebiets andererseits, bietet sich die Option an, die verschiedenen Verwertungsgesellschaften in der HDS ZAMP zusammen zu führen und diese in einen neuen »Generalisten« oder nationalen »*One-Stop-Shop*« umzuwandeln. Letztlich übt diese Verwertungsgesellschaft ohnehin den Großteil der Wahrnehmungstätigkeit in Kroatien aus. Allerdings würde sich bei der Wahl dieser Option die Frage stellen, ob diese Schwerpunktverlagerung und Verallgemeinerung für die Musikurheber und die Gründer der HDS zufriedenstellend wäre.

Die Dominanz einzelner Verwertungsgesellschaften kann man auch bei der SOKOJ Serb in Serbien, der ZAMP Mzd in Mazedonien, der PAM CG in Montenegro und, wie oben erwähnt, der AMUS in Bosnien und Herzegowina beobachten. Im Unterschied zu Kroatien ist diese Dominanz jedoch nicht notwendigerweise auf ihre Tradition und ihre Kapazitäten bei der Wahrnehmung musikalischer Rechte zurückzuführen. Sie ergibt sich vielmehr aus der geringen Abdeckung der Wahrnehmungssparten durch nationale Verwertungsgesellschaften. In Montenegro war nämlich die PAM CG bis vor kurzem die einzige Verwertungsgesellschaft und in Bosnien und Herzegowina besteht bis heute nur die AMUS. Dagegen ist die ZAMP Mzd in Mazedonien die einzige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet des Urheberrechts, was bis vor kurzem auch in Serbien auf die SOKOJ Serb zutraf.

Die Verwertungsgesellschaften in Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Albanien und Kosovo erlebten dynamische Veränderungen und befinden sich zum Teil immer noch im Umbruch. Bereits verabschiedete neue Gesetze zum Urheberrecht und zum Wahrnehmungsrecht oder ihre Novellen veränderten die Lage auf den nationalen Wahrnehmungsmärkten. Die zu erwartende neue Gesetzgebung zum Beispiel in Albanien wird sicherlich zu

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

weiteren Änderungen führen. Generell ist anzumerken, dass die ständigen Novellierungen nicht immer nur zur Weiterentwicklung, sondern leider auch zur Destabilisierung der jeweiligen Wahrnehmungssysteme beitragen können.

Wie bereits im Fazit zu Kapitel I erwähnt, betreffen die meisten dieser Novellierungen insbesondere das Thema der kollektiven Rechtewahrnehmung. Sie unterwerfen die Verwertungsgesellschaften ständigen Veränderungen hinsichtlich der Rechtsform, der Regeln für die Tarifbildung, der Bedingungen für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit usw. In einer Umgebung, in der viele junge Verwertungsgesellschaften die Grundlagen ihrer Tätigkeit erst aufbauen, kann sich diese Unbeständigkeit des rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeit auch destabilisierend auswirken, und zwar unabhängig von der guten Absicht des Gesetzgebers, mit seinen Novellen mehr Klarheit und Rechtssicherheit in den Wahrnehmungsmarkt zu bringen. Dadurch wird die Wahrnehmungspraxis daran gehindert, aus eigenen Fehlern zu lernen und die Regelungslücken und Unklarheiten im nationalen Recht durch die Übernahme der besten Vorgehensweisen der ausländischen Schwestergesellschaften zu schließen. Außerdem wird der Praxis dadurch die Möglichkeit vorenthalten, selbst aktiv am Aufbau eines funktionierenden Wahrnehmungssystems mitzuwirken.

Ungeachtet dessen war insbesondere in Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie in Bulgarien eine Änderung des geschilderten *status quo* der Verwertungsgesellschaften bereits seit langem fällig. Die Reformen konnten eindeutig nur durch legislative Eingriffe erzielt werden. Die albanischen Verwertungsgesellschaften üben beispielsweise ihren eigenen Angaben[1349] zufolge unter der Geltung des bestehenden, seit langem reformbedürftigen Rechtsrahmens nahezu keine Wahrnehmungstätigkeit aus. Zu dieser Situation tragen zusätzlich ihre mangelnde Erfahrung und die fehlende Unterstützung seitens der Durchsetzungsbehörden bei. Unter den Konsequenzen wie zeitweilige Aussetzung oder Widerruf der Tätigkeitserlaubnis leiden die Rechteinhaber am meisten.

Die Verwertungsgesellschaft SQN in Bosnien und Herzegowina ließ sich wegen des mangelhaften rechtlichen Rahmens vor der Verabschiedung des WahrnG BuH von den erwähnten internationalen Prinzipien der kollektiven Rechtewahrnehmung leiten. Ihrem Beispiel folgten allerdings nicht alle Wahrnehmungskörperschaften in Bosnien und Herzegowina. So übte die Verwertungsgesellschaft KVANTUM fast keine Wahrnehmungstätigkeit

1349 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aus und während der Geltung der früheren urheberrechtlichen Regelung wurde einer Verwertungsgesellschaft, nämlich ELTA-KABEL, die Tätigkeitserlaubnis erteilt, die womöglich von der Nutzerseite gegründet worden war. Ungeachtet dessen war das Ergebnis der ersten umfassenden Aufsichtsmaßnahme des AGE BuH seit der Gründung dieser Körperschaften und nach der Verabschiedung des WahrnG eine lineare Entscheidung über den Widerruf aller ihrer Tätigkeitserlaubnisse. Es ist noch zu früh, um zu beurteilen, ob dieser Beschluss des AGE BuH dringend notwendig oder möglicherweise voreilig, pauschal und für die betroffenen Rechteinhaber schädlich war.

Die *Laissez-faire*-Regelung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Bulgarien führte auf der einen Seite zu einer Überzahl an Wahrnehmungskörperschaften. Allerdings nahmen auf der anderen Seite einige von ihnen wie Muzikautor und Profon die erwähnte »selbstbestimmte Rolle« an und formten den Wahrnehmungsmarkt effektiv. Infolgedessen ist die dort anfänglich fehlende Vorbildfunktion für leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften zwischenzeitlich von der Profon übernommen worden. Trotzdem verlieh die 2011-Novelle des UrhG Bulg dem Wahrnehmungsmarkt in Bulgarien ein gänzlich neues Gesicht.

Insgesamt gesehen stellt der gegenwärtige Stand der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern der Region nur eine Momentaufnahme dar; die Richtung der weiteren Entwicklung ist noch immer nicht deutlich zu erkennen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. Das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa

1. Einführung

Man kann feststellen, dass die hier behandelten Länder mit wenigen Ausnahmen, zu denen insbesondere Albanien zu rechnen ist, über ein etabliertes gesetzliches Gerüst für die kollektive Rechtewahrnehmung verfügen, und dies unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Urheberrechtsgesetzes oder einer *lex specialis* geregelt wurde.

Bei der Regelung des Urheberrechts schenkten die nationalen Gesetzgeber ihre Aufmerksamkeit den einschlägigen internationalen Abkommen und EU-Richtlinien. Dabei zeigten sie bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in der Regel ein ausgeprägtes Gespür für die Bedürfnisse der nationalen Wahrnehmungspraxis. Daneben suchten sie auch nach Vorbildern in den Gesetzen der europäischen Staaten, die eine lange Tradition der kollektiven Rechtewahrnehmung nach kontinentaleuropäischem Konzept haben. Auch die Einflüsse der bis zum Jahr 2014 fragmentarischen EU-Regelungen in diesem Bereich sind zu spüren.

Eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften mit der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung steht in der Region noch aus. Die Mehrheit der vorhandenen Regelungen ist umfassend und systematisch, sodass man sich bei einigen Gesetzen nicht des Eindrucks erwehren kann, der Gesetzgeber habe perfekte Normen schaffen wollen, wie insbesondere in Bosnien und Herzegowina.

Häufig ist dieser Drang zu vorbildhaften Regelungen das Ergebnis der Probleme, mit denen Verwertungsgesellschaften in der Wahrnehmungspraxis zu kämpfen haben. Durch die perfekten Wahrnehmungsbestimmungen sollten Lösungen für diese Probleme angeboten werden, die keinen Spielraum für Interpretation lassen. Von Land zu Land unterschiedlich sind diese Regelungen auch von gewissen Unzulänglichkeiten und Lücken gekennzeichnet. Oftmals zeigt sich auch eine Diskrepanz zwischen den ambitioniert verfassten Vorschriften und der Praxis der Wahrnehmung.

Im Weiteren wird ein Überblick über die Kernelemente und Charakteristika der nationalen Wahrnehmungsregelungen der hier behandelten Länder

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sowie ein Einblick in die Praxis der lokalen Verwertungsgesellschaften gegeben. Darüber hinaus wird auch auf die regionalen legislativen Lösungen und die Wahrnehmungspraxis hingewiesen, die ein Resultat der Übernahme von EU-Regelungen auf diesem Gebiet sind. Ferner werden das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Region erläutert, welche die Forderungen, die sich aus den Rechtsakten des EP und der EK ergeben, ebenso reflektieren wie die Auffassungen, die in den Entscheidungen der EK und in den Urteilen des EuGH zum Ausdruck kommen.

Schließlich wird punktuell auf die derzeitige Übereinstimmung der nationalen Wahrnehmungsbestimmungen in der Region mit den Lösungen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung eingegangen. Im Hinblick auf die Lage der Wahrnehmungspraxis wird im Folgenden überwiegend auf die Besonderheiten in der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik[1350], wie SAZAS, HDS ZAMP, SQN und AMUS, SOKOJ Serb, ZAMP Mzd, PAM CG, Muzikautor und Albautor[1351],[1352] hingewiesen.

2. Der Begriff der Verwertungsgesellschaften und ihre Gründung

2.1 Die Bestimmung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft

Eine Definition der Körperschaften, die die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung ausüben, existiert auf internationaler Ebene nicht; auf EU-Ebene erfolgte eine horizontale Definition erstmals 2014 in der neuen

1350 Der kosovarischen Verwertungsgesellschaft für Musikrechte APIK wurde die Tätigkeitserlaubnis in Juli 2012 erteilt. Derzeit stehen ungenügende Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung. Demzufolge wird sich die Darstellung des Wahrnehmungsrechts in Kosovo auf die legislativen Lösungen beschränken. S. oben, III. Kapitel, 7.1 APIK und VAPIK.

1351 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesellschaft am 1. September 2013 ablief. Angesichts der Tatsache, dass in Albanien keine neue Verwertungsgesellschaft im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken gegründet wurde, wird im Rahmen dieser Abhandlung die bisherige Praxis der Albautor geschildert.

1352 Ausführlich zu diesen Verwertungsgesellschaften oben, III. Kapitel - Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.[1353] Wie bereits erwähnt,[1354] enthielt davor auf der Ebene der EU nur die Satelliten- und Kabelrichtlinie eine Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften und dies auch nur für ihre Zwecke. Außerdem wurde in die Kommissionsempfehlung 2005[1355] für ihre Zwecke eine Definition der Verwertungsgesellschaft aufgenommen, die diese auf Inkassostellen reduziert. Im internationalen Kontext enthält kein Abkommen zum Urheberrecht und/oder zu den verwandten Schutzrechten eine Definition der Verwertungsgesellschaft. Ungeachtet dessen enthält die Satzung von CISAC[1356] eine mittelbare Begriffsfestlegung, indem sie die Eigenschaften bestimmt, die eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte erfüllen muss, um ordentliches CISAC-Mitglied zu werden.

Infolgedessen hatten die nationalen Regelungen der hier behandelten Staaten bei der Formulierung der Definition des Begriffs Verwertungsgesellschaft wenige verbindliche oder adäquate Vorbilder. Trotzdem stellt für viele dieser Regelungen die ausdrückliche Definition der Verwertungsgesellschaft ein bedeutendes Element ihres Wahrnehmungsrechts dar; man muss nämlich bedenken, dass in der nationalen Wahrnehmungspraxis ein Bewusstsein für und Kenntnisse über die Rolle und Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften als privatrechtliche Organisationen lange nicht oder nicht umfassend vorhanden waren.

Vor diesem Hintergrund wurde in allen betreffenden Ländern eine Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften in die nationalen Gesetze aufgenommen, die abhängig von der jeweiligen Regelung unterschiedlich eng oder weit gefasst ist. In einigen Staaten enthalten diese Definitionen auch Angaben über die Rechtsform sowie die Grundlagen und die Prinzipien der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften.

Die Übernahme von Definitionen aus dem EU-Recht vor der Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung in die Gesetze der Region, die entweder eine Kompromisslösung zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem angloamerikanischen Wahrnehmungskonzept darstellen, wie in der Satelliten- und Kabelrichtlinie, oder gänzlich das angloamerikanische Modell bevorzugen, wie die Kommissionsempfehlung 2005, ist sehr eingeschränkt. Die nationalen Begriffsbestimmungen weichen von denen der EU-Institutionen insbesondere im Hinblick auf die vage

1353 S. oben, II. Kapitel, 3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.
1354 S. oben, II. Kapitel, 1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft.
1355 S. oben, II. Kapitel, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.
1356 Art. 8 der CISAC-Satzung (oben, Fn. 87).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bestimmung des Status dieser Wahrnehmungskörperschaften im EU-Recht ab. Dort werden sie in der Kommissionsempfehlung 2005 als »jede Person« oder in der Satelliten- und Kabelrichtlinie sowie in der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung als »jede Organisation« bezeichnet, die Wahrnehmungsdienstleistungen ausübt, wohingegen die Regelungen der Region in dieser Hinsicht viel präziser sind. Ebenso unterscheiden sich die nationalen Begriffsbestimmungen von der Definition in der neuen Richtlinie im Hinblick auf die beiden Voraussetzungen, die die Verwertungsgesellschaft alternativ oder kumulativ erfüllen muss, nämlich, dass sie im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder von ihnen beherrscht wird und/oder, dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. In der Regel verlangen die nationalen Wahrnehmungsvorschriften nur die Erfüllung der zweiten Bedingung. Nichtsdestotrotz schreiben das UrhG Kosovo (Art. 163 Abs. 1 u. Art. 165 Abs. 1) und das UrhG Mon (Art. 157 Abs. 1) ausdrücklich vor, dass neben ihrem Charakter als nicht gewinnerzielend Verwertungsgesellschaften auch von ihren Mitgliedern verwaltet werden.

In der Region gibt es eine Gruppe von Regelungen, deren Besonderheit darin besteht, dass sie Erläuterungen zu den Definitionen der wichtigen Begriffe im Gesetzestext enthalten (UrhG Kosovo (Art. 4), UrhG Alb (Art. 4) und UrhG Bulg[1357] (§ 2))[1358]. Interessanterweise versäumen es zwei der Regelungen, die Verwertungsgesellschaften zu definieren. Nur das UrhG Kosovo erwähnt in seinem Art. 4 Nr. 1.2 auch den Begriff der Kollektivverbände (*shoqata kolektive/kolektivno društvo*), der im Vergleich zu den meisten anderen Regelungen dürftig erscheint. Die Verwertungsgesellschaften werden zudem als Vereinigungen bestimmt, die im Einklang mit Abschnitt III des UrhG Kosovo zu dem Zweck gegründet werden, die Tätigkeit und die Aufgaben der kollektiven Verwaltung von Urheber- und verwandten Schutzrechten auszuüben.

Das UrhG Alb dagegen verteilte unnötigerweise die Charakterisierung der Verwertungsgesellschaften auf zwei Artikel (Art. 107[1359] und Art. 108 Abs. 1 S. 1). Allerdings ist erwähnenswert, dass eine Definition bereits im

1357 Interessanterweise wurde durch die 2011-Novelle des UrhG Bulg die Definition der Nutzer (§2 Nr. 6) eingeführt.

1358 S. oben, I. Kapitel, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz und 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

1359 Dieser Artikel wurde durch die Novelle des UrhG Alb im Jahr 2013 geändert. Allerdings wurde Art. 108 nicht gleichzeitig novelliert, was zu gewissen Überschneidungen und Widersprüchen im Hinblick auf den Inhalt dieser beiden Bestimmungen führt.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

albanischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 41 Abs. 1 S. 3) enthalten war. Die Verwertungsgesellschaften (*Agjencitë e administrimit kolektiv*) werden im UrhG Alb als juristische Personen ohne gewinnerzielenden Charakter definiert, die unter den Bestimmungen des UrhG Alb und im Einklang mit der Tätigkeitserlaubnis des Ministers für Kultur, Jugend und Sport gegründet werden und tätig sind. Der Gegenstand ihrer Tätigkeit umfasst das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen für die Nutzung der Werke und Schutzgegenstände für die Rechteinhaber sowie deren Vertretung in Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren. Im Rahmen dieser Begriffsbestimmung werden die Haupttätigkeiten der albanischen Verwertungsgesellschaften definiert; die Möglichkeit einer natürlichen Person, die Wahrnehmung auszuüben, wird ausgeschlossen. Ferner enthält die Definition auch eines der Grundprinzipien ihrer Tätigkeit, nämlich dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Vergleichbar zum UrhG Alb kann in Bulgarien eine Definition der Verwertungsgesellschaften (*организации за колективно управление*) nur aus einzelnen Bestimmungen des Art. 40 UrhG Bulg zusammengefügt werden. In der Literatur[1360] wird allerdings betont, dass nur eine Organisation als Verwertungsgesellschaft angesehen werden kann, welche kumulativ die beiden Mindestbedingungen[1361] aus Art. 40 Abs. 1 erfüllt, die als ihre Schlüsseleigenschaften[1362] bezeichnet werden,.[1363] Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings nicht mit den professionellen Schutzorganisationen (*професионални защитни организации на правоносителите*) gemäß § 2 Nr. 17 UrhG Bulg, die mit der 2005-Novelle eingeführt wurden, zu verwechseln. Diese sind in der Praxis Vereinigungen von Urhebern, deren Rechte individuell wahrgenommen werden, wie dies beispielsweise bei der Union der Architekten der Fall ist, und die sich nur mit der Durchsetzung

1360 Саракинов, Собственост и право, Правни въпроси, свързани с функционирането на организациите за колективно управление на авторски права (2003), 47, 53.

1361 Die Urheber haben ihr das Recht übertragen, Verträge für eine oder mehrere Nutzungsarten ihrer Werke abzuschließen und die Vergütungen einzuziehen.

1362 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 48; ders., 2007, 149.

1363 Allerdings findet man in der Literatur (Саракинов, От кого, как и какви ауторски и сродни тях права се управлявам в България чрез организации за колективно управление, Собственост и право, (2009), 74, 75) auch weitere Begriffsbestimmungen, die auch die Durchsetzung der Rechte in die Definition mit einfließen lassen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Rechte dieser Rechteinhaber und nicht mit ihrer Wahrnehmung befassen[1364]. Aus diesem Grund kann es nur schwer zu einer Überschneidung ihrer Mitgliedschaft und ihres Tätigkeitsbereichs mit denen einer Verwertungsgesellschaft kommen.

Der slowenische Gesetzgeber entschloss sich in der Grundfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 148 Abs. 1 f.), bei der Definition von Verwertungsgesellschaften (*kolektivne organizacije*) den gemeinschaftlichen Besitzstand als Vorbild zu nehmen. Er übernahm nämlich eine verallgemeinerte und ergänzte Version der Begriffsbestimmung der Satelliten- und Kabelrichtlinie[1365]. Allerdings wurde sie mit der 2004-Novelle des UrhG Slow durch eine neue Definition ersetzt, die auch dem geltenden Recht entspricht und nun in Art. 146 Abs. 1 angesiedelt ist. Die Notwendigkeit einer Erlaubnis des zuständigen Organs (AGE Slow) sowie die wichtigsten Prinzipien der Tätigkeitsausübung wie nicht gewinnbringende Tätigkeit und die Wahrnehmungstätigkeit als einzige Tätigkeit sind die gemeinsamen Elemente beider Definitionen. Die wichtigsten Unterschiede zwischen ihnen betreffen zum einen die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften. Diese war in der Grundfassung des UrhG Slow eine Urheberorganisation, die für den Zweck der kollektiven Rechtewahrnehmung gegründet wurde. In der geltenden Gesetzesfassung ist sie dagegen eine juristische Person, die in eigenem Namen und auf die Rechnung der Urheber tätig ist. Zum anderen beziehen sich die Unterschiede in den Definitionen auf die Bestimmung der Wahrnehmungsgrundlage der Verwertungsgesellschaft. Während sie in der Definition aus der Grundfassung des UrhG Slow unterblieb, wurde sie in der 2004-Novelle ausdrücklich als die Vollmacht des Urhebers, beziehungsweise als das UrhG Slow selbst, definiert. Diese Regelung steht allerdings nicht gänzlich im Einklang mit weiteren Bestimmungen des UrhG Slow.[1366]

Das Urheberrechtsgesetz Bosniens und Herzegowinas aus dem Jahr 2002 enthielt keine ausdrückliche Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften. Dafür lehnt sich die Definition der Wahrnehmungskörperschaft (*organizacija za kolektivno ostvarivanje autorskih i srodnih prava*) im neuen WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 1) deutlich an die entsprechende Bestim-

1364 Саракинов, 2008, 15, Fn. 1.
1365 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (768).
1366 Ausführlich hierzu unten, 4.1.1.3 Zwischenformen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mung in der geltenden Fassung des UrhG Slow an. Die beiden Begriffsbestimmungen sind inhaltlich nahezu identisch. Die Unterschiede liegen in der Bestimmung der Grundlage für die Wahrnehmung, die in der Definition des WahrnG BuH anstelle einer Vollmacht ein Vertrag mit dem Urheber ist. Hinzu kommt im WahrnG BuH die ausdrückliche Bestimmung des Amtes für geistiges Eigentum BuH[1367] (AGE BuH) als der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde. Dennoch muss die Definition in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 WahrnG BuH über die Rechtsform (Vereinigung/udruženje) der Verwertungsgesellschaft gesehen werden.

Das UrhG Mzd und das UrhG Kro enthalten im Gegensatz zu den Lösungen in Slowenien und Bosnien und Herzegowina mittelbare und zudem miteinander vergleichbare Charakterisierungen der nationalen Verwertungsgesellschaften. Die Definition dieser Körperschaften war bereits im mazedonischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 vorhanden (Art. 141 Abs. 1) und wurde mit den Novellen aus den Jahren 2005 und 2007 zweimal, vorwiegend zum Zweck der Präzisierung der Rechtsform[1368], geändert. Trotzdem bezeichnet das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 1) die Verwertungsgesellschaften (*организација за колективно управување*) als juristische Personen, die von natürlichen und/oder juristischen Personen als Rechteinhabern für die kollektive Verwaltung von Rechten gegründet wurden, die sie in eigenem Namen und auf Rechnung der Rechteinhaber, auf der Grundlage der Tätigkeitserlaubnis des KM RM ausüben.

Das UrhG Kro (Art. 157 Abs. 1) ist noch knapper und definiert die Verwertungsgesellschaft als eine Vereinigung der Rechteinhaber (*udruga [za kolektivno ostvarivanje] nositelja prava*[1369]), die eine Erlaubnis für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung vom AGE Kro erwarb.

Diese dürftigen Definitionen sind zur präziseren Charakterisierung der mazedonischen und kroatischen Verwertungsgesellschaften durch Art. 132 Abs. 2 UrhG Mzd Art. 157 Abs. 2 UrhG Kro ergänzt worden. Diese Bestimmungen legen ihre weiteren Eigenschaften fest.

Ebenso mittelbare Definitionen sind in den Art. 147 UrhG Mon und Art. 152 UrhG Serb vorgesehen. Beide besagen, dass die kollektive Rechtewahrnehmung durch die Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (*organizacije za kolektivno*

1367 Institut za intelektualno vlasništvo Bosne i Hercegovine.

1368 Ausführlich hierzu unten, 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

1369 An anderen Stellen im UrhG Kro, z. B. in Art. 158 Abs. 1, Art. 160 Abs. 1 ff., werden Verwertungsgesellschaften als »Vereinigungen für die kollektive Rechtewahrnehmung« bezeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ostvarivanje autorskog i srodnih prava) ausgeübt wird, die nicht zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet werden. Die montenegrinische Regelung fügt hinzu, dass diese Organisationen den Status einer juristischen Person haben, womit natürliche Personen die kollektive Rechtewahrnehmung nicht ausüben können.

Das UrhG Serb betont, dass Verwertungsgesellschaften auf die Wahrnehmung von bestimmten Kategorien von Rechten in Bezug auf bestimmte Rechtsgegenstände spezialisiert sind. Die zuletzt genannte Eigenschaft serbischer Verwertungsgesellschaften spiegelt mit Sicherheit die Forderung des Gesetzgebers nach ihrer Spezialisierung wider, allerdings vermutlich auch diejenige nach ihrer Monopolstellung in den jeweiligen Sparten.

2.2 Die Entstehung der Verwertungsgesellschaften

2.2.1 Das Erlaubnisverfahren

Die Notwendigkeit einer *ex ante* Kontrolle der Verwertungsgesellschaften in Form der Durchführung eines Erlaubnisverfahrens vor dem zuständigen Organ und der Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis ist ausnahmslos in den Regelungen aller betroffenen Staaten anerkannt worden (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 157 Abs. 1 UrhG Kro[1370], Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 147 Abs. 5 UrhG Mon, Art. 157 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 161 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 132 Abs. 1 UrhG Mzd, Art. 40b Abs. 1 UrhG Bulg und Art. 107 Abs. 1 u. 108 Abs. 1 UrhG Alb). Sie spielt angesichts der mehrheitlich niedergelegten gesetzlichen Garantie der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften in diesen Ländern auch eine besonders wichtige Rolle.

Wie oben erwähnt,[1371] versäumte es der EU-Gesetzgeber bedauerlicherweise, im Rahmen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung auch die Frage der Tätigkeitserlaubnis für Verwertungsgesellschaften zu regeln. Dadurch bleibt den Gesetzgebern in der Region auch in Zukunft

1370 Zum Beispiel wird in Kroatien eine juristische Person, die die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung ohne die besagte Erlaubnis ausübt, nach Art. 191 Abs. 1 UrhG Kro mit einer Geldstrafe belegt.

1371 S. oben, II. Kapitel, 3.2.4 Durchsetzungsmaßnahmen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

viel Spielraum und sie haben wenige Vorbilder für die Ausgestaltung der Bedingungen einer Erlaubniserteilung.

Der eigentliche Zweck einer Erlaubniserteilung durch das zuständige Organ, die auch als »Opportunitätskontrolle«[1372] bezeichnet werden kann, ist die Untersuchung der professionellen, finanziellen und personellen Fähigkeiten einer Verwertungsgesellschaft, die Wahrnehmungstätigkeit effizient und fachgerecht auszuüben. Auf diesem Weg erfolgt auch die Kontrolle über die Anzahl der Wahrnehmungskörperschaften, in deren Folge ihre Verhandlungsposition gestärkt wird. Zudem wird beispielsweise in der mazedonischen Literatur[1373] ausdrücklich betont, dass Verwertungsgesellschaften Rechtssubjekte von besonderem öffentlichem Interesse sind. Daraus folge, dass ihre Entstehung und die spätere Tätigkeitsausübung einer staatlichen Kontrolle unterzogen werden müssen.

Die große Ausnahme in diesem Zusammenhang stellte bis zur 2011-Novelle die Regelung im UrhG Bulg dar. Diese sah kein Erlaubnisverfahren vor einem spezialisierten staatlichen Organ oder einer besonderen Abteilung eines staatlichen Organs vor, wie das in den anderen Ländern der Fall ist. Sie verlangte die bloße Eintragung der Vereinigung als eine juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht bei dem zuständigen Gericht; diese Eintragung hatte für den Status der Verwertungsgesellschaft konstitutive Wirkung.[1374] Trotzdem gab es auch vor der 2011-Novelle eine geringfügige Kontrolle über die Gründung von Verwertungsgesellschaften.[1375] Diese bestand zum einen in der Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften gegenüber dem KM RB, den Beschluss über die erfolgte Eintragung beim zu-

1372 Eminescu, GRUR Int. 1987, 152 (153).

1373 Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 219; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 230.

1374 Саракинов, 2007, 148 f. Eine Initiative zur Änderung des Art. 40 UrhG Bulg bereits vor der 2011-Novelle wurde im Jahr 2008 abgelehnt. Nach dem IIPA Special 301 Report (2008 und 2009) für Bulgarien wurde sie nach dem Vorschlag von Sendeunternehmen ohne eine Beratung mit den Rechteinhabern und auf intransparente Weise vorbereitet. Dem gleichen Bericht nach war das Ziel dieser Initiative die Einführung einer strengen Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften zugunsten von Medienorganisationen und Nutzern. IIPA, 2008 Special 301 Report, Special Mention Bulgaria, S. 411 f. und 2009 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Bulgaria, S. 178, www.iipa.com/countryreports.html (Stand 03. Juli 2014).

1375 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 44.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ständigen Gericht und ihre eventuellen späteren Änderungen diesem zuzustellen.[1376] Zum anderen äußerte sie sich in der Führung eines Registers der Verwertungsgesellschaften beim KM RB.[1377] Diese zweite Registrierung beim KM RB hatte allerdings nur formellen und keinen konstitutiven Charakter und diente der Publizität.[1378] Infolgedessen konnte das KM RB von den Verwertungsgesellschaften nicht die Erfüllung weiterer Bedingungen verlangen und dementsprechend die Registrierung auch nicht ablehnen.[1379] Die Folgen dieser »offenen« Regelung für die Gründung spiegelten sich auf der einen Seite in der Überschneidung der Tätigkeiten mehrerer Verwertungsgesellschaften in der gleichen Sparte wider. Auf der anderen Seite führte sie zur wahllosen Registrierung und zur nominalen Existenz von Verwertungsgesellschaften im Register, die ihre Tätigkeit in der Praxis überhaupt nicht ausübten und von der zur Verfügung stehenden Infrastruktur und Fachkompetenz her auch nicht dazu in der Lage waren.[1380] Zudem entsprach die Zahl der registrierten Verwertungsgesellschaften mit 35 unmöglich den eigentlichen Bedürfnissen der Rechteinhaber in Bulgarien nach Wahrnehmung.

Durch die erwähnte Novelle wendete sich das Blatt, indem das Verfahren der Erlaubniserteilung formalisiert und verschärft wurde und die Kompetenzen des KM RB erweitert wurden[1381]. Für die große Anzahl der Verwertungsgesellschaften, die bisher ohne viel Mühe in das Register des KM RB eingetragen wurden, bedeutete dies, dass sie sich an die neuen Voraussetzungen anpassen mussten. Sie wurden verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der 2011-Novelle einen Antrag auf eine angepasste Registrierung im Einklang mit dem neuen Art. 40b Abs. 2 UrhG Bulg zu stellen (§ 42 Abs. 1 S. 1). Allerdings galt diese Registrierungsmöglichkeit nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften, die eine zusätzliche Voraussetzung erfüllten, nämlich diejenige, auch nach dem 1. Januar 2005 Vergütungen für die Rechteinhaber eingenommen, verteilt und ausgeschüttet zu haben. Mit anderen Worten, es wurde verlangt, dass sie auch effektiv

1376 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 44, Саракинов, 2008, 29; Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 57.
1377 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 44; Саракинов, 2007, 148; ders., 2008, 29.
1378 Vgl. ders., 2007, 149.
1379 Ders., 2008, 30; ders., 2007, 149.
1380 Ergänzend hierzu oben, III. Kapitel, 10. Bulgarien.
1381 Über die erweiterten Kompetenzen unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen und 6.1 Ständige Aufsicht des zuständigen Organs.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tätig waren (§ 42 Abs. 1 S. 1). Diejenigen Verwertungsgesellschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, sollten die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung mit Inkraftsetzung der 2011-Novelle einstellen (§ 42 Abs. 3 S. 1).[1382]

Ungleich der vorhergehenden Lösung des UrhG Bulg, bei der die Registrierung der Verwertungsgesellschaften beim KM RB nur Publizitätszwecken diente, hat die neue Registrierung (Art. 40b) konstitutive Wirkung und kann vom KM RB auch abgelehnt werden (Art. 40b Abs. 9). Letzteres wird am besten durch den Titel der betreffenden Bestimmung »Erwerb der Eigenschaft einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung«, illustriert. Auf den Wechsel im Konzept der Gründungskontrolle weist auch Art. 40b Abs. 1 hin, wonach die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung nach der Registrierung der Verwertungsgesellschaft im Einklang mit Art. 40 aufgenommen wird. Dieser Eingriff in die bisherige *Laissez-faire*-Regelung der Gründungskontrolle für Verwertungsgesellschaften im UrhG Bulg führte zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien,[1383] denn diejenigen von ihnen, die ohnehin nur formal bestanden und womöglich für Fehlstellungen auf dem Wahrnehmungsmarkt sorgten, verschwanden.

Ungeachtet des oben Gesagten muss im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren auch auf die Vorgaben der Dienstleistungs-Richtlinie[1384] hingewiesen werden. Noch vor dem OSA-Urteil[1385] und der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung führten diese Vorgaben zu der Frage, ob die Erlaubnisverfahren der betroffenen Länder einer freien Ausübung der Wahrnehmungsdienstleistung auf ihrem Territorium durch in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassene Verwertungsgesellschaften im Weg standen. Dieses Dilemma bestand insbesondere im Kontext von Slowenien, Bulgarien und Kroatien als EU-Mitgliedstaaten. Allerdings urteilte der EuGH, dass durch Verwertungsgesellschaften angebotene, auf Urheberrechte bezogene Dienstleistungen gemäß Art. 17 Nr. 11 der Dienstleistungs-Richtlinie vom Anwendungsbereich ihres Art. 16 ausgeschlossen sind.[1386] Ferner wird im ErwG Nr. 50 der neuen Richtlinie betont, dass sie in Bezug

1382 Die Einzelheiten zu ihrer Auflösung sind in Art. 40v Abs. 4 UrhG Bulg festgelegt.

1383 Derzeit sind im Register des KM RB acht Verwertungsgesellschaften eingetragen. S. oben, III. Kapitel, 10. Bulgarien.

1384 S. oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

1385 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

1386 OSA-Urteil, Rn. 65; Vgl. Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No 14-06, 3. März 2014, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auf die Bedingungen der vorherigen Zulassung neutral bleibt, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind und der uneingeschränkten Anwendung der Richtlinie nicht entgegenstehen.

2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung

In diesem Zusammenhang kann als positiv erachtet werden, dass einige der zuständigen Behörden für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse zur Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung keine politischen oder politisch kontrollierten Organe sind, sondern fachliche und auf das Gebiet des geistigen Eigentums spezialisierte, wie beispielsweise AGE Kro, AGE BuH und AGE Serb. Dieser Umstand sollte ein objektives Erlaubnisverfahrens garantieren. Ausnahmen in diesem Zusammenhang sind die Regelungen in Slowenien, Kosovo, Albanien, Mazedonien[1387] und Bulgarien.

Wie bereits erwähnt,[1388] wurde das Büro für geistiges Eigentum von der Regierung Kosovos nie gegründet. Ferner versäumte es das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport in der Übergangszeit bis zur Gründung dessen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen und die entsprechenden Verwaltungsanweisungen für die Durchsetzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu verabschieden (Art. 169 Abs. 1 f. des Urheberrechtsgesetzes von 2006). Büros als Verwaltungseinheit werden in Kosovo in der Regel im Rahmen eines Ministeriums gegründet[1389]. Dementsprechend war zu erwarten, dass das Büro für geistiges Eigentum im Einklang mit Art. 169 Abs. 1 f. UrhG von 2006 im Rahmen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport seinen Platz in der Verwaltungsstruktur findet. Allerdings wurde sein Zuständigkeitsbereich ohne eine entsprechende Gesetzesänderung dieser

1387 Zur Befürwortung der Gründung eines Amtes für geistiges Eigentum in der Republik Mazedonien s. Поленак-Аќимовска/Наумовски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 308.

1388 S. oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo.

1389 S. z. B. das Büro für gewerblichen Rechtsschutz, das als Verwaltungseinheit im Rahmen des Kabinetts vom Ständigen Sekretär des Handels- und Industrieministeriums Kosovos gegründet wurde, http://www.mti-ks.org/en-us/Industrial-Property-Office (Stand 3. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelung eingeschränkt.[1390] Denn das Büro für den gewerblichen Rechtsschutz wurde bereits im Jahr 2007[1391] im Rahmen eines anderen Ministeriums ins Leben gerufen. Auch im Juni 2010 wurde das UrhR Büro Kosovo im Rahmen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport[1392] gegründet. Infolgedessen wurde bereits im Jahr 2011 die erste kosovarische Verwertungsgesellschaft gegründet; im Jahr 2012 erteilte das UrhR Büro Kosovo auch die ersten Tätigkeitserlaubnisse an Verwertungsgesellschaften.[1393]

Ferner ist in diesem Kontext anzumerken, dass die Ansiedlung des für die Erlaubniserteilung zuständigen Büros auf einer relativ niedrigen Hierarchiestufe im Rahmen eines Organs der Staatsverwaltung nicht notwendigerweise als die am besten geeignete Lösung erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn man sie mit den spezialisierten Organen der Staatsverwaltung in diesem Bereich vergleicht, die in einigen anderen Ländern der Region bestehen. Denn die Leitung eines solchen Organs und möglicherweise auch seine personelle Besetzung ist mit Sicherheit von den Veränderungen an der politischen Spitze abhängig. Infolgedessen ist die Befürchtung begründet, dass Objektivität, Kontinuität in der Ausübung der Tätigkeit, aber auch Fachkenntnis im urheberrechtlichen Bereich nicht im höchsten Maße sichergestellt werden können.

Eine vergleichbare Kritik kann auch an der albanischen Lösung geäußert werden. Im Jahr 2006 wurde, wie oben erläutert,[1394] das AUrhA im Rahmen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport gegründet. Es handelt sich hierbei einerseits um ein Organ, das aus dem Staatshaushalt finanziert wird.[1395] Andererseits bietet das AUrhA auch spezialisierte Dienstleistungen wie schriftliche Stellungnahmen usw. für jedes interessierte Subjekt an gegen eine Vergütung, die in einem vom Ministerrat genehmigten Tarif

1390 Nach der Verabschiedung des UrhG Kosovo wurde der Kompetenzbereich des UrhR Büro Kosovo in Art. 171 dieses Gesetzes geregelt.

1391 Verwaltungsanordnung Nr. 2007/06 «Über die Organisation und die Arbeitsweise des Büros für gewerblichen Rechtsschutz" (Për Organizimin dhe funksionimin e Zyrës së Pronësisë Industriale), http://www.mti-ks.org/sq/Zyra-per-Pronesi-Industriale (Stand 3. Juli 2014).

1392 S. oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo, http://www.mkrs-ks.org/?page=2,102 (Stand 3. Juli 2014).

1393 S. oben, III. Kapitel, 7. Kosovo.

1394 S. oben, I. Kapitel, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

1395 Art. V Nr. 27 der Gründungsentscheidung AUrhA (oben, Fn. 400).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

festgelegt ist.[1396] Zudem kann es Spenden von in- und ausländischen Organisationen annehmen.[1397] Ein solcher Finanzierungshintergrund wirft berechtigte Zweifel bezüglich der Unbefangenheit des AUrhA bei seiner Tätigkeitsausübung auf. Trotzdem liegt bei diesem Organ nicht die tatsächliche Befugnis der Erlaubniserteilung. Das AUrhA führt zwar das Register der Verwertungsgesellschaften, ist dem betreffenden Ministerium aber untergeordnet. Dementsprechend führt es die Vorbereitungsaufgaben im Rahmen des Erlaubnisverfahrens aus, während die Tätigkeitserlaubnis vom Ministerium selbst erteilt wird (Art. 108 Abs. 1 UrhG Alb). Diese Vorbereitungstätigkeiten bestehen in der Annahme von Anträgen von potentiellen Verwertungsgesellschaften, der Untersuchung der eingereichten Unterlagen und der Vorlage der Akten beim Ministerium, zusammen mit dem Bericht über das durchgeführte Verwaltungsverfahren und der Stellungnahme darüber, ob die Verwertungsgesellschaft die Bedingungen für die Erlaubniserteilung erfüllt.[1398] Es muss allerdings erwähnt werden, dass das zuständige Ministerium bisher keine Entscheidung über eine Erlaubniserteilung traf, die von dem vorbereiteten Antrag des AUrhA abwich. Trotzdem ist diese Möglichkeit vorhanden und kann hypothetisch auch politisch beeinflusst werden.

Seit der 2011-Novelle des UrhG Bulg ist die Situation in Bulgarien und Mazedonien vergleichbar. Der Bereich des Urheberrechts und somit auch der kollektiven Rechtewahrnehmung gehört in Mazedonien anders als in den anderen ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ nicht in den Kompetenzbereich eines Organs, das für den gesamten Bereich des geistigen Eigentums zuständig ist. Stattdessen fällt er unter die Zuständigkeit des KM RM[1399] bzw. seiner Abteilung für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte.

Nach der Unabhängigkeitserklärung Mazedoniens übte das KM RM die anfänglichen Tätigkeiten in diesem Bereich aufgrund von Analogie und auf freiwilliger Basis aus.[1400] Durch das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 143 Abs. 1) wurde ihm die Zuständigkeit auf dem Gebiet der

1396 Art. III Nr. 9 u. Art. V Nr. 28 der Gründungsentscheidung AUrhA.

1397 Art. V Nr. 29 der Gründungsentscheidung AUrhA.

1398 Art. III Nr. 15 der Gründungsentscheidung AUrhA.

1399 Vgl. Давитковски/Павловска-Данева, Управно- правна заштита на авторските и сродните права, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 565, 568.

1400 Lagebericht Mzd, S. 1 (oben, Fn. 319).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Urheberrechte und insbesondere auch die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung auch formell übertragen.[1401] Ungeachtet des Regelungsrahmens der Tätigkeit dieses Organs geht aus einer in Mazedonien durchgeführten Umfrage[1402] hervor, dass 90 % der Befragten die Auffassung vertreten, das KM RM sei »ineffizient und langsam in der Beschlussfassung«. Eine große Anzahl von ihnen führte auch aus, das Verfahren der Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis durch das KM RM sei von der Lobbyarbeit der ZAMP Mzd beeinflusst.[1403] Allerdings muss man diese Ergebnisse auch im Lichte des Prozentsatzes von 44,8 % sehen, der den Anteil derjenigen Befragten wiedergibt, die überhaupt wussten, worin die Rolle der Abteilung für das Urheberrecht und für die verwandte Schutzrechte beim KM RM besteht.

Die Ansiedlung der Zuständigkeit für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis bei einem Ministerium wirft generell die bereits oben erwähnten Bedenken bezüglich der Objektivität und Unabhängigkeit dieses Verfahrens auf. Trotzdem sollte die konkrete Kritik an dieser Abteilung des KM RM auf fundierte Argumente und Kenntnisse über ihre Rolle und Zuständigkeiten gestützt werden.

Wie bereits erwähnt, ist die Situation in Bulgarien seit der 2011-Novelle des UrhG Bulg mit den Verhältnissen in Mazedonien vergleichbar. Das KM RB ist nämlich für die Aufsicht über die Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften zuständig, die u. a. auch ihre Registrierung umfasst (Art. 40a Abs. 2 Lit 1 UrhG Bulg). Eine weitere Parallele zur Lage in Mazedonien stellt die Ansiedlung einer Abteilung für das Urheberrecht und für die verwandten Schutzrechte ebenfalls beim betreffenden bulgarischen Ministerium dar.[1404]

1401 Lagebericht Mzd, S. 1.

1402 Die Umfrage, die unter den Teilnehmern der mazedonischen Musikindustrie durchgeführt wurde (33 Befragte, davon 76 % Musikurheber, 88 % Interpreten und 48 % Tonträgerhersteller), wurde zum Zweck der Abfassung eines Aufsatzes (Beitrag von Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., Collective management of music copyrights in Macedonia: climbing up the ladder in the corner of Europe«, Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, Nos. 1/2, 143, 150) durchgeführt und ist auch in den Beitrag enthalten.

1403 Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 151.

1404 http://mc.government.bg/page.php?p=276&s=277&sp=0&t=0&z=0 (Stand 3. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schließlich kann auch Kritik an der slowenischen Bestimmung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung geübt werden. Das AGE Slow ist nur auf den ersten Blick ein selbstständiges und spezialisiertes Verwaltungsorgan, vergleichbar mit dem AGE Serb, AGE BuH oder AGE Kro. Im Gegensatz dazu ist das AGE Slow seit dem Jahr 2001 und den Novellen des slowenischen Gesetzes über die Regierung nur ein Organ im Rahmen des Wirtschaftsministeriums (Ministrstvo za gospodarstvo).[1405] Dies bedeutet nicht nur seine finanzielle Abhängigkeit von diesem Ministerium, sondern könnte auch die Form des Einflusses auf die Personalpolitik des AGE Slow annehmen. Allerdings hat das Ministerium keine Weisungsbefugnis bezüglich der Tätigkeitsausübung des AGE Slow.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die slowenische Öffentliche Agentur für den Wettbewerbsschutz[1406] ebenfalls beim Wirtschaftsministerium angesiedelt ist. Es ist zu bedauern, dass trotz der Gründung eines spezialisierten Organs im Bereich des geistigen Eigentums in Slowenien ein Schatten auf die Objektivität seiner Verfahren der Erlaubniserteilung an Verwertungsgesellschaften fällt. Seine unpassende und unnötige organisatorische Ansiedlung bei einem obendrein ungeeigneten Ministerium kann später auch die Ausübung der Aufsicht über diese Körperschaften beeinflussen. Zudem hat diese Ansammlung von Ämtern im Rahmen des betreffenden Ministeriums negative Folgen für die Autorität der Entscheidungen des Amtes für den Wettbewerbsschutz[1407]. Infolgedessen müsste dringend eine organisatorische Umwandlung in Bezug auf das AGE Slow in Betracht gezogen werden. Diese sollte die Form seiner Errichtung als selbstständiges, spezialisiertes Verwaltungsorgan haben, das unter der Aufsicht eines anderen Organs stehen kann, wie das in Kroatien, BuH und Serbien der Fall ist.

Außerdem bestand in bestimmten anderen Ländern anfänglich auch eine ministerielle Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis an die Verwertungsgesellschaften. Die Erlaubnis (*odobrenje*) für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit im Bereich der Urheberrechte wurde in Kroatien nämlich erst durch die 1993 erfolgte Novelle des von der SFRJ überkommenen

1405 Davor war das AGE Slow beim Ministerium für Wissenschaft und Technologie angesiedelt, http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/zgodovina/ (Stand 4. Juli 2014).

1406 Javna agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence.

1407 Ausführlich hierzu unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Urheberrechtsgesetzes und den neuen Wortlaut des Art. 91 eingeführt. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung wurde dem Ministerium für Kultur und Bildung übertragen, das auch die fachlichen Kriterien dafür festlegte (Art. 91 Abs. 4 f.). Auf der Grundlage dieser Gesetzesnovelle wurde am 14. Dezember 1993 die Dienstvorschrift über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler[1408] verabschiedet. Diese Regelung stellt allerdings nicht mehr das geltende Recht dar. Erst mit der Novelle des Gesetzes aus dem Jahr 1999 wurde durch den geänderten Art. 90 Abs. 1 die Erlaubniserteilung dem AGE Kro anvertraut, was auch im UrhG Kro beibehalten wurde.

2.2.1.2 Die regulative Ansiedlung der Erlaubnisvoraussetzungen

Die Bedingungen für die Erlaubniserteilung sind in den behandelten Ländern entweder gänzlich in den Urheberrechts- oder Wahrnehmungsgesetzen enthalten; ergänzend werden sie auch in Durchführungsvorschriften geregelt.

So enthält das UrhG Kro selbst keine detaillierten Bestimmungen über die fachlichen Kriterien, die eine Verwertungsgesellschaft erfüllen muss, sowie zum Verfahren für die Erlaubniserteilung und verweist stattdessen auf die Regelungskompetenz des zuständigen Ministers für Wissenschaft, Bildung und Sport[1409] (Art. 169, Abs. 2 UrhG Kro). Seit Juni 2004 ist das entsprechende ministerielle Regelbuch RK in Anwendung.[1410] Allerdings ist diese Lösung nicht gänzlich folgerichtig, weil die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung nicht mehr beim Ministerium, sondern beim AGE Kro liegt. Denn nach dem Wechsel des Kontrollorgans sollte eigentlich auch die Kompetenz für die Festlegung der Kriterien der Erlaubniserteilung an gleicher Stelle angesiedelt werden.

Das BuH-Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 sah zwar für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 87 Abs. 1) eine Tätigkeitserlaubnis (*dozvola*) des AGE BUH vor, regelte aber die Kriterien für

1408 Gliha, in: Gavella et al., 1994, 199.
1409 Ministarstvo znanosti, obrazovanja i športa.
1410 S. oben, Fn. 181.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Erlaubniserteilung und das Erlaubnisverfahren vollständig im Regelbuch BuH I[1411]. Im Unterschied dazu enthält das WahrnG BuH die grundlegenden Bestimmungen zur Regelung dieser Frage und überlässt die Details (Art. 10 Abs. 2 lit c, d und e und Art. 11 Abs. 2)[1412] des einschlägigen Regelbuchs BuH II[1413].

2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen

Die Bedingungen für die Erlaubniserteilung ähneln sich in den betreffenden Ländern in groben Zügen. So diente zum Beispiel das UrhG Slow, dessen diesbezügliche Bestimmungen (Art. 148 ff.) das Ergebnis der 2004-Novelle sind, als legislatives Vorbild für die Regelung im WahrnG BuH. Der Inhalt der slowenischen Bestimmungen wurde nämlich nahezu gänzlich in das WahrnG BuH (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1) übernommen.

Die übereinstimmenden Erlaubnisvoraussetzungen (Art. 148 Nr. 1-3 UrhG Slow und Art. 10 Abs. 2 lit. a-c WahrnG BuH) nennen zunächst einen schriftlichen Antrag der juristischen Person. Dieser muss von der Satzung des Antragstellers, aus der seine Organe und deren Zuständigkeit für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeiten hervorgehen, begleitet werden. Ferner sollen diesem Antrag auch Angabe über die befugten Vertreter des Antragstellers und Informationen über die Anzahl der Personen beigefügt werden, die diese Verwertungsgesellschaft dazu bevollmächtigten, die in einem Repertoire vereinten Urheberrechte an ihren Werken wahrzunehmen. Diese Informationen werden im WahrnG BuH noch durch die Liste der Werke, die zum Repertoire gehören, ergänzt (Art. 10 Abs. 2 lit. c). Die abweichenden Voraussetzungen im WahrnG BuH betreffen den Nachweis, dass entsprechende Geschäftsräume, Ausstattung und Fachabteilungen zur Verfügung stehen, die eine effiziente Rechtewahrnehmung sicherstellen können (Art. 10 Abs. 2 lit. d), den Geschäftsplan mit einer realistischen Einschätzung des Umfangs der gesamten wirtschaftlichen Auswirkungen der kollektiven Rechtewahrnehmung, einen mit Dokumenten begründeten Beschluss, dass der Antragsteller die Wahrnehmungstätigkeit effizient, wirtschaftlich und dem Standard entsprechend ausüben kann (Art. 10 Abs.

1411 S. oben, Fn. 210.
1412 Ausführlicher hierzu unten, 2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen.
1413 S. oben, Fn. 220.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2 lit. e), sowie den Beschluss über die Eintragung in das Register der Vereinigungen beim Justizministerium BuH (Art. 10 Abs. 2 lit. f). Das Fehlen der letzten Voraussetzung im UrhG Slow ist auf die Unterschiede in Slowenien und Bosnien und Herzegowina hinsichtlich der zwingend für Verwertungsgesellschaften vorgeschriebenen Rechtsform zurückzuführen.[1414] Die Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Art. 20 Abs. 2 lit. c, d und e WahrnG BuH wurde zudem im Regelbuch BuH II[1415] näher bestimmt. Die Voraussetzung der Vorlage eines Geschäftsplans gemäß dem WahrnG BuH (Art. 10 Abs. 2 lit. e) verfolgt einen vergleichbaren Zweck wie die letzte Erlaubnisvoraussetzung nach dem UrhG Slow (Art. 148 Nr. 4), das auch eine Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung der wahrzunehmenden Rechte für die Effizienz der Verwaltung verlangt. Der Unterschied besteht darin, dass die Forderung in der BuH-Regelung deutlich präziser formuliert wurde.

Auch die Bestimmungen zur Erlaubniserteilung im WahrnG BuH (Art. 11 Abs. 1) und zur Erlaubnisversagung im UrhG Slow (Art. 149 Abs. 1) sind beinahe identisch ausgefallen, mit dem einzigen Unterschied, dass die Ersteren positiv formuliert sind. Somit ergänzen sie eindeutig die Erlaubnisvoraussetzungen aus dem Art. 10 Abs. 2 WahrnG BuH. Mit Ausnahme der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 lit. d WahrnG BuH hinsichtlich der Geschäftsräume usw. stimmen die Bestimmungen inhaltlich weitgehend überein. Sie betreffen die Kompatibilität bzw. die Inkompatibilität der Satzung mit den Gesetzen und die ausreichende bzw. nicht ausreichende Vermögensgrundlage der Verwertungsgesellschaft, die die Effizienz der Verwaltung von Urheberrechten gewährleisten sowie eine ungehinderte Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaft ermöglichen sollen (nur WahrnG BuH)[1416].

1414 Ausführlich hierzu unten, 2.2.2.1 Die Vereinigung u. 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

1415 S. oben, Fn. 220.

1416 Die Wirtschafts- und Vermögensgrundlage der Verwertungsgesellschaft wird auf der Basis von Angaben u. a. über die Anzahl der vertretenen Urheber und ihrer Werke, den Umfang ihrer Nutzung, die Mittel, mit welchen die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit auszuüben vermag bewertet (Art. 149 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 11 Abs. 2 WahrnG BuH). Sie ist zudem in BuH ausführlicher im Regelbuch BuH II festgelegt.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seit der zweiten 2006-Novelle des UrhG Slow müssen die beiden Voraussetzungen für eine Versagung der Erlaubnis kumulativ vorliegen. Zudem wurde noch ein dritter, alternativer Versagungsgrund in das UrhG Slow aufgenommen (Art. 149 Abs. 1 Nr.). Er betrifft den Fall, dass einer Verwertungsgesellschaft für die gleiche Kategorie von Urheberwerken bereits eine Erlaubnis (*dovoljenje*) erteilt wurde, mit der Ausnahme, dass der Antragsteller eine effizientere und wirtschaftlichere Rechtewahrnehmung mit einem umfassenderen Repertoire gewährleisten kann.[1417] Die gleiche Bedingung ist in Art. 11 Abs. 1 lit. d WahrnG BuH enthalten, allerdings als eine Voraussetzung für die Erlaubniserteilung.

Ungeachtet dieser Regelung sind die formalen und die materiellen Bedingungen für die Erlaubniserteilung in Slowenien Gegenstand von Kritik gewesen. Sie werden als mehrdeutig und unzureichend bezeichnet und führen nach Meinungen in der Literatur[1418] zu unterschiedlichen Auslegungen ihres Inhalts und ungeeigneten Anträgen auf eine Erlaubniserteilung.

Wie bereits ausgeführt[1419] wurde, lehnte sich die ursprüngliche Fassung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Art. 143 Abs. 2 f.) stark an die Grundfassung des UrhG Slow an. Dies wirkte sich auch auf die Regelung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung aus, die nahezu identisch normiert waren. Die 2004-Novelle des UrhG Slow, die auch die Frage der Erlaubniserteilung betraf, wurde vom mazedonischen Gesetzgeber nicht übernommen. Er nahm in der Novelle aus dem Jahr 2005 der damals geltenden Urheberrechtsregelung selbst Änderungen bezüglich der Erlaubnisfrage vor, insbesondere durch die Einführung einer vorübergehenden Erlaubnis für die Tätigkeitsausübung (привремена дозвола). Die betreffende Regelung des UrhG Mzd (Art. 146 Abs. 1 f. und Art. 147 f.) schlägt im Vergleich zum Vorgängergesetz einige neue Wege ein. Während im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 144) zum Zweck der Erlaubniserteilung eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen war, müssen die Verwertungsgesellschaften nach dem UrhG Mzd nunmehr einen Antrag auf Erlaubniserteilung einreichen. Diesem sollen der Beschluss über die Eintragung in das Zentrale Register der RM, die Satzung bzw. der Gründungsbeschluss und andere im UrhG Mzd (Art. 146 Abs. 1 f.) genannte Dokumente beigefügt werden. Art. 147 bestimmt den Inhalt der Satzung oder

1417 Ausführlich hierzu unten, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1418 Repas, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 64.

1419 S. oben, I. Kapitel, 2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Gründungsbeschlusses näher. Die erwähnten anderen Unterlagen sind zum Teil vergleichbar mit denjenigen, die das UrhG Slow und das WahrnG BuH verlangen. Sie umfassen Angaben über die erwartete und wahrscheinliche Anzahl von Rechteinhabern und den Umfang der Rechte, die die Verwertungsgesellschaft wahrnehmen wird, sowie die Anzahl der Rechteinhaber, die der Verwertungsgesellschaft gegebenenfalls bereits beigetreten sind, und den Umfang ihrer Rechte, die Einschätzung der wirtschaftlichen Rechtfertigung einer effizienten und kostengünstigen kollektiven Wahrnehmung der betreffenden Rechte sowie die Beweise dafür, dass die Verwertungsgesellschaft die aufgezählten räumlichen, personellen und anderen Bedingungen erfüllt (Art. 148).

Die Erlaubnis wird dementsprechend nicht erteilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, die Satzung oder der Gründungsbeschluss nicht in Einklang mit dem UrhG Mzd steht und das KM RM anhand der Unterlagen feststellt, dass die Verwertungsgesellschaft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche kollektive Wahrnehmung nicht erfüllt (Art. 151).[1420]

Wie bereits erwähnt, enthält das Regelbuch RK[1421] aus dem Jahr 2004 die meisten der Voraussetzungen für eine Erteilung der Tätigkeitserlaubnis in Kroatien. Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich in Art. 157 Abs. 2 UrhG Kro. Abgesehen vom Erfordernis, dass die Wahrnehmungstätigkeit die ausschließliche Tätigkeit des betreffenden Vereins ist, wobei kulturelle oder künstlerische Tätigkeiten sowie bestimmte Vereinsarbeiten für die Erfüllung sozialer oder professioneller Interessen der Mitglieder ausgenommen sind, enthält sie nahezu die gleichen Grundkriterien wie das Regelbuch RK (Art. 2). Eine mögliche zusätzliche Voraussetzung für die Erlaubnis ist im Art. 159 Abs. 1 UrhG Kro enthalten. Dieser verlangt, dass die Erlaubnis des AGE Kro für eine bestimmte Kategorie der Rechteinhaber nur einer einzigen Vereinigung erteilt werden kann, und zwar derjenigen, die auf der Grundlage der erteilten Vollmachten die meisten Mitglieder hat und über eine angemessene Anzahl von Gegenseitigkeitsverträgen mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland verfügt.

1420 Durch die Novelle des UrhG Mzd vom 13. April 2011 (ABl. RM 51/2011) wurden der Antrag stellenden Verwertungsgesellschaft Instrumente wie erneute Antragstellung, Involvierung der Staatlichen Verwaltungsaufsicht für den Fall an die Hand gegeben, dass das KM RM die Tätigkeitserlaubnis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 60 Tagen (Art. 149 Abs. 1 UrhG Mzd) seit dem Antrag erteilt oder versagt.

1421 S. oben, Fn. 181.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach dem 2013 geänderten Art. 2 des Regebuchs RK muss die Vereinigung ihren Sitz in der EU haben. Ferner muss sie entsprechende Büroräume besitzen und über eine Fachabteilung verfügen, in der Kenntnisse über das nationale und internationale Urheberrecht, die verwandten Schutzrechte, die Wahrnehmungsverfahren für die betreffenden Rechte sowie Fremdsprachenkenntnisse vorhanden sind. Außerdem muss eine Fachabteilung bestehen, in der Kenntnisse der Finanzbuchhaltung gewährleistet sind. Bei der Antragstellung selbst muss die Vereinigung u. a. die Kategorie der Rechteinhaber, deren Rechte sie beabsichtigt wahrzunehmen, sowie die entsprechende Rechtekategorie angeben (Art. 7 Abs. 1 Lit. 3 Regelbuch RK). Zudem muss sie die Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften beifügen (Art. 7 Abs. 2. Nr. 2 Regelbuch RK).

Im Gegensatz zum Zustand während der Geltungszeit des UrhG SM in Montenegro, als der Regelungsansatz dieses Gesetzes und der des UrhG Serb in der Frage der Erlaubniserteilung und ihrer Voraussetzungen vorwiegend kongruent waren, sind nunmehr Unterschiede zwischen dem UrhG Mon und dem UrhG Serb zu erkennen.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in den Art. 148 f. UrhG Mon und. Art. 157 ff. UrhG Serb enthalten. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung liegt bei der Anstalt für geistiges Eigentum Serbiens[1422] (AGE Serb) und bei der AGE MN. Die Bedingungen, die Verwertungsgesellschaften in Serbien für die Erlaubniserteilung erfüllen müssen, sind in Art. 158 Nr. 1-4 UrhG Serb enthalten. Danach muss die Verwertungsgesellschaft in Serbien ansässig sein, ihre Mitglieder müssen die Mehrheit der Rechteinhaber in dem Bereich, auf dem die Verwertungsgesellschaft tätig ist, repräsentieren und serbische Staatsbürger sein oder ihren Wohnsitz in Serbien haben, die personellen, finanziellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die effiziente Rechtewahrnehmung im In- und Ausland müssen vorhanden sein[1423] und die Gründungsakte sowie die Satzung der Verwertungsgesellschaft müssen den Bestimmungen des UrhG Serb entsprechen.

Diese Voraussetzungen sind in Montenegro (Art. 149 UrhG Mon) etwas weniger anspruchsvoll. Dort wird die Übereinstimmung der Satzung der antragstellenden juristischen Person mit den Vorgaben in Art. 160 Abs. 1 f.

1422 Zavod za intelektualnu svojinu Republike Srbije.

1423 Das UrhG Serb nennt in Art. 159 die Kriterien für die Erfüllung dieser Voraussetzungen wie Geschäftsräume und Personal mit gewissen Qualifikationen hinsichtlich Bildung und Erfahrungen

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

UrhG Mon verlangt sowie die Eintragung in das Register der Nichtregierungsorganisationen, abgeschlossene Vorverträge über die Vertretung der Mehrheit der einheimischen Rechteinhaber in ihrem Tätigkeitsbereich, eine angestellte Person mit einer hohen fachlichen Qualifikation im Bereich des Rechts, Geschäftsräume, die entweder gemietet sind oder im Eigentum der Antragstellerin stehen und mit den notwendigen Informations- und Kommunikationsmitteln ausgestattet sind sowie ein Entwurf der Regeln für eine transparente, vollständige, frist- und regelgerechte Tätigkeitsweise.

Im Vergleich zur Bestimmung des Art. 148 Abs. 2 UrhG Mon wurden im Art. 157 Abs. 3 UrhG Serb die Angaben und Dokumente, die einem Antrag der Verwertungsgesellschaft beigefügt werden müssen, in Bezug auf ihren Inhalt und Umfang in einer für einen Gesetzestext nahezu übertrieben detaillierten Weise bestimmt. Letzteres ist eine unvermeidbare Folge der Entscheidung, diese Fragen nicht im Rahmen eines Regelbuchs zu regeln. Zudem kann die Bestimmung des Spartenmonopols im UrhG Serb (Art. 157 Abs. 2) und im UrhG Mon (Art. 150 Abs. 2), die im Vorgängergesetz UrhG SM nicht vorhanden war,[1424] gleichfalls als eine mittelbare Bedingung für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis angesehen werden.

Die Kriterien für die Erlaubniserteilung wurden in Kosovo erst mit der Verabschiedung des UrhG Kosovo und mit dem vom UrhR Büro Kosovo erlassenen Regelbuch Kosovo[1425] ausführlich festgelegt. Die Regelung (Art. 172 UrhG Kosovo und Art. 2 u. 5 des Regelbuchs Kosovo) verlangt unter u. a. den Sitz und die Tätigkeitsausübung in Kosovo, eine von der Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft und dem UrhR Büro Kosovo genehmigte Satzung, Angaben über die Vertreter der Verwertungsgesellschaft, das Bestehen eines Geschäftsplans und von Verteilungsregeln, die Vorlage der Mitgliederliste sowie die Aussage darüber, dass nach der Gründung mindestens 61 einheimische Rechteinhaber vertreten werden.

Eine dürftige Regelung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung ist in Albanien zu finden. Dort sind die Erlaubnisvoraussetzungen in den Art. 108 f. UrhG Alb angesiedelt,[1426] allerdings muss in diesem Zusammenhang auch der Art. III Nr. 15 der Gründungsentscheidung AUrhA berücksichtigt werden. Art. 108 sieht als Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nur die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften als eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation, das Verbot einer Gründung von Verwertungsgesellschaften ausschließlich von Sendeunternehmen und

1424 Ausführlich hierzu unten, 2.2.3 Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften.
1425 Ausführlicher hierzu oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo.
1426 Art. III Nr. 15 der Gründungsentscheidung AUrhA (oben, Fn. 400).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Produzenten oder Verlegern von Urheberwerken ohne eine Mitwirkung der Urheber, eine Spezialisierung der Verwertungsgesellschaften nach Kunstsparten sowie ein Spartenmonopol vor. Allerdings sagt Art. 109 Abs. 1 zusätzlich, dass die Erlaubnis nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt wird, die in Albanien ansässig ist und im Einklang mit dem UrhG Alb und anderen nationalen Rechtsvorschriften gegründet wurde. Zudem spricht die betreffende Bestimmung der Gründungsentscheidung AUrhA von einem Antrag, den die Verwertungsgesellschaft für die Erlaubniserteilung stellen muss.

Eine vollkommene Neuheit stellt die Bestimmung der Erlaubnis- bzw. Registrierungsvoraussetzungen[1427] in Bulgarien dar, wenn man bedenkt, dass bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg in diesem Land der Entstehung von Verwertungsgesellschaften keine Formalitäten im Weg standen.[1428] Die Neuregelung ging im Vergleich zu der vorangegangenen *Laissez-faire*-Einstellung zu einem anderen Extrem über und legte sehr detailliert die Voraussetzungen fest, die eine Verwertungsgesellschaft erfüllen muss sowie die Unterlagen, die dem KM RB zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 40b Abs. 2 ff. UrhG Bulg). Das Erlaubnisverfahren selbst wird durch einen Antrag auf einem Formular des KM RB eingeleitet. Die Registrierung erfolgt zum einen, wenn die Verwertungsgesellschaft aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern bevollmächtigt wurde, in deren Namen die Nutzungsrechte an ihren Werken zu übertragen und ausstehende Vergütungen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarungen oder mit dem Gesetz einzunehmen. Zum anderen erfolgt sie, wenn die Verwertungsgesellschaft technische Voraussetzungen wie Büroräume, angestellte Mitarbeiter für die Durchführung der Wahrnehmungstätigkeit, Computersoftware und Datenbanken der Rechteinhaber und Werke, die die Verteilung und Ausschüttung von Vergütungen ermöglichen, erfüllt, wenn sie eine Satzung verabschiedet hat, die gewisse Grundprinzipien der kollektiven Rechtewahrnehmung umfasst, und wenn sie die Beziehungen mit den Rechteinhabern, die keine Mitglieder sind, in Bezug auf die Verwaltungskosten und die Mittel für die Kultur- und Sozialfonds in der gleichen Weise wie mit ihren Mitgliedern regelt (Art. 40b Abs. 3 UrhG Bulg). Aus den Unterlagen, die die antragstellende Verwertungsgesellschaft einreichen muss, gehen mögliche zusätzliche Voraussetzungen hervor, wie abge-

1427 Im UrhG Bulg verwendete Terminologie.
1428 S. oben, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schlossene Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften und verabschiedete Verteilungsregeln, die sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens einhalten muss (Art. 40b Abs. 2 Nr. 1 - 11).

2.2.1.4 Nationalität der Verwertungsgesellschaften

Wie in den Ausführungen zum Erlaubnisverfahrens bereits deutlich wurde, wird in einigen Regelungen ausdrücklich als eine Voraussetzung für die Erlaubniserteilung verlangt, dass sich der Sitz der Verwertungsgesellschaft im eigenen Land befindet (Art. 158 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Serb, Art. 172 Abs. 1 Nr. 1.1 UrhG Kosovo bzw. Art. 2 u. Art. 5 des Regelbuchs Kosovo und Art. 109 Abs. 1 UrhG Alb). Außerdem enthalten das UrhG Mzd (Art. 146 Abs. 2), das UrhG Mon (Art. 147 Abs. 3 i. V. m. Art. 149 Abs. 1 Nr. 2) und das WahrnG BuH (Art. 10 Abs. 2 lit. f) zwar keine ausdrückliche, dafür aber eine mittelbare Forderung in diese Richtung. Diese zeigt sich in der Eintragungspflicht der Verwertungsgesellschaften in das Zentrale Register der RM, das Register der Nichtregierungsorganisationen beim zuständigen Organ in Montenegro oder das Register der Vereinigungen beim Justizministerium BuH.

Im Zuge des Beitritts von Kroatien zur EU wurde Art. 2 Nr. 1 des Regelbuchs RK in 2013 geändert. Dadurch wurde die Voraussetzung der kroatischen Nationalität der Vereinigungen durch ihren Sitz in der EU ersetzt, um dem Diskriminierungsverbot Rechnung zu tragen. Möglicherweise geschah dies aber auch, um einen Konflikt mit der Dienstleistungs-Richtlinie[1429] zu vermeiden, da das OSA-Urteil zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen war. Die diesbezügliche Regelung der anderen Länder, die bereits EU Mitgliedsstaaten waren, fiel infolgedessen schon zuvor anders aus. In Slowenien wurde die Frage der Nationalität von Verwertungsgesellschaften vollständig offen gelassen. Dagegen entschloss sich Bulgarien dazu, ausdrücklich zu betonen (Art. 40b Abs. 2 UrhG Bulg), dass auch ausländische Körperschaften einen Antrag auf Registrierung als Verwertungsgesellschaft stellen können. Dabei handelt es sich um juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die als solche nach dem nationalen Recht eines EU- oder EWR-Staates registriert sind und für Zwecke der kollektiven Rechtewahrnehmung (im Sinne von Art. 40 Abs. 1 UrhG Bulg) gegründet wurden.

1429 S. oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Trotzdem könnte in allen drei erwähnten Staaten die Aufnahme und die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit durch Verwertungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten von zusätzlichen Anforderungen abhängig gemacht werden.

2.2.1.5 Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis

In der Mehrzahl der hier behandelten Länder der Region erteilt das zuständige Organ die Erlaubnis für einen unbegrenzten Zeitraum; die Möglichkeit des Widerrufs bleibt vorbehalten.[1430] Ausnahmen bestehen in Serbien, Montenegro und Albanien. In den ersten beiden Ländern ist die Tätigkeitserlaubnis fünf Jahre gültig; in Serbien kann sie ausdrücklich unbeschränkt oft erneuert werden (Art. 156 Abs. 1 UrhG Mon, bzw. Art. 160 Abs. 4 f. UrhG Serb). Seit der Novelle des UrhG Serb von 2011 muss der Erneuerungsantrag 90 Tage vor dem Tag des Ablaufs der bestehenden Erlaubnis gestellt werden (Art. 160 Abs. 6).

In Albanien ist die Erlaubnis nur drei Jahre gültig und kann auf schriftlichen Antrag hin um weitere drei Jahre verlängert werden (Art. 109 Abs. 2 UrhG Alb). Das UrhG Alb ist hinsichtlich der Zahl der möglichen Verlängerungen nicht eindeutig, allerdings geht aus der Praxis des AUrhA hervor, dass die erteilte Erlaubnis unbegrenzt oft um jeweils weitere drei Jahre erneuert werden kann. So lief beispielsweise die Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaft Albautor am 1. September 2013 ab und wurde nicht verlängert.[1431] Dies ist höchstwahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen, dass die Tätigkeitserlaubnis der Albautor im Jahr 2013 bereits vorläufig widerrufen werden sollte.[1432]

Aus dem Wortlaut des Art. 172 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes von Kosovo von 2006 ging gleichfalls hervor, dass die Tätigkeitserlaubnis zeitlich begrenzt erteilt wird und nach ihrem Ablauf erneuert werden kann/muss. Das aktuelle UrhG Kosovo sieht diese Einschränkung allerdings nicht mehr vor.

1430 Zu dem Vorschlag, die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis in Mazedonien auf drei Jahre zu beschränken, nachdem die Verwertungsgesellschaft erneut die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt hat, Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 153.

1431 http://zshda.gov.al/?page_id=41 (Stand 7. Juni 2014).

1432 S. oben, III. Kapitel, 9.1 Albautor und FMAA.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Rechtsinstrument der vorübergehenden Tätigkeitserlaubnishinzuweisen, das in Slowenien (Art. 189 Abs. 3 UrhG Slow) und Bosnien und Herzegowina (Art. 45 Abs. 1 WahrnG BuH) besteht. Das AGE Slow und das AGE BuH haben nämlich das Recht, eine vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung zu erteilen, falls nach einem Jahr nach Inkraftsetzung dieser beiden Regelungen keine entsprechenden Verwertungsgesellschaften (UrhG Slow) oder keine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung und für das Folgerecht (WahrnG BuH) gegründet wurden. Diese Erlaubnisse können juristischen Personen erteilt werden, die die Bedingungen nicht erfüllen, welche die beiden Gesetze an die Verwertungsgesellschaften stellen, sofern dies nach den Umständen des konkreten Falls angemessen erscheint (WahrnG BuH).

In Slowenien trat dieser Fall auch tatsächlich ein. Im Jahr 1997 wurde eine vorübergehende Tätigkeitserlaubnis an die Slowenische Urheberagentur, die keine Verwertungsgesellschaft ist, für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs und das Inkasso der Vergütungen für die private Vervielfältigung erteilt.[1433] Diese Erlaubnis ist in der Zwischenzeit abgelaufen. Im Weiteren wurden noch zwei vorübergehende Tätigkeitserlaubnisse erteilt, zum einen im Jahr 2011 an die Verwertungsgesellschaft SAZAS für die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweitersendung audiovisueller Werke und zum anderen im Jahr 2007 an die Verwertungsgesellschaft Zavod IPF für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung der Ton- und Bildaufnahmen der geschützten Werke.[1434] Diese beiden Erlaubnisse sind gleichfalls abgelaufen. Ungeachtet dessen wurden später auch weitere Anträge auf Erteilung einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis gestellt, allerdings wurden sie alle vom AGE Slow abgelehnt.[1435]

Im Rahmen der Tätigkeitserlaubnis selbst werden die Bedingungen für die vorübergehende Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung bestimmt. Insbesondere in Bosnien und Herzegowina kann die Erlaubnis auf bis zu einem Jahr befristet werden oder unbefristet bis zu ihrem Widerruf gelten. Auf alle Fälle wird sie durch die Erteilung einer endgültigen Tätigkeitserlaubnis an die entsprechende Verwertungsgesellschaft außer Kraft gesetzt (Art. 45 Abs. 3 WahrnG BuH), was zum Beispiel in Slowenien das Schicksal der vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaft SAZAS war.

1433 S. oben, III. Kapitel, 2.3. SAZOR.
1434 S. oben, III. Kapitel, 2.2 SAZAS und 2.5 Zavod IPF.
1435 S. oben, III. Kapitel, 2.3. SAZOR und 2.5 Zavod IPF.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die betreffenden Lösungen des UrhG Slow und des WahrnG BuH stellen eine gute, allerdings nur vorübergehende Methode dar, um die Lücken in der kollektiven Wahrnehmung in einzelnen Wahrnehmungssparten zu füllen. Allerdings wurde diese gesetzliche Möglichkeit in Bosnien und Herzegowina nicht genutzt, obwohl die einjährige Frist für die Gründung der betreffenden Verwertungsgesellschaften bereits abgelaufen ist. Nach dem Bericht 2011[1436] stellte die Verwertungsgesellschaft SQN einen Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung,[1437] der vom AGE BuH abgelehnt wurde; für das Folgerecht wurde kein Antrag gestellt.

2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis

Alle Regelungen, die ein Erlaubnisverfahren vorsehen, eröffnen auch eine Möglichkeit, die Erlaubnis wieder zu entziehen (Art. 162a Abs. 2 ff. UrhG Slow, Art. 13 Abs. 2 f. WahrnG BuH, Art. 151 UrhG Mon, Art. 162 UrhG Serb, Art. 139 Abs. 5, Art. 140-a Abs. 7, Art. 150 Abs. 5 u. Art. 157 Abs. 2 UrhG Mzd) oder enthalten die Option des Widerrufs der Tätigkeitserlaubnis (Art. 169 Abs. 4 UrhG Kro, Art. 173 Abs. 1 UrhG Kosovo und Art. 116 Abs. 3 UrhG Alb) sowie der Löschung der Registrierung (Art 40v UrhG Bulg).

In Slowenien und Bosnien und Herzegowina (Art. 162a Abs. 3 UrhG Slow und Art. 14 WahrnG BuH) können diese Maßnahmen auch insoweit bedingt sein, als sie nicht umgesetzt werden, wenn die Verwertungsgesellschaft im Rahmen eines bestimmten Zeitraums die Unregelmäßigkeiten und Verstöße abstellt und keine neuen Verstöße begeht, die zu einer Erlaubnisentziehung führen würden.

Ebenso kann in Albanien die Erlaubnis nur zeitweilig, nämlich bis zu sechs Monate, ausgesetzt werden. Danach allerdings kann sie, wenn die Verwertungsgesellschaft auch in diesem Zeitraum ihre Auskunftspflicht gegenüber dem AUrhA nicht erfüllt, endgültig widerrufen werden (Art. 116 Abs. 2 f. UrhG Alb). Zu dieser Situation kam es im Jahr 2013 im Fall der Verwertungsgesellschaft Albautor,[1438] als das AUrhA dem zuständigen Ministerium vorschlug, die Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesell-

1436 S. oben, Fn. 1138.
1437 S. oben, III. Kapitel, 4.4 AMUS.
1438 S. oben, III. Kapitel, 9.1 Albautor und FMAA.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schaft für sechs Monate auszusetzen. Allerdings kam es zu keinem endgültigen Widerruf; die Geltungsdauer der Tätigkeitserlaubnis von Albautor lief im selben Jahr ab.

Die Entziehung und der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis sind an ausdrücklich festgelegte Bedingungen geknüpft. Dazu gehören zum Beispiel grobe und wiederholte Verstöße gegen die Gesetze (Art. 162s Abs. 2 Nr. 3 UrhG Slow, Art. 169 Abs. 4 UrhG Kro, Art. 13 Abs. 2 lit. d WahrnG BuH, Art. 162 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Serb und Art. 173 Abs. 1 UrhG Kosovo[1439]), die Erteilung der Erlaubnis aufgrund falscher Angaben (Art. 13 Abs. 2 lit. a WahrnG BuH und Art. 162 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Serb), das Versäumnis der Verwertungsgesellschaft, ihre Allgemeinrechtsakte wie den Verteilungsplan sechs Monate nach der Inkraftsetzung des Beschlusses über die Erlaubniserteilung zu verabschieden oder ein System der elektronischen Registrierung der gesendeten Werke und Schutzgegenstände fristgerecht aufzubauen (Art. 150 Abs. 2 u. 5 UrhG Mzd), oder der Antrag der Verwertungsgesellschaft selbst oder ein diesbezüglicher Gerichtsbeschluss (Art. 151 Ab. 1 Nr. 1 UrhG Mon und Art. 40v Abs. 1 Nr. 7 f. UrhG Bulg).

Allerdings ist die Bestimmung einer Frist zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und von Verstößen in der Regel die Voraussetzung eines Widerrufs oder einer Entziehung der Erlaubnis (Art. 162a Abs. 4 UrhG Slow, Art. 169 Abs. 4 UrhG Kro, Art. 13 Abs. 3 WahrnG BuH, Art. 162 Abs. 2 UrhG Serb, Art. 173 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 151 Abs. 2 UrhG Mon und Art. 157 Abs. 2 UrhG Mzd). Trotzdem entzog das AGE BuH im Jahr 2012 den Verwertungsgesellschaften SQN, USUS, ELTA-KABEL und KVANTUM die Tätigkeitserlaubnisse ohne diese Frist zu wahren. Als Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des AGE BuH über die Entziehung wurde Art. 11 Abs. 1 lit. a i V. m. Art. 44 WahrnG BuH genannt.[1440] Art. 44 WahrnG BuH regelt die Frage der Anpassung des Rechtsstatus und der Tätigkeit bestehender Verwertungsgesellschaften an die Bestimmungen des neuen WahrnG BuH sowie das Erfordernis eines neuen Antrags für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis. Art. 11 Abs. 1 lit. a betrifft dagegen die Voraussetzung der Erlaubniserteilung, dass die Satzung der Verwertungsgesellschaft in Einklang mit dem WahrnG BuH und UrhG BuH steht und keiner der Gründe für eine Entziehung der Tätigkeitserlaubnis aus Art. 13 Abs. 2 WahrnG BuH vorliegt. Das AGE BuH begründete seinen Beschluss in Be-

1439 Das Regelbuch Kosovo nennt in Art. 7 ausführlich die weiteren Gründe für einen Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1440 Alle Beschlüsse sind veröffentlicht im ABl. BuH Nr. 79 vom 8. Oktober 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zug auf die Verwertungsgesellschaft UZUS damit, diese Verwertungsgesellschaft habe u. a. das Grundprinzip der kollektiven Rechtewahrnehmung missachtet, dass keine Unverhältnismäßigkeit zwischen den Verwaltungskosten und den verteilten Einnahmen bestehen dürfe. Außerdem hätten ihre Organe ihre Kompetenzen nicht ausgeübt. Obwohl UZUS gemäß Art. 44 einen neuen Antrag stellte, befand das AGE BuH, dass er in einer «unangemessen kurzen Frist" vor dem Ablauf der Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesellschaft eingereicht worden sei und daher bis zum Fristablauf nicht bearbeitet werden konnte. Es ist zweifelhaft, ob diese Entscheidung des AGE BuH vollkommen rechtmäßig war.

2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Verfahrens zur Erlaubniserteilung

In einigen der betreffenden Länder wird ausdrücklich bestimmt, dass die Erlaubnis im Rahmen eines Verwaltungsverfahren erteilt wird und gegen die Verwaltungsakte des zuständigen Erteilungsorgans keine Beschwerde, jedoch eine Verwaltungsklage eingereicht werden kann (Art. 150 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 11 Abs. 5 WahrnG BuH, Art. 172 Abs. 2 UrhG Kosovo, Art. 149 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 152 UrhG Mzd).

In Mazedonien wurde diese Lösung allerdings erst mit dem UrhG Mzd eingeführt; während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 bestand die Möglichkeit der Beschwerde[1441] gegen die Versagung der Erlaubnis; Adressat war eine bei der Regierung Mazedoniens bestehende Sonderkommission[1442]. In Bosnien und Herzegowina erhob zum Beispiel die Verwertungsgesellschaft SQN Verwaltungsklage gegen den Beschluss des AGE BuH über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken an die Verwertungsgesellschaft AMUS.[1443] Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1441 »Für die Beschwerde gegen den Verwaltungsakt über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten an musikalischen »nichtbühnenmäßigen« Werken ist nur die Vereinigung, die diese Rechte kraft Gesetzes wahrnimmt, befugt« - Entscheidung des Obersten Gerichts RM (Врховен суд на Република Македонија), Nr. 2195/99 vom 14. März 2001.

1442 Ausführlicher hierzu bei Давитковски/Павловска-Данева, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 568; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 220.

1443 S. oben, III. Kapitel, 4.4.2 Die neue Verwertungsgesellschaft.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Anwendung des Verwaltungsverfahrens für die Erlaubniserteilung ist angesichts der Tatsache, dass die Erlaubnis auch dort von einem Verwaltungsorgan verliehen wird, auch in den Ländern Kroatien, Serbien, Montenegro, Bulgarien und Albanien konsequent. Für Serbien ergibt sich dies mittelbar aus Art. 160 Abs. 7 UrhG Serb,[1444] und für Albanien aus Art. 108 Abs. 1 S. 3 UrhG Alb[1445]. In Montenegro kann (Art. 153 Abs. 2 UrhG Mon) gegen den Beschluss des AGE MN über die Erteilung bzw. Entziehung der Tätigkeitserlaubnis eine Beschwerde beim Verwaltungsorgan, das für den Bereich des geistigen Eigentums zuständig ist, eingereicht werden. Ferner präzisiert das UrhG Mon, dass es sich bei diesem Verwaltungsorgan um ein Ministerium handelt, was Fragen aufwirft. Denn das für diesen Bereich zuständige Verwaltungsorgan ist das AGE MN und demzufolge wird aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht ersichtlich, bei welchem Ministerium die Beschwerde einzureichen ist.

Die Mitteilung des bestandskräftigen Beschlusses über die Erlaubniserteilung erfolgt entweder nur im staatlichen Amtsblatt (Art. 150 Abs. 2 UrhG Slow, Art. 162 Abs. 5 UrhG Serb, Art. 150 Abs. 1 UrhG Mzd und Art. 109 Abs. 3 UrhG Alb), gleichzeitig im staatlichen Amtsblatt und im Amtsblatt des zuständigen Erteilungsorgans (Art. 11 Abs. 6 WahrnG BuH) oder nur in dessen öffentlichem Anzeiger (Art. 169 Abs. 5 UrhG Kro). Ungeachtet dessen sah das frühere Urheberrechtsgesetz des Kosovo von 2006 (Art. 173 Abs. 2) zwar die Pflicht zur Veröffentlichung vor, versäumte es aber festzulegen, in welchen öffentlichen Anzeigern die Veröffentlichung erfolgen sollte.

Im UrhG Kosovo wurde die Frage der Veröffentlichung nicht geregelt. Dies trifft auch auf das UrhG Mon zu. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang stellt die Regelung des UrhG Bulg dar. Nach dieser erscheint die Mitteilung über die erfolgte Registrierung nicht in einem öffentlichen Anzeiger. Der Verwertungsgesellschaft wird lediglich ein entsprechendes Zertifikat darüber zugestellt. Allerdings werden im öffentlichen Register der Verwertungsgesellschaften auf der Website des KM RB Informationen über die Verwertungsgesellschaften und ihre Tätigkeiten zur Verfügung gestellt (Art. 40g Abs. 1 UrhG Bulg).

1444 Möglichkeit, eine Verwaltungsklage gegen den Beschluss der die Erlaubnis erteilenden Behörde einzureichen.

1445 Möglichkeit der Beschwerde gegen die Versagung der Erlaubnis im Einklang mit dem albanischen Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.2 Rechtsform der Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern Südosteuropas haben unterschiedliche Rechtsformen; allerdings sind durchaus gewisse Gemeinsamkeiten der diesbezüglichen Regelungen zu erkennen. In keinem der Länder können natürliche Personen die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung ausüben. Diese Möglichkeit für natürliche Personen stellt auch in einem breiteren rechtsvergleichenden Rahmen eher die Ausnahme dar.[1446] Den Bestimmungen über die Rechtsform ist außerdem gemeinsam, dass sie relativ häufig geändert wurden. Angesichts der Tatsache, dass der EU-Gesetzgeber darauf verzichtete, eine bestimmte Rechtsform für Verwertungsgesellschaften in der EU vorzuschreiben,[1447] wird auch in Zukunft viel Spielraum für länderspezifische Regelungen bleiben.

Die dominierende gesetzlich vorgegebene Rechtsform für die Verwertungsgesellschaften in der Region ist eindeutig die Vereinigung (Art. 157 Abs. 1 UrhG Kro, Art. 161 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 8 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 161 Abs. 1 i. V. m. Art. 179 UrhG Serb und Art. 40 Abs. 6 UrhG Bulg), obwohl in den Gesetzen auch abweichende Rechtsformen gefunden werden können.

2.2.2.1 Die Vereinigung

Das UrhG Kro führte die Vereinigung der Rechteinhaber als Rechtsform für Verwertungsgesellschaften ein (Art. 157 Abs. 1). Bis zur Verabschiedung dieser Regelung spielte in Kroatien die Frage der Rechtsform bei nahezu jeder Gesetzesnovelle des in die kroatische Rechtsordnung übernommenen Urheberrechtgesetzes der ehemaligen SFR eine Rolle. Die Verwertungsgesellschaften besaßen aufgrund der Novelle von 1993 (Art. 91 Abs. 1) die Gestalt der Organisation von Urhebern und anderen Rechteinhabern

1446 Eine solche Ausnahme ist z. B. in § 1 Abs. 4 des deutschen Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (UrhWahrnG DE) vorgesehen (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Art. 2 des "Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes" vom 1. Oktober 2013 (BGBl. Teil I/2013, Nr. 59 vom 8. Oktober 2013).

1447 S. oben, II. Kapitel, 3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und einer spezialisierten Wahrnehmungsorganisation, wie z. B. der Kroatischen Urheberagentur. Durch die Novelle von 1999 (Art. 90 Abs. 1) wurden sie als Vereinigungen der Urheber und Rechteinhaber der Urheberrechte sowie als andere juristische Personen, die auf die Rechtewahrnehmung spezialisiert sind, definiert. Diese Definition konnte auf juristische Personen von unterschiedlichem Rechtsstatus wie Handelsgesellschaften oder Anstalten zutreffen.[1448]

Das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 6) hielt dagegen seit seiner Grundfassung bis heute an der Vereinigung als der Rechtsform der Verwertungsgesellschaft fest. Auf die Gründung und das Funktionieren dieser Vereinigungen, die unter das Regime der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht fallen, wurden bis zum 1. Januar 2001 die Bestimmungen des Personen- und Familiengesetzes[1449] und danach die Bestimmungen des Gesetzes über juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, angewendet.[1450] In der Literatur[1451] wird allerdings betont, dass es sich hierbei um Organisationen eines besonderen Typus handle, deren Haupteigenschaften im UrhG Bulg bestimmt seien. Ebenso wird gesagt, dass sie Elemente einer juristischen Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber auch eines Unternehmens nach dem Handelsgesetz aufwiesen.

Spannende doktrinäre Diskussionen zum Thema Rechtsform, die von einer vagen Regelung dieser Frage im Vorgängergesetz UrhG SM ausgelöst wurden,[1452] kann es im Zusammenhang mit der Rechtsform der Verwertungsgesellschaften in Serbien nicht mehr geben. Denn das UrhG Serb ist im Gegensatz zum UrhG SM in dieser Frage sehr eindeutig. Nach dem Wortlaut des Art. 179 UrhG Serb ist nämlich nur die Vereinigung (удружење) als Rechtsform für Verwertungsgesellschaften zugelassen. Zudem ist in Art. 161 Abs. 1 UrhG Serb bestimmt, dass die Verwertungsge-

1448 Henneberg, 2001, 235.

1449 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 48; ders., 2007, 149; Георгиев, 1993, 65.

1450 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 48 f.; ders., 2007, 149; ders., 2008, 28 f.

1451 Саракинов, 2007, 148.

1452 Ausführlich hierzu unten, 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sellschaften gemäß dem geltenden Gesetz über die Rechtsposition der Vereinigungen[1453] den Status einer Rechtsperson mit Eintragung in das Register der Vereinigungen erlangen.

Infolgedessen wurde die Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb mit der Unterstützung des AGE Serb und der Agentur für Wirtschaftsregister (Agencija za privredne registre)[1454] Serbiens aus dem Register von Handelsgesellschaften gestrichen und in das Register der Vereinigungen eingetragen. Diese Verwertungsgesellschaft war nämlich nach eigenen Angaben[1455] zum Zeitpunkt der Verabschiedung des UrhG Serb nach den Bestimmungen des UrhG SM und des Gesetzes über Handelsgesellschaften als ein Wirtschaftsverband (пословно удружење)[1456] in das Register der Handelsgesellschaften eingetragen.

Auch das neue WahrnG BuH führte die Vereinigung als die zwingende Rechtsform für Verwertungsgesellschaften ein. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass einige der Verwertungsgesellschaften, denen die Tätigkeitserlaubnisse nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2002 erteilt wurden, die Rechtsform einer GmbH hatten, wie z. B. SQN und ELTA-KABEL.[1457] Sie konnten mit ihrer Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des WahrnG BuH fortfahren; allerdings mussten sie ihre Rechtsform und Tätigkeit an die neue Regelung anpassen und innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten eine neue Tätigkeitserlaubnis beantragen (Art. 44 Abs. 1 f. WahrnG BuH). Jedoch kann nach dem geltenden Recht für Handelsgesellschaften[1458] in Bosnien und Herzegowina eine Handelsgesellschaft nur in eine andere Form der Handelsgesellschaft, also beispielsweise eine GmbH in eine AG, überführt werden und nicht in eine Vereinigung, Stiftung, Anstalt usw. Eine Unterstützung durch zuständige Organe und

1453 Gesetz über die Vereinigung (Zakon o udruženjima) vom 08. Juli 2009, ABl. RSerb Nr. 51/2009.

1454 Diese Agentur führt sowohl das Register der Handelsgesellschaften als auch das Register der Vereinigungen, http://www.apr.gov.rs/ (Stand 4. Juli 2014).

1455 Angaben aus der schriftlichen Korrespondenz mit dem Verf..

1456 Ein Wirtschaftsverband war nach dem betreffenden Gesetz die einzige Form einer Handelsgesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht.

1457 S. oben, III. Kapitel, 4.1 SINE QUA NON und 4.3 KVANTUM und ELTA-KABEL.

1458 Gesetz über Handelsgesellschaften (Zakon o privrednim društvima) der Föderation BuH (ABl. FBuH Nr. 23/1999, 45/2000, 2/2002, 6/2002, 29/2003, 68/2005, 91/2007, 84/2008, 7/2009, 63/2010 und 75/2013) und der Republika Srpska (ABl. RepS Nr. 127/2008, 58/2009, 100/2011 und 67/2013).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Agenturen wie im Fall von SOKOJ Serb, die mit vergleichbaren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ist demzufolge in Bosnien und Herzegowina unwahrscheinlich, weil auf staatlicher Ebene unterschiedliche Organe (Gerichte und Justizministerium BuH) die Register für Handelsgesellschaften und für Vereinigungen führen. Eine Auflösung der betreffenden Verwertungsgesellschaften und ihre Neugründung in Form von Vereinigungen schien keine adäquate Lösung zu sein, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Kontinuität der Tätigkeit und des Bestehens dieser Verwertungsgesellschaften dadurch unterbrochen wäre und alle Rechtsbeziehungen wie Verträge mit den Rechtsinhabern, Nutzern und Schwestergesellschaften erneuert werden müssten. Infolgedessen stellte höchstwahrscheinlich ELTA-KABEL auch aus diesem Grund keinen Antrag auf Erteilung einer neuen Tätigkeitserlaubnis; die neuen Anträge der SQN stellte die Vereinigung SQN unterstützt durch SQN GmbH als ihrem Fachdienst.

2.2.2.2 Andere Rechtsformen

Ähnlich wie in Kroatien und Bosnien und Herzegowina[1459] durchmachte auch in Slowenien und Mazedonien die Regelung betreffend die Rechtsform von Verwertungsgesellschaften einen Wandel, allerdings in eine andere Richtung. Während die Gesetzgeber in Kroatien und Bosnien und Herzegowina eindeutig beabsichtigten, die Rechtsform zu präzisieren, wurde den Verwertungsgesellschaften im UrhG Slow und im UrhG Mzd diesbezüglich mehr Spielraum eingeräumt. Nach der Grundfassung des UrhG Slow (Art. 148 Abs. 1) hatten die Verwertungsgesellschaften noch die Form einer Urheberorganisation, durch die spätere 2004-Novelle (Art. 146 Abs. 1) erhielten sie jene einer bloßen juristischen Person. Dies ist auch heute noch die in Slowenien geltende Rechtsform. Bei den Urheberorganisationen gemäß der Grundfassung des UrhG Slow handelte es sich allerdings nicht um klassische Urheberverbände, sondern um Urheberorganisationen, die sich einzig und allein mit der kollektiven Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder befassten und auch für diesen Zweck gegründet wurden[1460].

1459 S. oben, 2.2.2.1 Die Vereinigung.
1460 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 352.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Hinblick auf die aktuelle »offene« Bestimmung der Rechtsform wird in der Literatur[1461] betont, dass in der slowenischen Wahrnehmungspraxis die Vereinigung und die Anstalt als Rechtsformen der Verwertungsgesellschaften infrage kommen. Tatsächlich entwickelte sich die Landschaft der Verwertungsgesellschaften in Slowenien auch in diese Richtung. So haben die Verwertungsgesellschaften SAZAS, ZAMP Slow und SAZOR die Rechtsform der Vereinigung[1462] und Zavod IPF und Zavod AIPA die einer Anstalt[1463]. Allerdings wird von der Verwertungsgesellschaft SAZAS die Meinung vertreten, dass die Rechtsform einer Anstalt nicht geeignet sei, und zwar u. a. deshalb, weil eine Anstalt üblicherweise keine Mitglieder hat und die Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft diese auch verwalten sollten.[1464] Diese Auffassung von SAZAS wurde durch ein Rechtsgutachten des Instituts für die wirtschaftliche Rechtsanalyse der Juristischen Fakultät in Maribor[1465] unterstützt und im Zusammenhang mit der Gründung der Verwertungsgesellschaft Zavod AIPA[1466] vorgebracht. Trotzdem spricht die Satzung von Zavod AIPA[1467] von ihren Organen zum Beispiel als dem Rat der Anstalt, der diese Anstalt verwaltet und u. a. aus den Vorsitzenden der Versammlung der Urheber von audiovisuellen Werken, der Versammlung von Interpreten und der Versammlung von Filmproduzenten besteht. Diese Versammlungen sind ebenfalls Organe dieser Anstalt. Diese Organisationsstruktur weist auf eine Vertretung der Rechteinhaber und ihre Teilnahme an der Verwaltung von Zavod AIPA hin. Aufschlussreich ist zudem, dass diese Kritik erst laut wurde, als durch die Erteilung der Erlaubnis an Zavod AIPA einer anderen Verwertungsgesellschaft die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für ein lukratives Recht entzogen wurde. Sie wurde

1461 Trampuž, 2007, 40.

1462 Gesetz über Gesellschaften (Zakon o društvih), ABl. RS Nr. 61/2006, 91/2008, 102/2008, 58/2009, 39/2011 und 64/2011.

1463 Gesetz über Anstalten (Zakon o zavodih), ABl. RS Nr. 12/1991, 17/1991, 5/1992, 13/1993, 66/1993, 45/1994, 8/1996, 31/2000, 36/2000 und 127/2006).

1464 Znižana raven zaščite, AVTOR (2010) 8, 8.

1465 Pravna ekspretiza glede organiziranosti kolektivne organizacije v različitih pravnoorganizacijskih oblikah; Vgl. Auszug aus dem Gutachten in: Znižana raven zaščite, AVTOR (2010), 8, 8.

1466 Durch die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod AIPA lief die Geltungsdauer der vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaft SAZAS für die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweitersendung von audiovisuellen Werken ab. Ausführlich hierzu oben, III. Kapitel, 2.2 SAZAS und 2.4 Zavod AIPA.

1467 Art. 11 ff. der Satzung von Zavod AIPA (Statut Zavoda AIPA) vom 2. Februar 2014 (konsolidierte Fassung). Abrufbar unter: https://www.aipa.si/media/29447/statut-zavoda-aipa-cistopis-z-dne-14-2-2014.pdf (Stand 5. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nämlich nicht bereits bei der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod IPF im Jahr 2000 laut, die die gleiche Rechtsform hat.

Mazedonien ging einen ähnlichen Weg wie Slowenien. In der ursprünglichen Fassung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Art. 141 Abs. 1) war eine Urhebervereinigung und in der Novelle des Jahres 2005 eine Vereinigung der Rechteinhaber der verwandten Schutzrechte, die zum Zweck der kollektiven Rechtewahrnehmung gegründet wurden, als die einzig mögliche Rechtsform für Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Allerdings konnten nach dem mazedonischen Vereinsrecht im Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen nur natürliche Personen eine Vereinigung gründen, und die meisten Verleger, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller usw. sind juristische Personen, vorwiegend Kapitalgesellschaften. Infolgedessen wurde in der Novelle des Jahres 2007 die Rechtsform an die Bedürfnisse dieser Subjekte angepasst, so dass diese Vereinigungen im Einklang mit dem mazedonischen Gesetz über Handelsgesellschaften nicht nur als Vereinigungen der Bürger, sondern auch als wirtschaftliche Interessengemeinschaften (стопанската интересовна заедница) gegründet werden konnten.[1468] Das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 1) behielt jedoch diese Lösung nicht bei, sondern ersetzte sie durch eine allgemeine Bestimmung zur Rechtsform von Verwertungsgesellschaften, nämlich als eine von den Rechteinhabern gegründete juristische Person.

Eine den in Mazedonien und Slowenien geltenden Regelungen vergleichbare gesetzliche Lösung ist auch die albanische, die ebenfalls eine generelle Bestimmung der Rechtsform als die einer juristischen Person (Art. 107 UrhG Alb) bevorzugt. Im Unterschied zu den beiden Ländern war aber bereits im albanischen Urheberrechtsgesetz von 1992 eine generelle Regelung dieser Frage vorhanden. Dieses Gesetz sprach sich für die Rechtsform der Privatgesellschaft aus (Art. 41 Abs. 1 S. 3). Die Bestimmung muss allerdings in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 S. 2 UrhG Alb gelesen werden. Dieser sagt, dass die Tätigkeit und die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften dem UrhG Alb und den geltenden Vorschriften für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht[1469] unterliegen,[1470] was die möglichen Rechtsformen, die Verwertungsgesellschaften in Albanien haben können, deutlich einschränkt.

1468 Vgl. Пепељугоски in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 120.

1469 Gesetz Nr. 8788 vom 7. Mai 2001 über Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Ligji Nr. 8788, datë 07.05.2001 Për organizatat jofitimprurëse), geändert durch Gesetz Nr. 9814 vom 04. Oktober 2007.

1470 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 50 (oben, Fn. 401).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Urheberrechtsregelung von Kosovo aus dem Jahr 2006 (Art. 170 Abs. 1) sah neben der Vereinigung der Rechteinhaber als einer möglichen Rechtsform auch die Wahrnehmung durch andere auf die Verwaltung von Urheberrechten spezialisierten Personen vor. Diese Möglichkeit ist im UrhG Kosovo nicht mehr vorgesehen. Eine ähnliche Regelung bestand auch im Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2002 (Art. 87 Abs. 1), aufgrund derer zum Beispiel der Verwertungsgesellschaft SQN (GmbH) als einer derart spezialisierten Rechtsperson die Tätigkeitserlaubnis erteilt wurde.

Abschließend ist auf die Rechtsform der Verwertungsgesellschaft in Montenegro hinzuweisen. Unter der Geltung des UrhG SM war die Rechtsform nicht eindeutig bestimmt und dieses Gesetz ließ infolgedessen die Vermutung zu, dass Verwertungsgesellschaften neben anderen Organisationsformen auch die Gestalt eines Unternehmens annehmen könnten. Zu diesem Schluss verleitete insbesondere Art. 166 des UrhG SM, der besagte, dass das Gesetz, das die Rechtsposition der Unternehmen regelt, auf Verwertungsgesellschaften entsprechende Anwendung findet, falls im UrhG SM nichts anders bestimmt ist. Zu diesem Schluss trug auch der Wortlaut des Art. 157 Abs. 1 UrhG SM bei, wonach Verwertungsgesellschaften durch die Eintragung in das Register der Unternehmen oder anderer Organisationsformen den Status einer juristischen Person erlangen[1471].

Einige Stimmen in der Literatur[1472] wiesen darauf hin, dass diejenigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzes, die zum Beispiel im Hinblick auf die nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit im Widerspruch zum UrhG SM stünden, keine Anwendung fänden. Andere[1473] wiesen darauf hin, dass die Verwertungsgesellschaften weder die Rechtsform eines Unternehmens, noch die einer Vereinigung annehmen könnten und dass deshalb die Rechtsform der Anstalt am besten geeignet sei. Die Unangemessenheit der Vereinigung als Rechtsform war eine Folge des aus der ehemaligen SFRJ übernommenen Vereinsrechts,[1474] nach dem die Tätigkeitsausübung einer

1471 S. zur Rechtsform von SOKOJ Serb, die ebenso im Register der Handelsgesellschaften eingetragen war, oben, 2.2.2.1 Die Vereinigung.

1472 Милић, 2005, 217 f.

1473 Марковић, 1999, 342 f.

1474 Zakon o društvenim organizacijama i udruženjima građana (Gesetz über die Gemeinschaftsorganisationen und Bürgervereinigungen), ABl. Sozialistischen Republik Serbien Nr. 24/1982, 12/1989, und ABl. Republik Serbien Nr. 53/1993, 67/1993, 48/1994 und 101/2005.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vereinigung nicht von der Erlaubnis eines staatlichen Organs abhängig gemacht werden konnte und sie nicht von einer juristischen Person gegründet werden konnte.[1475] Die Auffassung von der Unangemessenheit der Rechtsform eines Unternehmens wurde in der Literatur[1476] durch das Argument der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften (Art. 149 Abs. 2 UrhG SM) untermauert. Diese führte zu dem Ergebnis, dass Verwertungsgesellschaften keine Unternehmen i. S. d. Unternehmensgesetzes waren und deshalb auch nicht als Unternehmen gegründet werden konnten und ihr Tätigkeitsfeld nicht auf andere Aktivitäten ausdehnen durften, deren Kosten durch die Einnahmen von den Rechteinhabern gedeckt werden[1477].

Die Wahrnehmungspraxis in Montenegro gestaltete sich etwas anders. Die einzige nationale Verwertungsgesellschaft PAM CG[1478] wurde zwar im Einklang mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften[1479] gegründet (Art. 1 der Satzung)[1480] und in das Register für Handelsgesellschaften beim Handelsgericht in Podgorica eingetragen. Sie wurde aber nicht in der Form einer Handelsgesellschaft wie GmbH oder AG sondern als eine »besondere Organisationsform«[1481] registriert. Im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung von PAM CG wurde Ende 2010 die Um-

1475 Begründung UrhG Serb, S. 69; Vgl. Марковић, 1999, 342

1476 Марковић, 1999, 342.

1477 Милић, 2005, 207.

1478 S. oben, III. Kapitel, 6.1 PAM CG.

1479 Zakon o privrednim društvima, ABl. Republik Montenegro, Nr. 6/2002, Nr. 17/2007 und 08/2008.

1480 Satzung der Organisation für den Schutz der Rechte der Musikurheber - PAM CG (Statut Organizacije za zaštitu prava autora muzike- PAM CG), konsolidierte Fassung vom 3. November 2010, http://www.pam.org.me/mn/ index.php?option=com_content&view=article&id=70&Itemid=89 (Stand 16. Mai 2011). In der Zwischenzeit verabschiedete PAM CG eine neue Satzung (Satzung PAM CG, oben, Fn. 1187), die in der Fassung vom 3. Mai 2014 ist.

1481 Information des AGE MN an das Wirtschaftsministerium über die kollektive Rechtewahrnehmung in Montenegro und die Ausübung der Aufsicht über die Organisation für den Schutz der Musikurheber- PAM CG (Informacija o kolektivnom ostvarivanju prava autora u Crnoj Gori i vršenju nadzora nad Organizacijom za zaštitu prava autora muzike - PAM CG) vom 23. Februar 2011. http://www.ziscg.me/doc/pam_informacija.pdf (Stand 20. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wandlung der Rechtsform in eine Nichtregierungsorganisation diskutiert.[1482] Diese Entwicklung wurde durch die Verabschiedung des UrhG Mon unterstützt (Art. 147 Abs. 2 i. V. m. Art. 149 Abs. 1 Nr. 2), das die Rechtsform der Nichtregierungsorganisation für Verwertungsgesellschaften vorschreibt. In der Zwischenzeit passte die PAM CG ihre Rechtsform dieser Anforderung an.[1483]

2.2.3 Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften

Auf EU-Ebene scheiden sich die Geister an der Frage, ob nationale Monopole der Verwertungsgesellschaften oder ein Wettbewerb zwischen ihnen die bessere Lösung ist. Das EP sprach sich nämlich für einen kontrollierten Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften aus und vertrat die Auffassung, dass *de jure* und *de facto* Monopole grundsätzlich kein Problem für den Wettbewerb darstellen, solange sie den Rechteinhabern oder Nutzern keine unangemessenen Beschränkungen auferlegen[1484].

Die EK hat bereits mehrmals die Übereinstimmung der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften mit den EU-Wettbewerbsregeln untersucht.[1485] Ebenso beruht die Kommissionsempfehlung 2005 auf der Grundidee des Wettbewerbs von Verwertungsgesellschaften um die Rechteinhaber im Bereich der Online-Musikrechte. Ferner richtete die EK vor nicht allzu langer Zeit an Tschechien[1486] und Ungarn mit Gründen versehene Stellungnahmen,[1487] weil die Monopolstellung, die den nationalen Verwertungsgesellschaften in den Gesetzen dieser beiden Länder zuerkannt wurde, das Recht auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten einschränke.[1488] In der

1482 Die Sitzung wurde am 3. November 2010 abgehalten, http://www.ziscg.me/doc/misljenje_pam.pdf (Stand 20. Juli 2014).

1483 S. Preambel der Satzung PAM CG.

1484 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

1485 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 4. Rechtsprechung des EuGH und Entscheidungen der EK.

1486 Das Verfahren gegen Tschechien wurde eingestellt (Gyertyánfy, 41 IIC 72 f. (2010).

1487 Nr. 2006/4238 und Nr. 2006/4091 vom 27. November 2008.

1488 http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1786&format =HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en (Stand 2. Juli 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Literatur[1489] wurde zu Recht angeführt, dass es »kurzsichtig« sei, die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ausschließlich als eine beschränkende Maßnahme für den freien Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehr anzusehen. Schließlich wurde kürzlich vom EuGH in seinem OSA- Urteil[1490] das gesetzliche Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften für prinzipiell zulässig erklärt.

Trotzdem scheint es, dass die mehr als skeptische Haltung der EK gegenüber der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften keinen Einfluss auf die Meinung in der Region Südosteuropa ausübte. Denn die Frage, ob ein System der konkurrierenden Verwertungsgesellschaften oder die Monopolstellung der Wahrnehmungskörperschaften zu bevorzugen ist, wurde in den betreffenden Ländern durchaus einheitlich beantwortet. Die Mehrheit der Regelungen (UrhG Slow, UrhG Kro, WahrnG BuH, UrhG Serb, UrhG Mon und UrhG Alb) enthalten nämlich Bestimmungen über ein ausdrückliches gesetzliches Spartenmonopol für die nationalen Verwertungsgesellschaften.[1491] Andere Gesetze wie das UrhG Kosovo und das UrhG Bulg verzichten auf eine Auseinandersetzung mit der Frage der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften. Das UrhG Mzd sieht eine Zwischenlösung vor und normiert ein Spartenmonopol mit möglichen Ausnahmen (Art. 149 Abs. 2 ff.).[1492] Diese Regelungen stellen einerseits die potenzielle Grundlage für den Wettbewerb der nationalen Verwertungsgesellschaften in den gleichen Wahrnehmungssparten dar.[1493] Andererseits besteht die Möglichkeit, dass sich in der jeweiligen Wahrnehmungspraxis auch faktische Monopole bilden.

In der Gesamtheit kann beobachtet werden, dass sich die Mehrzahl der nationalen Regelungen zu einem gesetzlichen Monopol für Verwertungsgesellschaften oder zur Bildung von faktischen Monopolen bekennt. Trotz-

1489 Scholz, MR 2011, 73 (76).

1490 S. oben, II. Kapitel, 4.4 Status der Verwertungsgesellschaften.

1491 Mešević, Konkurencija ili monopol? Status organizacija za kolektivno ostvarivanje autorskog prava i srodnih prava, Право и привреда (2011), 1012, 1019 f.

1492 Dabovik-Anastasovska/Zdraveva, Macedonia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 42, 50.

1493 S. im Zusammenhang mit Bulgarien Саракинов, 2007, 178.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem untersuchten die nationalen Wettbewerbsbehörden einiger dieser Länder den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Verwertungsgesellschaften.[1494]

2.2.3.1 Wettbewerbspotenzial

Das UrhG Bulg sprach die Frage der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften lange Zeit nicht an;[1495] dies änderte sich teilweise mit der 2011-Novelle. So bildeten sich in der bulgarischen Wahrnehmungspraxis faktische Spartenmonopole, die von der Rechtsprechung allerdings nicht notwendigerweise als marktverzerrend eingestuft wurden.[1496]

1494 S. unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

1495 Саракинов, 2008, 55.

1496 Die bulgarische Kommission für Wettbewerbsschutz/Комисия за защита на конкуренцията (Beschluss Nr. 147 vom 27. Mai 2004 in der Rechtssache Nr. 113-136/2003 und Beschluss in der Rechtssache 19/2006: Agentur »Vitoša« und die Vereinigung von bulgarischen Sendeunternehmen (ABRO) gegen Verwertungsgesellschaft Profon wegen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung) und das Oberste Verwaltungsgericht/Върховен административен съд (OVG) hatten die Möglichkeit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Kommission für Wettbewerbsschutz aus dem Jahr 2004 definierte u. a. die Verwertungsgesellschaft als ein Unternehmen. Er wurde vom dreiköpfigen Senat des OVG teilweise aufgehoben (Entscheidung in der Verwaltungssache Nr. 5787/2004). Der fünfköpfige Senat bestätigte diese Entscheidung in der Revision (Verwaltungssache Nr. 6428/2005) und wies den betreffenden Beschluss im aufgehobenen Teil an die Kommission für Wettbewerbsschutz zur erneuten Entscheidung zurück. Der zweite Beschluss der Kommission für Wettbewerbsschutz wurde erneut vom dreiköpfigen Senat aufgehoben (Entscheidung Nr. 11877 vom 29. November 2006 in der Verwaltungssache Nr. 5452/2006); die Aufhebungsentscheidung wurde wiederum vom fünfköpfigen Senat im Revisionsverfahren bestätigt (Entscheidung in der Verwaltungssache Nr. 2517/2007). Das hauptsächliche Argument des OVG war, dass die Profon kein Unternehmen sei, ihre Tätigkeiten nicht unter die Anwendung des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz (1998) fallen und sie demzufolge keine Einschränkung oder Hinderung des Wettbewerbs verursachen könne. Саракинов, 2008, S. 56 f.; Ausführlich hierzu bei Саракинов, Дейността на организациите за колективно управление на авторски и сродни тях права в контекста на Закона за защита на конкуренцията, Собственост и право (2004), 55, 55 ff.. Trotzdem wurde die Auffassung über die Natur der Verwertungsgesellschaft als Unternehmen auch in weiteren Entscheidungen der Kommission für den Wettbewerbsschutz wiederholt. S. unten, 6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der musikalischen Aufführungsrechte verfügte zum Beispiel die Verwertungsgesellschaft Muzikautor über eine faktische Monopolstellung in dieser Sparte[1497] und hielt nach eigenen Angaben[1498] 90 bis 95 % des Repertoires. Diese faktische Monopolstellung hatte jedoch keinen absoluten Charakter,[1499] denn die bis zur 2011-Novelle bestehende »offene« Regelung des UrhG Bulg für die Gründung von Verwertungsgesellschaften[1500] ermöglichte die Entstehung mehrerer Verwertungsgesellschaften in denselben Wahrnehmungssparten.[1501] Von diesen waren nur wenige, insbesondere Muzikautor, Filmautor, Teaterautor, Artistautor und Profon, auch effektiv tätig.[1502] Infolgedessen waren auf dem Wahrnehmungsmarkt in Bulgarien auch andere Verwertungsgesellschaften aktiv, die musikalische Aufführungsrechte an den 5 bis 10 % des restlichen Repertoires wahrnahmen. Allerdings erweckten sie in Verhandlungen mit den Nutzern den Eindruck, der Muzikautor hinsichtlich des Umfangs des Repertoires ebenbürtig zu sein.[1503] Dadurch wurde deren Verhandlungsmacht gegenüber der Nutzerseite massiv untergraben. Mit gleichen Schwierigkeiten hatten auch die Verwertungsgesellschaften Filmautor, Artistautor und Profon zu kämpfen. Deshalb war es für die Nutzer bis zur 2011-Novelle des UrhG RB ratsam zu überprüfen, ob die Verwertungsgesellschaft, mit der sie Vertragsverhandlungen führten, auch tatsächlich

1497 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 49.

1498 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verfasser.

1499 Vgl. Лазарова, Собственост и право (1997), 44, 48.

1500 S. oben, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

1501 Bis vor kurzem waren im Register des KM RB 35 Verwertungsgesellschaften eingetragen, http://mc.government.bg/files/469_Spisyk-avtorsko%20pravo%20chl.40.pdf (Stand 03. September 2010).

1502 S. oben, III. Kapitel, 10. Bulgarien.

1503 Die Verwertungsgesellschaften Muzikautor (29. September 2008) und Profon (08. Juli 2008) schrieben an die Verwertungsgesellschaft »Europäische Agentur für den Schutz der Aufführungs-, Produzenten- und Urheberrechte« (Европейска агенция за защита на изпълнителските, продуцентските и авторските права (ЕАЗИПА)), die seit 2008 in das Register des KM RB als Verwertungsgesellschaft eingetragen ist. Die Briefe enthielten das ausdrückliche Verbot, diejenigen Rechteinhaber, die die Wahrnehmung ihrer Rechte diesen beiden Verwertungsgesellschaften anvertrauten, in Vertragsbeziehungen mit den Nutzern sowie beim Inkasso und der Verteilung der Vergütungen, zu vertreten, http://prophon.org/bg/news/latest/1/50 (Stand 10. August 2011). Vergleichbare Auseinandersetzungen mit dieser Verwertungsgesellschaft wurden allerdings auch nach der 2011-Novelle des UrhG Bulg geführt. S. oben, III. Kapitel, 10.8 EAZIPA

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

diejenigen Rechteinhaber vertrat, an deren Repertoire sie interessiert waren.[1504] Dies geht zurück auf die geringe Bedeutung einer bloßen Registereintragung einer Verwertungsgesellschaft beim KM RB für die bestimmte Kategorie der Rechte. Demzufolge bot eine solche Überprüfung den Nutzern die Rechtssicherheit, dass sie nach Vertragsschluss mit einer Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit auch rechtmäßig ausübten.

Die Verhältnisse auf dem Wahrnehmungsmarkt änderten sich angesichts der Einführung einer Form des »Quasimonopols«[1505] durch die 2011-Novelle (neuer Art. 40b Abs. 4) des UrhG Bulg. Mit dieser Regelung wurde ein verschärftes Verfahren der Registrierung von Verwertungsgesellschaften beim KM RB[1506] in die Wege geleitet. Die Registrierung oder Umregistrierung (2014-Novelle) einer Verwertungsgesellschaft in einer Sparte, in der bereits eine andere Verwertungsgesellschaft registriert oder erneut registriert war, die in den letzten fünf Jahren die Vergütungen einnahm, verteilte und auszahlte, ist jetzt nur dann erlaubt, wenn die betreffende, antragstellende Verwertungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der erstregistrierten Verwertungsgesellschaft vorweisen kann. Dies trifft allerdings nur im Fall der Rechte der öffentlichen Aufführung und Darbietung, der drahtlosen Sendung, der Kabelsendung und der Kabelweiterleitung, der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 18 Abs. 2, Nr. 3, 4, 5 und 10), des Vermiet- und Verleihrechts (Art. 22a Abs. 1 f.) und des Folgerechts (Art. 20) zu. Nach der betreffenden Vereinbarung ist nur eine einzige Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt, die Vergütungen einzuziehen, um sie später aufgrund der Vereinbarung unter den teilnehmenden Verwertungsgesellschaften zu verteilen.

Durch die 2014-Novelle des UrhG Bulg wurden die Folgen geregelt (neuer Art. 40b Abs. 6), die eintreten, wenn die betreffenden Verwertungsgesellschaften sich nicht einigen können. Als Lösung dieser Situation wurde die Möglichkeit jeder der Parteien eingeführt, die Mediation anzurufen (Art. 40ž); die jeweils andere Partei kann dies nicht ablehnen. Es stellt sich die Frage, warum der bulgarische Gesetzgeber diese selektive Lösung bezüglich der Monopolstellung wählte. Von der Absicht, die Konkurrenz in den »lukrativsten Sparten« zu unterbinden, kann angesichts der Aufnahme des Folgerechts und des Vergütungsanspruchs für das Verleihen in den Kreis der betroffenen Rechte, nicht unbedingt ausgegangen werden. Zudem

1504 Vgl. Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 78.

1505 Kirkorian-Tsonkova, Bulgaria- Amendments to the Copyright and Related Rights Act (oben, Fn. 565).

1506 Ausführlich hierzu oben, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

überrascht, dass der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung nicht auch zu den Rechten, die auf einer »Monopolbasis« wahrgenommen werden könnten, gezählt wurde.

Die geschilderte Lösung führte zu einer Konzentration auf dem Wahrnehmungsmarkt für gewisse Sparten. Trotzdem gibt es in der Wahrnehmungspraxis immer noch Fälle konkurrierender Tätigkeit wie beispielsweise im Fall der Verwertungsgesellschaft EAZIPA, die ohne die entsprechende Tätigkeitserlaubnis des KM RB weiter die Wahrnehmungsparten von Muzikautor und Profon eingreift.[1507]

Während der Geltung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 sprachen sich Stimmen in der Literatur[1508] für Wettbewerb aus, der durch die Gründung neuer Verwertungsgesellschaften geschaffen werden sollte. Jedoch behielt der mazedonische Gesetzgeber in der Grundfassung des UrhG Mzd (Art. 149 Abs. 2) die Regelung des Vorgängergesetzes mit nahezu identischem Wortlaut bei. Er entschied, dass für die gleiche Kategorie der Rechte oder der Nutzung von Rechten in der Regel nur einer Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis erteilt werden sollte. Der Unterschied zur alten Regelung lag in der Definition der Wahrnehmungssparten, die vorher nach den Werkkategorien und im UrhG Mzd nach den Kategorien von Rechten bestimmt wurden. Zudem präzisierte das UrhG Mzd (alter Art. 149 Abs. 4), dass das KM RM dann, wenn in derselben Rechtesparte mehrere Anträge auf Erteilung der Erlaubnis eingingen, derjenigen Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis erteilt werden sollte, bei der das KM RM aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem begründeten Ergebnis käme, dass sie die kollektive Rechtewahrnehmung erfolgreich ausüben werde. Somit unterstrich diese Regelung das Bekenntnis zum Spartenmonopol.

Bei dieser Beurteilung spielte auch die Anzahl der Rechteinhaber und der Umfang der wahrzunehmenden Rechte eine Rolle. Die Regelung wurde durch die Gesetzesnovelle des Jahres 2013 geändert (Art. 149 Abs. 3 ff.) mit der die Möglichkeit, zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften der gleichen Wahrnehmungssparte eine Tätigkeitserlaubnis zu erteilen, eingeführt wurde. Allerdings ist auch bei ihr die Möglichkeit des Wettbewerbs eingeschränkt, denn die betreffenden Verwertungsgesellschaften müssen innerhalb von 60 Tagen nach der Erteilung der letzten Tätigkeitserlaubnis

1507 S. oben, III. Kapitel, 10.8 EAZIPA.

1508 Поленак-Аќимовска/Наумовски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 305, 306 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eine Vereinbarung über die gemeinsame kollektive Rechtewahrnehmung abschließen (Art. 149 Abs. 3).

Anzumerken ist jedoch, dass das KM RM selbst bereits während der Geltung der Grundfassung des UrhG Mzd in dieser Regelung kein rechtliches Monopol sah. Es anerkannte allerdings die Bildung faktischer Monopole in der Praxis. Gleichwohl muss betont werden, dass es in Mazedonien bereits in der Vergangenheit gewisse Abweichungen vom Prinzip des Spartenmonopols gab. Nach dem Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 wurde nämlich die Erlaubnis für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und nicht aufgrund eines Antrags erteilt, wie das jetzt im UrhG Mzd der Fall ist.[1509] Nach der öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2006 wurden vom KM RM zwei zum Teil konkurrierende Tätigkeitserlaubnisse als ein nach seinen Angaben[1510] »Zeichen des guten Willens« erteilt. Die eine erhielt die MMI für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten der Tonträgerhersteller, die andere die KOMIP für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler an ihren aufgenommenen Darbietungen von »nichtbühnenmäßigen« musikalischen Werken sowie von Werken der Volkskunst und an veröffentlichten Tonträgern mit diesen Darbietungen.[1511] Allerdings ermunterte das KM RM die beiden Verwertungsgesellschaften dazu, eine Vereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit zu schließen, was aber, obwohl anfänglich positiv aufgenommen,[1512] nicht verwirklicht wurde.

Die große Nähe zwischen den beiden Wahrnehmungssparten und ihre teilweise Überschneidung führten zu mehrjährigen Rechtsstreitigkeiten, weil die Tätigkeitserlaubnisse jeweils angefochten wurden[1513]. Diese Streitigkeiten wurden vor der damals in zweiter Instanz zuständigen Regierungskommission und dem Verwaltungsgericht in Skopje[1514] ausgetragen. Als

1509 S. oben, 2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen.

1510 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

1511 Ausführlich hierzu auch oben, III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP.

1512 Benachrichtigung (Известување) des KM RM Nr. 07-6085/3 vom 29. Dezember 2006, http://www.komip.mk/?ItemID=D2423EDC0E059C4E82C2E 2B327C8 2626 (Stand 14. Juli 2014).

1513 S. Lagebericht Mzd, S. 5 (oben, Fn. 319).

1514 Die KOMIP, am 6. Juli 2006, und die MMI, am 11. Juli 2006, leiteten gegenseitig Berufungsverfahren vor der Regierungskommission wegen der Erteilung der jeweiligen konkurrierenden Tätigkeitserlaubnisse ein, um später auch Verwaltungsstreitverfahren gegen dieses Organ aufgrund des Schweigens der Verwaltung zu

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Verfahren gegen die Beschlüsse des KM RM hinsichtlich der Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse an KOMIP und MMI vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet wurden, setzte das KM RM das Verfahren zur Bestätigung der Regelbücher von KOMIP bis zur Entscheidung dieser Vorfrage aus.[1515] Die Regierungskommission gab schließlich den Beschwerden von KOMIP und MMI statt, hob die beiden Beschlüsse des KM RM über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse auf und leitete die Verfahren zur erneuten Entscheidung an das KM RM als zuständigem Organ weiter.[1516] Das KM RM beschloss, den problematischen Fall nicht erneut in der Sache zu entscheiden. Dafür erließ sie einen Beschluss mit der Begründung, formelle gesetzliche Voraussetzungen für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens hätten gefehlt.[1517] In der Begründung wurde weiter ausgeführt, dass auch die Möglichkeit, ein erneutes Verfahren aufgrund der öffentlichen Ausschreibung[1518] für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse einzuleiten, verwirkt sei.[1519] Zudem hob das KM RM mit einem weiteren Beschluss die öffentliche Ausschreibung auf.[1520] In der Folge legte KOMIP gegen die bei-

---

beginnen. Beide Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (U. Nr. 2058/2007 und U. Nr. 2785/2007), und zwar zu Gunsten der KOMIP und MMI, ergingen am 3. Februar 2009. Sie befahlen der Regierungskommission, über die beiden gegenseitigen Beschwerden der Verwertungsgesellschaften zu entscheiden, http://www.komip.mk/?ItemID=33DEBA3083912F4F8B63977572EF5767 (Stand 14. Juli 2014).

1515 http://www.komip.mk/?ItemID=C67C744CA5C75B41A3B0A42ABA8699EC (Stand 14. Juli 2014).

1516 Die Regierungskommission traf ihre Beschlüsse Nr. 38-121/2 und Nr. 38-122/3 am 2. November 2009, http://www.komip.mk/?ItemID= BA315958C0618D4F 8FFC67D8B94F4F41 (Stand 14. Juli 2014).

1517 Beschluss über die Erschöpfung der Durchführung eines erneuten Entscheidungsverfahrens (Заклучок за исцрпеност за спроведување повторна постапка за одлучување) Nr. 52-1368/1 vom 1. Februar 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/zaklucok.pdf (Stand 14. Juli 2014).

1518 ABl. RM Nr. 51/2006. Ausführlich hierzu oben, III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP.

1519 Beschluss über die Erschöpfung der Durchführung eines erneuten Entscheidungsverfahrens (Заклучок за исцрпеност за спроведување повторна постапка за одлучување) Nr. 52-1368/1 vom 1. Februar 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/zaklucok.pdf (Stand 14. Juli 2014).

1520 Beschluss über die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung (Решение за поништување на Јавниот конкурс) Nr. 53-1368/2 vom 1. Februar 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/resenie.pdf (Stand 14. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den Beschlüsse des KM RM alle möglichen Rechtsmittel bei der Regierungskommission und beim Verwaltungsgericht ein.[1521] Schließlich hob das Verwaltungsgericht die Beschlüsse des KM RM, mit denen den beiden Verwertungsgesellschaften die Tätigkeitsausübung untersagt worden war, auf; die Tätigkeitserlaubnisse wurden später nicht wieder in Kraft gesetzt.[1522]

Ungeachtet dessen wurde im Jahr 2010 das UrhG Mzd verabschiedet, das eine Bereinigung der Situation brachte. Seine Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 198 Abs. 2) sahen nämlich vor, dass die Tätigkeitserlaubnisse derjenigen Verwertungsgesellschaften, denen diese bis zum Inkrafttreten des UrhG Mzd erteilt, aber die Zustimmung für die Allgemeinrechtsakte wie Tarife und Verteilungsplan vorsagt worden war und die deswegen ihre Tätigkeit nicht rechtmäßig aufgenommen hatten, für nichtig erklärt wurden. Die fehlende Zustimmung für die Allgemeinrechtsakte traf jedenfalls auf KOMIP zu. Die Verwertungsgesellschaften konnten einen neuen Antrag stellen, was sie auch taten. Allerdings erhielt nur MMI eine Tätigkeitserlaubnis.[1523] Es scheint, dass die Änderung des Art. 149 durch die Novelle des UrhG Mzd im Jahr 2013 mit dem Hintergedanken erfolgte, einen Ausweg aus der problematischen Situation von MMI und KOMIP zu finden. Ob diese neue Lösung, die zum Teil an die Regelung des UrhG Bulg erinnert, in der Praxis erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten. Allerdings wäre anstelle einer liberalen Haltung gegenüber der Erlaubniserteilung an mehrere Verwertungsgesellschaften aus einer Sparte, eine Besinnung auf den Wortlaut des UrhG Mzd (Art. 149 Abs. 2) die bessere Lösung gewesen. Wenn nämlich die Erlaubnis für die gleiche Rechtekategorie oder Nutzungsart »in der Regel« nur an eine Verwertungsgesellschaft erteilt werden soll, dann sollte diese Regel auch befolgt werden.

1521 Bericht über die Tätigkeit der Organe von KOMIP vom 29. Januar 2006 bis 19. April 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/aktivnosto% 20januari%20%202006-%20april%202010.pdf (Stand 14. Juli 2014).

1522 S. The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report, SEC (2010) 1332, S. 37 (oben, Fn. 317).

1523 S. ausführlicher hierzu oben, III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften

Während im UrhG SM die Verankerung eines gesetzlichen Monopols unterblieb, wurde diese im UrhG Serb (Art. 157 Abs. 2) und im UrhG Mon (Art. 150 Abs. 2) durch die Einführung des Spartenmonopols nachgeholt.

Diese Regelung im UrhG Serb wird mit dem Argument verteidigt, dass eine Monopolstellung der Verwertungsgesellschaft angesichts der Natur ihrer Tätigkeit sowie ihrer höheren Effizienz und Rationalisierung notwendig sei und gleichzeitig die Position der Nutzer erleichtere.[1524] Außerdem wird betont, dass die Unterwerfung von Verwertungsgesellschaften unter Wettbewerbsbedingungen nicht nur die Ausübung ihrer Tätigkeit, sondern auch der Tätigkeit vieler Subjekte wie Sendeunternehmen und deren Rechtssicherheit gefährden könnte.[1525] Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verwertungsgesellschaften keine auf Gewinnerzielung gerichteten Subjekte sind und deswegen bei ihrer Tätigkeit kein wirtschaftliches Motiv für den freien Wettbewerb besteht.[1526] Interessanterweise wurden zur Geltungszeit des UrhG SM in der serbischen Literatur[1527] im Hinblick auf diese Regelung Argumente für die Anerkennung eines Monopols der Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer Spezialisierung vorgebracht. Sie beziehen sich darauf, dass die Gründer der Verwertungsgesellschaft die Mehrheit der Rechteinhaber in ihrem Tätigkeitsbereich bilden (Art. 155 Abs. 1 Nr. 3 UrhG SM) und auf die Regelung der ausschließlichen Natur der Übertragung von wahrzunehmenden Rechten an die Verwertungsgesellschaft (Art. 150 Abs. 2 UrhG SM).

Zu den Regelungen, die eine gesetzliche Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften ermöglichen, gehört auch das UrhG Kro[1528] (Art. 159 Abs. 1). Sie wurde dort u. a. im Hinblick auf die Größe des kroatischen Staatsterritoriums und die bereits bestehenden Monopole eingeführt.[1529]

1524 Begründung UrhG Serb, S. 68.
1525 Begründung UrhG Serb, S. 68.
1526 Begründung UrhG Serb, S. 68.
1527 Марковић, 1999, 343 f.
1528 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914); Erstaunlicherweise behauptet Gliha (Croatia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 40), die Verwertungsgesellschaften in Kroatien hätten eine faktische Monopolstellung.
1529 Gliha, 2004, 168.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Diese Monopole bildeten sich vor der Verabschiedung des UrhG Kro ungeachtet dessen, dass während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes der SFRJ konkurrierende Verwertungsgesellschaften auf demselben Gebiet erlaubt waren[1530]. Verwertungsgesellschaften können in Kroatien eine Art oder auch mehrere Arten von Rechten wahrnehmen, die in der Regel einer bestimmten Kategorie von Rechteinhabern gehören, wie Urhebern oder Leistungsschutzinhabern (Art. 158, Abs. 1). Diese Lösung wurde in der Begründung des Gesetzesvorschlags mit der Erzielung einer bestmöglichen Spezialisierung gerechtfertigt.[1531]

Die Erlaubnis des AGE Kro kann dementsprechend für eine bestimmte Kategorie der Rechteinhaber nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt werden, und zwar derjenigen, die auf der Grundlage der erteilten Bevollmächtigungen die meisten Mitglieder hat und über eine angemessene Zahl von Gegenseitigkeitsverträgen mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland verfügt (Art. 159 Abs. 1 UrhG Kro).

In Albanien wird im Wahrnehmungssektor gleichfalls das Ziel der Spezialisierung und der Einführung eines Spartenmonopols verfolgt. Das UrhG Alb bestimmt (Art. 108 Abs. 4), dass die Verwertungsgesellschaften nach Kunstsparten gegründet werden, und zwar nicht mehr als eine Verwertungsgesellschaft je Kunstsparte. Diese Prinzipien waren seit der zweiten Novelle des Jahres 2000[1532] ausdrücklich im albanischen Urheberrechtsgesetz von 1992 verankert. Ungeachtet dessen macht das UrhG Alb keine näheren Angaben darüber, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Organisationen gleichzeitig Anträge auf Erlaubniserteilung für dieselbe Sparte stellen. Mit anderen Worten verlangt es von den antragstellenden Verwertungsgesellschaften keine Spartenrepräsentativität im Sinne einer Vertretung der Mehrheit der Rechteinhaber.

Das WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 3) sieht für dieselbe Kategorie der Rechte an derselben Kategorie von Werken das Monopol einer Verwertungsgesellschaft vor. Dies wurde damit begründet, dass es vor allem in kleineren Staaten nicht nur irrational sei, für dieselbe Kategorie von Werken mehrere Verwertungsgesellschaften zuzulassen,[1533] sondern auch dem Wesen der kollektiven Rechtewahrnehmung, das auch in einer Bündelung der Rechte zwecks Erzielung von Effizienz bestehe, widerspräche.[1534]

1530 Krneta, in: Möhring (Hrsg.), 1996, 38.
1531 Gliha, 2004, 168.
1532 S. oben, I. Kapitel, 2.7.2 Die erste postsozialistische Regelung des Urheberrechts.
1533 Begründung WahrnG BuH, S. 6.
1534 Begründung WahrnG BuH, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Diese Verankerung eines gesetzlichen Monopols der Verwertungsgesellschaften, die in Anlehnung an das UrhG Slow erfolgte, bezieht sich allerdings nur auf die Exklusivität der Erlaubniserteilung selbst. Sie schränkt nicht die Möglichkeit neuer Urhebervereinigungen ein, einen Antrag auf Erlaubniserteilung zu stellen, sofern sie die notwendigen Kriterien dafür erfüllen. Das Spartenmonopol einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft ist somit nicht absolut. Es könnte durch das Spartenmonopol einer anderen Verwertungsgesellschaft ersetzt werden, die nachweislich über ein umfangreicheres Repertoire als sie verfügt und höhere Effizienz und Wirtschaftlichkeit in der Wahrnehmung verspricht. In diesem Fall würde die Erlaubnis der alten Verwertungsgesellschaft mit der Erlaubniserteilung an die neue Verwertungsgesellschaft außer Kraft gesetzt werden (Art. 11 Abs. 1 Lit. d und Abs. 4 WahrnG BuH).

Diese Regelung hat das Potenzial, mögliche negative Auswirkungen des gesetzlichen Monopols abzumildern und die bereits zugelassene Verwertungsgesellschaft zur effizienteren Ausübung ihrer Tätigkeit anzuspornen, denn die Erlaubnis kann ihr jeder Zeit entzogen und einer anderen Verwertungsgesellschaft in dieser Sparte erteilt werden.

An dieser Stelle muss aber daran erinnert werden, dass nach dem BuH-Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002, das noch keine Bestimmung zum gesetzlichen Monopol enthielt, auch konkurrierende Tätigkeitserlaubnisse erteilt wurden wie beispielsweise an SQN und UZUS für die Rechte der ausübenden Künstler.[1535] Nach der Verabschiedung des WahrnG BuH stellte die Verwertungsgesellschaft SQN im Juni 2012 gemäß Art. 44 Abs. 2 WahrnG BuH einen Antrag auf Erteilung einer neuen Tätigkeitserlaubnis im Bereich der Rechte an Musikwerken. Gleichzeitig stellte auch die Vereinigung AMUS einen Antrag für diese Rechtesparte.[1536] Da das AGE BuH dem Antrag der AMUS stattgab, wurde die Tätigkeitserlaubnis der SQN teilweise entzogen.[1537] Allerdings ist fraglich, ob es sich bei AMUS tatsächlich um eine Verwertungsgesellschaft handelt, die ein umfangreicheres Repertoire als SQN wahrnimmt. Im Rahmen des Verfahrens für die Erlaubniserteilung wurden nämlich von der AMUS drei Absichtserklärungen über den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit den Verwertungsgesellschaften SOKOJ Serb, HDS ZAMP und PAM CG vorgelegt. Bisher schloss

1535 S. oben, III. Kapitel, 4.1. SINE QUA NON und 4.2. UZUS.
1536 Bericht 2011, S. 9 (oben, Fn. 1138).
1537 S. oben, III. Kapitel, 4.4.1 Hintergründe.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die AMUS jedoch nur einen Gegenseitigkeitsvertrag ab, und zwar mit der türkischen Verwertungsgesellschaft MSG.[1538]

Wie bereits erwähnt, ist die Regelung mit nahezu identischem Inhalt auch im UrhG Slow zu finden; sie diente als Vorbild für die Lösung im WahrnG BuH. Der Unterschied liegt nur darin, dass diese Regelung in Slowenien einen Versagungsgrund darstellt: die Tätigkeitserlaubnis wird nicht erteilt, wenn für die gleiche Sparte der Werke und Rechte bereits eine Erlaubnis vergeben wurde, es sei denn, die oben dargestellten Bedingungen sind gegeben.

In seiner Grundfassung aus dem Jahr 1995 (Art. 151 Abs. 2) sah das UrhG Slow bekanntermaßen ein eindeutiges gesetzliches Monopol vor[1539]. Es bestimmte nämlich, dass für dieselbe Kategorie von Werken in der Regel nur *einer* Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis zur Tätigkeitsausübung erteilt werden kann. Während die 2001-Novelle nicht an dieser Bestimmung rüttelte, strich die 2004-Novelle sie, was zumindest theoretisch die Möglichkeit einer Erlaubniserteilung für konkurrierende Verwertungsgesellschaften in der gleichen Sparte eröffnete. Diese »Wettbewerbsphase« hielt bis zur zweiten 2006-Novelle des UrhG Slow an, als im Rahmen der Versagungsgründe für die Erlaubniserteilung (Art. 149 Abs. 1) ein dritter, Versagungsgrund eingeführt wurde, nämlich, dass in derselben Sparte der Werke und Rechte bereits eine Erlaubnis vergeben wurde (Art. 149 Abs. 1 Nr. 3). Somit kehrte das gesetzliche Monopol in das UrhG Slow zurück, obwohl die Meinungen in der Literatur in diesem Punkt auseinandergehen. Einige Autoren[1540] sehen in der geltenden Regelung eine Abschaffung des gesetzlichen Monopols der Verwertungsgesellschaften, das durch ein faktisches Monopol ersetzt wurde. Die anderen[1541] betonen dagegen ebenso wie das AGE Slow, dass in der zweiten 2006-Novelle eindeutig ein gesetzliches Monopol geschaffen worden sei. Diese letztere Position ist nachdrücklich zu unterstützen. Für sie spricht zum einen die Bestimmung im UrhG Slow, dass durch die Erteilung der Erlaubnis an eine neue Verwertungsgesell-

1538 Mešević, Bosnia and Herzegovina, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 33.

1539 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 357.

1540 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (912 f.).

1541 Trampuž, 2007, 48; Repas, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 69.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schaft diese der alten entzogen wird., zum anderen die vergleichbare Regelung im WahrnG BuH, die eindeutig ein gesetzliches Spartenmonopol festlegt. Denn abgesehen von der zusätzlichen unmissverständlichen Formulierung des WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 3) zum gesetzlichen Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften sind die beiden Regelungen inhaltlich nahezu identisch. Der einzige Unterschied in der Ansiedlung der relevanten Bestimmung im Rahmen der Erteilungs- (WahrnG BuH) bzw. der Versagungsgründe (UrhG Slow) hat keine Bedeutung für die eigentliche Intention des Gesetzgebers. Diese lag eindeutig in der Einführung einer gesetzlichen Monopolstellung der slowenischen Verwertungsgesellschaften nach Wahrnehmungssparten.[1542]

3. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften

3.1 Die Grundsätzen der Tätigkeitsausübung

Vor allem in den letzten Jahren wurden die Unterschiede in den Auffassungen des EP und der EK über die Rolle von Verwertungsgesellschaften und die Perspektiven der kollektiven Rechtewahrnehmung im EU-Binnenmarkt deutlich, und zwar insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Lizenzerteilung.[1543] Ungeachtet dessen waren sich diese beiden Institutionen in Bezug auf gewisse Grundsätze der Tätigkeitsausübung erstaunlich einig.[1544] Sowohl das EP als auch die EK forderten oder empfahlen besonders die Beachtung des Transparenzprinzips. Außerdem betonten sie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung von Rechteinhabern, der Effizienz, der Demokratie. Einige dieser Grundsätze tauchen auch in der Folgerechts-

1542 S. auch die Feststellung der Monopolposition der Verwertungsgesellschaft SAZAS durch das Amt für Wettbewerbsschutz RS (Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence) in der Teilentscheidung Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011, Rn. 104-107. Ausführlich hierzu unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht. Im Jahr 2013 wurde das Amt für Wettbewerbsschutz RS in die Öffentliche Agentur Republik Sloweniens (Javna Agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence) für Wettbewerbsschutz umgewandelt. http://www.mgrt.gov.si/nc/si/ medijsko_sredisce/novica/article/11987/8854/ (Stand 5. Juli 2014).

1543 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2. Soft law-Kommissionsempfehlung 2005.

1544 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004, 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004, 2.2. Kommissionsempfehlung 2005 und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschließung 2007).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Richtlinie[1545] und Informations-Richtlinie[1546] auf, allerdings kam ihre Relevanz erst im Rahmen der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung voll zum Tragen[1547]. Auch die Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa üben ihre Tätigkeit im Einklang mit gewissen Prinzipien aus, die zum Teil jenen in den genannten Rechtsakten der EU-Organe entsprechen.

3.1.1 Keine Gewinnerzielungsabsicht und ausschließliche Tätigkeit

Die Voraussetzung, dass die Verwertungsgesellschaft eine nicht gewinnorientierte Organisation ist und ihre Tätigkeit nicht zum Zweck eigener Gewinne ausübt, ist in den Regelungen der Region häufig ausdrücklich vorgeschrieben (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 6 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 147 Abs. 2 UrhG Mon, Art. 152 Abs. 2 UrhG Serb, Art. 40 Abs. 6 UrhG Bulg,[1548] Art. 132 Abs. 2 UrhG Mzd[1549] und Art. 108 Abs. 1 UrhG Alb). In einzelnen Fällen ist sie sogar ein Element der Definition des Begriffs der Verwertungsgesellschaft[1550]. Dagegen kann eine Verwertungsgesellschaft nach der Definition in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 3) auch auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Diese Anforderung kann aber, wie das beispielweise in Bosnien und Herzegowina der Fall ist, zu einer Kollision mit den Bestimmungen über die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften führen. Auf der einen Seite ist die nicht auf Gewinn ausgerichtete Orientierung einer Verwertungsgesellschaft nämlich nicht absolut und betrifft nur die Erzielung eigener Gewinne aus der Wahrnehmungstätigkeit. Auf der anderen Seite besteht eine der Kernaufgaben einer Verwertungsgesellschaft darin, für die vertretenen

1545 S. oben, II. Kapitel, 1.4.2 Prinzipien der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts.

1546 S. oben, II. Kapitel, 1.3.1 ErwG 17 und 18.

1547 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

1548 Die Literatur spielte anfänglich mit dem Gedanken, die Verwertungsgesellschaften könnten Handelsgesellschaften bilden, die der Vereinigung Einkünfte einbringen könnten. Георгиев, 1993, S. 65.

1549 Vgl. Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 218; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 227.

1550 S. oben, 2.1 Die Bestimmung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechteinhaber Gewinne zu erzielen, indem sie die Vergütungen für die Nutzung von deren Werken und Schutzgegenständen einzieht und verwaltet. Allerdings normiert das Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen Bosnien und Herzegowinas[1551] (Art. 4 Abs. 4), dass u. a. den Gründern und Mitgliedern der Vereinigung eine unmittelbare oder mittelbare Gewinnerzielung oder der Erwerb eines anderen materiellen Vorteils, der aus der Tätigkeit der Vereinigung oder der Stiftung fließt, nicht gestattet ist. Letzteres steht im Gegensatz zur Inkassotätigkeit der Verwertungsgesellschaft für die Rechteinhaber. Die entsprechende Bestimmung des WahrnG BuH (Art. 8 Abs. 2) regelt allerdings, dass im Fall einer Kollision dieses Gesetzes mit dem Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen die Bestimmungen des WahrnG BuH als *lex specialis* auf diesem Gebiet[1552] Vorrang haben.

Allerdings gibt es in den ausgewählten Regelungen der Region auch andere, dem vorherigen Beispiel entgegengesetzte Lösungen. So erhebt das UrhG Kro nicht ausdrücklich den Anspruch, dass die Rechtewahrnehmung und eventuelle andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft nicht gewinnorientiert sein sollen. Diese Forderung leitet sich vielmehr aus dem Gesetz über Vereinigungen[1553] ab.[1554] In Bulgarien wird in der Literatur[1555] betont, dass die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht gewinnorientiert ist, obwohl Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Art. 3 Abs. 3), nach welchem sie gegründet werden, prinzipiell gewisse zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, die mit der Haupttätigkeit verbunden sind und der Erfüllung der in der Satzung bestimmten Ziele dienen.[1556]

Der Grundsatz der nicht gewinnorientierten Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften knüpft in der Regel an eine andere verwandte Bedingung an. Danach soll die Wahrnehmungstätigkeit gleichzeitig auch die ausschließliche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sein (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 6 Abs. 1 WahrnG BuH, [mittelbar] Art. 147 Abs. 5 UrhG Mon, Art. 156 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 162 Abs. 2 UrhG Kosovo und Art. 157

1551 Zakon o udruženjima i fondacijama BuH, ABl. BuH Nr. 32/2001, 42/2003, 68/2008 und 76/2011.
1552 Vgl. Begründung WahrnG BuH, S. 7.
1553 Zakon o udrugama, ABl. RK Nr. 74/2014, Art. 4.
1554 Gliha, 2004, 167.
1555 Саракинов, 2008, 16.
1556 Саракинов, 2008, 16.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abs. 2 lit. c UrhG Kro). Das UrhG Bulg[1557] stellt gemeinsam mit dem UrhG Mzd und dem UrhG Alb in diesem Zusammenhang eine Ausnahme dar und verzichtet ausdrücklich auf diese Anforderung. In der Praxis wird dieser Ausschließlichkeitsgrundsatz zumeist eingehalten. Im Zusammenhang mit dem UrhG Mzd ist allerdings bedauerlich, dass der mazedonische Gesetzgeber es versäumte, diese Bedingung, die das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 explizit enthielt (Art. 141 Abs. 2), erneut aufzunehmen.

Dieser Forderung nach ausschließlicher Tätigkeit liegt das klare Prinzip zugrunde, dass hundert Prozent der Vergütungen, die für die Rechteinhaber eingezogen wurden, auch an sie verteilt werden müssen.[1558] Davon ausgenommen sind nur die einbehaltenen Verwaltungskosten, die der Verwertungsgesellschaft entstehen. Jede andere Tätigkeit, die die Verwertungsgesellschaft neben der Wahrnehmung ausüben würde, wäre auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Diese würden ungerechtfertigt die Einnahmen der Rechteinhaber belasten und verringern, was eventuell mit einer getrennten Buchführung zu verhindern wäre, aber besser zu vermeiden ist.

Eine der Folgen des Grundsatzes der ausschließlichen Tätigkeit ist, dass eventuelle Nebentätigkeiten von Verwertungsgesellschaften als Abweichungen von ihm detailliert im Gesetz oder in den Satzungen geregelt sein müssen. So geht aus Art. 157 Abs. 2 lit. c UrhG Kro deutlich hervor, dass die Wahrnehmung auch die ausschließliche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist. Ausnahmen davon stellen die kulturellen oder künstlerischen Tätigkeiten sowie die Vereinstätigkeiten dar, durch welche den fachlichen oder sozialen Interessen der Vereinsmitglieder Rechnung getragen wird. Ebenso kann in Kroatien eine Verwertungsgesellschaft für eine andere Verwertungsgesellschaft gewisse Durchführungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung ausüben, und zwar aufgrund eines schriftlichen Vertrages (Art. 158 Abs. 2 UrhG Kro). Diese Bestimmung

1557 Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 lit. v UrhG Bulg spricht sogar von Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die allerdings nur für die Kostendeckung der Verwertungsgesellschaft genutzt werden können.

1558 Art. 9 der CISAC Erklärung über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten (The Declaration on the Collective Administration of Author's Rights), 1992: »The amounts withheld by collective administration organisations from the sums collected by them should serve exclusively to cover their operating costs, except insofar as they may be used, to a limited extent, to achieve certain social and/or cultural goals, subject to explicit prior agreement having been received in this regard from the national and foreign right owners entitled to the sums in question or from the bodies or organisations which represent them.”

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurde in Kroatien insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP und deren Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften HUZIP, ZAPRAF, DHFR und ZANA[1559] angewandt. Damit vergleichbar werden im UrhG Serb die Wahrnehmungstätigkeiten aus Art. 153 durch Tätigkeiten ergänzt, mit denen die künstlerischen, fachlichen oder sozialen Interessen der Rechteinhaber verwirklicht werden, wie zum Beispiel Förderung der Werke der vertretenen Urheber[1560]. Dazu kommen noch Verwaltungstätigkeiten, die die Organisation im Namen und auf Rechnung einer anderen Organisation oder im eigenen Namen und auf Rechnung dieser Organisation ausübt (Art. 156 Abs. 2 UrhG Serb). Diese Arten von Tätigkeiten stellen auch die Ausnahme von dem im WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 2) zu findenden Grundsatz dar, dass die Wahrnehmung die einzige Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ist.

In der Praxis ist die Lage in den betreffenden Ländern allerdings etwas anders als in ihren Urheberrechtsgesetzen vorgesehen. Viele der Verwertungsgesellschaften nehmen nämlich die Rechte nicht nur kollektiv, sondern auch individuell wahr, wie z. B. die HDS ZAMP[1561]. Diese Leistung wird nicht nur ihren Mitgliedern erbracht, sondern auf der Grundlage von besonderen Bevollmächtigungen, wie sie zum Beispiel in der Beziehung der HDS ZAMP zu EBU Cable Coordinator bestehen[1562], auch anderen Rechteinhabern, die außerhalb des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung stehen. Würde im Fall der kroatischen HDS ZAMP diese Tätigkeit nur für die Mitglieder ausgeübt, könnte sie womöglich noch zu den Tätigkeiten im Rahmen der »Verwirklichung von fachlichen Interessen der Vereinsmitglieder« gezählt werden. In Slowenien sieht das UrhG Slow ausdrücklich vor, dass zusätzlich zur Wahrnehmung keine anderen Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Infolgedessen kritisierte das AGE Slow im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens die dortige Verwertungsgesellschaft SAZAS[1563] wegen der Übernahme von verwaltungstechnischen Aufgaben für EBU, AGICOA und VG Media aufgrund einer Vollmacht.[1564] Das AGE stellte in einem Beschluss fest, dass die SAZAS damit gegen Art. 146 UrhG

1559 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.
1560 Begründung UrhG Serb, S. 68.
1561 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.
1562 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.
1563 Ausführlich zur Aufsicht über Verwertungsgesellschaften unten, 6.1 Ständige Aufsicht des zuständigen Organs.
1564 Beschluss (*sklep*) des AGE Slow Nr. 31221-5/2011-6/105 vom 12. April 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Slow verstoße, da sie die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht als ihre einzige Tätigkeit ausübe.[1565] Eine Verwertungsgesellschaft kann in Slowenien nämlich nur die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung entstehen, einer anderen Verwertungsgesellschaft oder einem Unternehmen anvertrauen (Art. 146 Abs. 2 UrhG Slow); der umgekehrte Fall ist nicht vorgesehen.[1566] Das AGE Slow bekräftigte seinen Beschluss u. a. mit folgenden Argumenten: keine dieser Körperschaften besitze in Slowenien den Status einer Verwertungsgesellschaft, die SAZAS habe die Tätigkeitserlaubnis für das Recht der Kabelweiterleitung von eigenen Sendungen der Sendeunternehmen, das individuell oder kollektiv wahrgenommen werden kann, nicht erworben und die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für das Recht der Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken sei erloschen.[1567] Einer vergleichbaren Kritik war diese Verwertungsgesellschaft auch im Zusammenhang mit der Ausübung kultureller und sozialer Tätigkeiten ausgesetzt.[1568]

3.1.2 Transparenz

Das Gebot der transparenten Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit enthalten die ausgewählten Urheberrechtsregelungen der Region entweder ausdrücklich (Art. 7 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 156 Abs. 1 UrhG Mon und Art.

1565 Der Verwertungsgesellschaft wurde aufgegeben, innerhalb einer festgesetzten Frist diese Verletzung zu beheben, das AGE Slow darüber zu informieren und ihm Beweise dafür zur Verfügung zu stellen. Beschluss des AGE Slow vom 12. April 2011; Vgl. die Antwort des AGE Slow auf E-Nachrichten der Vereinigung SAZAS in diesem Zusammenhang vom 3. Juni 2011, http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/odziv-ursil-na-e-novico-zdruzenja-sazas-z-dne-362011/ (Stand 5. Juli 2014).

1566 Im Schreiben der AGICOA an das AGE Slow im Zusammenhang mit dem Antrag zur Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die Kabelweiterleitung der audiovisuellen Werke an Zavod AIPA wird gerade auf dieser Linie betont, dass SAZAS »is only acting as invoicing agency on behalf of broadcasters and AGICOA, but not as a collecting society for audiovisual works«. Beschluss des AGE Slow vom 12. April 2011, S. 6 (oben, Fn. 1566).

1567 Beschluss des AGE Slow vom 12. April 2011, S. 3 ff.

1568 Ausführlich hierzu unten, 3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit zur Errichtung von Kultur- und Sozialfonds.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

132 Abs. 2 UrhG Mzd) oder/und es kommt mittelbar durch die Veröffentlichungs-, Auskunfts- und Berichterstattungspflichten der Verwertungsgesellschaften sowie ihre Pflicht, Einsicht zu gewähren, zum Ausdruck.

Eine Ausnahme bildete bis zur 2011-Novelle erneut das UrhG Bulg, dessen sehr liberale Regelung für die Verwertungsgesellschaften keine Transparenzanforderungen stellte. Allerdings ließen sich schon vor der Novelle Bestimmungen zur Transparenz der Wahrnehmungstätigkeit im Rahmen des Art. 60 und Art. 61 Abs. 1 des Regelbuch s[1569] der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor finden. Diese sahen insbesondere die Veröffentlichung von Informationen über ihre Tätigkeit auf ihrer Website, im Rahmen der Medienmitteilungen, Pressekonferenzen usw. und eine Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Mitgliedern auf deren Antrag hin vor.

Auch in der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 18 ff.) spielen die Transparenzanforderungen eine wichtige Rolle[1570] und überschneiden sich teilweise mit den Transparenzpflichten in den Ländern der Region. Eine bedeutende Abweichung stellt die Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber auf Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen vertretenen Schwestergesellschaften dar, ebenso wie der Transparenzbericht im Hinblick auf seine Form, den Umfang und die Detailliertheit der erfassten Informationen. Letzterer könnte für die kleinen Verwertungsgesellschaften der Region sogar eine erhebliche Belastung darstellen und sich auf die Höhe der Verwaltungskosten negativ auswirken.

1569 Das Regelbuch über die Tätigkeit der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte Muzikautor (Правилник за дейността на сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права Музикаутор), (Regelbuch Muzikautor), http://www.musicautor.org/upravitelen-savet/vatreshni-pravila (Stand 15. Juli 2014).

1570 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.1.2.1 Die Veröffentlichungspflicht

In einigen der betreffenden Länder wie zum Beispiel Slowenien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien, wo die Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern durch Gesamtverträge geregelt werden,[1571] wird dem Transparenzgebot auch in deren Rahmen Rechnung getragen. Dieses geschieht durch einen öffentlichen Aufruf zu Verhandlungen[1572] für den Vertragsabschluss und für die Tarifverhandlungen sowie des abgeschlossenen Gesamtvertrags selbst[1573] in den amtlichen Anzeigern (Art. 157 Abs. 3 u. 5 UrhG Slow, Art. 25 Abs. 1 f. WahrnG BuH, Art. 172 Abs. 5 und Art. 173 Abs. 1 UrhG Mon und Art. 173, Art. 174 Abs. 4, Art. 177 Abs. 3 und Art. 178 Abs. 2 UrhG Serb). Dadurch gewinnen gleichzeitig auch die vereinbarten Tarife, die im Rahmen dieser Verträge festgelegt werden, an Publizität. Die Verwertungsgesellschaften sind auch zur Veröffentlichung der vorübergehenden oder relativ autonom aufgestellten Tarife[1574] (Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow, Art. 174 Abs. 5 UrhG Mon[1575] und Art. 140-a Abs. 6 UrhG Mzd), der Satzung (Art. 160 Abs. 3 UrhG Mon) und auch der Verteilungspläne (Art. 144 Abs. 8 UrhG Mzd) in den staatlichen öffentlichen Anzeigern verpflichtet, was zur Wahrung der Transparenz ihrer Tätigkeit beiträgt.

1571 Das UrhG Serb (Art. 174 f.) spricht nur von einer »schriftlichen Vereinbarung« und nicht ausdrücklich von einem Gesamtvertrag; allerdings lässt sich aus der Bestimmung seines Inhalts (Nutzungsbedingungen, Zahlungsmethoden- und fristen usw.), der Methode seines Abschlusses und den Vertragsparteien (üblicherweise repräsentative Nutzervereinigungen) folgern, dass es sich tatsächlich um einen Gesamtvertrag handelt.

1572 Das UrhG Mzd (Art. 139 Abs. 1 Nr. 1) sieht auch das Instrument der Gesamtverträge vor, versäumt es aber, das Verfahren für ihren Abschluss ausführlich zu bestimmen, sodass diese konkrete Veröffentlichungspflicht bezüglich des Verhandlungsaufrufs nicht auf Mazedonien zutrifft.

1573 Obwohl in Serbien die Tarife ein Teil der »schriftlichen Vereinbarung« oder des Gesamtvertrages sind, geht aus dem Wortlaut des Art. 174 Abs. 4 UrhG Serb hervor, dass nur sie veröffentlicht werden und nicht der ganze Vertrag.

1574 Ausführlich hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1575 Es ist nicht ganz deutlich, ob diese Veröffentlichungspflicht zulasten der Verwertungsgesellschaft oder des zuständigen Organs, das den vorübergehenden Tarif festlegte, besteht. Im Art. 174 Abs. 6 ist allerdings ausdrücklich die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft verankert, den Tarif auf ihrer Webseite zu publizieren.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch in anderen Ländern der Region trägt die Veröffentlichung der einseitig festgesetzten oder vereinbarten Tarife zur Transparenz der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften bei (Art. 40e Abs. 13 UrhG Bulg und Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro). Allerdings zeigen sich dort, wie beispielsweise im Fall von Kroatien, auch gewisse Mängel in der Regelung dieser Pflicht. Diese ergeben sich daraus, dass nur eine Veröffentlichung im Amtsblatt der zuständigen Behörde, dem AGE Kro, vorgesehen ist (Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro). Daraus folgt verglichen mit einer Veröffentlichung im staatlichen öffentlichen Anzeiger nur eine eingeschränkte Transparenz.

In Bulgarien müssen die vom KM RB bestätigten Vergütungssätze bzw. ihre Änderungen und/oder Ergänzungen nicht in einem öffentlichen Anzeiger, sondern nur auf der Webseite der betreffenden Verwertungsgesellschaft veröffentlicht werden (Art. 40e Abs. 13 UrhG Bulg). In Albanien dagegen wird von der Verwertungsgesellschaft nur die Vorlage der Tarife bei dem AUrhA verlangt, eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen (Art. 113 Abs. 1 UrhG Alb). Allerdings trägt das UrhG Alb (Art. 115 Abs. 3) dem Transparenzgebot auf andere Weise Rechnung, indem es die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre Einnahmen zu veröffentlichen, die aus den Provisionen für die Ausübung der Rechtewahrnehmung, d.h. den Verwaltungskosten, stammen.[1576]

Das UrhG Serb enthält noch weitere Bestimmungen für eine weitreichende Veröffentlichungspflicht seitens der Verwertungsgesellschaften. Ihre Einführung sollte neben der Erfüllung des Transparenzgebots auch das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die Notwendigkeit, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wertzuschätzen, beeinflussen[1577]. Dem Transparenzgebot wird in Art. 181 f. UrhG Serb umfassend Rechnung getragen, indem die Verwertungsgesellschaft verpflichtet wird, die Nutzer und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Massenmedien und durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zu informieren. Diese Informationen enthalten u. a. Angaben über die Kategorien der vertretenen Rechteinhaber, die wahrgenommenen Rechte, den Inhalt ihrer Allgemeinakten. Darüber hinaus muss sie ihren Mitgliedern über ihre Webseite u. a. die Angaben über die Mitglieder der Versammlung sowie des Verwaltungs- und Aufsichtsrates, den Jahresabschlussbericht, die Entscheidungen des Verwaltungs- und Aufsichtsrates zur Verfügung stellen.[1578]

1576 Ausführlicher hierzu unten, 4.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten.

1577 Begründung UrhG Serb, S. 72.

1578 S. Art. 9 der Satzung SOKOJ Serb (oben, Fn. 1150).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Damit vergleichbar ist auch die Veröffentlichungspflicht der Verwertungsgesellschaften in Mazedonien geregelt (Art. 158 UrhG Mzd). Ihnen wird nämlich vorgeschrieben. u. a. ihre Allgemeinrechtsakte, die Gegenseitigkeitsverträge, den Tätigkeits-, Inkasso- und Verteilungsbericht sowie Angaben über die Mitgliederanzahl auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Die Verwertungsgesellschaften in Bulgarien sind in ähnlicher Weise verpflichtet, auf ihrer Webseite folgende Angaben zu veröffentlichen (Art. 40g Abs. 4 UrhG Bulg): die Mitgliederliste, die Liste von Schwestergesellschaften im Ausland, mit welchen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben, die Liste der Urheber, die es ausdrücklich ablehnten, von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft vertreten zu werden und für die sie Vergütungen einnimmt, einschließlich der Nutzungsarten und Werke, welche dieser Wahrnehmungswiderspruch betrifft sowie die Liste der Urheber, für die sie die verteilten, allerdings nicht ausgeschütteten und nicht beanspruchten Vergütungen aufbewahrt.

3.1.2.2 Die Auskunftspflicht

Eine weitere Methode, die Transparenz der Wahrnehmungstätigkeit mittelbar zu sichern, ist die Einführung einer Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften bezüglich der Wahrnehmungsbedingungen. Diese besteht beispielsweise in Slowenien; jedermann kann mittels eines Antrags Auskunft verlangen. Mit der zweiten 2006-Novelle des UrhG Slow (Art. 155) wurde diese Pflicht präzisiert und später auch in das WahrnG BuH (Art. 30) übernommen, allerdings nur gegenüber den Nutzern. Eine vergleichbare Auskunftspflicht besteht auch in Montenegro (Art. 166 UrhG Mon) und zwar gegenüber den Nutzern bzw. Nutzervereinigungen. Sie umfasst sowohl die Wahrnehmungsbedingungen als auch die Angaben über die Schutzgegenstände/Werke in ihrem Tätigkeitsbereich. Interessanterweise trifft diese die Transparenz sichernde Auskunftspflicht in Albanien nicht die Verwertungsgesellschaften, sondern das AUrhA. Dieses ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag der Partei, die sich für ein bestimmtes Werk interessiert, diese über die Verwertungsgesellschaft, welche die Rechte daran wahrnimmt und über ihren aktuellen Tarif zu informieren (Art. 113 Abs. 2 UrhG Alb).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.1.2.3 Die Pflicht, Einsichtnahme zu gewähren

Ähnlich wie die Auskunftspflicht ist in Slowenien sowie in Bosnien und Herzegowina die Pflicht der Verwertungsgesellschaften festgeschrieben, Einsicht in ihr Repertoire zu gewähren. In Bosnien und Herzegowina besteht sie gegenüber den Nutzern und allen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben (Art. 30 WahrnG BuH) und in Slowenien gegenüber jedermann (Art. 155 UrhG Slow). Eine vergleichbare Pflicht sieht das UrhG Mzd (Art. 133 Abs. 1 Nr. 10 f.) gegenüber den Rechteinhabern vor. Es verpflichtet die Verwertungsgesellschaften, diesen Zugang zu Informationen über die Rechtenutzung, die eingezogenen Vergütungen, ihre Verteilung sowie zu anderen Daten zu gewähren.

Weitere Pflichten, die Einsichtnahme zu ermöglichen, um die transparente Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit sicherstellen, bestehen im Bereich der behördlichen Aufsicht und der Aufsicht durch die Mitglieder. Sie umfassen u. a. die Pflicht, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Verwertungsgesellschaften zu geben (z. B. Art. 170 Abs. 1 UrhG Kro, Art. 12 Abs. 2 WahrnG BuH, Art. 162 Abs. 2 UrhG Slow, Art. 191 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 175 Abs. 2 UrhG Kosovo und Art. 156 Abs. 1 UrhG Mzd) oder in die Jahresberichte und Berichte des Verwaltungs- oder des Aufsichtsrates und bestehen zugunsten der Mitglieder oder Rechteinhaber (z. B. Art. 160 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 19 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 164 Abs. 1 i. V. m. Art. 179 Abs. 1 Nr. 9 UrhG Mon und Art. 155 Abs. 1 UrhG Mzd). Die oben genannten Pflichten werden unten im Detail erörtert werden.[1579]

3.1.2.4 Die Berichterstattungspflicht

In den Gesetzen, die keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Transparenzgebot enthalten, gibt es Vorschriften über die Pflicht zur Berichterstattung seitens der Verwertungsgesellschaften, die mittelbar auch Transparenz bezwecken. Dies trifft beispielsweise auf das UrhG Kosovo zu (Art. 169 Abs. 3), das von den Verwertungsgesellschaften fordert, in jedem Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht mit genauen und umfassenden Daten vorzulegen, der den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Urheberrechtsregelungen in anderen

1579 Ausführlich hierzu unten, 6.1. Ständige Aufsicht des zuständigen Organs u. 7.2. Aufsicht seitens der Mitglieder.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ländern der Region (Art. 161 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 20 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 178 f. UrhG Mon, Art. 189 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 114 Abs. 3 f. u. Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb, Art. 154 UrhG Mzd und Art. 40d Abs. 1 UrhG Bulg). Über Letztere wird ausführlich bei der Frage der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften gesprochen.[1580]

3.1.3 Die Grundsätze der Verteilung und die Regeln dafür

Ungeachtet der üblicherweise ausführlichen Bestimmungen in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften[1581] zu ihrer Verteilungstätigkeit enthalten einige Satzungen auch ausdrückliche Bestimmungen zu den Grundsätzen der Verteilung und zu den dafür geltenden Regeln[1582]. Die nachstehend genannten Prinzipien sind in den meisten dieser Regelungen zu finden, obwohl es in einigen Urheberrechtsgesetzen auch Ausnahmen davon gibt, wie beispielsweise im UrhG Alb (Art. 114 Abs. 4). Dieses bestimmt, dass der Verteilungsbericht und die Liste der begünstigten Rechteinhaber dem AUrhA übermittelt werden müssen. Ferner sieht das UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 8) ausdrücklich die Veröffentlichung der Verteilungspläne im amtlichen Anzeiger vor.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Verwertungsgesellschaften in anderen Ländern der Region nicht die Transparenz ihrer Regeln für die Verteilung sicherstellen. So übt in Serbien die Ständige Expertenarbeitsgruppe der Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb, Urheberrat genannt, die Aufsicht über die Anwendung des Verteilungsplans aus.[1583]

Die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung führt ebenfalls einige Prinzipien und Regeln für die Verteilung ein. Sie verlangt zum Bei-

1580 S. hierzu unten, 6.1. Ständige Aufsicht des zuständigen Organs.

1581 Die Satzung der Verwertungsgesellschaft SAZAS sieht im Art. 9 ausdrücklich den Grundsatz von Treu und Glauben, Gerechtigkeit, Objektivität (Unparteilichkeit), Klarheit und Effizienz als Prinzipien der Verteilung von Urhebervergütungen vor, Satzung SAZAS (Statut Združenja SAZAS) in der Fassung vom 29. Mai 2014, http://www.sazas.org/LinkClick.aspx?fileticket=RLMX_5assOo%3d&tabid=66 (Stand 5. Juli 2014).

1582 S. hierzu unten, 3.1.3.3 Gesetzlich festgelegte Verteilungsregeln.

1583 Art. 38 Abs. 1 der Satzung SOKOJ Serb (oben, Fn. 1150).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

spiel die schnelle Abwicklung des Verfahrens für die Verteilung und Ausschüttung und fordert dafür die Beachtung der Grundsätze der Regelmäßigkeit, Korrektheit und Sorgfalt (Art. 12 Abs. 1 u. Art. 15 Abs. 2).

3.1.3.1 Der Bestimmtheitsgrundsatz und das Schriftformerfordernis

Das UrhG Slow[1584] und das WahrnG BuH legen in ähnlicher Weise den Bestimmtheitsgrundsatz und das Schriftformerfordernis für die Verteilungsregeln fest und bestimmen, dass die Grundsätze für die Verteilung alleine oder zusammen mit den Verteilungsregeln in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften festgeschrieben werden müssen. Hand in Hand damit geht das Willkürverbot, das ebenfalls festgeschrieben wird (Art. 153 Abs. 3 UrhG Slow und Art. 21 Abs. 3 WahrnG BuH). Das UrhG Kro (Art. 167 Abs. 1), das UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 1), das UrhG Kosovo (Art. 168 Abs. 1), das UrhG Mon (Art. 160 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 161 Abs. 2) und das UrhG Alb (Art. 110 Abs. 1 lit. d) enthalten ebenfalls diese beiden Grundsätze und verpflichten die Verwertungsgesellschaften, Regeln für die Verteilung aufzustellen, sie als Allgemeinakt zu verabschieden oder als Pflichtelement in ihre Satzungen aufzunehmen. Schließlich legt das UrhG Kro (Art. 167 Abs. 2) den Pflichtinhalt der Verteilungsregeln fest, ebenso wie das mazedonische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996. Zudem waren in Mazedonien während der Geltung dieser Vorschrift die Verteilungsregeln der Genehmigung des KM RM unterworfen; dies ist nach dem heute geltenden UrhG Mzd nicht mehr der Fall.

Interessanterweise haben nach dem UrhG Kro (Art. 167 Abs. 4) die Verteilungsverträge zwischen den Inhabern der Rechte am selben Werk Vorrang vor den allgemeinen Verteilungsregeln. In der Literatur[1585] wurde diese Lösung bereits zu Recht kritisiert. Diese Kritik wird damit begründet, dass es angesichts des massenhaften Umfangs der Wahrnehmungstätigkeit für die Verwertungsgesellschaft schwierig sei, über alle besonderen Vereinbarungen informiert zu sein. Demzufolge sollte diese Vorrangbestimmung

1584 Die Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 154 Abs. 2) enthielt außerdem die Anforderung, dass die Verteilungsregeln der Förderung und Entwicklung von künstlerischen Schöpfungen, die für die Kulturentwicklung von Bedeutung sind, entsprechen sollen. Diese Regelung lehnte sich stark an die Lösung des deutschen Rechts zu dieser Frage an (§ 7 UrhWahrnG DE).

1585 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

allenfalls auf die Vereinbarungen zwischen Miturhebern, aber nicht auf Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verwertern angewendet werden.

Auch der albanische Gesetzgeber (Art. 114 Abs. 4 UrhG Alb) sah vor, dass die Verteilung aufgrund von Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaft und Rechteinhabern erfolgt, die von den Entscheidungsorganen der Verwertungsgesellschaft bestätigt werden. Allerdings widerspricht diese Lösung den Bestimmungen zu den Verteilungsregeln in der Satzung (Art. 110 lit. d UrhG Alb). Die beiden erwähnten Regelungen stehen zum Teil im Widerspruch zum Konzept der kollektiven Rechtewahrnehmung, das sich auf die kollektiven, allgemein für alle vertretenen Rechteinhaber geltenden Verteilungsregeln stützt. Deshalb sollten individuelle Vereinbarungen vermieden werden.

Im UrhG Serb (Art. 167) sind das Schriftformerfordernis und der Bestimmtheitsgrundsatz für die Verteilungsregeln umfassender formuliert. Es wird nämlich auch das zuständige Organ für ihre Verabschiedung, die Versammlung der Verwertungsgesellschaft, sowie Inhalt und Grundsätze der Verteilung festgelegt. Das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 9) regelt die beiden Prinzipien auf eine vergleichbare Art wie in den anderen Ländern der Region, indem die Verabschiedung der Verteilungsregeln durch die Generalversammlung der Mitglieder auf Vorschlag des gewählten Verwaltungsorgans der Verwertungsgesellschaft hin erfolgt.

3.1.3.2 Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit

Die Forderung, dass die Verteilungsregeln verhältnismäßig, angemessen und gerecht sein müssen, ist ein weiteres Prinzip der Verteilung, das in den Gesetzen einiger der behandelten Länder seinen Platz gefunden hat (Art. 21 Abs. 3 WahrnG BuH, Art. 168 Abs. 2 UrhG Kosovo und Art. 167 Abs. 2 UrhG Serb). Im UrhG Serb (Art. 167 Abs. 2) geht die Regelung noch einen Schritt weiter, indem Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit u. a. in Abhängigkeit von der Kategorie des Schutzgegenstandes sowie Art und Umfang seiner Nutzung bestimmt werden. Auch in Kosovo spielt bei der Verteilung die Kategorie der Schutzgegenstände eine Rolle, allerdings auch ihre Bedeutung für die kulturell-historische Entwicklung der Gesellschaft.

Im UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 2) sind die genannten Prinzipien nur mittelbar enthalten. Die betreffende Regelung legt nämlich fest, dass die Verteilung der Vergütungen im Einklang mit der Dokumentation und den Angaben über die Nutzung der Schutzgegenstände durchgeführt wird, was die

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sicherstellen soll. Wenn das nicht möglich ist oder ungerechtfertigte Kosten verursacht, erfolgt die Verteilung pauschal nach dem Gerechtigkeitsprinzip. Eine vergleichbare Lösung ist auch im UrhG Mon enthalten (Art. 162).

Der albanische Gesetzgeber versäumte es dagegen, im Rahmen des UrhG Alb den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzusehen, obwohl er als solcher bereits im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 45 Abs. 1) enthalten war.

Abschließend ist anzumerken, dass das UrhG Bulg (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 lit. g) die Beachtung des Gerechtigkeitsprinzips bei der Verteilung auf die Ebene einer Voraussetzung für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis hob. Es bestimmte nämlich, die Satzung der antragstellenden Verwertungsgesellschaft müsse gewährleisten, dass die Verteilung der Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel für die Kultur- und Sozialfonds im Einklang mit den internen Verteilungsregeln erfolgt, und dies unabhängig davon, ob die Rechteinhaber Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind oder nicht.

3.1.3.3 Gesetzlich festgelegte Verteilungsregeln

Einige Regelungen in der Region, wie das UrhG Slow, das UrhG BuH, das UrhG Serb, das UrhG Mon, das UrhG Mzd und das UrhG Bulg, überlassen in Ausnahmefällen die Festlegung, wieviel Prozent der zur Verfügung stehenden Summe verteilt werden, nicht den Verteilungsregeln der betreffenden Verwertungsgesellschaften. Stattdessen bestimmen sie den Prozentsatz ausdrücklich selbst (Art. 154 UrhG Slow, Art. 22 WahrnG BuH, Art. 144 Abs. 4 f. u. Art. 145 UrhG Mzd, Art. 142 Abs. 3 u. Art. 178 Abs. 8 UrhG Serb, Art. 163 UrhG Mon und Art. 26 Abs. 9 UrhG Bulg). Diese Ausnahmen betreffen die Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung für privaten und sonstigen eigenen oder nicht-kommerziellen Gebrauch sowie für Pressespiegel (Art. 41 Abs. 1 lit. b UrhG BuH und Art. 163 UrhG Mon), die öffentliche Wiedergabe und Rundfunksendung von Tonträgern, die für kommerzielle Zwecke veröffentlicht wurden (Art. 105 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 UrhG Mzd), die Zinsen aus bei Banken angelegten Mitteln sowie die auf der Grundlage einer Pauschalberechnung von den Nutzern eingenommenen Vergütungen (Art. 144 Abs. 4 f. UrhG Mzd). Die betreffenden gesetzlichen Verteilungsregeln des UrhG Bulg wurden erst durch seine 2000-Novelle eingeführt und durch seine 2011-Novelle geändert. Sie ersetzten

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

somit die Verteilungsregeln, die auf einer Vereinbarung zwischen den für das Inkasso zuständigen Verwertungsgesellschaften beruhten.

3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung

Abgesehen vom UrhG Kosovo enthalten alle Regelungen der Region die Grundsätze und Kriterien für die Festsetzung der Tarife. Einige von ihnen, insbesondere diejenigen in den Ländern der ehemaligen SFRJ, weisen Ähnlichkeiten auf. Infolgedessen enthalten das UrhG Kro (Art. 165), das UrhG Mon (Art. 171) das UrhG Mzd (Art. 137 f.), das UrhG Slow (Art. 156 Abs. 3) und das WahrnG BuH (Art. 23 Abs. 1, 3 und 4) vergleichbare Kriterien für die Tariffestsetzung. Das UrhG Serb (Art. 170 ff.) enthielt vor der Novelle im Jahr 2012 den genannten Regelungen ähnliche Prinzipien für die Tarifbestimmung, allerdings wurden sie anlässlich der Gesetzesänderung durch weitere Kriterien ergänzt (neue Art. 171a u. 171b), darunter auch eine Obergrenze für die Höhe der Vergütung.

Generell kann gesagt werden, dass die Tarife entweder mit Hilfe eines bestimmten Prozentsatzes der Einnahmen bzw. der Kosten der Nutzer oder als Pauschalbeträge berechnet werden. In der Anwendung des ersten Vergütungsmodells sah auch der EuGH in seinem Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil[1586] im Fall von Sendeunternehmen keinen Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung. Diese Beurteilung setzte voraus, dass die Menge an urheberrechtlich geschützter Musik, die tatsächlich übertragen wurde, berücksichtigt wird. Zudem sollte es keine andere Methode geben, mit der die Nutzung dieser Werke und der Anteil der Zuschauer genauer bestimmt werden können, ohne dass es zu einem unverhältnismäßig hohen Anstieg der Verwaltungskosten und der Kosten für die Überwachung der Nutzung kommt.

Besondere Prinzipien für die Festsetzung der Tarife öffentlich-rechtlicher Sender sind in den betreffenden Regelungen nicht ausdrücklich vorhanden. Allerdings sollten die Verwertungsgesellschaften bei der Tarifbestimmung die Auffassung, die der EuGH[1587] hinsichtlich dieser besonderen Nutzerkategorie im Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil äußerte, berücksichtigen.

Die Regelung dieser Kriterien wird im WahrnG BuH (Art. 23 Abs. 1 S. 2) und dem UrhG Serb (Art. 170 Abs. 1) durch das grundlegende Prinzip eingeleitet, wonach der Tarif der Kategorie und der Art der Nutzung der

1586 S. oben, II. Kapitel, 4.2 Verwertungsgesellschaften und die Nutzer.
1587 S. oben, II. Kapitel, 4.2 Verwertungsgesellschaften und die Nutzer.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schutzgegenstände entsprechen muss. Weitere Bestimmungen des UrhG Serb (Art. 170 Abs. 2 f. und Art. 171) differenzieren, vergleichbar mit der entsprechenden Regelung des UrhG Kro (Art. 165 Abs. 1, 2, 5 und 6), u. a. danach, ob die Verwertung der Schutzgegenstände für die Tätigkeit des Nutzers notwendig ist, wie das bei Rundfunksendungen oder Konzertnutzungen der Fall ist, oder nur nützlich und angenehm, wie zum Beispiel in Fahrzeugen oder Hotels. Im ersten Fall wird die Vergütung in einem Prozentsatz der Einnahmen und der Kosten des Nutzers festgelegt. Im zweiten Fall wird der Tarif, sofern die prozentuale Bestimmung unmöglich oder unzumutbar schwierig ist (Art. 171 Abs. 1 UrhG Serb), in einem Pauschalbetrag festgesetzt, für dessen Bestimmung zusätzliche Kriterien vorgesehen sind. Außerdem wurden mit der 2012 erfolgten Novelle des UrhG Serb im Hinblick auf die Tarife für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern (neuer Art. 171a) und für die private Vervielfältigung (neuer Art. 171b) zusätzliche Kriterien festgeschrieben. Diese wurden von der EU kritisiert und als ein Rückschritt bei der Angleichung an den *acquis communautaire* bewertet,[1588] da sie eine Obergrenze der Vergütungen vorsehen. So darf beispielsweise die monatliche Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern durch Nutzer, deren Geschäftsräume eine Fläche von bis zu 50 qm nicht überschreiten, nicht höher sein als die Hälfte des um Steuern und Sozialabgaben bereinigten Mindesteinkommens in der Republik Serbien (Art. 171a Abs. 1 S. 1). Die vorgeschlagene Änderung des UrhG Serb, die im Jahr 2014 bisher aber noch aussteht,[1589] sieht eine Abschaffung der kritisierten Regelung vor, welche 2012 ihren Weg in das Gesetz fand, nachdem sie das Finanzministerium ohne vorherige Konsultationen mit dem AGE Serb formuliert hatte.[1590]

Vergleichbar zu den obigen Regelungen, mit Ausnahme der im UrhG Serb vorgesehenen maximalen Höhe der Vergütungen, ist die Lösung im UrhG Mzd (Art. 137). Allerdings wurde sie etwas differenzierter gestaltet. Die Bestimmung erfuhr zudem durch die Gesetzesnovelle von 2013 eine Änderung und Ergänzung. Sie sieht vor, dass die Vergütung in der Regel mit Hilfe eines bestimmten Prozentsatzes von den Einnahmen aus der Nutzung bestimmt wird, wenn diese für die Tätigkeit des Nutzers notwendig

1588 Popović, Serbia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 55, 56.

1589 S. oben, I. Kapitel, 2.5.2.2 Die zu erwartende Novelle des UrhG Serb.

1590 Popović, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 55, 56 u. 61.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ist. Gleiches gilt, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit von der Nutzung abhängen, wie das bei der öffentlichen Aufführung von Urheberwerken im Rahmen der Tätigkeit der Veranstalter von Konzerten oder Tanzveranstaltungen der Fall ist. Sofern diese prozentuale Bestimmung unmöglich ist, wird als Vergütung ein Betrag festgelegt, der dem Beitrag entspricht, den die Nutzung der Werke/Schutzgegenstände zur Tätigkeit des Nutzers leistet (Art. 137 Abs. 1 Nr. 1 u. 2). Durch die Novelle des UrhG Mzd im Jahr 2013 wurden insbesondere die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Vergütung für die Rundfunkunternehmen und Kabelnetzbetreiber ausführlich geregelt (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3 bis 5). In Verbindung mit dieser Regelung wurde auch ein neuer Art. 135-a eingeführt, der ein System der elektronischen Registrierung, Datenbearbeitung und Kontrolle für die Sendung von Urheberwerken/Schutzgegenständen vorsieht. Dieses System sollte von den Verwertungsgesellschaften beschafft und bei den Rundfunkunternehmen installiert werden (Art. 135-a Abs. 1). Als Folge davon wird die Nutzungsvergütung für Rundfunkunternehmen in Form eines »Nominalbetrags« bestimmt, der von der Kategorie des Urheberwerks/Schutzgegenstands abhängt und nach der Länge der Nutzung/Sendung berechnet wird. Diese wiederum wird mittels des zu installierenden Systems bestimmt (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3). Installiert ein Rundfunkunternehmen das System nicht,[1591] wird die Vergütung in Höhe eines Prozentsatzes von den Einnahmen aus Rundfunkgebühren, Werbung, Sponsoring usw. festgelegt (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3).

Interessanterweise enthält das UrhG Mzd besondere Kriterien (Art. 137 Abs. 1 Nr. 4) für diejenigen Rundfunkunternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, im vorgeschriebenen zeitlichen Umfang Musikwerke in mazedonischer Sprache oder der Sprache einer Minderheit auszustrahlen. Für diese Nutzungen beträgt die Vergütung ein Zehntel derjenigen für die Nutzung/Sendung i.S.d. Art. 137 Abs. 1 Nr. 3. Diese Lösung wurde im Vorschlag für das UrhG Mzd aus dem Jahr 2013 in Verbindung mit dem Gesetz über audio- und audiovisuelle Mediendienstleistungen formuliert,[1592] das Rundfunkunternehmen u. a. dazu verpflichtet, in der Woche mindestens 8

1591 Vorschlag UrhG Mzd 2013 (oben, Fn. 331), Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags (Образложение, I. Објаснување на садржината на одредбите на предлогот на законот), S. 19.

1592 Vorschlag UrhG Mzd 2013, Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Stunden derartiger Musik zu senden; bei öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen sind es sogar 14 Stunden. Dieses Gesetz und das Gesetz über die Unterstützung der einheimischen Musikproduktion sollten die Musikkultur in Mazedonien fördern.[1593] Allerdings ist nicht ganz ersichtlich, wie sich eine drastische Minderung der Höhe der Vergütung für die Nutzung des mazedonischen nationalen Repertoire positiv auf das Musikschaffen in diesem Land auswirken solle. Falls keine Nutzungseinnahmen entstehen, wie das bei bestimmten Arten von Veranstaltungen der Fall sein kann, wird die Vergütung anhand eines Prozentsatzes der Nutzungskosten des Nutzers bestimmt.

Ferner sieht auch die mazedonische Regelung vor, dass dann, wenn die Nutzung zwar nicht notwendig ist, aber zum Beispiel im Gastgewerbe zu erhöhten Annehmlichkeiten für die Endnutzer führt, die Vergütung nach einem Pauschalbetrag bestimmt wird (Art. 137 Abs. 1 Nr. 6 u. 8 UrhG Mzd).

Das UrhG Mzd enthält außerdem eine Liste von Umständen, die bei der Bestimmung der Vergütungshöhe berücksichtigt werden sollen. Zu ihnen gehören die Kategorie der Rechte, die Nutzungsart und der Nutzungsumfang, die Anzahl der potenziellen Nutzer sowie deren religiöse, kulturelle, allgemeine und soziale Interessen (Art. 138 UrhG Mzd).

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die positiv zu bewertende Bestimmung zur tariflichen Festlegung einer Mindestnutzungsvergütung im Zusammenhang mit den nach Prozenten berechneten Vergütungen in Serbien, Kroatien und Mazedonien zu erwähnen (Art. 170 Abs. 4 UrhG Serb, Art. 165 Abs. 3 UrhG Kro und Art. 137 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Mzd).

Die soeben dargestellte, sehr detaillierte Bestimmung der einschlägigen Prinzipien in Mazedonien ist insbesondere hinsichtlich der Rundfunkunternehmen, auf Probleme zurückzuführen, welche in der Praxis bei der Anwendung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Art. 146-b Abs. 1) entstanden. Diese Regelung schrieb vor, dass die Vergütungen anhand eines Prozentsatzes des Einkommens oder des Gewinns, das oder den der Nutzer aus der Nutzung der Werke erzielt, festgesetzt werden. In der Folge wurden aufgrund einer Initiative der Rundfunkunternehmen die Art. 5, 8, 9 und 10

1593 Vorschlag UrhG Mzd 2013, Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Regelbuchs von ZAMP Mzd über den Tarif für die Nutzung von Musikwerken[1594] sowie der im Regelbuch enthaltene Posten 30 Nr. 2 des Tarifs durch das mazedonische Verfassungsgericht wegen Gesetzeswidrigkeit für nichtig erklärt.[1595] Die Bestimmungen sahen nämlich u. a. vor, bei Nutzern, deren Tätigkeit von der Nutzung der Musikwerke abhängt und die aus dieser Nutzung Einnahmen erzielen, die Vergütungen anhand eines Prozentsatzes ihres Bruttoeinkommens festzusetzen. In der Entscheidung wurde betont, dass die Bestimmung der Vergütung bei der Rundfunksendung anhand des Bruttoeinkommens der Nutzer, insbesondere im Fall des Fernsehens unpassend sei und nicht in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung (Art. 146-b) des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 stehe. Denn das Einkommen, das diese Nutzerkategorie erzielt, resultiere aus ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und nicht allein aus der Nutzung von Musikwerken. Nicht nur vom KM RM, sondern sogar auf EU-Ebene[1596] wurde diese Entscheidung des Verfassungsgerichts Mazedoniens mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Denn die in ihr vorgenommene Auslegung des Art. 146-b des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 hatte zur Folge, dass die Vergütung für die Nutzung der Werke nicht anhand des erzielten Einkommens, sondern anhand des erlangten Gewinns aus dieser Nutzung[1597] berechnet wurde.[1598] Aus diesem Grund wird im UrhG Mzd (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3)

1594 Правилникот со тарифа за користење авторски музички дела, ABl. RM Nr. 31/2007.

1595 Entscheidung des Verfassungsgerichts RM (Ustaven sud na Republika Makedonija), Nr. 74/2007-0-0 vom 13. Februar 2008, http://www.ustavensud.mk/domino/WEBSUD.nsf/ffc0feee91d7bd9ac1256d280038c474/86af1f55ebb1ab45c12573f7003af05c?OpenDocument (Stand 11. Juli 2014). Erstaunlicherweise wird im Rahmen der Entscheidung keine Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen festgestellt.

1596 The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2009 Progress Report, SEC (2009) 1335, S. 37, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri= SEC:2009:1335:FIN:EN:PDF (Stand 11. Juli 2014).

1597 Im Rahmen des Verfahrens argumentierte sogar die CISAC in einer Stellungnahme im Namen der ZAMP Mzd, dass die Berechnungsgrundlage das Bruttoeinkommen und nicht der Gewinn, den der Nutzer macht, sein sollte. CISAC Jahresbericht 2009, S. 24.

1598 The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2009 Progress Report, SEC (2009) 1335, S. 37; Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 152.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

im Einklang mit der besten internationalen Praxis[1599] als Berechnungsgrundlage für die Vergütung im Fall der Rundfunkunternehmen ausdrücklich nur das Einkommen genannt, wobei eine detaillierte Regelung seiner Zusammensetzung erfolgt. Durch die Gesetzesnovelle von 2013 (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3 S. 2) wurden ausdrücklich die Mehrwertsteuer sowie die Kredite und Kreditzinsen vom Einkommen ausgenommen.

Die zweite Novelle des UrhG Slow im Jahr 2006 (Art. 156 Abs. 3) führte Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit der Tarife ein,[1600] die nahezu identisch in das WahrnG BuH (Art. 23 Abs. 3) übernommen wurden. Für die Bestimmung des angemessenen Tarifs werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: die gesamten Bruttoeinnahmen und -kosten des Nutzers im Zusammenhang mit der Nutzung der Urheberwerke, die Bedeutung der Nutzung von Urheberwerken für die Tätigkeit des Nutzers, das Verhältnis zwischen den genutzten geschützten und ungeschützten Werken sowie zwischen individuell und kollektiv wahrgenommenen Rechten, die besondere Komplexität der kollektiven Rechtewahrnehmung aufgrund der bestimmten Nutzungsart und die Vergleichbarkeit des vorgeschlagenen Tarifs mit den Tarifen der entsprechenden Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern. Dabei werden für diesen Vergleich die Nachbarstaaten und die Staaten herangezogen, die nach den relevanten Kriterien, insbesondere der Höhe des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf und der Kaufkraft, mit Bosnien und Herzegowina (WahrnG BuH) und den EU-Nachbarstaaten bei Anwendung derselben Kriterien vergleichbar sind (UrhG Slow). Es bleibt dem Urheberrechtsrat BuH (*Vijeće za autorsko pravo*)[1601] überlassen, den Inhalt des Begriffs »relevante Kriterien« im Einzelfall zu bestimmen.

Diese Lösungen entsprechen der Auffassung des EuGH im Ministère Public/Tournier-Urteil und später im OSA-Urteil.[1602] Danach werden unangemessene Geschäftsbedingungen erzwungen, wenn die Vergütungssätze, die die Verwertungsgesellschaft verlangt, erheblich höher sind als jene in anderen Mitgliedstaaten und der Vergleich auf einer einheitlichen Grundlage erfolgte. Eine Ausnahme besteht, wenn die Differenz auf objektiven und relevanten Unterschieden bei der Wahrnehmung von Urheberrechten im betroffenen Mitgliedstaat und in den anderen Mitgliedstaaten beruht.

1599 The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report, SEC (2010) 1332, S. 37 (oben, Fn. 317).

1600 Ausführlicher hierzu bei Trampuž, 2007, 105 ff.

1601 Ausführlicher hierzu unten, 5.2.1 Tarifstelle.

1602 S. oben, II. Kapitel, 4.2 Verwertungsgesellschaften und die Nutzer.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Trotzdem wurden im WahrnG BuH, vergleichbar mit Mazedonien, besondere Kriterien für die Bestimmung der Tarife für Sendeunternehmen (Art. 23 Abs. 4) festgelegt. Grundlage dafür sind die Nettoeinnahmen aus dem Sponsoring von Musiksendungen und die Einnahmen aus der regelmäßigen Werbung im Rahmen der Sendezeit für Werbung im Rundfunk. Die betreffenden Einnahmen umfassen allerdings nicht diejenigen, die durch das Sponsoring von Sendungen des investigativen Journalismus oder von Informations-, Wettervorhersage-, Sport-, und Bildungssendungen, aus Spenden und dem Sponsoring von Teilen des Programms ohne Musik entstehen. Auf diese Weise wurde die Grundlage für die Berechnung der Urhebervergütungen stark eingeschränkt, was vermutlich auf ein intensives Lobbying der elektronischen Medien zurückzuführen ist. Zudem wurde die Regelung für eine pauschale Festsetzung der Tarife, die im Vorschlag des WahrnG BuH noch vorhanden war, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Feststellung der Vergütungshöhe in Gastronomie und Handwerk, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. führen.

Das UrhG Bulg enthielt bis zur 2011-Novelle keinerlei Regelung zu den Tarifen im Allgemeinen und zu den Grundsätzen für ihre Festsetzung. Es beschränkte sich darauf, zu bestimmen, dass bei Vereinbarung einer Werknutzung durch eine Verwertungsgesellschaft die Vergütungshöhe zwischen dieser und den Nutzern oder ihren Vereinigungen vertraglich festgelegt wird (§ 5 Nr. 2 UrhG Bulg). Durch die Novelle wurde § 5 Nr. 2 UrhG Bulg insoweit ergänzt, als in einem derartigen Vertrag die in Art. 40e UrhG Bulg niedergelegten Bedingungen eingehalten werden müssen. Es überrascht, dass sich der bulgarische Gesetzgeber nicht präziser ausdrückte. Denn Art. 40e UrhG Bulg regelt ganz allgemein das Verfahren und die Voraussetzungen für den Abschluss spezieller Tarifvereinbarungen und für die Aufstellung der relativ autonomen Tarife.[1603] Nur in Art. 40e Abs. 4 UrhG Bulg sind die Grundsätze erwähnt, denen der Tarifvorschlag der Verwertungsgesellschaft folgen muss. Diese besagen, dass die Vergütungssätze im Einklang mit den Nutzungsarten der Urheberwerke und ihrer Bedeutung für die Einnahmen, die aufgrund der Nutzung realisiert werden, stehen müssen. Außerdem müssen Nutzer derselben Kategorie auch gleich behandelt werden, es sei denn, die Notwendigkeit von Ausnahmen wird nachgewiesen. Zudem enthält das UrhG Bulg (Art. 26 Abs. 5) besondere Parameter für die Bestimmung der Vergütungssätze für die private Vervielfältigung; diese

1603 Ausführlich hierzu unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

waren in einer etwas bescheideneren Form auch vor der 2011-Novelle vorhanden.

Das UrhG Alb (Art. 114 Abs. 1) enthält im Gegensatz zu den Regelungen in den ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ sehr präzise Kriterien für die Tarifbestimmung. Letztere legen die genauen Prozentsätze des aus der Nutzung der Urheberwerke erzielten Einkommens fest, die die Verwertungsgesellschaft bei den Verhandlungen von den Nutzern verlangen kann. Sie dürfen für Urheberrechte 10 % und für verwandte Schutzrechte 3 % nicht unterschreiten.

3.1.5 Weitere Grundsätze

Abgesehen von den oben aufgeführten grundlegenden Prinzipien der Wahrnehmungstätigkeit schreiben die einschlägigen Regelungen weitere Prinzipien ausdrücklich vor. So enthält beispielsweise das WahrnG BuH (Art. 7 Abs. 1) die Grundsätze der Effizienz, der guten Geschäftsführung und der Sparsamkeit. Zudem verpflichtet es die Verwertungsgesellschaften, sich an die internationalen und allgemein anerkannten Regeln, Standards und Prinzipien der Wahrnehmungspraxis zu halten. Letztere sind insbesondere diejenigen, die sich auf die Fachabteilungen, die Bestimmung der Vergütungshöhe, die Abrechnung und Verteilung beziehen (WahrnG BuH, Art. 7 Abs. 3).

Das UrhG Mon (Art. 156 Abs. 1) nennt den Grundsatz der Effizienz sowie der Wirtschaftlichkeit. Das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 2) bestimmt außerdem den Grundsatz der Rationalität und der Achtung von Wettbewerbsregeln bei der Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Schließlich enthält das UrhG Kosovo (Art. 164 Abs. 1) den Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit.

3.2 Die Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften

Die ausgewählten Regelungen definieren die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften selten ausdrücklich als Wahrnehmungstätigkeit, d.h. kollektive Rechtewahrnehmung, sondern lediglich die einzelnen Erscheinungsformen wie Rechteübertragung, Inkasso, Verteilung und Aufsicht. Dabei wurden bei der Festlegung des Inhalts der Wahrnehmungstätigkeit der nationalen Gesellschaften auch die Vorgaben der Durchsetzungs-Richtlinie (Art. 4 lit

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

c)[1604] berücksichtigt. Deshalb wird größtenteils auch die Durchsetzung der Rechte der Mitglieder als eine Aufgabe der Verwertungsgesellschaften angesehen.

In Slowenien wurde der Inhalt der kollektiven Rechtsdurchsetzung bereits in Art. 146 der Urfassung des UrhG Slow durch die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten definiert. Vergleichbar ist die Situation in Mazedonien; das mazedonische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 138 Abs. 2) lehnte sich hinsichtlich des Inhalts der Wahrnehmungstätigkeit an die Urfassung des UrhG Slow an.

Auch die 2004-Novelle (Art. 146) des UrhG Slow enthielt eine ähnlich detaillierte Bestimmung, die nach einer Definition des Begriffs Verwertungsgesellschaft deren acht Tätigkeitsbereiche aufzählte und somit das geltende Recht bildete. Diese Tätigkeiten waren die Erteilung der Erlaubnis für die Nutzung der geschützten Werke, die Information der Nutzer über die Höhe der vorgeschlagenen Vergütungen, der Abschluss von Verträgen mit Nutzern, die Veröffentlichung der Tarife, der Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, die Kontrolle über die Nutzung der Werke aus ihrem Repertoire, das Inkasso der gezahlten Vergütungen und Urheberhonorare, die Verteilung der eingenommenen Mittel an die Rechteinhaber und die Durchsetzung der Rechte vor Gericht und anderen staatlichen Organen. Dabei ist die Durchsetzung mit der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung gegenüber den Urhebern verbunden. Das UrhG Mzd behielt im Gegensatz zum UrhG Slow die ursprüngliche Regelung im Urheberrechtsgesetz von 1996 in einer nahezu identischen Fassung bei (Art. 129 Abs. 2). Es bestimmte, dass die kollektive Rechtewahrnehmung die Rechtsgeschäfte mit den Nutzern, das Inkasso und die Verteilung der Nutzungsvergütungen sowie die Rechtsdurchsetzung vor staatlichen Organen und anderen Subjekten umfasst. Zudem bestimmte das UrhG Mzd die einzelnen Pflichten der Verwertungsgesellschaften, wie Schutz der Interessen der Rechteinhaber, Verabschiedung und Veröffentlichung der Allgemeinakte für Inkasso und Verteilung, Abschluss der Gegenseitigkeitsverträge, die zur Auslegung der nur in den Grundzügen definierten Wahrnehmungstätigkeit (Art. 133) dienen sollten.

Auch das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1) grenzt den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft ein, indem es die Aufgaben, die in den Rahmen

1604 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 1.5.1 Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Rechtsdurchsetzung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der kollektiven Rechtewahrnehmung fallen, aufzählt.[1605] Wie die mazedonische Regelung so hat auch diese ihre Wurzeln im UrhG Slow; sie fiel allerdings viel präziser und zum Teil auch umfassender aus. So gehören nach dem Recht Bosniens und Herzegowinas (Art. 3 Abs. 1 lit. a bis h WahrnG BuH) folgende Tätigkeiten zur kollektiven Wahrnehmung: der Abschluss von Verträgen über die nicht ausschließliche Rechteübertragung an die Nutzer, der Abschluss von Gesamtverträgen mit den repräsentativen Nutzervereinigungen, die Veröffentlichung der vereinbarten Tarife und ihre Bekanntmachung an die Nutzer, die Inkassotätigkeit, die Verteilungstätigkeit nach den vorher festgelegten Verteilungsregeln, die Kontrolle der Nutzung der Werke aus dem Repertoire, die Durchsetzung der Rechte vor Gerichten und anderen staatlichen Organen und der Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen. Daneben ordnet das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. i) ausdrücklich auch andere Tätigkeiten systematisch unter die Wahrnehmungstätigkeiten ein, die mit der kollektiven Rechtewahrnehmung verbunden sind und aus denen Kosten für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft entstehen können.[1606] Es ist jedoch zu vermuten, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, den Kreis der klassischen Wahrnehmungsaufgaben durch diese zusätzlichen Tätigkeiten zu erweitern.

Der Inhalt der Wahrnehmungstätigkeit wird im UrhG Kro (Art. 154 Abs. 1) anders als sonst üblich einheitlich geregelt, d.h. sowohl für die individuelle als auch für die kollektive Rechtewahrnehmung. Er umfasst insbesondere die Lizenzerteilung für die Nutzung der Schutzgegenstände, wenn das Gesetz sie vorsieht, das Inkasso von Nutzungsvergütungen, wenn die Schutzgegenstände gegen Entgelt verwertet werden, die Verteilung der eingenommenen Vergütungen an die Rechteinhaber, die Kontrolle über die Nutzung der Schutzgegenstände und die Einleitung und Führung von Verfahren im Fall der Verletzung wahrgenommener Rechte (Art. 154 Abs. 1). Gemäß Art. 154 Abs. 2 UrhG Kro können alle oder nur einige dieser Aufgaben wahrgenommen werden. Allerdings ist die in der Literatur[1607] vertretene Auffassung, dass auch nicht ausdrücklich genannte Tätigkeiten ausgeübt werden können, mehr als kritisch zu sehen, obwohl sich diese Ansicht auf den Wortlaut der Bestimmung stützt, da die Aufzählung der Tätigkeiten mit »insbesondere« eingeleitet wird. Angesichts des Prinzips, dass die Wahrnehmung die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sein

1605 Begründung WahrnG BuH, S. 4.

1606 Ausführlicher hierzu unten, 3.4 Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften.

1607 Gliha, 2004, 164.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sollte, ist eine eindeutige und klare Festlegung des Inhalts der Wahrnehmungstätigkeit nämlich von enormer Wichtigkeit. Wenn nicht klar genug definiert ist, was unter die Wahrnehmungstätigkeit fällt, kann es schwierig werden, sie von den anderen Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft abzugrenzen. Derartige andere Tätigkeiten sind den Verwertungsgesellschaften nämlich nicht in allen Ländern erlaubt, wie es am Beispiel von Slowenien deutlich wurde.[1608]

Eine auf den ersten Blick dürftige Regelung der Wahrnehmungstätigkeiten der albanischen Verwertungsgesellschaften enthält die Bestimmung zu ihrer Definition (Art. 107 UrhG Alb). Sie umfasst nur ihre Grundaufgaben, wie Inkasso und Verteilung sowie die Vertretung der Rechteinhaber in Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren. Im albanischen Urheberrechtsgesetz von1992 (Art. 46) waren die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften etwas detaillierter und strukturierter formuliert. Zu ihnen gehörten nämlich auch die Verhandlungsführung hinsichtlich der Nutzungsbedingungen und Vergütungen sowie die Erteilung der Nutzungserlaubnisse. Außerdem sind noch weitere Wahrnehmungstätigkeiten im UrhG Alb erfasst, die allerdings äußerst unsystematisch im Gesetz verstreut sind. So sind beispielsweise weitere klassische Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften bei deren Pflichten gegenüber den Mitgliedern angesiedelt (Art. 112). Es handelt sich u. a. um die Erteilung einer Erlaubnis für die Nutzung der Werke, die Veröffentlichung der Tarife, den Abschluss von Gesamtverträgen und die Vertretung der Rechteinhaber in Verfahren.

Auch in Serbien wird die Wahrnehmungstätigkeit auf eine zum Teil unsystematische und zudem indirekte Weise im UrhG Serb (Art. 153) geregelt. Es wird verlangt, dass die Rechteinhaber ihre ausschließlichen Rechte sowie ihre Vergütungsansprüche in Bezug auf ihre Werke und Schutzgegenstände durch Verwertungsgesellschaften kollektiv wahrnehmen lassen (Art. 153 Abs. 1 UrhG Serb). Die Kontrolle über die Nutzung der Schutzgegenstände wird im UrhG Serb (Art. 153 Abs. 4) ausdrücklich als eine Wahrnehmungstätigkeit genannt. Die Durchsetzung der zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte vor Gericht und vor anderen Organen sowie der Abschluss von Verträgen mit den Nutzern über die nicht ausschließliche Rechteübertragung (Art. 153 Abs. 2 u. 5 UrhG Serb) sind im Katalog der Wahrnehmungstätigkeiten enthalten. Interessanterweise werden die traditionellen Wahrnehmungsaufgaben, wie die allgemeine Inkasso- und Vertei-

1608 S. oben, 3.1.1 Keine Gewinnerzielungsabsicht und ausschließliche Tätigkeit.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lungstätigkeit, nicht in dieser Bestimmung erwähnt, sondern sind den Regelungen hinsichtlich der Pflichten der Verwertungsgesellschaften (Art. 180 ff. UrhG Serb) zu entnehmen. Dagegen ergibt sich aus Art. 153 Abs. 3 UrhG Serb nur die spezielle Inkassotätigkeit im Rahmen der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen. Diese Regelungsmethode stammt noch aus dem Vorgängergesetz UrhG SM.

Im Gegensatz dazu entfernte sich das UrhG Mon (Art. 147 Abs. 4) von diesem Vorbild und bestimmt, dass die Verwertungsgesellschaft im eigenen Namen und auf Rechnung ihrer Mitglieder die Rechte an deren veröffentlichten Werken/Schutzgegenständen wahrnimmt. Letzteres, indem sie mit den Nutzern Verträge über die nicht ausschließliche Rechteübertragung abschließt, die Kontrolle über die Erfüllung der Pflichten der Nutzer sowie die Inkasso- und Verteilungstätigkeit ausübt, die Interessen ihrer Mitglieder vor den zuständigen staatlichen Organen vertritt und Aufzeichnungen über die Mitglieder, deren Rechte usw. führt. Diese Wahrnehmungstätigkeiten stimmen in groben Zügen mit den Pflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern überein (Art. 156 UrhG Mon). Allerdings nennt die Regelung als eine der Pflichten der Verwertungsgesellschaften auch die Festlegung der Tarife (Art. 156 Abs. 1 Nr. 1). Diese Pflicht steht allerdings mit der im UrhG Mon (Art. 172 ff.) enthaltenen Methode der Tarifbestimmung, die keine autonome Tarifsetzung vorsieht,[1609] nicht in Einklang.

Noch unsystematischer erscheint die ähnlich mittelbare Regelung der Wahrnehmungstätigkeit im UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 1). Diese wurde durch die Verankerung der Möglichkeit, Verwertungsgesellschaften zu gründen, welche für die Rechteinhaber Verträge für die Werknutzung abschließen und die Vergütungen einziehen, bestimmt. Das UrhG Bulg spricht allerdings nicht ausdrücklich von einer Wahrnehmungstätigkeit. Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, sind in anderen Absätzen des Art. 40 etwas verstreut geregelt, wie die Verteilung der Vergütungen (Art. 40 Abs. 6, 7 u. 9) und die Durchsetzung der ihnen zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte (Art. 40 Abs. 10 i. V. m. Art. 95a Abs. 1 Nr. 1).[1610] Außerdem nennt Art. 33 S. 2 die Ausübung der Rechte infolge des Nichtvorhandenseins von Erben als eine Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.[1611] Allerdings werden in der Literatur[1612] nur der Abschluss der Verträge für die Rechteinha-

1609 S. unten, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.
1610 Vgl. Саракинов, 2007, 266; Лозев, Интелектуална собственост (2000), 21, 23.
1611 Vgl. Саракинов, 2008, 62 ff.
1612 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 48 und 53; ders., 2007, 149.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ber, das Inkasso und die Verteilung als die Schlüsselaufgaben einer Verwertungsgesellschaft oder der Wahrnehmungstätigkeit angesehen. Dagegen gilt die Rechtsdurchsetzung als eine Nebentätigkeit.

Das Schlusslicht bei der gesetzlichen Bestimmung der Wahrnehmungstätigkeit bildete vor der Verabschiedung des UrhG Kosovo die erste kosovarische Urheberrechtsregelung von 2006. Dieses Gesetz sprach vom Umfang der kollektiven Verwaltung (Art. 165) und von den Funktionen der Verwertungsgesellschaften (Art. 175). Der Inhalt dieser beiden Vorschriften wiederholte sich allerdings überwiegend und zeigte somit einen Mangel an Kenntnissen über die unterschiedliche Bedeutung der beiden Begriffe im Zusammenhang mit Verwertungsgesellschaften.[1613] Das UrhG Kosovo regelt nun den Umfang der Wahrnehmungstätigkeit in Art. 159 deutlicher; sie umfasst die nicht ausschließliche Übertragung der Rechte an bestimmten Kategorien von Urheberwerken und an den Schutzgegenständen der verwandten Schutzrechte, die Inkasso- und Verteilungstätigkeit, die Aufsicht über die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen der Nutzer und die Durchsetzung der Rechte vor Gericht und anderen Organen.

3.2.1 Die wahrgenommenen Rechte

Hinsichtlich der Kategorien von Rechten, die kollektiv wahrgenommen werden können, finden sich in den Urheberrechtsgesetzen der Region unterschiedliche Ansätze. Einige, wie das UrhG Slow, gingen in ihren Urfassungen von einer abschließenden Aufzählung der Rechte aus. Diese Aufzählungen wurden später allerdings in offene Listen der Rechte umgewandelt; letztendlich wurde auf die Benennung der einzelnen Rechte gänzlich verzichtet.

Andere Regelungen, wie das UrhG Kro, sehen immer noch einen seinem Wortlaut nach abschließenden Katalog der kollektiv wahrzunehmenden Rechte vor.

1613 Während die Inkasso- und die Verteilungstätigkeit sowie die Rechtsdurchsetzung und die Wahrung sozialer Interessen der zu vertretenden Rechteinhaber in den Rahmen der Aufgaben einer Verwertungsgesellschaft fallen, erfüllt die Verwertungsgesellschaft ökonomische Funktionen (Heine, 2008, 67) wie die Realisierung einer Reduktion der Transaktionskosten oder die Schaffung eines Gegengewichts zu den institutionellen Musikverwertern.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.2.1.1 Offener Rechtekatalog

Nach dem Wortlaut des Art. 147 Abs. 1 der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 war die kollektive Rechtewahrnehmung nur bei schon veröffentlichten Werken, und zwar nur hinsichtlich der im Gesetz aufgezählten 13 Rechtekategorien erlaubt. In Bezug auf bestimmte Rechtekategorien (Art. 147 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) bestand zudem eine Verwertungsgesellschaftenpflicht. Die Liste der kollektiv wahrzunehmenden Rechte umfasste u. a. die kleinen Rechte, das Folgerecht, den Vergütungsanspruch für das öffentliche Verleihen, das Recht der Kabelweiterleitung, die mechanischen Rechte, den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Diese restriktive Lösung wurde in der Literatur[1614], gestützt auf das Argument der dynamischen Entwicklung neuer Technologien, hinterfragt. Schließlich wurde sie durch die 2001-Novelle gelockert, und zwar durch die Einfügung des Wortes »insbesondere« vor der Aufzählung der einzelnen Rechte. Die 2004-Novelle änderte dieses Konzept vollständig, indem Art. 147 UrhG Slow nunmehr die kollektive Rechtewahrnehmung nicht auf bestimmte Verwertungsarten beschränkt, sondern ihre allgemeine Zulässigkeit für veröffentlichte Werke festschreibt und die Fälle der Verwertungsgesellschaftenpflicht ausdrücklich benennt.

Eine der geltenden Regelung in Slowenien vergleichbare Lösung findet man auch im WahrnG BuH (Art. 4 Abs. 1). Das Recht von Bosnien und Herzegowina sieht die Möglichkeit einer kollektiven Wahrnehmung aller Urheberrechte und verwandten Schutzrechte vor, die das UrhG BuH anerkennt, wenn auch nur hinsichtlich veröffentlichter Werke (Art. 2 Abs. 3 WahrnG BuH). Allerdings führt eine solche Formulierung, angesichts der Regelung von Verwertungsrechten (Art. 20 Abs. 4 UrhG BuH) im Rahmen einer nicht abschließenden Liste auch zu der Frage, ob die kollektive Wahrnehmung von neuen Rechten, die das UrhG BuH noch nicht ausdrücklich anerkennt, möglich ist. Vergleichbar hierzu verzichteten das UrhG Mon, das UrhG Serb und das UrhG Bulg auf eine ausdrückliche Aufzählung der kollektiv wahrzunehmenden Rechte.

Ähnlich wie in Slowenien sah die Urfassung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes von 1996 neben der Verwertungsgesellschaftenpflicht auch einen abschließenden Katalog von Rechten vor. Dieser wurde 1998 durch die Ergänzung gelockert, dass auch andere Arten der Nutzung von Urheberwerken oder Rechten kollektiv wahrgenommen werden können,

1614 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 349.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

falls dies im Interesse der Urheber ist. Diese Lösung wurde bei der Novelle von 2005 beibehalten, dabei wurde der Katalog der Rechte etwas verändert. Das UrhG Mzd (Art. 131) enthält aufgrund der Formulierung »insbesondere« eindeutig einen offenen Katalog der Rechte. Es sind nur Vergütungsansprüche aus dem UrhG Mzd aufgeführt, mit Ausnahme der kleinen Rechte und des Rechts der Kabelweiterleitung, für das ohnehin ausdrücklich eine Verwertungsgesellschaftenpflicht besteht.

Im Gegensatz zu den oben dargestellten Lösungen enthielt die albanische Regelung niemals eine Einschränkung der Rechte, die kollektiv wahrgenommen werden können. Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 41 Abs. 1 S. 2) sagte nur, dass die Rechteinhaber, wenn sie ihre Rechte nicht individuell wahrnehmen können, Verwertungsgesellschaften für deren kollektive Wahrnehmung gründen können. Das UrhG Alb verzichtet sogar auf diese Formulierung und verleiht den Rechteinhabern die uneingeschränkte Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie ihre Rechte individuell oder kollektiv wahrnehmen möchten (Art. 106).

3.2.1.2 Geschlossener Rechtekatalog

Obwohl in den hier besprochenen Ländern Regelungen mit einer nicht abschließenden Liste der wahrzunehmenden Rechte zu überwiegen scheinen, gibt es in Kroatien (Art. 156 Abs. 1 UrhG Kro) und Kosovo (Art. 160 UrhG Kosovo Abs. 1) auch die entgegengesetzte Regelung.

Das UrhG Kro (Art. 156 Abs. 1) enthält einen »geschlossenen Katalog«[1615] der Rechte, die Gegenstand der kollektiven Rechtewahrnehmung sein können, obwohl diese Bestimmung in der Praxis anders ausgelegt wird. Diese Regelung unterteilt die Rechte in (i) Urheberrechte, wie die kleinen Rechte, die mechanischen Rechte, das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung der geschützten Werke, das Folgerecht[1616], (ii) Rechte der ausübenden Künstler, wie den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von aufgezeichneten Darbietungen[1617], (iii) Rechte der Tonträger-

1615 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914); in dieser Richtung ebenso Gliha, 2004, 165.

1616 Mit der 2013-Novelle des UrhG Kro wurde die Liste durch das Recht auf die Rundfunkweiterleitung der audiovisuellen Werke erweitert.

1617 Ebenso mit der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2013 wurde das Recht auf die zusätzliche jährliche Vergütung aus Art. 137 b des UrhG Kro in diese Auflistung eingefügt.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hersteller, wie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Tonträgern, (iv) Rechte der Filmhersteller, wie den Vergütungsanspruch in Bezug auf das öffentliche Verleihen von Filmträgern und (v) Rechte der Verleger, nämlich den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ihrer schriftlichen Publikationen.

Eine geringfügige Ergänzung des Art. 156 Abs. 1 UrhG Kro i.S. der 2001-Novelle des UrhG Slow würde bereits ausreichen, um das Verständnis der Wahrnehmungspraxis mit dem Wortlaut der Bestimmung in Einklang zu bringen. Denn in ihrer derzeitigen Fassung enthält sie eindeutig einen geschlossenen Rechtekatalog.

Das UrhG Kosovo zählt in der Liste der Rechte (Art. 160 Abs. 1 Nr. 1.1-Nr. 1.13), die kollektiv wahrgenommen können, u. a. die kleinen Rechte, das Folgerecht, das öffentliche Verleihrecht, das Recht der Kabelweiterleitung mit der Ausnahme der eigenen Sendungen, das Recht auf die mechanische Vervielfältigung, das Vermietrecht für Ton- und Filmträger, den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung für private oder sonstige eigene Zwecke jenseits des Umfangs der Schranke in Art. 44 auf. Auch bei dieser Regelung erscheint die Einschränkung der Rechte, auf die die kollektive Wahrnehmung Anwendung findet, unbegründet zu sein.

3.2.1.3 Die Verwertungsgesellschaftenpflicht

Wie ausgeführt wurde, erfolgt in den Ländern der Region die Regelung der kollektiv wahrzunehmenden Rechte vorzugsweise in der Form eines offenen Katalogs. Ungeachtet dessen enthalten alle urheberrechtlichen Regelungen, die diese Frage behandeln, eine abschließende Liste der Rechte, die nur kollektiv wahrgenommen werden können und verwertungsgesellschaftenpflichtig sind. Zudem legen sie alle im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 der Satelliten- und Kabelrichtlinie die Verwertungsgesellschaftenpflicht für das ausschließliche Recht der Kabelweiterleitung fest.

In den drei EU-Mitgliedstaaten Slowenien, Kroatien und Bulgarien gilt die Verwertungsgesellschaftenpflicht auch für den Anspruch auf die zusätzliche jährliche Vergütung nach Art. 3 Abs. 2b und Abs. 2d der Schutzdauer-Richtlinie. Kroatien nutzte die vom EU-Gesetzgeber angebotene Möglichkeit und erstreckte die Verwertungsgesellschaftenpflicht auf den unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten nach Art. 4 Abs. 3 u. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie. In Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina dagegen ist das Folgerecht nach Art. 6 Abs. 2 der Folgerecht-

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Richtlinie verwertungsgesellschaftenpflichtig. Im Gegensatz dazu übernahm das UrhG Bulg die Alternativlösung dieser beiden Richtlinien und sieht hinsichtlich des Folgerechts (Art. 20a Abs. 6) und des Vergütungsanspruch für das Vermieten (Art. 22a) nur die Möglichkeit vor, dass eine Verwertungsgesellschaft dieses Recht kollektiv wahrnimmt und die Vergütung einzieht.

Bereits in seiner Urfassung aus dem Jahr 1995 führte das UrhG Slow in Bezug auf die ausdrücklich aufgezählten Rechte (Art. 147 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) eine Verwertungsgesellschaftenpflicht ein. Nach der Verabschiedung des UrhG Slow wurden nicht in allen Sparten, für die eine Verwertungsgesellschaftenpflicht bestand, auch Verwertungsgesellschaften gegründet. Deshalb wurde Art. 189 in der 2001-Novelle um einen Abs. 4 ergänzt. Dieser besagt, dass diese Rechte bis zur Erteilung der Erlaubnis für ihre kollektive Wahrnehmung oder bis zum Abschluss der entsprechenden kollektiven Urhebervereinbarungen auch individuell wahrgenommen werden können. Durch die 2004-Novelle des UrhG Slow, mit der das derzeit geltende Recht bezüglich dieser Frage in Slowenien eingeführt wurde, wurde der Katalog der Rechte, die dieser Pflicht unterliegen, reduziert. Art. 147 UrhG Slow schreibt nämlich eine Verwertungsgesellschaftenpflicht nur mehr für die kleinen Rechte, das Folgerecht, den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung der Urheberwerke für private und sonstige eigene Zwecke und das Fotokopieren über den Umfang der Schranke des Art. 50 UrhG Slow hinaus vor, sowie für das Recht der Kabelweiterleitung mit Ausnahme der eigenen Sendungen. Diese Auflistung der Rechte wurde durch die 2013-Novelle des UrhG Slow um das Recht auf die zusätzliche jährliche Vergütung (Art. 147 Abs. 1 Nr. 5) erweitert. Die kleinen Rechte können ausnahmsweise auch individuell wahrgenommen werden, wenn bei allen Werken, die bei einer bestimmten Veranstaltung aufgeführt wurden, der Hauptinterpret gleichzeitig auch der Inhaber der Urheberrechte ist (Art. 151 Abs. 4 UrhG Slow). In der Literatur[1618] wird kritisiert, dass diese Regelung keine Möglichkeit einer generellen Ausnahme von der Verwertungsgesellschaftenpflicht für diejenigen Rechteinhaber vorsieht, die ihre Rechte nicht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen möchten, wie zum Beispiel für unbekannte Urheber, die ihre Werke zur kostenfreien Nutzung anbieten möchten.

1618 Repas, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 62 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das UrhG Kro unterscheidet in Art. 156 Abs. 1 und 2 zwischen der Möglichkeit der Rechteinhaber, ihre ausschließlichen Rechte und Vergütungsansprüche einer Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung anzuvertrauen und der Verwertungsgesellschaftenpflicht. Letztere wird zusätzlich auf Art. 49 Abs. 1 S. 2 UrhG Kro, der die unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Rechtewahrnehmung auf Rechnung der Urheber regelt, gestützt. Die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 156 Abs. 2 UrhG Kro) betrifft das Recht der Rundfunksendung und der Weitersendung von nichtbühnenmäßigen literarischen und musikalischen Werken sowie von aufgezeichneten Aufführungen, mit Ausnahme der Kabelweiterleitung von Eigensendungen der Sendeunternehmen (Art. 156 Abs. 3 UrhG Kro), das Recht der Rundfunkweitersendung von audiovisuellen Werken, den Vergütungsanspruch für die Rundfunksendung von Tonträgern, das Vermietrecht hinsichtlich der Aufzeichnungen von Musikwerken und musikalischen Darbietungen einschließlich des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten, den Vergütungsanspruch der Urheber, ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Filmhersteller für das öffentliche Verleihen, den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung in Bezug auf geschützte Werke, aufgezeichnete Aufführungen, Tonträger, Filmträger und schriftliche Publikationen sowie den Anspruch auf die zusätzliche, jährliche Vergütung [1619].

Nach dem WahrnG BuH (Art. 4 Abs. 2) unterliegen, vergleichbar mit dem UrhG Slow, folgende Rechte einer Verwertungsgesellschaftenpflicht: das Folgerecht, der Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung für private und sonstige eigene Zwecke, das Recht der Kabelweiterleitung im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 der Satelliten- und Kabelrichtlinie und der Vergütungsanspruch in Bezug auf die Vervielfältigung von aktuellen Zeitungsartikeln und ähnlichen Artikeln über aktuelle Fragen in Presseübersichten. Die Verwertungsgesellschaftenpflicht für die kleinen Rechte wurde allerdings abgeschafft, obwohl diese Rechtekategorie bereits im Urheberrechtsgesetz des Jahres 2002 (Art. 87 Abs. 3) verwertungsgesellschaftenpflichtig war und ihr auch im Vorschlag für das WahrnG BuH unterlag.

Im Gegensatz zum umfangreichen abschließenden Katalog der Rechte, die kollektiv wahrgenommen werden können, umfasst die Verwertungsgesellschaftenpflicht nach dem UrhG Kosovo ausdrücklich nur das Recht der Kabelweiterleitung, mit der Ausnahme der eigenen Sendung (Art. 160 Abs.

1619 Die betreffenden Bestimmungen des Art. 156 Abs. 2 und 3 wurden mit Art. 9 und 10 der Satelliten- und Kabelrichtlinie sowie Art. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie harmonisiert, Gliha, 2004. S. 165.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2 UrhG Kosovo). Jedoch können nach dem Wortlaut des Art. 161 Abs. 3 UrhG Kosovo die kleinen Rechte auch ohne eine Vollmacht der Rechteinhaber von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, was auf eine implizite Verwertungsgesellschaftenpflicht auch im Hinblick auf diese Rechte hinweist.

Im Vergleich zum Vorgängergesetz UrhG SM (Art. 28 Abs. 6), das eine Verwertungsgesellschaftenpflicht nur in Bezug auf das Recht der Kabelweiterleitung vorsah, erstreckt sich diese in Art. 150 UrhG Serb auch auf die Rechte aus den Art. 29 Abs. 2, 39, 40, 117, 127, 142 und 146, nämlich auf das Recht der Kabelweiterleitung[1620] mit Ausnahme der eigenen Sendung, den Vergütungsanspruch des Urhebers für die private Vervielfältigung sowie die entsprechenden Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller, der Videogrammproduzenten und der Verleger von Druckausgaben, den Vergütungsanspruch für das Verleihen und die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller für die Sendung, Weitersendung und öffentliche Wiedergabe der Aufführung oder des Tonträgers.

Ebenso erweiterte das UrhG Mon (Art. 155) die Liste der verwertungsgesellschaftenpflichtigen Rechte über das Recht der Kabelweiterleitung hinaus auch auf die Vergütungsansprüche für das öffentliche Verleihen (Art. 24 Abs. 2), für die Vervielfältigung für private und sonstige interne Zwecke (Art. 36) und für Pressespiegel (Art. 46 Abs. 3).

Die diesbezügliche Regelung in Mazedonien machte einen interessanten Wandel durch, der sich in einer starken Reduzierung der Rechte widerspiegelt, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen. Bereits die Urfassung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 enthielt nämlich eine

1620 Art. 193 Abs. 3 UrhG SM sah in den Übergangs- und Schlussbestimmungen vor, dass die Anwendung des Art. 28 Abs. 6, der eine Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Recht der Kabelweiterleitung einführte, um zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verzögert wird. Es wurde nämlich angenommen, dass in dieser Zeit eine Verwertungsgesellschaft, die dieses Recht wahrnimmt, gegründet wird. Jedoch wurde bis zur Verabschiedung des UrhG Serb in Serbien keine Verwertungsgesellschaft, die dieses Recht an audiovisuellen Werken wahrnimmt, errichtet. Dies verwendeten die Kabelunternehmen als ein Argument dafür, die Zahlung zu verweigern. Infolgedessen sieht das UrhG Serb in Art. 220 die Möglichkeit einer rückwirkenden individuellen Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung vor. Die Anwendung des einschlägigen Art. 29 Abs. 2 wurde ausdrücklich bis zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft in dieser Sparte oder spätestens bis zum Beitritt Serbiens in die EU, ausgedehnt. Begründung UrhG Serb, S. 77.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Liste der Rechte (Art. 139), die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterlagen. Allerdings wurde in der Literatur[1621] bezweifelt, ob diese Bestimmung mit der mazedonischen Verfassung konform ist. Sie umfasste die kleinen Rechte, das Folgerecht und das Recht der Kabelweiterleitung mit Ausnahme der eigenen Sendung.[1622] Durch die Novelle des Jahres 2005 wurde diese Regelung präzisiert und um den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ergänzt. Umso mehr überrascht nunmehr die Regelung der Verwertungsgesellschaftenpflicht im UrhG Mzd (Art. 131 Abs. 1 Nr. 10), die nur das Recht der Kabelweiterleitung mit Ausnahme der eigenen Sendung betrifft.

In Albanien findet man eine sehr eingeschränkte Regelung der Verwertungsgesellschaftenpflicht. Der albanische Gesetzgeber nahm in das UrhG Alb nur eine explizite Bestimmung über eine Verwertungsgesellschaftenpflicht auf, nämlich bezüglich des Rechts der Kabelweiterleitung (Art. 103).

Die zumindest bis zu seiner 2011-Novelle rudimentäre und unmethodische Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung im UrhG Bulg spiegelt sich auch in der Normierung der Frage der Verwertungsgesellschaftenpflicht wider. Die Bestimmungen zur obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung sind nicht in Art. 40, sondern bei den einzelnen Rechten und Vergütungsansprüchen angesiedelt. Somit sind sie unsystematisch im gesamten UrhG Bulg verstreut. Allerdings kann positiv vermerkt werden, dass das UrhG Bulg den Verwertungsgesellschaften, die diese Ansprüche wahrnehmen, eine ausdrückliche Verpflichtung auferlegt; sie sollen nämlich die Beziehungen zu Rechteinhabern, die nicht Mitglieder sind, in der gleiche Weise gestalten, wie diejenigen zu ihren Mitgliedern (Art. 40 Abs. 11). Dies ist eine generelle Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, der in der Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 9 Abs. 2)[1623] im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Recht der Kabelweiterleitung festgeschrieben wurde. Jedoch führte die 2014-Novelle des UrhG Bulg (neuer Art. 40 Abs. 11) die Möglichkeit ein, dass die Verwertungsgesellschaften die verwertungsgesellschaftenpflichtigen Rechte solange für die Rechteinhaber wahrnehmen können, bis diese dem schriftlich widersprechen. Allerdings stellt sich die Frage nach den Konsequenzen dieser

1621 Pepelugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 19.
1622 Vgl. Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 217.
1623 S. oben, II. Kapitel, 1.2.2 Verwertungsgesellschaftenpflicht bei der Kabelweitersendung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Opt-out-Lösung, da es sich um Rechte und Vergütungsansprüche handelt, die nicht individuell wahrgenommen werden können. Konkret betrifft die Verwertungsgesellschaftenpflicht das Recht der Kabelweiterleitung (Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 5), das im Zuge der Harmonisierung mit dem *acquis communautaire* durch die 2002-Novelle eingeführt wurde[1624]. Ferner umfasst es den gesonderten und unverzichtbaren Vergütungsanspruch des Urhebers, der das Recht der Kabelweitersendung einem Tonträger- oder Filmhersteller einräumte, gegenüber den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder -Dienstleistungen betreiben und die Weiterleitung vornehmen (Art. 21 Abs. 3 u. 4). Weitere Vergütungsansprüche, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen, sind der Vergütungsanspruch für das Verleihen (Art. 22a Abs. 5)[1625] sowie der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 5 und 8). Letzterer wurde mit der 2000-Novelle eingeführt,[1626] durch die 2002- und 2005-Novellen geringfügig modifiziert und durch die 2011-Novelle wesentlich geändert; allerdings spielte er bisher in der Wahrnehmungspraxis keine bedeutende Rolle[1627]. Der erwähnte Art. 22a sieht außerdem einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten vor, wenn das Vermietrecht an einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen wurde. Jedoch versäumte es der Gesetzgeber leider, auch in diesem Zusammenhang eine Verwertungsgesellschaftenpflicht, wie sie für das Verleihen besteht, vorzusehen. Stattdessen legte er nur fest, dass die Vergütung auch durch eine Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann. Auch in der Literatur[1628] spricht man sich dafür aus, dass die Vergütung aus dem Vergütungsanspruch für das Vermieten unmittelbar an die Rechteinhaber oder an die Verwertungsgesellschaft gezahlt wird, also keine Verwertungsgesellschaftenpflicht besteht. Allerdings wird diese Vergütung nach Angaben aus der Wahrnehmungspraxis überhaupt nicht eingenommen.

Schließlich wurde durch die 2014-Novelle des UrhG Bulg der Anspruch auf die zusätzliche jährliche Vergütung für die ausübenden Künstler (Art.

1624 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (704); Саракинов, 2007, 108 f.; Палаурова, Излъчване, предаване и препредаване на произведения защитени по ЗАПСП, Собственост и право (2005), 62, 66.

1625 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85.

1626 Лазарова, Собственост и право (2002), 59, 64.

1627 S. ausführlicher hierzu im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft KOPI BG oben, III. Kapitel, 10.6 KOPI BG.

1628 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

77a Abs. 3) einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterworfen. Erwähnenswert ist dabei, dass die kleinen Rechte im UrhG Bulg nicht verwertungsgesellschaftenpflichtig sind. Infolgedessen versuchten einige Urheber, nach Angaben von Muzikautor,[1629] diese Rechte individuell wahrzunehmen, anstatt sie der Muzikautor oder einer anderen Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung anzuvertrauen. Dies führte zu Rechtsunsicherheit, da die Nutzer nicht wussten, bei wem die Rechte angesiedelt sind und so die Position der Muzikautor gegenüber den Nutzern geschwächt wurde. Schließlich ist noch zu erwähnen, dass das UrhG Bulg in verschiedenen Bestimmungen darauf hinweist, wo eine Verwertungsgesellschaft die Vergütung noch einziehen oder die Rechte kollektiv wahrnehmen könnte. Dies trifft auf das Folgerecht (Art. 20a Abs. 6), die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Tonträgern (Art. 54 Abs. 1),[1630] die öffentliche Wiedergabe (Art. 58 Abs. 1), die Filmverwertung (Art. 65 Abs. 2) und die verwandten Schutzrechte (Art. 73) zu.

3.2.2 Die Verwaltungskosten

Die allgemeine Bestimmung über die Festlegung der Verwaltungskosten ist in den meisten Ländern ähnlich formuliert. Danach behalten die Verwertungsgesellschaften einen zuvor festgelegten Teil der eingenommenen Vergütungen zur Deckung ihrer Verwaltungskosten ein (Art. 169 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 7 Abs. 2 WahrnG BuH, Art. 161 Abs. 1 UrhG Mon, Art. 168 i. V. m. Art. 184 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 144 Abs. 6 UrhG Mzd und Art. 40 Abs. 6 S. 2 UrhG Bulg).

Dagegen unterscheiden sich die gesetzlichen Regelungen deutlich hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten. Sie ist entweder gesetzlich nicht geregelt und somit in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften bestimmt oder in Form eines präzisen Prozentsatzes oder auch einer Obergrenze gesetzlich festgelegt.

Nur das UrhG Alb enthält keine allgemeine und ausdrückliche Regelung der Verwaltungskosten. Aus seinen Bestimmungen (Art. 110 Abs. 1 lit. e i. V. m. 115 Abs. 2 UrhG Alb) ergibt sich sogar, dass die Kosten die Form einer Provision (*komision*) haben, die die Rechteinhaber für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung an die Verwertungsgesellschaften

1629 Angaben aus einem Gespräch mit dem Verf.

1630 Ausführlicher hierzu bei Коджабашев, Договори за възпроизвеждане и разпространение на звукозаписи, Собственост и право (2005), 55, 59 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zahlen. Den Angaben des AUrhA zufolge werden die Verwaltungskosten auf die gleiche Art wie in den anderen Ländern festgelegt, indem nämlich ein bestimmter, von dem Verwaltungsorgan der Verwertungsgesellschaft bestätigter Betrag oder Prozentsatz von den eingenommenen Vergütungen abgezogen wird.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass, wie in der Literatur[1631] bereits richtig erkannt wurde, kleine Verwertungsgesellschaften wie diejenigen der Region ihre Ressourcen zum großen Teil dafür aufbrauchen, das internationale Repertoire wahrzunehmen. Dies verursacht für sie einerseits den gleichen Arbeitsaufwand wie für die wirtschaftlich stärkeren Verwertungsgesellschaften.[1632] Anderseits sind ihre Einnahmen bedingt durch niedrigere Vergütungssätze geringer. Deshalb kann eine Erhöhung der beschlossenen Verwaltungskosten erforderlich werden, damit die Wahrnehmungstätigkeit weiter ausgeübt werden kann. In der Literatur[1633] wurde auch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verwaltungskosten die Lage der kleinen Verwertungsgesellschaften eine andere ist als die der großen. Daher sollte die Aussage des Echerer-Berichts, die Verwaltungskosten einer effizient arbeitenden Verwertungsgesellschaft betrügen im Durchschnitt 10 bis 15 %,[1634] relativiert werden. Schließlich merkte sogar der EuGH an, dass einer der bedeutendsten Unterschiede zwischen den Verwertungsgesellschaften in den EU-Mitgliedstaaten in der Höhe der Verwaltungskosten liege[1635]. Gleiches findet sich auch in der CISAC-Entscheidung[1636]; nach ihr betragen sie zwischen 10 % und 27 % der Einnahmen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, welche potenziellen Auswirkungen auf die Höhe der Verwaltungskosten kleinerer Verwertungsgesellschaften sich aufgrund der Transparenzanforderungen in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung und auch aufgrund des Systems für die Erteilung von Mehrgebietslizenzen für die Online-Rechte an Musikwerken

1631 Gyertyánfy, Collective administration of author´s rights. An opinion from Eastern Europe, Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 17, 29.

1632 Gyertyánfy, Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 17, 29.

1633 v. Lewinski, Gedanken zur kollektiven Rechtewahrnehmung, in: Ohly/Bodewig/Dreier et al. (Hrsg.), FS für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, 2005, 406.

1634 Echerer-Bericht, Begründung, 4. Verwertungsgesellschaften.

1635 Ministère Public/Tournier-Entscheidung, Begründung, Nr. 42, GRUR Int. 1990, 622 (626); Lucazeau/SACEM-Entscheidung, Begründung, Nr. 29.

1636 CISAC-Entscheidung, Fn. 958.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ergeben.[1637] Nach der Umsetzung dieser Richtlinie in den betreffenden Ländern werden die Verwertungsgesellschaften die Rechteinhaber über die Verwaltungskosten und andere Abzüge informieren müssen, bevor diese der Rechtewahrnehmung durch die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zustimmen (Art. 12 Abs. 1).

3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten

Einige Länder der Region, wie Slowenien, machten einen interessanten Wandel hinsichtlich der Methode durch, mit der die Höhe der Verwaltungskosten bestimmt wird. So beschränkte das UrhG Slow selbst in seiner Urfassung aus dem Jahr 1995 (Art. 154 Abs. 3) die Höhe der Verwaltungskosten auf maximal 30 % der eingenommenen Mittel. Später wich es von dieser Regelung ab und überließ die Bestimmung der Höhe der Verwaltungskosten den Verwertungsgesellschaften (Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow).

Auch in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo und Bulgarien unterblieb eine gesetzliche Festsetzung der Höhe der Verwaltungskosten. In der Praxis fallen deshalb die Prozentsätze unterschiedlich aus. So betragen zum Beispiel die Verwaltungskosten der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor nach eigenen Angaben[1638] im Durchschnitt um die 18 %. Bei der albanischen Verwertungsgesellschaft Albautor, lag der Prozentsatz, den Angaben des AUrhA zufolge, im Durchschnitt zwischen 15 % und 25 % der Einnahmen. Bei der Verwertungsgesellschaft SQN in Bosnien und Herzegowina überschritten die Kosten während ihrer Tätigkeitsausübung 20 % der Einnahmen nicht. Nach der Satzung der PAM CG[1639] in Montenegro (Art. 35 Abs. 2) können die Verwaltungskosten dieser Verwertungsgesellschaft bis zu 35% ihrer Gesamteinnahmen betragen; ausnahmsweise kann von der Hauptversammlung sogar ein höherer Prozentsatz genehmigt werden.

1637 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz u. 3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen.
1638 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.
1639 S. oben, Fn. 1187.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.2.2.2 Gesetzliche Bestimmung der Verwaltungskosten

Das UrhG Kro gehört zu denjenigen Regelungen, die eine gesetzliche Bestimmung der Verwaltungskosten bevorzugen, und bestimmt (Art. 167 Abs. 5), dass die Gesamtkosten der kollektiven Rechtewahrnehmung 30 % der eingenommenen Vergütungen nicht übersteigen dürfen. Bei der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2007 (Art. 167 Abs. 5 S. 2) wurde außerdem ausdrücklich betont, dass in die Gesamtkosten der Verwertungsgesellschaft auch die Mittel zur Fortentwicklung des Systems der Rechtewahrnehmung und des Rechtsschutzes eingerechnet werden. Dies rechtfertigt zum Teil den relativ hoch angesetzten Prozentsatz der Gesamtkosten der kroatischen Verwertungsgesellschaften. Ferner können die Organe der Verwertungsgesellschaft beschließen, dass höchstens weitere 3 % der insgesamt eingenommenen Vergütungen für das Vorgehen gegen Piraterie und für andere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf den Wert des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verwendet werden dürfen (Art. 167 Abs. 5 S. 3 UrhG Kro). Infolgedessen könnten die Gesamtkosten auf 33 % der Gesamteinnahmen ansteigen. Allerdings handelt es sich hierbei um einen maximalen Prozentsatz, der aber in der Wahrnehmungspraxis der Verwertungsgesellschaften nicht erreicht werden muss. So betrugen die Verwaltungskosten der HDS ZAMP nach deren eigenen Angaben[1640] ca. 24 % der Gesamteinnahmen.

Auch Mazedonien bestimmte in seinem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 147) in Anlehnung an die Urfassung des UrhG Slow eine gesetzliche Grenze von 30 % der eingenommenen Vergütung für die Deckung der Verwaltungskosten. In der Praxis von ZAMP Mzd wurden diese 30 % nach eigenen Angaben allerdings niemals vollständig ausgeschöpft. Im Finanzplan, den die Versammlung von ZAMP Mzd erstellt, wurde der Prozentsatz der Verwaltungskosten bisher jährlich festgelegt und präzisiert. Beispielsweise lag er für 2009 bei 29 % und für 2010 bei 28 %.[1641] Die nicht verwendeten Beträge wurden nach Angaben der ZAMP Mzd nach dem Jahresabschluss an die Rechteinhaber zurückgezahlt. Die Urfassung des UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 3) behielt diese Regelung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 bei. Man versuchte allerdings offensichtlich durch eine neue Bestimmung des Prozentsatzes, die Ausgestaltung der nationalen

1640 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.
1641 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Landschaft von Verwertungsgesellschaften zu beeinflussen. Für die einzelnen Verwertungsgesellschaften wurden die Gesamtkosten nämlich auf bis zu 20 % der eingenommenen Vergütungen reduziert. Im Fall der kollektiven Wahrnehmung von sog. einheitlichen Vergütungen, wie für die private Vervielfältigung und für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, konnten die Verwaltungskosten bis zu 30 % der eingenommenen Vergütungen betragen. Dadurch wollte der mazedonische Gesetzgeber einerseits ersichtlich die Bildung von gemeinsamen Fachdiensten für Inkasso und Verteilung der Verwertungsgesellschaften stimulieren. Andererseits versuchte er, zur Bildung einer Koalition von Verwertungsgesellschaften oder einer Dachverwertungsgesellschaft anzuregen. Letztere Lösung war insbesondere im Hinblick auf die Probleme im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften KOMIP und MMI[1642] wünschenswert. Jedoch wurde durch die Bestimmung ihr Ziel nicht erreicht; sie wurde durch die Novelle des UrhG Mzd von 2013 (Art. 144 Abs. 6) geändert. Die neue Regelung schreibt für die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften eine Höchstgrenze von 15 % der eingenommenen Vergütungen vor. Es bleibt offen, ob die ZAMP Mzd und MMI ihre Tätigkeit mit diesen reduzierten Mitteln noch effizient ausüben können, insbesondere angesichts der neuen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem elektronischen System für die Registrierung, Datenverarbeitung und Kontrolle der Sendung von Werken/Schutzgegenständen[1643] (Art. 135-a).

Bedingt kann man auch das UrhG Serb, neben dem UrhG Kro und UrhG Mzd, in die Kategorie der gesetzlichen Regelungen der Verwaltungskosten einordnen, da es gleichfalls (Art. 127 Abs. 7) die maximale Höhe der Verwaltungskosten mit 10 % der einheitlichen Vergütung für die Sendung, Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern festlegt. Allerdings wird dieser Prozentsatz in den Bestimmungen des UrhG Serb, die sich allgemein mit den Verwaltungskosten befassen (Art. 168 i. V. m. Art. 184 Abs. 1), nicht wiederholt. Damit bleibt zum einen die Frage offen, ob dieser Prozentsatz nur auf diejenigen Verwertungsgesellschaften, die die betreffenden Vergütungsansprüche wahrnehmen, Anwendung findet. Zum anderen ist fraglich, ob ein Prozentsatz womöglich als allgemeine Regel für

1642 S. III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP und oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1643 S. oben, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Höhe der Verwaltungskosten anzusehen ist, der dann äußerst gering angesetzt wäre. Nach der Satzung der SOKOJ Serb wird die Höhe der Verwaltungskosten allerdings gänzlich anders bestimmt. Sie beträgt maximal 30 % der jährlichen Einnahmen, kann aber in begründeten Fällen und aufgrund einer Entscheidung der Versammlung der SOKOJ Serb diese Grenze auch überschreiten.[1644]

In Albanien führte der Gesetzgeber, obwohl er, wie oben erwähnt, die Bestimmung der Höhe von Verwaltungskosten den Verwertungsgesellschaften mittels ihrer Satzungen überließ, gleichzeitig einen Kontrollmechanismus ein (Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb). Er verpflichtete die Verwertungsgesellschaften, die Angaben über die Höhe der Provision für die Wahrnehmung der Rechte, aus der die Verwaltungskosten gedeckt werden, zu veröffentlichen und dem AUrhA bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Allerdings lässt diese Bestimmung auch eine etwas andere Auslegung zu, wenn die Aussage des AUrhA berücksichtigt wird,[1645] dass die Verwaltungskosten nicht einer Provision entstammen, sondern unmittelbar von den Gesamteinnahmen abgezogen werden.

3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten

Verwertungsgesellschaften sind keine bloßen Inkassoorganisationen und stellen einen Teil der »kulturellen Infrastruktur«[1646] der Staaten dar. Auf der EU-Ebene war insbesondere das EP[1647] ein entschiedener Verfechter der Rolle von Verwertungsgesellschaften bei der Förderung kultureller Vielfalt, Kreativität und lokaler Repertoires. Das Parlament sah in ihnen Träger hoheitlicher Funktionen, was voraussetzt, dass sie auch kulturelle und soziale Tätigkeiten ausüben. Die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung lässt erfreulicherweise die Abzüge nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten prinzipiell unberührt, was auch für die Mittel für soziale und kulturelle Zwecke gilt (ErwG. Nr. 28). Allerdings unterstreicht sie, dass die Entscheidung über den Abzug anderer Kosten als Verwaltungskosten von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft getroffen werden muss (ErwG. Nr. 28).

1644 Art. 43 der Satzung SOKOJ Serb (oben, Fn. 1150).
1645 S. oben, 3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten.
1646 Heine, 2008, 233.
1647 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3. Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschließung 2007).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der sozialen und kulturellen Förderung stellt auch für die Verwertungsgesellschaften der Region keine Unbekannte dar. Durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die nationalen Urheberrechtsregelungen kommt die gesetzgeberische Absicht deutlich zum Ausdruck, den Verwertungsgesellschaften auch den Staat entlastende Aufgaben anzuvertrauen. Letzteres ist zudem ein typisches Merkmal des kontinentaleuropäischen Wahrnehmungsrechts.[1648] Insbesondere in kleineren Ländern spielt die Kulturförderung durch Verwertungsgesellschaften in Form der Aufrechterhaltung nationalspezifischer kultureller Identität und der Förderung des nationalen kulturellen Schaffens eine wichtige Rolle. Vor allem in einer immer mehr globalisierten Umgebung gewinnt diese Rolle der Verwertungsgesellschaften an Gewicht. Es ist dennoch fraglich, ob die vielfältigen Abgaben nicht zu belastend sind und damit das gesamte aufwendige und bemerkenswert gestaltete Programm der Kulturförderung einzustürzen droht. Dieses Dilemma ist vor allem im Hinblick auf die Länder der Region gegeben, in denen sich das System der kollektiven Rechtewahrnehmung teilweise immer noch im Aufbau befindet oder bei seiner Umsetzung mit Problemen konfrontiert ist.

Diese Bedenken sind vordergründig ein Grund für die häufig mit zum Beispiel 30 % hoch angesetzte obere Grenze der Verwaltungskosten, ebenso wie die niedrigeren Vergütungssätze, aber auch der Kampf einiger Verwertungsgesellschaften mit zahlungsmüden Nutzern, der sich auf die Höhe der Gesamteinnahmen auswirkt.

Dieses Thema gewinnt noch mehr an Gewicht im Zusammenhang mit dem neuen Konzept für die Wahrnehmung von Online-Musikrechten, das die Kommissionsempfehlung 2005 einführte und die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung in etwas geänderter Form fortsetzte; ferner gleichfalls im Zusammenhang mit den potenziellen Perspektiven der Einführung eines Wettbewerbs zwischen den Verwertungsgesellschaften auch im Offline-Sektor. Die Musik-Verwertungsgesellschaften der Region verwalten nämlich aufgrund der derzeitigen Lage nicht nur ihr nationales Repertoire, sondern auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen mit ihren Schwestergesellschaften aus dem Ausland auch ausländische und populäre Repertoires.

1648 Dietz, 49 Journal of the Copyright Society of the USA, 897, 912 (2001).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Abzüge für die Ausübung der kulturellen und sozialen Funktionen von Verwertungsgesellschaften betrafen auch die Einnahmen von ausländischen Urhebern. Im Vorfeld der Verabschiedung der Kommissionsempfehlung 2005 äußerten die Musikverleger aus Großbritannien ihre Unzufriedenheit mit diesen Abzügen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.[1649] Derartige Abzüge gibt es in der Praxis der angloamerikanischen Verwertungsgesellschaften generell nicht,[1650] weil sie sich überhaupt nicht oder jedenfalls nicht vorrangig als Solidargemeinschaften der Rechteinhaber sehen[1651].

Die Skepsis gegenüber derartigen Abzügen kam auch im Rahmen der Kommissionsempfehlung 2005 zum Ausdruck, denn die EK empfahl darin eine Präzisierung, ob und wenn ja, in welchem Umfang Abzüge von den eingenommenen Vergütungen für andere Zwecke als die Erbringung von Wahrnehmungsleistungen einbehalten werden dürfen.[1652] Zudem empfahl sie, bei der Auszahlung der Vergütungen eine Auflistung dieser Abzüge mit heraus zu geben.[1653]

Auch die neue Richtlinie (Art. 15 Abs. 1) schreibt vor, dass bei Gegenseitigkeitsverträgen von Verwertungsgesellschaften die ausländische Verwertungsgesellschaft den Abzügen von den Einnahmen aus ihren Rechten, die nicht Verwaltungskosten betreffen, ausdrücklich zustimmen muss. Das neue Konzept der Wahrnehmung von Online-Rechten der Musik und die Anforderung der expliziten Zustimmung zu den sozialen und kulturellen Abgaben bei Gegenseitigkeitsverträgen könnten potenziell dazu führen, dass bei den regionalen Musikverwertungsgesellschaften die Grundlage für die Abrechnung dieser Abzüge erheblich reduziert wird. Diese Entwicklung würde sich negativ auf die Ausübung ihrer kulturellen und sozialen Funktionen auswirken.

Einige Regelungen wie das UrhG Kro enthalten eindeutige Bestimmungen zur Pflicht der Verwertungsgesellschaften, spezielle Fonds für die Erfüllung kultureller Aufgaben einzurichten. Andere dagegen lassen eine solche Möglichkeit lediglich zu und überlassen es den Verwertungsgesellschaften, selbst zu entscheiden, ob sie diese Option auch nutzen möchten.

1649 Folgenabschätzung, 4.2. Transparency/Governance.

1650 Winghardt, GRUR Int. 2001, 993 (999).

1651 Wünschmann, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, 2000, 192.

1652 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

1653 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine dritte Art von Regelungen wie das UrhG Slow[1654] und das UrhG Mzd enthält keine ausdrückliche Bestimmung zu den kulturellen oder/und sozialen Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften. Bulgarien führte erst mit der 2011-Novelle des UrhG Bulg das Instrument der Sozial- und Kulturfonds von Verwertungsgesellschaften ein (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 lit. g u. Nr. 5 und Art. 40d Abs. 1 Nr. 7). Diese späte Entwicklung überrascht nicht, da sich die Verwaltungsagentur JUSAUTOR, die vor der Geltung des UrhG Bulg tätig war, nicht mit diesen Tätigkeiten befasste, sondern sie dem Staat und den Gewerkschaften der Kreativen überließ.[1655] Diese Tradition wurde zum Teil auch fortgeführt. So sah bereits die Urfassung des UrhG Bulg vor, dass das KM RB vor der Verteilung der Vergütung für die private Vervielfältigung eine Summe von 20 % für kulturelle Zwecke einbehält.[1656] Die späteren Novellen des UrhG Bulg aus den Jahren 2000 und 2002 präzisierten diese Bestimmung und schrieben vor, dass dieser Beitrag, der durch die 2011-Novelle auf 30 % erhöht wurde (Art. 26 Abs. 8 UrhG Bulg), in den Nationalfonds »Kultur« einfließt[1657]. Zudem gehören in diesen Fonds, im Einklang mit Art. 98v Abs. 2 S. 2 UrhG Bulg, auch 50 % der aus Geldbußen oder vermögensrechtlichen Sanktionen aufgrund von Art. 97 eingenommenen Beträgen.[1658]

Obwohl gesetzliche Vorschriften fehlten, nahmen einige Verwertungsgesellschaften eine proaktive Haltung gegenüber kulturellen und sozialen Tätigkeiten ein. So sah zum Beispiel die slowenische SAZAS vor, einen Teil der eingenommenen Vergütungen für kleine Rechte für kulturelle Tätigkeiten zu verwenden und Fonds zur Unterstützung von Urhebern nach dem Ende ihrer Karriere zu schaffen.[1659] Dazu verabschiedete sie ein Re-

1654 Trampuž, 2007, 46 f.

1655 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.8.4 Kollektive Rechtewahrnehmung in Bulgarien.

1656 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 50 f.

1657 Борисова, Интелектуална собственост в културата, 2003, 15; Саракинов, 2007, 119; Каменова, 2004, S. 183; Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Лазарова, Собственост и право, (2002), 59, 65.

1658 Саракинов, 2007, S. 301.

1659 S. Art. 11 der Satzung SAZAS (oben, Fn. 1582) und SAZAS Jahresbericht 2010, S. 18 (oben, Fn. 1038) über die Verwendung dieser Mittel für die Unterstützung von Kulturveranstaltungen und -zwecken. Durch die Änderungen der Satzung SAZAS wird nun von einem Fonds für die Förderung der Kulturtätigkeit (*Sklad za promocijo kulturnih dejavnosti*) und einem Fonds für die soziale Unterstützung der

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gelbuch für den Förderungsfonds (*Pravilnik promocijskega sklada*). Angesichts der Tatsache, dass das UrhG Slow diese Verwendung der eingenommenen Mittel nicht ausdrücklich vorsieht, kritisierte das AGE Slow dieses Vorgehen und betonte, dass eine derartige Verwendung der Einnahmen nur für diejenigen Rechteinhaber erlaubt sei, die ihr auch zustimmen, und im Übrigen einen Verstoß gegen Art. 153 Abs. 1 und Art. 21[1660] UrhG Slow bedeute.[1661]

Auf dieser Linie liegt auch die allgemeine Auffassung des EP, wonach kulturelle und soziale Tätigkeiten gerechtfertigt sind, soweit sie innerhalb der Verwertungsgesellschaft demokratisch legitimiert und/oder gesetzlich vorgeschrieben sind und alle Mitgliedergruppen in gerechter Weise Nutzen daraus ziehen können.[1662] Dieser Standpunkt wurde auch von der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung unterstützt, die betont (ErwG. Nr. 28), dass die Entscheidung über den Abzug anderer Kosten als Verwaltungskosten von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft getroffen werden sollte. Ferner bestimmt die Richtlinie (Art. 12 Abs. 4), dass eine Verwertungsgesellschaft, die soziale und kulturelle Leistungen erbringt, diese auf der Grundlage fairer Kriterien bereitstellen soll.

Es handelte sich im konkreten Fall der slowenischen SAZAS um eine Belastung der Einnahmen für die kleinen Rechte, die verwertungsgesellschaftenpflichtig sind (Art. 147 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Slow) und infolgedessen nicht aufgrund einer Bevollmächtigung seitens der Rechtinhaber, sondern auf der Grundlage des UrhG Slow wahrgenommen werden. Deshalb ist nach Auffassung des AGE Slow auch eine Entscheidung der Versammlung oder der Mehrheit der Mitglieder nicht ausreichend, um diese Einnahmen anders als i.S.d. Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow zu verwenden.[1663] Nur die in-

---

Berechtigten (*Sklad za socialno pomoč upravičencem*) gesprochen. Allerdings werden diese beiden Fonds nur in Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung erwähnt.

1660 Die Verpflichtung, die Einnahmen aus der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft für die Urheberhonorare und die Kostendeckung zu verwenden, und allgemeiner Schutz der Verwertungsinteressen des Urhebers.

1661 Erkenntnisse über Tatsachen und Umstände, die bei der Vornahme der Aufsicht festgestellt wurden (Seznanitev z dejstvi in okoliščinami, ugotovljenimi pri izvajanju nadzor), Akt Nr. 31221-13/2011-1/105 vom 31. März 2011, http://www.sazas.org/javnost/aktualne-objave-sazas/articleid/113/cbmoduleid/578.aspx (Stand 6. Juli 2014).

1662 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004.

1663 Akt vom 31. März 2011, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dividuelle Zustimmung der betreffenden Rechteinhaber würde den gesetzlichen Anforderungen genügen,[1664] da nicht alle Inhaber von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten Mitglieder der SAZAS und folglich stimmberechtigt sind[1665]. Auch das Amt für Wettbewerbsschutz stellte in einer Teilentscheidung aus dem Jahr 2011[1666] fest, dass die SAZAS von 2004 bis 2009 die Urhebervergütungen mit der Pflicht de Zahlung an den betreffenden Fonds belastet habe.[1667] Die Mittel aus diesem Fonds seien auf der Grundlage von intransparenten, subjektiven und rückwirkend aufgestellten Regeln verteilt worden, auf welche nur die ordentlichen, wahlberechtigten Mitglieder Einfluss nehmen konnten. Dies habe ihnen gegenüber den anderen Urhebern eine bessere Wettbewerbsposition verschafft.[1668] Das Amt für Wettbewerbsschutz ordnete an, die Zahlungen an den Fonds einzustellen.[1669]

Diese Entscheidung des Amtes für Wettbewerbsschutz liegt auf einer Linie mit der Auffassung der EK im Rahmen der GEMA I-Entscheidung zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren.[1670] Danach liegt ein Verstoß gegen Art. 86 EWGV vor, wenn die Geschäftsordnung einem engen Mitgliederkreis ohne objektiv-wirtschaftliche oder kulturelle Gründe zulasten anderer Mitglieder oder sonstiger Urheber wirtschaftliche Vorteile gewährt.

Wichtig ist, dass sich aus den Hinweisen des AGE Slow und aus der Teilentscheidung der Wettbewerbsbehörde keine eindeutig ablehnende Haltung gegenüber der Ausübung von sozialen und kulturellen Tätigkeiten durch SAZAS ergibt, und zwar trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung dieser Frage im UrhG Slow. Beide Behörden rügten nur die fehlende

1664 Akt vom 31. März 2011, S. 2.

1665 Akt vom 31. März 2011, S. 2.

1666 Delna odločba (Teileintscheidung), Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011. SAZAS reichte eine Anfechtungsklage gegen diese Teilentscheidung ein, allerdings wurde sie vom Obersten Gericht RS (Vrhovno sodišče) abgelehnt und die Teilentscheidung als rechtmäßig bewertet (Urteil Nr. G 24/2011 vom 27. Januar 2014). http://sodnapraksa.si/?q=id:2012032113063758&database %5BSOVS %5D=SOVS&database%5BIESP%5D=IESP&database%5BVDSS%5D=VDSS &database%5BUPRS%5D=UPRS&_submit=išči&page=0&id=2012032113063 758 (Stand 19. Mai 2014).

1667 Teilentscheidung vom 8. April 2011, S. 1.

1668 Teilentscheidung vom 8. April 2011, S. 1.

1669 Teilentscheidung vom 8. April 2011, S. 2.

1670 S. oben, II. Kapitel, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ermächtigung seitens der Rechteinhaber und die ungenügende Transparenz bei der Realisierung dieser Aufgaben

Im Jahr 2014 stellte das AGE Slow in seinem Beschlusses[1671] erneut fest, dass SAZAS gegen Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow verstoßen habe, als die Verwertungsgesellschaft im Zeitraum von 2005 bis 2010 einen Teil der eingenommenen Vergütungen in den Förderungsfonds und ähnliche Fonds fließen ließ. Es handelte sich dabei auch um Vergütungen derjenigen Rechteinhaber, die dieser Vorgehensweise nicht ausdrücklich zugestimmt hatten. Das AGE Slow merkte an, SAZAS müsse innerhalb von zwölf Monaten die Beträge einschließlich der Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, die in den Jahren 2005 bis 2010 in die betreffenden Fonds eingezahlt worden waren, an die Rechteinhaber auszuzahlen, die dieser Verwendung ihrer Einnahmen nicht ausdrücklich zugestimmt hatten.

Eine mit der geschilderten vergleichbare Situation ergab sich auch Anfang 2014 im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft Zavod IPF. Das AGE Slow stellte in Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit fest, dass diese Verwertungsgesellschaft zwischen dem 12. Mai 2005 und dem 27. Juli 2011 ihre eigenen Verteilungsregeln missachtete und gegen das UrhG Slow verstieß (Art. 146 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 153 Abs. 2) indem sie ohne einen Beschluss der Hauptversammlung einen Teil der eingenommen Vergütungen in den Förderungsfond (*promocijski sklad*) fließen ließ. Das AGE Slow fasste dazu einen Teilbeschluss[1672] und stellte später[1673] wie im Fall der SAZAS fest, dass auch Zavod IPF gegen Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow verstoße, weil diese Verwertungsgesellschaft in Art. 53 ihrer Satzung die Verwendung ihrer Einnahmen für andere als in Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow vorgesehene Zwecke ermöglichte. Dabei schreibt die Satzung von Zavod IPF vor, dass eine solche Verwendung nicht ohne eine ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber möglich sei.

1671 Beschluss (sklep) des AGE Slow Nr. 31221-29/2011-22/105 vom 27. Januar 2014. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/ zdruzenje-sazas-nezakonito-odvajalo-del-avtorskih-honorarjev-v-promocijski-sklad/ (Stand 7. Juli 2014).

1672 Teilbeschluss (delni sklep) des AGE Slow Nr. 31223-13/2013-9/103 vom 3. Februar 2013. http://www.uil-sipo.si/uploads/media/IPF_Delni-sklep_31223-13_2013-9.pdf (Stand 6. Mai 2014).

1673 Beschluss (sklep) des AGE Slow vom 18. März 2014, Nr. 31223-19/2011-14. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zavod-ipf-mora-spremeniti-statut-in-pravilnike-glede-odvajanja-in-porabe-sredstev-promocijskega-skla/ (Stand 10. Juni 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit der Errichtung von Kultur- und Sozialfonds

Einige Länder der Region geben den Verwertungsgesellschaften durch Gesetz die Möglichkeit, kulturelle und soziale Aufgaben auszuüben. So regeln das WahrnG BuH (Art. 7 Abs. 2), das UrhG Mon (Art. 161 Abs. 1 Nr. 1) und das UrhG Serb (Art. 184 Abs. 1 f.) nahezu identisch, dass die Verwertungsgesellschaft alle eingenommenen Mittel nach Abzug der Verwaltungskosten an die Rechteinhaber verteilen. Eine Ausnahme davon (UrhG Serb und WahrnG BuH) kann mittels einer Bestimmung in den Satzungen erfolgen, die vorsieht, dass ein Teil der Einnahmen für kulturelle Zwecke sowie für die Förderung des Renten-, Gesundheits- und Sozialstatus ihrer Mitglieder verwendet wird. Dieser Anteil darf 10 % der Nettoeinnahmen der Verwertungsgesellschaften nicht übersteigen. Damit vergleichbar sieht das UrhG Mon vor, dass dieser Prozentsatz der Jahreseinnahmen für kulturelle und soziale Zwecke sowie für die Förderung der Kulturvielfalt verwendet wenden kann, wenn die Mitglieder diesem Vorgehen zustimmen. Es handelt sich dabei also um keine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Sozial- und Kulturfonds durch die Verwertungsgesellschaften, sondern nur um eine Möglichkeit, die in den jeweiligen Satzungen näher ausgestaltet werden kann.

Infolgedessen kann es zu divergierenden Lösungen hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten seitens der nationalen Verwertungsgesellschaften dieser Länder kommen Die betreffenden Bestimmungen orientieren sich an der -»10 % Regel« der CISAC; dieser Prozentsatz umfasst, zumindest in Bosnien und Herzegowina, die Abzüge sowohl für kulturelle als auch für soziale Aktivitäten.[1674]

Außerdem wird im UrhG Serb (Art. 156 Abs. 2) der Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften noch ausdrücklich durch Tätigkeiten ergänzt, durch welche die künstlerischen, fachlichen oder sozialen Interessen der Rechteinhaber verwirklicht werden.[1675] Diese Tätigkeiten betreffen zum Beispiel die Förderung der Werke der vertretenen Urheber[1676]. In der Praxis der serbischen Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb wirkt sich diese Bestimmung des UrhG Serb entsprechend aus. Der betreffende Prozentsatz

1674 Begründung WahrnG BuH, S. 6.
1675 Begründung UrhG Serb, S. 68.
1676 Begründung UrhG Serb, S. 68.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wird nämlich nach Abzug von Steuern und Verwaltungskosten von den eingenommenen Vergütungen einbehalten und fließt in einen besonderen Fonds für kulturelle und soziale Abgaben.[1677] Hinsichtlich der Verfügung über diese Mittel wird jährlich von den Verwaltungsorganen der SOKOJ Serb entschieden.

Die gesetzliche Regelung für Sozial- und Kulturfonds im UrhG Bulg ist etwas anders ausgestaltet (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 Lit. g und Nr. 5 und Art. 40d Abs. 1 Nr. 7). Der bulgarische Gesetzgeber erwähnt nur diese Kategorie von Abgaben, die die eingenommenen Vergütungen vor ihrer Ausschüttung »belasten« können, ohne Näheres zu bestimmen. Ungeachtet dessen bildete beispielsweise die Verwertungsgesellschaft Muzikautor bereits vor der 2011-Novelle des UrhG Bulg und der Einführung dieser Kategorie der Ausgaben auf eigene Initiative Kultur- und Sozialfonds. Deren Mittel dienen der sozialen Unterstützung der Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaft, der Popularisierung und Entwicklung des bulgarischen Kulturerbes und Kulturschaffens sowie der Entwicklung der Verwertungsgesellschaft selbst.[1678]

Die kulturelle Tätigkeit der albanischen Verwertungsgesellschaften ist ebenso gesetzlich verankert, und zwar in Art. 115 Abs. 2 UrhG Alb. Allerdings würdigte der albanische Gesetzgeber diese zusätzliche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sowie ihren Inhalt und die Art der Ausübung mit keiner weiteren Bestimmung. Letzteres lässt vermuten, dass es sich hierbei lediglich um eine Möglichkeit der Ausübung von Tätigkeiten zu kulturellen Zwecken handelt. Diese Auffassung vertritt auch das AUrhA.

1677 Art. 44 der Satzung SOKOJ Serb.

1678 S. Art. 31 ff. der Verteilungsregeln für die von der Muzikautor eingenommenen Urhebervergütungen für die Rechte, die ihr die Urheber für die Wahrnehmung in ihrem Namen und auf ihre Rechnung auf dem Territorium der Republik Bulgarien anvertrauten (Правила за разпределение на инкасираните от Музикаутор авторски възнаграждения за правата, които са му предоставени от авторите да управлява от тяхно име и за тяхна сметка на територията на Република България). http://www.musicautor.org/za-musicautor-2/pravila-za-razpredelenie (Stand 15. Juli 2014). S. auch Regelbuch über die Verteilung der zusätzlichen Mittel für die soziale Unterstützung des gezielten Sozialfonds der Vereinigung »Muzikautor« (Правилник за разпределение на допълнителни средства за социално подпомагане от целевия социјален фонд на сдружение ”Музикаутор”. http://www.musicautor.org/socialen-fond/pravilnik-socialen-fond (Stand 15. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ungeachtet dessen wurde bestimmt, dass für diese Zwecke diejenigen Mittel verwendet werden sollen, die die Verwertungsgesellschaft als Provision für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit von den Rechteinhabern erhält. Allerdings stellt diese Provision nach Angaben des AUrhA keinen selbständigen Betrag dar, sondern nur einen Abzug von den Gesamteinnahmen[1679] und dient auch zur Deckung der Verwaltungskosten. Mit anderen Worten bedeutet die Verwendung der eingenommenen Mittel für kulturelle Zwecke eine Minderung des Betrags, den die Verwertungsgesellschaft für den Verwaltungsaufwand verwenden kann. Diese Lösung kann in der Praxis mit Sicherheit keine fördernde Wirkung bezüglich der Errichtung von Kulturfonds und ähnlichen Tätigkeiten im kulturellen Bereich entfalten.

3.3.2 Gesetzliche Pflicht zur Wahrnehmung sozialer und kulturfördernder Abgaben

Die Urfassung des UrhG Kro sah eine derartige Pflicht der kroatischen Verwertungsgesellschaften nicht vor. Diese Pflicht wurde durch die Novelle aus dem Jahr 2007 eingeführt, und zwar in Form einer detaillierten und gut durchdachten Regelung, die einen neuen Art. 167. a mit der Überschrift »Förderung des Schaffens und der kulturellen Vielfalt« brachte. Diese neue Regelung hatte zum Ziel, im Rahmen der Verwertungsgesellschaften einen Fonds zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens vorwiegend nichtkommerzieller Natur und zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu errichten (Art. 167 a Abs. 1 UrhG Kro). In die Abgaben für den Fonds fließen auch die nicht verteilten Vergütungen der letzten fünf Jahre, 30 % der Einnahmen für die private Vervielfältigung (Art. 167. a Abs. 2 und 3 UrhG Kro) sowie die Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Schöpfungen der Volkskunst (Art. 8 Abs. 3 S. 2 UrhG Kro) ein. Die Mittel aus diesem Fonds dürfen nicht für die Deckung der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaft verwendet werden (Art. 167 a Abs. 1 S. 2).

Interessanterweise wird in der Literatur[1680] betont, dass diese Mittel sowohl an einheimische als auch an ausländische Urheber, ausübende Künstler, Kulturveranstalter usw. verteilt werden müssen. Die Kontrolle über die

1679 S. oben, 3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten.

1680 Gliha, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 41.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwendung dieser Mittel ist u. a. durch die Vorlage des Berichts der Verwertungsgesellschaft über die Bildung und Verteilung der Fondsmittel beim AGE Kro und dem Kulturminister gesichert (Art. 167. a Abs. 4 UrhG Kro).

Im Unterschied zur Urheberrechtsregelung von 2006 (Art. 176 Abs. 3), die nur die Möglichkeit vorsah, dass die Verwertungsgesellschaften besondere Fonds zugunsten der Rechteinhaber bilden, regelt das UrhG Kosovo (Art. 169 Abs. 2 f.) ausdrücklich die Pflicht zur Errichtung von Fonds für besonders bedeutsame kulturelle Tätigkeiten sowie für die Gesundheits- und Sozialvorsorge der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft. Vergleichbar zu der Regelung im WahrnG BuH wendete der kosovarische Gesetzgeber auch die CISAC- Regel an, und schreibt die Verwendung von 10 % der eingenommenen jährlichen Vergütungen für diesen Fonds vor (Art. 169 Abs. 3 UrhG Kosovo).

3.4 Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften

Es ist interessant, dass einige Regelungen der betreffenden Länder der Region neben der eigentlichen Wahrnehmungstätigkeit noch zusätzliche Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften vorsehen. So ermöglichte die erste kosovarische Urheberrechtsregelung von 2006 (Art. 175 Abs. 2) auch zusätzliche »Funktionen«[1681] der Verwertungsgesellschaften, die allerdings nicht in ihren Satzungen oder anderen Allgemeinvorschriften, sondern im Rahmen der Verträge mit den Rechteinhabern festgelegt wurden. Eine derartige Regelung stellte im Grunde genommen eine Abweichung vom Grundsatz der kollektiven Rechtewahrnehmung dar, nachdem die Wahrnehmung für eine Mehrzahl von Rechteinhabern unter gleichen Bedingungen und nach dem Prinzip, dass die Wahrnehmungstätigkeit die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft ist, erfolgen soll. Denn dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Verwertungsgesellschaft für einzelne Rechteinhaber aufgrund individueller Vereinbarungen auch Tätigkeiten ausübt, die sie für die anderen Rechtsinhaber nicht ausübt. Außerdem sagte diese Regelung nicht, um welchen Vertrag es sich dabei handelt. Erfreulicherweise sieht das UrhG Kosovo diese Möglichkeit nicht mehr vor und

1681 Auf die terminologischen Unzulänglichkeiten dieser Regelung wurde bereits hingewiesen. S. oben, 3.2 Die Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bestimmt ausdrücklich, dass die Wahrnehmungstätigkeit die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist (Art. 162 Abs. 2 UrhG Kosovo).

Im Gegensatz dazu sieht das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. i) ausdrücklich die Möglichkeit der Ausübung anderer Aktivitäten vor, die nicht unmittelbar in den Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung fallen, aber mit ihr in Zusammenhang stehen[1682]. Diese Tätigkeiten sollten zumutbare Betriebskosten der Verwertungsgesellschaft darstellen und können u. a. Bildungs- und Werbeaktivitäten zum Zweck der Bewusstseinsschaffung bezüglich des Urheberrechts umfassen. Aus dieser Formulierung lässt sich der Schluss ziehen, dass die Kosten für die Ausübung dieser Tätigkeiten zusätzliche Kosten zu den Verwaltungskosten für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit sind. Das WahrnG BuH macht allerdings keine genauen Angaben über den Prozentsatz der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften und vermutlich wird auch nicht jede Verwertungsgesellschaft diese anderen Tätigkeiten ausüben. Infolgedessen werden diejenigen Verwertungsgesellschaften, auf welche das zutrifft, die Höhe ihrer Gesamtkosten entsprechend anpassen bzw. erhöhen müssen. Deshalb müsste die betreffende Bestimmung in der Praxis sehr eng ausgelegt werden, um die Einnahmen der Rechteinhaber nicht unbegründet mit Kosten für zusätzliche Aktivitäten der Verwertungsgesellschaft zu belasten.

Außerdem können die Verwertungsgesellschaften nach dem WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 2), dem UrhG Slow (Art. 146 Abs. 2) und dem UrhG Serb (Art. 156 Abs. 2 Nr. 2) für andere Verwertungsgesellschaften gewisse verwaltungstechnische Aufgaben in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung ausüben. Nach dem UrhG Kro (Art. 158 Abs. 2 S. 1) können sie für andere Verwertungsgesellschaften gewisse Aufgaben bei der Durchführung der Rechtewahrnehmung ausüben. In Kroatien findet die betreffende Bestimmung Anwendung in der Wahrnehmungspraxis, insbesondere im Kontext der Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP und ihrer Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften HUZIP, ZAPRAF, ZANA und DHFR[1683].

Ebenso wird in Bulgarien (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 Lit. v UrhG Bulg) zumindest seit der 2011-Novelle ausdrücklich von Einnahmen aus Nebentätigkeiten gesprochen. Allerdings wird nicht weiter präzisiert, ob diese mit der Tätigkeit der Rechtewahrnehmung verbunden sein müssen oder nicht.

1682 Begründung WahrnG BuH, S. 4.
1683 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die betreffenden Einnahmen können jedoch nur für die Kostendeckung der Verwertungsgesellschaft genutzt werden.

4. Das Innen- und Außenverhältnis der Verwertungsgesellschaften

4.1 Das Verhältnis zu den Rechteinhabern

4.1.1 Die Grundlagen der Wahrnehmungstätigkeit

Die Urheberrechtsgesetze der Region scheinen sich in Bezug auf die Grundlagen der Tätigkeitsausübung in zwei Lager zu spalten. Entweder bevorzugen sie eine Vollmacht der Rechteinhaber, oder sie sprechen sich für einen Wahrnehmungsvertrag *sui generis* aus. In der Praxis werden die gesetzlichen Regelungen allerdings nicht immer beachtet und die Verwertungsgesellschaften bestimmen die Grundlage für die Wahrnehmung selbstständig. Nur ganz wenige Regelungen, wie das UrhG Bulg und das UrhG Mzd, sprechen die Frage der Grundlage für die Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften überhaupt nicht oder, wie im Fall des UrhG Alb, nicht explizit an. Diese Regelungslücke erlaubt theoretisch unterschiedliche Lösungen, jedoch ist in der Praxis der Vertrag die übliche Wahrnehmungsgrundlage.[1684]

1684 Im Fall der Verwertungsgesellschaft Muzikautor handelt es sich um einen Vertrag mit dem Urheber, dessen Geltungsdauer in der Regel mit der Dauer der Mitgliedschaft übereinstimmt (Art. 17 des Vertrages). Sein Gegenstand (Art. 1 des Vertrages) ist die Übertragung des Rechts vom Urheber an die Muzikautor, die Urheberrechte zu schützen und zu verwalten. Der Mustervertrag ist zu finden unter http://www.musicautor.org/images/docs/avtori/dogovor_prehvyrlqne_na_prava_avtori.pdf (Stand 17. Juli 2014). Die anderen Verwertungsgesellschaften in Bulgarien orientierten sich hinsichtlich der Rechtsgrundlage ihrer Beziehung zu den Rechteinhabern an der Praxis der Muzikautor (Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 49). Eine ähnliche Situation findet man auch bei der Verwertungsgesellschaft Profon. Dabei handelt es sich aber eindeutig um ein Mandats- und kein Treuhandverhältnis (Art. 1 des Vertrages für ausübende Künstler). Der Vertrag von Profon: (http://prophon.org/display.php?bg/Аз-създавам-музика, Stand 17. Juli 2014). Allerdings bleibt unklar, warum die Satzung der Profon (http://prophon.org/bg_version/pages/zoom/ 3@Statute%20PROPHON%20_2014_EN.pdf, Stand 17. Juli 2014) in ihrem Art. 10 von einer Übertragung der Verwertungsrechte der Mitglieder an die Verwertungsgesellschaft auf vertraglicher Basis spricht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die diesbezügliche legislative Entwicklung in Mazedonien ist überraschend, weil das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 ausdrücklich einen Wahrnehmungsvertrag vorsah und auch seinen Pflichtinhalt bestimmte (Art. 148). Dies trifft auf das UrhG Mzd nicht mehr zu. In der damaligen Literatur[1685] wurde betont, dass es sich um einen Vertrag handele, der Elemente eines Kommissionsvertrags nach mazedonischem Recht aufweise. Dabei übertragen die Rechteinhaber, anders als beim Kommissionsvertrag, wo ein Eigentumsübergang nicht stattfindet, ihre wahrzunehmenden Rechte ausschließlich an die Verwertungsgesellschaft.[1686] Allerdings entspricht diese Auffassung eigentlich nicht der Wahrnehmungspraxis der ZAMP Mzd[1687].

In Albanien spricht das UrhG Alb (Art. 102 Abs. 2, Art. 103 Abs. 2 und Art. 107) an mehreren Stellen lediglich von einer »Übertragung der Rechte« von den Rechteinhabern auf die Verwertungsgesellschaft. Auch die Gründungsakte des AUrhA[1688] spricht davon, dass das AUrhA alle Verträge zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Rechteinhabern zertifiziert. Beide Regelungen deuten darauf hin, dass die Grundlage der Rechtsbeziehung zu den Rechteinhabern ein Wahrnehmungsvertrag ist.[1689] Allerdings werden in der Praxis diese Verträge nach Angaben[1690] vom AUrhA nicht zertifiziert.

4.1.1.1 Die Vollmacht

In den Nachfolgeländern der ehemaligen SFRJ kann man im Hinblick auf die Vollmacht als Wahrnehmungsgrundlage deutlich den historischen Zusammenhang und die fortgeführte Tradition der alten jugoslawischen Regelung zur Rechtewahrnehmung feststellen[1691]. Bedauerlich ist insbesondere

1685 Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 224; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 243.

1686 Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 224; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 243.

1687 S. Dogovor, Art. 1 f. des Wahrnehmungsvertrages der ZAMP Mzd, http://www.zamp.com.mk/avtori.html (Stand 8. Juli 2014).

1688 Art. III Nr. 16 (oben, Fn. 400).

1689 S. auch Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 19 (oben, Fn. 401).

1690 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1691 Art. 91 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes der SFRJ aus dem Jahr 1978. S. oben, I. Kapitel, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Beibehaltung dieser relativ schwachen Wahrnehmungsgrundlage bei der in allen ehemaligen Teilrepubliken erfolgten Neuregelung des Wahrnehmungsrechts. Denn diese Neuregelung bot die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen den Rechteinhabern und der Verwertungsgesellschaft durch einen Wahrnehmungsvertrag auf ein stabileres Fundament zu stellen. Letzteres spielt angesichts der Tatsache, dass ein System der kollektiven Rechtewahrnehmung in der Praxis der Region immer noch nicht einwandfrei funktioniert und die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften zum Teil noch von den Nutzern untergraben werden, eine bedeutende Rolle.

Die Wahrnehmungskompetenz der kroatischen Verwertungsgesellschaften leitet sich aus einer bloßen Vollmacht (Art. 159 Abs. 1 f. UrhG Kro) und nicht aus einem Wahrnehmungsvertrag ab, obwohl Art. 49 Abs. 1 UrhG Kro auf den ersten Blick das Gegenteil vermuten ließe und in der Literatur[1692] zum Teil auch diese Auffassung vertreten wird. Somit erfuhr das UrhG Kro diesbezüglich keine Änderung im Vergleich zu dem in das kroatische Recht übernommenen Urheberrechtsgesetzes der SFRJ (Art. 91 Abs. 2). Die betreffende Bestimmung des Art. 49 UrhG Kro, die unter der Überschrift »Das Verfügen über das Urheberrecht durch das Anvertrauen seiner Wahrnehmung«[1693] steht, besagt, dass der Urheber eine andere Person bevollmächtigen kann, das Urheberrecht auf seine Rechnung wahrzunehmen. Die Rechtewahrnehmung auf Rechnung der Urheber findet auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts, mit dem die Rechtewahrnehmung der Verwertungsgesellschaft anvertraut wird, oder unmittelbar auf der Grundlage des Gesetzes statt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 49 Abs. 1). Trotzdem lässt sich schlussfolgern, dass es sich bei dem Rechtsgeschäft aus Art. 49 Abs. 1 UrhG Kro um eine Vollmacht und nicht um einen Vertrag handelt, und zwar zum einen deshalb, weil das UrhG Kro an keiner anderen Stelle von einem Wahrnehmungsvertrag spricht, zum anderen, weil nach der betreffenden Bestimmung zwar die Rechtewahrnehmung, jedoch nicht die Rechte selbst der Verwertungsgesellschaft anvertraut werden, bzw. keine Übertragung an die Verwertungsgesellschaften erfolgt[1694]. Schließlich kann man dieses Ergebnis auch aus der ausdrücklichen Erwähnung einer Vollmacht der Rechteinhaber in Art. 159 Abs. 1 f. UrhG Kro folgern. Diese betrifft die Vollmacht der Mitglieder bzw. die Vollmacht für die Wahrnehmung der Rechte.

1692 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914).
1693 Raspolaganje autorskim pravom povjeravanjem ostvarivanja.
1694 Gliha, 2004, 123.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelungen, die sich für die Vollmacht als Wahrnehmungsgrundlage entschieden, mussten gleichzeitig auch die Frage der Prozessstandschaft bei der Durchsetzung fremder Rechte beantworten. Diese Frage stellt sich nicht bei einem Wahrnehmungsvertrag, auf dessen Grundlage die Verwertungsgesellschaft die Rechte ausschließlich erwirbt.

Im Fall von Kosovo, wo eine Vollmacht als Wahrnehmungsgrundlage dient (Art. 161 Abs. 2 UrhG Kosovo), benötigten die Verwertungsgesellschaften nach dem Urheberrechtsgesetz von 2006 eine besondere Vollmacht für die Durchsetzung der Rechte vor Gericht und anderen Organen (Art. 174 Abs. 1). Dies gilt nicht mehr, denn die Durchsetzung der Rechte ist ausdrücklich als eine der Wahrnehmungstätigkeiten aufgelistet (Art. 159 Abs. 1 Nr. 1.5) und nach dem Wortlaut von Art. 163 Abs. 3 sind die Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen und auf Rechnung der Rechteinhaber tätig. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Letzteres nicht notwendigerweise mit der Vollmacht als der Wahrnehmungsgrundlage in Einklang steht.

Das UrhG Kro (Art. 174 Abs. 1) entschied sich, ähnlich wie das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 10), das allerdings über die Wahrnehmungsgrundlage schweigt, für eine andere Lösung und legte die gesetzliche Prozessstandschaft der Verwertungsgesellschaften für die Rechte fest, die sie kollektiv wahrnehmen. Dadurch sind die Verwertungsgesellschaften in Kroatien gesetzlich befugt, im eigenen Namen Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuleiten und zu führen. Nach dem UrhG Kro (Art. 174 Abs. 2 UrhG Kro) wird darauf verzichtet festzustellen, dass kollektiv wahrgenommene Rechte einzelner Rechteinhaber verletzt wurden, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verletzung von Rechten, die zu ihrer Wahrnehmungssparte gehören, beweist. Diese Regelung stellt eine logische Konsequenz nicht nur des Spartenmonopols dar, sondern auch der Wahrnehmungsvermutung,[1695] die zugunsten der kroatischen Verwertungsgesellschaften im UrhG Kro verankert wurde.

4.1.1.2 Der Vertrag über die Wahrnehmung

Die Regelungen der Region verwenden nicht die Bezeichnung »Wahrnehmungsvertrag«, sondern sprechen lediglich von »Vertrag«. Allerdings ha-

1695 S. unten, 4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ben diese Verträge den selben Vertragszweck wie die Wahrnehmungsverträge. In einigen Ländern gehören zum Pflichtinhalt die charakteristischen Pflichten der Vertragsparteien eines Wahrnehmungsvertrags, wie insbesondere die Pflicht der Rechtewahrnehmung und der Übertragung der Nutzungsrechte an die Verwertungsgesellschaft[1696]. Diese Gemeinsamkeiten stellen eine ausreichende Begründung dafür dar, die Verträge als Wahrnehmungsverträge zu bezeichnen. Allerdings erfolgt in anderen Ländern wie Bulgarien, Montenegro und Slowenien die ausschließliche Übertragung der wahrzunehmenden Rechte nicht aufgrund dieser Verträge. Den Verwertungsgesellschaften wird nur die Wahrnehmung dieser Rechte anvertraut, so dass die betreffenden Verträge möglicherweise nicht als Wahrnehmungsverträge bezeichnet werden können.

Das WahrnG BuH (Art. 9 Abs. 1) führte im Vergleich zum ersten Urheberrechtsgesetz Bosniens und Herzegowinas aus dem Jahr 2002 einen Wahrnehmungsvertrag ein; außerdem erfolgt die Beziehung zu den Rechteinhabern auf seiner Grundlage. Im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 diente noch die traditionelle Vollmacht als Wahrnehmungsgrundlage (Art. 87 Abs. 2), die im Fall der Rechtsdurchsetzung vor Gerichten und anderen Organen durch eine besondere Vollmacht ergänzt werden musste (Art. 89).[1697] Zum Mindestinhalt des Wahrnehmungsvertrags gehören nach Art. 9 Abs. 2 WahrnG BuH die Bestimmung über die ausschließliche Übertragung des betreffenden Verwertungsrechts auf die Verwertungsgesellschaft, der Auftrag des Urhebers an die Verwertungsgesellschaft, in eigenem Namen und auf seine Rechnung die übertragenen Rechte wahrzunehmen, die Bestimmung der Kategorie der Werke und Rechte, die die Verwertungsgesellschaft für den Urheber wahrnimmt und die Vertragsdauer, die auf fünf Jahre begrenzt ist. Sie kann unbeschränkt oft um weitere fünf Jahre verlängert werden und überschreitet damit die Laufzeit der Bindung von Rechteinhabern an die Verwertungsgesellschaft, die in der GEMA II-Entscheidung der EK[1698] auf drei Jahre festgesetzt wurde.

1696 Riesenhuber, Die Auslegung und Kontrolle des Wahrnehmungsvertrags, 2004, 8 f.

1697 Ausführlicher hierzu Mešević, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, (2008), 331, 347.

1698 S. oben, II. Kapitel, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abgesehen von dieser Stärkung der Wahrnehmungsgrundlage bestimmt das WahrnG BuH als zusätzliche Unterstützung der Verwertungsgesellschaften auch eindeutig die Exklusivität der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 9 Abs. 4). Es normierte nämlich, dass die individuelle Wahrnehmung derjenigen Rechte, die aufgrund eines Wahrnehmungsvertrags oder des WahrnG BuH selbst einer Verwertungsgesellschaft anvertraut wurden, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen untersagt ist[1699]. Diese explizite gesetzliche Beschränkung des Urhebers ist eine Folge der ausschließlichen Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaft. Außerdem ist sie die Antwort auf die bisherige Praxis der Urheber, die ungeachtet der Tatsache, dass sie bestimmte Verwertungsrechte einer Verwertungsgesellschaft exklusiv anvertraut hatten, diese trotzdem individuell wahrnahmen.

Eine vergleichbare Lösung ist in der Wahrnehmungspraxis der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor zu finden. Neumitglieder müssen nämlich eine Erklärung abgeben, in der sie u.a. bestätigen, dass sie keiner anderen natürlichen oder juristischen Person das ausschließliche Nutzungsrecht an allen ihren Werken durch Vertrag abgetreten haben.[1700] Allerdings wird in der Literatur[1701] vertreten, dass der Urheber für die Wahrnehmung mechanischer Rechte auch selbst mit einem oder mehreren Produzenten weitere Verträge über den selben Gegenstand abschließen kann, und zwar unabhängig davon, ob er zuvor oder danach der Muzikautor das Recht überträgt, für ihn solche Verträge abzuschließen. Letzteres führt zum Schluss, dass in der Wahrnehmungspraxis eine parallele, nicht ausschließliche Rechteübertragung seitens der Rechteinhaber selbst toleriert wird. Diese Option sollte angesichts ihrer potenziell negativen Folgen für die Rechtssicherheit, insbesondere auf der Seite der Nutzer, hinterfragt werden. Trotzdem ist in Anbetracht dessen, dass in Bulgarien in den Verträgen zwi-

1699 Art. 5 WahrnG BuH betrifft die Ausnahme von der Verwertungsgesellschaftenpflicht, wenn der Interpret einer öffentlichen Aufführung gleichzeitig auch Inhaber der Urheberrechte an allen aufgeführten Werken ist.

1700 Text der Erklärung unter http://www.musicautor.org/images/ docs/avtori/deklaracia.pdf (Stand 17. Juli 2014); Vgl. Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Regelbuchs Muzikautor (oben, Fn. 1570).

1701 Саракинов, 2007, 189 f.; ders., 2008, 43; ders. Основни бизнис-модели и практики свързани с търговското използване на музика в България, Собственост и право (2010), 64, 69 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schen den Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern keine treuhänderische Rechteübertragung stattfindet, diese Praxis nicht notwendigerweise widerrechtlich.

Die Wahrnehmungsgrundlage wird in Serbien (Art. 153 Abs. 2 u. 3 UrhG Serb) abhängig von der Natur der Rechte, die wahrgenommen werden, bestimmt. Nur die ausschließlichen Rechte werden in einem Wahrnehmungsvertrag auf die Verwertungsgesellschaft ausschließlich übertragen oder an sie abgetreten[1702]. Dies geschieht zusammen mit dem Auftrag, in eigenem Namen und auf Rechnung der Urheber Nutzungsverträge mit dem Inhalt der nichtausschließliche Abtretung bzw. Übertragung der Rechte abzuschließen. Allerdings geht daraus nicht ausdrücklich hervor, ob eine »Gesamtwahrnehmung« der Rechte, also auch die Ausübung der Inkasso-, Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten, in Auftrag gegeben wird. In der inländischen Literatur[1703] wird dieser Vertrag als ein »Vertrag *sui generis*« bezeichnet, der Elemente der ausschließlichen konstitutiven Abtretung bzw. Übertragung, des Auftrags[1704] und des Kommissionsgeschäfts[1705] enthält.

In Montenegro (Art. 154 Abs. 1) ist nur der Wahrnehmungsvertrag Rechtsgrundlage für die Beziehung zu den Rechteinhabern; das UrhG Mon bezeichnet ihn allerdings als Vertretungsvertrag. Wie in Bosnien und Herzegowina sowie Slowenien ist seine Geltung auf bis zu fünf Jahre beschränkt. Zu seinem Pflichtinhalt gehören die Vollmacht für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Benennung der Kategorie der Schutzgegenstände, die wahrzunehmenden Rechte, die Pflichten der Verwertungsgesell-

1702 Ausführlicher zu der Terminologie der Rechteübertragung oben, I. Kapitel, 2.5.1 Die gemeinsame Urheberrechtsregelung von Serbien und Montenegro.

1703 Милић, 2005, 208; Марковић, 1999, 345 ff.

1704 Riesenhuber, 2004, 20.

1705 Anders als die deutsche Regelung des Kommissionsvertrags, der sich nur auf Waren und Wertpapiere bezieht, bestimmt das Gesetz über die Schuldverhältnisse RSerb allgemein (Zakon o obligacionim odnosima, ABl. SFRJ Nr. 29/1978, 39/1985, 45/1989 und 57/1989 und ABl. BRJ Nr. 31/1993), dass sich der Kommissionär durch den Kommissionsvertrag gegen eine Vergütung (Provision) verpflichtet, in seinem Namen und auf Rechnung des Kommittenten eines oder mehrere Geschäfte, die ihm der Kommittent anvertraut, durchzuführen (Art. 771 Abs. 1). Auf den Kommissionsvertrag werden im serbischen Recht die Bestimmungen über den Auftrag angewendet, wenn keine abweichenden Regelungen bestehen (Art. 772).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schaft und die Geltungsdauer. Allerdings geht aus dem Wahrnehmungsvertrag der PAM CG (Art. 1)[1706] hervor, dass die Rechteinhaber auf seiner Grundlage ihre Verwertungsrechte treuhänderisch und ausschließlich abtreten und ihr nicht nur eine Vollmacht erteilen.

4.1.1.3 Zwischenformen

Wahrnehmungsgrundlage der slowenischen Verwertungsgesellschaften ist ein Vertrag zwischen ihnen und den Urhebern (Art. 151 UrhG Slow). In diesem werden insbesondere geregelt: die Vollmacht für die Rechtewahrnehmung, die Kategorie der Werke und der Rechte, die wahrgenommen werden, und die Vertragsdauer, die fünf Jahre nicht überschreiten darf und nach Ablauf um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Diese Regelung erinnert stark an das WahrnG BuH, dem sie auch als Vorbild diente. Infolgedessen trifft auch in Slowenien zu, was im Zusammenhang mit diesem Gesetz zur Dauer der Bindung der Rechteinhaber an die Verwertungsgesellschaft gesagt wurde[1707].

Allerdings kann diese Art der Wahrnehmungsgrundlage, die bereits in der Grundfassung des UrhG Slow vorhanden war, aufgrund der Definition der Verwertungsgesellschaft in Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow infrage gestellt werden. Diese Definition kam in ihrer heutigen Form erst mit der 2004-Novelle in das Gesetz. Ihrem Wortlaut nach übt die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer Vollmacht der Urheber aus. Dies deutet darauf hin, dass nur diese Vollmacht Wahrnehmungsgrundlage der slowenischen Verwertungsgesellschaften ist, und nicht der Vertrag, in dessen Rahmen sie nur ein Pflichtelement ist. Ungeachtet dessen bezweckt der Vertrag keine treuhänderische Übertragung der Urheberrechte an die

1706 Vertrag über die ausschließliche Abtretung der Urheberverwertungsrechte (Ugovor o isključivom ustupanju imovinskih autorsko-pravnih ovlaštenja) http://pam.org.me/wp-content/uploads/2013/02/UGOVOR_O_USTUPANJU_OVLASCENJA1.pdf (Stand. 4. Juli 2014).

1707 S. oben, 4.1.1.2 Der Vertrag über die Wahrnehmung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwertungsgesellschaft, sondern eine kollektive Vertretung ihrer Mitglieder[1708]. Deshalb handelt es sich hier um ein Auftragsverhältnis[1709]. Das Gegenteil trifft allerdings nach der vergleichbaren Regelung im WahrnG BuH zu, nach der eine treuhänderische Übertragung erfolgt.

Die Ausschließlichkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde in Slowenien ähnlich wie im WahrnG BuH dadurch verankert, dass die Rechte, deren Verwaltung kraft Gesetzes oder Vertrags auf die Verwertungsgesellschaften übertragen wurde, nicht mehr vom Urheber selbst individuell wahrgenommen werden können (Art. 151 Abs. 2 UrhG Slow). Neben dieser Bestimmung, die die Position der Verwertungsgesellschaften stärken sollte, enthielt die Urfassung des UrhG Slow (Art. 157) noch eine weitere Stütze für die Verwertungsgesellschaften. Sie sah nämlich vor, dass diese Verfahren zur Durchsetzung der Rechte im eigenen Namen, ohne das Erfordernis einer besonderen Vollmacht, führen können, den Urhebern aber darüber Rechenschaft ablegen müssen. In der geltenden Fassung des UrhG Slow entschied sich der Gesetzgeber in Art. 72 Abs. 2 UrhG Slow für eine etwas anders formulierte gesetzliche Prozessstandschaft, allerdings mit dem gleichen Ergebnis. Sie wird in Art. 146 Abs. 1 Nr. 8 UrhG Slow bekräftigt, der die Durchsetzung der Rechte als eine der Wahrnehmungstätigkeiten aufzählt.

In der Praxis ist in Slowenien – abhängig von der Verwertungsgesellschaft – auch die Wahrnehmungsgrundlage unterschiedlich. Bei den Verwertungsgesellschaften ZAMP Slow und SAZOR wird ein Vertrag verwendet und bei der Zavod AIPA eine Vollmacht. Im Fall von SAZAS werden für die Wahrnehmung der mechanischen Rechte sowohl Vollmacht als auch Vertrag verwendet.

Anders als bei der Wahrnehmung der ausschließlichen Rechte in Serbien, für die die Grundlage ein Vertrag ist,[1710] wird für die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen nach dem Wortlaut des Art. 153 Abs. 3 UrhG Serb kein Vertrag abgeschlossen. Stattdessen wird der Verwertungsgesellschaft

1708 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 363.

1709 Trampuž, 2007, 68. In diese Richtung geht auch Art. 2 des Vertrages über die kollektive Wahrnehmung der mechanischen Rechte der Verwertungsgesellschaft SAZAS (Pogodbo o kolektivnem upravljanju mehaničnih avtorskih pravic), http://www.sazas.org/glasbeni-avtorji/vsi-obrazci.aspx (Stand 4. Juli 2014).

1710 S. oben, 4.1.1.2 der Vertrag über die Wahrnehmung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Auftrag erteilt, die Inkassotätigkeit in eigenem Namen und auf Rechnung der Rechteinhaber durchzuführen. Der serbischen Literatur nach[1711] handelt die Verwertungsgesellschaft in diesem Fall als Kommissionär. Angesichts dessen, dass gewisse Vergütungsansprüche unter die Verwertungsgesellschaftenpflicht fallen, ist diese Regelung ungewöhnlich. Nach ihr müsste der betreffenden Verwertungsgesellschaft kein Auftrag erteilt werden, sondern das UrhG Serb dient in diesen Fällen als Wahrnehmungsgrundlage.

Während das UrhG Bulg über die Wahrnehmungsgrundlage schweigt, hat sich in der Wahrnehmungspraxis in Bulgarien, wie bereits erwähnt,[1712] ein Vertrag zwischen den Rechteinhabern und der Verwertungsgesellschaft als Rechtsform durchgesetzt. Nach den Meinungen in der Literatur[1713] handelt es sich dabei um eine Mischform von Auftrags-, Vertretungs-[1714] und Mitgliedschaftsvertrag[1715]. Diese umfasst drei Vereinbarungen, und zwar diejenigen über die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft, über die Erteilung eines Auftrags an die Verwertungsgesellschaft i.S.v. Art. 280 ff. des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge sowie über die Vertretung entsprechend Art. 36 ff. desselben Gesetzes.[1716] Die Urheber übertragen der Verwertungsgesellschaft aufgrund dieses Vertrages nicht ihre Rechte, sondern nur die Möglichkeit, für sie die Nutzung der Werke mit den Nutzern zu vereinbaren und die Vergütung einzuziehen.[1717]

4.1.1.4 Wahrnehmung aufgrund Gesetzes

Die ausdrückliche Bestimmung des Urheberrechts- bzw. Wahrnehmungsgesetzes als Wahrnehmungsgrundlage findet sich in den Regelungen von Slowenien (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow), BuH (Art. 6 Abs. 1 WahrnG BuH)

1711 Милић, 1998, 208; vgl. Марковић, 1999, 348.
1712 S. oben, 4.1.1 Die Grundlage der Wahrnehmungstätigkeit.
1713 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 50; Саракинов, 2007, 144; Каменова, 2004, 216.
1714 Каменова, 2004, 203 u. 216; Костов, Коментар на новите тендеции в режима на договора за публично изпълнение, Собственост и право (2005), 55, 58.
1715 Саракинов, 2007, 169.
1716 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 50; ders., 2007, 150; ders., Собственост и право (2009), 74, 74; ders., 2008, 33.
1717 Каменова, 2004, 203.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Kroatien (Art. 49 Abs. 1 UrhG Kro) wieder. Eine solche ausdrückliche Bestimmung war ursprünglich auch in Mazedonien im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 148 Abs. 4) vorhanden. Im UrhG Mzd wurde sie gestrichen und der Vertrag als Wahrnehmungsgrundlage für die Verwertungsgesellschaften festgelegt.[1718]

4.1.2 Die Flexibilität der Rechteübertragung

Wie bereits im II. Kapitel erwähnt[1719] sprach sich die EK mehrmals für eine Flexibilität bei der Rechteübertragung zum Zweck der Wahrnehmung aus. Danach sollte die Möglichkeit der Rechteinhaber, bestimmte Werke oder Rechte aus dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung herauszunehmen und individuell zu verwalten, gewahrt bleiben. Ebenso bezog sich diese Flexibilität auf die Möglichkeit, die kollektive Wahrnehmung in bestimmten Territorien oder Ländern auszuschließen.

Dabei muss betont werden, dass auch das EP den Standpunkt vertrat, die Freiheit des Urhebers, darüber zu entscheiden, welche Rechte er einer Verwertungsgesellschaft überträgt und welche er individuell wahrnimmt, sollte gesetzlich geregelt werden[1720]. Schließlich wurde diese Möglichkeit auch in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung verankert (Art. 5 Abs. 4 ff. u. Art. 31).[1721] Gleichwohl muss gesagt werden, dass ein solcher Entzug von Rechten auch negative Folgen haben kann; dies erkannte auch der EU-Gesetzgeber in der Richtlinie an (ErwG. Nr. 19)[1722]. Falls er nicht adäquat mit den Interessen der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften ausbalanciert wird, kann der Entzug zu einer Schwächung und Destabilisierung des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung[1723] führen.

1718 Oben, 4.1.1 Die Grundlage der Wahrnehmungstätigkeit.

1719 Oben, II. Kapitel, 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004 und 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder (GEMA I-Entscheidung und Daft Punkt-Entscheidung).

1720 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004.

1721 Diese Regelung gibt auch die Möglichkeit, die entzogenen Rechte ganz oder teilweise einer anderen Verwertungsgesellschaft oder anderen Einrichtungen zur Wahrnehmung anzuvertrauen.

1722 Dabei soll ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Rechteinhaber, über ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verfügen, und der Fähigkeit der Verwertungsgesellschaft, die Rechte wirksam wahrzunehmen, gewahrt bleiben.

1723 Riesenhuber/Vogel, EuZW 2004, 519 (522 f.).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zudem kann er sich negativ auf die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Nutzern auswirken, da diese zum Teil auch auf dem Umfang und der Attraktivität ihres Repertoires beruht. Schließlich bestätigte auch der EuGH im Rahmen des SABAM III-Urteils[1724], dass die Stellung der Verwertungsgesellschaften eine Abtretung der Rechte seitens der Rechteinhaber an sie voraussetzt, soweit diese notwendig ist, um ihrer Tätigkeit das erforderliche Gewicht und Volumen zu verleihen.

Außerdem kann eine Flexibilität zum «Rosinenpicken" seitens der Rechteinhaber in Bezug auf die begehrten Rechte führen.[1725] Denn die Urheber können diese Rechte in Erwartung höherer Vergütungssätze an die Nutzer »verkaufen«, vielleicht sogar unter ungünstigeren Bedingungen, da sie gegenüber der Verwerterseite nicht über die Verhandlungsmacht einer Verwertungsgesellschaft verfügen.

Vor diesem Hintergrund wurde womöglich auch eine entsprechende Regelung in das WahrnG BuH (Art. 17) aufgenommen. Sie enthält ein an die Rechteinhaber gerichtetes Verbot, einzelne Werke oder einzelne Nutzungsformen dieser Werke aus der kollektiven Rechtewahrnehmung herauszunehmen, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft erfolgt ist. Allerdings erscheint ungewiss, ob diese Lösung in Einklang mit der Auffassung der EK in der GEMA I-Entscheidung und insbesondere auch in der Daft Punk-Entscheidung steht.[1726] Es ist denkbar, dass sie eine unverhältnismäßige Einschränkung der individuellen Wahrnehmung darstellt und gegen Art. 102 AEUV verstößt. Die erwähnte »anderweitige Vereinbarung« könnte auch eine Ausnahme von dem Verbot der individuellen Wahrnehmung auf der Linie der EK-Entscheidungen sein, was aber davon abhängt, wie die Verwertungsgesellschaften in Bosnien und Herzegowina diese Bestimmung in der Praxis umsetzen.

Ungeachtet dessen stellt sich im Hinblick auf diese Regelung im WahrnG BuH auch die Frage ihrer Umsetzung im Kontext der Kommissionsempfehlung 2005 und nun auch der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung. Denn würden die Rechteinhaber die Online-Musikrechte an ihren Werken aus dem Repertoire der AMUS herausnehmen und einem an-

1724 S. oben, II. Kapitel, 4.4. Status der Verwertungsgesellschaften.
1725 Vgl. Begründung WahrnG BuH, S. 9.
1726 S. oben, II. Kapitel, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

deren Verwalter für die Erteilung von Mehrgebietslizenzen übertragen wollen, könnten sie in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft diese Übertragung womöglich nicht vornehmen.

Im Gegensatz zu der Regelung in Bosnien und Herzegowina ist in Bulgarien ein Beispiel für die Praxis einer flexiblen Rechteübertragung im Mustervertrag[1727] der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor zu finden. Er bietet den Urhebern die Möglichkeit, bestimmte Werke ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des Vertrages herauszunehmen (Art. 3). Zudem ermöglicht er es den Rechteinhabern, das Recht der Muzikautor, eine Nutzungserlaubnis für die Rechte aus Art. 4 des Vertrages, wie zum Beispiel das Recht der öffentlichen Aufführung und die mechanischen Rechte, zu erteilen, hinsichtlich der Rechte oder Werke explizit auf bestimmte Länder zu beschränken (Art. 10 S. 2).[1728] Diese Rechte werden in der Regel im weltweiten Umfang auf die Verwertungsgesellschaft übertragen (Mustervertrag, Art. 10 S. 1). Die Möglichkeit der Beschränkung wird nach Angaben der Muzikautor in der Praxis von den Rechteinhabern am häufigsten in Bezug auf die mechanischen Rechte genutzt.

4.1.2.1 Die Auswirkungen der CISAC-Entscheidung

In Kroatien war die Auseinandersetzung mit der Frage einer erhöhten Flexibilität bei der Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern durch die Verwertungsgesellschaft HUZIP eine direkte Folge der CISAC-Entscheidung der EK[1729]. Diese Entscheidung wurde so interpretiert, dass durch sie die Beschränkung der Mitglieder abgeschafft wurde, nur einer Verwertungsgesellschaft eine exklusive Vollmacht für die kollektive Rechtewahrnehmung erteilen zu können. Infolge dessen kann ein Interpret aus jedem Land Mitglied in mehreren Verwertungsgesellschaften in Bezug auf die Wahrnehmung auf unterschiedlichen Territorien und/oder die Wahrnehmung unterschiedlicher Rechte werden.[1730] Dies führte zu einem An-

1727 S. oben, Fn. 1685.

1728 Vgl. Саракинов, 2007, S. 187.

1729 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

1730 Obwohl keine kroatische Verwertungsgesellschaft von der CISAC- Entscheidung betroffen war, entschloss sich die HUZIP, wie auch die am CISAC-Fall beteiligen

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stieg der doppelten Vertretungsvollmachten. Dabei versäumten es die Interpreten häufig, ihre Vollmacht bezüglich der Wahrnehmung bestimmter Rechte oder/und der Wahrnehmung auf bestimmten Territorien seitens unterschiedlicher Verwertungsgesellschaften zu präzisieren. Auf internationaler Ebene führte diese Entwicklung dazu, dass manchmal mehrere Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Vergütungen für ein und denselben Interpreten verlangten (*double claims*).[1731] Darauf reagierte die HUZIP in der Weise, dass ein Beschluss darüber gefasst wurde, wie die Frage der doppelten Vertretungsvollmachten zu lösen sei.[1732] Nach diesem Beschluss sollte das Problem innerhalb von drei Monaten nach seiner Aufdeckung im Rahmen des internationalen Gegenseitigkeitssystems durch Rücksprache mit dem betreffenden Interpreten gelöst werden. Zudem führte die HUZIP für ausländische Rechteinhaber unterschiedliche Vollmachtserklärungen in Bezug auf den territorialen Umfang der Rechtewahrnehmung ein.[1733]

4.1.2.2 Die Auswirkungen der Kommissionsempfehlung 2005

Nach der Verabschiedung der Kommissionsempfehlung 2005 entwickelten sich in der Praxis mehrere paneuropäische Lizenzierungsmodelle.[1734] Für die Länder der Region ist insbesondere die Tätigkeit des Central European Licensing and Administration Service (CELAS) interessant. Es handelt sich dabei um ein Unternehmen, das von den Verwertungsgesellschaften GEMA und MCPS-PRS gegründet wurde und die mechanischen Rechte am angloamerikanischen Repertoire des Musikverlages EMI Music Publishing (EMI) für ihre Online- und Mobil-Nutzung in Europa lizenziert. Tatsächlich beschränkt sich die Tätigkeit von CELAS nicht auf das Gebiet der EU. Sie

---

Verwertungsgesellschaften, ihre Praxis im Hinblick auf die Mitgliedschaftsklausel an die Auffassung der EK anzupassen. Vgl. Whelan, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488, 487 f., Quintas, The empire strikes back: CISAC beats Commission in General Court, Journal of Intellectual Property Law & Practice (2013), 8 (9): 680-683, 680.

1731 http://en.huzip.hr/novosti/vazno (Stand 4. Juli 2014).

1732 Odluka o načinu rješavanja dvostrukih mandata članova. Der Beschluss wurde am 15. Dezember 2010 vom Verwaltungsrat der HUZIP verabschiedet, http://www.huzip.hr/novosti/odluka-rjesavanje-dvostrukih-mandata-clanova (Stand 4. Juli 2014).

1733 http://en.huzip.hr/foreign-performers (Stand 4. Juli 2014).

1734 Ein Überblick dazu bei Alich, GRUR Int. 2008, 996 (1000).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erstreckt sich nach Angaben dieser GmbH[1735] auch auf das Territorium von Bosnien und Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Montenegro und Albanien.

Im Jahr 2010 schloss die CELAS einen Subagenten-Vertrag mit IDM Music d. o. o., einem Musikverlag mit Sitz in Kroatien, über die Verwaltung der genannten Rechte am Repertoire von EMI für die oben aufgezählten Länder und Slowenien mit dem Ziel ab,[1736] den nationalen Märkten «pragmatische Lösungen für die Lizenzierung des Weltrepertoires anzubieten".[1737] Die vorbereitenden Schritte für diese angestrebte Wahrnehmungspraxis im Sinne eines Herausnehmens der mechanischen Online-Rechte von EMI aus dem Repertoire der lokalen Verwertungsgesellschaften nahmen diese unterschiedlich auf.

Die slowenische Verwertungsgesellschaft SAZAS beispielsweise betonte,[1738] dass sie keine vertraglichen Beziehungen mit CELAS pflege. Allerdings beteuerte sie, dass zeitgleich mit Gründung dieser GmbH einige große Verlage wie EMI ihre Online-Rechte aus ihrer Wahrnehmungsbefugnis herausgenommen hätten. Zudem bestätigte die SAZAS, dass Rechte, die CELAS verwaltet, tatsächlich für das Territorium von Slowenien zurückgezogen wurden. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird immer noch von der SAZAS wahrgenommen. Zudem stellte diese Verwertungsgesellschaft in ihrer Erklärung fest, dass die mechanischen Rechte in Slowenien auch individuell, wie im Fall des Entzugs der Online-Rechte, wahrgenommen werden können. Letzteres führt zu der Schlussfolgerung, dass SAZAS die CELAS als eine Agentur und keine Verwertungsgesellschaft ansieht und ein Herausnehmen der Rechte aus dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung zum Zweck ihrer individuellen Verwaltung billigt. Obwohl keine Angaben darüber von SAZAS gemacht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass IDM Music d. o. o. auch tatsächlich auf dem slowenischen Territorium für CELAS tätig ist.

Die kroatische Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP[1739] vertrat dagegen im konkreten Fall anfänglich eine andere Auffassung, nämlich, dass man

1735 http://www.celas.eu/CelasTabs/Territories.aspx (Stand 13. Juli 2014).
1736 CELAS: Subagenten-Vertrag für osteuropäische Länder, https://www.gema.de/nl/07-082010/recht-politik/celas-subagentenvertrag.html (Stand 13. Juli 2014).
1737 CELAS: Subagenten-Vertrag für osteuropäische Länder, https://www.gema.de/nl/07-082010/recht-politik/celas-subagentenvertrag.html (Stand 13. Juli 2014).
1738 Angaben aus der Korrespondenz mit der Verf.
1739 Angaben aus der Korrespondenz mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aus dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht in fremdem Namen austreten kann, wie EMI das im Namen der Urheber machen wollte, ohne Verträge vorzulegen, aus denen der entsprechende Wille der Rechteinhaber hervorgeht.[1740] Einen Vertrag zwischen CELAS und EMI hielt HDS ZAMP für unzureichend. EMI hatte sich nämlich vor einigen Jahren über seinen kroatischen Vertreter Mars music d.o.o. mit einem Schreiben zum Entzug der mechanischen Online-Rechte an die HDS ZAMP gewandt. Danach bot CELAS der HDS ZAMP über IDM Music d.o.o. an, die in Frage stehenden Rechte aufgrund des Vertrages mit CELAS zu verwalten. Allerdings stand nach dem damaligen Verständnis von HDS ZAMP das Angebot von EMI nicht mit dem UrhG Kro in Einklang. Denn dieses Gesetz kennt die Kategorie der Online-Rechte nicht, sondern nur die Rechte der öffentlichen Wiedergabe, der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung.[1741] Letztere werden kollektiv durch die HDS ZAMP als der einzigen zugelassenen Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung dieser Rechte[1742] im Rahmen ihrer Wahrnehmungsvermutung (Art. 159 Abs. 2 UrhG Kro)[1743] verwaltet. Infolgedessen hätte die HDS ZAMP nach damaliger Auffassung im Fall eines Entzugs der mechanischen Rechte auch die Rechte an Offline-Werkvervielfältigungen nicht weiter für den Verlag wahrnehmen können. Ungeachtet dessen änderte die HDS ZAMP ihren Standpunkt nach dem Beitritt Kroatiens zur EU im Jahr 2013. Danach werden diese Rechte für das Territorium von Kroatien jetzt unmittelbar von der CELAS bzw. ihrem Subagenten verwaltet.[1744]

1740 Zur Rechtsnatur von CELAS und die Problematik der translativen Rechteübertragung auf die amerikanischen Verlage ausführlicher Hoeren/Altemark, Musikverwertungsgesellschaften und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz am Beispiel der CELAS, GRUR 2010, 16 (16 ff.); kritisch zum Status von CELAS nach der Beurteilung des Deutschen Patent- und Markenamtes Hilty, in: Leistner (Hrsg.), 2010, 137 f.

1741 Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts München vom 29. April 2010 - 29 U 3698/9, ZUM 2010, 709 (709); Kritisch zur Aufspaltung der Rechte Hilty, in: Leistner (Hrsg.), 2010, 157 ff.

1742 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.

1743 Ausführlicher hierzu unten, 4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung.

1744 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4.1.3 Der Wahrnehmungszwang

Der Wahrnehmungszwang oder die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, im Rahmen ihrer jeweiligen Spezialisierung auf Antrag der Rechteinhaber mit diesen Wahrnehmungsverträge abzuschließen, ist die logische Konsequenz ihrer Monopolstellung. Dies gilt vor allem, wenn diese Monopolstellung wie in den meisten der behandelten Länder gesetzlich verankert ist.

Der Wahrnehmungszwang spielt darüber hinaus für die Rechteinhaber in Form einer Wahrnehmungsgarantie eine besonders wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen, die entweder wie im Fall der Verwertungsgesellschaftenpflicht aus gesetzlichen Gründen oder aus organisatorischen Gründen nur kollektiv wahrgenommen werden können. Letzteres gilt zum Beispiel für die kleinen Rechte oder den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Auch in der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung ist eine Form des generellen Wahrnehmungszwangs der Verwertungsgesellschaften (Art. 5 Abs. 2 S. 2) vorgesehen.

Darüber hinaus schreibt die Richtlinie einen speziellen Wahrnehmungszwang vor für die Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für die Online-Rechte an Musikwerken erteilen (Art. 30 Abs. 1). Diese Garantie findet sich allerdings nicht in allen Regelungen der betreffenden Länder wieder. Einen ausdrücklichen Wahrnehmungszwang sehen nur Slowenien (Art. 152 UrhG Slow), Bosnien und Herzegowina (Art. 15 Abs. 1 WahrnG BuH), Montenegro (Art. 154 Abs. 1 UrhG Mon) und Bulgarien (Art. 40 Abs. 8 UrhG Bulg)[1745] vor. Das UrhG Bulg fasst den Wahrnehmungszwang sehr weit und verpflichtet die bulgarischen Verwertungsgesellschaften, keinem Inhaber der wahrgenommenen Rechte die Mitgliedschaft zu verweigern.

Das UrhG Kro enthält bedauerlicherweise keine diesbezüglichen Bestimmungen, und zwar weder über den Wahrnehmungszwang hinsichtlich der Rechteinhaber, noch über den Kontrahierungszwang[1746] hinsichtlich der Nutzer. Derartige Bestimmungen wären im Fall eines gesetzlich verankerten Spartenmonopols (Art. 159 Abs. 1 UrhG Kro) sowie einer sehr breiten

1745 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 59.
1746 Ausführlicher hierzu unten, 4.2.2 Der Kontrahierungszwang.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wahrnehmungsvermutung zugunsten der kroatischen Verwertungsgesellschaften[1747] (Art. 49 Abs. 2 und Art. 159 Abs. 2)[1748] eigentlich zu erwarten.

Der Zwang zur Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften ist auch im UrhG Alb, im UrhG Serb und im UrhG Mzd, das wie das UrhG Kro keinen Kontrahierungszwang gegenüber den Nutzern kennt, nicht ausdrücklich verankert. Zwar enthält das UrhG Serb (Art. 152 Abs. 1) die allgemeine Regelung, dass die Rechte kollektiv über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Diese allgemeine Regelung reicht aber, wie in der Literatur[1749] behauptet wird, nicht aus, um die bestehende Regelungslücke zu füllen. Insbesondere angesichts des ausdrücklichen gesetzlichen Spartenmonopols der Verwertungsgesellschaften in Albanien und Serbien[1750] ist, vergleichbar mit Kroatien, das Versäumnis, einen Wahrnehmungszwang vorzusehen, nur schwer zu verstehen. Außerdem kann es zu einem willkürlichen Verhalten gegenüber den Rechteinhabern sowie zu Lücken im System der kollektiven Rechtewahrnehmung führen.

In der Praxis der serbischen Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb scheint dieses Versäumnis schwerwiegende Folgen zu haben. Denn ihre Satzung[1751] (Art. 15 Abs. 2) sieht die Möglichkeit vor, die kollektive Rechtewahrnehmung zu versagen oder zu kündigen, wenn der Urheber oder der Rechteinhaber die Vorschriften der SOKOJ Serb und die Entscheidungen ihrer Organe nicht beachtet, ihren Ruf beschädigt oder andere berechtigte Gründe vorliegen. Diese Bestimmungen bestätigen, dass das Fehlen eines Wahrnehmungszwangs ein großes Missbrauchspotenzial der Verwertungsgesellschaften in sich bergen kann. Dies trifft besonders auf die Länder zu, in denen ein gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften besteht, und zwar umso mehr, wenn diese Monopolstellung mit einer in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit verbunden ist, den Rechteinhabern die kollektive Rechtewahrnehmung zu versagen.

Ungeachtet dessen ist die fehlende Regelung des Wahrnehmungszwangs insbesondere im Zusammenhang mit der Neuregelung des Wahrnehmungsrechts im UrhG Mzd bedauerlich, da im mazedonischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 sowohl ein Wahrnehmungszwang (Art. 150) als auch ein Kontrahierungszwang (Art. 151 Abs. 2) ausdrücklich geregelt waren. Ebenso war im albanischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992

1747 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).
1748 Ausführlicher hierzu unten, 4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung.
1749 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (916).
1750 S. oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.
1751 S. oben, Fn. 1150.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Art. 43 Abs. 1) zumindest der Ansatz eines Wahrnehmungszwangs gegeben; dieser wurde allerdings weder in das UrhG Alb übernommen noch umfassender ausgestaltet.

4.1.3.1 Persönlicher Anwendungsbereich des Wahrnehmungszwangs

Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, betrifft die Nationalität der Rechteinhaber, die diese Wahrnehmungsgarantie geltend machen können. Die Lösungen in den verschiedenen Ländern sind unterschiedlich und abhängig von ihrer Position im Rahmen des Prozesses der europäischen Integration.

In Slowenien (Art. 152 UrhG Slow) als einem Mitgliedstaat der EU gilt die Wahrnehmungsgarantie der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich für alle EU-Bürger. In Bulgarien als einem weiteren Mitgliedsstaat wird diese Frage im Rahmen des Wahrnehmungszwangs nicht explizit angesprochen (Art. 40 Abs. 8 UrhG Bulg). Allerdings ist von einem Verbot, EU-Bürger zu diskriminieren, auszugehen. Diese Auffassung ist Folge der Umsetzung sowohl des Art. 18 Abs. 1 AEUV als auch der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere der Phil Collins-Entscheidung, sowie der GEMA I- und GVL-Entscheidungen der EK[1752] in Bulgarien. Der Wahrnehmungszwang erstreckt sich auch auf die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft (Art. 40 Abs. 8 UrhG Bulg). Den Weg zu dieser Regelung kann man am Beispiel Sloweniens deutlich nachverfolgen. Dort bestand in der Urfassung des UrhG Slow (Art. 158) aus dem Jahr 1995 ein Wahrnehmungszwang nur in Bezug auf die Bürger Sloweniens oder dort Ansässige. Mit der 2004-Novelle wurde er auch auf die EU-Bürger ausgedehnt.

Der persönliche Anwendungsbereich der Wahrnehmungsgarantie wird in den Nichtmitgliedstaaten aus einem anderen Blickwinkel gesehen und kann prinzipiell auch nur auf die inländischen Rechteinhaber beschränkt werden.

Angesichts der Tatsache, dass der Wahrnehmungszwang außer im UrhG Bulg, im UrhG Mon und im UrhG Slow nur im WahrnG BuH (Art. 15 Abs. 1) ausdrücklich verankert ist, erscheint es interessant, einen Blick auf die dortige Lösung zu werfen, die durchaus aufschlussreich ist. So enthielt der Vorschlag des WahrnG BuH noch die Formulierung, dass der Wahrnehmungszwang für die Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs gegenüber den eigenen Staatsbürgern und den Urhebern mit

1752 S. oben, II. Kapitel, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einem ständigen Wohn- oder Geschäftssitz in Bosnien und Herzegowina gilt. In der geltenden Fassung des WahrnG BuH dagegen wurde diese Einschränkung weggelassen und nur die Regelung beibehalten, dass der Wahrnehmungszwang keine Anwendung findet, wenn der Urheber bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat (Art. 15 Abs. 2 WahrnG BuH). Mit anderen Worten bedeutet dies, dass unabhängig von der möglichen andersartigen Praxis der Verwertungsgesellschaften in Bosnien und Herzegowina für ausländische Rechteinhaber kein legislatives Hindernis besteht, sich auf die Wahrnehmungsgarantie zu berufen.

4.1.4 Die Position der »Außenseiter«

Ungeachtet der Vorteile, die die kollektive Rechtewahrnehmung für die Rechteinhaber mit sich bringt, verschafft sie gleichzeitig auch den Nutzern der geschützten Werke bedeutende Erleichterungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Diese liegen u. a. in der Möglichkeit, die Nutzungsbedingungen und die Vergütungshöhe für eine Großzahl der Werke mit nur einer oder nur wenigen Verwertungsgesellschaften auszuhandeln und so Verwaltungskosten und Zeit zu sparen.

Trotzdem kann für die Nutzer nicht immer vollständige Rechtsicherheit bei der rechtmäßigen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nach Abschluss des Vertrags mit einer Verwertungsgesellschaft erreicht werden. Sie besteht nur dann, wenn alle Rechteinhaber der vom Nutzer verwendeten Werkkategorie der Verwertungsgesellschaft die kollektive Wahrnehmung ihrer Rechte in der betreffenden Sparte anvertraut haben. Dies trifft häufig nicht zu, da es immer Rechteinhaber gibt, die die kollektive Wahrnehmung keiner Verwertungsgesellschaft anvertraut haben und auch nicht anvertrauen wollen. Dies ist nicht notwendigerweise Ausdruck einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber der Nutzung ihrer Werke. Als Folge können die Nutzer, obwohl sie den notwendigen Nutzungsvertrag mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, rechtlichen Schritten dieser Außenseiter ausgesetzt sein.

In Bezug auf die öffentliche Wiedergabe über Satellit[1753] sieht die Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 3 Abs. 2) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, erweiterte kollektive Lizenzen einzuführen. Die Regelungen der

1753 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 1.2.3 Erweiterte kollektive Lizenzen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hier behandelten Länder enthalten allerdings anstelle solcher Lizenzen vorwiegend eine generelle Wahrnehmungsvermutung zugunsten von Verwertungsgesellschaften in ihren Wahrnehmungssparten. Dennoch übernehmen sie die Vorgaben der Richtlinie bezüglich der Schutzrechte dieser Außenseiter und regeln sie zum Teil auch in einer erweiterten Form.

4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung

Das Problem der »Außenseiter« wurde in den Urheberrechtsregelungen der Region unterschiedlich gelöst. Die meisten Regelungen, wie das WahrnG BuH (Art. 18 Abs. 1), das UrhG Kro (Art. 159 Abs. 2 i. V. m. Art. 49 Abs. 2), das UrhG Mon (Art. 167 Abs. 1), das UrhG Serb (180 Abs. 1), das UrhG Mzd (Art. 134 Abs. 2 i. V. m. Art. 147 Abs. 1 Nr. 5) und das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 7) schlossen diese Lücke durch die gesetzliche Verankerung einer generellen Wahrnehmungsvermutung zugunsten der Verwertungsgesellschaften für ihre Wahrnehmungssparte. Diese Lösung ist u. a. die folgerichtige Konsequenz des gesetzlich garantierten Spartenmonopols, das in den meisten der betreffenden Länder besteht[1754] und erscheint eigentlich nur in diesem Kontext als sinnvoll.

Im Fall von Mazedonien muss allerdings gesagt werden, dass dieses Instrument im UrhG Mzd nicht als eine Vermutung, sondern als eine Feststellung formuliert wurde: »... wird die Rechte aller Rechtsinhaber, für die sie die Erlaubniserteilung des Kultusministeriums bekam ... verwalten.« Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass die Nutzer im Falle eines Rechtsstreits diese Behauptung nicht widerlegen können, obwohl sie tatsächlich nicht den eigentlichen Umständen der Wahrnehmung entspricht.

Interessanterweise ist im UrhG Slow sowie im UrhG Alb keine Regelung der Wahrnehmungsvermutung erfolgt. Allerdings war nach den Angaben des AUrhA in der Praxis eine faktische, traditionell bedingte Wahrnehmungsvermutung im Rahmen der Spezialisierung zugunsten der albanischen Verwertungsgesellschaft Albautor anerkannt.

Wie oben bereits erwähnt, besteht in Montenegro und in Serbien eine weit gefasste Wahrnehmungsvermutung zugunsten der Verwertungsgesellschaften in ihrem Verhältnis zu den Nutzern. Sie kommt durch die Befugnis der Verwertungsgesellschaften, auf Rechnung aller Rechteinhaber, deren Rechte und Schutzgegenstände von ihrer Wahrnehmungstätigkeit umfasst

1754 S. oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sind, tätig zu werden, zum Ausdruck. Diese Bestimmung wird in beiden Regelungen durch das gesetzlich verankerte Spartenmonopol bekräftigt.

Allerdings sind die Grenzen der Wahrnehmungsvermutung nicht in allen Ländern gleich weit gezogen. So erkannte beispielsweise das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 11) die durch die Novelle von 2000 eingeführte Vermutung nur eingeschränkt an, und zwar nur für die Wahrnehmung der Rechte, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen.[1755] Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Novelle von 2011 mit der Neuregelung des Art. 40 Abs. 7 UrhG Bulg relativiert. Damals wurde nämlich normiert, dass jede Verwertungsgesellschaft gemäß Art. 40 Abs. 1 im Rahmen der Kategorien von Rechten und Werken sowie Nutzungsarten, die sie wahrnimmt, Vergütungen einziehen und verteilen kann, und zwar auch bezüglich der Rechteinhaber, die nicht ihre Mitglieder sind. Letzteres darf sie jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit nicht im Widerspruch zu der Vereinbarung gemäß Art. 40b Abs. 4 UrhG Bulg[1756] mit einer anderen Verwertungsgesellschaft steht und die Rechteinhaber nicht ausdrücklich widersprochen haben. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrnehmungsvermutung in Bulgarien durch die Novelle von 2011 erweitert wurde und nun alle Verwertungsgesellschaften betraf, und nicht nur diejenigen, die verwertungsgesellschaftenpflichtige Rechte wahrnehmen. Die Novelle des UrhG Bulg von 2014 führte jedoch zu einer erneuten Änderung. Der neue Art. 40 Abs. 4 schreibt nämlich vor, dass eine Verwertungsgesellschaft nur diejenigen Rechte an die Nutzer abtreten kann, die ihr ihre Mitglieder und die ausländischen Schwestergesellschaften sowie deren Mitglieder durch Gegenseitigkeitsverträge ausdrücklich zur Wahrnehmung anvertraut haben. Dies trifft auch auf die Rechte zu, die sie auf der Grundlage der Vereinbarung nach Art. 40 b Abs. 4 und 5 UrhG Bulg wahrnimmt. Ferner kann die Verwertungsgesellschaft die Rechte derjenigen Rechteinhaber an die Nutzer abtreten, die nicht ihre Mitglieder sind oder ihr die Wahrnehmung in ihrem Namen aufgrund der erwähnten Vereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen nicht anvertraut haben, jedoch nur in den im UrhG Bulg vorgesehenen Fällen. Mit anderen Worten handelt es sich um die Situationen, in denen eine Verwertungsgesellschaftenpflicht besteht. Infolgedessen ist die Wahrnehmungsvermutung seit 2014 erneut auf die

1755 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (703); Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 51; Лозев, Интелектуална собственост (2000), 21, 23.

1756 Ausführlich hierzu in oben, 2.2.3.1 Wettbewerbspotenzial.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wahrnehmung der Rechte beschränkt, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen.

Ungeachtet des Außenseiterproblems kann die Wahrnehmungsvermutung im Zusammenhang mit den Regelungen, die eine relativ schwache Wahrnehmungsgrundlage in Form einer Vollmacht vorsehen, dazu dienen, die Position der Verwertungsgesellschaften zu stärken. Letzteres trifft zum Beispiel auf das UrhG Kro zu (Art. 159 Abs. 1). Interessanterweise war die Wahrnehmungsvermutung in Kroatien, bei deren Abfassung Art. 9 Abs. 2 der Satelliten- und Kabelrichtlinie als Vorbild diente,[1757] bereits vor Verabschiedung des UrhG Kro in der Rechtsprechung anerkannt[1758].

4.1.4.2 Die Schutzrechte der Außenseiter

Der Zweck einer Wahrnehmungsvermutung liegt darin, die Lücken in den Repertoires der Verwertungsgesellschaften zu schließen und den Nutzern, die Verträge mit ihnen abgeschlossen haben, Rechtssicherheit zu garantieren. Sie zielt nicht auf eine Zwangswahrnehmung oder eine Enteignung derjenigen Rechteinhaber ab, die außerhalb des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung stehen. Infolgedessen haben auch diejenigen Rechteinhaber bestimmte Schutzrechte, die in keinem rechtlichen Verhältnis zu der Verwertungsgesellschaft stehen und deren Rechte trotzdem aufgrund einer gesetzlichen Wahrnehmungsvermutung kollektiv wahrgenommen werden.

So normieren das WahrnG BuH (Art. 18 Abs. 3), das UrhG Mon (Art. 167 Abs. 4) und das UrhG Serb (Art. 180 Abs. 4) jeweils, dass diese Rechteinhaber gleich behandelt werden wie die Mitglieder und die rechtlich an die Verwertungsgesellschaft gebundenen Rechteinhabern; im Fall des UrhG Mon und des UrhG Serb bezieht sich diese Gleichbehandlung nur auf die Verteilung.

Nach dem UrhG Kro (Art. 159 Abs. 2) gilt die Wahrnehmungsvermutung nicht für diejenigen Rechteinhaber, die der Verwertungsgesellschaft ausdrücklich schriftlich mitgeteilt haben, dass diese ihre Rechte nicht wahrnehmen soll. Eine vergleichbare Regelung ist auch im WahrnG BuH (Art. 18 Abs. 2), im UrhG Mon (Art. 167 Abs. 2) und im UrhG Serb (Art. 180 Abs.

1757 Gliha, 2004, 170.

1758 Radočaj, Pregovarati ili tarifirati, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 180.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2) zu finden, wobei die Rechte, die unter die Verwertungsgesellschaftenpflicht fallen, ausgenommen sind. Im Zusammenhang damit sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, den Nutzern entweder selbst mitzuteilen (Art. 31 WahrnG BuH, Art. 167 Abs. 3 UrhG Mon und Art. 180 Abs. 3 UrhG Serb)[1759], welche Rechteinhaber ausdrücklich keine kollektive Wahrnehmung ihrer Rechte wünschen, oder erst auf deren Antrag hin entsprechend zu informieren (Art. 159 Abs. 3 UrhG Kro). Nur im UrhG Mzd (Art. 147 Abs. 1 Nr. 5) ist die Regelung der Schutzrechte der Außenseiter den Satzungen der Verwertungsgesellschaften überlassen, allerdings als ein Pflichtelement.

Bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 11 UrhG Bulg) beschränkte sich die diesbezügliche Regelung auf die Formulierung, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Beziehungen zu Urhebern, die Nichtmitglieder oder Außenseiter sind[1760], auf die gleiche Weise regeln wird, wie diejenigen zu ihren Mitgliedern.[1761] Durch die Neuregelung des Art. 40 Abs. 7 UrhG Bulg in der 2011-Novelle wurde die Wahrnehmungsvermutung einerseits sachlich erweitert,[1762] aber andererseits durch ein besonderes Schutzrecht der Nichtmitglieder eingeschränkt. Nun heißt es, dass die Verwertungsgesellschaft diese Wahrnehmungsvermutung so lange anwenden kann, bis die Rechteinhaber, die nicht ihre Mitglieder sind, einen generellen oder werkbezogenen schriftlichen Widerspruch erheben. In der Literatur[1763] wurde vor der 2011-Novelle in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft und solchen Nichtmitgliedern auf die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag und über die ungerechtfertigte Bereicherung des bulgarischen Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge

1759 Auf der Website der SOKOJ Serb wird die Liste der Rechteinhaber veröffentlicht, die sich ausdrücklich zu einer individuellen Rechtewahrnehmung entschlossen haben, http://www.sokoj.rs/repertoar/individualna-zastita (Stand 14. Juli 2014).

1760 Der Wahrnehmungszwang ist im UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 8) so formuliert, dass die Verwertungsgesellschaft dem Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte die Mitgliedschaft nicht verweigern kann. Infolgedessen wird auch im Kontext der »Außenseiter« von Nichtmitgliedern gesprochen.

1761 Vgl. Саракинов, 2008, S. 59.

1762 Allerdings wurde sie erneut durch die 2014- Novelle auf die Rechte, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen, reduziert. S. oben, 4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung.

1763 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 51 f.; ders., 2007, 176 f.; ders., 2008, 60; Костов, Собственост и право (2005), 55, 57.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hingewiesen. In der Praxis[1764] der Muzikautor wirkte sich, nach deren eigenen Angaben,[1765] diese Regelung des UrhG Bulg in Bezug auf die Nichtmitglieder bis zur 2011-Novelle folgendermaßen aus. Hinsichtlich der Wahrnehmung von kleinen Rechten, die keiner Verwertungsgesellschaftenpflicht unterworfen sind, wurde trotzdem »theoretisch« auch für die Nichtmitglieder einkassiert, allerdings wurde keine Erlaubnis für diese Nutzungsart der Werke der Nichtmitglieder erteilt. Die Verteilungspläne der Muzikautor bezogen auch die Nichtmitglieder mit ein und auch von den sie betreffenden Einnahmen wurde der Anteil für die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaft abgezogen. Mit dieser Praxis versuchte die Muzikautor die Außenseiterlücke zu schließen, schädigte allerdings eigenen Angaben nach dadurch zum Teil ihre eigenen Mitglieder. Denn die Vergütungen wurden einerseits anhand des Repertoires der Muzikautor eingezogen und die ausgehandelten Vergütungssätze beruhten u. a. auch auf den Angaben zum Repertoire. Andererseits wurde auch an die Außenseiter, deren Rechte bei den Verhandlungen mit den Nutzern keine Rolle spielten, ausgeschüttet und dadurch die Summe der an die tatsächlichen Mitglieder ausgeschütteten Vergütungen verringert. Zudem erforderte nach Angaben der Muzikautor die Verwaltung der Rechte von Außenseitern einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Dieser ergab sich u. a. durch die Feststellung der tatsächlichen Rechteinhaber, ihr Auffinden und die gesonderte Berechnung der Vergütungen und war mit entsprechenden Kosten verbunden. Auf der Seite der Außenseiter wurde diese Tätigkeit allerdings von ihrem Desinteresse begleitet, der Muzikautor beizutreten.

Die neue Lösung im Zuge der 2011-Novelle des UrhG Bulg (Art. 40b Abs. 3 Nr. 5 UrhG Bulg), verpflichtete die Verwertungsgesellschaften dazu, ihre Beziehungen zu den Rechteinhabern, die keine Mitglieder sind, in Bezug auf die Verwaltungskosten und die Mittel für die Kultur- und Sozialfonds in gleicher Weise zu regeln wie gegenüber den eigenen Mitgliedern. Die Bestimmung wurde dabei auf die Ebene einer Voraussetzung für die Erlaubniserteilung gehoben. Als ihre direkte Folge beschloss die Verwertungsgesellschaft Profon im Jahr 2011, dass bis zu einer Änderung ihres

1764 Nach Sarakinov wurde in der bulgarischen Wahrnehmungspraxis auch vor der 2011-Novelle des UrhG Bulg, prinzipiell für alle Rechteinhaber (auch für die Nichtmitglieder), deren Schutzgegenstände verwendet wurden, einkassiert und die Vergütungen an sie ausgeschüttet. Саракинов, 2008, 59.

1765 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelbuchs für die Verteilung,[1766] deren Art. 7.2 und 7.3 nicht auf diejenigen Rechteinhaber, die keine Mitglieder von Profon sind, anzuwenden sind.[1767] Diese Vorschriften betrafen den Abzug für die zusätzlichen Verwaltungskosten von 15 % für die Wahrnehmung des Repertoire von Produzenten-Nichtmitgliedern und nicht vertretenen ausübenden Künstlern.[1768] Nun werden im Regelbuch bei allen Fragen die Kategorien der Mitglieder und der Nicht-Mitglieder ausdrücklich gleichwertig genannt.

4.1.5 Die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft

Der Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften bedeutet nicht, dass diese auch dazu verpflichtet sind, die Rechteinhaber, deren Rechte sie wahrnehmen, als Mitglieder aufzunehmen. Eine Ausnahme davon bildet die Regelung des UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 8). Allerdings kam es in der bulgarischen Wahrnehmungspraxis vorher auch vor, dass Rechteinhaber in der unbegründeten Erwartung mehrfacher Ausschüttungen Mitglieder mehrerer Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der gleichen Sparte wurden.[1769] Ungeachtet dessen führte die 2014-Novelle des UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 3) die Regelung ein, dass die Urheber die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft frei wählen können, indem sie dieser ihre Rechte zur Wahrnehmung anvertrauen.

Diese neue Bestimmung ist mit der entsprechenden Regelung in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 5 Abs. 2) vergleichbar. Das Recht, die Bedingungen für eine Mitgliedschaft festzulegen, verbleibt jedoch bei den Verwertungsgesellschaften selbst, wobei diese Bedingungen nach der neuen Richtlinie (Art. 6 Abs. 2) ausdrücklich objektiv, transparent und nicht diskriminierend ausgestaltet werden müssen. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Kategorien von Rechteinhabern, d.h. Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigte,[1770] ist darin begründet, dass mit dem Mitgliedschaftsstatus gewisse Rechte verbunden sind. Diese umfassen

1766 Правилник за разпределение. http://prophon.org/bg_version/___pages/zoom/3@Distribution%20Regulatives%202014.pdf (Stand 19. Juli 2014).
1767 http://prophon.org/bg/news/latest/4/35 (Stand 11. August 2011).
1768 http://prophon.org/bg/news/latest/4/35 (Stand 11. August 2011).
1769 Саракинов, 2008, 62.
1770 S. § 6 Abs. 2 UrhWahrnG DE (oben, Fn. 1447).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zum Beispiel das Mitspracherecht in Entscheidungsprozessen, die Möglichkeit, Einfluss auf die Geschäftspolitik sowie die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft auszuüben. Infolgedessen ist es verständlich, dass die Verwertungsgesellschaften diese Rechte in der Regel nicht an diejenigen Rechteinhaber, deren Rechte sie nur zeitweilig wahrnehmen, vergeben möchten. Denn dann hätte eine große Gruppe gelegentlicher Rechteinhaber die Möglichkeit, die eigentlichen professionellen und wirtschaftlich relevanten Rechteinhaber zu dominieren[1771]. Trotzdem dürfen die Nichtmitglieder nicht der Möglichkeit beraubt werden, Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten der Verwertungsgesellschaft zu nehmen. Ihnen sollten deshalb Instrumente für eine Mitwirkung an die Hand gegeben werden, wie es auch die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung verlangt[1772].

In Ländern wie zum Beispiel Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie Bulgarien, in denen die obligatorische Rechtsform der Verwertungsgesellschaften eine Vereinigung der Rechteinhaber ist,[1773] stellt die Regelung der Mitgliedschaftsfrage eine logische Konsequenz dieser Bestimmung dar. So verlangt das WahrnG BuH (Art. 16), dass die Urheber, die die Wahrnehmung ihrer Rechte der Verwertungsgesellschaft anvertrauten, auch ihre Mitglieder sind. Es überlässt allerdings die Regelung der Arten von Mitgliedschaft und des Umfangs der Mitgliedschaftsrechte den Satzungen der Verwertungsgesellschaften. Vergleichbar weit ist die Regelung dieser Frage im UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 8) gefasst, welches festlegt, dass die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft keiner Person verweigert werden darf, die Inhaber von Rechten ist, welche von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Intention dieser beiden Regelungen scheint darin zu liegen, alle Rechteinhaber aus einer Sparte in ein Mitgliedschaftsverhältnis mit der entsprechenden, für die kollektive Wahrnehmung zuständigen Vereinigung zu bringen.

Diese Absicht kann allerdings, beispielsweise im Zusammenhang mit dem WahrnG BuH und insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Spartenmonopols in Bosnien und Herzegowina, in einem Konflikt mit der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit[1774] stehen. Die

1771 Riesenhuber, Die Rechtsbeziehungen zwischen Verwertungsgesellschaft und Berechtigten – Vergleichende Anmerkung aus deutscher Sicht, in: Riesenhuber (Hrsg.), Wahrnehmungsrecht in Polen, Deutschland und Europa, 2006, 91 ff.

1772 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

1773 S. oben, 2.2.2.1 Die Vereinigung.

1774 Verfassung BuH Art. II Abs. 3 lit. i.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft kann für die Rechteinhaber nicht zur Bedingung für die kollektive Wahrnehmung ihrer Rechte gemacht werden. Denn hypothetisch könnten sie bereits Mitglieder einer anderen professionellen Vereinigung im Bereich ihrer künstlerischen Tätigkeit sein oder einfach generell die Mitgliedschaft in einer Vereinigung ablehnen. Um dieses Regelungsdefizit im WahrnG BuH zu beheben, sollte infolgedessen über eine Novelle nachgedacht werden. Durch diese würde den Rechteinhabern die Möglichkeit eingeräumt, dass ihre Rechte wahrgenommen werden, ohne dass sie Mitglieder der Verwertungsgesellschaft werden müssen.

Auch in Kroatien ist die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften die einer Vereinigung der Rechteinhaber (Art. 157 Abs. 1 UrhG Kro); ihre logische Konsequenz ist deshalb die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft. So ermöglicht zum Beispiel die Satzung HDS[1775] (Art. 10 Abs. 1) neben einer Ehrenmitgliedschaft eine ordentliche und eine assoziierte Mitgliedschaft. Dabei werden die Rechteinhaber, die die Wahrnehmung ihrer Rechte an einem Musikwerk der HDS aufgrund einer Vollmacht anvertraut haben und deren Rechte auch effektiv wahrgenommen werden, die aber keine ordentlichen Mitglieder sind, als assoziierte Mitglieder angesehen. Aufgrund dieses Status haben sie gewisse Möglichkeiten, an der Tätigkeitsausübung der HDS mitzuwirken (Art. 10 Abs. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 der Satzung HDS). Die Satzung HDS (Art. 11 Abs. 3) spricht aber auch von anderen Vollmachtgebern, die die HDS zum Schutz und zur Wahrnehmung ihrer Rechte bevollmächtigt haben und dieselben Rechte wie die assoziierten Mitglieder besitzen sowie die Möglichkeit haben, den Mitgliedsstatus zu erlangen. Ob es sich dabei um die Kategorie der bloßen Wahrnehmungsberechtigten handelt, bleibt unklar. Allerdings wird aus den Allgemeinakten der HDS ZAMP die generelle Absicht deutlich, alle betreffenden Rechteinhaber als Mitglieder aufzunehmen.

Auch das UrhG Mzd spricht an mehreren Stellen von Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft. Es überlässt es allerdings ihren Satzungen, als deren Pflichtinhalt die Bedingungen und die Weise für den Erwerb des Mitgliedsstatus zu bestimmen sowie dafür, wie die Rechte der Mitglieder geschützt werden (Art. 147 Abs. 1, Nr. 3 u. 6 UrhG Mzd). Allerdings unterscheidet das UrhG Mzd die Mitglieder eindeutig von den bloßen Wahrnehmungsberechtigten, was insbesondere im Rahmen der Bestimmungen zur Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zur Geltung kommt. Die

1775 S. oben, Fn. 1063.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Durchführung dieser Aufsicht steht nämlich nicht nur den Mitgliedern zu, sondern allen Rechteinhabern, deren Rechte die betreffende Verwertungsgesellschaft wahrnimmt (Art. 155).

Auch im Fall von Albanien kann von einem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften ausgegangen werden. Das UrhG Alb bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich, spricht aber an mehreren Stellen von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft, zum Beispiel in Art. 110 Abs. 1 lit. c zur Bestimmung von Rechten und Pflichten der Mitglieder in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften und Art. 112 zu den Pflichten der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Mitgliedern. Hierdurch verdeutlicht der Gesetzgeber auf mittelbare Weise die vage Bestimmung der Rechtsform der Verwertungsgesellschaften als juristische Personen[1776] und beschränkt sie auf diejenigen Körperschaften, bei denen eine Mitgliedschaft möglich ist.

Schließlich ist die montenegrinische Lösung zu erwähnen. Das UrhG Mon spricht an mehreren Stellen von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft, so zum Beispiel in Art. 147 Abs. 4 f. und Art. 156 von den Pflichten der Verwertungsgesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern; in Art. 157 Abs. 2 wird sogar der Begriff »Mitglieder« definiert als die Urheber, Interpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten, Sendeunternehmen, Verleger und ihre Rechtsnachfolger, die einen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben.

4.2 Das Verhältnis zu den Nutzern

4.2.1 Die Rechtsgrundlage der Beziehung zu den Nutzern

Im Gegensatz zu den Unterschieden bei den rechtlichen Grundlagen der Beziehung der Verwertungsgesellschaften zu den Rechteinhabern ist die Natur ihrer rechtlichen Beziehung zu den Nutzern viel kohärenter geregelt. In diesem Zusammenhang verdienen die Gesamtverträge, die zum Beispiel in Slowenien sowie in Bosnien und Herzegowina die Rechtsgrundlage dieses Verhältnisses bilden, spezielle Beachtung. Allerdings sehen die Regelungen gelegentlich auch Individualverträge als primäre Rechtsgrundlage der Beziehungen zu den Nutzern vor.

1776 S. oben, 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4.2.1.1 Gesamtverträge

Das Instrument der Gesamtverträge war in der Urfassung des UrhG Slow nicht enthalten, sondern wurde erst durch die Novelle von 2004 in das Gesetz aufgenommen. Durch die zweite Novelle des Jahres 2006 wurde der Inhalt der Vorschrift präzisiert und die Wirkung des Gesamtvertrags bekräftigt und erweitert. Die inhaltliche Regelung dieses Rechtsinstruments im WahrnG BuH entspricht überwiegend der jetzigen Fassung im UrhG Slow.

Die ursprüngliche Fassung des UrhG Slow enthielt Art. 84 mit dem Titel »Kollektive Urheberverträge«, der noch immer in Kraft ist. Die Überschrift und der Wortlaut dieser Bestimmung erwecken den Eindruck, dass es sich dabei um die Regelung der Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern handelt. Es handelt sich jedoch nur um Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Urheber einzelner Werkkategorien, also keinen Verwertungsgesellschaften, und den Nutzern dieser Werkkategorien oder ihren Verbänden. In diesen Verträgen können die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Urheberwerke festgelegt werden; sie können aber auch die Form von Tarifverträgen annehmen. In der Literatur[1777] wurde erläutert, dass die genannte Bestimmung allerdings nicht zwingende Rechtsgrundlage für den Abschluss von Gesamt-, Tarif- und AGB-Verträgen war, die den Vorschriften des UrhG Slow entsprechen müssen. Dabei stellt sich die Frage, ob Art. 84 nach der Novelle des UrhG Slow aus dem Jahr 2004 noch angemessen ist. Denn diese brachte die Gesamtverträge als Rechtsgrundlage der Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und der repräsentativen Nutzervereinigung, die insbesondere auch die Tarife und die Nutzungsbedingungen für die Werke und Schutzgegenstände enthalten. Diese Regelung erscheint angesichts des weiteren Umstands fraglich, dass das Verhältnis zwischen einem derartigen kollektiven Urhebervertrag, wie ihn das UrhG Slow nennt, und dem Gesamtvertrag mit identischem oder vergleichbarem Inhalt in keiner Bestimmung des UrhG Slow geregelt wird.

Der Abschluss des Gesamtvertrages erfolgt in Slowenien sowie in Bosnien und Herzegowina für das Repertoire der Verwertungsgesellschaft in schriftlicher Form zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung oder dem individuellen Nutzer (Art. 157 Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 24 Abs. 1 u. 3 WahrnG BuH). Mit einem Nutzer

1777 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (778).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wird der Gesamtvertrag dann abgeschlossen, wenn er aufgrund der Natur seiner Tätigkeit der Einzige ist, der diese Nutzung ausübt.

Kriterien für die Repräsentativität der Nutzervereinigung sind die Vertretung der Mehrheit der Nutzer in einem Tätigkeitsbereich und die in einem anderen Gesetz anerkannte Repräsentativität (Art. 157 Abs. 1 UrhG Slow und Art. 24 Abs. 1 WahrnG BuH). Falls eine solche Vereinigung nicht besteht, wird die Repräsentativität in Bosnien und Herzegowina (Art. 24 Abs. 2 WahrnG BuH) auf der Grundlage anderer Kriterien, wie der von ihr vertretenen Anzahl der Nutzer und der Tätigkeiten der Vereinigung bestimmt. Diese letztgenannte Lösung hat einerseits Vorteile, da sie die Nutzerseite unmissverständlich dazu auffordert, aktiv zu werden und Vereinigungen zu bilden, damit sie an den Verhandlungen zum Abschluss der Gesamtverträge teilnehmen und auf diese Weise die Tarifbestimmung beeinflussen kann. Zudem führt sie zu einer Kollektivierung auf der Seite beider Vertragsparteien, was die Effizienz und die Kosten des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung im Land positiv beeinflussen kann. Andererseits besteht aufgrund dieser Regelung auch die Möglichkeit einer Blockade dieses Systems, falls die Nutzer die Bildung von Vereinigungen ablehnen. Denn das UrhG Slow und das WahrnG BuH kennen keine Individualverträge, sondern nur einen Gesamtvertrag mit dem einzelnen Nutzer, und dies auch nur dann, wenn er der einzige ist, der die betreffende Tätigkeit ausübt (Art. 157 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 24 Abs. 3 WahrnG BuH). Als Ausnahme von dieser Regel und als potenzielle Lösung dieses Problems könnte, zumindest in Bosnien und Herzegowina, Art. 23 Abs. 2 WahrnG BuH dienen. Dieser sieht nämlich die Tarifbestimmung nicht nur im Rahmen eines Gesamtvertrages, sondern auch innerhalb eines Vertrages mit dem einzelnen Nutzer, also eines Individualvertrags vor. Weitere Vorschriften zu dieser Vertragsart sind allerdings im WahrnG BuH nicht enthalten.

Die Transparenz der Gesamtverträge sowie des Verfahrens für ihren Abschluss wird durch die Veröffentlichung des ersten Aufrufs zur Verhandlung über den Abschluss sowie des abgeschlossenen Vertrages selbst in den nationalen öffentlichen Anzeigern sicher gestellt (Art. 157 Abs. 3 und 5 UrhG Slow und Art. 25 Abs. 1 f. WahrnG BuH). Der Mindestinhalt des Gesamtvertrages ist im UrhG Slow (Art. 157 Abs. 4) und ebenso im WahrnG BuH (Art. 24 Abs. 4) ausführlich festgelegt. Er umfasst auch den Tarif, die Nutzungsbedingungen, die Umstände der Nutzung, welche sich auf die Vergütungshöhe oder die Aussetzung der Vergütung auswirken, die Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsfrist sowie die Art und Weise der

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zahlung der Vergütung und der möglichen Abrechnung im Fall eines vorübergehenden Tarifs[1778] (UrhG Slow).

Die Wirkung des Gesamtvertrages erstreckt sich interessanterweise nach seinem Inkrafttreten, das 15 Tage nach der Veröffentlichung im staatlichen öffentlichen Anzeiger erfolgt, auf alle Nutzer aus der betreffenden Nutzerkategorie, unabhängig davon, ob sie an den Verhandlungen oder dem Vertragsabschluss teilnahmen. Hierbei handelt es sich anscheinend um eine inverse Form der erweiterten kollektiven Lizenz hinsichtlich der Nutzer-»Außenseiter«, wie sie in den skandinavischen Staaten bekannt ist. Dort trägt sie eigentlich zur Lösung des Problems der Urheber-»Außenseiter« und der Nichtmitglieder der Verwertungsgesellschaft bei[1779].

Im Zusammenhang der Gesamtverträge muss auch darauf hingewiesen werden, dass diese eigentlich Rahmenverträge sind. Infolgedessen sind die einzelnen Nutzer verpflichtet, im Einklang mit dem Gesamtvertrag Nutzungsverträge über ihr Repertoire mit der Verwertungsgesellschaft abzuschließen (Art. 157 Abs. 6 UrhG Slow und Art. 25 Abs. 3 WahrnG BuH). Schließlich ist zu unterstreichen, dass die Gerichte an einen gültigen Gesamtvertrag gebunden sind (Art. 157 Abs. 6 f. UrhG Slow und Art. 25 Abs. 4 WahrnG BuH), wenn sie über die Zahlungsanträge der Verwertungsgesellschaft entscheiden (WahrnG BuH). Außerdem ist anzumerken, dass das WahrnG BuH und das UrhG Slow Kontrollmechanismen für die Gesamtverträge enthalten. Die zweite Novelle des UrhG Slow aus dem Jahr 2006 führte im Zuge einer Reform der Tarifbestimmung und der Gesamtverträge zusätzlich Art. 157.a bis 157.f ein. Diese begründen in Slowenien die Zuständigkeit des Urheberrechtsrates[1780] für die Entscheidung über den Gesamtvertrag betreffende Fragen und für die Bestimmung seiner Vereinbarkeit mit dem Gesetz (Art. 157.a Abs. 1 f. UrhG Slow).[1781] Das WahrnG BuH

1778 S. unten, 5.1.2.1 Absolut autonome Tarife.

1779 Allgemein hierzu Koskinen-Olsson, Collective Management in the Nordic Countries, in: Gervais (Hrsg.), 2. Ausgabe, 2010, 283 ff.; S. hierzu oben, 4.1.4.1 Die gesetzliche Wahrnehmungsvermutung.

1780 Svet za avtorsko pravo. S. unten, 5.2.1 Tarifstelle.

1781 Am 2. November 2010 leitete die slowenischen Verwertungsgesellschaft Zavod-IPF vor dem slowenischen Verfassungsgericht (Ustavno sodišče Republike Slovenije) ein Verfahren ein (U-I-240/10) zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Art. 156 Abs. 2 und 4 , Art. 157, 157.a, 157.b, 157.c, 157.d, 157.e und 157.f UrhG Slow. Die meisten dieser Bestimmungen betreffen die Tätigkeit und die Organisation des Urheberrechtsrates der Republik Slowenien. Abrufbar unter: https://www.zavod-ipf.si/javnosti/sporocila-za-javnost/2010/12/pobuda-za-oce

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Art. 32 Abs. 1 lit. b und c i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Alt. 1) schuf ein vergleichbares Organ, nämlich den Urheberrechtsrat von Bosnien und Herzegowina[1782] mit denselben Kompetenzen in Bezug auf die Gesamtverträge. Die Entscheidungen dieser beiden Organe können sogar die Gesamtverträge ersetzen (Art. 157.b Abs. 1 und 3 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 1 und 4 WahrnG BuH).

Angesichts der Tatsache, dass in Bosnien und Herzegowina kurz nach der Einführung der Gesamtverträge im Jahr 2010 ein Wandel in der Wahrnehmungspraxis in Bezug auf die Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik (SQN und AMUS)[1783] stattfand, kann hier nur eingeschränkt über die Auswirkungen des neuen Instruments auf die Tarifsetzung berichtet werden. Die Verwertungsgesellschaft SQN begann erste Verhandlungen mit den repräsentativen Vereinigungen aus dem Bereich der elektronischen Medien (AEM, PEM und URS) und mit der Vereinigung der Hotel- und Restaurantbetreiber in Bosnien und Herzegowina (UHR BiH)[1784] und schloss auch den ersten Gesamtvertrag ab, und zwar mit der UHR BiH.[1785] Während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes von 2002 schloss die SQN u. a. Verträge mit der Vereinigung der Kabelnetzbetreiber und -vertreiber aus Bosnien und Herzegowina (AKOP BiH) und allen drei nationalen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen ab.[1786] Im Zusammenhang mit der Musiknutzung durch öffentlich-rechtliche Sendeunternehmen hatte nur eines dieser Unternehmen (RTV FBiH) eine gültige Nutzungserlaubnis.[1787] Die beiden anderen (RTV BiH und RT RS) zahlen auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs immer noch ihre offenen Schulden bei dieser Verwertungsgesellschaft für den Zeitraum bis zum Jahr

---

no-ustavnosti-in-zakonitosti.aspx (Stand 5 Juni 2014). Ein vergleichbares Verfahren (U-I-93/10) wurde bereits am 7. April 2010 betreffend Art. 156 Abs. 2 und 3 und Art. 157.b eingeleitet, allerdings ohne Erfolg, weil ein rechtliches Interesse nicht nachgewiesen werden konnte. http://odlocitve.us-rs.si/usrs/us-odl.nsf/bcaf0777a0b458cac12579c30036ecff/1e564b5c011b17dfc1257a3e0034d24d?OpenDocument (Stand 5. Juni 2014).

1782 Vijeće za autorsko pravo. S. unten, 5.3.1 Tarifstelle.

1783 S. oben, III. Kapitel, 4.4 AMUS.

1784 Die Aufrufe für die Verhandlungen wurden im ABl. BuH-Anzeiger Nr. 67/2010 veröffentlicht.

1785 Der Gesamtvertrag wurde am 23. Mai 2011 abgeschlossen, http://www.sqn.ba/ index.php?type=1&a=news&id=175 (Stand 30. Juni 2011).

1786 SQN Jahresbericht 2010, S. 6 (oben, Fn. 1117).

1787 SQN Jahresbericht 2010, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2006.[1788] Interessant ist, dass auch in Slowenien die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt (RTV Slovenija) der größte Schuldner der Verwertungsgesellschaft SAZAS im Hinblick auf die Nutzung von Musikwerken ist.[1789] Aus der Wahrnehmungspraxis der AMUS kann berichtet werden, dass die Anzahl der individuellen Verträge mit den Nutzern, die nur in einer Bestimmung des WahrnG BuH erwähnt werden (Art. 23 Abs. 2), die Zahl der Gesamtverträge mit den Nutzervereinigungen übersteigt. Dies ist eine Folge der Tatsache, dass die erwartete Bildung repräsentativer Nutzervereinigungen, die das WahrnG BuH ansteuerte, ausblieb.[1790] Es wurden bisher nur wenige Gesamtverträge abgeschlossen, zum Beispiel mit der Vereinigung der privaten Radio- und Fernsehsender in Bosnien und Herzegowina, mit der Vereinigung der elektronischen Medien Bosnien und Herzegowina sowie mit der Vereinigung der privaten Radiosender der Republika Srpska[1791] und mit der Vereinigung der Beschäftigten im Hotel- und Restaurantgewerbe der Republika Srpska[1792]. Einige dieser Vereinigungen umfassen nur die Nutzer aus einer Entität von Bosnien und Herzegowina, was die Frage aufwirft, ob es legitim ist, wenn sie als repräsentative Nutzervereinigung auftreten.[1793]

Das UrhG Serb (Art. 173 ff.) spricht nicht von einem Gesamtvertrag, sondern nur von einer Tarifvereinbarung. Allerdings handelt es sich bei diesem Vertrag sowohl hinsichtlich des Verfahrens für seinen Abschluss mittels öffentlichem Aufrufs zu Verhandlungen, als auch der Tatsache, dass Vertragsparteien die Verwertungsgesellschaft und der repräsentative Nutzerverein oder der einzige Nutzer in einem Tätigkeitsbereich sind, und auch angesichts seines Inhalts, der Tarife, Nutzungsbedingungen für die Schutzgegenstände, Zahlungsmodalitäten und -fristen umfasst, um gesetzliche Lösungen, die mit den betreffenden Bestimmungen des UrhG Slow und des WahrnG BuH nahezu identisch sind. Infolgedessen kann von einer *falsa*

1788 SQN Jahresbericht 2010, S. 16.

1789 SAZAS Jahresbericht 2012, S. 51. http://www.sazas.org/LinkClick.aspx? fileticket=wCjCDx3Nkxg%3d&tabid=98 (Stand 8. Juli 2014).

1790 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 26.

1791 http://pem.ba/dokumentii/ (Stand 6. Mai 2014).

1792 http://amus.ba/amus/vijest.php?akt_id=47 (Stand 6. Mai 2014).

1793 Art. 24 Abs. 1 WahrnG BuH definiert die repräsentative Nutzervereinigung als eine Vereinigung, die auf dem Gebiet von BuH die Mehrheit der Nutzer in einem bestimmten Tätigkeitsbereich vertritt.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nominatio dieser Vereinbarung im UrhG Serb ausgegangen werden sowie davon, dass in Serbien ein Gesamtvertrag die Rechtsgrundlage für die Beziehung zu den Nutzern bildet.

Auch in Serbien hat die Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb bei der Umsetzung der Bestimmungen die größten Schwierigkeiten mit den öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen, konkret mit RTS (Radio- televizija Srbije/Fernsehen und Rundfunk Serbiens); die Situation ist insoweit mit der in Bosnien und Herzegowina sowie in Slowenien vergleichbar.[1794] Das Sendeunternehmen verweigert nämlich den Vertragsschluss[1795] und die Zahlung der Urhebervergütungen an die SOKOJ Serb[1796].

In Montenegro wurden die Gesamtverträge erst durch die Verabschiedung des UrhG Mon (Art. 172 f.) zur Rechtsgrundlage für die Beziehungen zu den Nutzern. Die betreffende Regelung ist weitgehend mit den anderen Bestimmungen der entsprechenden Regelungen in der Region vergleichbar, da sie u.a. auch den öffentlichen Aufruf, die repräsentative Nutzervereinigung als Vertragspartner und die Erstreckung der Wirkung des Gesamtvertrages auf alle Nutzer aus der betreffenden Nutzerkategorie vorsieht.

Die Gesamtverträge wurden in Mazedonien durch die Novelle aus dem Jahr 2005 in das Urheberrechtsgesetz von 1996 eingeführt, obwohl sie damals nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurden (Art. 146). Die Bestimmung sah vor, dass der Tarif für die Rechtenutzung primär im Rahmen eines Vertrages mit dem nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen sowie der relevanten Vereinigung der Nutzer oder ihrer Gewerbekammern festgelegt wird. Die Vereinigung oder die Kammer sollten hinsichtlich ihrer Repräsentativität ähnliche Bedingungen erfüllen, wie sie im UrhG Slow und WahrnG BuH verlangt werden.

Allerdings legte diese Regelung nicht den weiteren Pflichtinhalt der Verträge fest und sah auch keine Verpflichtung zum Abschluss individueller Verträge mit den einzelnen Nutzern im Einklang mit den Bedingungen des Gesamtvertrages vor. Das UrhG Mzd dagegen spricht an mehreren Stellen einerseits von einem Vertrag als der Rechtsgrundlage für die Beziehungen zu den Nutzern. Andererseits erwähnt es aber gleichfalls die Kategorie der

---

1794 Ausführlicher zu den Beziehungen von SOKOJ und RTS s. oben, III. Kapitel, 5.1. SOKOJ.

1795 CISAC Jahresbericht 2013, S. 24.

1796 Brief des CISAC-Präsidenten Robin Gibb an den serbischen Premierminister, CISAC Jahresbericht 2010, S. 25; Resolution des Europäischen Komitees von CISAC bezüglich der Missachtung von Urheberrechten seitens der RTS beim Eurovision Song Contest in Belgrad im Jahr 2008, CISAC Jahresbericht 2008, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nutzungserlaubnis (Art. 135 Abs. 1) und die Möglichkeit, dass die nicht ausschließliche Übertragung der Nutzungsrechte auch »auf andere schriftliche Weise« erfolgt (Art. 133 Abs. 1 Nr. 5). Allerdings wird aus keiner weiteren Bestimmung des UrhG Mzd ersichtlich, um welche »andere schriftliche Weise« es sich dabei handelt.

Das Instrument der Gesamtverträge wird im UrhG Mzd (Art. 139 Abs. 1 Nr. 1) anders als im Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 ausdrücklich als solches bezeichnet. Allerdings wurde erneut versäumt, ein besonderes Verfahren für den Vertragsabschluss festzulegen. Der Pflichtinhalt dieses Vertrags wurde durch die Gesetzesnovelle von 2013 (neuer Art. 139 Abs. 3) präzisiert und umfasst jetzt u. a. die Vergütungshöhe, die Nutzungsbedingungen sowie die Zahlungsfristen und -modalitäten. Ebenso wurde der Gesamtvertrag nicht als die vorrangige Rechtsgrundlage für die Beziehungen zu den Nutzern oder als der vorrangige Rechtsrahmen für die Festlegung der Tarife bestimmt. Das UrhG Mzd (Art. 139 Abs. 1 Nr. 2) sieht nämlich auch Verträge mit individuellen Nutzern vor. Falls die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer keinen individuellen Vertrag über die Bedingungen der Nutzung und Zahlung sowie über die Vergütungshöhe abgeschlossen haben, sieht das Gesetz vor, dass der Nutzer eine dem Gesamtvertrag oder dem Tarif entsprechende Vergütung zahlen muss (Art. 139 Abs. 6 UrhG Mzd). Daraus lässt sich schließen, dass in Mazedonien der Individualvertrag die vorrangige Rechtsgrundlage der Beziehungen zu den Nutzern ist, was auch der Auffassung des KM RM entspricht.[1797]

Die beschriebene Regelung bestätigt die bisherige Wahrnehmungspraxis der ZAMP Mzd. Letztere war nach Angaben der ZAMP Mzd. von den Individualverträgen mit den Nutzern, in denen günstigere Vergütungssätze im Vergleich zu denjenigen in den Tarifen der Verwertungsgesellschaft festgelegt wurden, geprägt. Der mazedonische Wahrnehmungsmarkt ist von schwachen Nutzervereinigungen und Gewerbekammern gekennzeichnet, die mäßiges Interesse an Vertragsverhandlungen zeigen.[1798] Diese Lage in

1797 Weder die Verwertungsgesellschaft noch die Nutzerseite darf die Verhandlungen zum Abschluss der Gesamt- oder Individualverträge ablehnen (Art. 139 Abs. 5 UrhG Mzd); allerdings ist die Nichteinhaltung dieser Verhandlungspflicht nur für die Verwertungsgesellschaften mit einer Entziehung der Tätigkeitserlaubnis sanktioniert.

1798 Diese Lage in der Wahrnehmungspraxis wirkte sich auch auf die Bestimmung der Tarife aus, wie unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife, ausführlicher erläutert wird.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Praxis führte unvermeidlich zum Vorherrschen der Individualverträge, insbesondere in den Beziehungen zu den Sendeunternehmen und zum Gastgewerbe.[1799]

In Kosovo ist die Lage nicht vollkommen klar. Das Urheberrechtsgesetz von 2006 (Art. 175 Abs. 1 lit. a) sprach an mehreren Stellen explizit von einem Gesamtvertrag (Art. 179 Abs. 1 lit. a, Art. 181 Abs. 2 lit. b, Art. 182 Abs. 1 lit. a und Abs. 4), den es allerdings nicht weiter regelte. Das neue UrhG Kosovo weist hier im Vergleich zum Vorgängergesetz Defizite auf. Aus Art. 167 Abs. 3 f. UrhG Kosovo geht nämlich nur mittelbar hervor, dass ein Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung geschlossen wird, nachdem eine Verhandlung über die allgemeinen Tarife erfolgreich abgeschlossen wurde. Darüber hinaus wird ein Vertrag als Rechtsgrundlage der Beziehungen zu den Nutzern auch in Art. 174 Abs. 1 erwähnt, sowie ein Gesamtvertrag bzw. eine Tarifvereinbarung in Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.3.6 UrhG Kosovo. Letzterer betrifft die Fälle, in denen die Mediation angerufen werden kann.

Eine vergleichbare Situation ist in Albanien vorzufinden, wo das UrhG Alb (Art. 112 Abs. 1 lit. c) zwar den Gesamtvertrag als Grundlage der Rechtsbeziehungen zu den Nutzern erwähnt, aber weder das Verfahren für seinen Abschluss noch seinen Inhalt weiter festlegt. Dem Wortlaut der Bestimmung nach betrifft der Abschluss des Vertrages in der geregelten Form ausdrücklich nur bestimmte Kategorien der Nutzer, und zwar die Veranstalter von öffentlichen Aufführungen sowie Rundfunk- und Kabelsendeunternehmen.

Die allgemeine Bestimmung zu den Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern spricht von einer Nutzungsgenehmigung, die die Verwertungsgesellschaft erteilt (Art. 112 Abs. 1 lit. a UrhG Alb). Diese wird dem Anschein nach durch individuelle schriftliche Verträge mit den Nutzern (Art. 114 Abs. 2 UrhG Alb) vergeben. Für diese Verträge gelten die selben Vorschriften wie für die anderen Verträge, die den Rechtsverkehr mit Urheberrechten zum Gegenstand haben. Sie werden im AUrhA hinterlegt und registriert (Art. 114 Abs. 2 S. 2 UrhG Alb). Trotzdem meldet das AUrhA aus der Praxis, dass sogar die Verträge mit den öffentlichen Sendeunternehmen, die erleichterte Bedingungen für diese Nutzerkategorie enthalten, nicht ausgeführt werden.

1799 Vgl. für die Liste der Gesamt- und Individualverträge mit den Nutzern http://www.zamp.com.mk/korisnici.html (Stand 21. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zum Teil vergleichbar mit der Regelung in Albanien müssen die Nutzer in Kroatien vom Nutzungsbeginn an eine Erlaubnis bei der Verwertungsgesellschaft einholen (Art. 160 Abs. 1 f. UrhG Kro). Der Inhalt einer derartigen Nutzungserlaubnis (Art. 160 Abs. 2 UrhG Kro), der an den Gegenstand eines Nutzungsvertrages erinnert, ist gesetzlich bestimmt. Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass das UrhG Kro von Einzelnutzern ausgeht und nicht von einer repräsentativen Nutzervereinigung. Allerdings wird der Tarif (Art. 162 Abs. 1 UrhG Kro) in der Regel im Rahmen eines Vertrages bestimmt, der sowohl mit einer Nutzervereinigung oder der Kammer, die sie vertritt, als auch mit einem einzelnen Nutzer abgeschlossen werden kann. Infolgedessen kann festgestellt werden, dass die Rechtsgrundlage der Beziehungen der Verwertungsgesellschaft zu den Nutzern in Kroatien dualer Natur ist. So hat die HDS ZAMP neben individuellen Verträgen auch Vereinbarungen sowie General- oder Rahmenverträge[1800] mit Kammern oder Vereinigungen von Nutzern abgeschlossen, zum Beispiel mit der Kroatischen Vereinigung der Hotel- und Restaurantbetreiber[1801] (HUH[1802]), der Kroatischen Handelskammer (HOK)[1803] und der Nationalen Vereinigung der Fernsehsender (NUT[1804]). Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen werden dann einzelne Verträge mit den Nutzern abgeschlossen oder diese treten individuell den General- oder Rahmenverträgen bei.

1800 In der Terminologie der betreffenden Verträge.

1801 http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/51/422/tekst-sporazuma (Stand 7. Juli 2014).

1802 Trotz der abgeschlossenen Vereinbarungen gab es im Jahr 2009 hinsichtlich der Beziehungen zu der Vereinigung HUH. Sie verlangte am 9. Februar 2009 vom kroatischen Kultusministerium eine Reduktion der »nebensteuerlichen« Abgaben, unter welche sie auch die Urhebervergütungen einordnete, http://www.zamp.hr/press/novosti_hr.htm (Stand 10. Juli 2011). Als das Kultusministerium die kontroverse Initiative, die zu einer drastischen Reduzierung der Urhebervergütungen im HORECA-Sektor geführt hätte, einleitete, bekam die HDS ZAMP kräftige Unterstützung von der CISAC. Eine Resolution seines Europäischen Komitees, das dieses Vorhaben kritisierte, wurde im April 2009 verabschiedet und ein offener Brief des CISAC-Präsidenten Robin Gibb an die Verantwortlichen gerichtet. Infolge dieser Kampagne wurde die betreffende Initiative eingestellt. S. CISAC Jahresbericht 2009, S. 35 f.

1803 http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/Opci_ugovor_za_ javno_korist_glazbe.pdf (Stand 7. Juli 2014.).

1804 http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/komerc._radijske_i_tv_postaje/Ugovor_NUT_2012_final.pdf (Stand 7. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Obwohl das UrhG Bulg keine Regelung über die Natur der Verträge der Verwertungsgesellschaften mit den Nutzern enthält, werden sie in der Literatur[1805] in die allgemeine Kategorie der Urheberverträge gemäß Art. 36 ff. UrhG Bulg eingeordnet. Diese Einordnung bezieht sich u. a. auch auf die zeitliche Beschränkung ihrer Dauer auf ein Jahr oder drei bis maximal zehn Jahre.

Was die diesbezügliche Wahrnehmungspraxis in Bulgarien betrifft, so ist dort auch die Kategorie der Gesamtverträge vertreten, wie sich an der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften Profon und Muzikautor zeigt. Als Beispiele können die Rahmenvereinbarungen mit vier- bzw. fünfjähriger Laufzeit dienen, welche am 16. Juli 2010 mit dem bulgarischen Hotel- und Gaststättenverband (BHRA), in Partnerschaft mit dem KM und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie unterzeichnet wurden.[1806] Sie sind auch ein Hauptgrund dafür, dass Bulgarien in Europa für das Jahr 2010 das größte prozentuale Wachstum an Einnahmen aus Rechten der öffentlichen Musikaufführung verbuchte.[1807] Die Mitglieder des Hotel- und Gaststättenverbandes müssen im Einklang mit den Bedingungen des Rahmenvertrages Individualverträge mit der Verwertungsgesellschaft abschließen.[1808]

Jedoch sind die abgeschlossenen Verträge mit den Nutzern keine Garantie für das Funktionieren des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung in Bulgarien. Aus den Angaben der Profon geht beispielsweise hervor, dass im Jahr 2010 insgesamt 68 Medienunternehmen, die von ihr Nutzungserlaubnisse erhielten, den finanziellen Verpflichtungen daraus zwar nicht nachkamen, aber ihre Tätigkeit weiter ausüben.[1809] Ungeachtet dessen

---

1805 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 51 u. 53; ders., 2007, 144, 150 f. und 171; ders., 2008, 36 f.; Каменова, 2004, 216; Костов, Собственост и право (2005), 55, 61.

1806 Ausführlicher hierzu oben, III, Kapitel, 10.5 Profon, http://www.prophon.org/display.php?bg/Новини/28 sowie http://www.musicautor.org/muzikata-raboti-za-vas/74-2014-02-21-11-51-46 (Stand 17. Juli 2014).

1807 Ausführlicher hierzu oben, III. Kapitel, 10.5 Profon, http://www.prophon.org/display.php?bg/Новини/28 (Stand 17. Juli 2014).

1808 http://prophon.org/bg/news/latest/6/21 (Stand 11. August 2011).

1809 http://prophon.org/bg/news/latest/6/22 (Stand 11. August 2011). Im April 2010 richtete sogar der Präsident der IFPI einen Brief an den bulgarischen Kultusminister, den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Zivilgesellschaft und Medien in der Nationalversammlung und die Mitglieder des Rates für elektronische Medien. Er wies darin auf eine systematische Verletzung der verwandten Schutzrechte bei

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurde im April 2011 eine rückwirkende Rahmenvereinbarung zwischen dieser Verwertungsgesellschaft und dem Verband der bulgarischen Rundfunkunternehmen für die Lizenzierung von Musik in den Jahren 2009 und 2010 abgeschlossen.[1810] Profon selbst berichtet positiv,[1811] dass sie 2014 zum ersten Mal seit ihrer Gründung ein neues Geschäftsjahr begann, in dem mit allen großen Medienunternehmen auf dem bulgarischen Markt Verträge bestanden.

4.2.2 Der Kontrahierungszwang

Als ein Pendant zum Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Rechteinhabern besteht im Verhältnis zu den Nutzern der Werke ein Kontrahierungszwang. Sogar die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung enthält eine eingeschränkte Form dieses Rechtsinstruments (Art. 16 Abs. 3).[1812] In den Ländern der Region, deren Urheberrechtsregelungen ein gesetzliches Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften vorsehen (Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro und Albanien),[1813] ist der Kontrahierungszwang eine logische Konsequenz dieser privilegierten Position[1814]. Zudem ist er eine gesetzliche Abhilfemaßnahme gegen die missbräuchliche Ausnutzung dieser Position.[1815]

In der kroatischen, albanischen und mazedonischen Regelung ist diese Abschlussgarantie bedauerlicherweise nicht verankert. Dies erstaunt besonders im Hinblick auf das UrhG Mzd, da im mazedonischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 151 Abs. 2) der Kontrahierungszwang noch

der Sendung von Musikinhalten durch einen großen Teil des bulgarischen Rundfunks hin, http://prophon.org/display.php?bg/Новини/10 (Stand 18. Juli 2014).

1810 Bericht: Die Tendenzen in der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und Musikproduzenten in Bulgarien im Jahr 2011 (Тенденции в колективното управление на правата на артистите-изпълнители и музикални продуценти в България през 2011 г.), S. 7, http://prophon.org/display.php?bg/новини/41 (Stand 18. Juli 2014).

1811 http://prophon.org/display.php?bg/новини/222//ПРОФОН_стартира_годината_с_договори_с_всички_големи_медии_на_българския_пазар (Stand 18. Juli 2014).

1812 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

1813 S. oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1814 Dietz, 49 Journal of the Copyright Society of the USA, 897, 907 (2001).

1815 Begründung WahrnG BuH, S. 12.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ausdrücklich vorgesehen war. Die einzige Bestimmung, die einem Kontrahierungszwang nahekommt (Art. 133 Abs. 1 Nr. 5), findet sich bei der Regelung der Pflichten der Verwertungsgesellschaften. Danach sind diese verpflichtet, die Nutzungsrechte an Schutzgegenständen auf der Grundlage eines Vertrages oder auf andere schriftliche Weise nicht ausschließlich zu übertragen. Auch im UrhG Kosovo gibt es keine Bestimmung zum Kontrahierungszwang. Allerdings sind im kosovarischen und mazedonischen Wahrnehmungsrecht die möglichen Konsequenzen des Fehlens einer Regelung zum Kontrahierungszwang angesichts des fehlenden Spartenmonopols der Verwertungsgesellschaften geringer.

Eine vergleichbare Situation bestand auch in Bulgarien bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg. Allerdings kam es in der Wahrnehmungspraxis vor, dass die Nutzer im Fall der Ablehnung des Vertragsabschlusses bei der nationalen Wettbewerbsbehörde Beschwerde gegen die Ablehnung seitens der Verwertungsgesellschaft einreichten; in einigen Fällen wurde der Beschwerde auch stattgegeben.[1816] Seit der erwähnten Novelle des UrhG Bulg kann in Bulgarien von einem mittelbaren Kontrahierungszwang gesprochen werden. Denn nach Art. 40v Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg kann der Kultusminister die Registrierung einer Verwertungsgesellschaft löschen, wenn sie sich weigert, mit den Nutzern im Rahmen der genehmigten Vergütungssätze[1817] Verträge abzuschließen.

4.2.2.1 Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs

Wie oben ausgeführt, kennen von den Ländern, die ein gesetzliches Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften vorsehen, nur Slowenien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und Montenegro einen Kontrahierungszwang.

Der Kontrahierungszwang war bereits in der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 159 Abs. 2) enthalten. Damals wurde er als die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften formuliert, auf Antrag der Nutzer oder ihrer Verbände, »zu ihren üblichen Bedingungen« Verträge über die nicht ausschließliche Übertragung der Rechte abzuschließen. In der 2004-Novelle des UrhG Slow (Art. 158 Abs. 1), die das geltende Recht zu dieser Frage bildet, wurde er allerdings etwas unorthodox formuliert und

1816 Ausführlich hierzu unten, 6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.
1817 S. unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dadurch in seiner Aussagekraft geschwächt. Er wurde nämlich nicht als eine Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft, Verträge mit den Nutzern unter gleichen Bedingungen abzuschließen, gesehen. Stattdessen wurde er als ein Recht der Nutzer formuliert, jederzeit von der Verwertungsgesellschaft verlangen zu können, entsprechend dem gültigen Tarif einen Vertrag über die nicht ausschließliche Übertragung von Verwertungsrechten abzuschließen. Eine inhaltlich vergleichbare Bestimmung, nur paradoxerweise im Rahmen der Pflichten der Nutzer, ist im WahrnG BuH (Art. 26 Abs. 1) zu finden. Diese wurde durch die Regelung bekräftigt, nach der die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, ohne Diskriminierung mit jedem interessierten Nutzer oder jeder Nutzervereinigung einen Vertrag über die nicht ausschließliche Rechteübertragung abzuschließen (Art. 29 WahrnG BuH).

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass in Art. 159 Abs. 3 der Urfassung des UrhG Slow ähnlich wie im deutschen Wahrnehmungsrecht[1818]eine Fiktion[1819] der Rechteübertragung enthalten war. Diese Fiktion greift im Fall einer fehlenden Tarifeinigung ein, wenn die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Summe vom Nutzer beim Gericht oder auf Rechnung der Verwertungsgesellschaft hinterlegt wird. Sie ist ein sinnvoller Begleiter des Kontrahierungszwangs, da sie es den Nutzern ermöglicht, ihre Tätigkeit trotz Uneinigkeiten mit der Verwertungsgesellschaft bis zu einer Einigung in der strittigen Frage auf einer rechtlichen Grundlage auszuüben. Diese Fiktion wurde auch in der geltenden Regelung des UrhG Slow beibehalten (Art. 158 Abs. 2 UrhG Slow), allerdings mit dem Unterschied, dass sie dann eintritt, wenn kein Vertragsabschluss über die nicht ausschließliche Rechteübertragung erfolgt, und dass die Summe auch beim Notar hinterlegt werden kann. Eine nahezu identische Lösung ist im WahrnG BuH (Art. 26 Abs. 2), allerdings wieder im Rahmen des Abschnitts über die Pflichten der Nutzer, vorhanden.

Vergleichbar mit diesen beiden Regelungen ist der Kontrahierungszwang auch im UrhG Mon (Art. 165 Abs. 1) bzw. im UrhG Serb (Art. 183 Abs. 1) vorgesehen. Er hat die Form einer Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft, mit dem interessierten Nutzer oder einer Nutzervereinigung (UrhG

1818 §11 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (UrhWahrnG DE), BGBl. I S. 1294, zuletzt geändert durch Artikel 2 des "Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" vom 26. Oktober 2007, BGBl. Teil I/2007, S. 2513 ff.

1819 Trampuž, 2007, 75 f.; Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (913).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mon) einen Vertrag über die nicht ausschließliche Übertragung der Nutzungsrechte oder einen Vertrag über die Höhe der Nutzungsvergütung (UrhG Mon) unter gleichwertigen und angemessenen (UrhG Serb) Bedingungen abzuschließen. Der Kontrahierungszwang wird im UrhG Mon von einer Fiktion der nicht ausschließlichen Rechteübertragung an den Nutzer begleitet (Art. 165 Abs. 3). Diese tritt ein, wenn der Nutzer den im Tarif festgesetzten Betrag an die Verwertungsgesellschaft zahlt oder bei einem Notar oder beim Gericht zugunsten der Verwertungsgesellschaft hinterlegt. Das UrhG Serb enthält dagegen eine bloße ausdrückliche Zahlungsverpflichtung.[1820] Diese wurde systematisch allerdings nicht an die Regelung des Kontrahierungszwangs angelehnt, sondern im Rahmen der Pflichten der Nutzer angesiedelt.

4.2.2.2 Ausnahmen vom Kontrahierungszwang

Bemerkenswerterweise sehen einige Regelungen auch gewisse Ausnahmen vom Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften vor. So war er in Slowenien bereits während der Geltung der Urfassung des UrhG Slow nicht absolut. Trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung war nämlich in der damaligen Literatur[1821] die Möglichkeit einer Ablehnung des Vertragsabschlusses anerkannt, falls der Nutzer in der Vergangenheit seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Diese Lösung fand mit der 2004-Novelle (Art. 158 Abs. 1) ihren Weg in das UrhG Slow. Es wurde festgelegt, dass die Verwertungsgesellschaft den Vertragsabschluss verweigern kann, falls sie einen objektiven Grund hat, wie beispielsweise ein mehrfaches Ausbleiben der Vergütungszahlungen.

Eine vergleichbare Lösung sieht das UrhG Mon vor (Art. 165 Abs. 2), und zwar für den Fall, dass der Nutzer mehrfach die Rechte der Mitglieder

1820 Das UrhG Serb (Art. 187 Abs. 8) verpflichtet die Nutzer im Fall einer Streitigkeit über die Vergütungshöhe, die im neuen Tarif vorgesehene Vergütungssumme in einen besonderen Fonds einzuzahlen, dessen Mittel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Streits nicht an die Rechteinhaber ausgeschüttet werden. Allerdings betrifft diese Regelung nur die Situation, wenn im davor gültigen Tarif dieser bestimmte Tarifsatz nicht vorhanden war. Gab es dagegen eine Vergütungsregelung im davor gültigen Tarif, ist der Nutzer verpflichtet, diese Summe bis zur rechtskräftigen Beendigung des Streits [endgültig] zu zahlen.

1821 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 365.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Verwertungsgesellschaft verletzt hat. Erstaunlicherweise wirkt sich nach Angaben aus der Literatur[1822] das Fehlen einer expliziten Bestimmung zum Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften im UrhG Kro in der Wahrnehmungspraxis in Kroatien auf eine ähnliche Weise aus wie ursprünglich in Slowenien. Es besteht nämlich Einvernehmen darüber, dass die Nutzungserlaubnis allen potenziellen Verwertern in einer Kategorie zu gleichen Bedingungen zur Verfügung steht und nicht grundlos verweigert werden kann. Allerdings kann die Verwertungsgesellschaft die Erlaubniserteilung ablehnen, um die Interessen der Rechteinhaber zu schützen, wie zum Beispiel im Fall von Zahlungsrückständen. Diese Auffassung wird in der ausländischen Literatur[1823] sogar im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaftenpflicht des Rechts der Kabelweiterleitung vertreten; allerdings darf nach Art. 12 Abs. 2 der Satelliten- und Kabelrichtlinie eine Verweigerung nicht ohne stichhaltigen Grund erfolgen. In der deutschen Literatur besteht ebenfalls keine Einigkeit darüber, ob der Kontrahierungszwang nach dem UrhWahrnG DE absolut ist oder nicht.[1824]

Eine mit der geltenden slowenischen Regelung vergleichbare Lösung war auch im Vorschlag für das WahrnG BuH (Art. 30 Abs. 2) enthalten. Er sah nämlich vor, dass der Antrag auf Vertragsabschluss abgelehnt werden könnte, falls es sich um einen Nutzer handelte, der über einen längeren Zeitraum hinweg bei der Verwertungsgesellschaft bedeutende Schulden angesammelt hatte. Die Ratio dieser Regelung war die Bestrafung unregelmäßig zahlender Nutzer.[1825] Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe wie »bedeutende Schulden«, »längerer Zeitraum« sollte den Gerichten überlassen bleiben.[1826] Allerdings wurde diese Bestimmung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen. Dies ist bedauerlich, denn eine kontrollierte und begründete Nutzung dieses Instruments hat durchaus das Potenzial, der Nutzerseite deutlich zu machen, dass eine kontinuierliche Verweigerung der Zahlungen nicht ohne Konsequenzen bleibt. Zudem handelt es sich dabei um eine Sanktion, die, anders als andere rechtliche Sanktionen der Zahlungsverweigerung, von der Verwertungsgesellschaft selbst unmittelbar vollstreckt werden kann.

1822 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 180.
1823 Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 121.
1824 Dillenz, GRUR Int. 1997, 315 (362).
1825 Begründung WahrnG BuH, S. 12.
1826 Begründung WahrnG BuH, S. 12.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4.2.3 Die Pflichten der Nutzer

Die Regelungen der hier behandelten Länder enthalten mit unterschiedlichem Umfang und unterschiedlichen Einzelheiten Bestimmungen zu den Pflichten der Nutzer. In einigen davon sind sie in einem ähnlichen Umfang wie die Bestimmungen zu ihren Rechten normiert, in anderen, wie im UrhG Kro, übersteigen sie diese zahlenmäßig. Auch die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 17) legt die Pflichten der Nutzer gegenüber der Verwertungsgesellschaft fest. Diese Pflichten können als Informationspflichten im Hinblick auf die Nutzung bezeichnet werden, und somit entsprechen sie denjenigen in den Ländern der Region.

4.2.3.1 Der Kontrahierungszwang und das Erlangen einer Nutzungserlaubnis

In ihrem Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften besteht die grundlegende Pflicht der Nutzer darin, die betreffenden Nutzungsrechte zu erwerben, d.h. eingeräumt zu bekommen oder eine Nutzungserlaubnis zu erlangen. Der Kontrahierungszwang wurde im WahrnG BuH (Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 29), wie oben erwähnt, sowohl als eine Pflicht der Verwertungsgesellschaft als auch ein Recht der Nutzer, den Vertragsabschluss zu verlangen, ausgestaltet. Dazu wurde er teilweise auch im Abschnitt über die Pflichten der Nutzer angesiedelt. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine Bestimmung, die eine Pflicht der Nutzer schafft, die Nutzungsrechte zu erwerben oder um einen Kontrahierungszwang zu Lasten der Nutzerseite. Diese Pflicht ist im WahrnG BuH (Art. 25 Abs. 3) ebenso wie im UrhG Slow (Art. 157 Abs. 6) bei den Bestimmungen zum Gesamtvertrag angesiedelt. In deren Rahmen werden die Nutzer des Repertoires der Verwertungsgesellschaft verpflichtet, mit dieser dem Gesamtvertrag entsprechende Verträge abzuschließen. Sie findet sich auch in den Bestimmungen über die Pflicht des Veranstalters, das Recht der öffentlichen Wiedergabe vor einer solchen Nutzung zu erwerben (Art. 27 Abs. 1 WahrnG BuH und Art. 159 Abs. 1 UrhG Slow). Ein ausdrücklicher Kontrahierungszwang für die Nutzer ist auch im UrhG Mon (Art. 168 Abs. 1) enthalten, allerdings im Rahmen der Bestimmung über ihre Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft.

Die Nutzer in Kroatien haben nach dem UrhG Kro (Art. 160 Abs. 1 f.) ausdrücklich die Pflicht, vor Nutzungsbeginn einen Antrag auf Nutzungsgenehmigung einzureichen, der die Art und die Umstände der Nutzung wie

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ort und Zeitpunkt nennt. In der Folge erteilt die Verwertungsgesellschaft ihnen eine Nutzungsgenehmigung, die die Bezeichnung der Rechtekategorie, die Nutzungsbedingungen und im Falle der entgeltlichen Nutzung die Nutzungsvergütung enthält. Interessanterweise wird dieser Kontrahierungszwang der Nutzer wie oben erwähnt [1827] nicht von einem entsprechenden Kontrahierungszwang auf der Seite der Verwertungsgesellschaften begleitet.

In Mazedonien (Art. 135 Abs. 1 UrhG Mzd) und Kosovo (Art. 174 Abs. 3 UrhG Kosovo) sind die Nutzer gleichfalls verpflichtet, eine Nutzungserlaubnis zu erlangen. In Serbien wird von ihnen verlangt, dass sie sich in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (Art. 187 Abs. 1 UrhG Serb) die Nutzungsrechte vor der eigentlichen Nutzung einräumen lassen. In Albanien (Art. 114 Abs. 2 S. 1 UrhG Alb) sowie in gewissen Fällen auch in Mazedonien (Art. 135 Abs. 7 UrhG Mzd) müssen sie einen Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft unterzeichnen. Im Gegensatz dazu schweigt das UrhG Bulg gänzlich über diese Verpflichtung der Nutzer.

4.2.3.2 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Diese Pflichten der Nutzer, die ihnen in unterschiedlichem Umfang auferlegt werden, betreffen vorrangig Informationen über die Werknutzung.

Das UrhG Kro (Art. 160 Abs. 3) sieht eine Mitteilungspflicht der Nutzer in Bezug auf Änderungen in den Nutzungsmodalitäten oder die Einstellung der Nutzung vor, damit die Nutzungserlaubnis dementsprechend angepasst oder entzogen werden kann. Eine nahezu identische Verpflichtung der Nutzer ist auch im UrhG Mzd (Art. 135 Abs. 5) enthalten. Eine weitergehende Mitteilungspflicht der Nutzer enthält das UrhG Kro (Art. 166 Abs. 1 f.) aber auch das UrhG Kosovo (Art. 174 Abs. 2, Abs. 5 u. Abs. 6) bezüglich der Angaben über die Nutzung der Schutzgegenstände. Diese sollen in Kroatien der Verwertungsgesellschaft im Rahmen der vertraglich gesetzten Fristen oder aus Mangel solcher Fristen innerhalb von 15 Tagen nach der Nutzung[1828] zur Verfügung gestellt werden. Die betreffende Lösung des UrhG Mzd ist differenziert ausgestaltet, nämlich in Bezug auf den Umfang und die Natur der verlangten Informationen und hinsichtlich der Fristen für ihre

1827 S. oben, 4.2.2 Der Kontrahierungszwang.

1828 In seinen strafrechtlichen Bestimmungen sieht das UrhG Kro (Art. 190 Abs. 1) sogar eine Geldstrafe für juristische Personen vor, die die Angaben über die Nutzung nicht in vollständiger Form innerhalb dieser Frist zur Verfügung stellen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mitteilung. Diese betragen beispielsweise 15 Tage ab der Nutzung und 30 Tage nach dem Verkauf von Geräten. Ebenso sind sie abhängig von der Kategorie der Nutzer, wie zum Beispiel Konzertveranstalter, sowie der Kategorie der Rechte, wie Folgerecht (Art. 135 Abs. 2) und Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 135 Abs. 3). Diese Pflicht der Nutzer ist im UrhG Mzd als Mitteilungs- oder Auskunftspflicht ausgestaltet. Sie wird zusätzlich durch die ausdrückliche Möglichkeit bekräftigt, dass das Gericht ein einstweiliges Nutzungsverbot erlassen kann, wenn die Informationen über die Nutzung nicht gegeben wurden (Art. 135 Abs. 6 Mzd). Seit der Novelle des UrhG Mzd von 2013 wurden die Sendeunternehmen hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflichten entlastet, und zwar durch die Einführung des Systems der elektronischen Registrierung, Datenverarbeitung und Kontrolle der Sendung von Werken/Schutzgegenständen (Art. 135 Abs. 4 i. V. m. Art. 135-a).

Das UrhG Serb (Art. 39 Abs. 8 u. Art. 187 Abs. 2 ff.) regelt diese Verpflichtung ebenso detailliert wie das UrhG Kro und das UrhG Mzd. Sie bezieht sich auf Angaben über den Titel der Schutzgegenstände, die Häufigkeit und den Umfang der Nutzung und weitere Umstände, die für die Abrechnung der Vergütung und die Verteilung von Bedeutung sind. Die Nutzer müssen diese Informationen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Beginn der Nutzung oder einmal im Monat mitteilen. Vergleichbar mit der mazedonischen Regelung ist diese Frist von der Kategorie der Nutzer, also zum Beispiel Sendeunternehmen, und der Natur des Rechts, d.h. ausschließliches Recht oder Vergütungsanspruch, abhängig. Eine sehr ähnliche Regelung ist auch im UrhG Mon (Art. 168 Abs. 2 f.) enthalten. Eine Mitteilungspflicht in Bezug auf die Nutzung der geschützten Gegenstände ist sowohl in der Regelung BuH (Art. 27 Abs. 1 u. 4 und Art. 28 WahrnG BuH) als auch in den Regelungen von Slowenien (Art. 38 Abs. 4 und Art. 159 Abs. 1 u. 3 ff. UrhG Slow) und von Bulgarien (Art. 20a Abs. 7, Art. 26 Abs. 12 und Art. 58 Abs. 1 S. 2 UrhG Bulg) zu finden.

Allerdings gibt es auch Ausnahmen. So besteht diese Verpflichtung in Bezug auf den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung nach dem UrhG Slow (Art. 38 Abs. 4), wie auch nach dem UrhG Serb (Art. 39 Abs. 8) auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in Form einer Auskunftspflicht. Das gleiche trifft für das UrhG Bulg (Art. 20a Abs. 7) in Bezug auf das Folgerecht zu. Im Kosovo (Art. 174 Abs. 8 UrhG Kosovo) besteht hinsichtlich des Folgerechts eine Mitteilungspflicht, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Weiterverkauf erfüllt werden muss.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Gegensatz zu den behandelten ausführlichen Regelungen enthält das UrhG Alb (Art. 112 Abs. 1 lit. ë) nur eine vage Bestimmung zu den Auskunftspflichten der Nutzer. Diese bezieht sich auf die Daten und Unterlagen, die für die Berechnung der einzunehmenden Vergütungen notwendig sind.

4.2.3.3. Andere Pflichten

Abgesehen von den oben erwähnten Pflichten der Nutzer besteht zu ihren Lasten auch eine Pflicht zur Einsichtgewährung, die der Kontrolle der Nutzung von Schutzgegenständen seitens der Verwertungsgesellschaften dient (Art. 168 Abs. 1 f. UrhG Kro, Art. 136 Abs. 2 UrhG Mzd, Art. 168 Abs. 6 UrhG Mon u. Art. 187 Abs. 6 UrhG Serb). Letztere kann zum Beispiel Dokumente und Daten, die für die Vergütungsabrechnung von Bedeutung sind, betreffen.

Abschließend sind in diesem Zusammenhang die Regelungen in Kroatien (Art. 160 Abs. 4 UrhG Kro), Serbien (Art. 187 Abs. 7 UrhG Serb) und Montenegro (Art. 168 Abs. 5 UrhG Mon) erwähnenswert, die eine Gesamtschuld für die Verpflichtungen der Nutzer begründen. Diese betrifft im UrhG Serb und im UrhG Mon auch den Eigentümer, Besitzer oder Pächter des Raums, in dem der Schutzgegenstand benutzt wurde, sowie den Veranstalter der Aktivität, in deren Rahmen die Nutzung stattfand. Im UrhG Kro umfasst sie die Vergütung für die Nutzung der Schutzgegenstände. Sie betrifft natürliche oder juristische Personen, die dem Nutzer, der keine Nutzungserlaubnis besitzt, die Nutzung in ihren Räumlichkeiten ermöglicht haben und dabei selbst wussten oder hätten wissen müssen, dass die Schutzgegenstände dort genutzt wurden.

5. Die Tarife

5.1 Die Festlegung der Tarife

Die Festlegung der Tarife auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Nutzern ist die am häufigsten verwendete Art der Tarifbestimmung in den hier behandelten Ländern. Der Rahmen für die Bildung der vereinbarten Tarife ist abhängig davon, ob die jeweiligen Gesetze den Mechanismus der Gesamtverträge ausdrücklich vorsehen, wie in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina, oder nicht, wie in Bulgarien. Allerdings bedeutet, wie

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

oben erläutert[1829], das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Gesamtverträge nicht notwendigerweise, dass sie in der Wahrnehmungspraxis der betreffenden Länder nicht abgeschlossen werden. Die autonome Tarifbildung im Sinne einer Aufstellung der Tarife seitens der Verwertungsgesellschaften selbst stellt eher eine Ausnahme als den Regelfall dar, wie beispielswiese in Albanien. Außerdem sind die wenigsten der auf diese Weise bestimmten Tarife auch tatsächlich vollständig autonom, denn sie werden zum Beispiel aufgrund ihrer Genehmigung oder Bestätigung durch das zuständige Organ einer Kontrolle unterzogen.

5.1.1 Die vereinbarten Tarife

Die Festlegung der vereinbarten Tarife findet im Rahmen der Gesamt- oder Individualverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern oder ihren Organisationen statt. Diejenigen Regelungen, die ausdrücklich das Rechtsinstrument der Gesamtverträge normieren, erleichtern den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern das Verfahren der Tarifbestimmung erheblich. Denn das in den Gesetzen zumeist detailliert geregelte Verfahren für den Abschluss der Gesamtverträge regelt gleichzeitig auch umfassend die Tariffestlegung als zentrales Element dieser Vereinbarungen. Letzteres trifft in geringerem Maße auf diejenigen Regelungen zu, die Individualverträge als die einzige oder vorrangige Rechtsgrundlage der Beziehungen zu den Nutzern vorsehen, wie das zum Beispiel auf Mazedonien zutrifft[1830].

Interessant ist, dass die Regelungen einiger der behandelten Staaten nicht bereits in ihren Urfassungen die Nutzerseite in die Bestimmung der Tarife mit einbezogen, später jedoch diese Methode der Tarifaufstellung vorrangig übernahmen.

1829 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.
1830 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen

Bereits die Urfassung des UrhG Slow von 1995 kannte neben den allgemeinen und nur bedingt autonomen Tarifen die besonders vereinbarten Tarife, die im Rahmen von Tarifverträge mit den Nutzern festgelegt wurden (Art. 153 Abs. 3). Diese Tarifverträge wurden neben den allgemeinen Tarifen mit größeren Nutzern oder Nutzerverbänden abgeschlossen und enthielten günstigere Tarife[1831]. Obwohl durch die 2004-Novelle des UrhG Slow das Rechtsinstrument der Gesamtverträge eingeführt wurde, erhielt die Regelung der vereinbarten Tarife erst durch die zweite Novelle des Jahres 2006 ihre endgültige Fassung.[1832]

Nach der geltenden Fassung des UrhG Slow werden die Tarife durch einen Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung oder, wenn das nicht möglich ist, von dem Urheberrechtsrat RS[1833] festgelegt (Art. 156 Abs. 2 UrhG Slow).[1834] Es besteht die Vermutung, dass der dergestalt festgelegte Tarif bis zu einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung des Urheberrechtsrates RS der angemessene Tarif ist (Art. 156 Abs. 2 UrhG Slow).

Trotzdem verlief in Slowenien der Übergang von den bedingt autonomen zu den vereinbarten Tarifen nicht ohne Hindernisse. Die Übergangs- und Schlussbestimmungen der 2004-Novelle des UrhG Slow (Art. 26 Abs. 4) sahen nämlich vor, dass die am Tag ihres Inkrafttretens gültigen bedingt autonomen Tarife als gültige Gesamtverträge über Tarife zu behandeln waren. Als solche konnten sie nur durch einen neuen Gesamtvertrag mit einer repräsentativen Nutzervereinigung geändert werden.[1835]

1831 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 359 f.

1832 Nach dem Gutachten des Instituts für wirtschaftliche Rechtsanalyse der Juristischen Fakultät der Universität in Maribor ist die Bestimmung der Tarife vom verfassungsrechtlichen Standpunkt kontrovers und steht nicht mit internationalen Prinzipien des Urheberschutzes im Einklang. Auszug aus dem Gutachten in: Nedorečenost in pravne praznine, AVTOR (2010), 4, 5.

1833 S. unten, 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle.

1834 Die slowenische Verwertungsgesellschaft SAZAS kritisiert dieses Verfahren zur Tarifbestimmung, da es der Verwertungsgesellschaft erschwere, die Tarife in einer Vereinbarung mit einer informellen Gruppe der Nutzer, die die Bedingung eines repräsentativen Vereins oder der Mehrheit der Nutzer nicht erfüllt, festzulegen. AVTOR, (2010), 4, 4.

1835 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 65.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Allerdings enthielten die internen Rechtsakte[1836] der Verwertungsgesellschaften, in denen die Tarife geregelt waren, in ihrem allgemeinen normativen Teil und nicht im Tarifteil eine Valorisierungsklausel. Dies veranlasste einige Verwertungsgesellschaften dazu, die Tarife aufgrund dieser Klausel selbständig zu ändern.[1837] Im Ergebnis kam es dadurch zu zahlreichen Streitigkeiten mit den Nutzern, die von den Gerichten unterschiedlich entschieden wurden.[1838] Zuletzt vertrat das Oberste Gericht RS (*Vrhovno sodišče*)[1839] im Hinblick auf die Tarife der SAZAS aus dem Jahr 1998 den Standpunkt, der normative Teil des allgemeinen Rechtsaktes einschließlich der Valorisierungsklausel sei nicht Teil des Tarifs.[1840] Da das AGE Slow 1998 nur den Tarif im Regelbuch ausdrücklich genehmigt habe, habe auch nur dieser Tarif und nicht das gesamte Regelbuch die Rechtsnatur eines Gesamtvertrags über Tarife i.S.d. Art. 26 Abs. 4 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der 2004-Novelle des UrhG Slow.[1841]

Im Gegensatz zum Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2002, das keine Bestimmungen über Tarifverhandlungen enthielt, schuf das WahrnG BuH eine stabile gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Tarife mittels einer Vereinbarung mit den Nutzern. Diese neue Regelung lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des UrhG Slow an. So führte das WahrnG BuH die Gesamtverträge und die Bestimmung der Tarife in ihrem Rahmen[1842] (Art. 23 Abs. 2 Abs. 1 u. Art. 24 WahrnG BuH), den Begriff des angemessenen Tarifs (Art. 23 Abs. 2 S. 2 WahrnG BuH) und die Kriterien für seine Bestimmung (Art. 23 Abs. 3

1836 Der Tarif stellte für SAZAS einen Teil des Regelbuchs über die öffentliche Wiedergabe von musikalischen Werken (*Pravilnik o javni priobčitvi glasbenih del*) aus 1998 dar.

1837 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 65.

1838 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1839 S. Urteil des Obersten Gerichts RS vom 15. September 2011, II Ips 160/2011, Rn. 12 f. http://www.sodisce.si/znanje/sodna_praksa/vrhovno_sodisce_rs/ 2010040 815259113/ (Stand 6. Juli 2014).

1840 Urteil des Obersten Gerichts RS, II Ips 160/2011, Rn. 13; Vgl. Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1841 Urteil des Obersten Gerichts RS, II Ips 160/2011, Rn. 12 f.

1842 Abgesehen von der Tariffestlegung in Gesamtverträgen mit den repräsentativen Nutzervereinigungen oder den einzelnen Nutzern werden Tarife auch vom Urheberrechtsrat BuH bestimmt (Art. 23 Abs. 2 WahrnG BuH).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

WahrnG BuH)[1843] ein. In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung von Bedeutung, nach der die Gerichte an den Gesamtvertrag gebunden sind und die in seinem Rahmen aufgestellten Tarife nicht in Frage gestellt werden können (Art. 25 Abs. 4 WahrnG BuH), wenn es um Zahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Nutzern geht. Allerdings überwiegen in der Wahrnehmungspraxis in Bosnien und Herzegowina immer noch die Individualverträge.[1844]

Im Vergleich zu seinem Vorgängergesetz, dem UrhG SM, das nur eine autonome Festsetzung der Tarife vorsah und dieser wichtigen Frage nur einen einzigen Artikel (Art. 163) widmete, enthält das UrhG Serb (Art. 169-178 u. Art. 201a-201g) nunmehr eine differenzierte und umfassende Regelung, wie dies teilweise auch für das UrhG Mon zutrifft (Art. 172 ff.). Nach der erwähnten Bestimmung im UrhG SM enthielt der Tarif die Höhe der Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft von den Nutzern für einzelne Arten der Nutzung der Schutzgegenstände einkassierte. Sie normierte des Weiteren die Methode der Tariffestsetzung mittels eines Prozentbetrages der Einnahmen oder Kosten des Nutzers oder mittels eines Pauschalbetrags. Ferner gab sie die Zuständigkeit des Verwaltungsrates der Verwertungsgesellschaft für die Festsetzung von Tarifen vor sowie deren Veröffentlichung im staatlichen öffentlichen Anzeiger.

Diese Regelung zu den Tarifen wurde im Rahmen der Anwendung des UrhG SM in Serbien am meisten bemängelt.[1845] Infolgedessen wurde sie im UrhG Serb einer umfassenden Reform unterzogen; auch im Rahmen des UrhG Mon erfolgte eine Neuregelung. Die derzeitigen Regelungen dieser beiden Staaten lehnen sich in Hinblick auf die Festsetzung der vereinbarten Tarife deutlich an das Vorbild im UrhG Slow an und sind auch der Regelung im WahrnG BuH ähnlich.

Wie oben angemerkt,[1846] verwendet das UrhG Serb den Begriff des Gesamtvertrags nicht und bezeichnet die Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern als Tarifvereinbarung.[1847] Diese Vereinbarung entspricht allerdings sowohl förmlich hinsichtlich des

1843 Ausführlicher hierzu oben, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.
1844 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.
1845 Begründung UrhG Serb, S. 70.
1846 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.
1847 S. die Tarifvereinbarungen zwischen der serbischen Verwertungsgesellschaft SOKOJ und dem Wirtschaftsverband der Kabelnetzbetreiber vom 30. Juni 2010 (Tarifni sporazum sa Poslovnim udruženjem kablovskih operatera), http://www.sokoj.rs/propisi/ (Stand 14. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verfahrens für ihren Abschluss und hinsichtlich der Vertragsparteien, als auch inhaltlich einem Gesamtvertrag, wie er beispielweise in Slowenien oder Bosnien und Herzegowina vorgesehen ist. Allerdings bildet der Tarif tatsächlich den zentralen Gegenstand der Regelung, was den Gesetzgeber wohl auch dazu veranlasste, von einer Tarifvereinbarung zu sprechen. An erster Stelle definiert das UrhG Serb (Art. 169) den Tarif selbst. Er wird als ein Allgemeinakt der Verwertungsgesellschaft bezeichnet, durch welchen die Höhe der Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft für die bestimmten Formen der Nutzung von Urheberwerken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte von den Nutzern und den Zahlungspflichtigen der besonderen Vergütungen einkassiert, sowie die Art ihrer Festlegung bestimmt wird. Diese Definition des Tarifs scheint allerdings etwas unüberlegt aus dem Vorgängergesetz UrhG SM in das UrhG Serb übernommen worden zu sein. Denn in ersterem war der Tarif tatsächlich ein Allgemeinakt der Verwertungsgesellschaften angesichts der Tatsache, dass er vom jeweiligen Verwaltungsrat aufgestellt wurde. In Anbetracht des Verfahrens für seine Festsetzung im UrhG Serb hat er diese Rechtsnatur nur mehr im Fall der Tarifaufstellung nach Art. 176 Abs. 1, Art. 177 Abs. 5 und Art. 178 Abs. 4 UrhG Serb.[1848]

Im Gegensatz zum UrhG Serb spricht das UrhG Mon von Gesamtverträgen und betont, dass sie das Ergebnis erfolgreicher Tarifverhandlungen mit der Nutzerseite sind (Art. 172 Abs. 1 i. V. m. Art. 173 Abs. 1). Sie werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den repräsentativen Nutzervereinigungen oder den individuellen Nutzern abgeschlossen (Art. 174 Abs. 1 f. UrG Serb und Art. 172 Abs. 1 ff. UrhG Mon) und enthalten u. a. die Höhe der Nutzungsvergütung und die Methode ihrer Berechnung, die Nutzungsbedingungen, die Zahlungsart und die Zahlungsfrist sowie die Umstände, die für die Bestimmung der Nutzungshöhe relevant sind. Die Tarifverhandlungen werden von der Verwertungsgesellschaft durch die Veröffentlichung eines Aufrufs initiiert. Allerdings unterscheiden sich die beiden Gesetze sowohl hinsichtlich der Adressaten dieses Aufrufs als auch hinsichtlich der Art seiner Veröffentlichung. In Serbien (Art. 173 UrhG Serb) ist der Aufruf an die repräsentativen Nutzervereinigungen und individuellen Nutzer gerichtet und wird im staatlichen öffentlichen Anzeiger,

1848 S. unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auf der Website der Verwertungsgesellschaft[1849] und in einer Tageszeitung mit hoher Auflage veröffentlicht. In Montenegro (Art. 173 UrhG Mon) ist der Aufruf neben den beiden erwähnten Adressaten auch an die Unternehmervereinigungen gerichtet und wird in einem auf dem Territorium von Montenegro verbreiteten Printmedium veröffentlicht. Damit ist das Publizitätsgebot insbesondere im UrhG Serb etwas weiter gefasst als in den entsprechenden Regelungen für die Gesamtverträge in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina.

Im UrhG Mon wird ausdrücklich betont, dass der von der Verwertungsgesellschaft vorbereitete Vorschlag des Gesamtvertrags die Grundlage für die Verhandlungen mit der Nutzerseite bildet (Art. 173 Abs. 2 UrhG Mon). Nach dem Abschluss der Verhandlungen wird der Tarif in einer schriftlichen Tarifvereinbarung oder im Gesamtvertrag festgehalten. Diese Vereinbarung schließt die Verwertungsgesellschaft vorzugsweise mit einer repräsentativen Vereinigung ab, für deren Bestimmung Kriterien festgelegt wurden (Art. 174 Abs. 1 f. UrhG Serb und Art. 172 Abs. 2 UrhG Mon). Wenn die Natur der Tätigkeit dies verlangt, wird die Vereinbarung auch mit einem individuellen Nutzer abgeschlossen (Art. 174 Abs. 2 UrhG Serb und Art. 172 Abs. 3 UrhG Mon), zum Beispiel mit einem öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen (Art. 174 Abs. 3 UrhG Serb). Danach wird der Tarif im staatlichen öffentlichen Anzeiger veröffentlicht (Art. 174 Abs. 4 UrhG Serb und Art. 172 Abs. 5 UrhG Mon).

Das UrhG Serb sieht noch zwei besondere Fälle der Tarifbestimmung vor, die in die Kategorie der vereinbarten Tarife eingeordnet werden können. Zum einen den Fall der Festlegung des einheitlichen Tarifs für den Vergütungsanspruch für die Sendung, Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern (Art. 177 i. V. m. Art. 117 und Art. 127 UrhG Serb) und zum anderen den Fall der Bestimmung des einheitlichen Tarifs für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 178 i. V. m. Art. 39, Art. 142 und Art. 146 UrhG Serb). In diesen beiden Fällen wird die Tarifvereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler, der Verwertungsgesellschaft der Tonträgerhersteller oder den

1849 S. den Aufruf zu Verhandlungen von SOKOJ, OFPS und PI an die repräsentativen Nutzervereinigungen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern vom 26. September 2013, http://www.sokoj.rs/novosti/26-09-2013/poziv_udruzenjima_korisnika_za_ucestvovanje_u_pregovorima_o_tarifi (Stand 16. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwertungsgesellschaften der Rechteinhaber, denen das Recht auf besondere Vergütung für die private Vervielfältigung zusteht auf der einen Seite und den repräsentativen Vereinen der Nutzer-, Hersteller- oder Importeure auf der anderen Seite abgeschlossen (Art. 177 Abs. 1 und Art. 178 Abs. 1 UrhG Serb).

Als eine Tarifvereinbarung kann auch der Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern nach kosovarischem Recht bezeichnet werden. Wie oben[1850] betont wurde, ist Art. 167 Abs. 3 f. UrhG Kosovo möglicherweise so auszulegen, dass die Verwertungsgesellschaft einen Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung abschließt, nachdem die Verhandlungen über die Tarife erfolgreich abgeschlossen wurden. Auch der Titel der Bestimmung »Allgemeintarife und Tarifvereinbarungen« deutet auf diese Auslegung hin. Die Reglung erhält allerdings keine weiteren Bestimmungen über den Inhalt der Vereinbarung.

Das UrhG Mzd sieht in Art. 139 unter der Überschrift »Akte für die Bestimmung der Vergütungen« drei Rechtsgrundlagen für die Tariffestsetzung vor, nämlich den Gesamt- und den Individualvertrag sowie den Allgemeinakt der Verwertungsgesellschaft. Allerdings schenkt der mazedonische Gesetzgeber der Tarifsetzung im Rahmen von Vereinbarungen mit den Nutzern nicht annähernd so viel Aufmerksamkeit wie der Bestimmung der relativ autonomen Tarife seitens der Verwertungsgesellschaft,[1851] was durch die Gesetzesänderung des UrhG Mzd von 2013 noch verstärkt wurde.

Die betreffende Bestimmung (Art. 139 Abs. 2 UrhG Mzd) sieht u. a. vor, dass für dieselbe Art und denselben Umfang der Nutzung der Schutzgegenstände durch Nutzer, die eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit ausüben, im Rahmen des Gesamtvertrages keine höheren Vergütungssätze festgelegt werden können als diejenigen, die im Tarif der Verwertungsgesellschaft enthalten sind. Dagegen können in einem Individualvertrag keine höheren Vergütungssätze als diejenigen bestimmt werden, die im Tarif der Verwertungsgesellschaft oder dem Gesamtvertrag festgelegt wurden. Ein detailliertes Verfahren für den Abschluss von Gesamt- und/oder Individualverträgen, wie zum Beispiel in Serbien oder Slowenien, und in seinem Rahmen auch für die Bestimmung der Vergütungssätze, ist nicht normiert. Allerdings sind ausreichende Kriterien für die Festlegung der Tarife im Rahmen der für diesen Zweck gesetzlich bestimmten Prinzipien enthalten (Art. 137

1850 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.
1851 Ausführlicher hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

f. UrhG Mzd)[1852]. Obwohl das Rechtsinstrument der Gesamtverträge im UrhG Mzd verankert ist, ist es interessanterweise, wie oben erwähnt,[1853] nicht die vorrangige Grundlage für die Bestimmung der Vergütungssätze. Diese Rolle kommt dem Individualvertrag zu.

Ähnlich sieht das UrhG Alb (Art. 114 Abs. 1) die Möglichkeit einer Tarifbestimmung im Zuge von Verhandlungen mit den Nutzern vor. Dabei kann die Verwertungsgesellschaft im Namen der Rechteinhaber die Vergütung in Höhe eines Betrag verlangen, der bei Urheberrechten nicht weniger als 10 % und bei Leistungsschutzrechten nicht weniger als 3 % der Einnahmen aus der Nutzung der Schutzgegenstände beträgt. Allerdings stellt diese Methode in der Praxis nach den Angaben des AUrhA nicht die Regel dar; die Mindestsätze von 10 % bzw. 3 % werden jedoch auch für die Festlegung der autonomen Tarife verwendet.

Diese Methoden der Tarifbestimmung in Albanien sind neueren Datums. Hinsichtlich der Tarifbestimmung wurde dort nämlich bis zur Verabschiedung des UrhG Alb die sozialistische Tradition der staatlich festgelegten Tarife fortgeführt[1854]. Im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes von 1992 wurden die Tarife zunächst nach dem Gesetz Nr. 7581 »Über Preise und Tarife«[1855] festgelegt. Dieses Gesetz wurde später von der Entscheidung des Ministerrates Nr. 342 »Über die Tarife für die Nutzer des künstlerischen Eigentums« aus dem Jahr 1995[1856] abgelöst, die speziell für den Bereich der urheberrechtlichen Vergütungen verabschiedet worden war. Diese Entscheidung wiederum wurde 2000 durch die Entscheidung des Ministerrates Nr. 309 »Über die Nutzungstarife für künstlerisches Eigentum«[1857] ersetzt. Die Verabschiedung des UrhG Alb (Art. 136) setzte die Entscheidung Nr.

1852 S. oben, 3.1.4 Grundsätze der Tariffestsetzung.

1853 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge.

1854 Ausführlicher hierzu oben, I. Kapitel, 2.7.1 Das sozialistische Urheberrecht.

1855 Ligj Nr. 7581 datë 07.07.1992 »Për Çmimet dhe Tarifat«. Dieses Gesetz wurde dreimal geändert, und zwar durch das Gesetz Nr. 7646 vom 8. Dezember 1992 über eine Änderung des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per një ndryshim ne Ligjin Nr. 7581), das Gesetz Nr. 7817 vom 21. April 1994 über einige Änderungen des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per disa ndryshime ne Ligjin Nr. 7581) und das Gesetz Nr. 7898 vom 2. Februar 1995 über eine Änderung des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per një ndryshim ne Ligjin Nr. 7581).

1856 Vendim i Këshilli i Ministrave Nr. 342 datë 3.7.1995 »Për tarifat përdoruesit e pronësisë artistike«.

1857 Vendim i Këshilli i Ministrave Nr. 309 datë 13.06.2000 »Për tarifat e përdoruesve të pronësisë artistike«, ABl. RA Nr. 17/2000.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

309 außer Kraft und machte den Weg frei für eine ausschließlich vertragliche und autonome Tarifbestimmung seitens der Verwertungsgesellschaften.

Ungeachtet dessen war bereits im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 44 Abs. 1 S. 1) die Möglichkeit der vertraglichen Tarifbestimmung gegeben; allerdings wurden primär die oben genannten Tarifregeln und die darin enthaltenen Vergütungssätze angewendet. Interessanterweise beteuert die Verwertungsgesellschaft Albautor, dass in der Praxis der kollektiven Wahrnehmung in Albanien während des Zeitraums der staatlich bestimmten Tarife von 1992 bis 2005 bessere Ergebnisse beim Inkasso der Urhebervergütungen und der Achtung der Urheberrechte seitens der Nutzer erzielt wurden. Auf dieser Linie bewegen sich auch die Angaben dieser Verwertungsgesellschaft vom August 2010, wonach seit Beginn des Jahres 2010 eine vollständige Blockade der Inkassotätigkeit besteht. Diese beruht auf der Zahlungsverweigerung seitens der Nutzer, die nach den Informationen aus der gleichen Quelle vom Oktober 2011 keine bedeutende Verbesserung erfahren hat. In der Zwischenzeit ist Albautor nicht mehr tätig.

Die Bestimmung der Vergütungen erfolgt nach dem UrhG Kro (Art. 162 Abs. 1) ebenfalls primär aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern oder der Nutzervereinigung bzw. ihrer Zweigkammer in Form von Individual- und Gesamtverträgen. Diese Methode der Tarifbestimmung wird auch in der Praxis der HDS ZAMP nachdrücklich angestrebt, obwohl das UrhG Kro auch die Methode der relativ autonomen Tarifbestimmung[1858] kennt. Trotzdem enthält das UrhG Kro wie auch das UrhG Mzd keine ausführlichen Regelungen über das Verfahren zur Festlegung von vereinbarten Tarifen, anders als insbesondere die betreffenden Regelungen in Slowenien, Bosnien und Herzegowina oder Serbien. Allerdings enthält das UrhG Kro andererseits, erneut ähnlich dem UrhG Mzd, umfassende Prinzipien für die Bestimmung der Vergütungssätze (Art. 165 UrhG Kro)[1859]. Diese Grundsätze dienen zwar dem Titel der betreffenden Bestimmung nach der Festlegung der Vergütungssätze im Rahmen von Tarifen, die die Verwertungsgesellschaft selbst verabschiedet. Jedoch ist es unumgänglich und selbstverständlich, dass sie auch als Parameter bei der vertraglichen Festlegung von Tarifen herangezogen werden.

1858 S. unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.
1859 S. oben, 3.1.4 Grundsätze der Tariffestsetzung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch vor dem Inkrafttreten des UrhG Kro war die Praxis im Bereich der Wahrnehmung zum Beispiel von Musikrechten durch die HDS ZAMP durch Tarifverhandlungen zwischen der Verwertungsgesellschaft und der Nutzerseite gekennzeichnet. Dabei kam es u. a. zum Abschluss von Tarifverträgen mit allen Vereinigungen der Rundfunkunternehmen[1860]. Seit der Geltung des UrhG Kro wird diese Vorgehensweise fortgeführt. So schloss die HDS ZAMP weitere Verträge mit Nutzern ab, wie mit der Gruppierung der Kinobetreiber, mit der Vereinigung von Diskotheken und Nachtklubs, mit der Vereinigung der Organisatoren von Glücksspielen[1861] sowie mit der Kroatischen Wirtschaftskammer bezüglich der Grundprinzipien und Bedingungen für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung der Werke zur privaten und sonstigen eigenen Nutzung.[1862]

5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen

Vor der Novelle des Jahres 2011 bestimmte des UrhG Bulg (§ 5 Abs. 2), dass Vergütungshöhe und Zahlungsart für Werknutzungen durch die Verwertungsgesellschaft in einem Vertrag mit den Nutzern oder ihren Vereinigungen festgelegt werden. Das Gesetz enthielt keine weiteren Normen weder für die aufgrund einer Vereinbarung vorgenommene Tarifbestimmung noch für die autonome. In der Literatur[1863] wurde betont, dass die Verwertungsgesellschaften auf dieser Grundlage ihre Tarife, die keiner Bestätigung eines staatlichen oder nicht staatlichen Organs bedurften,[1864] verabschieden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass so zustande gekommenen Tarife keine bindende Wirkung haben, sondern als ein Tarifangebot an alle Nutzer anzusehen sind, das diese annehmen oder zum Gegenstand von Verhandlungen machen können. Beunruhigend ist dabei die Auffassung,[1865] dass dann, wenn es zu keiner Vereinbarung über die Tarife kommt, den Nutzern nichts anderes übrig bleibt, als die Nutzung der Werke einzustellen.

1860 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 182 f.
1861 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 182 f.
1862 Sporazum o osnovnim načelima i uvjetima za ostvarivanje prava na naknadu za reproduciranje autorskog djela za privatno ili drugo vlastito korištenje vom 12. Januar 2007, Vertragsanex vom 14. Februar 2008, http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/64/98/privatno-kopiranje (Stand 6. Juli 2014).
1863 Саракинов, 2007, 102.
1864 Ders., 2008, 52.
1865 Ders., 2007, 102.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dies führt zum Schluss, dass die offensichtliche Lücke im System der Tarifbestimmung unerkannt blieb, die durch die Weigerung, den Nutzern eine Erlaubnis zu erteilen oder durch eine autonome Festsetzung der Tarife nicht zu schließen war. Die Lösung dafür lag in der Einführung eines transparenten, kontrollierten und detailliert geregelten Verfahrens der Tariffestlegung im Rahmen von Vereinbarungen mit der Nutzerseite ohne eine Beteiligung staatlicher Organe. Bedauerlicherweise wurde diese Option weder damals noch bei der Reform dieser Frage in der 2011-Novelle des UrhG Bulg berücksichtigt. Im Rahmen der 2014-Novelle wurde die Tariffrage ebenfalls nicht berücksichtigt. Tatsächlich setzte in der Vergangenheit die Verwertungsgesellschaft Muzikautor nach eigenen Angaben[1866] in der Wahrnehmungspraxis vorrangig auf Verhandlungen mit den Nutzern und Nutzervereinigungen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden dem Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft vorgelegt, der die Tarife im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen verabschiedete. Kam keine Einigung zustande, wurden die Tarife autonom bestimmt. Allerdings erwies es sich als problematisch, die Mitglieder der Nutzervereinigungen dazu zu verpflichten, die vereinbarten Tarife auch zu respektieren. Die Beachtung der autonomen Tarife seitens der Nutzer wäre nach Meinungen in der Literatur[1867] nicht problematisch, wenn sie beispielsweise durch eine Genehmigung des Staats bekräftigt würden. Dieser Mechanismus wurde dann mit der vorletzten Novelle des UrhG Bulg eingeführt.

Die 2011-Novelle des UrhG Bulg beseitigte die absolute Autonomie der Verwertungsgesellschaften bei der Tarifbestimmung,[1868] stellte aber auch die vereinbarten Tarife infrage. Anlässlich dieser Novelle wurde in § 5 Abs. 2 UrhG Bulg die bisherige Bestimmung, dass die Vergütungshöhe in einer Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern festgelegt wird, durch die Worte »unter den Bedingungen aus Art. 40e« ergänzt. Diese Lösung führte zu dem Ergebnis, dass seit der Einführung der Kompetenzen des KM RB auf diesem Gebiet die vereinbarten Tarife nahezu keine selbstständige Rolle mehr spielen und nur ein Teil des Verfahrens der Tarifbestätigung durch das KM RB sind.[1869] Der Tarifvorschlag, den die Verwertungsgesellschaft dem KM RB zur Bestätigung vorlegt, sollte nämlich, soweit dies praktisch möglich ist, nach vorheriger Konsultation des repräsentativen Nutzervereins erstellt werden (Art. 40e Abs. 5

1866 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.
1867 Саракинов, 2008, 53 f.
1868 Ausführlicher hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.
1869 Ausführlicher hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

UrhG Bulg). Mündet diese Konsultation in eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, muss eine beglaubigte Kopie davon dem Antrag auf Bestätigung beigefügt werden. In diesem Fall wird der Kultusminister durch Erlass die Vergütungshöhe auf der Grundlage des Vorschlags der Verwertungsgesellschaft bestätigen (Art. 40e Abs. 8 UrhG Bulg). Mit anderen Worten bedürfen auch die einvernehmlich bestimmten Tarife einer Bestätigung des KM RB, die zwar nur nomineller Natur ist, aber nicht vermieden werden kann. Es ist bedauerlich, dass der bulgarische Gesetzgeber die Möglichkeit einer Novelle des UrhG Bulg nicht dazu nutzte, das Verfahren der Tarifbestimmung, das unstreitig nach einer Neuregelung und/oder Präzisierung verlangte, auf eine moderne und effiziente Grundlage zu stellen.

Allgemein betrachtet stellen die vereinbarten Tarife das Ideal bei der Tarifbestimmung im Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung dar. Eine zusätzliche Bestätigung solcher Tarife, auch wenn sie nur formaler Natur ist, beschädigt dieses Konzept und stellt konkret für Bulgarien einen Rückschritt in die Zeiten des sozialistischen Urheberrechts dar, in denen die Methode der administrativen Tarifbestimmung seitens des KM RB galt.

5.1.2 Die autonomen Tarife

Wie oben bereits erwähnt, ist die autonome Tarifbildung in den Regelungen der behandelten Länder eher die Ausnahme als das allgemeine Prinzip. Außerdem ist anzumerken, dass die selbstständig von der Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarife nicht unbedingt die vorrangige Methode der Tarifbildung sein müssen. Solche Tarife können auch die Unmöglichkeit widerspiegeln, Tarifvereinbarungen mit den Nutzern auszuhandeln und infolgedessen nur einen vorübergehenden Charakter haben, nämlich bis zum Abschluss der Vereinbarungen. Die wenigsten autonomen Tarife sind jeglicher Kontrolle seitens des zuständigen Organs oder der Nutzer entzogen.

5.1.2.1 Absolut autonome Tarife

Das klarste Beispiel für die Aufstellung eines autonomen Tarifs, der weder einer Genehmigung des zuständigen Organs bedarf, noch lediglich vorübergehenden Charakter hat, enthält das UrhG Alb (Art. 112 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 113 Abs. 1). Diese Methode der Tarifbestimmung gilt im UrhG Alb für die Tarife aller Rechtekategorien. Beachtung verdient außerdem, dass,

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wie oben erwähnt,[1870] die absolut autonome Bestimmung von Tarifen auch in Bulgarien bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg sowie in Montenegro und Serbien zur Zeit der Geltung des UrhG SM erfolgen konnte.

Auch das UrhG Slow gehört in die Kategorie der Regelungen, die ausnahmsweise die Festsetzung eines autonomen Tarifs vorsehen. Allerdings verleiht es diesen Tarifen nur eine zeitlich begrenzte Gültigkeit, die mit dem Abschluss eines Gesamtvertrages oder der Festlegung des Tarifs durch das zuständige Organ endet. Die Urfassung des UrhG Slow sah in Art. 153 auch die sogenannten allgemeinen Tarife vor. Diese waren, obwohl sie von den Verwertungsgesellschaften aufgestellt wurden, nicht vollkommen autonom, da sie vom AGE Slow genehmigt werden mussten. Danach wurden sie im öffentlichen Anzeiger veröffentlicht.[1871]

Der Gesetzgeber entschloss sich damals aus praktischen Gründen zu dieser Lösung. Seine Intention war es, das System der kollektiven Rechtewahrnehmung, das in Slowenien gerade aufgebaut wurde, zu unterstützen und den Tarifen auf diesem Weg eine gewisse Objektivität und Angemessenheit zu verleihen.[1872] Ferner wollte er die Tarifbildung nicht den Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern überlassen, die von langer Dauer und mäßigem Erfolg waren[1873]. Auch nach der 2004-Novelle des UrhG Slow war die autonome Tarifbestimmung noch möglich (Art. 157 Abs. 1 u. 4), und zwar ohne die Bestätigung des AGE Slow, wenn die Vergütungshöhe nicht in einem Gesamtvertrag mit der repräsentativen

1870 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen und 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

1871 Interessanterweise verklagte die Verwertungsgesellschaft Zavod IPF das AGE Slow und verlangte von ihm Schadensersatz, weil es die allgemeinen Tarife für die Nutzung von Tonträgern im Zeitraum von 2000 bis zum 11. Mai 2004 nicht genehmigte. Nach den Angaben von Zavod IPF hatte diese Verwertungsgesellschaft infolgedessen keine Rechtsgrundlage für das Inkasso der Nutzungsvergütungen. Das Kreisgericht in Ljubljana wies die Klage ab (Urteil Nr. VIII Pg 2725/2013 vom 14. Februar 2014). Das Gericht urteilte u.a., dass das Bestehen oder Fehlen von bestätigten oder unbestätigten Tarifen keinen Einfluss auf die Rechtsgrundlage des Zahlungsanspruchs für die Werknutzung habe, sondern möglicherweise nur die Komplexität der Verhandlungen erhöhe. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/okrozno-sodisce-v-ljubljani-zavrnilo-tozbo-zavoda-ipf-zoper-urad-za-placilo-odskodnine/ (Stand 7. Mai 2014).

1872 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 359; allgemein hierzu Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 46.

1873 Vgl. Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 359.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nutzervereinigung bestimmt wurde (Art. 156 Abs. 1 i. V. m. Art. 157 Abs. 2 UrhG Slow).

Die spärlichen Bestimmungen über die Gesamtverträge und Tarife (Art. 156 f.) im UrhG Slow wurden durch eine umfassende Auslegung ihrer Funktion und Aufstellung in der zweiten Novelle des Jahres 2006 ersetzt. Nach der Letzteren, die derzeit geltendes Recht ist, sind die vereinbarten Tarife, wie oben geschildert,[1874] die vorrangige Methode der Tarifaufstellung. Die autonome Tarifbestimmung ist hingegen die Ausnahme, mit der ein nur vorübergehend anwendbarer Tarif festgesetzt wird. Dieser wird von der Verwertungsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien für die Tarifbestimmung verabschiedet, sofern nicht vorher für eine bestimmte Kategorie der Werknutzung bereits ein Tarif aufgestellt wurde (Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow). Die so festgelegten Tarife gelten bis zur Bestimmung vereinbarter Tarife im Rahmen eines Gesamtvertrages oder bis zur Festlegung der Tarife durch den Urheberrechtsrat Sloweniens[1875] (Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 157 a Abs. 1 u. Art. 157 b Abs. 1 UrhG Slow). Demnach handelt es sich hier um vollkommen autonome Tarife, die zwar nur vorübergehend gelten, aber einseitig von den Verwertungsgesellschaften und ohne eine Beteiligung des Urheberrechtsrates oder des AGE Slow verabschiedet werden. Die Verwertungsgesellschaften SAZAS[1876] und Zavod IPF[1877] verabschiedeten zum Bespiel im Jahr 2012 derartige Tarife. Allerdings erließ das AGE Slow 2014 in Zusammenhang damit Beschlüsse,[1878] wonach diese beiden Verwertungsgesellschaften durch die autonome Tariffestsetzung gegen Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow, der die vorübergehende Tarife betrifft, verstießen, weil für die betreffenden Kategorien von Werknutzungen bereits vorher Tarife aufgestellt worden waren.

Das BuH-Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 (Art. 88) sah die Möglichkeit der Bestimmung von autonomen Tarifen im Fall der Wahrnehmung

---

1874 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.

1875 Ausführlich hierzu unten, 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle.

1876 Vorübergehender Tarif für die Kabelweiterleitung von Musikwerken (ABl. RS Nr. 51 vom 6. Juli 2012).

1877 Vorübergehender Tarif für die terrestrische Rundfunksendung von kommerziellen Tonträgern in Radioprogrammen, die keinen Status von nationaler Bedeutung haben (ABl. RS Nr. 8/2012).

1878 http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/ nezakonita-zacasna-tarifa-zavoda-ipf/ und http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/nezakonita-zacasna-tarifa-zdruzenja-sazas/ (Stand 12. Juni 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der kleinen Rechte und des Senderechts vor, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterworfen waren (Art. 87 Abs. 3), wenn für ihre Nutzung kein Urhebervertrag abgeschlossen oder in dem Vertrag kein Tarif festgelegt wurde. Nach dem Wortlaut von Art. 26 im Vorschlag für das WahrnG BuH sollte auch diese Vorschrift eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Prinzip der vereinbarten Tarife enthalten. In Anlehnung an das UrhG Slow sollte die Möglichkeit einer Bestimmung vorübergehender autonomer Tarife seitens der Verwertungsgesellschaft eingeführt werden. Diese sollten bis zum Abschluss eines Gesamtvertrages oder einer Entscheidung des Urheberrechtsrates von Bosnien und Herzegowina, mit der der Tarif festlegt wird, gültig sein. Neben der erstmaligen Festlegung des Tarifs für eine bestimmte Nutzungsart wie im UrhG Slow sollte die Verwertungsgesellschaft nach dem Vorschlag für das WahrnG BuH die Tarife auch in einem weiteren Fall festlegen können, nämlich dann, wenn die Nutzervereinigung es versäumt, die Vertragsverhandlungen innerhalb einer bestimmten gesetzlichen Frist aufzunehmen. Dieser einseitige Tarif war als eine Art Sanktion gegenüber den Nutzern gedacht, die versuchen, die Verhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft zu vereiteln und dadurch den Zeitraum der kostenlosen Nutzung auszudehnen[1879]. Bedauerlicherweise wurde diese Lösung während des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen und ist somit im WahrnG BuH nicht enthalten. Allerdings wird in Bestimmungen wie Art. 24. Abs. 4 lit. e und 26 Abs. 1 WahrnG BuH, die mit dieser Lösung in Zusammenhang standen und offensichtlich nicht gestrichen wurden, noch ein vorübergehender Tarif erwähnt. In diesem Zusammenhang kann man nur von einer bemerkenswerten Lobbytätigkeit der Nutzer oder von einem groben Fehler des Gesetzgebers sprechen, die zu diesem Ergebnis führten. Ohne den Mechanismus der vorübergehenden Tarife besteht die Gefahr, dass bis zum Abschluss des Gesamtvertrages bzw. einer endgültigen oder vorübergehenden Bestimmung der Tarife seitens des Urheberrechtsrates von Bosnien und Herzegowina[1880] eine unnötige Tariflücke entsteht. Zwar können die Tarife rückwirkend festgelegt werden, aber dann ist die Zahlungspflicht der Nutzer in der Wahrnehmungspraxis schwierig umzusetzen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Verwertungsgesellschaften in Albanien die Tarife, die sie nach den Kriterien des Art. 114 Abs.1 UrhG Alb[1881] festlegen, einmal jährlich, und zwar in der ersten Jahreshälfte, dem AUrhA vorlegen müssen (Art. 113 Abs. 1 UrhG Alb). Dieses Organ hat

1879 Begründung WahrnG BuH, S. 12.
1880 S. unten, 5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle.
1881 S. oben, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aber keine Kontrolle über die Tarife und auch keinen Einfluss auf sie im Sinne ihrer Bestätigung oder Anfechtung. Infolgedessen gehören diese Tarife in die Kategorie der vollkommen autonomen Tarife.

5.1.2.2 Relativ autonome Tarife

In die Kategorie der relativ autonomen Tarife fallen diejenigen Tarife, die zwar von der Verwertungsgesellschaft aufgestellt werden, aber Stellungnahmen der Nutzerkreise und besonderer Tarifstellen oder einer Genehmigung oder Bestätigung seitens des zuständigen Organs unterworfen sind. Sie finden sich in den Regelungen von Kroatien, Serbien, Kosovo, Mazedonien und seit kurzem auch Bulgarien.

In Kroatien bestand vor der Verabschiedung des UrhG Kro eine ähnliche Regelung wie im BuH-Urheberrechtsgesetz des Jahres 2002 für die Tarife zur Nutzung der kleinen Rechte.[1882] Durch die erste Novelle des übernommenen Urheberrechtgesetzes der SFRJ aus dem Jahr 1993[1883] und den neuen Wortlaut des Art. 91a wurde die autonome Tarifbestimmung jedoch eingeschränkt. Dies geschah durch die Einführung des Erfordernisses einer Genehmigung der Tarife durch das Kulturministerium im Fall der Vergütungen für die Nutzung des Senderechtes durch den öffentlichen Kroatischen Rundfunk. Diese Restriktion wurde durch die Änderungen des Art. 91 und des Art. 107 Abs. 2 in der Novelle des Jahres 1999 aufgehoben. Die Abschaffung der Notwendigkeit, die Tarife vom Ministerium bestätigen zu lassen und die oben erwähnte Änderung bei den Kompetenzen für das Verfahren der Erlaubniserteilung[1884] wurden in der Literatur[1885] als ein Schritt weg von der staatlichen Kontrolle im urheberrechtlichen Bereich und hin zu einer marktwirtschaftliche Orientierung Kroatiens gedeutet.

In Kosovo ist die Genehmigung der Tarife durch die Regierung (Art. 167 Abs. 5 UrhG Kosovo) die Konsequenz davon, dass es der Verwertungsgesellschaft und der Nutzerorganisation weder in Tarifverhandlungen noch im Mediationsverfahren möglich war, eine Tarifvereinbarung zu erreichen (Art. 167 Abs. 3 f.). Dieses Verfahren für die Festsetzung der Tarife wurde

1882 S. oben, 5.1.2.1 Absolut autonome Tarife.
1883 Ausführlicher hierzu oben, I. Kapitel, 2.3.1 Die Anwendung des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes.
1884 S. oben, 2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung.
1885 Vukmir, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2000), 147, 155.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

durch das UrhG Kosovo eingeführt; damit wurde die Möglichkeit der vollkommen autonomen Tarifsetzung für die kleinen Rechte, die noch im Vorgängergesetz enthalten war, vollständig eliminiert.

Die autonome Festsetzung von Tarifen durch die Verwertungsgesellschaften ist im UrhG Kro eindeutig durch Kontrollmechanismen in Form einer starken Beteiligung der Nutzerkreise und des Sachverständigenrates für die Vergütungen auf dem Gebiet der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte (Sachverständigenrat RK)[1886] gekennzeichnet. Die Absicht des kroatischen Gesetzgebers war dabei, Tarifverhandlungen herbeizuführen[1887].

Einen ähnlichen Weg ging der mazedonische Gesetzgeber in der Novelle aus dem Jahr 2005 (Art. 146a) des Urheberrechtsgesetzes von 1996 sowie im neuen UrhG Mzd. In der Urfassung des UrhG Mzd war die Bestätigung der Tarife durch das KM RM abgeschafft worden, um dann in der Novelle von 2013 durch eine Bestätigung seitens der Regierung Mazedoniens ersetzt zu werden (neuer Art. 140-a Abs. 5). Diese Änderung des UrhG Mzd brachte generell eine Reform des Verfahrens für die Bestimmung der relativ autonomen Tarife. Nach Angaben im Vorschlag UrhG Mzd 2013[1888] zeigte sich in der Wahrnehmungspraxis, dass die Verwertungsgesellschaften aufgrund der bisherigen Regelung Tarife bestimmten, die von den Nutzern als unvertretbar hoch empfunden wurden und nicht den realen wirtschaftlichen Verhältnissen in Mazedonien entsprachen. Letzteres wirkte sich negativ auf die Vertragsabschlüsse mit den Nutzern und ihren Vereinigungen aus.

Die von den Verwertungsgesellschaften nach Art. 162 Abs. 2 UrhG Kro und Art. 139 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Mzd festgesetzten Tarife sind keine vollkommen autonomen Tarife. In Kroatien müssen vor ihrer Festsetzung Stellungnahmen der Kroatischen Wirtschaftskammer, der Kroatischen Handwerkskammer und derjenigen Vereinigung der Sendeunternehmen, der die Mehrheit der Nutzer angehört (Art. 162 Abs. 3 UrhG Kro), eingeholt werden. In Mazedonien sind die Verwertungsgesellschaften seit der Novelle des UrhG Mzd aus dem Jahr 2013 verpflichtet, auf ihren Webseiten und in den öffentlichen Informationsdiensten zur Abgabe von Stellungnahmen seitens der Nutzerkreise aufzurufen; dabei muss der Tarifvorschlag veröffent-

1886 Vijeće stručnjaka za naknade na području autorskog prava odnosno srodnih prava.
1887 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, (2006), 179, 182.
1888 Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

licht werden. Auf diesem Weg haben die Nutzer, ihre repräsentativen Vereinigungen und ihre Kammern die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Aufrufs schriftlich zum Tarifvorschlag Stellung zu nehmen (Art. 140 Abs. 1 f.).

Die genannten Kammern werden in Kroatien in das Verfahren der Tarifaufstellung einbezogen, da sie im Allgemeinen die einzige gesetzlich zwingende Form des Zusammenschlusses von Wirtschaftssubjekten darstellen[1889] und somit die Nutzerseite am repräsentativsten vertreten können. Die Beteiligung der Vereinigungen der Rundfunkunternehmen ist angesichts der Rolle dieser wichtigen und besonderen Nutzerkategorie[1890] unumgänglich. In der kroatischen Literatur[1891] wird die Auffassung vertreten, die teleologische Auslegung der Bestimmung führe zu dem Ergebnis, dass die Vereinigungen der Rundfunkunternehmen Stellungnahmen nur zu den Tarifen für jene Arten von Nutzungen, die sie selbst vornehmen, abgeben können. Im Gegensatz dazu sollten sich die Kammern mit Stellungnahmen in diesem Bereich zurückhalten. Eine ausdrückliche Begründung für diese Ansicht findet sich im UrhG Kro jedoch nicht.

Im mazedonischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 146 a Abs. 1) wurden für diese Tarife ebenfalls Stellungnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen und des Rundfunkgremiums verlangt; für das UrhG Mzd trifft dies dagegen nicht mehr zu. Erfolgt innerhalb einer 30-tägigen Frist keine schriftliche Stellungnahme der betreffenden Körperschaften, wird angenommen, dass keine Einwände gegen den Tarifvorschlag bestehen (Art. 162 Abs. 4 UrhG Kro und Art. 140 Abs. 2 UrhG Mzd).

Eine andere Situation entsteht in Kroatien, wenn die Nutzerkreise Stellungnahmen abgeben und die Verwertungsgesellschaft die darin enthaltenen Vorschläge nicht oder nur teilweise annehmen will[1892]. In diesem Fall wird hinsichtlich der strittigen Punkte ein Gutachten des Sachverständigenrats (Art. 162 Abs. 5 UrhG Kro) erforderlich.

1889 Gliha, 2004, 172.

1890 Gliha, 2004, 172; Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 181.

1891 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 181.

1892 Die Frist dafür beträgt 15 Tage ab Eingang der Stellungnahme (Art. 162 Abs. 5 Urhg Kro).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vor der Novelle des UrhG Mzd von 2013 war die Lage in Mazedonien ähnlich. Nach dem neuen Wortlaut des Art. 140 Abs. 3 f. müssen[1893] die Verwertungsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der 30-tägigen Frist für den öffentlichen Aufruf einen Tarifvorschlag machen und bei der Kommission für die Vermittlung im Bereich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte (Vermittlungskommission RM)[1894] einen Antrag auf Abgabe eines Gutachtens einreichen. Haben die Nutzerkreise ihre positiven oder negativen Stellungnahmen abgegeben, müssen diese dem Antrag zusammen mit einer Begründung beigefügt werden (Art. 140 Abs. 4). Das Gutachten des Sachverständigenrats RK oder der Vermittlungskommission RM muss einerseits eine Feststellung dazu enthalten, ob der Tarif der Verwertungsgesellschaft die Rechte umfasst, für deren Wahrnehmung ihr eine Erlaubnis erteilt wurde. Andererseits muss es auch eine Bewertung dazu enthalten, ob die Vergütungen im Einklang mit Art. 165 UrhG Kro, d.h. den Prinzipien der Bestimmung der Vergütungshöhe nach dem UrhG Kro, oder mit dem UrhG Mzd, d.h. den Grundlagen für die Bestimmung der Vergütung, Nutzer und Endnutzer (Art. 137 f.) festgelegt wurden (Art. 162 Abs. 7 UrhG Kro bzw. Art. 140-a Abs. 2 UrhG Mzd). Ferner umfasst das Gutachten nach dem UrhG Mzd auch die Bewertung der Vergütungshöhe und die Meinung der Vermittlungskommission RM zum Gegenstand des Dissenses zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzerkreisen im Hinblick auf den Tarifvorschlag.

Wird in Kroatien innerhalb der 30-Tage-Frist kein Gutachten erstellt, so wird angenommen, dass der Sachverständigenrat RK mit dem Tarifvorschlag einverstanden ist (Art. 162 Abs. 7 S. 2 UrhG Kro). Im Gegensatz dazu übermittelt die Vermittlungskommission RM ihr Gutachten innerhalb einer Frist von 15 Tagen an die Verwertungsgesellschaft, die ihren Tarifvorschlag dementsprechend anpassen und erneut der Vermittlungskommission RM vorlegen muss (Art. 140-a Abs. 3 f.). Danach leitet die Vermittlungskommission RM den geänderten Tarifvorschlag gemeinsam mit ihrem Gutachten an die Regierung Mazedoniens zur Genehmigung des Tarifs weiter (Art. 140-a Abs. 4). Die Regierung kann die Genehmigung durch Be-

1893 Dabovik-Anastasovska/Zdraveva, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 42, 44.

1894 Комисијата за посредување во авторското право и сродните права.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schluss verweigern (Art. 150-a Abs. 5). Diese Verweigerung hat eine weitreichende Konsequenz, nämlich den Entzug der Tätigkeitserlaubnis der betreffenden Verwertungsgesellschaft seitens des KM RM. Dagegen ist die Erhebung einer Verwaltungsklage möglich (Art. 140-a Abs. 7 f.). Die genehmigten Tarife werden im ABl. RM veröffentlicht (Art. 140-a Abs. 6). Der Literatur[1895] ist zu entnehmen, dass bereits Tarife nach diesem Verfahren bestimmt und im ABl. RM veröffentlicht wurden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens für die Tariffestlegung gemäß Art. 162 Abs. 3 ff. UrhG Kro wird die Vergütung anhand des bestehenden Tarifs entrichtet. Wenn dieser Tarif die bestimmte Nutzungsart nicht enthält, wird die Vergütung als Vorschuss oder Anzahlung aufgrund des Tarifvorschlags gezahlt (Art. 162 Abs. 6 UrhG Kro). In dieser Bestimmung ist allerdings nicht festgelegt, ob es sich bei dieser Vorschusszahlung oder Anzahlung um eine Zahlung unter Vorbehalt oder eine Hinterlegung handelt oder um die endgültige Zahlung eines Teilbetrags aufgrund des Tarifvorschlags. Auch wurde versäumt zu bestimmen, um welchen Prozentsatz oder Anteil des im Tarifvorschlag angegebenen Betrags es sich bei der Zahlung handelt.

Das UrhG Mzd enthält keine vergleichbare Regelung. Im UrhG Kro stellt das oben geschilderte Versäumnis nicht den einzigen Mangel in Bezug auf die Regelung der autonomen Tarifbestimmung dar. Auch die rechtlichen Auswirkungen des Gutachtens des Sachverständigenrates RK[1896] und der Stellungnahmen der Körperschaften zur Tariffestlegung sind recht undeutlich geregelt. Das UrhG Kro (Art. 162 Abs. 5) verpflichtet nämlich die Verwertungsgesellschaften dazu, vom Sachverständigenrat RK ein Gutachten über den Gegenstand des Dissenses anzufordern, wenn es die Vorschläge aus den Stellungnahmen der Nutzerkreise ganz oder teilweise ablehnen will. Leider wird diese Verpflichtung nicht von einer Bestimmung begleitet, die die Umsetzung dieses Gutachtens ausdrücklich vorschreibt. Der Sachverständigenrat RK ist kein Rechtsprechungsorgan und auch kein Verwaltungs- oder sonstiges Organ der staatlichen Gewalt[1897] und erlässt daher

1895 Dabovik-Anastasovska/Zdraveva, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 42, 44.

1896 Vgl. Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).

1897 Gliha, 2004, 173.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

keine Verwaltungsakte. Infolgedessen sind seine Gutachten auch nicht bindend. Nach Auffassungen in der Literatur[1898] wäre das angesichts der privatrechtlichen Natur der Urheberrechte auch nicht möglich. Die Gutachten haben nur den Charakter von Empfehlungen. Ihre Bedeutung und ihr Einfluss auf die Beteiligten am Verfahren der Tariffestsetzung beruhen auf der fachlichen Autorität des Sachverständigenrates.[1899] Sie sollten im Fall eines Gerichtsverfahrens zur Angemessenheit der Vergütungshöhe herangezogen werden[1900] und dabei die entscheidende Rolle spielen. Ihre Natur kann zur Folge haben, dass die Verwertungsgesellschaft auch dann, wenn der Sachverständigenrat RK die Stellungnahmen der Körperschaften aus Art. 162 Abs. 3 UrhG Kro in seinem Gutachten unterstützt, seiner Beurteilung nicht folgen muss. Dies hätte zur Folge, dass der eigentliche hinter der Regelung stehende Gedanke, die Nutzerseite am Verfahren zur Tarifbestimmung teilhaben zu lassen, nicht verwirklicht würde. Interessanterweise ist es bisher zumindest in der Praxis der kroatischen Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP noch nicht vorgekommen, dass ein Gutachten des Sachverständigenrates missachtet wurde.

Obwohl nach Art. 162 Abs. 5 UrhG Kro ein Gutachten zum Gegenstand des Dissenses verlangt wird, äußert sich der Sachverständigenrat RK nach dem Wortlaut des Art. 162 Abs. 7 UrhG Kro auch zu anderen Fragen, nämlich dazu, ob der Tarif der Verwertungsgesellschaft die Rechte umfasst, für deren Wahrnehmung ihr eine Erlaubnis erteilt wurde, und ob die Vergütung im Einklang mit Art. 165 UrhG Kro, also den Prinzipien für die Bestimmung der Vergütungshöhe, festgesetzt wurde. Damit stellt sich zwingend die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der Dissens zwischen den Körperschaften und der Verwertungsgesellschaft nicht hinsichtlich der soeben erwähnten Fragen, sondern nur hinsichtlich der Vergütungshöhe besteht. Zudem bleibt offen, was passiert, wenn der Sachverständigenrat RK einerseits ein positives Gutachten in Bezug auf die Fragen aus Art. 162 Abs. 7 UrhG Kro abgibt, andererseits aber die Vergütungssätze, obwohl sie im Einklang mit den Prinzipien für ihre Bestimmung festgelegt wurden, strittig

1898 Ders., 2004, 173; ders., Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 36.

1899 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 45 f.; ders., 2004, S. 173.

1900 Ders., Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2003) 33, 46; ders., 2004, S. 173.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bleiben[1901]. Schließlich ist umstritten, ob eine Veröffentlichung der Tarife im Amtsblatt des AGE Kro (Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro) auch dann stattfindet, wenn die Verwertungsgesellschaft dem Gutachten des Sachverständigenrates RK nicht folgt oder dieses Gutachten hinsichtlich des Tarifvorschlags negativ ausfällt. Einige Autoren[1902] vertreten die Meinung, dass die Tarife auch in diesem Fall bekannt gemacht werden müssen, ihnen allerdings keine verbindliche Wirkung zukommt. In einem Gutachten des Sachverständigenrates RK wurde gesagt, dass der Tarif gemäß Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro nach dem Abschluss des Verfahrens vor diesem Organ im Einklang mit der Entscheidung der Verwertungsgesellschaften in Kraft treten kann.[1903] Dieses Gutachten bewertete den Tarifvorschlag allerdings positiv. Ungeachtet dessen kann daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Tarife, die der Sachverständigenrat RK nicht bestätigt, nach Abschluss des Verfahrens vor diesem Organ und ihrer Veröffentlichung verbindlich sind.[1904]

1901 So beispielsweise. in der Stellungnahme des Sachverständigenrates RK (Mišljenje Vijeća stručnjaka) zum Tarifvorschlag für das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung und sonstige private Nutzung der Urheberwerke vom 29. März 2006, S. 11 (»Der Sachverständigenrat ist der Ansicht, dass es nicht im Einklang mit der Rolle des Sachverständigenrates, so wie sie im Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bestimmt ist, sowie im Allgemeinen nicht im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wäre, eine Beurteilung über die konkreten Vergütungssummen abzugeben, es sei denn, sie stünden in einem eindeutigen Missverhältnis mit denen, die als angemessen gelten könnten. [...] Aus diesem Grund kann der Sachverständigenrat weder vorschreiben noch beurteilen, welche Vergütungssummen im konkreten Fall angemessen wären. Der Sachverständigenrat kann nur ein Gutachten darüber abgeben, ob die Vergütungssummen im Rahmen der üblichen und demzufolge im Einklang mit den Prinzipien des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind.«), http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeca_strucnjaka.pdf (Stand 10. Juli 2014).

1902 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).

1903 Gutachten des Sachverständigenrates RK vom 29. März 2006 zum Tarifvorschlag für das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung und sonstige private Nutzung der Urheberwerke, http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeca_strucnjaka.pdf (Stand 10. Juli 2014).

1904 In einer anderen Stellungnahme wurde betont, dass der Tarif vor Abschluss des Verfahrens vor dem Sachverständigenrat RK nicht in Kraft treten kann. Dieses deutet erneut darauf hin, dass allein das Verfahren und nicht sein Ergebnis für das Inkrafttreten und die Veröffentlichung des Tarifs von Bedeutung ist. Stellungnahme des Sachverständigenrates RK (Mišljenje Vijeća stručnjaka) über den Tarifvorschlag für das Vermieten von Musikwerken, die in audiovisuellen Werken

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Durch diese Unzulänglichkeiten in der Regelung bleiben in einem auf den ersten Blick sehr ausgewogen gestalteten und umfassend geregelten Verfahren zur Tariffestsetzung Lücken, die die Tarifbestimmung seitens der Verwertungsgesellschaften behindern können. Wenn der Dissens die Angemessenheit der Vergütungssätze betrifft und das Gutachten des Sachverständigenrates RK nicht explizit darauf eingehen kann, könnte es sich, sofern das Gutachten für die Verwertungsgesellschaften nicht verbindlich ist, um eine Tarifbildung mit absolut autonomer Natur handeln. Infolgedessen würde das Verfahren für die Tariffestlegung aus Art. 162 Abs. 3 ff. UrhG Kro keine Einbeziehung der Nutzerkreise in die Tarifgestaltung, keinen Interessenausgleich und auch keine *ex ante* Tarifkontrolle bezwecken. Stattdessen würde es womöglich eher zur Tarifunsicherheit beitragen, die aufgrund einer zeitlichen Verzögerung der Tarifaufstellung durch die Verwertungsgesellschaft eintritt. Allerdings wurde, soweit bekannt, in der Wahrnehmungspraxis bisher kein Gutachten des Sachverständigenrates RK abgegeben, das die Einwände der Körperschaften aus Art. 162 Abs. 3 UrhG Kro für begründet hielt. Somit sind keine Aussagen über die Folgen eines Dissenses zwischen dem Sachverständigenrat RK und den Verwertungsgesellschaften im Verfahren der Tarifaufstellung möglich; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft zu einem derartigen Dissens kommt.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass in der Wahrnehmungspraxis der Sachverständigenrat RK bemüht war, dazu zu ermutigen, die Tarife mittels Verträgen festzusetzen. So empfahl er den Verwertungsgesellschaften, trotz seines positiven Gutachtens zu dem Tarifvorschlag für die private Vervielfältigung, die Verhandlungen mit den Nutzern fortzuführen[1905]. Die Verwertungsgesellschaften boten den Nutzern ohnehin parallel zur relativ autonomen Tarifaufstellung Verhandlungen an[1906] und letztendlich mündeten diese auch in der Festlegung der Vergütungssätze in einem Gesamtvertrag[1907].

Die bedingt autonome Tarifbestimmung ist, wie oben erwähnt, auch im UrhG Serb enthalten und wird eingesetzt, wenn 60 Tage nach der Veröffentlichung des Verhandlungsaufrufs noch keine Tarifvereinbarung erfolgt ist (Art. 176 Abs. 1, Art. 177 Abs. 5 f. und Art. 178 Abs. 4 f. UrhG Serb).

---

integriert sind, die auf Exemplaren von Videogrammen festgelegt sind, vom 19. Juli 2010, Tenor des Gutachtens, Punkt IV und Begründung des Gutachtens, http://www.dziv.hr/files/File/novosti/mišljenje-autorsko.pdf (Stand 19. Juli 2014).

1905 Gutachten des Sachverständigenrates RK vom 29. März 2006 (oben Fn. 1904).

1906 Radočaj, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo (2006), 179, 183.

1907 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In dieser Situation wird ein Tarifvorschlag vom Verwaltungsrat der betreffenden Verwertungsgesellschaft oder den Verwertungsgesellschaften, die für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die einheitliche Vergütung, zum Beispiel für die private Vervielfältigung, zuständig sind, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen aufgestellt. Vor der Novelle des UrhG Serb des Jahres 2012 wurde dieser Vorschlag der Kommission für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte[1908] zur Stellungnahme vorgelegt.[1909] Dieses Organ wurde durch die Novelle abgeschafft. Nunmehr wird der Tarifvorschlag dem AGE Serb zur Genehmigung vorgelegt (Art. 176 Abs. 1, Art. 177 Abs. 6 und Art. 178 Abs. 5). Das Verfahren zur Genehmigung eines Tarifvorschlags, der gemeinsam von zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften aufgestellt wurde, wird von ihnen gemeinsam eingeleitet (Art. 201b Abs. 1 UrhG Serb). Wurde der Tarifvorschlag von der ältesten Verwertungsgesellschaft erstellt, reicht diese den Vorschlag zur Genehmigung ein (Art. 201b Abs. 2). Nicht ganz klar ist, was der serbische Gesetzgeber damit meinte. Wenn nämlich keine Tarifvereinbarung zustande kommt und mehrere Verwertungsgesellschaften an dem Verfahren beteiligt sind, müssen die Tarifvorschläge von den Verwaltungsräten dieser Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung aufgestellt werden (Art. 177 Abs. 5 und Art. 178 Abs. 4 UrhG Serb). Mit anderen Worten kann in diesen Fällen der Tarifvorschlag, der zur Genehmigung eingereicht wird, nicht von der ältesten Verwertungsgesellschaft aufgestellt werden.

Das UrhG Serb schreibt mittelbar auch eine Frist für die Vorlage des Tarifvorschlags zur Genehmigung vor (Art. 177 Abs. 7 und Art. 178 Abs. 6), allerdings nur für den Anspruch auf die einheitliche Vergütung der privaten Vervielfältigung und den Anspruch auf einheitliche Vergütung für die Sendung, Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern. Diese Frist beträgt 90 Tage ab der Veröffentlichung des Verhandlungsaufrufs nach Art. 173 UrhG Serb. Wird sie nicht eingehalten, werden die Tarife vom AGE Serb selbstständig festgesetzt. Dem Antrag auf die Genehmigung

1908 Komisija za autorsko pravo i srodna prava.

1909 S. den Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern von 2014 (Tarifa za javno saopštavanje muzičkih dela, interpretacije i fonograma (2014. godina)), der von den Verwaltungsräten der Verwertungsgesellschaften SOKOJ, OFPS und PI und im Einklang mit dem Beschluss des AGE Serb 990 Nr. 2013/5319-1 vom 19. Dezember 2013 festgesetzt wurde. http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-javno-saopstavanje-muzickih-dela-interpretacije-i-fonograma-2014 (Stand 19. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Tarifvorschlags muss dieser zusammen mit den Angaben über den Verhandlungsablauf beigefügt werden (Art. 201v). Bedauerlicherweise regelte die Novelle des UrhG Serb aus dem Jahr 2012 keine weiteren Details, weder zum Verfahren für die Erteilung dieser Genehmigung noch über ihren Inhalt oder den Umfang der Kompetenzen des AGE Serb, sondern verwies lediglich auf die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens (Art. 201g). Ob diese Lösung zu begrüßen ist, ist zweifelhaft, denn es handelt sich um ein besonderes Verfahren, in dessen Rahmen ein Organ der Staatsgewalt über die Höhe der Vergütungen für die Einräumung der privaten Rechte entscheidet.

Bulgarien durchlebte einen extremen Wandel von einem Land, in dem eine Regelung der Tarife im UrhG Bulg nahezu vollkommen fehlte, hin zur Einführung eines sehr komplexen und durch Formalitäten belasteten Verfahrens für die Bestätigung der Tarife durch das KM RB (2011-Novelle). Das Land ging auf diese Weise den Weg von keiner Regelung zu einer voraussichtlich in der Praxis problembehafteten Regelung für die Festlegung von relativ autonomen Tarifen. Das Fehlen jeglicher Kontrolle über die Tarifbestimmung im UrhG Bulg bis zur 2011-Novelle wurde in der Literatur[1910] einerseits mit dem Fehlen von Organisationsformen für die Nutzer erklärt. Andererseits wurde es auf das Fehlen einer spezialisierten Abteilung für das Urheberrecht innerhalb des KM RB zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Gesetzes zurückgeführt, was allerdings schon lange nicht mehr zutrifft.

Nach Art. 40e Abs. 3 UrhG Bulg (2011-Novelle) werden die Vergütungssätze sowie ihre Änderungen und Ergänzungen von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen und durch einen Erlass des Kultusministers bestätigt. Der Vorschlag wird nach vorheriger Absprache mit der repräsentativen Nutzervereinigung erstellt,[1911] sofern dies praktisch durchführbar ist. Die Verwertungsgesellschaft selbst stellt auf einem dafür bestimmten Formular einen schriftlichen Antrag an den Kultusminister auf Bestätigung der Tarife oder ihrer Änderungen oder/und Ergänzungen. Dem Formular müssen u. a. folgende Dokumente beigefügt werden: der Vorschlag der Vergütungssätze, die Begründung für die Methode ihrer Bestimmung, Nachweise dazu, dass die Absprache mit den Nutzern erfolgte oder dazu,

1910 Саракинов, 2008, 53 f.

1911 Diese Kategorie wird ähnlich wie in den Nachbarstaaten bestimmt (Art. 40e Abs. 5, S. 2 UrhG RB).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dass sie nicht durchgeführt werden konnte, sowie die wirtschaftliche Grundlage des Vorschlags (Art. 40e Abs. 5 f. UrhG Bulg). Mündet die Absprache mit dem repräsentativen Nutzerverein, wie oben erläutert,[1912] in eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, ist den oben genannten Dokumenten eine beglaubigte Kopie dieser Vereinbarung beizufügen. In diesem Fall werden die Vergütungssätze auf der Grundlage des Vorschlags der Verwertungsgesellschaft vom Kultusminister per Erlass bestätigt (Art. 40e Abs. 8 UrhG Bulg).

Führt die Konsultation mit der repräsentativen Nutzervereinigung dagegen innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der Verhandlungen nicht zu einer Vereinbarung, beruft der Kultusminister für den konkreten Fall eine fünfköpfige Expertenkommission ein. Diese setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, welche die Parteien vertreten, und drei Mitgliedern, die von den Parteien gemeinsam vorgeschlagen oder genehmigt wurden[1913]. Die Kommission kann bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Informationen, Dokumente und Unterstützung von Behörden und anderen Personen anfordern (Art. 40e Abs. 9 UrhG Bulg). Was folgt, ist ein sehr komplexes Verfahren mit nur ungenau bestimmten Fristen und Pflichten.

Die Expertenkommission prüft den Antrag der Verwertungsgesellschaft und alle dazugehörigen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Einreichung und bereitet einen begründeten Bericht dazu vor, der von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird. Anhand dieses Berichts bestätigt der Kultusminister entweder innerhalb eines Monats nach der Ernennung der Kommission die vorgeschlagenen Vergütungssätze oder deren Änderung und/oder Ergänzungen oder er verweigert ihnen die Zustimmung (Art. 40e Abs. 10 UrhG Bulg).

Das UrhG Bulg (Art. 40e Abs. 11) regelt auch die Situation, dass die Absprache mit dem repräsentativen Nutzerverein praktisch unmöglich ist. Dann wird keine Expertenkommission einberufen, sondern vom Kultusminister eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Diese wird dergestalt durchgeführt, dass der Vorschlag der Vergütungssätze oder ihrer Änderungen oder/und Ergänzungen auf der Webseite des Kultusministeriums veröffentlicht wird und die interessierten Personen innerhalb von 14 Tagen ihre begründeten schriftlichen Vorschläge dazu beim KM RB einreichen können.

1912 S. unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

1913 Der Kultusminister kann die Kommission durch Mediatoren (Art. 40ž Abs. 2 UrhG Bulg) ergänzen, wenn die Anzahl der Experten nicht erreicht wird (Art. 40e Abs. 9 UrhG Bulg).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach Ablauf dieser Frist werden diese Vorschläge durch den Kultusminister an die Verwertungsgesellschaft, die den Tarif vorgeschlagen hat, weitergeleitet. Die Verwertungsgesellschaft muss daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschläge eine begründete schriftliche Stellungnahme dazu abgeben und diese auf ihrer Webseite veröffentlichen. Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Stellungnahme bestätigt der Kultusminister entweder durch einen begründeten Erlass die vorgeschlagenen Vergütungssätze und/oder deren Änderungen oder Ergänzungen, oder verweigert ihnen die Zustimmung (Art. 40e Abs. 12 UrhG Bulg). Nicht vorgesehen wurde, dass die Verwertungsgesellschaft die Stellungnahme beim KM RB einreichen muss.

Der bulgarische Gesetzgeber berücksichtigte in keiner der beiden Situationen, also der Einschaltung der Expertenkommission oder der öffentlichen Anhörung, welches die Folgen sind, wenn der Kultusminister seine Zustimmung zu den Vergütungssätzen verweigert. Wird das Verfahren der Tariffestlegung wiederholt und ein neuer Vorschlag eingereicht und wenn ja, innerhalb welcher Fristen? Zudem ist nicht ersichtlich, warum die möglichen Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht geregelt wurden, wenn doch das Verfahren für die Tarifbestätigung derart formalisiert wurde.

Die 2011-Novelle des UrhG Bulg (Art. 40e Abs. 14) normierte, dass die Zahlung der Vergütung gemäß Vergütungsätzen, die in Kraft sind, bis zur Bestätigung der Höhe der Vergütungssätze durchgeführt wird. Wenn solche nicht vorhanden sind, wird die Vergütung gemäß der »Vereinbarung« zwischen den Parteien auf ein von beiden gemeinsam eröffnetes Treuhandkonto eingezahlt. Über die Natur und den Inhalt dieser Vereinbarung und über die Frage, was geschieht, wenn die Vereinbarung nicht geschlossen und das Konto nicht eingerichtet wird, schweigt das UrhG Bulg völlig. Es liegt an der bulgarischen Wahrnehmungspraxis zu zeigen, wie effektiv das neue Tarifbestimmungssystem funktioniert.

Der bulgarische Gesetzgeber verfolgte deutlich die Absicht, dem Verfahren der Tarifbestimmung mehr Autorität zu verleihen und es auf eine stabilere Grundlage zu stellen. Allerdings ist es angesichts dieser dominanten Rolle des Kultusministers schwer, sich des Eindrucks zu erwehren, dass er dafür das falsche Instrument wählte. Einerseits wäre eine nachhaltige Unterstützung des KM RB bei der Durchführung des Verfahrens der Tarifaufstellung im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Nutzern und Verwertungsgesellschaften angebracht gewesen. Andererseits wäre eine Formalisierung des Verfahrens durch öffentlichen Verhandlungsaufruf, Fris-

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten, Festlegung des Vertragsinhalts usw., wie das in einigen anderen Ländern der Region der Fall ist, ratsam gewesen. Stattdessen entschloss sich der bulgarische Gesetzgeber bedauerlicherweise zu einem bestimmenden Eingreifen des KM RB in das Verfahren der Tariffestsetzung sowie dafür, sogar die Gültigkeit der vereinbarten Tarife von seiner Bestätigung abhängig zu machen.

5.1.3 Die Bestimmung der Tarife durch Dritte

Die Möglichkeit einer Tarifbestimmung durch eine dritte Partei, die von den interessierten Kreisen, der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern unabhängig ist, ist in den betreffenden Ländern die Ausnahme. Sie kommt zum Zuge im Fall bestimmter Vergütungsansprüche oder wenn es notwendig wird, Lücken im System der Tarifbestimmung zu schließen, weil zum Beispiel die Parteien keine Vereinbarung erzielen konnten.

5.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife durch die zuständige Tarifstelle

Die Festlegung der Tarife durch eine Stelle, die eigentlich dafür zuständig ist, im ordentlichen Verfahren der Tarifbestimmung Tarifstreitigkeiten zu lösen oder Stellungnahmen im Hinblick auf autonome Tarife abzugeben, findet sich in Slowenien (Art. 157a Abs. 1 i. V. m. Art. 157b Abs. 1 UrhG Slow) sowie in Bosnien und Herzegowina (Art. 23 Abs. 2 i.V. m. Art. 32 Abs. 1 lit. a und Art. 36 Abs. 1 WahrnG BuH).

In diesen Ländern hat der Urheberrechtsrat jeweils die Kompetenz, Tarife im Rahmen eines Verfahrens zur Lösung von Tarifstreitigkeiten selbst zu bestimmen. Außerdem kann der jeweilige Urheberrechtsrat auf Antrag der Partei, einen vorübergehenden Tarif für die Zeit der Verfahrensdauer festlegen, der nicht mit einer Verwaltungsklage angefochten werden kann (Art. 157b Abs. 2 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 2 WahrnG BuH).

Im UrhG Alb (Art. 34 Abs. 2) besteht, allerdings im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zum Urhebervertragsrecht, gleichfalls die Möglichkeit, dass die Höhe der Vergütung von den zuständigen Stellen bestimmt wird, wenn die Vergütung nicht im Rahmen eines Vertrags mit den Urhebern festgelegt wurde. Allerdings wird im UrhG Alb nirgends präzisiert, um welche Stelle es sich dabei handelt, obwohl Kriterien für eine solche Festlegung der Vergütung, wie zum Beispiel die Einbeziehung der höchsten Vergütungssätze für diese Werkkategorie, nämlich nicht weniger als 15 %

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Einkommens aus der Werknutzung, festgelegt wurden. Es ist interessant, dass diese Kompetenz dem AUrhA erst in der Gründungsentscheidung (Art. III Nr. 10) verliehen wurde.[1914] Das AUrhA selbst versichert, dass die betreffende Bestimmung keine Anwendung finde und gegebenenfalls die Gerichte für die Tarifbestimmung zuständig seien. Diese »Kompetenzabwälzung« ist für keine der Parteien die glücklichste Lösung. Ein Blick auf einige andere Länder zeigt, dass die Frage nach der Bestimmung von Vergütungssätzen, wenn sie überhaupt an ein Organ gestellt wird, von einem spezialisierten und fachlich qualifizierten Organ, wie dem Urheberrechtsrat RS oder Urheberrechtsrat BuH beantwortet wird. Im Fall von Albanien scheint diese Kompetenzübertragung, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, höchstwahrscheinlich der Ausdruck einer »Lastabwälzung« seitens des AUrhA auf die Gerichte zu sein.

5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ

Diese Methode der Tarifbestimmung besteht bezüglich der Vergütungssätze für die private und sonstige eigene Vervielfältigung gemäß Art. 37 UrhG Slow, Art. 36 UrhG BuH, Art. 40 Abs. 1 UrhG Kosovo und Art. 46 UrhG Mzd. Die Kompetenz für die Bestimmung dieser Tarife liegt bei der Regierung von Slowenien (Art. 39 Abs. 1 UrhG Slow), dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina (Art. 38 Abs. 1 UrhG BuH), der Regierung von Kosovo (Art. 40. Abs. 1 S. 1 UrhG Kosovo) oder der Regierung von Mazedonien (Art. 48 Abs. 1 UrhG Mzd).[1915] Eine Ausnahme zugunsten eines vereinbarten Tarifs ist im UrhG Kosovo vorgesehen. Danach kann ein besonderer Tarif im Rahmen einer speziellen Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern festgelegt werden (Art. 40 Abs. 1 S. 2 UrhG Kosovo).

1914 S. Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 19 (oben Fn. 401).

1915 S. beispielsweise den Beschluss über die Vergütungsbeträge für die Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Benutzung der Urheberwerke und Gegenstände der verwandten Schutzrechte (Odluka o iznosima naknada za reproduciranje za privatnu i drugu vlastitu upotrebu autorskih djela i predmeta srodnih prava), ABl. BuH Nr. 77 vom 27. September 2011 oder die Verordnung über die Vergütungssätze für die private und sonstige eigene Vervielfältigung (Uredba o zneskih nadomestil za privatno in drugo lastno reproduciranje), ABl. RS Nr. 103 vom 6. Oktober 2006.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das UrhG Mon sowie das UrhG Serb seit seiner Novelle des Jahres 2012 enthalten eine Ausnahme dahingehend, dass diese Methode der Tarifbestimmung nur auf den genannten Vergütungsanspruch Anwendung findet. Wie bereits erwähnt,[1916] wurde mit der Novelle des UrhG Serb im Jahr 2012 die Kommission für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte abgeschafft (ehemalige Art. 192 bis 201). Das AGE Serb übernahm u. a. ihre Rechte, Pflichten, Arbeitsmittel und ihr Archiv, um die im UrhG Serb (Art. 11 der Novelle des Jahres 2012) vorgesehenen Kompetenzen auszuüben. Infolgedessen gehört nun auch die selbstständige Bestimmung gewisser Tarife zum Zuständigkeitsbereich dieses Organs. Für sein Tätigwerden gibt es zwei Möglichkeiten, die sich zum einen aus Art. 177 Abs. 7 UrhG Serb ergeben, nämlich die Bestimmung des einheitlichen Tarifs für die öffentliche Sendung, Weitersendung und Wiedergabe der Tonträger, zum anderen aus Art. 178 Abs. 6 UrhG Serb, nämlich die Bestimmung des einheitlichen Tarifs für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Diese Bestimmungen besagen, dass das AGE Serb die Tarife selbst festlegt, falls die betreffenden Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung des Verhandlungsaufrufs (Art. 173 UrhG Serb) das AGE Serb zwecks Erteilung der Genehmigung des Tarifvorschlags anrufen. Nicht ersichtlich ist, warum für diese beiden Vergütungsansprüche im Vergleich zu den allgemeinen Regeln in Art. 176 Abs. 1 UrhG Serb ein Unterschied im Verfahren der Tarifbestimmung in Bezug auf die Rolle des AGE Serb gemacht wurde.

Offen bleibt auch, ob von einer angemessenen Anwendung der erwähnten »90- Tage Regel« aufgrund von Art. 177 Abs. 7 und 178 Abs. 6 UrhG Serb auch auf andere Rechte (Art. 176 Abs. 1) gesprochen werden kann. Ferner muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass dem AGE Serb durch die Novelle des UhrG Serb (Art. 11 Abs. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 4) anscheinend eine zusätzliche Kompetenz eingeräumt wurde. Sie sollte nämlich innerhalb von 60 Tagen seit Inkrafttreten der Novelle einen Tarif für die öffentliche Wiedergabe der Musikwerke, Tonträger und Darbietungen sowie einen Tarif für die private Vervielfältigung im Einklang mit dem UrhG Serb festlegen. Es ist dabei nicht klar, welche Bestimmungen gemeint sind, denn die Tarifsetzung seitens des AGE Serb ist nach dem UrhG Serb

1916 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nur das nachrangige Verfahren der Tarifbestimmung.[1917] Trotzdem legte das AGE Serb die Tarife für die besagten Nutzungsarten fest.[1918]

Auch in Montenegro (Art. 174 Abs. 1 UrhG Mon) ist die Tarifsetzung durch das zuständige Organ eine Konsequenz davon, dass sechs Monate nach Unterbreitung eines Vorschlags der Verwertungsgesellschaft an die Nutzerseite noch kein Gesamtvertrag abgeschlossen wurde. Allerdings hat der montenegrinische Gesetzgeber nicht ganz eindeutig festgelegt, welches Organ zuständig ist.[1919] Logischerweise sollte das AGE MN diese Funktion erfüllen, aber es könnte sich auch um ein Ministerium handeln (vgl. Art. 153 Abs. 2). Das Verfahren für die Festlegung des vorübergehenden Tarifs durch dieses Organ wird durch einen Antrag der Verwertungsgesellschaft oder der Nutzervereinigung eingeleitet. Hier kann es potenziell zu Problemen kommen, falls die Verhandlungen für den Abschluss eines Gesamtvertrags mit einem individuellen Nutzer (Art. 172 Abs. 1 UrhG Mon) scheiterten, denn dieser hat nicht die Möglichkeit, das Verfahren für die Tarifbestimmung durch das zuständige Organ einzuleiten. Das Bemerkenswerte an diesem Verfahren ist, dass die beiden Parteien ihre Vorschläge, Beweise und Angaben abgeben können, das zuständige Organ bei der Tarifbestimmung aber nicht an sie gebunden ist (Art. 174 Abs. 5). Der vorübergehende Charakter dieses Tarifs ergibt sich aus seiner Anwendbarkeit bis zum Inkrafttreten des Gesamtvertrages, d.h. dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens oder bis zum rechtskräftigen Beschluss des Gerichts in einem Verfahren zur Beilegung der kollektiven Streitigkeit über den Tarif (Art. 174 Abs. 9).

1917 S. oben, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen und 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1918 S. Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern (Tarifa za javno saopštavanje muzičkih dela, interpretacije i fonograma), ABl. RSerb Nr. 45/2013, der bis zum 1. Januar 2014 gültig war, und Tarif für die Wahrnehmung des Rechts auf besondere Vergütung (Tarifa za ostvarivanje prava na posebnu naknadu), ABl. RSerb Nr. 45/2013, der noch in Kraft ist. http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-javno-saopstavanje-muzickih-dela-interpretacije-i-fonograma (Stand 19. Juli 2014) und http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-ostvarivanje-prava-na-posebnu-naknadu (Stand 19. Juli 2014).

1919 Vgl. oben, 2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Erlaubnisverfahrens.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5.2 Tarifstreitigkeiten

Auf EU-Ebene wurde mehrfach auf die Notwendigkeit der Einführung von fairen, effektiven und bezahlbaren Streitbeilegungsmechanismen hingewiesen, die auf gemeinsamen Grundsätzen beruhen, vergleichbar und kompatibel sind und für Verwertungsgesellschaften, Rechteinhaber und Nutzer zur Verfügung stehen. Das Bedürfnis nach solchen Mechanismen wurde insbesondere vom EP im Rahmen seiner Entschließungen,[1920] aber auch von der EK in ihrer Kommissionsmitteilung 2004 und der Kommissionsempfehlung 2005 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Online-Musikrechten angesprochen. Nunmehr verlangt die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 33 ff.), dass Verwertungsgesellschaften interne Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden einführen. Sie sieht u. a. auch die Möglichkeit vor, dass alternative Streitbeilegungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen der Verwertungsgesellschaft und anderen Beteiligten, wie Rechteinhabern und Nutzern, eingesetzt werden. Letzteres gilt allerdings nur im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden.

Die Richtlinie schreibt jedoch keine besondere Form dafür vor und bestimmt auch nicht, welche Stelle zuständig sein sollte. Schließlich verlangt sie von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern vor Gerichte oder vor fachkundige und unparteiische Streitbeilegungsstellen gebracht werden. Diese Regelung stellt auf EU-Ebene im Hinblick auf die Harmonisierung der Möglichkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung zu lösen, einen bedeutenden Fortschritt dar. Allerdings ließ der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten viel Spielraum bei der Umsetzung dieser Bestimmungen. Infolgedessen werden die Lösungen in den einzelnen Staaten womöglich auch weiterhin voneinander abweichen. In den hier behandelten Ländern der Region Südosteuropa kann in diesem Zusammenhang derzeit ebenfalls nicht von einer harmonisierten Lage gesprochen werden.

Tarifstreitigkeiten werden dort primär im Rahmen des Verfahrens zur Tariffestlegung und nicht vor Gerichten ausgetragen. Dies beruht einerseits darauf, dass die Bestimmung von Vergütungssätzen im Rahmen von Ver-

1920 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschließung 2007).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

trägen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern oder ihren Vereinigungen die primäre Methode der Tarifbestimmung ist, beispielsweise in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien. Andererseits sehen die vorhandenen Mechanismen der autonomen Tariffestlegung mehrheitlich entweder die Kontrolle durch eine Tarifstelle oder durch die Nutzerkreise mittels ihrer Stellungnahmen vor[1921].

Die Instrumente für die Beilegung von Tarifstreitigkeiten ähneln sich in den betreffenden Ländern grob. Sie bestehen aus einer besonderen Tarifstelle, wie dem Urheberrechtsrat RS, dem Urheberrechtsrat BuH, dem Sachverständigenrat RK und der Vermittlungskommission RM und/oder in einer Mediationsstelle, wie in Kosovo und Bulgarien. In deren Rahmen werden Tarifkonflikte durch eine eigenständige Tarifbestimmung oder -änderung seitens dieser Organe oder durch eine Begutachtung der Tarife gelöst. Nur in Bulgarien sah das UrhG Bulg bis zu seiner 2011-Novelle keinerlei Mechanismen für die Lösung von Tarifkonflikten vor.[1922] Diese Regelungslücke war unter Umständen auf die Abneigung gegen staatliche Einmischung in Tarifangelegenheiten zurückzuführen. Diese hatte nämlich jahrelang wegen der staatlich festgelegten Tarife und des Ausschlusses einer freien Aushandlung der Vergütungsbeträge seitens der Rechteinhaber und Nutzer bestanden.[1923] Die Wahrnehmungspraxis wich nicht von der Lage in der Gesetzgebung ab. Nach den Angaben der Muzikautor[1924] war eine Anfechtung der Tarifsätze bei Gericht nicht zulässig und der Rechtsweg wurde von den Verwertungsgesellschaften nur in Anspruch genommen, um Vollstreckungstitel für ausstehende Zahlungen zu erlangen. Allerdings wandten sich nach den Angaben der Muzikautor die Nutzer in letzter Zeit mit Beschwerden über die autonomen Tarife an die nationale Wettbewerbsbehörde.[1925] Die Frage ist, ob die Letztere die richtige Anlaufstelle für Tarifkonflikte ist und ob die Nutzer diesen Rechtsweg nicht missbrauchten. Ungeachtet dessen wurde durch die 2011-Novelle des UrhG Bulg zum ersten Mal die Möglichkeit geschaffen, Konflikte in Rahmen der Mediation auszutragen. So kann jede Partei bei Streitigkeiten in Bezug auf den Ab-

1921 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.
1922 Каменова, 2004, 112.
1923 S. oben, I. Kapitel, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts und 2.8.4 Kollektive Rechtewahrnehmung in Bulgarien.
1924 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.
1925 S. unten, 6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schluss oder die Umsetzung der Verträge zwischen einer Verwertungsgesellschaft und den Nutzern oder der Organisation der Nutzer vorschlagen, den Streit im Wege der Mediation beizulegen (Art. 40ž UrhG Bulg). Allerdings eignet sich dieses Instrument, obwohl aus dem Wortlaut des Art. 40ž Abs. 8 UrhG Bulg das Gegenteil hervorgeht, weniger für Tarifstreitigkeiten angesichts der oben geschilderten Verfahren für die Tarifbestimmung in Bulgarien nach der 2011-Novelle des UrhG Bulg[1926] oder der Bestätigung der Tarife durch den Kultusminister, die sogar im Fall von vereinbarten Vergütungssätzen erfolgt.

Im Vergleich zu anderen Ländern ist in Montenegro eine stärkere Einbeziehung der Gerichte in die Beilegung von Streitigkeiten vorgeschrieben (Art. 176 Abs. 1 UrhG Mon). Es scheint so, als würde auf Streitigkeiten im Bereich des Urheberrechts das Gerichtsverfahren für die Beilegung der kollektiven Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts entsprechende Anwendung finden. Das UrhG Mon sieht eine weite Zuständigkeit der Gerichte für die Beilegung kollektiver Streitigkeiten vor. Sie umfasst die Frage der Repräsentativität der Nutzervereinigung, der Vereinbarkeit des vorübergehenden Tarifs mit den Bestimmungen des UrhG Mon und seiner angemessenen Höhe, der Nutzung von Schranken bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen und der kollektiven Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung, wobei in diesem Fall zuvor ein gerichtliches Mediationsverfahren durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang muss die Frage angesprochen werden, in wie weit ein Gericht die kompetenteste Stelle dafür ist, über einen Tarif zu entscheiden und ob diese Zuständigkeit nicht besser einer spezialisierten Stelle anvertraut werden sollte, wie das in der Region überwiegend der Fall ist.

1926 S. oben, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen und 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5.2.1 Tarifstelle

Die Kompetenzen des Sachverständigenrates RK[1927] in Kroatien und der Vermittlungskommission RM[1928] in Mazedonien für die Beilegung von Tarifkonflikten zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern sind relativ begrenzt. Sie beschränken sich auf die Abgabe von Stellungnahmen zum Tarifvorschlag der Verwertungsgesellschaft[1929] (Art. 162 Abs. 5 u. 7 UrhG Kro bzw. Art. 140-a Abs. 1 ff. UrhG Mzd), deren rechtliche Wirkung im Fall des Sachverständigenrates RK umstritten ist.[1930] Missachtet die Verwertungsgesellschaft, welche den Tarifvorschlag einreichte, die Auffassung der Vermittlungskommission RM, kann dies zur Folge haben, dass der Tarif von der Regierung Mazedoniens nicht genehmigt und der Verwertungsgesellschaft die Tätigkeitserlaubnis entzogen wird.[1931]

Den Tarifstellen und dem für die Bewältigung von Tarifstreitigkeiten in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina jeweils zuständigen Urheberrechtsrat werden dagegen Zuständigkeiten eingeräumt, die diese Aufgabe überschreiten. Sie betreffen die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Gesamtverträge und die Entscheidungen in Bezug auf andere strittige Fragen hinsichtlich der Gesamtverträge (Art. 157a Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 32 Abs. 1 Lit. b f. WahrnG BuH). Auch im UrhG Serb lag vor der Novelle des Jahres 2012 die Kompetenz für die Beilegung von Tarifkonflikten bei der Tarifstelle, d. h. der Kommission für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte RSerb (ehemalige Art. 192 ff. UrhG Serb); allerdings wurde diese Stelle durch die Gesetzesänderung abgeschafft. Jetzt werden die Tarifstreitigkeiten, wie zum Beispiel über das Nichtzustandekommen einer

1927 Dieser besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, die außerordentliche Experten im Bereich der Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sind, und wird für eine vierjährige Amtszeit Mandat von dem Minister, der für die Aufsicht über die Tätigkeit des AGE Kro zuständig ist, nach dem Vorschlag des Direktors des AGE Kro ernannt (Art. 164 Abs. 1 UrhG Kro).

1928 Die Vermittlungskommission RM wurde durch die 2005-Novelle des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 gegründet; im selben Jahr wurden auch ihre Mitglieder ernannt (ABl. RM Nr. 88/2005).

1929 Die Vermittlungskommission RM ist außerdem für die Vermittlung beim Abschluss von Verträgen über die Kabelweitersendung sowie Verträgen über andere Arten der Werknutzung zuständig (Art. 141 Abs.1 UrhG Mzd).

1930 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1931 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung, im Wege der Tarifgenehmigung durch das AGE Serb oder einer selbstständigen Tarifbestimmung seitens dieses Organs gelöst.[1932]

Teilweise ähnlich ist die Situation in Montenegro (Art. 174 Abs. 1 UrhG Mon),[1933] wenn auch mit der erwähnten Ausnahme[1934] der Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, das über die Vereinbarkeit des vorübergehenden Tarifs mit den Bestimmungen des UrhG Mon und über seine angemessene Höhe entscheidet (Art. 176 Abs. 1 UrhG Mon).

In Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina finden sich nahezu identische Lösungen. So fällt die selbstständige Bestimmung der angemessenen Tarife und die Beurteilung der Angemessenheit derjenigen Tarife, die im Rahmen des Gesamtvertrages festgelegt wurden (Art. 157a Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 32 Abs. 1 lit. a u. Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 36 Abs. 1 WahrnG BuH), in den Kompetenzbereich des jeweiligen Urheberrechtsrates. Es handelt sich bei diesen Tarifstellen um unabhängige und unparteiische Fachbehörden (Art. 157e UrhG Slow und Art. 32 Abs. 1 WahrnG BuH). In Slowenien wurde der Urheberrechtsrat durch die zweite 2006-Novelle des UrhG Slow im Zuge einer Reform der Tarifbestimmung und Gesamtverträge errichtet. In Bosnien und Herzegowina fand er durch das WahrnG BuH zum ersten Mal seinen Platz im dortigen Wahrnehmungssystem. Nach den Angaben aus der slowenischen Literatur[1935] ist der Urheberrechtsrat RS ein nichtstaatliches Organ, das sowohl Eigenschaften eines Schiedsgerichts als auch eines Gerichts aufweist und Ähnlichkeit mit dem österreichischen Urheberrechtssenat und der schweizerischen Schiedsstelle hat. Trotzdem wurde anfänglich die Frage aufgeworfen, ob der Urheberrechtsrat RS eine *ad hoc* Tarifstelle oder eine ständige Tarifstelle sei; in der Literatur[1936] wird die Auffassung vertreten, dass er in der Praxis die Rolle einer ständigen Tarifstelle innehabe. Auch in Bosnien und Herzegowina ist der Urheberrechtsrat weder ein Verwaltungs- oder Justizorgan noch ein Schiedsgericht, sondern eine eng auf die betreffenden Fragen spezialisierte

1932 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife und 5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ.

1933 S. oben, 5.1.3.2 Die Bestimmung der Tarife durch ein staatliches Organ.

1934 S. oben, 5.2. (Tarif-)Streitigkeiten.

1935 Trampuž, 2007, 131 f.

1936 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Instanz[1937]. In beiden Ländern setzt sich der Urheberrechtsrat aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen, die gesetzlich vorgesehene Qualifikationen erfüllen müssen und vom slowenischen Wirtschaftsminister bzw. dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina ernannt werden (Art. 157f Abs. 1 f. UrhG Slow und Art. 33 u. Art. 34 Abs. 1 WahrnG BuH). In diesem Zusammenhang wird in der slowenischen Literatur[1938] kritisiert, dass keine Kriterien für den Nachweis der Fachkenntnisse im Bereich des Urheberrechts aufgestellt wurden. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt in Slowenien auf unmittelbaren Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und repräsentativen Nutzervereinigungen, die jeweils zwei Mitglieder benennen[1939]. Den Präsidenten schlägt das zuständige Organ vor (Art. 157f Abs. 3 UrhG Slow). In Bosnien und Herzegowina erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des AGE BuH; dieser Vorschlag basiert ebenfalls auf den Kandidatenvorschlägen der Verwertungsgesellschaften und der repräsentativen Nutzervereinigungen.

Eine Ausnahme bildet die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters, die ebenso wie in Slowenien unmittelbar vom AGE BuH vorgeschlagen werden (Art. 34 Abs. 2 WahrnG BuH). Die jeweiligen Vorschläge werden auf der Grundlage eines Aufrufs, der in den staatlichen öffentlichen Anzeigern veröffentlicht wird, eingereicht (Art. 157f Abs. 4 UrhG Slow und Art. 34 Abs. 2 WahrnG BuH). Ausnahmsweise kann die Ernennung auch aufgrund eines eigenen Vorschlags des AGE Slow bzw. des AGE BUH erfolgen (Art. 157f Abs. 5 UrhG Slow und Art. 34 Abs. 3 WahrnG BuH). In der Begründung des WahrnG BuH[1940] wird betont, dass die Kandidaten nicht als »Vertreter« der Vorschlagenden antreten dürfen, Interessenskonflikte vermieden werden müssen und die Kandidaten entsprechend der Natur des Urheberrechtsrates unparteiisch sein sollen. Allerdings wird die noch ausstehende Ernennung der ersten Mitglieder in BuH zeigen, ob diese legislative Lösung auch in der Praxis aufrechterhalten werden kann, weil

1937 Begründung WahrnG BuH, S. 14.

1938 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1939 S. den Öffentlichen Aufruf des AGE Slow an die Verwertungsgesellschaften, gemeinsam ein Mitglied des Urheberrechtsrates RS vorzuschlagen. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/javni-poziv-urada-kolektivnim-organizacijam-za-imenovanje-enega-clana-sveta-za-avtorsko-pravo/ (Stand 5. Juli 2014).

1940 Begründung WahrnG BuH, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Zahl der Personen, die zum Beispiel in BuH die fachlichen Kriterien erfüllen, relativ gering ist[1941]. Nach Angaben des AGE BuH leitete dieses Organ die Wahl ein, aber es wurden nicht ausreichend viele Bewerbungen eingereicht.[1942] Ungeachtet dessen ist nicht klar, warum das AGE BuH das Wahlverfahren nach einiger Zeit nicht erneut begonnen hat.

Die genannten Tarifinstanzen haben ihren Sitz beim AGE Slow (Art. 157f Abs. 6 UrhG Slow) bzw. beim AGE BuH (Art. 39 WahrnG BuH). Letzteres leistet dem Urheberrechtsrat BuH die nötige verwaltungstechnische Unterstützung für die ungestörte und effiziente Ausübung seiner Tätigkeit und trägt die Kosten dafür. Zudem übernimmt es die Finanzbuchhaltung bezüglich der Entlohnung seiner Mitglieder und der diesen entstehenden Kosten. Diese enge Verbindung führte anfänglich zur Frage, inwieweit der jeweilige Urheberrechtsrat tatsächlich unabhängig ist. Allerdings erübrigt sich diese Frage angesichts der Notwendigkeit, ihn bei einem möglichst verwandten Organ anzusiedeln.[1943] Zudem handelt es sich um spezifische Stellen, die fallbezogen und ohne eigene Mittel und Geschäftsräume tätig werden.

Die Aktivlegitimation für die Einleitung des Verfahrens zur Beilegung von Tarifstreitigkeiten ist differenziert geregelt. Jede Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, kann verlangen, das der jeweilige Urheberrechtsrat darüber entscheidet, ob der im Rahmen eines Gesamtvertrages festgesetzte Tarif angemessen ist, sofern nicht bereits eine Entscheidung dazu vorliegt (Art. 157a Abs. 2 UrhG Slow und Art. 35 Abs. 2 WahrnG BuH). Etwas enger als für die Angemessenheitskontrolle der Tarife ist die Aktivlegitimation für die Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Tarife durch den jeweiligen Urheberrechtsrat gefasst. Hier liegt die Berechtigung nur bei den Verwertungsgesellschaften und den repräsentativen Nutzervereinigungen (Art. 157a Abs. 1 UrhG Slow und Art. 35 Abs. 1 WahrnG BuH). Dieses Verfahren kann nach Veröffentlichung der vorübergehenden Tarife durch die Verwertungsgesellschaft (Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow) oder nach Ablauf von sechs (WahrnG BuH) bzw. vier (UrhG Slow) Monaten nach Eröffnung der Verhandlungen, bei denen kein Gesamtvertrag abgeschlossen werden konnte, jederzeit eingeleitet werden. Diese Aktivlegitimation steht aufgrund einer Analogie auch dem einzelnen Nutzer zu (Art. 157 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 24 Abs. 3 WahrnG BuH),

1941 Begründung WahrnG BuH, S. 15.
1942 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 25 f.
1943 Begründung WahrnG BuH, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der aufgrund der Natur seiner Tätigkeit, der Einzige ist, der sie ausübt, wie das zum Beispiel für öffentlich-rechtliche Sendeunternehmen gilt. Die Besonderheit der Tätigkeit des jeweiligen Urheberechtsrats in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina ist die bindende und weitreichende Wirkung seiner Entscheidungen, mit denen der angemessene Tarif bestimmt oder über andere strittige Fragen, auch bezüglich der Tarife, entschieden wird (Art. 157b Abs. 1 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 1 WahrnG BuH). Sobald sie rechtskräftig sind, werden Entscheidungen Teil des Gesamtvertrages oder treten an dessen Stelle, falls der angefochtene Gesamtvertrag geändert wird. Sie können auch dann an seine Stelle treten, wenn der Vertrag für nichtig erklärt wird oder überhaupt nicht abgeschlossen wurde (Art. 157b Abs. 3 UrhG Slow und Art. 36 Abs. 4 WahrnG BuH).

Abgesehen von der Entscheidung über den vorübergehenden Tarif[1944] können alle anderen Entscheidungen des jeweiligen Urheberrechtsrats mit einer Klage (UrhG Slow) oder Verwaltungsklage (WahrnG BuH) vor dem Obersten Gericht der Republik Slowenien oder dem Gericht von Bosnien und Herzegowina[1945] in letzter Instanz angefochten werden (Art. 157d Abs. 1 u. 5 UrhG Slow und Art. 38 Abs. 1 und 5 WahrnG BuH). Diese Gerichte sind an die Tatsachen und Beweise aus dem Verfahren vor dem jeweiligen Urheberrechtsrat gebunden (Art. 157d Abs. 3 UrhG Slow und Art. 38 Abs. 3 WahrnG BuH).

In der Praxis ist die Lage etwas weniger perfekt als die Gesetzesbestimmungen es vermuten lassen. In Slowenien gab es nämlich nach Angaben des AGE Slow[1946] Schwierigkeiten bei der Einsetzung des Urheberrechtsrates, später wurde er in seiner Tätigkeit behindert. Zudem fehlt nach Angaben in der Literatur[1947] das Vertrauen in diese Tarifstelle, was unter anderem auf ihre personelle Zusammensetzung zurückzuführen ist. Im Ergebnis kann sie bisher nur zwei abgeschlossene Verfahren zur Tarifbestimmung vorweisen[1948]. Ein noch schlechteres Bild ergibt sich für Bosnien und

1944 S. oben, 6.1.3.1 Die Bestimmung der Tarife von der zuständigen Stelle.

1945 Sud Bosne i Hercegovine.

1946 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1947 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 66.

1948 Zum einen die Bestimmung der Tarife in der Beziehung zwischen der SAZAS und der Handwerks- und Geschäftskammer Sloweniens (Obrtno-podjetniška zbornica Slovenije (OZS)); S. auch, Nedorečenost in pravne praznine, AVTOR (2010), 4, 4 f.; Zum anderen die Entscheidung des Urheberrechtsrates RS vom 10. Dezember

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Herzegowina, wo – wie bereits erwähnt – vier Jahre nach der Verabschiedung des WahrnG BuH das Wahlverfahren für die Mitglieder des Urheberrechtsrates immer noch nicht abgeschlossen ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Urheberrechtsrat, der in der slowenischen Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung nur mäßigem Erfolg aufweisen kann, trotzdem seinen Platz als ein »Rechtstransplantat« im neuen WahrnG BuH fand, noch dazu in einem Land, in dem angesichts der schwachen Rechtsdurchsetzung und der fehlenden Zahlungsbereitschaft der Nutzer das Klima für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit und den Schutz der Urheberrechte insgesamt »rauer« ist als in Slowenien. Das Vertrauen in dieses theoretisch sehr gut durchdachte Organ und seine Funktionen wird sich in dieser Umgebung noch einstellen müssen.

5.2.2 Mediation

Der Mechanismus der Beilegung von Streitigkeiten aus Art. 11 Abs. 1 der Satelliten- und Kabelrichtlinie hinsichtlich Vereinbarungen über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterleitung einer Rundfunksendung fand zum Teil in seiner originären, aber auch in einer erweiterten Form Eingang in die Regelungen einiger der hier behandelten Länder. Die Schwächen dieses Mechanismus, insbesondere seine mangelnde Verbindlichkeit, die auch die EK erkannte,[1949] wurden in den meisten nationalen Regelungen behoben. Dies geschah durch die parallele Einführung anderer Mechanismen für die Lösung von Tarifstreitigkeiten[1950], die generell durch ein höheres Niveau an Autorität gekennzeichnet sind.

In Slowenien brachte die 2004-Novelle des UrhG Slow das Rechtsinstrument der Mediation (Art. 163), deren Regelung durch die zweite 2006-Novelle zum Teil geändert wurde. Die 2004-Fassung enthielt neben der Vermittlung beim Abschluss der Gesamtverträge mit den Nutzern in Bezug auf

---

2012 (Bestimmung des angemessenen und des vorläufigen Tarifs im Bereich der kollektiven Wahrnehmung des Rechts der Tonträgerhersteller). Interessanterweise wurde der vom Urheberrechtsrat abgelehnte Antrag auf Tarifbestimmung bereits im Jahr 2007 eingereicht. http://www.uradni-list.si/1/content?id=111898 (Stand 7. Juli 2014).

1949 Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 123.

1950 S. oben, 5.2.1 Tarifstelle.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das Recht der Kabelweiterleitung u. a. auch eine allgemeine Mediation hinsichtlich des Abschlusses von Gesamtverträgen. Die Kompetenz des Mediators wurde allerdings in der 2006-Novelle beschränkt auf die Gesamtverträge im Bereich des Rechts der Kabelweiterleitung und die Nutzung der Schranken bei technischen Schutzmaßnahmen.[1951] Dieselbe Lösung ist auch im WahrnG BuH zu finden (Art. 40 Abs. 1 WahrnG BuH i. V. m. Art. 155 Abs. 2 UrhG BuH).[1952] Erstaunlicherweise wird in Montenegro (Art. 176 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Mon) das Mediationsverfahren über die kollektive Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung vom Gericht durchgeführt.

Im UrhG Kosovo (Art. 176 Abs. 1) dagegen ist die Anrufung eines Mediators in allen drei erwähnten Fällen möglich, nämlich bei Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses eines Gesamtvertrags über das Recht der Kabelweiterleitung, bei Streitigkeiten hinsichtlich des Abschlusses von allgemeinen Gesamtverträgen (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2) und, obwohl dies nicht ausdrücklich festgehalten ist, hinsichtlich der Nutzung von Schranken bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.3.1-1.3.5). Außerdem ist die Möglichkeit der Anrufung eines Mediators bei Streitigkeiten in Verbindung mit dem Abschluss eines Vertrags über die allgemeinen Tarife vorgesehen (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.3.6). Unklar ist hier, inwiefern ein Unterschied zwischen einer Tarifvereinbarung und einem Gesamtvertrag (Art. 176 Abs. 1 Nr. 1.1) besteht. Womöglich handelt es sich nur um eine inhaltliche Unzulänglichkeit des UrhG Kosovo, worauf auch Art. 167[1953] hindeutet.

Im Gegensatz dazu kann nach dem UrhG Bulg (Art. 40ž Abs. 1) die Mediation nur im Fall von Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss oder die Umsetzung der Verträge zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem

1951 S. die Verordnung über die Mediation in Streitfällen in Bezug auf das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte (Uredba o mediaciji v sporih v zvezi z autorsko ali sorodnimi pravicami), ABl. RS Nr. 35 vom 5. April 2005, Entscheidung zur Festlegung der Liste der Mediatoren (Sklep o določitvi seznama mediatorjev), ABl. RS Nr. 82 vom 9. September 2005, Entscheidung über die Ergänzung der Liste der Mediatoren (Sklep o dopolnitvi seznama mediatorjev), ABl. RS Nr. 36 vom 20. April 2007.

1952 S. Regelbuch über die Mediation wegen des Abschlusses des Gesamtvertrages über die Kabelweitersendung der Werke (*Pravilnik o medijaciji radi zaključenja kolektivnog ugovora o kablovskoj retransmisiji radio difuzno emitovanih djela*), ABl. BuH Nr. 11 vom 14. Februar 2011.

1953 S. oben, 4.2.1.1 Gesamtverträge und 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einzelnen Nutzer oder der Organisation der Nutzer angerufen werden. Durch die 2014- Novelle (Art. 40 b Abs. 6 UrhG Bulg) wurde auch die Möglichkeit eingeführt, die Mediation einzuschalten, wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen einer bereits eingetragenen und einer antragstellenden Verwertungsgesellschaft in derselben Sparte (Art. 40b Abs. 4 u. Abs. 5) getroffen werden kann.

Der Vermittlungsvorschlag erfolgt auf der Grundlage einer Vermittlungsvereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und der repräsentativen Nutzervereinigung (Art. 163 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 40 Abs. 1 WahrnG BuH) oder den Repräsentanten der Nutzer (Art. 176 Abs. 1 UrhG Kosovo). Allerdings kann in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina (Art. 163 Abs. 2 i. V. m. Art. 166c Abs. 2 UrhG Slow u. Art. 155 Abs. 2 UrhG BuH) die Mediation auch ohne eine Vermittlungsvereinbarung angerufen werden, nämlich im Fall der Durchsetzung von Schranken bei der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen am Schutzgegenstand. In Bulgarien (Art. 40ž Abs. 1 u. 3 UrhG Bulg) kann jede der Parteien einen Mediationsvorschlag vorlegen, doch fängt der Mediator mit dem Vermittlungsverfahren erst an, wenn zwischen den beiden Parteien eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde. Die Einleitung des Mediationsverfahrens beeinflusst in Bulgarien nicht die Verpflichtung des Nutzers, die zuvor vereinbarte Vergütung für die Werknutzung zu entrichten. Die Parteien können allerdings vereinbaren, dass der Nutzer für die Dauer des Mediationsverfahrens die ausstehenden Vergütungen im vereinbarten Umfang bei einer Bank hinterlegt. Kommt es im Mediationsverfahren zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wird der hinterlegte Betrag an die neu vereinbarten Vergütungssätze angeglichen und der entsprechende Betrag an die Verwertungsgesellschaft ausgezahlt oder dem Nutzer erstattet. Endet das Verfahren ohne eine Vereinbarung, wird die Summe für die Deckung der fälligen Vergütungen verwendet (Art. 40ž Abs. 8 UrhG Bulg).

Aus dieser Regelung wird allerdings nicht ersichtlich, um welche Vereinbarung, in deren Rahmen die Vergütungssätze bestimmt werden, es sich handelt. Das Verfahren der Tarifbestimmung ist im Rahmen des Art. 40e UrhG Bulg mehr als detailliert geregelt worden. Demnach muss der Tarifvorschlag der Verwertungsgesellschaft vom Kultusminister bestätigt werden, und zwar sogar dann, wenn er Ergebnis einer Absprache mit der Nutzerseite ist, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mündete.[1954] Mit anderen Worten werden die Tarife nicht im Rahmen eines Vertrags zwischen der Verwertungsgesellschaft und den Nutzern bestimmt. Wenn die Absprache erfolglos bleibt, greift ein anderes Verfahren ein,[1955] das erneut von einer starken Teilnahme des Kultusministers gekennzeichnet ist. Infolgedessen erübrigt sich ein Mediationsverfahren bezüglich Vergütungssätzen und der Zweck der betreffenden Vorschrift bleibt unklar.

Nähere Bestimmungen zum Verfahren und hinsichtlich der Person des Mediators sind in Slowenien in einer Verordnung der Regierung,[1956] und in Bulgarien im Mediationsgesetz (Art. 40ž Abs. 2 UrhG Bulg) enthalten; in Bosnien und Herzegowina finden sie sich im Regelbuch über die Mediation wegen des Abschlusses des Gesamtvertrages über die Kabelweitersendung der Werke[1957]. In Kosovo (Art. 176 Abs. 9 UrhG Kosovo) steht die Verabschiedung einer entsprechenden Vorschrift soweit ersichtlich noch aus.

Interessanterweise sieht das UrhG Kro (Art. 163 Abs. 1) ebenfalls eine Vermittlung beim Abschluss von Verträgen über die Kabelweitersendung vor, sowie auch bei der Anwendung der Schranken des Art. 82 bis 87 UrhG Kro, die bei technischen Schutzmaßnahmen eingreifen können. Allerdings wird die Vermittlungstätigkeit nicht von einer besonderen Mediationsstelle sondern vom Sachverständigenrat selbst durchgeführt, der auch die zuständige Tarifstelle ist[1958]. In Mazedonien (Art. 141 Abs.1 UrhG Mzd) ist die bereits erwähnte Vermittlungskommission[1959] auch für die Vermittlung beim Abschluss von Verträgen über die Kabelweiterleitung und über andere Arten der Werknutzung zuständig.

In Albanien hat das AUrhA die ausdrückliche Kompetenz zur Vermittlung in Streitfällen hinsichtlich der Verträge über die Kabelweiterleitung (Art. 104 UrhG Alb); nach Angaben des AUrhA besteht diese Kompetenz auch in anderen Streitfällen.[1960] Allerdings ist das Verfahren nicht weiter geregelt. Die Parteien sind nur berechtigt, ein Gericht anzurufen, wenn ein Vermittlungsversuch gescheitert ist. Im Rahmen der Strategie 2010-

1954 S. oben, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.
1955 S. oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.
1956 S. oben, Fn. 1952.
1957 S. oben, Fn. 1953.
1958 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife und 5.2.1 Tarifstelle.
1959 Ausführlicher hierzu oben, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife und 5.2.1 Tarifstelle.
1960 Diese allgemeine Kompetenz des AUrhA ergibt sich aus Art. III Nr. 12 der Gründungsentscheidung AUrhA (oben, Fn. 400).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2015[1961] wird empfohlen, die Befugnisse des AUrhA in Bezug auf die Mediation und die Schlichtung von Streitfällen zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften sowie Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu stärken. Diese Reform sollte zum Ziel haben, dass die diesbezüglichen Entscheidungen des AUrhA endgültig und vollstreckbar sind.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die erste Novelle des UrhG Slow aus dem Jahr 2006 (Art. 163a) neben der Mediation auch die Einschaltung eines Schiedsgerichts vorsah. In die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts fiel die Festlegung des Inhalts des Gesamtvertrags, sofern dieser vier Monate nach Eröffnung der Verhandlungen noch nicht abgeschlossen worden war. Obwohl die slowenische Regierung eine Verordnung mit näheren Bestimmungen dazu verabschiedete, wurde Art. 163a mit der zweiten Novelle des Jahres 2006 wieder gestrichen, da das Schiedsgericht in der Praxis nie angerufen wurde.[1962]

Zudem wurde mit der zweiten Novelle des Jahres 2006 auch der Urheberrechtsrat errichtet, dessen Kompetenzen auch diejenigen des Schiedsgerichts umfassen, womit sich dieses erübrigte.

6. *Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften*

Die Bedeutung einer Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und das Bedürfnis nach effizienten, unabhängigen, regelmäßigen, transparenten und sachkundigen Kontrollmechanismen wurden in der EU vom EP in den Entschließungen von 2004 und 2007[1963] und von der EK in der Kommissionsmitteilung 2004[1964] anerkannt. Das gleiche gilt auch für das Bedürfnis nach gemeinsamen Grundlagen in den EU-Mitgliedstaaten für die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verbindlichkeit der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden. Die Ausgestaltung dieser zumeist staatlichen Aufsicht und ihre

1961 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015 (oben, Fn. 418).

1962 Trampuž, 2007, 129.

1963 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

1964 S. oben, II. Kapitel, 2.1.2 Komissionsmitteilung 2004.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Intensität unterscheiden sich in den Regelungen der EU-Mitgliedstaaten allerdings deutlich.[1965] Deshalb hätte die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung einen bedeutenden Beitrag zu einem gemeinsamen Ansatz für die staatliche Aufsicht leisten können. Ihre Bestimmungen (Art. 36 f.) zu dieser Frage sind jedoch in ihrem Umfang und ihrer potenziellen Wirkung beschränkt.

In den hier behandelten Ländern hat die Kontrolltätigkeit zwei Erscheinungsformen: zum einen die einer ständigen Aufsicht durch ein spezialisiertes staatliches Organ, wie beispielsweise dem AGE Slow, dem AGE MN,[1966] und dem AGE Kro, AUrhA, das in der Regel auch für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse zuständig ist, und zum anderen die einer Aufsicht durch die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft.

In diesem Zusammenhang betont der Echerer-Bericht[1967], dass die ideale Kontrolle ein Zusammenspiel von Selbstkontrolle durch die Rechteinhaber und von Kontrolle durch ein effizientes, unabhängiges, transparentes und sachkundiges Expertenorgan ist. Auch die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 9) fordert eine Aufsicht durch die Mitglieder, und zwar über die Tätigkeit der Personen, die die Geschäfte der Verwertungsgesellschaften leiten.[1968] Sie ist damit etwas anders ausgestaltet als in den Ländern der Region.

Die ständige Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften erfolgt überwiegend mittels deren Auskunfts-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten sowie mittels ihrer Pflicht, Einsicht zu gewähren. Die Kontrolle seitens der Mitglieder erfolgt aufgrund der Pflicht der Verwertungsgesellschaften, Einsicht zu gewähren und aufgrund des Rechts der Mitglieder auf Einschaltung eines unabhängigen Prüfers. Die Initiative für die Ausübung der Aufsicht liegt also nicht ausschließlich beim Kontrollorgan bzw. den Kontrollpersonen, sondern auch bei den Verwertungsgesellschaften selbst. Die wettbewerbs- und kartellrechtliche Aufsicht spielt ebenfalls eine Rolle, bisher allerdings nicht in allen behandelten Ländern.

1965 Katzenberger, Die verschiedenen Systeme des Aufsichtsrechts über die kollektive Verwertung von Urheberrechten in den europäischen Staaten, in: Hilty (Hrsg.), Die Verwertung von Urheberrechten in Europa, 1995, 6 ff.

1966 http://www.ziscg.me/index.php/me/o-nama (Stand 6. Juli 2014).

1967 Begründung, 4. Verwertungsgesellschaften.

1968 S. oben, II. Kapitel, Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

6.1 Ständige Aufsicht durch das zuständige Organ

Die Regeln zur Aufsicht, und zwar sowohl in Bezug auf die interne Kontrolle durch die Mitglieder als auch die ständige Aufsicht durch das zuständige Organ (AGE Slow), waren bereits in der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 162 f.) enthalten. Die Aufsicht des AGE Slow (Art. 163) war in dieser Fassung des Gesetzes umfassend geregelt und griff auch – allerdings zu weitgehend – in die Satzungsautonomie ein, weil die Änderung der Satzungen von Verwertungsgesellschaften einer Genehmigung des AGE Slow bedurfte (Art. 163 Abs. 4 UrhG Slow). In den späteren Novellen, insbesondere denen aus den Jahren 2004 und 2006, wurde die Aufsicht reformiert und teilweise auch gelockert. Die Neuregelung der Aufsicht im Jahr 2004 brachte mit der Neufassung des Art. 161 eine Pflicht zur Erstellung jährlicher Berichte der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane und zur Einholung von Berichten von Wirtschaftsprüfern usw. Diese sollten zunächst innerhalb von drei Monaten, nach der zweiten Novelle von 2006 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, verfasst bzw. eingeholt werden. Die Berichte müssen dem AGE Slow zwar nicht zugestellt werden, es kann aber von der Verwertungsgesellschaft Einsicht verlangen.

Die ständige Aufsicht wurde in Art. 162 der 2004-Novelle des UrhG Slow, der geltendes Recht zu dieser Frage ist, neu formuliert. Sie wurde als eine andauernde und umfassende, aber keine hemmende Aufsicht, wie das in der Gesetzesfassung von 1995 noch der Fall war, normiert. Sie erfolgt nunmehr im Wege der Auskunfts-, Mitteilungs- und Zustellungspflichten der Verwertungsgesellschaften sowie der Pflicht, Einsicht zu gewähren. Beispielsweise muss eine Verwertungsgesellschaft auf Antrag des AGE Slow Auskunft über ihre Tätigkeiten geben sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen erlauben. Des Weiteren besteht die Pflicht, Änderungen hinsichtlich der Vertreter mitzuteilen sowie Satzungsänderungen, Tarife, Gesamtverträge, gegenseitige Verträge sowie Jahres- und Revisionsberichte zuzustellen.

Allerdings scheint diese Regelung nach Angaben in der Literatur[1969] in der Praxis an ihre Grenzen zu stoßen, und zwar aufgrund der Auslegung der Bestimmung (Art. 162 Abs. 2) über den Antrag des AGE Slow. Das AGE

1969 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 64 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Slow müsste nämlich über genaue Informationen hinsichtlich der möglichen Fehler in der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften verfügen, um Auskunft über konkrete Geschäfte oder Einsicht in bestimmte Geschäftsunterlagen verlangen zu können. Ist ein Antrag nicht ausreichend präzise oder begründet, kann ihn die Verwertungsgesellschaft zurückweisen. Ungeachtet dessen vertrat die Aufsichtsbehörde für die öffentliche Verwaltung[1970] nach der Aufsicht über das AGE SLOW ihrerseits[1971] die Auffassung, dass die Bestimmungen dazu einige Unklarheiten aufweisen. Diese Aufsicht wurde auf Initiative der Verwertungsgesellschaft SAZAS vorgenommen;[1972] die Unklarheiten betrafen nach den Angaben dieser Behörde zum einem auch die *ex ante* Kontrolle des AGE Slow im Hinblick auf die Bedingungen, die eine Verwertungsgesellschaft erfüllen muss, um die Tätigkeitserlaubnis zu erlangen. Zum anderen betrafen sie die *ex post* Aufsicht seitens des AGE Slow. Der Inhalt der Rechtsakte, die im Rahmen dieser Aufsicht vom AGE Slow erlassen wurden, steht nach Angaben der Aufsichtsbehörde im Widerspruch zu den Bestimmungen des slowenischen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Die Aufsichtsbehörde gab nämlich an, das AGE Slow verlange von den Verwertungsgesellschaften zu beweisen, dass sie ihre Tätigkeit im Einklang mit dem UrhG Slow ausüben, was im Gegensatz zum Amtsermittlungsgrundsatz des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren steht. Nach diesem müsste nicht die Partei, sondern das AGE Slow von Amts wegen beweisen, dass gegen das UrhG Slow verstoßen wurde.

Infolgedessen wurde u.a. angeordnet, dass der Direktor des AGE Slow dem Wirtschaftsministerium eine Novelle des UrhG Slow vorschlagen sollte, in der die Frage der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften klarer formuliert ist. Es ist fraglich, die oben ausgeführte Ansicht der Aufsichtsbehörde für die öffentliche Verwaltung begründet ist. Denn bei der *ex ante* und *ex post* Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften handelt es sich um eine *sui generis* Aufsicht des AGE Slow über *sui generis* Körperschaften, die nach den Anforderungen einer *lex specialis*, nämlich des UrhG Slow durchgeführt wird.

Das Protokoll über die durchgeführte Aufsicht macht deutlich, dass anlässlich der Aufsicht über die Tätigkeit von SAZAS seitens des AGE Slow

1970 Inspektorat za javno upravo.

1971 Protokoll über die auf Initiative von SAZAS durchgeführte Aufsicht (Zapisnik o opravljenen inšpekcijskem nadzoru), Nr. 0610-234/2009/5 vom 13. Dezember 2010, S. 12 f.

1972 Protokoll über die durchgeführte Aufsicht vom 13. Dezember 2010, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

häufig Verfahrensmängel und Lücken festgestellt wurden. Diese führten im Ergebnis zur Aufhebung einiger Beschlüsse dieses Organs durch das Verwaltungsgericht. Dadurch wurden möglicherweise Fälle, in denen SAZAS in der Praxis gegen Gesetze verstoßen hatte, nicht sanktioniert.

Generell kann gesagt werden, dass in der slowenischen Wahrnehmungspraxis die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft SAZAS zu Spannungen zwischen ihr und dem AGE Slow geführt hat.[1973] Es ist allerdings schwierig zu beurteilen, ob dies auf die wenig sorgfältige und arbiträre Kontrolle durch das AGE Slow zurückzuführen ist oder auf die generelle Abneigung der SAZAS, ihre Tätigkeit einer staatlichen Aufsicht zu unterziehen, welche verschiedene Ursachen haben könnte. SAZAS regte sogar an, zu prüfen, ob die Bestimmungen des UrhG Slow, welche die Aufsicht regeln (Art. 61 Abs. 1, Art. 162 Abs. 2 u. 4 und Art. 162a Abs. 2 u. 5), verfassungsgemäß sind; diese Prüfung blieb allerdings ohne Erfolg.[1974] Generell ist anzumerken, dass das AGE Slow seine Aufsichtstätigkeit in den Jahren 2013 und 2014 intensivierte.[1975]

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Aufsicht durch das AGE Slow darauf hinzuweisen, dass durch die zweite Novelle von 2006 ein neuer Art. 162a eingeführt wurde. Dieser regelt die Folgen der von Verwertungsgesellschaften begangenen Verletzungshandlungen sowie u. a. den oben dargestellten[1976] Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

Die weitgehende Anlehnung des WahrnG BuH an das UrhG Slow bei der Regelung der kollektiven Rechtewahrnehmung betrifft auch die Auf-

---

1973 Nach Angaben aus der Zeitschrift der Verwertungsgesellschaft SAZAS (Zakaj slovenska oblast molči, AVTOR (2010) 7, 7) wurde im Brief von CISAC und BIEM, der an den slowenischen Regierungspräsidenten und andere Zuständige (Staatspräsident, Wirtschaftsministerium, Kultusministerium und die Spitze von CISAC/BIEM) zur Information gerichtet wurde, Besorgnis über die Beziehungen zwischen SAZAS und dem AGE Slow geäußert. Insbesondere wurde dabei auf die kurzen Fristen für die Satzungsänderung der SAZAS hingewiesen, die das AGE angeordnet hatte. Die Zuständigen wurden dazu aufgerufen, »den Missbrauch der Verwaltungsmacht und übereilte Schritte gegenüber SAZAS« zu verhindern.

1974 http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zdruzenje-sazas-neuspesno-izpodbijalo-dolocila-zasp-o-nadzoru-na-ustavnem-sodiscu/ (Stand 8. Juni 2014).

1975 S. oben, III. Kapitel, 2.1 ZAMP Slow und 2.2 SAZAS; oben, 3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit zur Errichtung von Kultur- und Sozialfonds sowie unten, 7.1 Internationale Zusammenarbeit.

1976 Ausführlich hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sicht. In Bosnien und Herzegowina ist die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ebenfalls zweispurig. Einerseits übt das AGE (Art. 12 WahrnG BuH) eine permanente Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft aus und kontrolliert, ob sie ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausführen, andererseits besteht daneben die Aufsicht seitens der Mitglieder (Art. 19 WahrnG BuH). Außerdem enthält das WahrnG BuH, im Unterschied zum UrhG Slow, ein weiteres Aufsichtsinstrument, das auch zugunsten der Nutzer eingeführt wurde.

Zulasten der Verwertungsgesellschaft erfolgt die Aufsicht wie in Slowenien mittels ihrer Pflicht, dem AGE Einsicht zu gewähren sowie der Pflicht zur Auskunft, Mitteilung und Vorlage. Die inhaltliche Ausgestaltung gleicht jener der slowenischen Regelung (Art. 162 UrhG Slow). In den Bereich der mittelbaren Aufsicht fällt außerdem die gesetzliche Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zur Verabschiedung und Einholung von Berichten (Art. 20 WahrnG BuH); auch die slowenische Regelung kennt diese Verpflichtung. Eine besondere Form der Aufsicht, die auch in der Grundfassung des UrhG Slow vorhanden war, allerdings später abgeschafft wurde, ist das Recht des zuständigen Vertreters des AGE, an der Mitgliederversammlung und anderen Sitzungen der Organe der Verwertungsgesellschaft teilzunehmen (Art. 12 Abs. 5 WahrnG BuH). Dasselbe Recht steht auch dem berechtigten Vertreter der Nutzer zu. Die Teilnahme berechtigt diese Vertreter nicht dazu, an Abstimmungen teilzunehmen; sie können jedoch zu allen die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben. Allerdings drängt sich angesichts der Tatsache, dass dieses Kontrollinstrument auch den Nutzern an die Hand gegeben wurde, die Frage auf, ob diese Lösung tatsächlich gerechtfertigt ist. Möglicherweise wurde auf diesem Weg eine Legitimation dafür geschaffen, dass vertrauliche Geschäftsinformationen einer Verwertungsgesellschaft offenkundig werden. Somit geht die Kontrolle über die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit hier einen Schritt zu weit. Ungeachtet dessen sieht das WahrnG BuH (Art. 13) auch die oben genannten Sanktionen[1977] vor, falls das AGE im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Regelwidrigkeiten feststellt.

Interessanterweise übte das AGE BuH bisher keine kontinuierliche, sondern nur eine *ex post* Aufsicht aus. Erst im Jahr 2011 wurde der Bericht 2005-2010[1978] veröffentlicht und das AGE erklärte diese Vorgehensweise

1977 Ausführlicher hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung bzw. der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1978 S. oben, Fn. 1130.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

damit, dass in der Urheberrechtsregelung von 2002 Bestimmungen für die Begründung seiner Kompetenz fehlten. Allerdings war im Gesetz über die Errichtung des AGE (Art. 7 lit. bb)[1979] ausdrücklich die Zuständigkeit dieses Organs für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften vorgesehen.[1980]

Im Vergleich zu den Regelungen der Aufsicht in den Nachbarstaaten enthält das UrhG Kro diesbezüglich relativ dürftige Bestimmungen. Die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wurde in das kroatische Wahrnehmungsrecht im Jahr 1999 mit dem neuen Art. 120c der Novelle des in das kroatische Rechtssystem übernommenen Urheberrechtsgesetzes der SFRJ eingeführt. Sie wurde damals dem Aufsichtsorgan für das Urheberrecht und für die verwandten Schutzrechte im Rahmen des AGE anvertraut. Auch im UrhG Kro (Art. 169 Abs. 6 und Art. 170) wurde die Zuständigkeit des AGE für die permanente Aufsicht[1981] über die Verwertungsgesellschaften und über deren Konformität mit dem Gesetz und der erteilten Tätigkeitserlaubnis beibehalten. Diese Aufsicht erfolgt durch den Kontrolleur als zuständigem Beamten des AGE. Dieser kann Einsicht in Urkunden und Geschäftsunterlagen, die mit der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit zusammenhängen, verlangen (Art. 170 Abs. 1 UrhG Kro). Falls im Rahmen der Aufsicht Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann dies, wie bereits dargestellt[1982], zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder zum Widerruf der Tätigkeitserlaubnis führen (Art. 170 Abs. 3 f. UrhG Kro). Das UrhG Kro enthält keine umfassende Pflicht zur Verabschiedung und Beschaffung von Berichten seitens der Verwertungsgesellschaften, wie das in vielen anderen Regelungen der Fall ist. Die mittelbare Aufsicht erstreckt sich nach dem UrhG Kro (Art. 167 Abs. 8 u. Art. 167a Abs. 4) nämlich zum einen nur auf die Jahresbilanz der Verteilung, die 15 Tage nach dem Eingang des Prüfungsberichts über die durchgeführte Wirtschaftsprüfung dem AGE zugestellt werden muss. Zum anderen betrifft sie den Bericht über die Ausgaben für den Kulturfonds sowie die Verteilung dieser Mittel, der am Ende des Jahres für das Vorjahr zugestellt werden soll.

1979 ABl. BuH Nr. 43/2004.

1980 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29.

1981 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914).

1982 S. hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung bzw. der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In Serbien übt das AGE[1983] die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften aus; in Montenegro ist ebenfalls das dortige AGE[1984] zuständig (Art. 188 ff. UrhG Serb und Art. 177 ff. UrhG Mon).[1985] Die Art und Weise dieser Kontrolltätigkeit hinsichtlich Auskunftspflicht, Pflicht zur Gewährung von Einsichtnahme usw. unterscheidet sich nicht bedeutend von den Lösungen in den anderen Ländern der Region. So ist im UrhG Mon und UrhG Serb die Vorlagepflicht hinsichtlich des Jahresgeschäftsberichts, des Berichts des befugten Wirtschaftsprüfers, der Abkommen zwischen der Verwertungsgesellschaft und den repräsentativen Nutzervereinigungen usw. im Gesetz begründet und an eine Zustellungsfrist gebunden (Art. 179 Abs. 1 UrhG Mon und Art. 188 Abs. 2 f. UrhG Serb). Die beiden Gesetze kennen abgesehen davon eine Pflicht zur Abfassung und Einholung von Berichten (Art. 178 Abs. 1 UrhG Mon und Art. 189 UrhG Serb), die vergleichbar mit der Regelung in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina ist. Eine Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften bezüglich der Fragen zur Wahrnehmungstätigkeit und zur Geschäftsführung (Art. 191 Abs. 3 UrhG Serb) oder zu den Angaben in ihrem Tätigkeitsbereich (Art. 179 Asb. 3 UrhG Mon) findet sich ebenfalls in beiden Regelungen.

Eine Pflicht der Verwertungsgesellschaften, Einsicht in die Geschäftsbücher (Art. 177 Abs. 1 UrhG Mon bzw. Art. 191 Abs. 1 UrhG Serb) und andere Geschäftsunterlagen zu gewähren, sowie die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter des jeweiligen AGE an den Sitzungen der Organe der Verwertungsgesellschaft (Art. 177 Abs. 2 UrhG Mon und Art. 191 Abs. 1 UrhG Serb) besteht ebenfalls in beiden Regelungen. Im UrhG Serb (Art.

1983 In der Strategie zur Entwicklung des geistigen Eigentums 2011-2015, S. 36 (oben, Fn. 241) wurde betont, dass das AGE Serb in Zukunft eine intensivere Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften durchführen wird, um ihre Tätigkeit demokratischer und transparenter zu gestalten und dadurch ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen.

1984 S. Protokoll über die durchgeführte Aufsicht über die Tätigkeit der PAM CG im Zeitraum 10. März 2010 bis 31. März 2011. Das AGA MN stellte Fortschritte in der Arbeit von PAM CG fest, allerdings wies es auch auf Mängel hin, die aber die rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit dieser Verwertungsgesellschaft nicht infrage stellen, http://www.ziscg.me/doc/PAM.pdf (Stand 16. Juli 2014).

1985 Aufgrund der Beschwerden einiger Nutzer und ihres Antrags auf Durchführung der Aufsicht wurde im Jahr 2007 eine Untersuchung vor der zuständigen Kommission des AGA SCG durchgeführt; dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit von SOKOJ festgestellt, http://www.sokoj.rs/novosti/22-01-2008/nema-nepravilnosti-u-radu-sokoja (Stand 16. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

191 Abs. 2) wird, vergleichbar mit der Lösung im WahrnG BuH, präzisiert, dass der Vertreter zwar in den Sitzungen ein Recht auf Meinungsäußerung habe, aber kein Stimmrecht. Das UrhG Mon (Art. 177 Abs. 2) regelt das Recht der Vertreter, Fragen zu stellen, Empfehlungen zu geben und Erläuterungen zu verlangen. Beide Regelungen sehen vor, dass das jeweilige AGE im Fall von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, anordnen kann, dass innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Maßnahmen getroffen werden (Art. 180 Abs. 1 des UrhG Mon bzw. Art. 191 Abs. 4 UrhG Serb). Diese wurden oben bereits ausführlich dargestellt.[1986]

Im Gegensatz zu den anderen ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ, die für den Bereich des geistigen Eigentums ein spezialisiertes Organ gründeten, das auch für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zuständig ist, wird diese Tätigkeit in Mazedonien vom Kulturministerium ausgeübt (Art. 156 f. i. V. m. Art. 181 UrhG Mzd).[1987] Dieses ist für zwei Formen der Aufsicht verantwortlich, nämlich die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften selbst und die Aufsicht über ihre Dokumente.[1988] Das UrhG Mzd (Art. 153 Abs. 1) kennt außerdem eine Aufsicht durch die Organe der Verwertungsgesellschaft[1989] und durch die Rechteinhaber selbst. Gleichwohl wurde durch die Novelle des UrhG Mzd im Jahr 2013 auch der Regierung die Kompetenz zur Aufsicht eingeräumt, die sich in einer Pflicht der Verwertungsgesellschaften zur Berichterstattung über ihren Jahresfinanzbericht niederschlägt (Art. 154 Abs. 1 Nr. 2).

Trotzdem war in Mazedonien die Frage der Aufsicht nicht immer ganz deutlich geregelt. In der Zeit zwischen der 2005 erfolgten Novelle des Urheberrechtsgesetzes von 1996 und seiner letzten Änderung im Jahr 2007 teilte sich nämlich das Kulturministerium die Zuständigkeit für die Durch-

---

1986 S. hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung bzw. der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1987 Zur Befürwortung der Gründung eines Amtes für geistiges Eigentum in der Republik Mazedonien Поленак-Аќимовска/Наумовски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 308.

1988 Begründung UrhG Mzd, S. 5 (oben, Fn. 327).

1989 Interessanterweise handelt es sich dabei um die Auskunftspflicht bezüglich der Jahresabschlussberichte der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Verwertungsgesellschaft über die eingenommenen Vergütungen, ihre Verteilung, die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft sowie den Finanzplan für das nächste Jahr. (Art. 154 Abs. 2 UrhG Mzd). Diese Auskunftspflicht besteht normalerweise zulasten der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem staatlichen Aufsichtsorgan.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

führung der Gewerbeaufsicht im Bereich der Urheberrechte mit der Abteilung für die Gewerbeaufsicht (DPI) des Handelsministeriums, und auch das Innenministerium hatte einige zusätzlichen Kompetenzen in diesem Bereich.[1990] Dies führte in der Praxis zu einem unterschiedlichen Verständnis dieser geteilten Zuständigkeit seitens der verschiedenen Ministerien und demzufolge zu einer Überlappung ihrer Tätigkeiten.[1991] Um diese Hindernisse für die Ausübung der Aufsicht zu beheben, errichtete die Regierung Koordinationsstellen.[1992] Seit der Novelle des Jahres 2007 ist die Zuständigkeit für die Gewerbeaufsicht, mit Ausnahme einiger Kompetenzen des Innenministeriums, der DPI zugeteilt worden. Infolgedessen übt das Kulturministerium nur die Aufsicht über die Umsetzung der Bestimmungen des UrhG Mzd durch die Verwertungsgesellschaften aus (Art. 181 UrhG Mzd).[1993]

Die eigentliche Ausgestaltung dieser Aufsicht ist mit den Regelungen in anderen Ländern vergleichbar. Sie besteht in Form einer Pflicht der Verwertungsgesellschaften, Einsicht in die jährlichen Finanzberichte, Finanzunterlagen usw. zu gewähren, sowie in Form ihrer Auskunftspflicht hinsichtlich der Angaben, Berichte und Unterlagen zur Tätigkeitsausübung, ihrer Mitteilungspflicht hinsichtlich des Abschlusses von Gesamt- und Gegenseitigkeitsverträgen, Änderungen und Ergänzungen der Satzung usw. und ihrer Pflicht, u.a. den Bericht eines unabhängigen Prüfers zur Finanzlage und zur Ausübung der Tätigkeit in Einklang mit dem UrhG Mzd zu beschaffen (Art. 156 Abs. 1 u. 2 und Art. 154 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Mzd). Zudem unterliegen Änderungen der Satzungen der Verwertungsgesellschaften oder ihrer Gründungsverträge der Zustimmung des Kulturministeriums (Art. 156 Abs. 3 UrhG Mzd).

Dies erinnert an die Regelung der Aufsichtsfrage in der Grundfassung des UrhG Slow und bildet einen unbegründeten Eingriff in die Tätigkeit der Organe einer privatrechtlichen Körperschaft. Die Satzung wird in der Regel von der Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft verabschiedet

1990 Lagebericht Mzd, S. 5 f. (oben, Fn. 319).
1991 Lagebericht Mzd, S. 6.
1992 Lagebericht Mzd, S. 7.
1993 Zu dem teilweise »naiven« und nicht fundierten Vorschlag für die Reform des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung, in dem eine »Schirm-Verwertungsgesellschaft« vorgeschlagen wurde, der die bestehenden Verwertungsgesellschaften beitreten sollten und die als eine quasi-staatliche Einrichtung einige Aufsichtskompetenzen vom KM RK übernehmen sollte, Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 152 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und ist daher Ausdruck des Willens ihrer Mitglieder. Eine zusätzliche Bestätigung durch ein staatliches Organ ist infolgedessen überflüssig. Anders ist es zu beurteilen, wenn das Kulturministerium im Rahmen der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft feststellt, dass diese ihre Aufgaben nicht gemäß den Bestimmungen der Satzung erfüllt. Dann kann das Kulturministerium die betreffenden Mängel in einem begründeten Beschluss erfassen, welcher der Verwertungsgesellschaft oder der Generalversammlung im Hinblick auf eine Satzungsänderung vorgelegt wird.

In Kosovo wurde die permanente Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften dem UrhR Büro anvertraut (Art. 175 Abs. 1 UrhG Kosovo). Im Vorgängergesetz zum UrhG Kosovo (Art. 178 Abs. 3) lag die Kompetenz dafür noch beim Büro für geistiges Eigentum, das allerdings nie errichtet wurde. Das Besondere an der damaligen Regelung der Kompetenz war, dass im Rahmen dieses Büros ein Beirat ernannt werden sollte, um die Aufsicht zu gewährleisten. Dieser sollte aus Vertretern interessierter Organisationen, Experten und Rechteinhabern bestehen. Aus dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung war nicht ersichtlich, ob dieser Beirat die Aufsichtstätigkeit auch tatsächlich ausüben sollte. Generell rief diese Lösung durchaus Bedenken hinsichtlich der Objektivität und der fachlichen Effizienz dieser Kontrolltätigkeit hervor. Dies insbesondere auch aufgrund der vagen Formulierung »interessierte Organisationen«, unter die auch Verwertungsgesellschaften hätten fallen können, so dass die Aufsicht die Form der Selbstkontrolle angenommen hätte. Erfreulicherweise wurde diese Lösung im UrhG Kosovo nicht beibehalten.

Die Aufsicht (Art. 175 Abs. 2 ff. UrhG Kosovo) wird vorwiegend durch die Pflicht der Verwertungsgesellschaften, dem UrhR Büro Einsicht zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen und Berichte zu beschaffen, verwirklicht. Gegenstand der Einsichtnahme und der Auskunftserteilung sind dabei Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung, und zwar generell oder hinsichtlich einzelner Rechteinhaber, Werke oder Nutzer. Außerdem kann Einsicht genommen werden in die Geschäftsbücher und -unterlagen, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen kulturellen und sozialen Fonds (Art. 175 Abs. 2). Die Auskunft erfolgt dabei auf Antrag des Büros. Die Pflicht zur Beschaffung von Berichten besteht nicht generell, sondern höchstens einmal jährlich nach Anordnung des UrhR Büros und auf Kosten der Verwertungsgesellschaft (Art. 175 Abs. 3). Die Prüfung kann alle Fragen betreffen, und zwar in dem vom UrhR Büro bestimmten Umfang. Hinzu kommt, ebenso wie in einigen anderen Regelungen in der Region, dass Vertreter des Büros bei der Gene-

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ralversammlung der Verwertungsgesellschaften anwesend sein können, allerdings kein Stimmrecht haben (Art. 175 Abs. 4). Wichtig ist auch die gesetzlich verankerte Möglichkeit des Büros, den Verwertungsgesellschaften verpflichtende Anweisungen zu erteilen (Art. 175 Abs. 5). Allerdings regelt das UrhG Kosovo nicht explizit die Konsequenzen, wenn die betreffende Verwertungsgesellschaft diesen Anweisungen nicht nachkommt. In diesem Fall könnte Art. 173 UrhG Kosovo Anwendung finden und die Tätigkeitserlaubnis widerrufen werden.

In Albanien wurde die Kompetenz des AUrhA für die permanente Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nicht im UrhG Alb, sondern in der Gründungsentscheidung des AUrhA[1994] (Art. III Nr. 14) verankert. Diese enthält zunächst eine weit gefasste Auskunftspflicht, aufgrund derer die Verwertungsgesellschaften dem AUrhA innerhalb von zehn Tagen nach dessen Antrag jede gewünschte Information über ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen müssen (Art. 116 Abs. 1 UrhG Alb). Zudem ist auch die Pflicht der Verwertungsgesellschaften geregelt, den Verteilungsbericht, die Liste der Rechteinhaber, die Vergütungen empfangen (Art. 114 Abs. 4 UrhG Alb), sowie den Jahresabschlussbericht des vorherigen Jahres (Art. 114 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb) zuzustellen.[1995] Eine Mitteilungspflicht besteht in Bezug auf die Tarife (Art. 113 Abs. 1 UrhG Alb), die bis zum 31. Januar eines jeden Jahres (Art. 114 Abs. 3 S. 2 UrhG Alb) eingenommenen Vergütungen und die Verwaltungskosten, welche bis zum 31. März eines jeden Jahres mitgeteilt werden müssen (Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb) [1996].

Bei der praktischen Durchführung dieser Aufsicht stellte das AUrhA Mängel in Bezug auf die Transparenz in der Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften und insbesondere hinsichtlich der Informationen zu ihrer finanziellen Situation fest.[1997] Die Beschaffung dieser Informationen war nämlich mit Schwierigkeiten verbunden und es zeigten sich u.a.

1994 S. oben Fn. 400.

1995 Allerdings wurde die Frist für die Zustellung des Jahresabschlussberichts in den Art. 114 Abs. 3 und 115 Abs. 3 mit 31. Januar einerseits und 31. März andererseits unterschiedlich bestimmt.

1996 Ausführlicher hierzu oben, 3.2.2 Verwaltungskosten.

1997 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 54 (oben, Fn. 401); s. auch Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015, S. 32 (oben Fn. 418), und Aktivitäten des AUrhA im Zeitraum Januar - Dezember 2012 (Aktiviteti i Zyrës Shqiptare për të Drejtat e Autorit për periudhën Janar -

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mängel bei der Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben.[1998] Auch ergab die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft Albautor, dass dort keine Verteilung an die Rechteinhaber durchgeführt und Generalversammlung nicht abgehalten worden war.[1999]

Daher ist nach der Strategie 2010-2015[2000] geplant, die Kontrolle durch das AUrhA mittels einer Gesetzesänderung zu verschärfen.[2001]. Obwohl diese seit langem angekündigte Gesetzesreform noch auf sich warten lässt,[2002] hat das AUrhA in den letzten Jahren seine Aufsichtstätigkeit aktiver ausgeübt. Infolgedessen wurden Gesetzwidrigkeiten bei der Tätigkeitsausübung einiger Verwertungsgesellschaften festgestellt, die zum Vorschlag eines vorläufigen Widerrufs der Tätigkeitserlaubnisse von Albautor und AKDIE sowie zum endgütigen Widerruf derjenigen von AMI führten.[2003]

Das Schlusslicht in der Regelung der permanenten staatlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften bildete bis vor Kurzem das UrhG Bulg; es enthielt bis zur Novelle des Jahres 2011 keine Bestimmungen dazu.[2004] Dies lag auf der Linie der lange nicht existierenden fachlichen Kontrolle bei der Gründung von Verwertungsgesellschaften. Diese *Laissez faire*-Einstellung des bulgarischen Gesetzgebers war äußerst bedenklich, zumal bereits damals eine generell stärkere Einbeziehung des Kulturministeriums gewünscht war. So sprach sich beispielsweise auch die Muzikautor in diesem Zusammenhang für eine aktivere Durchsetzung des UrhG Bulg und eine bessere Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften aus. Die einzige Andeutung einer *ad hoc* Aufsicht bestand hinsichtlich der *de facto*-Verwertungsgesellschaften, welche der vor der 2011-Novelle des UrhG bestehenden Pflicht (früherer Art. 40 Abs. 4), dem Kulturministerium die Registrierungsurkunde zuzustellen, nicht nachkamen, und zwar gerade im Rahmen der Feststellung dieser Verletzung. Sie umfasste u. a. die Pflicht der Verwertungsgesellschaft, den zuständigen Personen, die die

---

Dhjetor 2012), insbesondere im Hinblick auf die Verwertungsgesellschaft Albautor. http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2012.pdf (Stand 8. Juni 2014).

1998 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 54.

1999 Aktivitäten des AUrhA im Zeitraum Januar – Dezember 2012.

2000 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015, S. 32.

2001 S. oben, I. Kapitel, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

2002 S. oben, I. Kapitel, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

2003 S. oben, III. Kapitel, 9.1 Albautor und FMAA und 9.2 AKDIE, AMI und AMP.

2004 Ausführlicher hierzu bei Саракинов, 2008, S. 51 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Untersuchung durchführten, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen (frühere Art. 97 Abs. 4 u. Art. 98. Abs. 2 UrhG Bulg, geändert durch die Novelle von 2011). Durch die Novelle des UrhG Bulg von 2011 (Art. 40a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 40d) wurde die Aufsichtskompetenz des Kulturministeriums drastisch erweitert. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese neuen Regelungen auf dem bulgarischen Wahrnehmungsmarkt auswirken werden.

Die Auskunftspflicht gegenüber dem Kulturministerium und konkreter dem Kultusminister ist jetzt ähnlich wie in den anderen Staaten der Region ausgestaltet, und zwar derart, dass von jeder Verwertungsgesellschaft alle Informationen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, verlangt werden können (Art. 40d Abs. 2 UrhG Bulg). Ebenso wie bei den Nachbarstaaten umfasst jetzt die Zustellungspflicht die Einreichung von beglaubigten Kopien des jährlichen Finanzberichts und des Berichts über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der Tätigkeitsbericht soll u. a. Angaben über die Entwicklung und die Ergebnisse der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, Information über die Gesamtsumme der eingenommenen Urhebervergütungen differenziert nach Nutzungsarten, Information über die Summe, die in die Kultur- und Sozialfonds geflossen ist und für die Verwaltungskosten einbehalten wurde, enthalten (Art. 40d Abs. 1 UrhG Bulg). Missachten die Verwertungsgesellschaften diese Pflichten, wird der Kultusminister in einem begründeten Beschluss verbindliche Richtlinien zur Beendigung dieses Verhaltens erlassen. Die weitere Missachtung dieses Beschlusses kann dazu führen, dass die Registrierung der Verwertungsgesellschaft gelöscht wird (Art. 40d Abs. 4 f. UrhG Bulg).

Die Mitteilungspflicht der bulgarischen Verwertungsgesellschaften gegenüber dem Kultusminister ist in Art. 40g Abs. 3 UrhG Bulg enthalten. Danach müssen Änderungen bei den Angaben, die in das öffentliche Register der Verwertungsgesellschaften eingetragen werden, innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eintreten mitgeteilt werden. Eine ähnliche Pflicht besteht gemäß Art. 40b Abs. 11 UrhG Bulg u. a. auch in Bezug auf Änderungen bei den Angaben im Zertifikat des Kultusministers[2005].

2005 S. oben, 2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Erlaubniserteilungsverfahrens.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

6.2 Aufsicht seitens der Mitglieder

In Slowenien waren die Regeln für die interne Kontrolle durch die Mitglieder ebenso wie diejenigen für die Aufsicht durch das AGE Slow bereits in der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 162) verankert. Die Mitglieder konnten innerhalb einer in der Satzung festgelegten Frist Einsichtnahme in die Jahresbilanz und in den Bericht des Aufsichtsrates verlangen. Zudem konnten mindestens zehn ordentliche Mitglieder verlangen, dass ein oder mehrere unabhängige Prüfer zur Prüfung der Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaft eingesetzt wurden (Art. 162 Abs. 2). Sowohl die 2004-Novelle des UrhG Slow als auch die zweite 2006-Novelle brachten geringfügige Änderungen bei der Aufsicht seitens der Mitglieder (Art. 160 UrhG Slow). Diese Änderungen des Art. 160 UrhG Slow betrafen die Frage, wie viele Mitglieder erforderlich sind, um die Einsetzung externer Prüfer verlangen zu können, nämlich ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, die Übernahme der Kosten für die Überprüfung durch die Verwertungsgesellschaft sowie den Umstand, dass innerhalb eines Jahres nur eine Überprüfung beantragt werden kann.

Das Aufsichtsrecht liegt in Bosnien und Herzegowina sowie in Montenegro bei den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft, in Mazedonien bei den Rechteinhabern. Im WahrnG BuH und im UrhG Mzd ist es, wie im UrhG Slow, als Recht, von der Verwertungsgesellschaft Einsicht in den jährlichen Finanzbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu verlangen (Art. 19 Abs. 1 WahrnG BuH, bzw. Art. 155 Abs. 1 UrhG Mzd) definiert. In Montenegro dagegen (Art. 164 Abs. 1 f. UrhG Mon) geht dieses Recht auf Einsichtnahme viel weiter und umfasst nahezu alle Unterlagen, Berichte usw., die auch dem zuständigen Organ der staatlichen Aufsicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Es kann innerhalb der in der Satzung (WahnG BuH) oder dem Gründungsvertrag (UrhG Mzd) festgelegten Frist geltend gemacht werden. Wurde dort keine Frist für die Einsichtnahme bestimmt, so beträgt die Frist nach dem WahrnG BuH 15 Tage nach Eingang des Antrags (Art. 19 Abs. 1 S. 2 WahrnG BuH). Diese Formulierung führt zu der Frage, ob diese Frist zugunsten der Mitglieder oder zugunsten der Verwertungsgesellschaft besteht. Mit anderen Worten: soll sie das Recht der Mitglieder auf Einsichtnahme auf 15 Tage nach Eingang des Antrags beschränken oder betrifft sie die maximale Zeitspanne, innerhalb derer die Verwertungsgesellschaft nach dem Antrag des Rechteinhabers Einsicht gewähren muss?

Unabhängig von diesem Recht auf Einsicht regelt das WahrnG BuH (Art. 19 Abs. 2), insoweit inhaltlich mit dem UrhG Slow übereinstimmend, das

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Recht der Mitglieder, eine unabhängige Prüfung der Geschäftsführung zu verlangen; dieses Recht ist auch im UrhG Mon (Art. 164 Abs. 3) vorgesehen. Allerdings wird diese Aufsichtsmöglichkeit in Montenegro nur einmal im Jahr und nur denjenigen Mitgliedern gewährt, die zusammen ein Zehntel der Stimmen in der Hauptversammlung ausmachen.[2006]

Nach dem UrhG Mzd (Art. 155 Abs. 2) steht die Aufsichtsbefugnis nicht nur den Mitgliedern zu, sondern auf Antrag mindestens eines Zehntels der Rechteinhaber, deren Rechte die Verwertungsgesellschaft wahrnimmt, auch den Rechteinhabern. Das Gutachten der unabhängigen Prüfer, für das die Verwertungsgesellschaft keine Kosten trägt, wird auch dem Kultusministerium zugestellt. Schließlich können die Rechteinhaber in Mazedonien (Art. 155 Abs. 1 UrhG Mzd) von der Verwertungsgesellschaft auch einen Bericht zu den eingenommenen Vergütungen verlangen, den die Verwertungsgesellschaft innerhalb von acht Tagen nach dem Antrag übermitteln soll. Abschließend stellt sich die Frage, ob die Gewährung aller dieser Aufsichtsbefugnisse auch an Nichtmitglieder nicht einen deutlichen Eingriff in die internen Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft darstellt.

In diesem Zusammenhang sind die Angaben aus einer Umfrage, die in Mazedonien[2007] unter den einheimischen Interessenvertretern im Bereich der Musik durchgeführt wurde, interessant. Dabei sagten 60, 9 % der Befragten, von denen 95,5 % Mitglieder von ZAMP Mazedonien waren, dass sie mit der Tätigkeit dieser Verwertungsgesellschaft »überhaupt nicht zufrieden« seien. Sie präzisierten weiter, dass Änderungen in der Struktur von ZAMP (54,2 %) und in Bezug auf die Professionalität und Effizienz (78,3 % und 87,5 %) notwendig seien. Allerdings handelt es sich hierbei um Aussagen im Rahmen einer anonymen Studie und nicht um Ergebnisse der formellen, nach den Bestimmungen des UrhG Mzd durchgeführten Aufsicht seitens der Mitglieder.

In Kosovo verwirklicht sich die Aufsicht der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft dadurch, dass mindestens 30 Mitglieder die Einschaltung eines oder mehrerer unabhängiger Experten zum Zweck der Wirtschafts-

2006 Auch nach Auffassung des AGE Mon verfügen die Nichtmitglieder der Verwertungsgesellschaft und die Nichtmitglieder in der Hauptversammlung nicht über diese Aufsichtskompetenz. Vgl. Stellungnahme (Mišljenje) des AGE Mon Nr. 01-13 vom 21. Januar 2013.

2007 Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 150 f.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

prüfung verlangen können (Art. 169 Abs. 4 UrhG Kosovo). Außerdem können die Mitglieder ihre Aufsicht auch durch die Einsicht in den Jahresarbeitsbericht der Verwertungsgesellschaft ausüben (Art. 169 Abs. 3 S. 2).

In den Urheberrechtsgesetzen Kroatiens, Serbiens, Albaniens[2008] sowie Bulgariens finden sich keine Bestimmungen zur Aufsicht durch die Mitglieder. Somit kann sich diese Art der Kontrolle nur auf die nationalen Gesetze zu den Vereinigungen, die in Kroatien, Serbien und Bulgarien die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften regeln, oder auf die Satzungen der Verwertungsgesellschaften stützen. So regelt zum Beispiel die Satzung[2009] (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4) der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor ihre Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern u. a. in Bezug auf die Gründe für die Nichterfüllung der Beschlüsse ihrer Organe. Gleichzeitig ist dort die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft geregelt. Die Form und das Verfahren für die Auskunft wurden detailliert im Regelbuch der Muzikautor[2010] festgelegt (Art. 62 ff.). Zudem haben ihre Mitglieder ausdrücklich das Recht, die Aufhebung gesetzeswidriger, nicht satzungsgemäßer und/oder falscher Entscheidungen und Handlungen der Organe der Verwertungsgesellschaft zu verlangen (Art. 8 Abs. 5 der Satzung).

In der Praxis einiger Verwertungsgesellschaften in der Region spielen bei der Aufsicht seitens der Mitglieder auch die sogenannten Urheberrechtsausschüsse eine Rolle. Diese sind zum Beispiel in der kroatischen Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP[2011] vertreten und sind u.a. für die Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheit und für den Schutz der Urheberrechte in der Fachabteilung der HDS ZAMP zuständig.

2008 Allerdings war im albanischen Gesetz von 1992 eine allgemeine Bestimmung über das Aufsichtsrecht der Rechteinhaber enthalten (Art. 47 Abs. 2).

2009 Satzung der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte (Устав на сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права«МУЗИКАУТОР”) in der Fassung vom 30. März 2014, http://www.musicautor.org/musicautor/ustav (Stand 9. Juli 2014.).

2010 S. oben Fn. 1570.

2011 Art. 31 Satzung HDS (oben Fn. 1063).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht

Die Kontrolle der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften durch die nationalen Wettbewerbsbehörden stellt in den hier behandelten Ländern eher die Ausnahme als den Regelfall dar, insbesondere im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen permanenten Aufsicht seitens der spezialisierten Organe oder der Mitglieder der Verwertungsgesellschaften. Nur das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 2) nennt ausdrücklich die Achtung der Wettbewerbsregeln als einen Grundsatz der Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften. In Kroatien, Slowenien, Bulgarien sowie Bosnien und Herzegowina sind jedoch in der Praxis Fälle wettbewerbsrechtlicher Kontrolle bekannt. Dabei folgten die Wettbewerbsbehörden der Auffassung der EK[2012], dass Verwertungsgesellschaften Unternehmen sind, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

In Kroatien wurden vor der Agentur für den Wettbewerbsschutz[2013] zwei Verfahren gegen die dortige Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP geführt. In beiden Fällen ging es um die Behinderung, Beschränkung oder Schädigung des Wettbewerbs durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. In einem Fall war der betroffene Markt derjenige für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung der Urheberwerke für die private und sonstige eigene Nutzung in der Republik Kroatien.[2014] Im anderen Fall ging es um den Markt der Wahrnehmung des Rechts der Weitersendung musikalischer Werke im Rahmen von Fernsehprogrammen in der Republik Kroatien[2015]. Das erste Verfahren war von der Kroatischen Vereinigung von Importeuren und Vertreibern von elektronischen Erzeugnissen sowie Informations- und Telekommunikationserzeugnissen (HUVEL) am 11. Juni 2007 eingeleitet worden. Hier stellte die Agentur fest, dass die HDS ZAMP ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche, wenn sie bei der Wahrnehmung des betreffenden Vergütungsanspruchs gegenüber den vergütungspflichtigen Unternehmen unterschiedliche Preisnachlässe anwandte. Durch diese ungleichen Bedingungen für

2012 S. oben, II. Kapitel, 3.4 Status der Verwertungsgesellschaften.

2013 Agencija za zaštitu tržišnog natjecanja.

2014 Beschluss (rješenje) der Agentur für den Wettbewerbsschutz, Klasse: UP/I 030-02/2008-01/41, Nr.: 580-05-09-26-057 vom 3. Dezember 2009, ABl. RK Nr. 9/2010.

2015 Beschluss (rješenje) der Agentur für den Wettbewerbsschutz, Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21 vom 16. Dezember 2010, ABl. RK Nr. 6/2011.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gleichartige Geschäfte verursachte sie für einzelne Unternehmen eine ungünstige Lage gegenüber deren Konkurrenten auf dem Markt der Produkte, für die die Vergütung entrichtet wird. Die Agentur untersagte der HDS ZAMP dieses Verhalten und ordnete an, dass die Vergütung für die private Vervielfältigung unter gleichen Bedingungen für alle Vergütungspflichtigen einzukassieren sei. Im zweiten Verfahren, das auf die Anträge einer Gruppe von Kabelunternehmen vom 2. April 2007 und 12. Juni 2008[2016] hin eingeleitet wurde, konnte der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht festgestellt werden; der Antrag wurde folglich als unbegründet zurückgewiesen.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Beschlüssen ist die Argumentation der Agentur dazu, warum das kroatische Gesetz über den Wettbewerbsschutz[2017] überhaupt auf die HDS ZAMP anwendbar und wie ihre Tätigkeit einzuordnen ist, interessant. Die Agentur stellte nämlich fest, dass die HDS ZAMP, obwohl sie keinen Gewinn erzielt und nach dem Abzug der Verwaltungskosten die gesamten eingenommenen Vergütungen an die Rechteinhaber ausschüttet, Unternehmen i.S.d. Art. 3 des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz sei,[2018] weil sie dadurch, dass sie wirtschaftlich tätig ist und am Dienstleistungs- und Warenverkehr teilnimmt, eine wirtschaftliche Funktionen auf dem Markt ausübt.[2019]

Wie oben erwähnt, waren auch slowenische Verwertungsgesellschaften der Wettbewerbskontrolle unterworfen. Am 8. April 2011 traf das Amt für den Wettbewerbsschutz[2020] eine Teilentscheidung[2021] in einem von Amts

---

2016 Verbundene Verwaltungssachen (Beschluss der Agentur für den Wettbewerbsschutz, Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21, Nr.: 580-05-09-74-14 vom 12. Februar 2009).

2017 Zakon o zaštiti tržišnog natjecanja, ABl. RK Nr. 79/2009 und 80/2013, wodurch das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 2003 (122/2003) außer Kraft gesetzt wurde, zu dessen Geltungsdauer die Verfahren eingeleitet und auf dessen Grundlage sie geführt wurden.

2018 Beschluss vom 3. Dezember 2009 (oben Fn. 2015), Punkt 2.2 und Beschluss vom 16. Dezember 2010 (oben, Fn. 2016), Punkt 3.2.

2019 Beschluss vom 3. Dezember 2009, Punkt 2.2 und Beschluss vom 16. Dezember 2010, Punkt 3.2.

2020 Wie oben bereits erwähnt (s. oben, 1543) wurde dieses Amt in eine Öffentliche Agentur für Wettbewerbsschutz umgewandelt.

2021 Das Verfahren wurde wegen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der SAZAS eingeleitet. Der Missbrauch bestand darin, dass die SAZAS für Nutzer, die Werke aus ihrem Repertoire öffentlich wiedergaben, die Höhe der Urhebervergütungen im Rahmen der individuellen Tarife auf intransparente Weise bestimmte

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wegen gegen die SAZAS eingeleiteten Verfahren, in dem es um einen Verstoß gegen Art. 9 des Gesetzes über die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen,[2022] Art. 102 des AEUV und Art. 82 des EGV ging.[2023] Das Amt stellte dabei eine Verletzung der genannten Wettbewerbsregeln fest. Diese wurde zum einen mit der oben geschilderten Belastung der Urhebervergütungen durch die Pflichtabzüge für den Kultur- und Sozialfonds begründet, dessen Mittel intransparent verteilt würden.[2024] Zum anderen wurde eine Verletzung festgestellt, weil die SAZAS in den Jahren 2006 bis 2009, in denen die Urhebervergütungen für die Jahre 2005 bis 2008 abgerechnet wurden, die Vergütungen für die Nutzung von Musikwerken verteilte, ohne ihre tatsächlich Nutzung festzustellen und ohne eine wirtschaftlich fundierte Bewertung dieser Nutzung vorzunehmen.[2025] Stattdessen hatte sie die Verteilung auf der Grundlage von intransparenten, subjektiven und rückwirkend festgelegten Regeln vorgenommen, auf welche nur die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder Einfluss nehmen konnten, die so eine bessere Wettbewerbsposition als die anderen Urheber bekamen.[2026] Das Amt für Wettbewerbsschutz ordnete an, dass die SAZAS diese Handlungen zu unterlassen und Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verletzungen zu ergreifen habe.[2027] Diese Maßnahmen bestanden u.a. im gleichen Stimmrecht für alle Mitglieder bei Versammlungen unabhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft, in der transparenten und objektiven Bestimmung der Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft, in der Erstellung von individuellen Abrechnungen von Urhebervergütungen für individuelle Urheber, in Transparenzanforderungen in Bezug auf die Jahresberichte, die Gesamtabrechnungen für die eingenommenen Urhebervergütungen und alle

---

und berechnete. Außerdem wurden die Vergütungen, die sie auf dieser Grundlage einkassierte, an die Urheber auf intransparente und diskriminierende Weise verteilte. Im Verlauf des Verfahrens wurde festgestellt, dass der Teil, der die Urheber betraf, entscheidungsreif war. Begründung der Teilentscheidung, Punkt 1 (oben, Fn. 1543).

2022 Zakon o preprečevanju omejevanja konkurence, ABl. RS Nr. 36/2008, 40/2009, 26/2011, 87/2011 und 57/2012.

2023 Wie oben erwähnt (oben, Fn. 1667), erhob die SAZAS Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung; allerdings wurde die Klage im Januar 2014 vom Obersten Gericht RS abgewiesen.

2024 S. oben, 3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten.

2025 Teilentscheidung vom 8. April 2011, Tenor, Punkt 1 (oben Fn. 1543).

2026 Teilentscheidung vom 8. April 2011, Tenor, Punkt 1.

2027 Teilentscheidung vom 8. April 2011, Tenor, Punkt 2 u. 3 lit. B.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Entscheidungen und Protokolle, die sich auf die Gesamtabrechnung beziehen, zum Beispiel durch die Veröffentlichung auf der Webseite, sowie in der Einsichtnahme in die Gesamtabrechnung am Sitz der SAZAS durch die Mitglieder innerhalb von acht Tagen nach ihrem Antrag.[2028]

Auch in Bulgarien wurden Verfahren[2029] vor der Kommission für Wettbewerbsschutz[2030] eingeleitet, zum Beispiel auf Antrag der Unternehmen »Евротур Сат ТВ" АД, »Евротур Релакс Сат ТВ" ООД und »Аракс кабел"ООД. Sie wurden damit begründet, die bulgarischen Verwertungsgesellschaften Muzikautor, Teaterautor und Filmautor sowie EBU, VPRT und AGICOA verstießen gegen Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 3,[2031] Art. 18 Nr. 1, 2

2028 Die SAZAS richtete im Zusammenhang mit der Entscheidung des Amtes für Wettbewerbsschutz einen offenen Brief an den Staats- und den Regierungspräsidenten Sloweniens und bat um ein Treffen. Nach der Auffassung von SAZAS würde sie, wenn sie mit der Durchsetzung der betreffenden Entscheidung beginnen würde, gegen das UrhG Slow und ihre Tätigkeitserlaubnis verstoßen, http://www.sazas.org/javnost/aktualne-objave-sazas/articleid/111/cbmoduleid/578.aspx (Stand 10. Juli 2014). Die SAZAS erhob auch den Vorwurf, dass das Amt für Wettbewerbsschutz keine unabhängige Institution sei, sondern sich, wie auch das AGE Slow, im Rahmen des Wirtschaftsministeriums befinde und alle drei Organe die Politik einer der Koalitionsparteien unterstützten, die die Zerstörung des Urheberrechtsschutzes in Slowenien zum Ziel habe. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das AGE Slow vom SAZAS durch ein Schreiben vom 12. November 1998 (Nr. 800-31/98) verlangte, verschiedene Arten der Mitgliedschaft einzuführen und außerordentlichen Mitgliedern kein Wahlrecht zu gewähren, http://www.sazas.org/javnost/aktualne-objave-sazas/articleid/105/cbmoduleid/578.aspx (Stand 10. Juli 2014); S. auch AGE Slow Kommentare zur Satzung (Pripombe na statut) der SAZAS, Nr. 800-31/1998 vom 11. November 1998.

2029 Ein Überblick über die Verfahren vor der Kommission für Wettbewerbsschutz im Hinblick auf die Tarife der Verwertungsgesellschaften ist verfügbar im Beschluss (Решение) der Kommission für den Wettbewerbsschutz Nr. 899 vom 17. Juli 2013, S. 19 ff. http://abbro-bg.org/docs/CPC-899-17.07.2013.pdf (Stand 14. Juli 2014).

2030 Комисия за защита на конкуренцията, Sache: КЗК–203 vom 11. Oktober 2005.

2031 Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von zwei oder mehreren Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt bezwecken oder bewirken, in Form von direkter oder mittelbarer Festsetzung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen und der Einschränkung oder Kontrolle der Produktion, des Marketings, der technischen Entwicklung oder der Investitionen.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und 5[2032] und Art. 32 Abs. 1 u. 2[2033] des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz[2034] (GWS) und missachteten das mittelbare Verbot (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GWS), die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs[2035] zu verwenden. Dieses Verfahren endete 2006 mit einem Beschluss dieser Kommission[2036].

In Bezug auf das Memorandum vom 1. Juli 1999[2037] sowie auf die verbundenen Vereinbarungen stellte die Kommission für den Wettbewerbsschutz fest, dass es sich dabei nicht um verbotene Vereinbarungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 GWS handele.[2038] Zur behaupteten Verletzung des Art. 18 GWS stellte die Kommission fest, dass wegen der gemeinsamen Rechteeinräumung seitens einer Gruppe von Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften individuelle Preis- oder Rabattunterschiede nicht gegeben seien und für jedes Kabelunternehmen ein »genereller" Preis für die

---

2032 Handlungen von Unternehmen mit Monopol- oder marktbeherrschender Stellung sowie das Verhalten von zwei oder mehreren Unternehmen mit einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs und/oder die Schädigung der Interessen der Verbraucher zum Gegenstand haben, im Sinne von unmittelbarer oder mittelbarer Erzwingung der Preise für den Kauf oder Verkauf, oder sonstiger unlauterer Geschäftsbedingungen; Einschränkung der Herstellung, des Handels und der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher und ungerechtfertigte Kündigung der seit langem bestehenden Geschäftsbeziehungen oder ungerechtfertigte Weigerung, einen Vertrag bei Vorhandensein von Möglichkeiten für die Herstellung oder Lieferung abzuschließen.

2033 Irreführung in Bezug auf wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder die Art der Verwendung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Behauptung falscher Angaben oder die falsche Darstellung von Tatsachen.

2034 Das Verfahren wurde nach dem Gesetz über den Wettbewerbsschutz (Законът за защита на конкуренцията) aus dem Jahr 1998 (Grundfassung: ABl. RB Nr. 52/1998; zuletzt geändert ABl. RB Nr. 64/2007) geführt, das durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes über den Wettbewerbsschutz (ABl. RB Nr. 102 vom 28. November 2008, zuletzt geändert ABl. RB Nr. 15/2013) außer Kraft gesetzt wurde.

2035 Diese Bestimmung ist im neuen GWS nicht enthalten.

2036 Beschluss der Kommission für den Wettbewerbsschutz (Решение Комисия за защита на конкуренцията) Nr. 331 vom 28. Dezember 2006, http://www.cpc.bg/ViewResult.aspx?type=Blob&id=3204 (Stand 22. Juli 2014).

2037 Memorandum über die Regelung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die Fernsehprogramme, die über das bulgarische Kabelnetz weitergesendet werden. Dieses wurde zwischen den betreffenden Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern einerseits und drei Personen, die die dreißig Kabelunternehmen vertraten, andererseits vereinbart. Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 49.

2038 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 49 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Weiterleitung aller Programme gelte. Allerdings wurde keine vernünftige Erklärung für die Art und Weise der Bildung der Vergütungssätze vorgelegt. Deshalb stellte die Kommission einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch »unverhältnismäßige Preise« und »Verhängen der Preise" fest, und zwar als ein Ergebnis der undurchsichtigen und nicht begründeten Methoden für die Bestimmung der Preise durch die Rechteinhaber.[2039]

Ferner kam das Problem der Berichterstattungskarten zur Sprache, die die Kabelunternehmen alle drei Monate einreichen mussten, um so die Anzahl der gesendeten Programme und die Anzahl der Anschlüsse für die Abrechnung festzustellen. Dabei waren die Kabelunternehmen auch verpflichtet, Angaben über ausländische Programme, deren Rechte Verwertungsgesellschaften nicht innehatten oder nicht wahrnahmen, sowie über bulgarische Programme und eigene Programme zu machen. Dies überstieg den notwendigen Umfang an Informationen für die Abrechnung der Vergütung und hatte Auswirkungen sowohl auf die Vertraulichkeit bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit von Kabelunternehmen, als auch auf die Interessen anderer Unternehmen, die die Rechte der Kabelweiterleitung ausüben. Die Kommission für den Wettbewerbsschutz sah darin eine Form der Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen (Art. 18 Abs. 1 GWS).[2040]

Die Antragsteller in diesem Verfahren behaupteten auch, die Muzikautor weigere sich ungerechtfertigter Weise, mit der »Евротур Релакс Сат ТВ" GmbH und jedem Unternehmen, das mit ihr verbunden sei, d.h. »Евротур" im Namen führe, einen Vertrag abzuschließen und die digitale Kabelweiterleitung zu lizenzieren. Die Kommission sah in der Weigerung, ein GLA mit dem Unternehmen »Евротур Релакс Сат ТВ" AG abzuschließen, einen Verstoß gegen Art. 18 Abs. 5 GWS. Sie entschied so ungeachtet der Tatsache, dass gegen das betreffende Unternehmen ein Gerichtsverfahren anhängig war, in dem es um geschuldete Vergütungen für die Kabelweitersendung der Programme der Rechteinhaber ging. Die Kommission argumentierte, dass ein GLA den Rechteinhabern die Zahlung der geschuldeten Vergütung entweder auf der Grundlage des Vertrages selbst oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung garantiert.[2041] In beiden Fällen sei es für sie sicherer, die Vergütung zu erhalten, als wenn es überhaupt keinen Vertrag gäbe.[2042]

2039 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 57 ff.
2040 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 59 ff.
2041 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 68.
2042 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 68.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Als Folge der festgestellten Verstöße wurden die beklagten Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber mit Sanktionen belegt. So wurde die Unterlassung der Verletzungshandlungen angeordnet, das am besten durch eine Änderung des GLA und der entsprechenden Individualverträge und begleitenden Unterlagen, wie den Berichterstattungskarten, innerhalb von drei Monaten zu erreichen sei.[2043] Außerdem wurden Geldstrafen verhängt.[2044]

In dem Verfahren äußerte sich die bulgarische Kommission für Wettbewerbsschutz, ähnlich wie die kroatische Wettbewerbsbehörde in ihren beiden Entscheidungen und in Übereinstimmung mit ihrer früher vertretenen Auffassung,[2045] auch zum Status von Verwertungsgesellschaften. Sie stellte fest, dass diese bei der Versorgung des Marktes für die Wahrnehmung von Verwertungsrechten der ihnen angehörenden Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten ein vollwertiger Marktteilnehmer seien.[2046] Somit verrichten Verwertungsgesellschaften eine Tätigkeit, die nach dem GWS als »wirtschaftlich" einzustufen ist, und seien folglich »Unternehmen" i.S.d. GWS.[2047]

Schließlich war auch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft AMUS Gegenstand eines Verfahrens vor der Wettbewerbskommission (Konkurencijsko vijeće) von Bosnien und Herzegowina. In ihrem Beschluss[2048] stellte die Wettbewerbskommission fest, dass AMUS ihre beherrschende Stellung missbrauchte, wenn sie verbotene Vereinbarungen abschloss, mit denen sie dem Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar unlautere Preise oder sonstige, den Wettbewerb beschränkende Geschäftsbedingungen (Art. 10 Abs.

2043 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 69.
2044 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 70.
2045 S. oben, 2.2.3.1 Wettbewerbspotenzial.
2046 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 46.
2047 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 46.
2048 Beschluss der Wettbewerbskommission auf Antrag der Vereinigung »Sine Qua Non« für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und der verwandten Schutzrechte Sarajevo zur Eröffnung des Verfahrens gegen die Vereinigung der Komponisten- Musikschaffenden Sarajevo (Rješenje po zahtjevu za pokretanje postupka Udruženja »Sine Qua Non« za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava, Sarajevo protiv Asocijacije kompozitora-muzičkih stvaralaca, Sarajevo) Nr. 06-26-3-004-41-II/13 vom 11. Juni 2013. http://bihkonk.gov.ba/rješenje-po-zahtjevu-za-pokretanje-postupka-udruženja-»sine-qua-non«-za-kolektivno-ostvarivanje-i-zaštitu-autorskih-i-srodnih-prava-sarajevo-protiv-asocijacije-kompozit.html (Stand 9. Juni 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2 lit. a des Wettbewerbsgesetzes)[2049] aufzwang, sowie ungleiche Bedingungen für gleichartige oder vergleichbare Geschäfte mit anderen Parteien anwendete, diese damit in eine ungünstige Wettbewerbsposition brachte (Art. 10 Abs. 2 lit. c) und dabei verlangte, dass die andere Vertragspartei die zusätzlichen Verpflichtungen akzeptierte, die ihrer Natur nach oder handelsüblich keine Verbindung mit dem Gegenstand des Vertrags hatten (Art. 10 Abs. 2 lit. d). Bei den betreffenden Vereinbarungen handelte es sich um den Gesamtvertrag über die Nutzung der Musikwerke mittels Sendung (Art. 8 und Art. 10 f.) und den Vertrag über die nicht-ausschließliche Übertragung der Nutzungsrechte an Musikwerken aus dem Repertoire von AMUS (Art. 6 und Art. 8 f.).

Das Verfahren vor der Wettbewerbskommission war von der ehemaligen Verwertungsgesellschaft SQN im Bereich der Rechte an Musikwerken initiiert worden. Bei der Prüfung der vorgelegten Beweise stellte die Wettbewerbskommission fest, dass AMUS ihre Zuständigkeit im Gesamtvertrag ohne Begründung und unrechtmäßig auf den Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern ausgedehnt hatte. Somit zwang sie den Sendeunternehmen als Nutzern zusätzliche Abgaben für die Leistungsschutzrechte auf.[2050] Die Wettbewerbskommission stellte gleichfalls fest, dass AMUS selektiv Preisnachlässe gewährte, und zwar nur für diejenigen Sendeunternehmen, die Mitglieder der drei Vereinigungen waren, welche den erwähnten Gesamtvertrag mit AMUS abgeschlossen hatten, aber nicht für die mehr als 130 unabhängigen Sendeunternehmen.[2051]

Die Reaktion von AMUS[2052] auf diesen Beschluss war überraschend.[2053] Der Umstand, dass sie ihre beherrschende Stellung missbrauchte und sogar im Verfahren vor der Wettbewerbsbehörde einräumte, dass sie Vertragsverhandlungen aufnahm, obwohl ihr bekannt war, dass sie keine Tätigkeitser-

2049 Zakon o konkurenciji, ABl. BuH Nr. 48/2005, 76/2007 und 80/2009.

2050 S. Beschluss der Wettbewerbskommission BuH, S. 15 (oben, Fn. 2049).

2051 S. Beschluss der Wettbewerbskommission BuH, S. 17 f.

2052 S. Autorske novine, Nr. 8 vom 21. Juni 2013. http://amus.ba/_astra_userfiles/file/AUTORSKE%20NOVINE%20br_%208_21_6_2013_.pdf (Stand 7. Juni 2014).

2053 ”Strafe oder Belohnung von der Wettbewerbskommission???”, Autorske novine, Nr. 8 vom 21. Juni 2013.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

laubnis für die erwähnten Leistungsschutzrechte hatte, wurde von der Verwertungsgesellschaft in ihrer Stellungnahme zum Beschluss der Wettbewerbskommission nicht berücksichtigt.

7. *Die Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften*

7.1 Internationale Zusammenarbeit

Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Verwertungsgesellschaften im internationalen Kontext wurde bereits vom EP in seinen Entschließungen[2054] betont, aber auch in der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung im Hinblick auf Repräsentationsvereinbarungen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Rolle bei der Erteilung von Mehrgebietslizenzen zur Bündelung von Musikrepertoires[2055]. Ferner wurde die Funktion der Gegenseitigkeitsverträge in den CISAC- und OSA-Urteilen bekräftigt.[2056]

Die Unentbehrlichkeit dieser Form der Zusammenarbeit für ein erfolgreiches System der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde in den Regelungen der hier behandelten Länder eindeutig anerkannt. Trotzdem sind die diesbezüglichen Bestimmungen an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichem Zusammenhang in ihren Urheberrechts- oder Wahrnehmungsgesetzen angesiedelt.

Einige Regelungen (Art. 186 UrhG Serb, Art. 133 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Mzd und Art. 112 Abs. 1 lit. ç i. V. m. Art. 111 UrhG Alb) enthalten die ausdrückliche oder mittelbare (Art. 163 Abs. 1 UrhG Kosovo) Verpflichtung zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften aus dem Ausland. Diese Pflicht soll im Fall von Serbien und Albanien die Wahrnehmung der Rechte von inländischen Rechteinhabern im Ausland und umgekehrt im Fall von Serbien von ausländischen Rechteinhabern im Inland sichern. In Serbien muss ihr innerhalb von fünf Jahren nach der Erteilung der ersten Erlaubnis nachgekommen werden (Art. 186 Abs. 2 UrhG Serb).

Das UrhG Slow (Art. 146 Abs. 1 Nr. 4) und das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. h) sehen den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen als eine der Aufgaben von Verwertungsgesellschaften an. Zudem berücksichtigen

2054 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

2055 S. oben, II. Kapitel, 3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen.

2056 S. oben, II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sie die Fähigkeit, die Rechte ausländischer Urheber im Inland (UrhG Slow und WahrnG BuH) und nationaler Urheber im Ausland (WahrnG BuH) wahrzunehmen, bei der Bewertung der wirtschaftlichen Grundlage einer Verwertungsgesellschaft bei der Erlaubniserteilung (Art. 149 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 11 Abs. 2 WahrnG BuH). In diesem Zusammenhang stellte das AGE Slow eine Verletzung des Art. 146 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Slow durch die Zavod AIPA fest, da diese Verwertungsgesellschaft seit der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis bis zum Erlass des Beschlusses[2057] des AGE Slow im Jahr 2014 keine Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hatte. Das AGE Slow ordnete an, dass die Zavod AIPA innerhalb von neun Monaten ab Zustellung des Beschlusses mit mindestens der Mehrheit der elf ausländischen Verwertungsgesellschaften, die gegenüber der Zavod AIPA entsprechende Absichtserklärungen abgegeben hatten, Gegenseitigkeitsverträge abschließen müsse.

Das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 10) sieht mittelbar nur das Recht vor, ein Netz von Gegenseitigkeitsverträgen aufzubauen[2058]. Es regelt ausdrücklich nur die Befugnis der Verwertungsgesellschaften, ausländische Verwertungsgesellschaften, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen wurde, und ihre Mitglieder vor den Gerichten und Verwaltungsorganen Bulgariens zu vertreten und dort ihre Rechte durchzusetzen. Des Weiteren geht auch aus Art. 40b Abs. 2 Nr. 8 und insbesondere aus Art. 40d Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg in ihrer jetzigen Fassung hervor, dass eine internationale Zusammenarbeit als selbstverständlich angesehen wird.

Die Frage der Gegenseitigkeitsverträge wurde auf EU-Ebene insbesondere in der CISAC-Entscheidung der EK und dem CISAC- Urteil des EuG angesprochen.[2059] Die CISAC-Entscheidung betraf auch eine slowenische Verwertungsgesellschaft[2060] für Musikrechte, nämlich die SAZAS[2061]. Nach den Angaben von SAZAS brachte die CISAC- Entscheidung allerdings keine Neuheiten für ihre Tätigkeit mit sich und SAZAS wurde nur deshalb in die Entscheidung miteinbezogen, weil sie Mitglied von CISAC

2057 Beschluss (sklep) Nr. 31227-15/2013-6/105 vom 3. März 2014. http://www.uil-sipo.si/uploads/media/AIPA_Sklep_31227-15_2013-6.pdf (Stand 8. Juli 2014).

2058 Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 60.

2059 S. oben, II. Kapitel, 3.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

2060 Aufgrund der Tatsache, dass das Verfahren vor der EK vor dem Beitritt Bulgariens zur EU eingeleitet wurde, betrifft die Entscheidung die bulgarischen Musikverwertungsgesellschaften, insbesondere Muzikautor, nicht.

2061 CISAC-Entscheidung, Art. 1 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Slowenien Mitglied der EU ist.[2062] Dies kann angesichts der Ausführungen in der CISAC- Entscheidung allerdings nicht ganz stimmen. Die SAZAS beteuerte weiter, dass sie schon seit Jahren Übertritte und Teilübertritte ihrer Mitglieder in andere Verwertungsgesellschaften wie GEMA, SIAE oder BMI erlaube und es ausländischen Urhebern ermögliche, ihre Rechte durch SAZAS wahrzunehmen.[2063] Diese Äußerungen lagen auf einer Linie mit Aussagen von SAZAS im Verfahren vor der EK, dass sie die Mitgliedschaftsklausel nicht anwende, obwohl diese in den Gegenseitigkeitsverträgen enthalten ist.[2064] Allerdings erbrachte die Verwertungsgesellschaft keinen Beweis, der diese Behauptung untermauern würde.[2065] Zudem sagte die SAZAS im Verfahren selbst aus, dass alle ihre Gegenseitigkeitsverträge Ausschließlichkeitsklauseln enthalten.[2066] Allerdings gehörte SAZAS in die Gruppe von Verwertungsgesellschaften, die der EK mitteilten, dass sie ihre Gegenseitigkeitsverträge bereits geändert haben oder noch ändern wollen, um diese Ausschließlichkeitsklausel zu beseitigen.[2067] Trotzdem reichte die SAZAS ebenso wie die CISAC und andere betroffene Verwertungsgesellschaften am 29. September 2008 erfolgreich Klage auf Nichtigerklärung des Art. 3 dieser Entscheidung[2068] ein.

7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit

Unter den Verwertungsgesellschaften der ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ wird die Frage der gegenseitigen Zusammenarbeit anders behandelt, als in Bezug auf die Beziehungen mit den Verwertungsgesellschaften in

2062 Protimonopolna odločitev Evropske komisije na SAZAS ne bo bistveno vplivala, AVTOR (2008), 8, 8 f.
2063 AVTOR (2008), 8, 8 f.
2064 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 30, Fn. 27.
2065 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 30, Fn. 27.
2066 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 36.
2067 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 36.
2068 AVTOR (2008), 8, 8; vgl. Urteil in der Rs. T-420/08 SAZAS / Kommission. S. ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bulgarien oder Albanien. Auf Initiative der Verwertungsgesellschaft SQN aus Bosnien und Herzegowina im Jahr 2010 wurde eine etwas intensivere Phase der Kooperation zwischen den Musikverwertungsgesellschaften SAZAS, HDS ZAMP, SQN, PAM CG, SOKOJ Serb und ZAMP Mzd eingeleitet. Diese sollte zu einer engeren Zusammenarbeit der betreffenden Verwertungsgesellschaften führen.

Die Zusammenarbeit erfolgt in Form regelmäßiger, alle zwei bis drei Monate stattfindenden Treffen in den beteiligten Ländern. Die Verwertungsgesellschaften sollen diese Treffen dazu nutzen, über gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Förderung der Urheberrechte, über die Schaffung vergleichbarer Tarife und Urheberrechtsgesetze usw. zu sprechen.[2069] Diese intensivierte Kooperation wird zudem im Rahmen der internationalen Treffen der Verwertungsgesellschaften, wie des Europäischen Komitees der CISAC, gepflegt.

Insbesondere die regionalen Treffen zeitigen bereits Erfolge bei der Kooperation im Hinblick auf die kollektive Rechtewahrnehmung. So wurde zum Beispiel im Rahmen eines dieser Treffen das sogenannte »Protokoll von Sarajevo« verabschiedet, das den schnelleren Informationsaustausch und die schnellere Ausschüttung zwischen diesen Verwertungsgesellschaften bezweckt.[2070] Es wurde darin vereinbart, dass dann, wenn die Summe der eingenommenen Vergütungen für Konzertveranstaltungen 1.000 Euro übersteigt, diese sofort der Verwertungsgesellschaft des Landes ausgezahlt wird, der die Urheber der betreffenden Werke angehören.[2071] Die Grundlage für eine derartige spezielle Vereinbarung bildeten viele Faktoren, wie insbesondere die Größe des Territoriums der beteiligten Länder, die sprachlichen und kulturellen Gemeinsamkeiten, die eine Vertretung der Musikwerke aus einzelnen Ländern auf dem gesamten Gebiet der sechs Staaten erlauben, sowie die Tätigkeit der selben Konzertveranstalter auf diesem Territorium.

Außerdem werden immer wieder bilaterale Treffen zwischen den Vertretern der sechs betroffenen Verwertungsgesellschaften abgehalten, in deren Rahmen besondere Fragen der Zusammenarbeit besprochen werden. Allerdings änderte sich die Situation teilweise, als in Bosnien und Herzegowina

2069 SQN Jahresbericht 2010, S. 13 (oben Fn. 1117).
2070 SQN Jahresbericht 2010, S. 13.
2071 SQN Jahresbericht 2010, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken der SQN entzogen und der AMUS erteilt wurde. Wie bereits erwähnt,[2072] gaben nämlich drei Verwertungsgesellschaften aus der Region (SOKOJ, HDS ZAMP und PAM CG) gegenüber AMUS Absichtserklärungen im Hinblick auf den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen ab. Allerdings schloss AMUS bis heute mit diesen Verwertungsgesellschaften keine Gegenseitigkeitsverträge. Nach Angaben im Bericht 2011[2073] warten ausländische Verwertungsgesellschaften mit dem Abschluss dieser Verträge, bis das Gericht in Bosnien und Herzegowina über die Verwaltungsklage entschieden hat, mit der SQN gegen den Beschluss des AGE BuH, AMUS eine Tätigkeitserlaubnis zu erteilen, vorgegangen ist.[2074] Ungeachtet dessen nimmt AMUS an den regionalen Treffen teil.

Ferner wurde Ende 2011 und Anfang 2012 eine weitere Form der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Verwertungsgesellschaften begonnen. Sie sollte eine Grundlage dafür schaffen, dass internationale Online-Musikanbieter mit einer einzigen Stelle die Bedingungen für die Zurverfügungstellung ihrer Dienstleistungen im Gebiet der ehemaligen SFRJ vereinbaren können.[2075] Dadurch versuchen die beteiligten Verwertungsgesellschaften, das Interesse dieser Dienstleister für die Region zu wecken, das bisher aufgrund der Größe der einzelnen Territorien dieser Länder und ihrer Märkte fehlte. Im Rahmen der regionalen Treffen sprachen sich die Verwertungsgesellschaften für Musikwerke in den Ländern der ehemaligen SFRJ dafür aus, dass die HDS ZAMP die Verhandlungen mit den Online-Musikanbietern über die Nutzungsbedingungen für alle betreffenden Gebiete führt. Allerdings sollten danach individuelle Verträge mit den einzelnen Verwertungsgesellschaften geschlossen werden.[2076] Bisher schloss die HDS ZAMP nach erfolgreichen Verhandlungen Verträge mit den Online-Diensten RDIO und DEEZER ab[2077] und es wird nunmehr erwartet, dass

2072 S. oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.
2073 S. oben, Fn.1138.
2074 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 31.
2075 Jahresbericht HDS ZAMP 2012, S. 31 (oben, Fn. 1072).
2076 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.
2077 Jahresbericht (Godišnje izvješće) HDS ZAMP 2013, S. 30. http://www.zamp.hr/uploads/documents/izvjesca/ZAMP_izvjesce_2013.pdf (Stand 5. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auch andere Verwertungsgesellschaften in Vertragsbeziehungen mit ihnen eintreten.

Im Gegensatz zu diesem Beispiel pflegen die Musikverwertungsgesellschaften aus Bulgarien, insbesondere Muzikautor, und Albanien, nämlich bis 2013 Albautor, nach eigenen Angaben,[2078] keine besonders engen Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern der Region. Allerdings wurde auch aus Albanien Interesse an einer Kooperation in Hinblick auf die Verhandlungen mit den Online-Musikanbietern signalisiert[2079].

Diese Intensität der Zusammenarbeit trifft auch auf die Verwertungsgesellschaften in den restlichen Wahrnehmungssparten zu. Dabei besteht ein Netzwerk von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften aus den betreffenden Staaten, insbesondere im Bereich der Musik, überwiegend gemäß dem Typ A, d.h. mit gegenseitiger Überweisung. Dieses Netzwerk hat allerdings Lücken, was aber auch auf die Umsetzung der Gegenseitigkeitsverträge zutrifft.

8. Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Entwicklung des Wahrnehmungsrechts und der Praxis der Verwertungsgesellschaften in der Region nicht notwendigerweise Hand in Hand verlief. In einigen Ländern, wie insbesondere. Bulgarien, Albanien und Kosovo ging die Schaffung eines Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung der Gründung von ersten nationalen Verwertungsgesellschaften voraus. In anderen Staaten, wie in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina, übten traditionelle Urhebervereine und junge Verwertungsgesellschaften ihre Wahrnehmungstätigkeit zunächst anhand der rudimentären Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes des ehemaligen Jugoslawiens aus. Erst später konnten sie ihre Tätigkeit auf adäquate rechtliche Grundlagen eines modernen Wahrnehmungsrechts stützen.

Allerdings weicht die Wahrnehmungspraxis in den Ländern der Region auch heute noch von dem gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ab. Gesetzliche Lösungen, die als »*law in the books*« makellos erscheinen, zeigen in der Praxis teilweise nur

2078 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.
2079 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eine mäßige Wirkung, während andere Regelungen, die unvollständig und problembehaftet wirkten, tadellos ihren Zweck erfüllen.

Die Rezeption des bisher bestehenden Korpus an EU-Recht zur kollektiven Rechtewahrnehmung in den südosteuropäischen Ländern kann nur im Hinblick auf die Vorgaben aus den Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als vollständig bezeichnet werden. Die systematische Angleichung der nationalen Regelungen an die Bestimmungen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung steht noch aus. Allerdings erlaubten die Richtlinien auch Alternativlösungen. So kann zum Beispiel das Folgerecht verwertungsgesellschaftenpflichtig gestaltet werden oder auch nicht. Dadurch wird den Staaten ein gewisser Spielraum bei der Umsetzung eingeräumt. Infolgedessen finden sich in diesem Zusammenhang durchaus unterschiedliche nationale Regelungen. Einige Grundsätze für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit, die von der EK, aber insbesondere vom EP, immer wieder betont wurden und nun auch in der neuen Richtlinie enthalten sind, wie die Transparenz,[2080] wurden in nahezu alle Regelungen der Region aufgenommen. Vergleichbares gilt auch für gewisse Auffassungen der EK und des EuGH, die diese in ihren Entscheidungen zum Ausdruck brachten, wie die Qualifizierung der Verwertungsgesellschaften als Unternehmen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und die bei der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle der nationalen Verwertungsgesellschaften der Region Anwendung fanden.

Andererseits wurden andere Forderungen und Tendenzen insbesondere der EK in der Region schlichtweg ignoriert. Infolgedessen findet man in den nationalen Regelungen beispielsweise gesetzlich verankerte Spartenmonopole der nationalen Verwertungsgesellschaften und bei der Erlaubniserteilung muss häufig die Anforderung der Nationalität dieser Körperschaften erfüllt werden. Allerdings scheinen nach dem OSA- Urteil des EuGH[2081] die Verwertungsgesellschaften zumindest im Hinblick auf die gesetzlich garantierte Monopolstellung prinzipiell bestätigt zu sein. Ungeachtet dessen erstrecken sich die Tendenzen in der EU nicht nur auf legislativem Wege auf das Gebiet der Region, sondern auch durch die faktische

2080 Allerdings enthält die Richtlinie auch Transparenzanforderungen, wie zum Beispiel einen umfassenden Transparenzbericht, die die nationalen Regelungen in dieser Form noch vorsehen müssen.

2081 S. oben, 2.2.3 Monopolposition der Verwertungsgesellschaften und im II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Präsenz von paneuropäischen Lizenzierungsdiensten. Letztere wurden zu Recht nicht in allen Ländern von Anfang an mit offenen Armen empfangen.

Die regionalen Wahrnehmungsregelungen und die Praxis der dortigen Verwertungsgesellschaften zeigen gewisse markante Lösungen, die hier zusammenfassend hervorgehoben werden sollen.

Einer der prägnantesten Züge der Gesetze der Region ist mit Sicherheit die bereits erwähnte häufige Verankerung der gesetzlichen Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer Spezialisierung (UrhG Slow, UrhG Kro, WahrnG BuH, UrhG Serb, UrhG Mon und UrhG Alb). Diese Lösung ließ offensichtlich die Forderungen der EK nach mehr Wettbewerb zwischen diesen Körperschaften auf dem Gebiet der EU vollkommen unbeachtet. Sogar in Bulgarien, dessen Urheberrechtsgesetz lange keine entsprechende Regelung enthielt, obwohl sich in der Praxis faktische Monopole wie beispielsweise das von Muzikautor, durchaus entwickelten, wurde im Jahr 2011 eine Form des »Quasimonopols«[2082] eingeführt. Für die EK haben diese Lösungen in den Gesetzen der Region womöglich das Potenzial, Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken oder den Wettbewerb zu verzerren, obwohl die Auffassung von der Wettbewerbsbeschränkung durch das OSA-Urteil relativiert wurde[2083].

Dieser Einwand ist im Augenblick allerdings nur für die Mitgliedstaaten der EU, d.h. Bulgarien, Slowenien und Kroatien, potenziell relevant. Für die anderen nationalen Gesetzgeber der Region dagegen bedeutet die Monopolregelung ein Instrument der Etablierung und Stabilisierung der lokalen Wahrnehmungssysteme. Denn wenn auf einem instabilen lokalen Wahrnehmungsmarkt parallele Verwertungsgesellschaften in derselben Wahrnehmungssparten auftreten, werden Nutzer diese Lage und die Unsicherheit bezüglich der relevanten Stelle für den Erwerb der Rechte am erwünschten Repertoire als weiteren Grund für die Zahlungsverweigerung ausnutzen. Das beste Beispiel für die negativen Wirkungen der fehlenden Regelung für ein Monopol der Verwertungsgesellschaften war bis vor kurzem die Lage in Bulgarien. Dort bestand nämlich eine Mehrzahl von Wahrnehmungskörperschaften in den gleichen Sparten, was zu Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit seriöser Verwertungsgesellschaften beitrug.

2082 Kirkorian-Tsonkova, Bulgaria – Amendments to the Copyright and Related Rights Act (oben Fn. 565).

2083 S. oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ein weiteres Charakteristikum der nationalen Wahrnehmungsregelungen ist im Bereich der Tarifsetzung zu finden. Entweder normieren die Regelungen den ausdrücklichen Vorrang der Tarifbildung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Nutzern, wie in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien, oder eine Aufstellung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften selbst. Die so aufgestellten Tarife unterliegen teilweise den Stellungnahmen der Nutzerkreise wie in Kroatien und Mazedonien, der Tarifstellen wie in Kroatien oder des zuständigen nationalen Organe wie in Mazedonien. Teilweise müssen sie auch von unterschiedlichen staatlichen Organen bestätigt oder genehmigt werden, wie dies in Serbien, Mazedonien und Bulgarien der Fall ist. Trotzdem stellen die autonomen Tarife der Verwertungsgesellschaften in der Praxis einiger Länder wie zum Beispiel Albanien immer noch die Regel dar.

Die als solche begrüßenswerte Absicht der meisten Gesetzgeber der Region war offensichtlich zum einen, die absolut autonome Tarifbildung seitens der Verwertungsgesellschaften auf ein Minimum zu reduzieren. Zum anderen sollte den Tarifen durch die Einbeziehung von Nutzern oder unparteiischen Dritten in ihre Gestaltung eine erhöhte Legitimation und dadurch dem gesamten Wahrnehmungssystem mehr Stabilität verliehen werden. Zu diesem Ziel trägt auch das Instrument der Gesamtverträge bei, das in einigen Ländern, wie Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien ausdrücklich normiert wurde.

Allerdings ist im Zusammenhang mit der Tarifaufstellung auf eine weitere Besonderheit einiger Regelungen hinzuweisen, nämlich auf die außerordentliche Kompetenz zur Tariffestsetzung von Stellen oder Organen, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zur Tarifbestimmung für die Lösung von Tarifstreitigkeiten zuständig sind, wie der jeweilige Urheberrechtsrat in Slowenien und in Bosnien und Herzegowina, oder wie das serbische Amt für geistiges Eigentum für die Genehmigung der Tarife.

In der Wahrnehmungspraxis zeigt sich zum Beispiel in Kroatien, dass mit dem Sachverständigenrat auch ein »milderes« Instrument zur Tarifkontrolle eine autoritative Wirkung auf die Parteien im Verfahren der Tarifbestimmung haben kann. Die Bedeutung, die die nationalen Regelungen der Region Südosteuropa der Methode der Tarifbestimmung beimessen, scheint eine Antwort auf das Problem der Zahlungsverweigerung seitens der Nutzer in der Praxis von Verwertungsgesellschaften zu sein. Dieses Problem ist von Land zu Land unterschiedlich und dort auch mehr oder weniger verbreitet. Die häufigsten Schuldner ausstehender Vergütungen sind, oftmals trotz bestehender Verträge mit den Verwertungsgesellschaften, in der Regel

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die lokalen Medienunternehmen, wie zum Beispiel in Bulgarien, und darunter bedauerlicherweise auch die öffentlich-rechtlichen Sender, wie in Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien. Indem die Nutzerseite effektiv und sogar zwingend am Verfahren der Tarifsetzung beteiligt wird, erhoffen sich die nationalen Gesetzgeber, die Zahlungsbereitschaft der Nutzer zu erhöhen.

Die bereits erwähnten Tarifstellen, wie der Urheberrechtsrat RS, der Urheberrechtsrat BuH, der Sachverständigenrat RK und die Vermittlungskommission RM, sowie die Mediationsstellen in Kosovo und Bulgarien, und die diesen Stellen eingeräumten Kompetenzen sind eine weitere Besonderheit der betreffenden südosteuropäischen Regelungen. In einigen bestehen diese Mechanismen sogar kumulativ. Dabei sind sie einerseits insbesondere für die Lösung von Tarifkonflikten durch eine eigenständige Tarifbestimmung oder -änderung und für die Begutachtung der Tarife zuständig. Andererseits können sie der Lösung von Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss oder die Umsetzung von Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern dienen. Die Einführung des Mediationsverfahrens trägt den entsprechenden Bestimmungen der Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 11 Abs. 1), zum Teil in erweiterter Form, Rechnung. In die Regelungen einiger Länder, wie Bosnien und Herzegowina und Kosovo, wurden diese Streitbeilegungsmechanismen erst kürzlich eingeführt und ihre Resonanz in der Wahrnehmungspraxis ist noch nicht bekannt. Allerdings zeigt das Beispiel von Slowenien und des dortigen Urheberrechtsrates, dass manchmal auch makellos formulierte Normen aufgrund von begleitenden Problemen in der Praxis nicht zufriedenstellend umgesetzt werden.

Eine der Stärken der Wahrnehmungsregelungen der Region ist mit Sicherheit auch die ausnahmslos normierte Gründungskontrolle für diese Körperschaften und die damit verbundene permanente Aufsicht seitens des die Erlaubnis erteilenden Organs. Insbesondere ist die vor kurzem erfolgte Einführung der Gründungskontrolle in das UrhG Bulg erfreulich. Während die *ex ante* Kontrolle über diese Gesellschaften in der Praxis ohne weitere Schwierigkeiten zu funktionieren scheint, sind in einigen Ländern Fehler bei der Ausübung der *ex post* Aufsicht zu verzeichnen. Diese Aufsicht wurde beispielsweise in Bosnien und Herzegowina jahrelang vom AGE BuH überhaupt nicht ausgeübt, und in Slowenien sträubt sich die dortige Verwertungsgesellschaft SAZAS offenbar gegen die Aufsicht. In Albanien wurden vom AUrhA Unzulänglichkeiten in der Tätigkeitsausübung von Albautor festgestellt, was Konsequenzen für diese Verwertungsgesellschaft nach sich zog.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Umstand, dass in vielen Ländern der Region spezialisierte Organe für den Bereich des geistigen Eigentums bestehen, verdient Anerkennung. Die Kehrseite dieses Konzepts ist allerdings, dass das Gebiet des Urheberrechts im Rahmen solcher Einrichtungen teilweise untergeht und der Großteil der zeitlichen, personellen und finanziellen Kapazitäten für die Verwaltung der gewerblichen Schutzrechte verbraucht wird. Infolgedessen ist im Rahmen der nationalen Ämter die personelle Aufstockung und die Erhöhung des Niveaus der Sachkunde in den internen Urheberrechtsabteilungen anzuraten. Denn nur auf diesem Weg kann eine transparente, kontinuierliche und effektive Aufsichtstätigkeit über die nationalen Verwertungsgesellschaften realisiert werden. Zudem sollten in gewissen Regelungen, wie dem UrhG Kro, die Bestimmungen über diese kontinuierliche Aufsicht des zuständigen staatlichen Organs erweitert und präzisiert werden. In anderen Gesetzen, wie dem WahrnG BuH, sollten dagegen die Aufsichtskompetenzen der Nutzer mit Nachdruck auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, da diese stark anzuzweifeln ist.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

V. Perspektiven der Verwertungsgesellschaften der Region

1. Einführung

Die Frage nach den Zukunftsaussichten der Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa insbesondere im Bereich der Musikrechte ist gleichzeitig die Frage nach der Zukunft, den Perspektiven und womöglich auch nach den Überlebenschancen kleiner Verwertungsgesellschaften in Europa im Allgemeinen. Diese Gesellschaften sind mit keinem »*premium content*«[2084] gesegnet, sondern bauen auf einem Repertoire auf, das sowohl sprachliche Besonderheiten als auch die kulturelle Prägung ihrer Gebiete widerspiegelt.[2085] Infolgedessen entsteht die Notwendigkeit ihrer Neuorientierung, und zwar in Richtung auf den Schutz von Rechten und Interessen der Urheber dieser Repertoires, ebenso angesichts der neuen Regelung für den Online-Wahrnehmungssektor in der EU.

2084 Kommissionsstudie, 4.9. Consumers/prices. S. oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie. Im Vergleich zu dieser Bewertung der einzelnen Repertoires in der Kommissionsstudie verwendete die EK in der Folgenabschätzung 2012 eine andere, etwas angemessenere Formulierung. Sie kam zu der Bewertung, dass die Repertoires kleinerer Verwertungsgesellschaften kulturell bedeutend sind, aber eine geringere wirtschaftliche Bedeutung als die populären Repertoires haben. S. oben, II. Kapitel, 3.1 Hintergründe des neuen Regelungsansatzes.

2085 Im Zeitalter der Globalisierung ist der Begriff des nationalen Repertoires nicht notwendigerweise mit dem des national geprägten Repertoires gleich zu setzen. Fallweise gehören zum ersten Werke der populären Musik, die in der lokalen Sprache interpretiert sein können, aber nicht müssen. Eine kulturelle und folkloristische Prägung des künstlerischen Ausdrucks gehört nicht immer zwingend dazu. Infolgedessen sollten als ein Teil der nationalen Repertoires die national geprägten Musikwerke, die Werke der populären Musik, die die nationale Sprache verwenden und andere Musikwerke ohne jegliche lokale Prägung, die von den nationalen Rechteinhabern geschaffen wurden, angesehen werden. Jedoch überwiegen die ersten beiden Kategorien in den nationalen Repertoires der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Marginalisierung und die dunkle Zukunft, die ihnen in der Kommissionsstudie und in der Folgenabschätzung[2086] vorausgesagt wurden,[2087] werden durch die neue Regelung der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung[2088] teilweise relativiert. Trotzdem verlangt das neue Konzept von den kleinen Verwertungsgesellschaften, strategische Entscheidungen darüber zu treffen, wie sie sich im Kontext der neuen Spielregeln in diesem Wahrnehmungsbereich positionieren wollen. Dabei bleibt die Frage offen, welche Rolle diese Verwertungsgesellschaften und ihre Repertoires in der Wahrnehmungspraxis im Offline-Bereich in der Zukunft spielen werden.

Ein Wechsel des bisherigen Ansatzes und eine neue Ausrichtung dieser Verwertungsgesellschaften könnte sie unter Umständen aus dieser potenziell untergeordneten Ausgangsposition befreien. Beides könnte dazu führen, dass die Interessen und die künstlerischen Bestände der von ihnen vertretenen nationalen Rechteinhaber im Wettbewerb mit Produkten der populären Kultur wirkungsvoller repräsentiert werden.

Gyertyánfy[2089] bemerkte zutreffend, dass im Rahmen der Globalisierung jene Kulturen, die über mehr Kapital verfügen, leicht die Oberhand gewinnen, was zu einer Homogenisierung der Kulturen führen kann. Allerdings hängen gerade die Tätigkeit und die Existenz der lokalen Verwertungsgesellschaften eng mit der Pflege der nationalen Kultur und des nationalen Repertoires zusammen. Alle diese Verwertungsgesellschaften sind durch stark sprachlich und kulturell geprägte nationale Repertoires gekennzeichnet oder, wie das die EK möglicherweise sehen würde, eher »verflucht«. Sie könnten unter dem regionalen Blickwinkel als relativ kohärent bezeichnet werden. Gerade diese Repertoires leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas. Die grenzüberschreitende Attraktivität und die Beliebtheit dieser Bestände außerhalb der Region ist allerdings tatsächlich umstritten. Jedoch sollte man nicht *a priori* davon ausgehen, dass dies ausschließlich auf diese Besonderheiten zurückzuführen ist; es könnte vielmehr auch Folge der gegenwärtig praktizierten Herangehensweise an die

2086 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

2087 Diese Bewertung der EK wurde im Kontext von potenziellen Entwicklungen im Bereich der Wahrnehmung von Online-Musikrechten in der EU geäußert.

2088 Art. 30 f. der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2089 Gyertyánfy, Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 17, 24.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vermarktung dieser Repertoires sein. Diesbezüglich könnte ein Strategiewechsel dazu führen, dass die Karten für die Rechteinhaber der Region neu gemischt werden.

Um die Grundlagen einer solchen neuen Strategie festlegen zu können und den potenziellen Nachteil aufgrund der Repertoires womöglich zugunsten der Verwertungsgesellschaften zu wenden, müssten diese ihre Stärken und Schwächen klar identifizieren und sich zu ihnen bekennen. Dabei sollte die gewählte Strategie sowohl den Offline- als auch den Online-Wahrnehmungssektor umfassen. Zwar bestand vielleicht aufgrund der beschränkten Zahl von lokal ansässigen und grenzüberschreitend tätigen Online-Musikdiensten sowie aufgrund ihres begrenzten Interesses lange Zeit keine große Motivation und möglicherweise auch kein echtes Bedürfnis seitens der kleinen Verwertungsgesellschaften der Region, die Rechte für die Internetnutzung wahrzunehmen.[2090] Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass für die europäischen Online-Musikdienste das Gebiet der behandelten Länder Südosteuropas in seiner Gesamtheit einen Markt von über 35 Millionen Endverbrauchern bildet, der nicht vernachlässigt werden sollte.

Ungeachtet dessen kann die zunehmende Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Online-Bereich nicht übersehen werden. Ebenso kann nicht ignoriert werden, dass Online-Nutzungen die Nutzung in körperlicher Form insbesondere in der Musikdomäne möglicherweise ersetzen oder zumindest mindern werden. Infolgedessen müsste für die Region auch dieser Wahrnehmungssektor stärker in den Vordergrund rücken. Denn das Überleben nationaler Verwertungsgesellschaften ist gefährdet, wenn sie sich nicht auch die Einnahmen aus dem Online-Bereich sichern[2091]. Zwar bietet die neue Richtlinie hier eine offensichtliche Lösung für die kleinen Verwertungsgesellschaften, allerdings stellt sich die Frage, ob diese Lösung auch das bestmögliche Konzept für sie ist.

2090 Ausführlicher zu Verhandlungen der Verwertungsgesellschaften in der Region mit Online-Musikanbietern oben, IV. Kapitel, 7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit.

2091 Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 200; Gilliéron, Collecting Societies and the Digital Environment, 37 IIC 967 (2006).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. *Strategien*

2.1 Nationale Strategien

Das neue Strategiekonzept für die Verwertungsgesellschaften der Region sollte nicht primär bei dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen für die Wahrnehmungstätigkeit ansetzen. Die nationalen Gesetzgeber haben sich stets bemüht, im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung »perfekte« Regelungen zu schaffen. Diese Entwicklung scheint für den Großteil der Region abgeschlossen zu sein. Allerdings müssten, wie im IV. Kapitel bereits erwähnt wurde,[2092] gewisse Verbesserungen in einigen Urheberrechtsgesetzen, wie beispielsweise in demjenigen Albaniens, vorgenommen werden, die auch bereits begonnen haben. Mit anderen Worten bieten die bestehenden Regelungen eine weitgehend ausreichende Grundlage für die Änderung der Konzepte für die Praxis der kollektiven Wahrnehmung. Diese Änderungen müssen erfolgen, um die kleinen Verwertungsgesellschaften konkurrenzfähiger, effizienter, rationaler und ihre Repertoires attraktiver zu machen.

Die möglichen Reformen sollten dafür in der Praxis erfolgen, und zwar in Bezug auf das Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den nationalen Rechteinhabern und in Bezug auf die Rationalisierung ihrer Tätigkeitsausübung. Die betreffenden konzeptionellen Neuerungen auf nationaler Ebene würden insbesondere zu einer effizienteren Tätigkeitsausübung und zu einer Stärkung der nationalen Repertoires im Offline-Wahrnehmungssektor führen. In jedem Fall ist nachdrücklich zu empfehlen, die Solidarität in den Beziehungen zwischen diesen Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen zu bewahren.

2.1.1 Rechteinhaber

Sind die lokalen Rechteinhaber der Region tatsächlich so stark national verwurzelt? Ist ihre automatische Anbindung an die nationalen Verwertungsgesellschaften nicht womöglich eher eine »Zwangsehe«, die auf den Bedenken beruht, dass diese Urheber in großen ausländischen Verwertungsgesellschaften Mitglieder zweiten Rangs wären? Es wird immer behauptet, dass die nationalen Verwertungsgesellschaften den lokalen Urhebern nahe sind

2092 S. oben, IV. Kapitel, 8. Fazit.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und ihre spezifischen Bedürfnisse und ihren jeweiligen kulturellen Hintergrund kennen. Infolgedessen sollten sie auch ihre Interessen und Rechte am besten vertreten können.

Im Gegensatz dazu sind die großen ausländischen Verwalter für diese Urheber ferne und fremde Einrichtungen, gegenüber denen zudem sprachliche Barrieren bestehen. Die SUISA als eine kleine Verwertungsgesellschaft behauptet beispielsweise, dass den einzelnen Rechteinhabern die Nähe zu der Verwertungsgesellschaft wichtig sei.[2093] Diese Feststellungen sind naheliegend. Allerdings liegt auf der anderen Seite umso mehr der Gedanke nahe, dass die kleinen nationalen Verwertungsgesellschaften sehr viel Zeit darauf verwenden, die umfangreichen Repertoires der ausländischen Schwestergesellschaften, insbesondere derjenigen mit populärer Musik, zu verwalten. Die Mitgliedschaft und die Verwaltung der Repertoires der lokalen Urheber hingegen werden als selbstverständlich angesehen. Ungeachtet dessen scheint auf EU-Ebene, insbesondere durch die Politik der EK, wie sie z. B. in der Kommissionsempfehlung 2005 zum Ausdruck kommt, aber auch durch die neue Richtlinie, der Eindruck zu entstehen, dass es erstrebenswert sei, als Rechteinhaber eine andere Verwertungsgesellschaft als die lokale zu wählen. Denn das gesamte Konzept der Kommissionsempfehlung 2005 beruhte auf dieser Wahlfreiheit der Rechteinhaber, und auch in der Richtlinie werden die Flexibilität bei der Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaften und die Freiheit der Rechteinhaber eine Verwertungsgesellschaft zu wählen, groß geschrieben[2094]. Der EU-Gesetzgeber betonte hingegen, dass eine Balance zwischen dieser Freiheit der Rechteinhaber und der Fähigkeit der Verwertungsgesellschaften, die Rechte wirksam wahrnehmen zu können, gewährleistet werden sollte.[2095] Wenn eine lokale Verwertungsgesellschaft keine Mehrgebietslizenzen für die Online-Rechte an Musikwerken aus ihrem Repertoire vergibt, ist der Wechsel zu einer Verwertungsgesellschaft, die über diese Kapazitäten verfügt, mehr als begründet.

Ungeachtet dessen ist es im Offline-Wahrnehmungsbereich zweifelhaft, ob eine ausländische Verwertungsgesellschaft tatsächlich, nur weil sie womöglich einen niedrigeren Satz an Verwaltungskosten für die kollektive Rechtewahrnehmung berechnet, notwendigerweise den Werkkatalog eines ausländischen Rechteinhabers besser vertreten kann. Hinzu kommt, dass ei-

2093 Gilliéron, 37 IIC 949 (2006).
2094 Art. 5 Abs. 2 u. Abs. 4 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.
2095 ErwG. Nr. 18 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nige Verwertungsgesellschaften auch ein Mindesteinkommen als Bedingung für die Mitgliedschaft vorsehen. Diese würde der ausländische Rechteinhaber eines wenig populären Repertoires schwer erfüllen können und somit würde seine Stimme in der betreffenden Verwertungsgesellschaft wenig Gewicht haben.

In diesem Kontext darf außerdem nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht klar ist, ob das Konzept der Kommissionsempfehlung 2005 einen Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften vorsieht oder nicht.[2096] Die neue Richtlinie dagegen sieht glücklicherweise einen Wahrnehmungszwang vor.[2097] allerdings kann eine Verwertungsgesellschaft die Rechtewahrnehmung in ihrem Tätigkeitsbereich auch ablehnen, fall sie objektiv nachvollziehbare Gründe dafür hat.

Wenn der Umstand, dass ein Rechteinhaber nur Rechte an national geprägter Musik in das Repertoire einer Verwertungsgesellschaft einbringen wird, für die kein bedeutendes grenzüberschreitendes Publikumsinteresse[2098] besteht, einen »objektiv nachvollziehbaren Grund« darstellt, wird diese Wahlmöglichkeit für die Rechteinhaber aus der Region bedeutend eingeschränkt. Diese Bedenken gelten insbesondere für die Rechteinhaber aus den Ländern der Region, die keine Mitgliedstaaten der EU sind und folglich nicht in den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots fallen. Infolgedessen blieben die Tore der Verwertungsgesellschaften, die sich um den Erwerb eines populären Repertoires bemühen, diesen Rechteinhabern verschlossen. Allerdings gibt es auch immer wieder Vorreiter der national geprägten Musik, die ihren künstlerischen Durchbruch auch außerhalb der Grenzen der Region schaffen. Dies trifft auch auf einige südosteuropäische Urheber zu. Infolgedessen wurden sie auch für große ausländische Verwertungsgesellschaften attraktiv.

Vor diesem Hintergrund könnten die nationalen Rechteinhaber grundsätzlich entweder willentlich oder notgedrungen auch in Zukunft primär an die lokalen Verwertungsgesellschaften gebunden bleiben. Im Hinblick auf die Region ist allerdings eine Besonderheit zu verzeichnen, die womöglich vor allem auf die partielle sprachliche Kohärenz dieses Gebiets zurückzuführen ist. Diese Besonderheit bestand darin, dass die Rechteinhaber gelegentlich die Mitgliedschaft wechseln, insbesondere zwischen den Verwertungsgesellschaften HDS ZAMP, SQN und SOKOJ Serb.

2096 S. oben, IV. Kapitel 4.1.3 Der Wahrnehmungszwang.
2097 Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.
2098 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 386.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Infolge des Gesagten sollten die regionalen Verwertungsgesellschaften in Zukunft primär auf die nationalen Rechteinhaber setzen. Sie sollten für sie Bedingungen schaffen unter denen die Rechte an ihren insbesondere sprachlich und kulturell geprägten Werken optimal vertreten werden. Dann wären diese Verwertungsgesellschaften auch tatsächlich die bestmögliche und nicht nur die notgedrungene Wahl der lokalen Rechteinhaber. Ihre Anziehungskraft würde dadurch auch für die prominenten Vertreter der national beeinflussten Werke, vor allem im Musikbereich, die sich ausländischen Verwertungsgesellschaften zuwandten, steigen. Voraussichtlich würde sie dieser neue Ansatz zurück zu den nationalen Verwertungsgesellschaften bringen, was das Interesse an Lizenzen an den lokalen Repertoires im internationalen Kontext steigern würde. Das bedeutet nicht, dass diese Verwertungsgesellschaften eine Mitgliedschaft der Rechteinhaber aus anderen Ländern ablehnen oder sie diskriminierend behandeln sollten. Diese potenzielle Strategie spiegelt nur die realen Umstände der Wahrnehmungspraxis wider. Denn sollten die ausländischen Rechteinhaber einen Wechsel von ihrer nationalen Verwertungsgesellschaft erwägen, werden sie sich kaum für eine kleine Verwertungsgesellschaft aus einem kleinen Land, die womöglich keine lange Tradition vorzuweisen hat, entscheiden. Infolgedessen werden die nationalen Verwertungsgesellschaften der Region auch in Zukunft überwiegend lokale Rechteinhaber an sich binden.

Diese Strategie der lokalen Verwertungsgesellschaften sollte insbesondere durch das Instrument der kulturellen und sozialen Fonds und die Rationalisierung ihrer Tätigkeit, wie sie unten erläutert wird,[2099] verwirklicht werden. Wie im IV. Kapitel ausgeführt,[2100] sehen die meisten Regelungen der Region entweder die Möglichkeit oder die Pflicht der Verwertungsgesellschaften vor, auch kulturelle Tätigkeiten wahrzunehmen. Um die erwähnten Ziele zu erreichen, müssten die Verwertungsgesellschaften das Potenzial, das die gezielte Nutzung dieser Mittel für die Erhaltung des künstlerischen Schaffens und gleichzeitig die Erhaltung der nationalen Kultur in sich birgt, nutzen. Unterstützung der jungen lokalen Urheber, Preise und Wettbewerbe im Bereich der national geprägten Musik, Organisation von Werbe- und Kulturveranstaltungen im In- und Ausland zum Zweck der Förderung der nationalen Repertoires sind nur einige Möglichkeiten für die

2099 S. unten, 2.1.2 Rationalisierung.
2100 S. oben, IV. Kapitel, 3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwendung dieser Mittel. Sie sollten den nationalen Repertoires mehr Gehör und einen besseren Stellenwert im internationalen Kontext verschaffen und die nationalen Rechteinhaber in den Mittelpunkt der Tätigkeit ihrer lokalen Verwertungsgesellschaften rücken. Die nationalen Verwertungsgesellschaften der Region müssten allerdings sicherstellen, was auch in der Richtlinie betont wurde,[2101] nämlich dass die Zulässigkeit dieser Abzüge auf einem ausdrücklichen Konsens der Mitglieder beruht und ihre Verteilung transparent verläuft. Zudem müssten sie bereit sein, diese Fonds aufrechtzuerhalten, auch wenn ausländische Verwertungsgesellschaften, mit welchen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben, den für diese Zwecke vorgenommenen Abzügen von den Einnahmen aus ihren Rechten nicht ausdrücklich zustimmen[2102]. Es ist davon auszugehen, dass einige Verwertungsgesellschaften diese Zustimmung verweigern werden. Gleichwohl ist zu hoffen, dass in diesem Zusammenhang der Solidaritätsgedanke, auf dem die Gegenseitigkeitsverträge beruhen, zum Ausdruck kommt. Letzteres indem zum Beispiel die Mitgliedergesellschaften von CISAC ihre Bereitschaft zeigen, die kleinen Verwertungsgesellschaften zu unterstützen und eine Absichtserklärung darüber abgeben, dass diejenigen Verwertungsgesellschaften, die zum Beispiel aus Transitionsländern kommen, oder ein jährliches Einkommen unter einer bestimmen Höchstgrenze erwirtschaften, dennoch einen gewissen Prozentsatz auch aus den Einnahmen aus dem ausländischen Repertoire für kulturelle Zwecke verwenden können.

Jedoch sollten die Erwägung der EK aus der Kommissionsstudie,[2103] diese Fonds auch für ausländische Rechteinhaber zu öffnen, und die Auffassung des EU-Gesetzgebers in der neuen Richtlinie,[2104] alle Rechteinhaber und nicht nur die Mitglieder sollten einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Fonds haben, im Hinblick auf die Verwertungsgesellschaften der Region mit Nachdruck hinterfragt werden. Letzteres in Verbindung mit der erwähnten Möglichkeit ausländischer Verwertungsgesellschaften zu untersagen, Abzüge von den Einnahmen aus ihren Rechten für diese Fonds zu verwenden. Mit anderen Worten würden die lokalen Verwertungsgesellschaften ihre eigenen Rechteinhaber/Mitglieder diskriminieren,

2101 ErwG. Nr. 28 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2102 Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2103 Kommissionsstudie, 7.4. Have any accompanying measures to maximise positive impact and minimise negative impact been taken? S. oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie.

2104 ErwG. Nr. 28.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wenn sie den Rechteinhabern dieser ausländischen Verwertungsgesellschaften den Zugang zu den Fonds ermöglichten. Ferner wäre auf diesem Weg die vorgeschlagene Strategie, ein Gegengewicht zur Favorisierung der populären Repertoires durch die Förderung der national geprägten Repertoires zu schaffen, von Beginn an gescheitert.

Zudem beruht die generelle Idee, die hinter dieser Erwägung der EK steht, nämlich, dass dadurch das kulturelle Bewusstsein in der EU steigen würde, auf falschen Annahmen. Denn eine solche Vorgehensweise würde sich vielmehr nachteilig auf die Förderung der kulturellen Vielfalt der EU auswirken, zu einer untragbaren Vereinheitlichung der Kultur führen und letztlich auch die nationalen Verwertungsgesellschaften überfordern.

2.1.2 Rationalisierung

Wie bereits im IV. Kapitel[2105] geschildert, sind die Prozentsätze der Verwaltungskosten der nationalen Musikverwertungsgesellschaften der Region teilweise unterschiedlich hoch angesetzt. Gleiches trifft auch auf die Verwaltungskosten der nationalen Verwertungsgesellschaften in den EU-Mitgliedstaaten zu. Eine Angleichung dieser Verwaltungskosten ist angesichts der Unterschiede bei den Faktoren, die ihre Höhe beeinflussen und auch national bedingt sein können, kaum zu erwarten. Zu diesen gehören zum Beispiel die lokalen Besonderheiten und die Komplexität der Rechtewahrnehmung oder die personelle und technische Ausstattung und Befähigung dieser Verwertungsgesellschaften. Sogar unter den jetzigen Umständen würde die Geltung niedrigerer Vergütungssätze in den Ländern der Region den Wettbewerb mit den wirtschaftlich stärkeren EU-Gesellschaften mit umfangreichem Umsatz und dementsprechend kleineren Verwaltungskosten durchaus erschweren.[2106] Die Annahme der Literatur,[2107] dass weniger attraktive Musik die Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen überproportional erhöht, könnte sich in der Praxis tatsächlich verwirklichen.

Eine Rationalisierung im Bereich der Verwaltungskosten wäre für die kleinen Verwertungsgesellschaften von Vorteil, da ihre Anziehungskraft für die Inhaber der Rechte an populärer Musik in der jetzigen Lage nicht

2105 S. oben, IV. Kapitel, 3.2.2 Die Verwaltungskosten.
2106 Gyertyánfy, Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo (2003), 17, 24.
2107 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 386; ders., in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 214.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mit zum Beispiel derjenigen einer GEMA oder PRS konkurrieren kann. Eine Senkung dieser Kosten würde sie vor einer möglichen weiteren Abwanderung der nationalen Rechteinhaber hin zu den großen Verwertungsgesellschaften bewahren, wobei allerdings unsicher ist, ob diese sie überhaupt aufnehmen wollen. Infolgedessen würde sie eine Rationalisierung gleichzeitig im Hinblick auf die Beziehungen zu den lokalen Nutzern ihres national geprägten Repertoires oder zu den Nutzern, die grenzüberschreitende Lizenzen benötigen, interessanter machen. Dafür, um dieses Ziel zu erreichen, sind insbesondere zwei Wege denkbar, und zwar der des Outsourcings und der der nationalen *one-stop-shops*.

2.1.2.1 Outsourcing

In der Folgenabschätzung[2108] zur Kommissionsempfehlung 2005 wurde die Möglichkeit angesprochen, dass der Wettbewerb um die Rechteinhaber zum Outsourcing der Ausübung gewisser Wahrnehmungsleistungen führen könnte, falls auf diese Weise deren Durchführung effizienter werde. Auch die neue Richtlinie schlägt die Möglichkeit der Auslagerung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen vor.[2109]

Einige Verwertungsgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten, wie die BUMA/STEMRA, haben dies schon vorgemacht.[2110] Auch in der Region gibt es bereits Beispiele dafür, insbesondere in Kroatien im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP.[2111] Sie übt nämlich die Inkasso- und die fachlichen Tätigkeiten, die in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung stehen, für den Großteil der anderen nationalen Verwertungsgesellschaften aus. Es ist eine andere Frage, ob dies im konkreten Fall ein Ausdruck der mangelnden Fähigkeit der jungen Verwertungsgesellschaften in Kroatien ist, ihre Wahrnehmungsaufgaben selbstständig auszuüben.[2112] Trotzdem ist diese Vorgehensweise für die Senkung

2108 4.6. Employment, Evaluation.
2109 ErwG. Nr. 43 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.
2110 Alich, GRUR Int. (2008), 996, 1007.
2111 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP und 11. Fazit.
2112 S. oben, III. Kapitel, 11. Fazit.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Verwaltungskosten und die Steigerung der Effizienz der Rechtewahrnehmung in jedem Fall vorteilhaft, wobei aber diese beiden Tatbestände nicht gleichzusetzen sind[2113]. Infolgedessen sollte womöglich auch in anderen Ländern der Region eine vergleichbare Praxis eingeführt werden. Dabei sollte nicht nur ein Outsourcing von bestimmten Wahrnehmungsleistungen an andere nationale, wenn möglich stabile und erfahrene Verwertungsgesellschaften stattfinden. Es sollten auch geeignete spezialisierte Unternehmen, zum Beispiel für die Datenverarbeitung, Rechtsvertretung oder elektronische Nutzungsaufsicht herangezogen werden. Dies gilt auch, wenn dafür geringe legislative Anpassungen notwendig sind. Denn diese wären zum Zweck der erhöhten Effizienz und Attraktivität der lokalen Verwertungsgesellschaften für die Rechteinhaber und Nutzer durchaus gerechtfertigt. Schließlich geht auch aus den Erwägungsgründen der neuen Richtlinie[2114] hervor, dass Verwertungsgesellschaften Tochtergesellschaften oder andere, von ihnen kontrollierte Einrichtungen mit bestimmten Tätigkeiten wie Fakturierung oder Verteilung beauftragen können. Ferner wäre auch die Ausstellung von Sammelrechnungen,[2115] wie sie bereits die Verwertungsgesellschaften in Slowenien in Erwägung ziehen[2116] oder einige serbische Verwertungsgesellschaften bereits praktizieren,[2117] eine weitere Möglichkeit, die Rationalisierung zu steigern.

2.1.2.2 One-stop-shop

In dieser Richtung erscheint ebenso die Konkretisierung des Vorschlags angebracht, den bereits *Gilliéron*[2118] allgemein geäußert hat. Möglicherweise sollte nämlich der Bestand der nationalen Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern auf eine Verwertungsgesellschaft pro Land reduziert werden (nationaler *one-stop-shop*). Auf diese Weise würde man eine zentrale Anlaufstelle für die Nutzer schaffen, den lokalen oder multiterritorialen Lizenzerwerb vereinfachen und die Verwaltungskosten senken.

2113 Gilliéron, 37 IIC 950 (2006).
2114 ErwG. Nr. 17.
2115 Vgl. ErwG. Nr. 33 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.
2116 S. oben, III. Kapitel, 11. Fazit.
2117 S. oben, III. Kapitel, 5.1 SOKOJ Serb.
2118 37 IIC 968 (2006).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2.2 Regionale Partnerschaften

Die intensivierte Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften für Musikwerke in der ehemaligen SFRJ wurde bereits im Rahmen des IV. Kapitels[2119] dargestellt. Sie sollte als eine erste, begrüßenswerte Phase einer engeren Zusammenarbeit anerkannt werden. Allerdings müsste sie vertieft und institutionalisiert werden. Zudem müsste ihr Fokus – obwohl dieser Schwerpunkt bereits besteht – noch mehr auf die Online-Nutzung der Musik gerichtet und, wenn möglich, auf die Verwertungsgesellschaften anderer betroffener Länder der Region, wie Bulgarien und Albanien ausgeweitet werden.

Zwar entlastet die Richtlinie die kleinen Verwertungsgesellschaften von dem Druck, ihre Tätigkeitsausübung an die hohen Anforderungen anpassen zu müssen, die sie generell an Verwertungsgesellschaften stellt, die Mehrgebietslizenzen an Online-Musikdienste vergeben. Stattdessen können sie diese Aufgabe aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung auf eine andere Verwertungsgesellschaft, die diese Kapazitäten besitzt und Mehrgebietslizenzen erteilt, übertragen.[2120] Die beauftragten Verwertungsgesellschaften sind dann verpflichtet, diese Online-Rechte diskriminierungsfrei und zu denselben Bedingungen wie das eigene Repertoire wahrzunehmen. Ferner müssen sie das überlassene Repertoire in alle Angebote, die sie an Online-Musikanbieter richten, aufnehmen.

Die Frage, die sich an dieser Stelle stellt, ist, ob diese auf den ersten Blick für die kleinen Verwertungsgesellschaften günstige Lösung tatsächlich dazu führt, dass ihre nationalspezifischen Repertoires in die Musikkataloge der Online-Musikdienste aufgenommen werden und die Einnahmen aus den Online-Rechten der Musikurheber aus der Region dadurch gesichert werden. Diese Bedenken beruhen auf der eigentlichen Natur dieser Bündelung von Repertoires zum Zweck der Erteilung von Mehrgebietslizenzen, die möglicherweise nicht ganz eindeutig ist. Bedeutet eine Bündelung von Repertoires, dass mehrere Repertoires unterschiedlicher Verwertungsgesellschaften bei einer Verwertungsgesellschaft, die über die Kapazitäten verfügt, Mehrgebietslizenzen zu erteilen, zur Verfügung stehen und alle diese Repertoires den Online-Musikdiensten einzeln und zu gleichen Bedingungen angeboten werden? Denn darauf deutet der Wortlaut der Richtlinie hin: »zu denselben Bedingungen ... wie ihr eigenes Repertoire.« und »nimmt ...

2119 S. oben, IV. Kapitel, 7.2. Die gegenseitige Zusammenarbeit.
2120 Art. 29 f. der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in alle Angebote auf, die sie an Anbieter von Online-Diensten richtet«. Die Bündelung von Repertoires könnte auch bedeuten, dass alle vertretenen Repertoires den Online-Diensten gebündelt, als ein großes Gesamtrepertoire mittels Pauschallizenz angeboten werden. Im ersten Fall wäre ein »Rosinenpicken« der Online-Dienste nach den Kriterien der wirtschaftlichen Relevanz der angebotenen Repertoires nicht zu vermeiden und damit wären Einnahmen aus den Online-Rechten der Musikurheber aus der Region gefährdet. Im zweiten Fall wären sie teilweise gesichert. Aus diesem Grund sollten die Verwertungsgesellschaften auch andere Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen in Betracht ziehen und die Möglichkeit, Repräsentationsvereinbarungen abzuschließen, kritisch erwägen. Eine solche Handlungsoption wäre, diesbezüglich eine stärkere Zusammenarbeit in der Region anzustreben.

2.2.1 Die »Supragesellschaft«

Eine mögliche Strategie ist die Gründung einer neuen regionalen Verwertungsgesellschaft für die grenzüberschreitende Wahrnehmung von Online-Musikrechten am gebündelten Repertoire. Dieses würde aus den nationalen Beständen an Online-Rechten der einzelnen Musikverwertungsgesellschaften der betreffenden Länder bestehen.

Die neue Richtlinie definiert die Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder[2121] auf eine Weise, die der Gründung einer neuen Verwertungsgesellschaft, deren Mitglieder andere Verwertungsgesellschaften sind, nicht im Wege steht. Ferner wäre der Umstand, dass die neue Verwertungsgesellschaft im Eigentum der einzelnen Verwertungsgesellschaften aus der Region steht oder von ihnen beherrscht wird, gleichfalls richtlinienkonform. Die neue »Supragesellschaft« sollte im Gegensatz zu den einzelnen Verwertungsgesellschaften in der Region die Bedingungen, die die Richtlinie in Art. 24 ff. hinsichtlich Kapazitäten zur Abwicklung von Mehrgebietslizenzen, Transparenzanforderungen usw., erfüllen können.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um klassische kontinentaleuropäische Verwertungsgesellschaften handelt, werden sowohl die Aufführungsrechte als auch die mechanischen Rechte an Musikwerken der lokalen Rechteinhaber von ihnen wahrgenommen. Falls ein Konsens zwischen den Verwertungsgesellschaften tatsächlich bestehen würde und die

2121 Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. d.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaften dem Vorgehen ausdrücklich zustimmen, könnten sie die Online-Rechte für die Musiknutzung aus ihren Repertoires an diese regionale Gesellschaft für das Gebiet der Länder der Region abtreten. Sie würde dann die Aufgabe der grenzüberschreitenden Lizenzierung dieser Bestände für die Territorien der betreffenden Länder in Form von regionalen Lizenzen als Mehrgebietslizenzen[2122] und das Inkasso übernehmen. Die lokalen Verwertungsgesellschaften könnten die Nutzung vor Ort überwachen,[2123] was neben den technischen Kontrollmaßnahmen, welche die »Supragesellschaft« durchführen würde, zusätzlich notwendig wäre. Zuvor müssten die nationalen Verwertungsgesellschaften der Region allerdings diese Online-Rechte aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen herausnehmen.

Eine Perspektive stellt auch die Erteilung von Mehrstaatenlizenzen von dieser »Supragesellschaft« nicht nur für die Region, sondern auch für die gesamte EU dar. In diesem Fall müssten die regionalen Verwertungsgesellschaften ihre EU-Schwestergesellschaften darüber informieren, dass sie die Online-Rechte an ihrem Musikrepertoire aus dem System der Gegenseitigkeitsverträge herausnehmen und in diesem territorialen Umfang an die neue regionale Verwertungsgesellschaft übertragen.

Jedoch wäre in der ersten Phase der Entwicklung dieser »Supragesellschaft« das Vorhaben einer derartigen territorialen Ausdehnung der Wahrnehmungstätigkeit möglicherweise viel zu ambitioniert. Die Abtretung der Online-Rechte an die Supragesellschaft wäre nicht ausschließlicher Natur, was mit der Richtlinie vereinbar wäre. Ferner wäre für die Nutzer auch der Erwerb von Online-Rechten an den nationalen Repertoires der einzelnen Verwertungsgesellschaften der Region durch diese Gesellschaften und für das Gebiet ihres Landes möglich. Ein solches Bedürfnis ist nur für lokal tätige Online-Dienstleister ersichtlich.

Auf die oben ausgeführte Weise würden die Musikverwertungsgesellschaften Südosteuropas auf der einen Seite den Vorgaben der neuen Richtlinie Rechnung tragen. Auf der anderen Seite würden sie ein tatsächlich gebündeltes und stärkeres regionales Repertoire schaffen, das auf diesem Weg

2122 Nach der neuen Richtlinie ist eine Lizenz, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt eine Mehrgebietslizenz (Art. 3 Abs. 1 lit. m). Diese Bedingung ist erfüllt, weil diese Lizenz potenziell die Gebiete von Slowenien, Kroatien und Bulgarien umfasst.

2123 Diese Vorgehensweise ist möglich, wenn die Kapazitäten der einzelnen Verwertungsgesellschaften in der Region als »Back-Office«-Dienste der »Supragesellschaft« angesehen werden können.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

für die Nutzer reizvoller werden könnte. Denn die Nutzer könnten einen umfangreichen regional geprägten Werkkatalog mit nur einer Lizenz und zu erheblich reduzierten Verwaltungskosten für die Online-Verwertung im gesamten Territorium der Region oder auch der gesamten EU erwerben. Ferner wäre das regionale Repertoire nicht den negativen Folgen eines »Rosinenpickens« der Online-Dienste ausgesetzt, wenn eine »Bündelung der Repertoires« nach der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung nur bedeutet, dass einzelne Repertoires zu denselben Bedingungen angeboten werden.

Alle betreffenden Länder sehen ein System der Gründungsaufsicht vor.[2124] Infolgedessen müsste auch die regionale Verwertungsgesellschaft, die unvermeidlich auch eine Treuhandfunktion ausüben würde, in jedem Land der Region eine Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Rechtewahrnehmung erhalten. Demnach könnten die lokalen Behörden, die die Erlaubnis erteilen, auf ihrem Staatsgebiet auch eine koordinierte Aufsicht über sie ausüben, wodurch diese »Supragesellschaft« in den einzelnen Ländern auch an Legitimität gewinnen würde. Die »Supragesellschaft« würde von ihren Gründern und Mitgliedern, den nationalen Verwertungsgesellschaften, verwaltet und beherrscht werden. Die Abrechnung, Verteilung und Ausschüttung von eingenommenen Nutzungsvergütungen an die Rechteinhaber würde nach den Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie ablaufen. Die dafür notwendigen Daten der Rechteinhaber würde die Supragesellschaft bereits zum Zweck der Repertoirebildung und Lizenzerteilung von den nationalen Verwertungsgesellschaften erwerben.

Die »Supragesellschaft« würde für die Online-Nutzung des gesamten regionalen Repertoires für das Territorium der Region einen einheitlichen Vergütungssatz verlangen. Dieser könnte sich aus einer Summe der lokalen Vergütungssätze der einzelnen Verwertungsgesellschaften der Region zusammensetzen. Allerdings wäre der Vergütungssatz in seiner Gesamtheit immer noch niedriger als die Summe der einzelnen Vergütungssätze der nationalen Verwertungsgesellschaften der Region auf der Grundlage einzelstaatlicher Lizenzen. Diese Senkung würde durch niedrigere Verwaltungskosten, die zudem einmalig von der »Supragesellschaft« berechnet würden, und die Ersparnisse auf der Nutzerseite an Zeit, Mühen und Kosten für die Aushandlung der nationalen Lizenzen für jeden der betreffenden Staaten entstehen.

2124 S. oben, IV. Kapitel, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ungeachtet des oben Gesagten könnte die Frage nach dem politischen Willen zur Bildung einer solchen »Supragesellschaft« von Land zu Land zu unterschiedlichen Antworten führen. Insbesondere in den Staaten der ehemaligen SFRJ könnte die Möglichkeit, einen solchen Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften zu bilden, nicht nur mit offenen Armen begrüßt werden. Denn diese Länder gewannen ihre Selbständigkeit vor nicht allzu langer Zeit wieder und bauten infolgedessen ein eigenes Wahrnehmungssystem auf. Trotzdem sollte bei dieser Erwägung den Vorteilen, die ein solches Kooperationsmodell mit sich bringt, mehr Gewicht als den politischen Bedenken geschenkt werden. Die Vorteile liegen unter Umständen in der Stärkung, dem Schutz und der erhöhten Attraktivität der nationalen Repertoires der Region, in einer Effizienzsteigerung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung und in der Sicherung von Einnahmen der lokalen Rechteinhaber aus dem Online-Bereich. Vielleicht schafft die Einführung dieses Kooperationsmodells sogar die Möglichkeit, mit den großen Verwertungsgesellschaften konkurrieren zu können, die für den Bereich der Erteilung von Mehrgebietslizenzen für Online-Musikrechte die entsprechenden Vorgaben der neuen Richtlinie erfüllen werden.

2.2.2 Vorbilder aus dem nordisch-baltischen Raum

Ein Blick sollte auch auf die Kooperationsmodelle der Verwertungsgesellschaften anderer europäischer Regionen geworfen werden, um beurteilen zu können, ob ihre Prinzipien und Funktionsweisen auch auf Südosteuropa anwendbar sind. Insbesondere die gemeinsame Datenbank »Nord Doc« des Joint Ventures der nordischen und baltischen Länder »NCB« (Nordisk Copyright Bureau)[2125] bietet hier ein gutes Beispiel.

Die virtuelle Datenbank »Nord Doc« wurde von den Verwertungsgesellschaften für musikalische Aufführungsrechte von Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island eingerichtet.[2126] In Rahmen dieser zentrali-

2125 Ausführlicher über die Natur und die Tätigkeit von »NCB« auf http://www.ncb.dk/05/5-1-1.html.

2126 Mehr zu den Bestrebungen, eine weltweite Musikrepertoire-Datenbank zu etablieren: http://www.globalrepertoiredatabase.com/index.php/background-to-grd (Stand 20. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sierten regionalen Datenbank vereinten sie ihre Informationen über die Musikwerke und Urheber, und zwar zum Zweck des besseren Informationsaustauschs bei der Ausübung ihrer Wahrnehmungstätigkeit.[2127] Eine vergleichbare Vorgehensweise wäre auch für die musikalischen Verwertungsgesellschaften der Region sowie für die »Supragesellschaft« denkbar. Eine solche regionale Datenbank würde den Austausch der Einnahmen aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den betreffenden Verwertungsgesellschaften erleichtern, ihn beschleunigen und eventuell auch kostengünstiger gestalten sowie die Tätigkeitsausübung der »Supragesellschaft« erheblich unterstützen.

2127 WIPO, Wallis/Kozul-Wright, Best Practice Cases in the Music Industry and their Relevance for Government Policies in Developing Countries, S. 19, http://www.wipo.int/about-ip/en/studies/pdf/study_r_wallis.pdf (Stand 20. Juli 2014).

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Literaturverzeichnis

Ajani, Gianmaria, Das Recht der Länder Osteuropas, Berlin 2005

Alich, Stefan, Europäische Union - Urteil des EuGH zur Tariffestlegung von Verwertungsgesellschaften, GRUR Int. 2009, 273-274

Alich, Stefan, Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lizenzierung von Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int. 2008, 996-1007

Antonov, Jordan (Антонов, Йордан), Контроът върху възпроизвеждането и разпространението на аудио-визуални продукти, кабелни и спътникови програми, Интелектуална собственост, Nr. 6 (1999), 22-26

Anwar, Habiba (Hrsg.), Intellectual Property Law in South East Europe, London 2008

Avramov, Ljusien/Tadžer, Vitali (Аврамов, Люсиен/Таджер, Витали), Авторско право на Народна Република България, Sofia 1965

Avramov, Lucien, Das Urheberrecht und das Urhebervertragsrecht der Volksrepublik Bulgarien, UFITA 50 A (1967), 98-128

Bakardijeva, Gergana (Бакърджиева, Гергана), Interview mit Likova, Elena (Ликова, Елена), Авторите са свободни да се договарят помежду си, Интелектуална собственост, Nr. 8 (1998), 25-27

Becker, Lee B./Vlad, Tudor (Hrsg.), Copyright and consequences: Central European and U.S. perspectives, Cresskill, NJ 2003

Besarović, Vesna, Intelektualna svojina: industrijska svojina i autorsko pravo, Belgrad 2005

Besarović, Vesna, Pravo industrijske svojine i autorsko pravo, Belgrad 1984

Besarović, Vesna, The Legal Protection of Computer Programs, Copyright, April (1987), 144-150

Blagojević, Borislav T., Das Jugoslawische Urheberrechtsgesetz - Zakon o autorskom pravu, Berlin 1960

Blakeney, Michael/Westkamp, Guido/Gibson, Johanna, Zur Durchsetzbarkeit von Immaterialgüterrechten in Bulgarien - Kurzüberblick über die materielle, prozessuale und zollrechtliche Rechtsbehelfe, WiRO 2006, 271-276

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien - Gründung eines Rates zum Schutz des Urheberrechts beim Ministerrat, GRUR Int. 1998, 79-80

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien - Neues Urhebergesetz, GRUR Int. 1994, 180-181

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien - Regelung über die Schaffung und Verwertung von Software durch Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen, GRUR Int. 1988, 721

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien - Urheberrechtsänderung durch Einführung des Vermietrechts, des Kabelweitersenderechts sowie durch Verstärkung der Strafvorschriften, GRUR Int. 1990, 547

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien - Verteilung des Vermögens der früheren Urheberrechtsagentur an neu gegründete Verwertungsgesellschaften, GRUR Int. 1995, 914

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien- Neue Regelung für die Verwertungsagentur »JUSAUTOR«, GRUR Int. 1987, 518

Bodewig, Theo, Aktuelle Informationen. Bulgarien- Neue Verordnung über das Urheberrecht an Werken der Architektur, GRUR Int. 1983, 763-764

Borisova, Vladja (Борисова, Владя), Интелектуална собственост в културата, Sofia 2003

Breidenbach, Stephan et al. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Band 1, München 2010

Bužarovski, Dimitrije (Бужаровски, Димитрије), Колективно остварување на авторските музички права во Република Македонија, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 475-502

Cherpillod, Ivan, Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften im Gemeinschaftsrecht, in: Hilty, Reto M. (Hrsg.), Die Verwertung von Urheberrechten in Europa, Basel u. a. 1995, 33-45

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Коментар и прилози, Skopje 2007

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) /Gavrilović, Nenad (Гавриловиќ, Ненад), Меѓународните и европските стандарди за авторско-правна заштита кај музичките дела, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 79-94

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) /Gavrilović, Nenad (Гавриловиќ, Ненад), Правото на интелектуална сопственост во Република Македонија, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 19-39

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) /Gavrilović, Nenad (Гавриловиќ, Ненад), Основне белези на авторските договори, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 505-515

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) /Gavrilović, Nenad (Гавриловиќ, Ненад), Аспекти на хармонизацијата на домашното право на интелектуална сопственост со правото на ЕУ, in: Kambovski, Vlado (Камбовски, Владо) /Benedevski, Trajan (Бендевски Трајан) /Galev, Gale (Галев,

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Гале), (Hrsg.), Методи за хармонизација на националното законодавство со правото на Европската унија, Зборник од научната расправа одржана во Skopje на 2 април 2008 година, книга 2, Skopje 2008, 317-340

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) /Gavrilović, Nenad (Гавриловиќ, Ненад), Меѓународните стандарди за авторско правна заштита и домашното авторско право, Правник, Nr. 171-172 (2006), 12-18 u. 43-45

Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка) /Pepeljugoski, Valentin (Пепељугоски, Валентин), Авторско право, Skopje 2006

Dabovik-Anastasovska, Jadranka/Zdraveva, Neda, Macedonia, Social perspectives-Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 42-50

Davitkovski, Borče (Давитковски, Борче)/Pavlovska-Daneva, Ana (Павловска-Данева, Ана), Управно-правна заштита на авторските и сродните права, in: Галев, Гале/ Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 565-570

Dietz, Adolf, Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum – am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens (1. Teil), GRUR Int. 2006, 809-827

Dietz, Adolf, Bedeutsame Entwicklung des Urheberrechts im südosteuropäischen Raum – am Beispiel der Reformgesetze Sloweniens, Kroatiens und Serbiens (2. Teil), GRUR Int. 2006, 906-920

Dietz, Adolf, Bulgarisches Urheberrecht und acquis communautaire, GRUR Int. 2004, 699-706

Dietz, Adolf, Das neue jugoslawische Urhebergesetz von 1978 aus rechtsvergleichender Sicht, UFITA 94 (1982), 1-33

Dietz, Adolf, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft, in: Beier, Friedrich-Karl, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Band II, Weinheim 1991, 1445-1484

Dietz, Adolf, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft: Studie im Auftrag der Generaldirektion »Forschung, Wissenschaft und Bildung« der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 1978

Dietz, Adolf, Die fünf Säulen des Urheberrechtssystems und ihre Gefährdungen, in: Dietz, Adolf/Dümling, Albrecht, Musik hat ihren Wert, 100 Jahre musikalische Verwertungsgesellschaft in Deutschland, Regensburg 2003, 336-347

Dietz, Adolf, Grundlagen des Urhebervertragsrechts und der Vertragsfreiheit im Urheberrecht der sozialistischen Länder (am Beispiel der DDR) in: Reimer, Dietrich (Hrsg.), Vertragsfreiheit im Urheberrecht, Weinheim u. a. 1977, 113-118

Dietz, Adolf, Intellectual Property and Desocialization in Eastern Europe, 26 IIC (1995), 851-872

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dietz, Adolf, Legal regulation of collective management of copyright (collecting societies law) in western and eastern Europe, 49 Journal of the Copyright Society of the USA (2001), 897-916

Dietz, Adolf, Marketing and Enforcing Intellectual Property in Europe – European Parliament Versus Commission: How to Deal with Collecting Societies? 35 IIC (2004), 809-820

Dietz, Adolf, Protection of Intellectual Property in Central and Eastern European Countries. The Legal Situation in Bulgaria, CDFR, Hungary, Poland and Romania, OECD Documents, Paris 1995

Dietz, Adolf, Tendenzen der Entwicklung des Urheberrechts in den Ländern Mittel- und Osteuropas, UFITA 129 (1995), 5-52

Dietz, Adolf, Trends in the Development of the Copyright Law in the Countries of Central and Eastern Europe, RIDA (1994), 120-225

Dillenz, Walter, Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int. 1997, 315-329

Dimitrova, Marusya (Димитрова, Маруся), Мерки на границата по ЗАПСП, Собственост и право, Nr. 9 (2001), 59-65

Doynov, Mario, Intellectual Property and Favourable Legal Realisation in Bulgaria, in: Altvater, Elmer (Hrsg.), Intellectual Property in Central and Eastern Europe: The Creation of Favourable Legal and Market Preconditions (proceedings of the NATO Advanced Research Workshop on Intellectual Property in Central and Eastern Europe, Vilnius, Lithuania, 4 - 7 June, 1998), Amsterdam 1998, 132-137

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz; Kommentar, 3. Auflage, München 2008

Drexl, Josef, Auf dem Weg zu einer neuen europäischen Marktordnung der kollektiven Wahrnehmung von Online-Rechten der Musik? – Kritische Würdigung der Kommissionsempfehlung vom 18. Oktober 2005, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Wahrnehmungsrecht in Polen, Deutschland und Europa, Berlin 2006, 193-242

Drexl, Josef, Collective Management of Copyrights and the EU Principle of Free Movement of Services after the OSA Judgment- In Favour of a More Balanced Approach, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2397062 (Stand 3. April 2014)

Drexl, Josef, Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Deutschland nach Erlass der Kommissionsempfehlung über die kollektive Verwertung von Online-Musikrechten, in: Hilty, Reto M./Geiger, Christophe (Hrsg.), Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog. Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, Paris u. a. 2007, 369-398

Eechoud, Mireille van/Hugenholtz, P. Bernt/Gompel, Stef van/Guibault, Lucie/Helberger, Natalie, Harmonizing European Copyright Law. The Challenges of Better Lawmaking, Alphen aan de Rijn 2009

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Einem, Götz v., Grenzüberschreitende Lizenzierung von Musikwerken in Europa-Auswirkungen der Empfehlung der EU-Kommission zur Rechtewahrnehmung auf das System der Gegenseitigkeitsverträge, MMR 2006, 647-652

Eminescu, Yolanda, Aktuelle Probleme des Urheberrechts der europäischen sozialistischen Staaten, GRUR Int. 1980, 387- 396

Eminescu, Yolanda, Rechtsstellung und Rolle der Urhebervereinigungen und Urheberverbände in Rumänien und anderen sozialistischen Staaten, GRUR Int. 1987, 152-156

Entschev, Dimitar (Енчев, Димитър), Интелектуална собственост- състояние и закрила 4 години след приемане на Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право, Nr. 1 (1998), 53-59

Entschev, Dimitar (Енчев, Димитър), От управлението на авторските и сродни права до европейското културно сътрудничество, Интелектуална собственост, Nr. 12 (1996), 21-22

Enziger, Michael, Der europäische Rechtsrahmen für kollektive Rechtewahrnehmung, GRUR Int. 2006, 985-995

Eskenazi I., Protection of Software According to Bulgarian Legislation and Practice, Annuaire de l´AIPPI, II (1987), 60-70

Eskenazi, I., Bulgarian Legislation for the Legal Protection of Computer Software, Industrial Property, (1981), 288-294

Ficsor, Mihály, Collective Management of Copyright and Related Rights, Genf 2002

Ficsor, Mihály, The Past, Present and Future of Copyright in the European Socialist Countries, 118 RIDA (1983), 33-107

Flechsig, Norbert P., Vorausabtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche. Unionsrechtliche Auswirkungen der EuGH-Entscheidung Luksan auf Urheber, Verwerter und Intermediäre, MMR 2012, 293-300

Galev, Gale (Галев, Гале)/Dabović-Anastasovska, Jadranka (Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка), Имплементацијата на авторското право на ЕУ во домашно законодавство, Предуслови за воспоставувањето на ЕУ стандарди за ауторскоправна заштита, Годишник на Правниот факултет «Јустиниан први» во Skopje во част на Тодорка Оровчанец, том 42, (2006), 55-72

Geiger, Christophe/Engelhardt, Tim/Hansen, Gerd/Markowski, Kristina, Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog – Impulse für eine europäische Rechtsharmonisierung. Bericht von der Abschlussveranstaltung der deutsch-französischen Vortragsreihe zum Urheberrecht am 13. Januar 2006 im Europäischen Patentamt, München, GRUR Int. 2006, 475-496

Geiger, Christophe/Griffiths, Jonathan/Hilty, Reto M., Erklärung für eine ausgewogene Auslegung des Drei-Stufen-Tests im Urheberrecht, GRUR Int. 2008, 822-825

Georgiev, Asen (Георгиев, Асен), Въведение в авторското право, Коментар, практика, примерни договори, Sofia 1993

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Georgieva, Katerina (Георгиева, Катерина), Режимът на регистрации и лицензиране по смисъла на ПМС 87/96, Собственост и право, Nr. 10 (1998), 64-68

Gilliéron, Philippe, Collecting Societies and the Digital Environment, 37 IIC (2006), 939-969

Gliha, Igor, Autorsko pravo u doba ukljuöenosti u socijalistički pravni krug, in: Gavella, Nikola/Alinčić, Mira/Klarić, Petar u. a., Hrvatsko građanskopravno uređenje i kontinentalnoeuropski pravni krug, Zagreb 1994, 132-207

Gliha, Igor, Croatia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34-41

Gliha, Igor, Obilježja hrvatskog autorskopravnog poretka i perspektiva razvoja, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 1 (2000), 99-125

Gliha, Igor, Obilježja novog hrvatskog autorskopravnog poretka, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 3-4 (2003), 33-50

Gliha, Igor, Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima; Uvodne napomene, tekst zakona, stvarno kazalo, tekst obrazloženja i Konačni prijedlog zakona, Zagreb 2004

Guibault, Lucie/Gompel, Stef van, Collective Management in the European Union, in: Gervais, Daniel (Hrsg.), Collective Management of Copyright and Related Rights, Alphen aan de Rijn 2006, 117-152

Guibault, Lucie/Gompel, Stef van, Collective Management in the European Union, in: Gervais, Daniel (Hrsg.), Collective Management of Copyright and Related Rights, 2. Ausg., Austin u. a., 2010, 135-167

Gyertyánfy, Peter, Collective administration of author´s rights. An opinion from Eastern Europe, Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 3-4 (2003), 17-32

Gyertyánfy, Peter, Collective Management of Music Rights in Europe After the CISAC Decision, 41 IIC (2010), 59-89

Gyertyánfy, Peter, The Possibilities for Copyright Protection of Software in the European Socialist Countries, Copyright, April (1989), 118-126

Gyertyánfy, Peter, Zur Angleichung des Urheberrechts der ehemaligen RGW-Staaten an das Urheberrecht der EG-Staaten, GRUR Int. 1992, 176-182

Hatschikjan, Magarditsch/Troebst, Stefan (Hrsg.), Südosteuropa: Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur; ein Handbuch, München 1999

Hazard, John N., Communists and Their Law, A Search for Common Core of the Legal Systems of the Marxian Socialist States, Chicago, London 1969

Heine, Robert, Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, Berlin 2008

Heine, Robert/Eisenberg, Sonja, Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten nach der Dienstleistungsrichtlinie, GRUR Int. 2009, 277-366

Henneberg, Ivan, Autorsko pravo, Zagreb 2001

Henneberg, Ivan/Stipković, Zlatan, Jugoslawien/I, in: Möhring, Philip (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, Berlin, Frankfurt a. M., 22. Lieferung, August 1988

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hennessy, Mike, Die Urheberrechtssituation in Jugoslawien: Teil 2: Autorenvereinigung erfährt Unterstützung, http://www.mediabiz.de/musik/news/die-urheberrechtssituation-in-jugoslawien-teil-2-autorenvereinigung-erfaehrt-unterstuetzung/96311 (Stand 19. Juni 2011)

Hilty, Reto M., Intellectual Property and the European Community`s Internal Market Legislation. Copyright in the Internal Market, 35 IIC (2004), 760-775

Hilty, Reto M., Kollektive Rechtewahrnehmung und Vergütungsregelungen: Harmonisierungsbedarf und -möglichkeiten, in: Leistner, Matthias (Hrsg.), Europäische Perspektiven des geistigen Eigentums, Tübingen 2010, 123-166

Hirsch, Ernst E., Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei, Baden-Baden 1957

Hoeren, Thomas/Altemark Christine, Musikverwertungsgesellschaften und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz am Beispiel der CELAS, GRUR 2010, 16-22

Ivanova, Stela, Bulgarien, WiRO 2005, 382

Ivanova, Stela, Bulgarien, WiRO 2006, 124-125

Jackson, Marvin R., Bulgaria's Attempt at »Radical Reform«, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln 1988

Janevski, Arsen (Јаневски, Арсен)/Zoroska-Kamilovska, Tamjana (Зороска-Каминоска, Тамјана), Граѓанско-судска заштита на авторското право и сродните права во Република Македонија, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 519-533

Janjić, Miodrag, Autorsko filmsko pravo, Belgrad 1971

Janjić, Miodrag, Industrijska svojina i autorsko pravo, Belgrad 1982

Josipović, Ivo/Matanovac, Romana, Zaštita intelektualnog vlasništva u hrvatskom kaznenom i prekršajnom pravu i prilagodba europskom pravu, in: Adamović, Jasminka/Dika, Mihajlo/Gliha, Igor et al., Hrvatsko pravo intelektualnog vlasništva u svjetlu pristupa Europskoj uniji, Zagreb 2006, 169-220

Jotov, Borislav G. (Йотов, Борислав Г.), Право на интелектуалната собственост, Sofia 1998

Kamenova, Cvetana (Каменова, Цветана) (Hrsg.), Интелектуална собственост в обединена Европа, Sofia 1997

Kamenova, Cvetana (Каменова, Цветана), Авторско право, Международно и национално, Sofia 1999

Kamenova, Cvetana (Каменова, Цветана), Международно и национално авторско право, Sofia 2004

Kamenova, Cvetana (Каменова, Цветана), Хармонизиране на авторското право в Европа, Sofia 1997

Kamenova, Tsvetlana, Civil Law in Bulgaria: The Relationship Between International and Domestic Law and the Impact on Civil Law (With Special Emphasis on the Law

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

of Obligations and Developments in Intellectual Property), in: Ginsburgs, George/Barry, Donald D./Simons, William B. (Hrsg.), The Revival of Private Law in Central and Eastern Europe. Essays in Honor of Ferdinand J.M. Feldbrugge, Dordrecht 1996

Kanaleva- Ivanova, Ralica (Каналева-Иванова, Ралица), Организации за колективно управление на права, сродни на авторското, Собственост и право, Nr. 2 (2003), 54-61

Karnell, Gunnar, Verwertungsgesellschaften in einem zusammenwachsenden Europa, GRUR Int. 1991, 583-592

Karnell, Gunnar, Wer liebt Phil Collins? – Die EG ist "ein gemeinsames Unternehmen, an dem alle Bürger Europas als Einzelne teilhaben können." (Generalanwalt F.G. Jacobs in seinen Schlussanträgen vor dem EuGH am 30. 6. 1993), GRUR Int. 1994, 733-741

Katzarov, Konstantin, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht der UdSSR und der Volksdemokratien Europas, Weinheim/Bergstr. 1960

Katzenberger, Paul, Die verschiedenen Systeme des Aufsichtsrechts über die kollektive Verwertung von Urheberrechten in den europäischen Staaten, in: Hilty, Reto M. (Hrsg.), Die Verwertung von Urheberrechten in Europa, Basel u. a. 1995, 1-15

Kirkorian-Tsonkova, Ofelia, Bulgaria- Amendments to the Copyright and Related Rights Act, IRIS 2011-5:1/9, http://merlin.obs.coe.int/cgi-bin/search.php?action=show&s%5Bresult%5D=short&s%5Btext%5D=kirkorian+bulgaria (Stand 28. März 2014)

Kirkorian-Tsonkova, Ofelia, Bulgaria- New Development to the Amendments to the Copyright Act, IRIS 2010-8:1/15, http://merlin.obs.coe.int/cgi-bin/search.php?action=show&s%5Bresult%5D=short&s%5Btext%5D=kirkorian+bulgaria (Stand 28. März 2014)

Knap, Karel, Die Entwicklung des Urheberrechts in den sozialistischen Ländern und ihre Auswirkung auf die internationalen Beziehungen, GRUR Int. 1969, 435-439

Kocjančič, Rudi, Stabiliserungs- und Assoziierungsprozess auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, ZaöRV 2006, 435-453

Koco, Vera (Коџо, Вера), Авторското права и актуелните проблеми во заштита, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 534-544

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Административнонаказателна отговорност по Закона за авторското право и сродните му права-нарушения и наказания, Собственост и право, Nr. 12 (2006), 52-60

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Административнонаказателна отговорност по Закона за авторското право и сродните му права. Установяване на нарушенията, обжалване, Собственост и право, Nr. 1 (2007), 67-72

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Договори за възпроизвеждане и разпространение на звукозаписи, Собственост и право, Nr. 7 (2005), 55-60

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Използване на авторско произведение-издателски договор, Собственост и право, Nr. 6 (2005), 61- 66

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Използване на авторско произведение- възпроузвеждане и разпространение, Собственост и право, Nr. 4 (2005), 57-61

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Иск за обезщетение по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право, Nr. 3 (2006), 62-67

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Искове за защита при нарушения по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право, Nr. 4 (2006), 61-68

Kodzabaschev, Mihail (Коджабашев, Михаил), Обезпечения и информация в исковата защита по Закона за авторското право и сродните му права Собственост и право, Nr. 8 (2006), 62-69

Koskinen-Olsson, Tarja, Collective Management in the Nordic Countries, in: Gervais, Daniel (Hrsg.), Collective Management of Copyright and Related Rights, Alphen aan de Rijn 2006, 257-282

Kostić, Vojislav, Das neue jugoslawische Urhebergesetz, INTERGU (1968), 32-40

Kostov, Amanas (Костов, Аманас), Коментар на новите тендеции в режима на договора за публично изпълнение, Собственост и право, Nr. 5 (2005), 55-62

Kreile, Reinhold, Die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, GRUR 1999, 885, 890

Kretschmer, Friedrich, Deutschland – Bericht über die urheberrechtliche Vergütung, GRUR Int. 2000, 948-953

Krneta, Slavica, Bosnien und Herzegowina – die Vorbereitung zur gesetzlichen Regelung des geistigen Eigentums, GRUR Int. 2001, 969-970

Krneta, Slavica, Bosnien und Herzegowina – Neue Gesetze zum geistigen Eigentum, GRUR Int. 2003, 54-56

Krneta, Slavica, Das ewige Urheberpersönlichkeitsrecht aus der Sicht des jugoslawischen Rechts, GRUR Int. 1983, 437-442

Krneta, Slavica, Der gegenwärtige Stand des Schutzes auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in Bosnien und Herzegowina, GRUR Int. 1997, 826- 828

Krneta, Slavica, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens, GRUR Int. 1993, 717-729

Krneta, Slavica, Kritički osvrt na neka rješenja Zakona o autorskom pravu i srodnim pravima u Bosni i Hercegovini, Pravna misao, Nr. 7-8 (2002) 3-9

Krneta, Slavica, Kroatien/I, in: Möhring, Philip (Hrsg.), Quellen des Urheberrechts, Berlin, Frankfurt a. M., 35. Lieferung, Juni 1996

Krneta, Slavica, Zakonsko uređenje prava intelektualnog vlasništva u Bosni i Hercegovini, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, Nr. XLV (2002), 257- 267

Krneta, Slavica, Zaštita autorskih i srodnih prava u Bosni i Hercegovini, Pravni savjetnik Nr. 3 (2003), 38-44

Krneta, Slavica, Zur Entwicklung des Urheberrechts in Jugoslawien, GRUR Int. 1981, 663-669;

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Küpper, Herbert, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt am Main 2005

Lazarova, Mariana (Лазарова, Мариана), Използване на драматични и музикално-драматични произведения, Собственост и право, Nr. 5 (2004), 54- 62

Lazarova, Mariana (Лазарова, Мариана), Колективно управление на авторските права. Българският опит, Собственост и право, Nr. 4 (1997), 44-51

Lazarova, Mariana (Лазарова, Мариана), Ограничаване на авторските права. Прекратяване на правото на разпространение след първата продажба и последиците от него, Собственост и право, Nr. 6 (2003), 58-68

Lazarova, Mariana (Лазарова, Мариана), Ограничаване на авторските права. Прекратяване на правото на разпространение след първата продажба и последиците от него, Собственост и право, Nr. 4 (1997), 44- 51

Lazarova, Mariana (Лазарова, Мариана), Право на компензационно възнаграждение за използване на защитени произведения без съгласието на автора. Механизъм на управление на правото, Собственост и право, Nr. 9 (2002), 59- 65

Lewinski, Silke v., EU Challenges and Solutions in the Field of Collective Management of Copyright and Related Rights. Collective Management in the EU, Social perspectives – Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 104-114

Lewinski, Silke v., Gedanken zur kollektiven Rechtewahrnehmung, in: Ohly, Ansgar/Bodewig, Theo/Dreier, Thomas et. al. (Hrsg.), Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts. Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005, 401-412

Lewinski, Silke v., Rechtewahrnehmung: Urhebervertragsrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Systembildung im Europäischen Urheberrecht, INTERGU-Tagung, Berlin 2006, 215-241

Loewenheim, Ulrich, Intellectual Property before the European Court of Justice, 26 IIC (1995), 829-850

Londo, Ilda, AL: Office for copyright protection recommends suspension of licenses for collective rights agencies in: Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.). Europäisches Medienrecht – der Newsletter, 2013, Ausgabe 2, http://www.emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/EMR-Newsletter/EMR_Newsletter_2013_02.pdf (Stand 8. Mai 2014)

Loza, Bogdan, Obligaciono pravo, II dio, Sarajevo 1983

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Авторскоправни аспекти на контрола върху използването на звукозаписи, видеозаписи и компактдискове, Собственост и право, Nr. 5 (1998), 51-57

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Актуални проблеми на авторското право и сродните му права, Sofia 2007

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Едно ново право-възнаграждение при възпроизвеждане по репрографски начин за лично ползване, Собственост и право, Nr. 10 (2000), 60-66

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Изменения и допълнения на ЗАПСП относно компютърните програми и базите данни, Собственост и право, Nr. 6 (2000), 60-63

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Измененията и допълненията на ЗАПСП и правото на наем, правото на заем и някои сродни права, Собственост и право, Nr. 7 (2000), 64-68

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Измения в ЗАПСП вследствие Европейските Директиви за хармонизиране на авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост, Nr. 6 (2000), 21-23

Lozev, Emil (Лозев, Емил), Правото на автора на достъп до произведението му, Собственост и право, Nr. 12 (2001), 61-65

Lozev, Emil, Copyright and Broadcasting Organizations in Bulgaria, in: Becker, Lee B./Vlad, Tudor (Hrsg.), Copyright and consequences: Central European and U.S. perspectives, Cresskill, NJ, 2003, 153-159

Lüder, Tilman, First Experience With EU-wide Online Music Licensing, GRUR Int. 2007, 649-658

Mac Blane, Amanda, CISAC Calls for Vast Improvements to Albania's Copyright Regime, CISAC, http://www.cisac.org/CisacPortal/listeArticle.do?numArticle=1170&method=afficherArticleInPortlet (Stand 12. Januar 2011)

Markova, Yana, Letter from Bulgaria, Copyright, Januar (1985), 29-32

Marković, Slobodan M. (Марковић, Слободан М.), Ауторско право и сродна права, Belgrad 1999

Matanovac, Romana, Građanskopravna zaštita prava intelektualnog vlasništva u odnosu prema Direktivi 2004/48/EZ o provedbi prava intelektualnog vlasništva-analiza stanja i nagovještaj promjena, in: Adamović, Jasminka/Dika, Mihajlo/Gliha, Igor et al., Hrvatsko pravo intelektualnog vlasništva u svjetlu pristupa Europskoj uniji, Zagreb 2006, 115-168

Matanovac, Romana, Uticaj Dirketive 2004/48/EC o provedbi prava intelektualnog vlasništva na hrvatski autorskopravni poredak, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 6 (2005), 15-49

Matanovac, Romana/Gliha, Igor, Novela Zakona o autorskom pravu i srodnim pravima iz 2007, in: Adamović, Jasminka/Blažević, Borislav/Cvetić, Antoneta et al., Prilagodba hrvatskog prava intelektualnog vlasništva europskom pravu, Zagreb 2007, 115-146

Mešević, Iza Razija, Aktuelle Informationen, Südosteuropa – Welle neuer Regelungen auf dem Gebiet des Urheberrechts, GRUR Int. 2011, 91-92

Mešević, Iza Razija, Bosnia and Herzegovina, Social perspectives – Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24-33

Mešević, Iza Razija, Konkurencija ili monopol? Status organizacija za kolektivno ostvarivanje autorkog prava i srodnih prava, Право и привреда, Nr. 4-6 (2011), 1012-1026

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mešević, Iza Razija, Reforma sistema kolektivnog ostvarivanja autorskih i srodnih prava u Bosni i Hercegovini - Quo vadis?, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, Nr. 51 (2008), 331- 362

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., München 2004

Miletić, Miroslav, Državna kontrola nad organizacijom za kolektivno ostvarivanje autorskog i srodnih prava, Pravni život, Nr. 11 (2001), 845-862

Milić, Dimitrije (Милић, Димитрије), Коментар Закона о ауторском и сродним правима са судском праксом и међународним конвенцијама и уговорима, Belgrad 2005

Milić, Dimitrije (Милић, Димитрије), Коментар Закона о ауторском и сродним правима са судском праксом, Belgrad 1998

Milić, Dimitrije, Komentar Zakona o autorskom pravu sa sudskom praksom, 2. Aufl., Belgrad 1987

Modrušan-Ranogajec, Željka, Nova sadržajna ograničenja autorskog prava, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 6 (2005) 111-125

Moldoveanu, Georgeta, Copyright Issues in Eastern Europe: A Summary, Publishing Research Quarterly, Vol. 8, Nr. 2, Juni (1992), 34-37

Nal, Temel, Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, München 2000

Niketić, Gojko, Zbirka zakona protumačenih sudskom i administrativnom praksom, Belgrad 1933

Palaurova, Maria (Палаурова, Мария), Излъчване, предаване и препредаване на произведения защитени по ЗАПСП, Собственост и право, Nr. 3 (2005), 62-68

Paschova, Katerina (Пашова, Катерина), Новите срокове на закрила на авторските права, Собственост и право, Nr. 5 (2000), 55-59

Paschova, Katerina (Пашова, Катерина), Предстояшите промени в Закона за авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост, Nr. 4 (1999), 9-10

Pavelić, Radovan, The Protection of Private Rights in a Socialist State: Recent Developments in Yugoslav Copyright Law, Harvard International Law Journal, 14 (Winter 1973): 111-130

Pepeljugoski, Valentin (Пепељугоски, Валентин), Заштита на базите на податоци «суи генерис» и како авторско дело, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Авторско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 103-111

Pepeljugoski, Valentin (Пепељугоски, Валентин), Новине во законодавство што регулира авторското право и сродните права во Република Македонија, in: Галев, Гале/ Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Авторско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 119-128

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Pepeljugoski, Valentin, The Harmonization of the Republic of Macedonia Legislation to Intenational Conventions and Treaties Regulating the Intellectual Property Issue, in: Skerlev-Čakar, Andriana (Hrsg.), Against the piracy in Macedonian air, The application of the Republic of Macedonia copyright and related right law in broadcasting activities; national and European experience, Skopje 1999, 13-19

Peto, Zhaklina/Spiro, Oltion, Albania, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 15-23

Petrova, Veselina (Веселина, Петрова), Права на радио- и телевизионните организации върху разпространяваните от мях програми, Собственост и право, Nr. 10 (2003), 60-66

Pintarić, Tomislav, Bosnien und Herzegowina, WiRO 2002, 286-287

Pintarić, Tomislav, Kroatien, WiRO 2004, 30-31

Pisar, Samuel, Coexistence and Commerce, Guidelines for Transactions Between East and West, New York 1970

Polenak-Akimovska, Mirjana (Поленак-Аќимовска, Мирјана) /Naumovski, Goce (Наумовски, Гоце), Домашни извори на авторското право и на сродните права, in: Галев, Гале/Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 115-118

Polenak-Akimovska, Mirjana (Поленак-Аќимовска, Мирјана) /Naumovski, Goce (Наумовски, Гоце), Најнови тенденции во авторското и сродните права, in: Галев, Гале/ Дабовиќ-Анастасовска, Јадранка (Hrsg.), Автроско право и сродни права-Домашна и меѓународна теорија и практика, Skopje 2007, 305-309

Poll, Günter, CELAS, PEDL & Co.: Metamorphose oder Anfang vom Ende der kollektiven Wahrnehmung von Musik-Online-Rechten in Europa?, ZUM 2008, 500-507

Popović, Dušan, Serbia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 55-61

Priebe, Reinhard, Beitrittsperspektive und Verfassungsreformen in den Ländern des Westlichen Balkans, EuR 2008, 301-319

Quintas, Joao Pedro, The empire strikes back: CISAC beats Commission in General Court, Journal of Intellectual Property Law & Practice (2013) 8 (9): 680-683

Radočaj, Tomislav, Pregovarati ili tarifirati, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 7 (2006), 179-185

Reinbothe, Jörg, Der acquis communautaire des Europäischen Urheberrechts: Stand und Entwicklung der Rechtsangleichung und Harmonisierungskonzept, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Systembildung im europäischen Urheberrecht, INTERGU-Tagung, Berlin 2006, 79-106

Reinbothe, Jörg, Rechtliche Rahmenbedingungen für Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt, in: Becker, Jürgen (Hrsg.), Die Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt, Symposion für Reinhold Kreile zum 60. Geburtstag, Baden-Baden 1990, 19-24

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Repas, Martina, Slovenia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62-69

Riesenhuber, Karl, Die Auslegung und Kontrolle des Wahrnehmungsvertrags, Berlin 2004

Riesenhuber, Karl, Die Rechtsbeziehungen zwischen Verwertungsgesellschaft und Berechtigtem- Vergleichende Anmerkung aus deutscher Sicht, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Wahrnehmungsrecht in Polen, Deutschland und Europa, Berlin 2006, 91-102

Riesenhuber, Karl, Priorität als Verteilungsprinzip?, ZUM 2012, 746-758

Riesenhuber, Karl/Vogel Alexander v, Europäisches Wahrnehmungsrecht-zur Mitteilung der Kommission über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt, EuZW 2004, 519-523

Rosina, Aleš, Vertragsfreiheit im jugoslawischen Urheberrecht, in: Reimer, Dietrich (Hrsg.), Vertragsfreiheit im Urheberrecht, Weinheim u. a. 1977, 119-136

Roth, Harald (Hrsg.), Studienhandbuch Östliches Europa, Band 1: Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas, 2. Aufl., Köln u. a. 2009

Sakskoburggotski, Simeon (Сакскобурготски, Симеон), Мотиви към проекта на Закон за изменение и допълнение на ЗАПСП, Интелектуална собственост, Nr. 2 (2002), 24

Sarakinov, Georges, Letter from Bulgaria, Copyright-Juli-August (1991), 169-171

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), От кого, как и какви ауторски и сродни тях права се управлявам в България чрез организации за колективно управление, Собственост и право, Nr. 3 (2009), 74-78

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Авторско право и сродните му права в Република Българияр, 5. издание, Sofia 2007

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Дейността на организациите за колективно управление на авторски и сродни тях права в контекста на Закона за защита на конкуренцията, Собственост и право, Nr. 8 (2004), 55-60

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Дейността на организациите за колективно управление на авторски и сродни на тях права в контекста на Закона за защита на конкуренцията, Собственост и право, Nr. 8 (2004), 55-60

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Изменения и допълнения в Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право, Nr. 4 (2000), 56-61

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Кой носи отговорност при нарушаване на авторски и сродни на мях права, Собственост и право, Nr. 7 (2007), 63-68

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Колективно управление на авторските и сродните им права, Какво се представлява как се извършва, Sofia 2008

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Най-важноте промени в Закона за авторското право и сродните му права (Fortsetzung aus Nr. 1/2006), Собственост и право, Nr. 2 (2006), 65-70

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Най-важното в последните измения и допълнения на Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право, Nr. 1 (2006), 83-87

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Най-важното от новия Закон за административносто регулиране на производството и търговията с оптични дискове, матризи и други носители, Собственост и право, Nr. 10 (2005), 53-56

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Нови законоположения при авторското право върху филмите, Собственост и право, Nr. 1 (2001), 64-67

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Основни бизнис-модели и практики свързани с търговското използване на музика в България, Собственост и право, Nr. 1 (2010), 64-71

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), От кого, как и какви ауторски и сродни на тях права се управлявам в България чрез организации за колективно управление, Собственост и право, Nr. 3 (2009), 74-78

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Отговорности на българските кабелни оператери по Закона за авторското право и сродните му права при препредаването на чужди телевизиони програми, Собственост и право, Nr. 8 (2002), 56-63

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Последните изменения и допълнения в Закона за авторското право и сродните му права, Интелектуална собственост, Nr. 11 (2002), 23-25

Sarakinov, Georgi (Саракинов, Георги), Правни въпроси, свързани с функционирането на организациите за колективно управление на авторски права, Собственост и право, Nr. 12 (2003), 47-53

Sarakinov, Gueorgui, The New Copyright Legislation in Bulgaria and the Effects on the Media, in: Becker, Lee B./Vlad, Tudor (Hrsg.), Copyright and consequences: CentralEuropean and U.S. perspectives, Cresskill, NJ 2003, 147-151

Schierholz, Anke, Collective rights management in Europe-practice and legal framwork, in: Walter, Michael M./Lewinski, Silke von, European copyright law, A Commentary, Oxford u. a., 2010, Rn. 12.0.1-12.0.111

Schmidt, Manuela Maria, Die kollektive Verwertung der Online-Musikrechte im Europäischen Binnenmarkt. Anmerkung zur Studie der Europäischen Kommission über eine Initiative zur grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung der Urheberrechte im Musiksektor, ZUM 2005, 783-789

Scholz, Marisa Pia, Dienstleistungsrichtlinie und Verwertungsgesellschaften. Kann die Dienstleistungsrichtlinie das nationale Monopol der Verwertungsgesellschaften aushebeln?, MR 2011, 73-78

Schrameyer, Sabine/Bornheim-Merten, Bulgarien, WiRO 2000, 262

Schrameyer, Sabine/Bornheim-Merten, Bulgarien, WiRO 2002, 349-350

Schwanke, Robert, Das Erbrecht in der Volksrepublik Albanien, Osteuropa-Recht 1964, 106-115

Schwanke, Robert, Die neuere Rechtsentwicklung in Albanien, Osteuropa-Recht 1977, 113-127

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schwartz, Eric J., Recent Development in the Copyright Regimes of the Soviet Union and Eastern Europe, 38 Journal of the Copyright Society of the USA (1990), 123-162

Shapiro, Michael S., The international Copyright System, in: Becker, Lee B./Vlad, Tudor (Hrsg.), Copyright and consequences: Central European and U.S. perspectives, Cresskill, NJ 2003, 15-34

Sokolov, Velizar (Соколов, Велизар), Използване на граничния контрол за по-ефективна борба с нарушенията на автоското право, Собственост и право, Nr. 11 (2000), 60-66

Sokolov, Velizar (Соколов, Велизар)/Mladenov, Momtschil (Младенов, Момчил), Новите аспекти в закрилата на базите данни по Закона за авторското право и сродните му права, Собственост и право, Nr. 1 (2003), 54-61

Sokolov, Zaki (Соколов, Заки), Закрила на компютърните програми по българското авторско право, Собственост и право, Nr. 12 (1998), 45-50

Spaić, Vojislav, Autorsko pravo, Sarajevo 1957

Spaić, Vojislav, Društvena svojina i autorsko pravo, in: Simpozij o društvenoj svojini, Belgrad 1965

Spaić, Vojislav, Reforma našeg autorskog prava, Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, XV (1967), 57-67

Spaić, Vojislav, Teorija autorskog prava i autorsko pravo u SFRJ, Zagreb, Belgrad, Čakovec 1983

Spaić, Vojislav, Zakon o autorskom pravu sa objašnjenjima, Belgrad 1958

Spetter, Henry, The New Economis Reform in Bulgaria. Background Problems and Prospects of the New Economic Mechanism. Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln,42-1984

Stankovic Mirjana/Kambovska-Bozinoska Maja/Stankovic Bratislav, Collective management of music copyrights in Macedonia: climbing up the ladder in the corner of Europe, Int. J. Intellectual Property Management 2013, Vol. 6, No. 1/2, 143- 158

Štempihar, Jurij, Avtorsko pravo, Ljubljana 1960

Stockmann, Kurt, Die Verwertungsgesellschaften und das nationale und europäische Kartellrecht, in: Becker, Jürgen (Hrsg.), Die Verwertungsgesellschaften im europäischen Binnenmarkt. Symposion für Reinhold Kreile zum 60. Geburtstag, Baden-Baden 1990, 25-45

Stoppel, Wolfgang, Albanien-Neues Urhebergesetz, GRUR Int. 1993, 94

Stoppel, Wolfgang, Albanien, WIRO 2006, 255

Stoppel, Wolfgang, Albanien, WIRO 2005, 286-287

Stoppel, Wolfgang, Das Urheberrecht in Albanien, GRUR Int. 1985, 654-663

Stoppel, Wolfgang, Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung in der Volksrepublik Albanien, Recht in Ost und West (1983), 220-228

Thielecke, Susanna, Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts – Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritanien, München 2003

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tiede, Wolfgang/Bogedain, Clemens, Das Recht der Verwertungsgesellschaften der Republik Serbien und weitere Neuerungen im serbischen Recht, GRUR Int. 2012, 128-134

Tiede, Wolfgang/Bogedain, Clemens, Immaterialgüterschutz im jüngsten Staat Europas – neue Urheberrechts- und Patentgesetze der Republik Kosovo, GRUR Int. 2013, 748-753

Tiede, Wolfgang/Bogedain, Clemens/Eckoldt, Katja, Der Schutz von Urheberrechten in der Republik Montenegro, GRUR Int. 2014, 28-33

Trajkovska, Olgica, Presentation of the Copyright and Related Right Law and the International Legal Framework, in: Skerlev-Čakar, Andriana (Hrsg.), Against the piracy in Macedonian air. The application of the Republic of Macedonia copyright and related right law in broadcasting activities; national and European experience, Skopje 1999, 21-28

Trampuž, Miha, Avtorsko pravo v praksi, Ljubljana 1991

Trampuž, Miha, Avtorsko pravo, Ljubljana 2000

Trampuž, Miha, Das neue Urheberrecht in Slowenien – eine europäische Landschaft stellt sich vor, GRUR Int. 1995, 766-782

Trampuž, Miha, Kolektivno upravljanje avtorske in sorodnih pravic, Ljubljana, 2007

Trampuž, Miha/Oman, Branko/Zupančič, Andrej, Zakon o avtorski in sorodnih pravicah s komentarjem, Ljubljana 1997

Ulmer, Eugen, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Ost und West, GRUR Int. 1968, 406-412

Ungern-Sternberg, Joachim v., Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2012, GRUR 2013, 248-264

Ungern-Sternberg, Joachim v., Urheberrechtliche Verwertungsrechte im Lichte des Unionsrechts, GRUR 2012, 1198-1206

Vaskovski, Zoran, The Usage of Copyright Music Works and Offences and Sanctions Thereon, in: Skerlev-Čakar, Andriana (Hrsg.), Against the piracy in Macedonian air. The application of the Republic of Macedonia copyright and related right law in broadcasting activities; national and European experience, Skopje 1999, 32-34

Verona, Albert, Das neue jugoslawische Urheberrechtsgesetz, GRUR Ausl. 1958, 409-414

Verona, Albert, Die Reform des jugoslawischen Urheberrechts, GRUR Int. 1969, 221-225

Vogel, Martin, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR 1993, 513-532

Vukmir, Mladen, Changes of the Croatian Copyright law at the Turn of the Century, Zbornik Hrvatskog društva za autorsko pravo, Vol. 1 (2000), 147-171

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vukmir, Mladen/Singer, Mladen, New Slovenian Law on Copyright and Related Rights, Entertainment Law Review (1995), E-122-E-123

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.), unter Mitarbeit von Dietz, Adolf und Czychowski, Christian, Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa, Handbuch mit Einführungen und Rechtstexten, Teil I: Bulgarien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Berlin 1997

Wandtke, Artur, Entwicklungstendenzen des Urheberrechts in Osteuropa (unter besonderer Berücksichtigung der Gesetze in Polen, Russland, Ungarn sowie in Tschechien und der Slowakei), GRUR Int. 1995, 564-572

Welser, Marcus v., Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, Berlin 2000

Whelan, Peter, CISAC: How Difficult it is to Prove a Concerted Practice, Journal of European Competition Law & Practice (2013) 4 (6): 486-488

Winghardt, Stefan, Gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot und Inländerbehandlungsgrundsatz unter dem Blickwinkel der kollektiven Wahrnehmung urheberrechtlicher Ansprüche, GRUR Int. 2001, 993-1011

Wünschmann, Christoph, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2000

Zogjani, Abresha, Protection of Musical Works as a Copyright: Kosovo Case. Universität von Pristina, Dezember 2013. http://www.share-pdf.com/2013/12/21/684a66f4f45942f9b42caaf4442dba50/Protection%20of%20Musicial%20Work%20as%20a%20copy%20right-Kosovo%20case%20Arbereshe%20Zogjani%20-%20(ENG).htm (Stand 6. Mai 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Quellenverzeichnis

Albanien:

Albanisches Amt für das Urheberrecht, Aktivitäten des AUrhA im Zeitraum Januar-Dezember 2012 (Aktiviteti i Zyrës Shqiptare për të Drejtat e Autorit për periudhën Janar-Dhjetor 2012), http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2012.pdf (Stand 8. Juni 2014)

Albanisches Amt für das Urheberrecht, Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009 (Buletini informativ i aktivitetit të zyrës shqiptare për të drejtat e autorit, 2007–2009), http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2007-2009.pdf (Stand 5. Juni 2014)

Albanisches Amt für das Urheberrecht, Jahresanalyse des AUrhA Januar-Dezember 2013 (Analiza Vjetore Janar- Dhjetor 2013 e ZSHDA), http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2013.pdf (Stand 8. Juni 2014)

Albautor, Agjencia Shqiptare për të drejtën e autorit në fushën e muzikës dhe të veprave audiovizuale, Satzung (Statuti), 6. Juli 2005

Europarat, Albania, Council of Europe/ERICarts, »Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition«, 18. Januar 2011, http://www.culturalpolicies.net/web/albania.php?aid=517 (Stand 24. März 2014)

Gesetz Nr. 3077 »Über das Urheberrecht« (Dekret mbi të drejtën e auktorit) vom 22. März 1960, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 6/1960

Gesetz Nr. 4389 vom 7. Mai 1968 »Über das Urheberrecht«, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 6/1968

Gesetz Nr. 538 vom 24. September 1947 »Über den Schutz des Urheberrechts«, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 93/1947

Gesetz Nr. 6340 vom 26. Juni 1981 (Zivilgesetzbuch), ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 3/1981

Gesetz Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, ABl. Republik Albanien Nr. 3/1992

Gesetz Nr. 7581 vom 7. Juli 1992 »Über Preise und Tarife« (Ligj Nr. 7581 datë 07.07.1992 »Për Çmimet dhe Tarifat«), geändert durch Gesetz Nr. 7646 vom 8. Dezember 1992 über eine Änderung des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per një ndryshim ne Ligjin Nr. 7581), Gesetz Nr. 7817 vom 21. April 1994 über einige Änderungen des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per disa ndryshime ne Ligjin Nr. 7581) und Gesetz Nr. 7898 vom 2. Februar 1995 über eine Änderung des Gesetzes Nr. 7581 (Ligj per një ndryshim ne Ligjin Nr. 7581)

Gesetz Nr. 78 vom 14. Februar 2013 über einige Ergänzungen und Änderung des Gesetzes Nr. 9380 vom 28. April 2005 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Ligj Nr. 78 datë 14.2.2013 për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 9380,

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

datë 28.4.2005 «Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të", të ndryshuar), ABl. Republik Albanien Nr. 31 vom 12. März 2013

Gesetz Nr. 7923 über einige Änderungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, vom 19. April 1995, ABl. Republik Albanien Nr. 11/1995

Gesetz Nr. 8594 über einige Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht (Ligj Nr. 8594 Për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 7564, datë 19.05.1992 »Për të Drejtën e Autorit«), vom 6. April 2000, ABl. Republik Albanien Nr. 9/2000

Gesetz Nr. 8630 über Änderung des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht, geänderte durch Gesetz Nr. 7923 vom 14. April 1995 und durch Gesetz Nr. 8594 vom 6. April 2000 (Ligj Nr. 8630 Për një ndryshim në ligjin nr. 7564, datë 19.05.1992 »Për të Drejtën e Autorit«, ndryshura me ligjin Nr. 7923, datë 19.04.1995 dhe ligjin Nr. 8594, datë 06.04.2000), vom 3. Juli 2000, ABl. Republik Albanien Nr. 21/2000

Gesetz Nr. 8788 vom 7. Mai 2001 über Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht in Republik Albanien (Ligji Nr. 8788, datë 07.05.2001 Për organizatat jofitimprurëse), geändert durch Gesetz Nr. 9814 vom 04. Oktober 2007

Gesetz Nr. 8826 über einige Ergänzungen des Gesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992 über das Urheberrecht (Ligj Nr. 8826 datë 05.11.2001 për disa shtesa në ligjin Nr. 7564, datë 19.05.1992 »Për të Drejtën e Autorit«), vom 5. November 2001

Gesetz Nr. 9380 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Ligj Nr. 9380 Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të) vom 28. April 2005, ABl. Republik Albanien Nr. 42 vom 13. Juni 2005

Gesetz Nr. 9934 vom 16. Juni 2008 über Änderung des Gesetzes Nr. 9380 vom 28. April 2005 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Ligj Nr. 9934, datë 26.6.2008 për një ndryshim në ligjin nr. 9380, datë 28.4.2005 »Për të drejtën e autorit dhe të drejtat e tjera të lidhura me të"), ABl. Republik Albanien Nr. 112 vom 21 Juli 2008

Gesetz über Inspektionen in Republik Albanien (Gesetz Nr. 10433 vom 16. Juni 2011), ABl. Republik Albanien Nr. 90 vom 5. Juli 2011

Infoarkiv, Verwaltungsrat der Albautor (Këshilli Drejtues i »Albautorit"): Kemi çfarë të provojmë në gjyq, http://lajme.shqiperia.com/lajme/artikull/iden/418717/titulli/Keshilli-Drejtues-i-Albautorit-Kemi-cfare-te-provojme-ne-gjyq (Stand 8. Mai 2014)

International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2011 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Albania, 15. Februar 2011, http://www.iipa.com/rbc/2011/ 2011SPEC301ALBANIA.pdf (Stand 26. März 2014)

International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2012 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Albania, http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301ALBANIA.PDF (Stand 24. März 2014)

International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2014 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Albania, http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 19. März 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Lajme, Geistiges Eigentum: Gesetz über das Urheberrecht und die Künstler, unrechtmäßige Aneignung und Piraterie (Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria), http://lajme.parajsa.com/Kulture/id_72106/ (Stand 8. Mai 2014)

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Anordnung (Urdhër) Nr. 257 vom 4. November 2011, ABl. Republik Albanien Nr. 157 vom 1. Dezember 2011 [Erneuerung der Lizenz von FMAA]

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Anordnung (Urdhër) Nr. 249 vom 26. Oktober 2011 über den Widerruf der Anordnung vom 27. Februar 2009 über die Erlaubniserteilung an die Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung von Rechten der albanischen Tonträger- und Videogrammhersteller (AMI), http://qbz.gov.al:81/doc.jsp?doc=docs/Urdher%20Nr%20249%20Datë%2011-11-2011.htm (Stand 8. Mai 2014)

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Anordnung (Urdhër) Nr. 209 vom 5 September 2011, ABl. RA Nr. 133 vom 28. September 2011 [Erneuerung der Lizenz von AKDIE]

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Anordnung (Urdhër) Nr. 18 vom 23. Januar 2012, ABL. RA, Nr. 5 vom 16. Februar 2012 [Lizenzerteilung an AMP]

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Lizenz der AKDIE Nr. 3 vom 9. Juli 2008, Anordnung (Urdhër) Nr. 669 vom 22. Mai 2008, ABl. Republik Albanien Nr. 119 vom 30. Juli 2008

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Lizenz der Albautor Nr. 1 vom 16. August 2010, Anordnung (Urdhër) Nr. 434 vom 16. August 2010, ABl. Republik Albanien Nr. 109 vom 17. August 2010

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Lizenz der Albautor Nr. 1 vom 5. Juli 2007, Anordnung (Urdhër) Nr. 448 vom 5. Juli 2007, ABl. Republik Albanien Nr. 89/2007

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Lizenz der AMI Nr. 4 vom 27. Februar 2009, Anordnung (Urdhër) Nr. 92 vom 27. Februar 2009, ABl. Republik Albanien Nr. 33 vom 26. März 2009

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Republik Albanien, Lizenz der FMAA Nr. 2 vom 1. April 2008, Anordnung (Urdhër) Nr. 301 vom 1. April 2008, ABl. Republik Albanien Nr. 50 vom 11. April 2008

Ministerrat Repubik Albanien, Entscheidung Nr. 232 vom 19. April 2006 »Über die Gründung und die Tätigkeit des Albanischen Urheberamtes« (Vendim Nr. 232, datë 19.4.2006 për krijimin dhe funksionimin e Zyrës Shqiptare për të Drejtat e Autorit), ABl. Republik Albanien Nr. 43/2006

Ministerrat Republik Albanien, Entscheidung Nr. 309 »Über die Nutzungstarife für künstlerisches Eigentum« (Vendim i Këshilli i Ministrave Nr. 309 datë 13.06.2000 »Për tarifat e përdoruesve të pronësisë artistike«), ABl. Republik Albanien Nr. 17/2000

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ministerrat Republik Albanien, Entscheidung Nr. 342 »Über die Tarife für die Nutzer des künstlerischen Eigentums« (Vendim i Këshilli i Ministrave Nr. 342 datë 3.7.1995 »Për tarifat përdoruesit e pronësisë artistike«)

Ministerrat Republik Albanien, Strategie zur Rechtedurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015 der Regierung Republik Albaniens (Keshilli I ministrave, Strategjia për zbatimin e të drejtave të pronësisë intelektuale 2010-2015), http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/Strategjia-Kombëtare-e-Zbatimit-të-të-Drejtave-të-Pronësisë-Intelektuale.pdf (Stand 8. Juni 2014)

Ministerrat Volksrepublik Albanien, Beschluss Nr. 155 vom 22. März 1960 »Betreffend der schaffenden Künstler«, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 6/1960

Ministerrat Volksrepublik Albanien, Beschluss Nr. 180 vom 9. Juni 1977 »Über die Vergütung von Urhebern literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher und publizistischer Werke und von verschiedenen ausübenden Künstlern«, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 5/1977

Ministerrat Volksrepublik Albanien, Beschluss Nr. 67 vom 21. Januar 1960 »Betreffend der ausübenden Künstler«, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 6/1960

Ministerrat Volksrepublik Albanien, Beschluss Nr. 73 vom 29. Mai 1968 »Über die Vergütung von Urhebern literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke und von ausübenden Künstlern«, ABl. Volksrepublik Albanien Nr. 6/1968

UNESCO, World Anti Piracy Observatory, Albania, Januar 2009

Bosnien und Herzegowina:

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Bericht über die Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung in BuH im Zeitraum von 2005 bis 2010 (Izvještaj o funkcioniranju sistema kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava u BiH u periodu od 2005. do 2010. godine), Mostar, Oktober 2011, http://www.ipr.gov.ba/en/kolektivne-organizacije-za-ostvarivanje-autorskih-i-srodnih-prava-en.html (Stand 5. Mai 2014)

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Bericht über die Funktionsweise des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung der Urheber- und verwandten Schutzrechte in BuH für das Jahr 2011 (Izvještaj o funkcioniranju sistema kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava u BiH za 2011. godinu), Mostar, 20. Dezember 2012

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss über die Erteilung der Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an Musikwerken, IP-03-47-5-12-06059/12VT, Banja Luka, 21. Juni 2012, ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 55 vom 17. Juni 2012 [Tätigkeitserlaubnis AMUS]

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss über den Entzug der Erlaubnis des Unternehmens »Elta-kabel« GmbH aus Doboj für die Wahrnehmung der Rechte der Sendeunternehmen, ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 79 vom 8. Oktober 2012

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss über den Entzug der Erlaubnis der Vereinigung »Kvantum« aus Bijeljina für die Wahrnehmung der Rechte der Tonträgerhersteller, ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 79 vom 8. Oktober 2012

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss über den Entzug der Erlaubnis der Vereinigung »Uzus« aus Sarajevo für die Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern, ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 79 vom 8. Oktober 2012

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss über den Entzug der Erlaubnis der Agentur »Sine Qua Non« aus Sarajevo für die Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern, ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 79 vom 8. Oktober 2012

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Regelbuch über die Mediation wegen dem Abschluss des Gesamtvertrages über die Kabelweitersendung der Werke (Pravilnik o medijaciji radi zaključenja kolektivnog ugovora o kablovskoj retransmisiji radio difuzno emitovanih djela), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 11 vom 14. Februar 2011

Amt für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Regelbuch über die Methode und die Form der Erfüllung von Bedingungen für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an juristische Personen für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (Pravilnik o načinu i formi ispunjavanja uslova za davanje dozvole pravnim licima za obavljanje poslova kolektivnog ostvarivanja autorskog i srodnih prava) ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 44 vom 6. Juni 2011

Amt für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5694/02-01 SŽ vom 4. Juni 2002 [Tätigkeitserlaubnis Sine Qua Non]

Amt für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5472/03-01 SŽ vom 30. Juli 2003 [Tätigkeitserlaubnis UZUS]

Amt für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-5333/05-05 VL vom 10. Oktober 2005 [Tätigkeitserlaubnis Kvantum]

Amt für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Beschluss (Rješenje Instituta za standarde, mjeriteljstvo i intelektualno vlasništvo) Nr. IP-3905/06-04 VL vom 6. Mai 2006 [Tätigkeitserlaubnis ELTA KABEL]

Amt für Standards, Messwesen und geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowina, Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Pravilnik o stručnim kriterijima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskog i srodnih prava), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 10/2002

AMUS, Autorske novine, Nr. 8 vom 21. Juni 2013. http://amus.ba/astra_userfiles/file/AUTORSKE%20NOVINE%20br_%208_21_6_2013_.pdf (Stand 7. Juni 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

AMUS, Gesamtverträg über die Sendung der Musikwerke, http://pem.ba/dokumentii/ (Stand 6. Mai 2014)

CISAC, Resolution des Europäischen Komitees der CISAC vom 10. Mai 2006, http://www.sqn.ba/index.php?type=0&a=66 (Stand 14. Mai 2011)

CISAC, Resolution des Europäischen Komitees der CISAC vom 17. September 2010, http://www.sqn.ba/images/upload/static/GODIŠNJI%20IZVJEŠTAJ%20ZA%202010%20.pdf (Stand 11. Mai 2011)

CISAC, Resolution des Verwaltungsrates der CISAC vom 6. Juni 2003, http://www.sqn.ba/index.php?type=0&a=66 (Stand 13. Mai 2011)

Die generelle Rahmenvereinbarung für Frieden in Bosnien und Herzegowina, www.ohr.int (Stand 13. März 2014)

EU IPR Projekt, Begründung des Entwurfes des Gesetzes über die kollektive Wahrnehmung vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in Bosnien und Herzegowina (Obrazloženje Nacrta Zakona o kolektivnom ostvarivanju autorskog i srodnih prava u Bosni i Hercegovini), 19. Januar 2009, (nicht veröffentlicht)

EU IPR Projekt, Begründung des Entwurfs des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Bosnien und Herzegowinas (Obrazloženje Nacrta Zakona o autorskom i srodnim pravima Bosne i Hercegovine), 2008, (nicht veröffentlicht)

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in Bosnien und Herzegowina (Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima u Bosni i Hercegovini), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 7 vom 10 April 2002, Nr. 32 vom 7. November 2002 u. Nr. 76 vom 25. September 2006

Gesetz über die Errichtung des Amtes für geistiges Eigentum Bosnien und Herzegowinas, ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 43/2004

Gesetz über die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte (Zakon o kolektivnom ostvarivanju autorskog i srodnih prava), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 63 vom 3. August 2010

Gesetz über Handelsgesellschaften (Zakon o privrednim društvima), ABl. Föderation Bosnien und Herzegowina Nr. 23/1999, 45/2000, 2/2002, 6/2002, 29/2003, 68/2005, 91/2007, 84/2008, 7/2009, 63/2010 und 75/2013

Gesetz über Handelsgesellschaften (Zakon o privrednim društvima), ABl. Republika Srpska Nr. 127/2008, 58/2009, 100/2011 und 67/2013

Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen Bosnien und Herzegowinas (Zakon o udruženjima i fondacijama Bosne i Hercegovine), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 32/2001, 42/2003, 68/2008 und 76/2011

Ministerrat Bosnien und Herzegowina, Beschluss über die Vergütungsbeträge für die Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Benutzung der Urheberwerke und Gegenstände der verwandten Schutzrechte (Odluka o iznosima naknada za reproduciranje za privatnu i drugu vlastitu upotrebu autorskih djela i predmeta srodnih prava), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 77 vom 27. September 2011

Sine Qua Non, Jahresbericht 2010 (Godišnji izvještaj 2010), http://www.sqn.ba/images/upload/static/GODIŠNJI%20IZVJEŠTAJ%20ZA%202010%20.pdf (Stand 09. Mai 2011)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sine Qua Non, Öffentliche Aufrufe der Sine Qua Non zu Verhandlungen für den Abschluss der Gesamtverträge, ABl. Bosnien und Herzegowina- Anzeigen Nr. 67/2010

Sine Qua Non, Satzung der Vereinigung »Sine Qua Non« für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte (Statut Udruženje »Sine Qua Non«, za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava), in der Fassung vom 24. Oktober 2011

Verfassung Bosnien und Herzegowinas (Annex IV der generellen Rahmenvereinbarung für Frieden in Bosnien und Herzegowina), www.ohr.int (Stand 5. Mai 2014)

Wettbewerbsgesetz (Zakon o konkurenciji), ABl. Bosnien und Herzegowina Nr. 48/2005, 76/2007 und 80/2009

Wettbewerbskommission, Beschluss der Wettbewerbskommission nach dem Antrag der Vereinigung »Sine Qua Non« für die kollektive Wahrnehmung und Schutz der Urheber-und verwandte Schutzrechte Sarajevo für die Eröffnung des Verfahrens gegen die Vereinigung der Komponisten- Musikschaffenden Sarajevo (Rješenje po zahtjevu za pokretanje postupka Udruženja »Sine Qua Non« za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava, Sarajevo protiv Asocijacije kompozitora-muzičkih stvaralaca, Sarajevo) Nr. 06-26-3-004-41-II/13 vom 11. Juni 2013. http://bih-konk.gov.ba/rješenje-po-zahtjevu-za-pokretanje-postupka-udruženja-»sine-qua-non«-za-kolektivno-ostvarivanje-i-zaštitu-autorskih-i-srodnih-prava-sarajevo-protiv-asocijacije-kompozit.html (Stand 9. Juni 2014)

Bulgarien:

Anordnung Nr. 1105 bzw. Vergütungen für die wissenschaftliche Arbeit (Заповед относно хонорарите за научни трудове), ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 286 vom 12 Dezember 1946

Anordnung Nr. 451 bzw. zu zahlende Vergütungen an Urheber, Übersetzer, Herausgeber, Künstler und Korrektoren (Заповед относно заплащане хонорари на авторите, преводачите, редакторите, художниците и коректорите) ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 97 vom 29. April 1947

Anordnung Nr. 92 bzw. Tarife für zu zahlenden Vergütungen an Urheber, Übersetzer, Herausgeber, Korrektoren und Künstler (Заповед относно Тарифата за заплащане хонорарите на авторите, преводачите, редакторите, коректорите и художниците), ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 196 vom 25. August 1947

Anordnung Nr. 977 bzw. die Tarife zur Vergütung der schriftstellerischen Arbeit (Заповед относно тарифите за хоноруване на писателския труд) ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 238 vom 17. Oktober 1946

Bulgaria- JUSAUTOR, Billboard, 6. November 1976, C-14 und C-16

Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Marken und geografische Angaben (Закон за изменение и допьнение на Закона за марките и географските означения) ABl. Republik Bulgarien Nr. 73/2006

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Handelsgesetztes (Закон за измение и допълнение на Търговски закон), ABl. Republik Bulgarien Nr. 63/1994

Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Tourismusgesetzes (Закон за изменение и допълнение на Закона за туризма), ABl. Republik Bulgarien Nr. 28/2005

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Законът за авторското право и сродните му права), ABl. Republik Bulgarien Nr. 56 vom 29. Juni 1993, Nr. 63 vom 5. August 1994, Nr. 10 vom 27. Januar 1998, Nr. 20 vom 5. März 1999, Nr. 28 vom 4. April 2000, Nr. 107 vom 28 Dezember 2000, Nr. 77 vom 9. August 2002, Nr. 28 vom 1. April 2005, Nr. 43 vom 20. Mai 2005, Nr. 74 vom 13. September 2005, Nr. 99 vom 9. Dezember 2005, Nr. 105 vom 29. Dezember 2005, Nr. 29 vom 7. April 2006, Nr. 30 vom 11. April 2006, Nr. 73 vom 5. September 2006, Nr. 59 vom 20 Juli 2007, Nr. 12 vom 13. Februar 2009, Nr. 32 vom 28. April 2009, Nr. 25/2011 in Kraft getreten am 25. März 2011 u. Nr. 21 vom 8. März 2014

Gesetz über den Wettbewerbsschutz (Законът за защита на конкуренцията), ABl. Republik Bulgarien Nr. 52/1998, zuletzt geändert im ABl. Republik Bulgarien Nr. 15/2013

Gesetz über den Wettbewerbsschutz (Законът за защита на конкуренцията), ABl. Republik Bulgarien Nr. 102 vom 28. November 2008

Gesetz über die Landvermessung und Kartografie, (Закон за геодезията и картографията), ABl. Republik Bulgarien Nr. 29/2006, letzte Änderung im ABl. Republik Bulgarien Nr. 109 vom 20. Dezember 2013

Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher (Закон за частните съдебни изпълнители) ABl. Republik Bulgarien Nr. 43/2005, letzte Änderung im ABl. Republik Bulgarien Nr. 49 vom 29. Juni 2012

Gesetz über die Steuer- und [Sozial]Versicherungsprozessordnung (Данъчно-осигурителен процесуален кодекс), ABl. Republik Bulgarien Nr. 105/2005, letzte Änderung im ABl. Republik Bulgarien Nr. 40 vom 13. Mai 2014

Gesetz über die verwaltungsrechtliche Regelung der Herstellung und des Handels mit optischen Disketten, Matrizen und anderen Trägern, die Gegenstände des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte beinhalten (Закон за административното регулиране на производството и търговията с оптични дискове, матрици и други носители, съдържащи обекти на ваторкото право и сродните му права), ABl. Republik Bulgarien Nr. 74/2005, letzte Änderung im ABl. Republik Bulgarien Nr. 25 vom 15. März 2011

Gesetz über die Zivilprozessordnung (Граждански процесуален кодекс), ABl. Republik Bulgarien Nr. 59/2007, letzte Änderung im ABl. Republik Bulgarien Nr. 15 vom 15. Februar 2013

International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2013 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Bulgaria, http://www.iipa.com/rbc/2013/2013SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 28. März 2014)

International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2014 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Bulgaria, http://www.iipa.com/rbc/2014/2014SPEC301BULGARIA.PDF (Stand 28. März 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

International Intellectual Property Alliance (IIPA), Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Bulgaria (für die Jahre: 2002-2009), http://www.iipa.com/countryreports.html (Stand 3. Juli 2014)

Kommission für den Wettbewerbsschutz Republik Bulgarien, Beschluss (Решение Комисия за защита на конкуренцията) Nr. 331 vom 28. Dezember 2006, http://www.cpc.bg/ViewResult.aspx?type=Blob&id=3204 (Stand 22. Juli 2014)

Kommission für den Wettbewerbsschutz Republik Bulgarien, Beschluss (Решение Комисия за защита на конкуренцията) Nr. 899 vom 17. Juli 2013, S. 19 ff. http://abbro-bg.org/docs/CPC-899-17.07.2013.pdf (Stand 14. Juli 2014)

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Artistautor] (Удостоверение от МК) Nr. 107 vom 22. Oktober 1998

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Profon] (Удостоверение от МК) Nr. 108 vom 29. Oktober 1998

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Teaterautor] (Удостоверение от МК) Nr. 10 vom 19. Januar 1994

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Muzikautor] (Удостоверение от МК) Nr. 11 vom 19. Januar 1994

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Filmautor] (Удостоверение от МК) Nr. 44 vom 1. März 1994

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Muzikautor] (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-0152 vom 27. Oktober 2011

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Filmautor] (Удостоверение от МК) Nr. 26-00-0551 vom 27. Oktober 2011

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Teaterautor] (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-00256 vom 27. Oktober 2011

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Profon] (Удостоверение от МК) Nr. 26-00-0550 vom 27. Oktober 2011

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für KOPI BG] (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-0250 vom 27. Oktober 2011

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für EAZIPA] (Удостоверение от МК) Nr. 12-00-0159 vom 27. Oktober 2011

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für REPRO BG] (Удостоверение от МК) Nr. Nr. 60-00-0425 vom 12. Januar 2012

Kultusministerium Republik Bulgarien, Zertifikat des Kultusministeriums [für Artistautor] (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-181 vom 5. Juli 2012

Ministerrat (Volks)Republik Bulgarien, Dekret über Vergütungen für Urheber und Interpreten (ПМС за авторските и изпълнителските възнаграждение) Nr. 19 vom 13. Februar 1991, ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 16 vom 26. Februar 1991, geändert durch Dekret des Ministerrates (ПМС) Nr. 238 vom 24. November 1992, ABl. Republik Bulgarien Nr. 99 vom 8. Dezember 1992

Ministerrat Republik Bulgarien, Dekret des (ПМС) Nr. 160 vom 1993, ABl. Republik Bulgarien Nr. 74 vom 31. August 1993

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ministerrat Republik Bulgarien, Verordnung Nr. 155 vom 31. Juli 1995 über die Annahme des Dekrets über die Bedingungen und das Verfahren der Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur (Постановление за приемане на Наредба за условията и реда за разпределяне на имуществото на Агенцията за авторско право), ABl. Republik Bulgarien Nr. 70 vom 8. August 1995

Ministerrat Volksrepublik Bulgarien, Dekret (ПМС) Nr. 10 von 1971 [Tarife], ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 31, 32, 33 u. 34 vom 1971

Ministerrat Volksrepublik Bulgarien, Dekret Nr. 54 vom 5. Juli 1974 über die Änderungen und Ergänzungen der Tarife für die Vergütungen für Urheber und Interpreten und andere Vergütungen für schöpferische Leistung (Постановление бр. 54 от 5 юоли 1974 г. за изменение и допълнение на тарифите за авторски, изпълнителски и други възнагаждения за творчески труд), ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 91 vom 22. November 1974

Muzikautor, Aussage (декларация), http://www.musicautor.org/images/docs/avtori/deklaracia.pdf (Stand 17. Juli 2014)

Muzikautor, Regelbuch über die Tätigkeit der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind und Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte Muzikautor (Правилник за дейността на сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права Музикаутор), http://www.musicautor.org/upravitelen-savet/vatreshni-pravila (Stand 15. Juli 2014)

Muzikautor, Regelbuch über die Verteilung der zusätzlichen Mittel für die soziale Unterstützung des gezielten Sozialfonds der Vereinigung »Muzikautor« (Правилник за разпределение на допълнителни средства за социално подпомагане от целевия социален фонд на сдружение ”Музикаутор”, http://www.musicautor.org/socialen-fond/pravilnik-socialen-fond (Stand 15. Juli 2014)

Muzikautor, Generelle Lizenzvereinbarung über die Klärung der gleichzeitigen Kabelweitersendung von Fernsehprogrammen in vollständige und unveränderte Weise in Bulgarien (Договор за генерално лиценциране за разрешаване на едновременно препредаване на телевизионни програми в цялостен и непроменен вид по кабел в България), http://www.musicautor.org/TXT/KABELNI_TEXT/dogovor_ko.html (Stand 15. Juni 2011)

Muzikautor, Mustervertrag, http://www.musicautor.org/images/docs/avtori/dogovor_prehvyrlqne_na_prava_avtori.pdf (Stand 17. Juli 2014)

Muzikautor, Verteilungsregeln für die einkassierten Urhebervergütungen von der Muzikautor für die Rechte, die ihr die Urheber für die Wahrnehmung in ihrem Namen und auf ihre Rechnung auf dem Territorium von Republik Bulgarien anvertraut haben (Правила за разпределение на инкасираните от Музикаутор авторски възнаграждения за правата, които са му предоставени от авторите да управлява от тяхно име и за тяхна сметка на територията на Република България) http://www.musicautor.org/za-musicautor-2/pravila-za-razpredelenie (Stand 15. Juli 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Muzikautor, Satzung der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte (Устав на сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права «МУЗИКАУТОР”) in der Fassung vom 30. März 2014, http://www.musicautor.org/musicautor/ustav (Stand 9. Juli 2014.).

Oberstes Verwaltungsgericht (Върховния административен съд), Beschluss Nr. 7398 vom 30. Mai 2013, http://prophon.org/display.php?bg/новини/93// ВАС%3А_Министерство_на_културата_трябва_да_даде_становище_по_регистрацията_на_ЕАЗИПА_ (Stand 2. Mai 2014)

Profon, Bericht: Die Tendenzen in der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und Musikproduzenten in Bulgarien im Jahr 2011 (Тенденции в колективното управление на правата на артистите-изпълнители и музикални продуценти в България през 2011 г.), http://prophon.org/display.php?bg/новини/41 (Stand 18. Juli 2014)

Profon, Regelbuch über die Verteilung (Правилник за разпределение), http://prophon.org/bg_version/pages/zoom/3@Distribution%20Regulatives%202014.pdf (Stand 19. Juli 2014)

Profon, Mitgliedschaftsvertrag- ausübender Künstler (Договор за членство- артист изпълнител) http://prophon.org/display.php?bg/Аз-създавам-музика (Stand 17. Juli 2014)

Profon, Satzung (Устав), http://prophon.org/bg_version/pages/zoom/3@Statute%20PROPHON%20_2014_EN.pdf (Stand 17. Juli 2014)

Rat für geistige Entwicklung beim Ministerrat Volksrepublik Bulgarien, Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Aufgaben und die Struktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts (Правилник за изменение и допълнение на Правилника за задачите и устройството на Дирекцията за защита на авторското право), ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 23 vom 24. März 1987

Städtisches Gericht in Sofia (Софийски градски съд), Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 47 von 2002 [Eintragung von KOPI BG]

Städtisches Gericht in Sofia (Софийски градски съд), Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 1 vom 31. Januar 2007 [Eintragung von EAZIPA]

Städtisches Gericht in Sofia (Софийски градски съд), Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 819 von 2010 [Eintragung von REPRO BG]

Urheberrechtsgesetz (Закон за авторското право), ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 92 vom 16. November 1951, Nr. 10 vom 1. Februar 1952, Nr. 55 vom 10. Juli 1956, Nr. 35 vom 5. Mai 1972, Nr. 30 vom 13. April 1990 u. Nr. 32 vom 20. April. 1990

Urheberrechtsgesetz (Закон за авторското право), ABl. Zarentum Bulgarien Nr. 86 vom 20. Juli 1921, Nr. 246 vom 30. Oktober 1936 u. Nr. 73 vom 1. April 1939

Verlagskommission Volksrepublik Bulgarien, Regelbuch über die Aufgaben und die Organisationsstruktur des Direktoriums für den Schutz des Urheberrechts (Правилник

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

за задачите и устройството на Дирекцията за защита на авторското право) ABl. Volksrepublik Bulgarien Nr. 18 vom 2. März 1973

Verwaltungsprozessordnung (Административнопроцесуален кодекс) ABl. Republik Bulgarien Nr. 30/2006, letzte Änderung im ABl. Republik Bulgarien Nr. 27 vom 25. März 2014

WIPO, WIPO Study of the Economic Contribution of the Copyright-Based Industries in Bulgaria, Based on Year 2005, Sofia, 2007

Kosovo:

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von Kosovo (Zakon o autorskom i srodnim pravima), Gesetz Nr. 2004/45 vom 29. Juni 2006

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von Kosovo (Zakon o autorskom i srodnim pravima), Gesetz Nr. 04/ L-065 vom 21. Oktober 2011

Minister für Kultur, Jugend und Sport, Regelbuch Nr. 01/2012 vom 11. Juli 2012 über die Prozeduren der Erteilung bzw. Entziehung der Tätigkeitserlaubnis für Vereinigungen für die kollektive Rechtewahrnehmung http://www.mkrs-ks.org/repository/docs/1547.pdf (Stand 5. Mai 2014)

Ministerium für Handel und Industrie (Ministria e Tregtisë dhe Industrisë) Kosovo, Verwaltungsanordnung «Über die Organisation und die Arbeitsweise des Büros für gewerblichen Rechtsschutz" (Për Organizimin dhe funksionimin e Zyrës së Pronësisë Industriale) Nr. 2007/06 vom 19. März 2007, http://www.mti-ks.org/sq/Zyra-per-Pronesi-Industriale (Stand 3. Juli 2014)

Regierung Republik Kosovo, Verordnung Nr. 01/2010 über die Gründung des Büros für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Kosovo (Pravilnik br. 01/2010 za osnivanje Kancelarije za autorsko pravo i srodna prava), in Kraft vom 07. Juni 2010, http://www.mei-ks.net/repository/docs/Aneksi_B_-_Lista_e_Akteve_nen-ligjore_te_aplikueshme_ne_Kosove.pdf (Stand 21. März 2014)

Vereinte Nationen, Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 1244 vom 10. Juni 1999, http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/1999.shtml (Stand 10. März 2014)

Vereinte Nationen, Verordnung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) Nr. 2006/46 vom 24. August 2006

Kroatien:

Agentur für den Wettbewerbsschutz Republik Kroatien, Beschluss (Rješenje Agencije za zaštitu tržišnog natjecanja), Klasse: UP/I 030-02/2008-01/41, Nr.: 580-05-09-26-057 vom 3. Dezember 2009, ABl. Republik Kroatien Nr. 9/2010

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Agentur für den Wettbewerbsschutz Republik Kroatien, Beschluss (Rješenje Agencije za zaštitu tržišnog natjecanja), Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21 vom 16. Dezember 2010, ABl. Republik Kroatien Nr. 6/2011

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (Pravilnik o stručnim mjerilima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskog prava i srodnih prava), ABl. Republik Kroatien Nr. 37 vom 6. April 2000

DHK, Satzung der DHK (Statut DHK), zuletzt geändert am 6. Juni 2013 (konsolidierte Fassung), http://www.dhk.hr/Stranica.aspx?id=1 (Stand 3. Mai 2014)

DZNAP, Bericht des Präsidenten von DZNAP für das Jahr 2013 (Izvještaj predsjednika DZNAP za 2013), http://www.dznap.hr/images/stories/documents/2014.4.10/izvjestaj_predsjednika_dznap_za_2013.pdf (Stand 4. Mai 2014)

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o autorskom pravu i srodnim pravima), ABl. Republik Kroatien Nr. 167 vom 22. Oktober 2003, Nr. 79 vom 30. Juli 2007 u. Nr. 141 vom 27. November 2013

Gesetz über den Wettbewerbsschutz (Zakon o zaštiti tržišnog natjecanja), ABl. Republik Kroatien Nr. 79/2009 und 80/2013

Gesetz über den Wettbewerbsschutz (Zakon o zaštiti tržišnog natjecanja), ABl. Republik Kroatien Nr. 122/2003

Gesetz über Vereinigungen (Zakon o udrugama), ABl. Republik Kroatien Nr. 74/2014

Gesetze über Änderungen und Ergänzungen des Urheberrechtsgesetzes (Zakoni o izmjenama i dopunama Zakona o autorskom pravu), ABl. Republik Kroatien Nr. 58 vom 18. Juni 1993 und Nr. 76 vom 19. Juli 1999 u. Nr. 67 vom 24. Juli 2001

HDS ZAMP, Jahresbericht (Godišnje izvješće) der HDS ZAMP von 2013, http://www.zamp.hr/uploads/documents/izvjesca/ZAMP_izvjesce_2013.pdf (Stand 5. Juli 2014)

HDS ZAMP, Jahresbericht (Godišnje izvješće) der HDS ZAMP von 2012, http://www.zamp.hr/static/brosure/godisnjak_2012/ (Stand 3. Mai 2014)

HDS-ZAMP, Gesamtvertrag über die Bedingungen der öffentlichen Nutzung der Musik (Opći ugovor o uvjetima za javno korištenje glazbe), http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/Opci_ugovor_za_javno_korist_glazbe.pdf (Stand 7. Juli 2014)

HDS-ZAMP, Vereinbarung über die Regelung der Beziehungen hinsichtlich der Nutzung von Musik in Hotels, Motels und turistischen Siedlungen (Sporazum o uređenju odnosa u pogledu korištenja glazbe u hotelima, motelima i turističkim naseljima), http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/51/422/tekst-sporazuma (Stand 7. Juli 2014)

HDS, DHFR, Vertrag über die Erlaubniserteilung für die Weiterleitung der audiovisuellen Werke, die in Fernsehprogrammen für das Territorium von Kroatien enthalten sind (Ugovor o davanju odobrenja za retransmisiju audiovizualnih djela sadržanih u televizijskim programima za područje Hrvatske) http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/kabel/ugovor_DHFR_2012.pdf (Stand 4. Mai 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

HDS, Rahmenvertrag über die Bedingungen für die Nutzung der Musik durch Sendung durch lokale und nationale Fernsehsender (Okvirni ugovor o uvjetima za korištenje glazbe u emitiranju putem lokalnih i nacionalnih televizija), http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/komerc._radijske_i_tv_postaje/Ugovor_NUT_2012_final.pdf (Stand 7. Juli 2014)

HDS, Satzung der kroatischen Komponistenvereinigung (Statut Hrvatskog društva skladatelja), in der Fassung vom 26. Mai 2013 (Satzung HDS), http://www.hds.hr/o-nama/sluzbeni-akti/ (Stand 6. Juni 2014)

HUZIP, Beschluss über die Lösungsmodalität bezüglich der doppelten Vertretungsvollmacht der Mitglieder (Odluka o načinu rješavanja dvostrukih mandata članova) vom 15. Dezember 2010, http://www.huzip.hr/novosti/odluka-rjesavanje-dvostrukih-mandata-clanova (Stand 4. Juli 2014)

Korrektur des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Urheberrechtsgesetzes (Ispravak Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o autorskom pravu), ABl. Republik Kroatien Nr. 127 vom 29. November 1999. Gesetz über die Übernahme der Bundesgesetze im Bereich des Bildungswesens und Kultur, die in Republik Kroatien als nationale Gesetze angewendet werden (Zakon o preuzimanju saveznih zakona iz oblasti prosvjete i kulture koji se u Republici Hrvatskoj primjenjuju kao republički zakoni), vom 8. Oktober 1991, ABl. Republik Kroatien Nr. 53/1991

Ministerium für Kultur und Bildung Republik Kroatien, Regelbuch über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler (Pravilnik o stručnim kriterijima za obavljanje djelatnosti ostvarivanja autorskih prava i prava umjetnika izvođača), ABl. Republik Kroatien Nr. 1 vom 7. Januar 1994

Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport Republik Kroatien, Regelbuch über die fachlichen Kriterien und das Verfahren der Erlaubniserteilung für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung und die Vergütungen für die Tätigkeit des Sachverständigenrates (Pravilnik o stručnim mjerilima i postupku izdavanja odobrenja za obavljanje djelatnosti kolektivnog ostvarivanja prava i o naknadama za rad Vijeća stručnjaka), ABl. Republik Kroatien Nr. 72 vom 1. Juni 2004, Nr. 151 vom 23 Dezember 2008 u. Nr. 90 vom 12. Juli 2013

Regierung Republik Kroatien, Nationale Entwicklungsstrategie des Systems des geistigen Eigentums in Republik Kroatien 2005-2010 und 2010-2012 (Nacionalna strategija razvoja sustava intelektualnog vlasništva Republike Hrvatske 2005-2010 und 2010-2012), http://ww.dziv.hr/en/national-strategy/ (Stand 9. März 2014)

Sachverständigenrat Republik Kroatien, Gutachten des Sachverständigenrates (Mišljenje Vijeća stručnjaka) zum Tarifvorschlag für das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung und sonstige private Nutzung der Urheberwerke vom 29. März 2006, http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeca_strucnjaka.pdf (Stand 10. Juli 2014)

Sachverständigenrat Republik Kroatien, Stellungnahme des Sachverständigenrates für die Vergütungen auf dem Gebiet des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Mišljenje Vijeća stručnjaka za naknade na području autorskog prava, odnosno srodnih prava) vom 18. Januar 2006, http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeca_strucnjaka.pdf (Stand 10. Juli 2014)

Sachverständigenrat Republik Kroatien, Stellungnahme des Sachverständigenrates (Mišljenje Vijeća stručnjaka) über den Tarifvorschlag für das Vermieten der Musikwerke, die in audiovisuellen Werke integriert sind, die auf Exemplare von Videogrammen fixiert sind, vom 19. Juli 2010, http://www.dziv.hr/files/File/novosti/mišljenje-autorsko.pdf (Stand 19. Juli 2014)

Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Beschluss (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I- 034-03/03-020/0001, Nr. 559-07/3-04-013 vom 11. Dezember 2004 [Tätigkeitserlaubnis DHFR]

Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Beschluss (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I-034-03/00-020/0001 Nr. 559- 07/3-09-005 vom 12. Dezember 2009 [Tätigkeitserlaubnis DHFR]

Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Beschluss (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: 034-03/00-020/0003, Nr. 559-07/3-04-018 vom 28. September 2004 [Tätigkeitserlaubnis HUZIP]

Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Beschluss (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo) UP/I-034-03/00-020/0005 [Tätigkeitserlaubnis HDS ZAMP]

Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Beschlüsse (Rješenja Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: 034-03/00-020/0005, Nr. 559-07/3-009 vom 29. September 2004 u. Klasse: UP/I-034-03/00-02/0005 vom 27. März 2007 [Tätigkietserlaubnis HDS ZAMP]

Staatliche Anstalt für geistiges Eigentum Republik Kroatien, Beschlüsse (Rješenja Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I -034-03/00-020/0004, Nr. 559-02/1-04-009 vom 14. Dezember 2004 u. Klasse: UP/I -034-03/2000-020/0004, Nr. 559-07/3-05-020 vom 30. Januar 2006 [Tätigkietserlaubnis ZAPRAF]

ZAMP, Prinzipien und Bedingungen für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung der Werke für die private und sonstige eigene Nutzung (Sporazum o osnovnim načelima i uvjetima za ostvarivanje prava na naknadu za reproduciranje autorskog djela za privatno ili drugo vlastito korištenje) vom 12. Januar 2007, Vertragsanex vom 14. Februar 2008, http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/64/98/privatno-kopiranje (Stand 6. Juli 2014)

Mazedonien:

Die Souveränitätserklärung der Sozialistischen Republik Mazedonien (Декларација за сувереност на Социјалистичка Република Македонија) ABl. der Sozialistischen Republik Mazedonien Nr. 8-220/1, Januar 1991

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Закон за авторското право и сродните права) ABl. Republik Mazedonien Nr. 47 vom 12. September 1996, Nr.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3 vom 22. Januar 1998, Nr. 98 vom 27. Dezember 2002, Nr. 4 vom 17. Januar 2005 u. Nr. 131 vom 29. Oktober 2007

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Закон за авторско право и сродните права), ABl. Republik Mazedonien Nr. 115 vom 31. August 2010, Nr. 140 vom 21.Oktober 2010, Nr. 51 vom 13. April 2011 u. Nr. 147 vom 28. Oktober 2013

International Intellectual Property Alliance (IIPA), 2005 Special 301 Report, Special Mention Countries, Macedonia, http://www.iipa.com/countryreports.html#M (Stand 23. März 2014)

KOMIP, Bericht über die Tätigkeit der Organe von KOMIP vom 29. Januar 2006 bis 19. April 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/aktivnosto%20januari%20%202006-%20april%202010.pdf (Stand 14. Juli 2014)

KOMIP, Bericht über die Tätigkeit von KOMIP für den Zeitraum April 2010- April 2014 (Извештај за работата на КОМИП во периодот април 2010 - април 2014 година) http://www.komip.mk/?ItemID=1195C37014E50940B8874EB32DB18D6C (Stand 7. Mai 2014)

KOMIP, Satzung der Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstlern Republik Mazedoniens (С Т А Т У Т на Здружение за колективно управување на сродните права на уметниците изведувачи од Република Македонија) in der konsolidierten Fassung vom 25. Dezember 2013. http://komip.mk/Default.asp?ItemID=B804B03619A0C04A9118959273107BEC (Stand 6. Mai 2014)

Kulturgesetz (Закон за културата), ABl. Republik Mazedonien Nr. 31 vom 2. Juli 1998, Nr. 49 vom 25. Juli 2003, Nr. 59 vom 18. September 2003 (konsolidierte Fassung), Nr. 82 vom 28. September 2005, Nr. 24 vom 1. März 2007, Nr. 116 vom 1. September 2010, Nr. 47 vom 8. April 2011, Nr. 51 vom 13. April 2011 und Nr. 136 vom 5. November 2012

Kultusministerium Republik Mazedonien, Amtliche Dokumente: Beurteilung der Situation auf dem Gebiet, das durch das Gesetz geregelt werden soll und die Gründe für die Verabschiedung des Gesetztes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Оцена на состојбите во областа што треба да се уреди со законот и причините за донесување Законот за авторското право и сродните права); Ziele, Prinzipien und grundlegenden Lösungen des Vorschlags des Gesetzes (Целите, начелата и основните решенија на предлогот на законот); Übersicht über die Regelungen anderer Rechtssysteme und die Vereinbarkeit des Gesetzesvorschlags mit dem Recht der Europäischen Union (Преглед на регулативата од други правни системи и усагласеност на предлог на Законот со правото на Европската унија); Begründung and die Regierung- Erläuterung des Regelungsinhalts des Gesetzesvorschlags (Образложение Влади- Објаснување на садржината на одредбите на предлог законот), Skopje, Juli 2010 (nicht veröffentlicht)

Kultusministerium Republik Mazedonien, Benachrichtigung (Известување) Nr. 07-6085/3 vom 29. Dezember 2006, http://www.komip.mk/?ItemID=D2423EDC0E059C4E82C2E2B327C82626 (Stand 14. Juli 2014)

Kultusministerium Republik Mazedonien, Beschluss über die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung (Решение за поништување на Јавниот конкурс) Nr. 53-

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1368/2 vom 1. Februar 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/resenie.pdf (Stand 14. Juli 2014)

Kultusministerium Republik Mazedonien, Beschluss über die Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten an »nichtbühnenmäßigen« musikalischen Werken (Решение за дозвола за колективно остварување на авторското право на несценски музички дела) vom 26. November 1998, ABl. Republik Mazedonien Nr. 78 vom 10. Dezember 1999

Kultusministerium Republik Mazedonien, Beschluss über die Erschöpfung der Durchführung eines erneuten Entscheidungsverfahrens (Заклучок за исцрпеност за спроведување повторна постапка за одлучување) Nr. 52-1368/1 vom 1. Februar 2010, http://www.komip.mk/WBStorage/Files/zaklucok.pdf (Stand 14. Juli 2014)

Kultusministerium Republik Mazedonien, Beschluss über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der Tonträgerhersteller (Решение за издавање дозволе за колективно остварување сродни права на фонограмски продуценти) Nr. 07-2629/3 vom 23. Juni 2006, ABl. Republik Mazedonien, Nr. 111/2006, http://www.slvesnik.com.mk/Issues/902E22B86A3F704BAA0453A29C6CAEA3.pdf (Stand 7. Mai 2014)

Kultusministerium Republik Mazedonien, Beschluss über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler (Решение за издавање дозволе за колективно остварување сродни права на уметници изведувачи на музички дела) Nr. 07-2634/3 vom 26. Juni 2006, ABl. Republik Mazedonien, Nr. 111/2006, http://www.komip.mk/default-mk.asp?ItemID=5DE3469E80E17D4D878A61A2BE4E0432 (Stand 7. Mai 2014)

Kultusministerium Republik Mazedonien, Beschluss über die vorübergehende Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Kabelweitersendung der Urheberwerke (Решение за привремена дозвола за колективно остваривање за кабловско реемитување на авторски дела), ABl. Republik Mazedonien Nr. 39 vom 16. Juni 2003

Kultusministerium Republik Mazedonien, Öffentliche Ausschreibung, ABl. Republik Mazedonien Nr. 106 vom 19. April 2006

Kultusministeriums Republik Mazedonien, Beschluss (Решение) Nr. 54-54/1 vom 8. April 2011 [Tätigkeitserlaubnis ZAMP Mzd], ABl. Republik Mazedonien Nr. 65 vom 10. Mai 2011, http://www.slvesnik.com.mk/Issues/465A64DCB939574A90F8A18B0DEF6ACF.pdf (Stand 8. Mai 2014)

Kultusministeriums Republik Mazedonien, Beschluss (Решение) за давање дозвола за колективно управување [Tätigkeitserlaubnis MMI], ABl. Republik Mazedonien Nr. 60 vom 16. Mai 2012. http://mmi.mk/library/Resenie%20MMI.pdf (Stand 7. Mai 2014)

Kultusministeriums Republik Mazedonien, Beschluss (Решение) за давање дозвола за колективно управување [Tätigkeitserlaubnis ZAMP Mzd], Beschluss Nr. 54-54/1 vom 8. April 2011, ABl. Republik Mazedonien vom 10. Mai 2011, http://www.zamp.com.mk/voved.html (Stand 8. Mai 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

MMI, Bericht über die Tätigkeit von MMI für 2013 vom 27. März 2014 (Извештај за работењето на ММИ за 2013. година), http://mmi.mk/library/izvestai/2013_Izvestaj%20za%20rabotenjeto%20na%20MMI.pdf (Stand 7. Mai 2014)

Oberstes Gericht Republik Mazedonien (Врховен суд на Република Македонија), Entscheidung Nr. 2195/99 vom 14. März 2001

Regierung Republik Mazedonien, Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012 (Стратегијата за интелектуална сопственост на Република Македонија 2009-2012), in der Fassung vom 3. September 2009, http://www.smeportal.mk/files/str-int-sops-2009-2012.pdf (Stand 7. Mai 2014)

Regierung Republik Mazedonien, Vorschlag - Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Предлог - Закон за изменување и дополнување на Законот за авторското право и сродните права), Nr. 41- 6182/1, 10. September 2013, Skopje, http://www.sobranie.mk/ext/materialdetails.aspx?Id=84ac04f3-1cfb-4d68-a870-c40068f1a964 (Stand 26. März 2014)

Verfassungsgerichts Republik Mazedonien (Ustaven sud na Republika Makedonija), Entscheidung Nr. 74/2007-0-0 vom 13. Februar 2008, http://www.ustavensud.mk/domino/WEBSUD.nsf/ffc0feee91d7bd9ac1256d280038c474/86af1f55ebb1ab45c12573f7003af05c?OpenDocument (Stand 11. Juli 2014)

Verfassungsgesetz zur Umsetzung der Verfassung von Republik Mazedonien (Уставниот закон за спроведување на Уставот на Република Македонија), ABl. Republik Mazedonien, Nr. 52/1991 u. 04/1992

Verwaltungsgericht Skopje, (Управен суд Скопје), Entscheidung U. Nr. 2785/2007 vom 3. Februar 2009, http://www.komip.mk/?ItemID=33DEBA3083912F4F8B63977572EF5767 (Stand 14. Juli 2014)

Verwaltungsgericht Skopje, (Управен суд Скопје), Entscheidung U. Nr. 2058/2007 vom 3. Februar 2009, http://www.komip.mk/?ItemID=33DEBA3083912F4F8B63977572EF5767 (Stand 14. Juli 2014)

Verwaltungsgericht, (Управен суд) Urteil des Verwaltungsgerichts (Пресуда на Управниот суд) U-6 Nr. 1085/2011. http://www.komip.mk/WBStorage/Files/PresudaU1085pravosilna.pdf (Stand 7. Mai 2014)

ZAMP Mzd, Dienstvorschrift über den Schutz der Urheberrechte und die Verteilung der Urhebervergütungen (Правилник за заштита на авторските права и распределба на авторските надоместоци), ABl. Republik Mazedonien Nr. 1/2000

ZAMP Mzd, Dienstvorschrift über den Tarif für die Nutzung der musikalischen Urheberwerke (Правилникот со тарифа за користење авторски музички дела), ABl. Republik Mazedonien Nr. 31/2007

ZAMP Mzd, Dienstvorschrift über die Verteilung (Правилник за распределбе на авторските надоместоци) in der Fassung vom 2. Dezember 2013, http://www.zamp.com.mk/legislation.html (Stand 5. Mai 2014)

ZAMP Mzd, Dienstvorschrift zum Tarif für die Verwertung von musikalischen Urheberwerken (Правилник со тарифа за кориштење авторски музички дела), ABl. Republik Mazedonien Nr. 1/2000

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ZAMP Mzd, Dienstvorschrift zum Tarif für die Verwertung von musikalischen Urheberwerken (Правилник со тарифа за кориштење авторски музички дела), in der Fassung vom 3. November 2011, http://www.zamp.com.mk/legislation.html (Stand 5. Mai 2014)

ZAMP Mzd, Satzung (Статут) in der Fassung vom 19. November 2013, http://www.zamp.com.mk/legislation.html (Stand 5. Mai 2014)

ZAMP Mzd, Vertrag (договор) mit den Rechtsinhabern, http://www.zamp.com.mk /avtori.html (Stand 8. Juli 2014)

Montenegro:

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro, Beschluss (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu Crne Gore) Nr. 01-4054 vom 15. Juni 2010 [Tätigkeitserlaubnis PAM CG], (Stand 12. Juni 2011)

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro, Information [der Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro an das Wirtschaftsministerium] über die kollektive Rechtewahrnehmung in Montenegro und die Ausübung der Aufsicht über die Organisation für den Schutz der Musikurheber-PAM CG vom 23. Februar 2011, http://www.ziscg.me/doc/pam_informacija.pdf (Stand 20. Juli 2014)

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro, Protokoll über die durchgeführte Aufsicht (Protokol o izvršenom nadzoru) im Zeitraum vom 10. März 2010 bis 31. März 2011 über die Tätigkeit der PAM CG, http://www.ziscg.me/doc/PAM.pdf (Stand 16. Juli 2014)

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro, Stellungnahme zur Tagesordnung und zu den Beschlüssen von der ausserordentlichen Sitzung der Jauptversammlung vom PAM CG, Nr. 01-779, Podgovrica, 24. Dezember 2010, http://www.ziscg.me/doc/ misljenje_pam.pdf (Stand 20. Juli 2014)

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegro, Stellungnahme (Mišljenje) Nr. 01-13 vom 21. Januar 2013.

Anstalt für geistiges Eigentum Serbien und Montenegro, Beschluss (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu Srbije i Crne Gore) Nr. 221001/1-05 [Tätigkeitserlaubnis PAM CG]

Beschluss über die Unabhängigkeit der Republik Montenegro (Odluka o nezavisnosti Republike Crne Gore), ABl. Republik Montenegro Nr. 36 vom 5. Juni 2006

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o autorskom i srodnim pravima) ABl. Republik Montenegro Nr. 37 vom 29. Juli 2011

Gesetz über die Anwendung der Vorschriften, die den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums regeln (Zakon o primjeni propisa kojima se uređuje zaštita prava intelektualne svojine), ABl. Republik Montenegro Nr. 45 vom 28. Juli 2005

Gesetz über Handelsgesellschaften (Zakon o privrednim društvima), ABl. Montenegro, Nr. 6/2002 und ABl. Republik Montenegro Nr. 17/2007 u. 80/2008

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

PAM CG, Satzung der Nichtregierungsorganisation Organisation für den Schutz der Rechte der Musikurheber Montenegros- PAM CG (Statut NVO Organizacije za zaštitu prava autora muzike Crne Gore - PAM CG) in der Fassung vom 12. Juni 2012, http://media.pam.implementacija.rs/2013/02/Prava-autora-muzike-Crne-Gore-PAM-CG-STATUT.pdf (Stand 6. Mai 2014)

PAM CG, Vertrag über die ausschließliche Abtretung der Urheberverwertungsrechte (Ugovor o isključivom ustupanju imovinskih autorsko-pravnih ovlaštenja) http://pam.org.me/wp-content/uploads/2013/02/UGOVOR_O_USTUPANJU_OVLASCENJA1.pdf (Stand. 4. Juli 2014)

Verkündung (Obavještenje) über die Tätigkeitsaufnahme der Anstalt für geistiges Eigentum Republik Montenegros, ABl. Republik Montenegro Nr. 30/2008

Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise der staatlichen Verwaltung (Uredba o organizaciji i načinu rada državne uprave) vom 11. Mai 2007, ABl. Republik Montenegro Nr. 25/2007

Serbien:

Analyse der Auswirkungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Republik Serbien (Analiza efekata Zakona), 21. September 2009 (nicht veröffentlicht)

Anstalt für geistiges Eigentum Repubk Serbien, Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern (Tarifa za javno saopštavanje muzičkih dela, interpretacije i fonograma), ABl. Republik Serbien Nr. 45/2013, http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-javno-saopstavanje-muzickih-dela-interpretacije-i-fonograma (Stand 19. Juli 2014)

Anstalt für geistiges Eigentum Repubk Serbien, Tarif für die Wahrnehmung des Rechts auf besondere Vergütung (Tarifa za ostvarivanje prava na posebnu naknadu), ABl. Republik Serbien Nr. 45/2013, http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-ostvarivanje-prava-na-posebnu-naknadu (Stand 19. Juli 2014)

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Serbien, Beschluss (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu) Nr. 6737/07-2 vom 6. Juni 2007 [Tätigkeitserlaubnis PI]

Anstalt für geistiges Eigentum Republik Serbien, Beschlüsse (Rešenja Zavoda za intelektualnu svojinu Republike Srbije) Nr. 5494/1-05 vom 13. April 2005 und Nr. 1049/10/2 vom 11. Mai 2010 [Tätigkeitserlaubnis OFPS]

Begründung der Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Образложење измена и допуна Закона о ауторском и сродним правима), http://www.zis.gov.rs/pravna-regulativa/javne-rasprave.633.html (Stand 11. März 2014)

Begründung des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Staatenbundes Serbien und Montenegro (Образложење Закона о изменама и допунама Закона о ауторском и сродним правима), 30. November 2008 (nicht veröffentlicht)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Begründung des Vorschlags des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Republik Serbien (Obrazloženje predloga Zakona o autorskom i srodnim pravima), 21. September 2009 (nicht veröffentlicht)

Bundesanstalt für geistiges Eigentum Bundesrepublik Jugoslawien, Beschluss (Rešenje Saveznog zavoda za intelektualnu svojinu) Nr. 2269-2/02 vom 14. Juni 2002 [Tätigkeitserlaubnis OFPYU]

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o autorskom i srodnim pravima), ABl. Republik Serbien Nr. 104 vom 16. Dezember 2009, Nr. 99 vom 27. Dezember 2011 u. Nr. 119 vom 17. Dezember 2012

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o autorskom i srodnim pravima), ABl. Bundesrepublik Jugoslawien, Nr. 24 vom 15. Mai 1998

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o autorskom i srodnim pravima), ABl. Staatenbund Serbien und Montenegro Nr. 61 vom 24. Dezember 2004

Gesetz über die Gemeinschaftsorganisationen und Bürgervereinigungen (Zakon o društvenim organizacijama i udruženjima građana), ABl. Sozialistische Republik Serbien Nr. 24/1982, 12/1989 u. ABl. Republik Serbien Nr. 53/1993, 67/1993, 48/1994 und 101/2005

Gesetz über die Schuldverhältnisse [geltend in Republik Serbien], ABl. Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nr. 29/1978, 39/1985, 45/1989 u. 57/1989, ABl. Bundesrepublik Jugoslawien Nr. 31/1993 u. ABl. Serbien und Montenegro Nr. 1/2003

Gesetzesentwurf des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Republik Serbien (Нацрт Закона о ауторском и сродним правима), Juni 2009 (nicht veröffentlicht)

Gesetzesvorschlag des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Republik Serbien (Predlog Zakona o autorskom i srodnim pravima), 21. September 2009 (nicht veröffentlicht)

International Intellectual Property Alliance (IIPA), Serbia and Montenegro, 2003 Special 301 Report, http://www.iipa.com/rbc/2003/2003SPEC301SERBIA.pdf (Stand 9. März 2014)

OFPS, Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit (Ugovor o poslovnoj saradnji) zwischen den Verwertungsgesellschaften OFPS und PI vom 21. Juni 2010, http://www.ofps.org.rs/o_nama/akti/ugovor_o_poslovnoj_saradnji_ofps_pi/ (Stand 5. Mai 2014)

PI, Satzung der Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler (Statut Organizacije za kolektivno ostvarivanje prava interpretatora) in der Fassung vom 21. Juni 2013, http://pravainterpretatora.org/images/stories/downloads/Statut_2013.pdf (Stand 5. Mai 2014)

Regierung Republik Serbien, Strategie der Entwicklung des Geistigen Eigentums für den Zeitraum von 2011 bis 2015 (Стратегија развоја интелектуалне својине за

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

период од 2011. до 2015. године), 23. Juni 2011, http://www.zis.gov.rs/upload/documents/pdf_sr/pdf/Strategija%20razvoja%20intelektualne%20svojine.pdf (Stand 9. März 2014)

SOKOJ Serb, OFPS und PI, Aufruf an die repräsentativen Nutzervereinigungen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgen für die Teilnahme na Tarifverhandlungen (Позив репрезентативним удружењима корисника из реда јавног саопштавања музичких дела, интерпретација и фонограма за учествовање у преговорима о тарифи), http://www.sokoj.rs/novosti/26-09-2013/poziv_udruzenjima_korisnika_za_ucestvovanje_u_pregovorima_o_tarifi (Stand 16. Juli 2014)

SOKOJ Serb, OFPS und PI, Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern von 2014 (Tarifa za javno saopštavanje muzičkih dela, interpretacije i fonograma), http://sokoj.rs/propisi/tarifa-za-javno-saopstavanje-muzickih-dela-interpretacije-i-fonograma-2014 (Stand 19. Juli 2014)

SOKOJ Serb, Satzung von »SOKOJ«- Organisation der Musikurheber Serbiens (Statut »SOKOJa« – Organizacije muzičkih autora Srbije), in der Fassung vom 10. März 2010, http://www.sokoj.rs/propisi/statut-sokoja (Stand 5. Mai 2014)

SOKOJ Serb, Tarifvereinbarungen zwischen der serbischen Verwertungsgesellschaft SOKOJ und Runfunkanstalt von Wojwodina vom 20. April 2010 und dem Wirtschaftsverband der Kabelnetzbetreiber vom 30. Juni 2010 (Tarifni sporazum sa RTV Vojvodina i Tarifni sporazum sa Poslovnim udruženjem kablovskih operatera), http://www.sokoj.rs/propisi/ (Stand 14. Juli 2014)

Vereinsgesetz (Zakon o udruženjima), ABl. Republik Serbien Nr. 51/2009 u. 99/2011

Verordnung über die Bedingungen, die die Exemplare der Urheberwerke und der Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte, die hinterlegt werden sollen, erfüllen müssen, über die Eintragung in das Register und die Hinterlegung der Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte und über den Inhalt des Registers der hinterlegten Urheberwerke und Schutzgegenstände der verwandten Schutzrechte (Uredba o uslovima koje trebaju da ispunjavaju primerci autorskih dela i predmeta srodnih prava koji se deponuju, unošenju u evidenciju i deponovanju autorskih dela i predmeta srodnih prava i sadržaju evidencije deponovanih autorskih dela i predmeta srodnih prava kod nadležnog organa) ABl. Republik Serbien Nr. 45 vom 3. Juli 2010

Verordnung über die Weise der Vergütungszahlung für die Tätigkeit der Kommission für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Уредба о начину плаћања накнаде за рад Комсије за ауторско и сродна права), ABl. Republik Serbien Nr. 5/2011

Vorschlag des Gesetzesentwurfs über die Änderungen und Ergänzungen Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Staatenbundes Serbien und Montenegro (Предлог нацрта Закона о изменама и допунама Закона о ауторском и сродним правима), 30. November 2008 (nicht veröffentlicht)

Vreme, Interview mit Ivan Tasić, http://www.vreme.com/arhiva_html/502/08.html (Stand 5. Mai 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Slowenien:

AIPA, Kollektive Wahrnehmung der Rechte an audiovisuellen Werken -Bestandsaufnahme in Slowenien- Dezember 2008 (Kolektivno uveljavanje pravic za audiovizuelna djela-Pregled stanja v Sloveniji-decembar 2008), https://www.aipa.si/media/7162/AIPA-Pregled-stanja-December-2008.pdf (Stand 28. April 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) Nr. 800-26/2 vom 30. Mai 2002, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-26_2_IPF-popravek.pdf (Stand 2. Mai 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) Nr. 31221-8/2013-3 vom 5. Februar 2014, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/novice_dogodki/SAZAS_Sklep_31221-8_2013-3.pdf (Stand 6. Mai 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) Nr. 31222-2/2014-15/106 vom 22. April 2014, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/novice_dogodki/ZAMP_Sklep_31222-2_2014-15.pdf (Stand 1. Juli 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) Nr. 31221-29/2011-22/105 vom 27. Januar 2014. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zdruzenje-sazas-nezakonito-odvajalo-del-avtorskih-honorarjev-v-promocijski-sklad/ (Stand 7. Juli 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) vom 18. März 2014, Nr. 31223-19/2011-14. http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zavod-ipf-mora-spremeniti-statut-in-pravilnike-glede-odvajanja-in-porabe-sredstev-promocijskega-skla/ (Stand 10. Juni 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) vom 21. Januar 2013, Nr. 31221-7/2013-4/105, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/novice_dogodki/IPF_Sklep_31223-15_2013-3.pdf, http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/nezakonita-zacasna-tarifa-zdruzenja-sazas/ (Stand 12. Juni 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Beschluss (sklep) Nr. 31227-15/2013-6/105 vom 3. März 2014, http://www.uil-sipo.si/uploads/media/AIPA_Sklep_31227-15_2013-6.pdf (Stand 8. Juli 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Elektronisches Mitteilungsblatt vom 2. Juni 2011, http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/osnutek-predloga-novele-zakona-o-avtorski-in-sorodnih-pravicah/ (Stand 8. März 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Elektronisches Mitteilungsblatt vom 25. September 2013, http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/predlog-sprememb-in-dopolnitev-zakona-o-avtorski-in-sorodnih-pravicah-zasp/ (8. März 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Erlaubnis (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-9/96, vom 7. November 2000, ABl. Republik Slowenien Nr. 110-111/2010 [Tätigkeitserlaubnis Zavod IPF], http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-26_2_IPF-popravek.pdf (Stand 2. Mai 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Erlaubnis (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-9/96. vom 14. November 1997, ABl. Republik Slowenien Nr. 11/1998 [Tätigkeitserlaubnis ZAMP Slow], http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-9_1996_ZAMP.pdf (Stand 30. April 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Erlaubnis (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-3/96, vom 12. März 1998, ABl. Republik Slowenien Nr. 33/1998 [Tätigkeitserlaubnis SAZAS], http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-3_1996_SAZAS.pdf (Stand 30. April 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Erlaubnis (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 31225-1/2007-8 vom 28. Juni 2007, ABl. Republik Slowenien Nr. 83/2007 [Tätigkeitserlaubnis SAZOR], http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31225-1_2007-8_SAZOR-GIZ.pdf (Stand 28. April 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Erlaubnis (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 31227-1/2008-129 vom 11. Oktober 2010 [Tätigkeitserlaubnis Zavod AIPA], http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-129_AIPA-skupaj.pdf (Stand 30. April 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Kommentare zur Satzung (Pripombe na statut) der SAZAS, Nr. 800-31/1998 vom 11. November 1998

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Öffentlicher Aufruf, http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/javni-poziv-urada-kolektivnim-organizacijam-za-imenovanje-enega-clana-sveta-za-avtorsko-pravo/ (Stand 5. Juli 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, Teilbeschluss (delni sklep) Nr. 31223-13/2013-9/103 vom 3. Februar 2013. http://www.uil-sipo.si/uploads/media/IPF_Delni-sklep_31223-13_2013-9.pdf (Stand 6. Mai 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, vorübergehende Erlaubnis (Začasno dovoljenje) Nr. 800-3/00 vom 24. Januar 2001, ABl. Republik Slowenien Nr. 12/2001, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-3_2000-3_SAZAS-zacasno.pdf (Stand 4. Mai 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, vorübergehende Erlaubnis (Začasno dovoljenje) Nr. 31223-8/2007 vom 12. November 2007, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31223-8_2007-2_IPF-zacasno.pdf (Stand 2. Mai 2014)

Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien, vorübergehende Erlaubnis (Začasno dovoljenje) Nr. 800-3/96 vom 3. Oktober 1997, ABl. Republik Slowenien Nr. 11/1998, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-3_1996_AAS.pdf (Stand 4. Mai 2014)

Gesetz über Anstalten (Zakon o zavodih), ABl. Republik Slowenien Nr. 12/1991, 17/1991, 5/1992, 13/1993, 66/1993, 45/1994, 8/1996, 31/2000, 36/2000 und 127/2006

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o avtorski in sorodnih pravicah), ABl. Republik Slowenien Nr. 21 vom 14. April 1995, Nr. 9 vom 09. Februar 2001, Nr. 43 vom 26. April 2004, Nr. 17 vom 17. Februar 2006, Nr. 139 vom 29. Dezember 2006, Nr. 68 vom 8. Juli 2008 u. Nr. 110 vom 23. Dezember 2013

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Zakon o avtorski in sorodnih pravicah), konsolidierte Gesetzesfassungen, ABl. Republik Slowenien Nr. 94/2004 vom 26. August 2004, Nr. 44/2006 vom 25. April 2006, Nr. 16/2007 vom 23. Februar 2007

Gesetz über die Verhinderung der Wettbewerbsbeschränkungen (Zakon o preprečevanju omejevanja konkurence), ABl. Republik Slowenien Nr. 36/2008, 40/2009, 26/2011, 87/2011 und 57/2012

Gesetz über die Zollmaßnahmen bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, ABl. Republik Slowenien Nr. 30 vom 26. April 2001

Gesetz über Gesellschaften (Zakon o društvih), ABl. Republik Slowenien Nr. 61/2006, 91/2008, 102/2008, 58/2009, 39/2011 u. 64/2011

Kreisgericht Ljubljana (Okrožno sodišče), Urteil Nr. VIII Pg 2725/2013 vom 14. Februar 2014, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/novice_dogodki/Sodba_VIII-Pg-2725_2013.pdf (Stand 7. Mai 2014)

Ministerium für öffentliche Verwaltung Republik Slowenien (Ministarstvo za javno upravo), Inspektion für die öffentliche Verwaltung (Inšpektorat za javno upravo), Protokoll über die durchgeführte Aufsicht (Zapisnik o opravljenen inšpekcijskem nadzoru), Nr. 0610-234/2009/5 vom 13. Dezember 2010

Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie (Ministrstvo za gospodarski razvoj in tehnologijo), Vorschlag eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 8. Oktober 2012, http://www.mgrt.gov.si/fileadmin/mgrt.gov.si/pageuploads/DNT/SNTS/predlogi_predpisov/predlog_ZASP_-_med__8-10-12.pdf (Stand 8. März 2014)

Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie (Ministrstvo za gospodarski razvoj in tehnologijo), Vorschlag eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 10. April 2013, http://www.mgrt.gov.si/fileadmin/mgrt.gov.si/pageuploads/DNT/gospodarsko_pravo_in_intelektualna_lastnina/ZASP_objava_PREDLOG_10.4.2013.pdf (Stand 8. März 2014)

Oberstes Gericht Republik Slowenien (Vrhovno sodišče), Urteil Nr. G 24/2011 vom 27. Januar 2014, http://sodnapraksa.si/?q=id:2012032113063758&database% 5BSOVS%5D=SOVS&database%5BIESP%5D=IESP&database%5BVDSS%5D=VDSS&database%5BUPRS%5D=UPRS&_submit=išči&page=0&id=2012032113063758 (Stand 19. Mai 2014)

Oberstes Gericht Republik Slowenien (Vrhovno sodišče), Urteil Nr. II Ips 160/2011 vom 15. September 2011, http://www.sodisce.si/znanje/sodna_praksa/vrhovno_sodisce_rs/2010040815259113/ (Stand 6. Juli 2014)

Regierung Republik Slowenien, Beschluss über die Ergänzung der Liste der Mediatoren (Sklep o dopolnitvi seznama mediatorjev), ABl. Republik Slowenien Nr. 36 vom 20. April 2007

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regierung Republik Slowenien, Beschluss zur Festlegung der Liste der Mediatoren (Sklep o določitvi seznama mediatorjev), ABl. Republik Slowenien Nr. 82 vom 9. September 2005

Regierung Republik Slowenien, Verordnung über den Betrag der Vergütung für private und sonstige eigene Vervielfältigung (Uredba o zneskih nadomestil za privatno in drugo lastno reproduciranje), ABl. Republik Slowenien Nr. 103 vom 6. Oktober 2006

Regierung Republik Slowenien, Verordnung über die Mediation in Streitigkeiten in Bezug auf das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte (Uredba o mediaciji v sporih v zvezi z autorsko ali sorodnimi pravicami), ABl. Republik Slowenien Nr. 35 vom 5. April 2005

SAZAS, Jahresgeschäftsbericht der Vereinigung SAZAS 2012 (Letno poslovni poročilo Združenja SAZAS 2012) 2012, http://www.sazas.org/LinkClick.aspx?fileticket=wCjCDx3Nkxg%3d&tabid=98 (Stand 8. Juli 2014)

SAZAS, Der vorübergehende Tarif für die Kabelweiterleitung von Musikwerken, ABl. Republik Slowenien Nr. 51 vom 6. Juli 2012

SAZAS, Jahresbericht für 2010 (Letno poročilo za leto 2010), http://www.sazas.org/Portals/0/Dokumenti/Letno_porocilo_za_leto_2010.pdf (Stand 28. April 2014)

SAZAS, Nedorečenost in pravne praznine, Uradno glasilo Združenja skladateljev in avtorjev za zaščito avtorske pravice Slovenije, AVTOR, Jahrgang 8, Nr. 3, (2010), 4-6

SAZAS, Protimonopolna odločitev Evropske komisije na SAZAS ne bo bistveno vplivala, Uradno glasilo Združenja skladateljev in avtorjev za zaščito avtorske pravice Slovenije, AVTOR, Jahrgang 6, Nr. 2, (2008), 8-9

SAZAS, Satzung von Vereinigung SAZAS (Statut Združenja SAZAS) in der Fassung vom 29. Mai 2014, http://www.sazas.org/LinkClick.aspx?fileticket=RLMX_5assOo%3d&tabid=66 (Stand 5. Juli 2014)

SAZAS, Vertrag über die kollektive Wahrnehmung der mechanischen Rechte der Urheber (Pogodbo o kolektivnem upravljanju mehaničnih avtorskih pravic), http://www.sazas.org/glasbeni-avtorji/vsi-obrazci.aspx (Stand 4. Juli 2014)

SAZAS, Zakaj slovenska oblast molči, Uradno glasilo Združenja skladateljev in avtorjev za zaščito avtorske pravice Slovenije, AVTOR, Jahrgang 8, Nr. 3, (2010), 7-7

SAZAS, Znižana raven zaščite, Uradno glasilo Združenja skladateljev in avtorjev za zaščito avtorske pravice Slovenije, AVTOR, Jahrgang 8, Nr. 3, (2010), 8-9

Urheberrechtsrat, Entscheidung des Urheberrechtsrates (Odločba Sveta za avtorsko pravo) Nr. 31229-11/2007 vom 10. Dezember 2012, ABl. Republik Slowenien Nr. 14. vom 15. Februar 2013, http://www.uradni-list.si/1/content?id=111898 (Stand 7. Juli 2014)

Urheberrechtsrat, Geschäftsordnung für den Urheberrechtsrat (Poslovnik Sveta za avtorsko pravo), ABl. Republik Slowenien Nr. 87/2012 vom 16. November 2012

Verfassungsgericht Republik Slowenien, Beschluss (sklep), Nr. U-I-93/10-4 und Up-494/10-9 vom 26. Juni 2012, http://odlocitve.us-rs.si/usrs/us-odl.nsf/bcaf0777a0b458cac12579c30036ecff/1e564b5c011b17dfc1257a3e0034d24d?OpenDocument (Stand 5. Juni 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verwaltungsgericht Republik Slowenien, Urteil (Sodba Upravnega sodišča Republike Slovenije) Nr. I U 111/2010 vom 15. März 2011

Verwaltungsgericht Republik Slowenien, Urteil (Sodba Upravnega sodišča Republike Slovenije), Nr. I U 1080/2010-17 vom 15. März 2011

Verwaltungsgericht Republik Slowenien, Urteil (Sodba Upravnega sodišča Republike Slovenije), Nr. I U 1150/2010-24 vom 15. März 2011

Verwaltungsgericht Republik Slowenien, Urteil (Sodba Upravnega sodišča Republike Slovenije), Nr. I U 1183/2012-13 vom 3. Juli 2012

Verwaltungsgericht Republik Slowenien, Urteil (Sodba Upravnega sodišča Republike Slovenije), Nr. I U 152/2013-15 vom 12. November 2013

Wirtschaftsministerium (Ministrstvo za gospodarstvo) Republik Slowenien, Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien (Urad Republike Slovenije za intelektualno lastnino), Kommentare zur Satzung von SAZAS (Pripombe na statut SAZAS), Nr. 800-31/1998 vom 11. November 1998

Wirtschaftsministerium (Ministrstvo za gospodarstvo) Republik Slowenien, Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien (Urad Republike Slovenije za intelektualno lastnino), Bekanntmachung über die Tatsachen und Umstände die bei der Aufsicht festgestellt wurden (Seznanitev z dejstvi in okoliščinami, ugotovljenimi pri izvajanju nadzor), Nr. 31221-13/2011-1/105 vom 3. März 2011

Wirtschaftsministerium (Ministrstvo za gospodarstvo) Republik Slowenien, Amt für den Wettbewerbsschutz Republik Slowenien (Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence), Teilentscheidung (Delna odločba), Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011

Wirtschaftsministerium (Ministrstvo za gospodarstvo) Republik Slowenien, Amt für geistiges Eigentum Republik Slowenien (Urad Republike Slovenije za intelektualno lastnino), Beschluss (Sklep) Nr. 31221-5/2011-6/105 vom 12. April 2011

Zavod AIPA, Satzung von Zavod AIPA (Statut Zavoda AIPA) vom 2. Februar 2014 (konsolidierte Fassung), https://www.aipa.si/media/29447/statut-zavoda-aipa-cisto-pis-z-dne-14-2-2014.pdf (Stand 5. Juli 2014)

ZAVOD IPF, Der vorübergehende Tarif für die terrestrische Rundfunksendung von kommerziellen Tonträgern in Radioprogrammen, die keinen Status von nationaler Bedeutung haben, ABl. Republik Slowenien Nr. 8/2012

Zavod IPF, Jahresbericht für 2013 (Letno poročilo 2013),. https://www.zavod-ipf.si/media/202982/ipf_lp_2013.pdf (Stand 8. Mai 2014)

Ehemaliges Jugoslawien:

Bildungsminister Königreich Jugoslawien, Regelbuch über nähere Bestimmungen zur urheberrechtlichen Vermittlung (Pravilnik o bližim odredbama za autorsko-pravno posredništvo), ABl. Königreich Jugoslawien Nr. 18- VI vom 26. Januar 1937

Gesetz über den Schutz des Urheberrechts (Zakon o zaštiti autorskog prava), ABl. Föderative Volksrepublik Jugoslawien Nr. 45 vom 4. Juli 1946

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gesetz über den Schutz des Urheberrechts (Zakon o zaštiti autorskog prava), ABl. Königreich Jugoslawien, Nr. 304- CXXIX vom 26. Dezember 1929, Nr. 150 vom 6. Juli 1931 u. Nr. 151-L vom 7. Juli 1931

Gesetz über die assoziierte Arbeit (Zakon o udruženom radu) ABl. Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nr. 53/1976 und Nr. 57/1983

Gesetzes über die Ungültigkeit der Rechtsvorschriften, die vor dem 6. April 1941 und während der feindlichen Besetzung verabschiedet wurden Föderative Volksrepublik Jugoslawien (Zakon o nevažnosti pravnih propisa donesenih pre 6. aprila 1941 godine i za vreme neprijateljske okupacije), ABl. Föderative Volksrepublik Jugoslawien Nr. 86 vom 25. Oktober 1946

Ministerrat Königreich Jugoslawien, Verordnung mit Gesetzeskraft über die urheberrechtliche Vermittlung (Uredba sa zakonskom snagom o autorskopravnom posredništvu), ABl. von Königreich Jugoslawien Nr. 18- VI vom 26. Januar 1937

Regierung Föderative Volksrepublik Jugoslawien, Verordnung über die Gründung der Anstalt für urheberrechtliche Vermittlung Föderative Volksrepublik Jugoslawien (Uredba o osnivanju Zavoda za autorsko-pravno posredništvo), ABl. Föderative Volksrepublik Jugoslawien Nr. 71 vom 3. September 1946

Regierung Föderative Volksrepublik Jugoslawien, Verordnung über die Übertragung der Geschäfte der urheberrechtlichen Vertretung und Vermittlung auf die Verbände und Vereinigungen der Urheber (Uredba o prenosu poslova autorsko-pravnog zastupanja i posredovanja na saveze i udruženja autora), ABl. Föderative Volksrepublik Jugoslawien Nr. 58 vom 11. Oktober 1950

Urheberrechtsgesetz (Zakon o autorskom pravu) vom 20. Juli 1968, ABl. Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nr. 30 vom 24. Juli 1968

Urheberrechtsgesetz (Zakon o autorskom pravu), ABl. Volksrepublik Jugoslawien Nr. 36/1957 u. 11/1965

Urheberrechtsgesetzes (Zakon o autorskom pravu), ABl. Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nr. 19. vom 14. April 1978, Nr. 24 vom 2. Mai 1986 u. Nr. 21 vom 20. April 1990

Verband der Komponistenorganisationen Jugoslawiens (Savez organizacija kompozitora Jugoslavije), Regelbuch über die Vergütungen für die öffentliche Aufführung und öffentliche Wiedergabe von Musikwerken (Pravilnik o naknadama za javno izvođenje i saopštavanje javnosti muzičkih djela), ABl. Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nr. 74/1989 und 26/1990

Yugoslavia-SOKOJ, Billboard, 6. November 1976, C-55

Europäische Union:

Europäische Kommission, 71/224/EWG: Entscheidung der Kommission vom 2. Juni 1971 betreffend ein Verfahren nach Art. 86 des Vertrages (»GEMA I«), ABl. L 134 vom 20. Juni 1971, S. 15-29

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Europäische Kommission, 72/268/EWG: Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1972 betreffend ein Verfahren nach Art. 86 des Vertrages (»GEMA II«), ABl. L 166 vom 24. Juli 1972, S. 22-23

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Analytical Report accompanying the Communication from the Commission to the European Council, Commission Opinion on Montenegro's application for membership of the European Union, Brüssel, 9. November 2010, SEC(2010) 1334, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/mn_rapport_2010_en.pdf (Stand 21. März 2014)

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment Reforming Cross-Border Collective Management of Copyright and Related Rights for Legitimate Online Music Services, SEC(2005) 1254, Brüssel, 11. Oktober 2005

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assesment, Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing of rights in musical works for online uses in the internal market, Brüssel, 11. Juli 2012, SWD(2012) 204 final

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Serbia, 2013 Progress Report, Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Brüssel, 16. Oktober 2013, SWD(2013) 412 final, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/brochures/serbia_2013.pdf (Stand 6. März 2014)

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Study on a Community Initiative on the Cross- Border Collective Management of Copyright, Brüssel, 7. Juli 2005 (http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt_en.pdf (Stand 8. Mai 2014)

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Enlargement Strategy and main Challenges 2010-2011, SEC (2010) 1332, COM (2010) 660, Brüssel, 9. November 2010, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/ key_documents/2010/package/mk_rapport_2010_en.pdf (Stand 22. März 2014)

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2009 Progress Report accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Enlargement Strategy and main Challenges 2009-2010, SEC (2009) 1335/3, COM (2009) 533, Brüssel, 14. Oktober 2009, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2009:1335:FIN:EN:PDF (Stand 11. Juli 2014)

Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG), ABl. L 276 vom 21. Oktober 2005, S. 54 ff. u. ABl. L 284 (Berichtigung) vom 27. Oktober 2005

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Europäische Kommission, Entscheidung der Kommission vom 12. August 2002, COMP/C2/37.219, Banghalter und Homem Christo gegen Sacem, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/37219/37219_11_3.pdf (Stand 27. April 2014)

Europäische Kommission, Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 betreffend ein Verfahren nach Artikel 81 des EGV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (COMP/C2/38.698- »CISAC«)

Europäische Kommission, Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1981 betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags (IV/29.839 - «GVL"), ABl. L 370 vom 28. Dezember 1981, S. 49–59, GRUR Int. 1982, 242-248

Europäische Kommission, Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM(95) 382 endg., Brüssel, 19. Juli 1995

Europäische Kommission, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Luxemburg-Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007, http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf (Stand 29. April 2014)

Europäische Kommission, Memorandum: MEMO/08/511, Antitrust: Commission prohibits practices which prevent European collecting societies offering choice to music authors and users-frequently asked questions, Brüssel, 16. Juli 2008, http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/08/511&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en (Stand 8. April 2014)

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010) 245 endg., Brüssel, 19. Mai 2010

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM(2011) 287 endg,, Brüssel 25. Mai 2011

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Binnenmarktakte, Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen »Gemeinsam für neues Wachstum«, Brüssel, 13. April 2011, KOM(2011) 206 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat, Eine europäische Zukunft für das Kosovo, KOM (2005) 156 endg., Brüssel, 20. April 2005

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über Inhalte im digitalen Binnenmarkt, COM(2012) 789 final, Brüssel, 18. Dezember 2012

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004 - Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt, KOM(2004) 261 endg.

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Europäische Kommission, Monitoring of the 2005 Music Online Recommendation, Brüssel, 7. Februar 2008, http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/monitoring-report_en.pdf (Stand 9. Februar 2011)

Europäische Kommission, Pressemitteilung: IP/08/1165, Kartellrecht: Kommission untersagt europäischen Verwertungsgesellschaften wettbewerbsverzerrende Praktiken, http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1165&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en (Stand 8. April 2014)

Europäische Kommission, Pressemitteilung: IP/08/1786, Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften: Vertragsverletzungsverfahren gegen Tschechien und Ungarn, Brüssel, 27. November 2008, http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1786&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en (Stand 2. Juli 2014)

Europäische Kommission, Pressemitteilung: Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften: Vertragsverletzungsverfahren gegen Tschechien und Ungarn, Brüssel, 17. November 2008, http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1786&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en (Stand 2. Juli 2014)

Europäische Kommission, Proposed Directive on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing- frequently asked questions, Memo/12/545 vom 11. Juli 2012, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-545_en.htm (Stand 10. Mai 2014)

Europäische Kommission, Urheberrecht – Kommission startet öffentliche Konsultation, Pressemitteilung, Brüssel, 5. Dezember 2013, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1213_de.htm?locale=en (Stand 8. Mai 2014)

Europäische Kommission, Urheberrecht: Die Kommission schlägt einfachere Nutzungsrechte für Musik auf dem EU-Binnenmarkt vor, Pressemitteilung, Brüssel, 11. Juli 2012. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-772_de.htm (Stand 5. Mai 2014)

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt, Brüssel, 11. Juli 2012, COM(2012) 372 final, http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/com-2012-3722_de.pdf (Stand 2. April 2014)

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011) 89 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2011, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0289:FIN:DE:PDF (Stand 4. April 2014)

Europäische Union, Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Angelegenheiten zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, ABl. L 169 vom 30. Juni 2008, S. 13-807

Europäische Union, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, ABl. L 84 vom 20. März 2004, S. 13-81

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Europäische Union, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits, ABl. L 26 vom 28. Januar 2005, S. 3-220

Europäische Union, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits, ABl. L 107 vom 28. April 2009, S. 166-502

Europäische Union, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits, ABl. L 108 vom 29. April 2010, S. 3-354

Europäische Union, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, unterschrieben am 16. Juni 2008 (noch nicht ratifiziert), http://www.dei.gov.ba/dei/bih_eu/default.aspx?id=9808&langTag=en-US (Stand 5. März 2014)

Europäische Union, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits, ABl. L 278 vom 18. Oktober 2013, S. 16-473

Europäische Union, Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. L 112 24. April 2012, S. 11-27

Europäische Union, Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu der Europäischen Union, ABl. L 236 vom 23. September 2003, S. 17-31

Europäische Union, Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zu der Europäischen Union, ABl. L 157 vom 21. Juni 2005, S. 11-27

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014, Rs. C-352/12, Ersuchen um Vorabentscheidung, OSA/Léčebné lázně Mariánské lázně a.s., http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=1483

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

88&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid= 206405 (Stand 10. April 2014)

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2008, Rs. 52/07, Kanal 5 Ltd. u. TV 4 AB/STIM, GRUR 2009, 421-424

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 13. Juli 1989, Rs. 395/87, Ministère Public/J. Tournier, GRUR Int. 1990, 622-626

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 13. Juli 1989, verbundene Rs. 110/88, 241/88 and 242/88, François Lucazeau u. andere gegen Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM) u. andere, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/;jsessionid=fnLTTvNhSLlrQqXMWyRQpTW0MNGp1XFkq8zygw0ypppQFn1GWxD7!-1305426208?isOldUri=true&uri=CELEX:61988CJ0110 (Stand 27. April 2014)

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 2. März 1983, Rs. 7/82, »GVL«, GRUR Int. 1983, 734-740

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 20. Oktober 1993, verbundene Rs. C-92/92 und C-326/92-Phil Collins gegen Imtrat Handelsgesellschaft mbH u. Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH u. Leif Emanuel Kraul gegen EMI Electrola GmbH, GRUR Int. 1994, 53-55

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 27. März 1974, Rs. 127/73, »SABAM III«, GRUR Int. 1974, 342-345

Europäischer Gerichtshof, Urteil des EuGH vom 9. April 1987, Rs. 402/85, Basset/Société des auteurs, compositeurs er éditeurs de musique, SACEM, GRUR Int. 1998, 243-246

Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. April 2013, CISAC gegen Europäische Kommission, Rs. T-422/08

Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichts vom 20. April 1999, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission (T-305/94 bis T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 u. T-335/94, Slg. 1999, II-931), http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=44539&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1 (Stand 13. Mai 2014)

Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Portugiesische Republik, Rs. C-61/05, ABl. C 224 vom 16. September 2006

Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 1989, Rs. C-322/88, Salvatore Grimaldi gegen Fonds des maladies professionnelles

Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2012, in der Rs. C-277/10, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Handelsgericht Wien (Österreich) mit Entscheidung vom 17. Mai 2010, beim Gerichtshof eingegangen am 3. Juni 2010, in dem Verfahren Martin Luksan gegen Petrus van der Let

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2013, Amazon.com International sales und andere gegen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH, Rs. C-521/11, ABl. EU C 252 vom 31. August 2013

Europäischer Gerichtshof, Urteile in den Rechtssachen T-392/08 AEPI / Kommission, T-398/08 Stowarzyszenie Autorów ZAiKS /Kommission, T-401/08 Säveltäjäin Tekijänoikeustoimisto Teosto ry / Kommission, T-410/08 GEMA / Kommission, T-411/08 Artisjus / Kommission, T-413/08 SOZA / Kommission, T-414/08 Autortiesību un komunicēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība / Kommission, T-415/08 Irish Music Rights Organisation Ltd / Kommission, T-416/08 Eesti Autorite Ühing / Kommission, T-417/08 Sociedade Portuguesa de Autores / Kommission, T-418/08 OSA / Kommission, T-419/08 LATGA-A / Kommission, T-420/08 SAZAS / Kommission, T-421/08 Performing Right Society / Kommission, T-422/08 SACEM / Kommission, T-425/08 Koda / Kommission, T-428/08 STEF / Kommission, T-432/08 AKM / Kommission, T-433/08 SIAE /Kommission, T-434/08 Tono / Kommission, T-442/08 CISAC / Kommission, T-451/08 Stim / Kommission. http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-04/cp130043de.pdf (Stand 08. April 2014)

Europäisches Parlament, Bericht über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (2002/2274(INI)) («Echerer Bericht") vom 11. Dezember 2003, http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2003-0478+0+DOC+XML+V0//DE (Stand 2. Mai 2014)

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2008 zu der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung (2007/2211(INI)), ABl. C 247 vom 15. Oktober 2009

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2008 zur Kulturwirtschaft in Europa (2007/2153(INI)), ABl. C 247 vom 15. Oktober 2009

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007 zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2006/2008(INI)) vom 13. März 2007, ABl. C 301E vom 13. Dezember 2007, S. 64-69

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2004 zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (2002/2274(INI)), ABl. C 92E vom 16. April 2004, S. 425- 432

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2008 zur länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für legale Online-Musikdienste (2010/C 8 E/19), ABl. C 8E vom 14. Januar 2010, S. 105-107

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gericht der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 43/13, Luxemburg, 12. April 2013, http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-04/cp130043de.pdf (Stand 12. Mai 2014)

Rat der Europäischen Union, 2008/213/EG: Beschluss des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Serbien einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/56/EG, ABl. L 080 vom 19. März 2008, S. 46-70

Rat der Europäischen Union, Verordnung des Rates (EG) Nr. 594/2008 vom 16. Juni 2008 über bestimmte Prozeduren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Angelegenheiten zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, ABl. L 169 vom 30. Juni 2008, S. 1-9

Recommendation for a Council decision authorising the opening of negotiations on a Stabilisation and Association Agreement between the European Union and Kosovo, Brüssel, 22. April 2013, COM(2013) 200 final, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/ks_recommendation_2013_en.pdf (Stand 7. März 2014)

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10 – 19

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. L 272 vom 13. Oktober 2001, S. 32-36

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30. April 2004, S. 16-25

Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006, S. 12-18

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36-68

Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung), ABl. L 111 vom 05. Mai 2009, S. 16-22

Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 265 vom 11. Oktober 2011, S. 1-5

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. EU, L 299/5 vom 27. Oktober 2012, S. 5-12

Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. L 84 vom 20. März 2014, S. 72-98

Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346 vom 27. November 1992, S. 61–66, aufgehoben durch die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 28–35

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993, S. 15-21

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 077 vom 27. März 1996, S. 20-28

Sonstiges:

CISAC Society codes listing, SG12-1020 (12. März 2014), http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&sort_by=date&sort_order=desc&searchbar_Word=%20SOA%20codes%20%20listing&charset=utf-8&PHPSESSID=78546C58552DEDF419909542D6B33B47 (Stand 30. April 2014)

CISAC, CISAC Annual report 2008. Summary of accomplishments, http://www.google.com/url?url=http://www.cisac.org/CisacPortal/cisacDownloadFile.do%3FdocId%3D15926&rct=j&q=&esrc=s&sa=U&ei=cidNVJWNN8b5yQP45YL4Cw&ved=0CBoQFjAB&usg=AFQjCNGlCbsPl-kDpOAPStKOMTySczJbRw (Stand 19. April 2014)

CISAC, CISAC Jahresbericht 2004, http://www.google.com/url?url= http://www.cisac.org/CisacPortal/cisacDownloadFile.do%3FdocId%3D210&rct=j&q=&esrc=s&sa=U&ei=MyhNVMmcGMjMyAPH3oKgBw&ved=0CBQQFjAA&usg=AFQjCNFjlOuIkJj-pTjy4_HZH1cKuBATSA (Stand 19. April 2014)

CISAC, CISAC Jahresbericht 2009, http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&searchbar_Word=annual%20report&charset=utf-8&PHPSESSID=0586C2992EC3F8C9F1F53675F3C81438 (Stand 19. April 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

CISAC, CISAC Jahresbericht 2010, http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&searchbar_Word=annual%20report&charset=utf-8&PHPSESSID=0586C2992EC3F8C9F1F53675F3C81438 (Stand 14. April 2014)

CISAC, CISAC-Satzung verabschiedet von der Generalversammlung in Brüssel am 9 Juni 2011), die von einer Förderung der moralischen Interessen der Urheber spricht, http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&searchbar_Word=statute&charset=utf-8&PHPSESSID=81D825BB90867542AB0664A0E8395B34 (Stand 8. März 2014)

CISAC, The Declaration on the Collective Administration of Author's Rights, adopted by CISAC at its 38th Congress, Liege/Maastricht, Oktober 1992

EULEX, What is EULEX, http://www.eulex-kosovo.eu/en/info/whatisEulex.php (Stand 7. März 2014)

GEMA, CELAS: Subagenten-Vertrag für osteuropäische Länder, https://www.gema.de/nl/07-082010/recht-politik/celas-subagentenvertrag.html (Stand 13. Juli 2014)

GEMA, Satzung der GEMA- Sozialkasse in der Fassung vom 1. Januar 2014, https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/GEMA-Sozialkasse.pdf (Stand 12. Mai 2014)

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965, BGBl. I S. 1294, zuletzt geändert durch Artikel 2 des "Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes" vom 1. Oktober 2013, BGBl. Teil I/2013, Nr. 59 vom 8. Oktober 2013

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 1 des »Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes« vom 1. Oktober 2013, BGBl. I/2013, Nr. 59 vom 8. Oktober 2013, S. 2728 ff.

Max-Planck Institut für geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licencing of rights in musical works for online uses in the internal market, COM (2012)372, http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Max_Planck_Comments_Collective_Rights_Management.pdf (Stand 4. Mai 2014)

Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zuhanden des Bundesministeriums der Justiz betreffend die Empfehlung der Europäischen Kommission über die Lizenzierung von Musik für das Internet vom 18. Oktober 2005 (2005/737/EG), GRUR Int. 2006, 222-225

Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Juli 2011 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Werke, KOM(2011)289, http://www.ip.mpg.de/files/pdf1/Stellungnahme-Richtlinienvorschlag VerwaisteWerke7.pdf (Stand 1. April 2014)

Oberlandesgericht München, Urteil vom 17. Oktober 2013- 6 U 2942/12 in der Sache V./Verwertungsgesellschaft Wort e. V.

Oberlandesgerichts München, Urteil vom 29. April 2010- 29 U 3698/9, ZUM 2010, 709-713

https://doi.org/10.5771/9783845254838, am 12.10.2024, 05:04:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb